This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

B 1,294,267

DEUTSCHER BÖHMERWALD-BUND BUDWEIS

Forschungen

zur

Brandenburgischen und Preußischen Geschichte.

Neue Folge der „Märkischen Forschungen" des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg.

DD
491
.B81
F73
v. 21
no. 1

In Verbindung
mit
Fr. Holtze und **G. Schmoller**
herausgegeben
von
Otto Hintze.

Einundzwanzigster Band, erste Hälfte.

Univ. of Mich.
DEC 30 1981
Stacks

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1908.

Am Beachtung der inneren Seiten des Umschlags wird gebeten.

Dem Heft ist ein Prospekt, „Nachrichten über die Acta Borussica", beigefügt.

Als „Neue Folge" der in zwanzig Bänden vorliegenden „Märkischen Forschungen" des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg wollen die **„Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte"** in dem erweiterten Rahmen zugleich für die mit dem Jahrgang 1883 abgeschlossene „Zeitschrift für Preußische Geschichte und Landeskunde" Ersatz bieten.

Der „Verein für Geschichte der Mark Brandenburg" überträgt die verantwortliche Redaktion der „Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte" Herrn Professor Dr. Otto Hintze (in Berlin W. 50, Nachodstraße 12 II), welchem Herr Professor Dr. Schmoller als Vertreter des Vereins erforderlichenfalls seinen Beirat leiht.

Die **„Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte"** gelangen **zweimal jährlich in je einem Halbband von ungefähr zwanzig Bogen** zur Ausgabe. Die Mitteilungen über „Neue Erscheinungen" am Schluß jedes Halbbandes werden in der Form von Anzeigen oder Besprechungen die einschlägigen wissenschaftlichen Erzeugnisse der nächstzurückliegenden Monate in möglichster Vollständigkeit zu verzeichnen streben.

Preisermäßigung.

Den Mitgliedern des Vereins für die Geschichte der Mark Brandenburg zeigen wir noch an, daß die „Märkischen Forschungen" (mit Ausnahme von Band 1 und 2, die vergriffen sind, und von Band 10 und 12, die nur noch in wenigen Exemplaren vorhanden sind und etwas höher zu stehen kommen) zum Preise von 1 M. für den Band bei dem Vereinsmitglied Herrn Geheimen Archivrat Dr. Bailleu (Berlin, Geh. Staatsarchiv) zu haben sind.

Zugleich hat die Verlagsbuchhandlung von Duncker & Humblot für die Mitglieder des Vereins bis auf Widerruf folgende Preisermäßigung beim Bezug der bisher erschienenen Bände der „Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte" eintreten lassen. Es wird geliefert (exkl. Portovergütung):

Band I—XII zusammen für 48 M. (statt 144 M.).

Jeder dieser Bände (zwei Hefte umfassend) einzeln für 5 M. — Der Bezug kann durch eine Sortimentsbuchhandlung geschehen.

Alle dem Verein im Tauschverkehr zugehenden Schriften bitten wir hinfort ausschließlich an den Bibliothekar, Herrn Archivar Dr. Klinkenborg, Historisches Seminar der Universität, Berlin W 56, Schinkelplatz 6, zu senden.

Sonstige Sendungen und Zuschriften, die für den Verein oder für die Redaktion der „Forschungen" bestimmt sind, werden an die Adresse des Schriftführers, Herrn Prof. Hintze, Berlin W 50, Nachodstraße 12 II, erbeten.

Forschungen

zur

Brandenburgischen und Preußischen Geschichte.

Neue Folge der „Märkischen Forschungen“ des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg.

In Verbindung

mit

Fr. Holtze und **G. Schmoller**

herausgegeben

von

Otto Hintze.

Einundzwanzigster Band, erste Hälfte.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1908.

Alle Rechte vorbehalten.

Pierersche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

1441844-190

Inhaltsverzeichnis.

Aufsätze: Seite

I. Die Vormünder des Markgrafen Ludwig des Älteren von Brandenburg. 1323—1333. Von Hrn. Dr. W. Füßlein, Hamburg . . . . . 1—38

II. Die Dalminer Fehde von 1444. Ein Beitrag zur Geschichte Friedrichs des Eisernen und zur Geschichte der geistlichen Gerichtsbarkeit in der Mark Brandenburg im 15. Jahrhundert. Von Hrn. Kammergerichtsreferendar Martin Gilow, Berlin 39—63

III. Eine geplante Religionsvereinigung in der Zeit der Aufklärung. Von Hrn. Professor Dr. Paul Schwartz, Friedenau-Berlin 65—97

IV. Über die französische Zensur während der Okkupation von Berlin und ihren Leiter, den Prediger Hauchecorne, in den Jahren 1806—1808. Von Hrn. Professor Dr. Paul Czygan, Königsberg i. Pr. . . . . 99—137

V. König Friedrich der Große und die Verwaltung Masurens. Ein Beitrag zur Vorgeschichte der Regierung zu Allenstein. Von Hrn. Dr. August Skalweit, Friedenau-Berlin . . . . . 139—173

VI. Das Berliner Armenwesen vor dem Jahre 1820. Von Hrn. Bürgermeister Dr. Felix Stiller, Krossen a./O. . . . . 175—197

VII. Die geheime Mission des Flügeladjutanten von Wrangel (1812). Ein Nachwort von Hrn. Dr. Friedrich Thimme, Hannover 199—213

Kleine Mitteilungen:

Zu Georg Sabinus. Mitgeteilt von Hrn. Lic. Dr. Otto Clemen, Zwickau i. Sa. . . . . 215—216

Ein Brief der Kurfürstin Anna von Sachsen über ihre Reise nach Berlin, Ende Februar 1581. Mitgeteilt von Hrn. Dr. Gustav Sommerfeldt, Königsberg i. Pr. . . . . 217—219

Das Landeskreditkassen-Projekt König Friedrich Wilhelms I. Mitgeteilt von Hrn. Dr. Hermann Mauer, Kassel . . . . . 220—224

Zur Geschichte der Gründung des Generaldirektoriums. Mitgeteilt von Dr. Wilhelm Stolze, Königsberg i. Pr. . . . . 225—237

Die ersten Gouverneure des Prinzen Friedrich Wilhelm (späteren Königs Friedrich Wilhelm II.) und seines Bruders, des Prinzen Friedrich Heinrich von Preußen. Von Hrn. Dr. Gustav Sommerfeldt, Königsberg i. Pr. . . . . 238—242

Die Besoldung der Armee im alten Preußen und ihre Reform 1808. Aus Marwitz' Memoiren. Von Hrn. Dr. Friedrich Meusel, Berlin . . . . . 243—249

Ranke und Marwitz. Von Hrn. Dr. Friedrich Meusel, Berlin 250—252

Die Vernichtung der Brigade Sohr am 1. Juli 1815. Von Hrn. Archivrat Professor Dr. J. von Pflugk-Harttung, Berlin 253—255

Seite

Berichte über die wissenschaftlichen Unternehmungen der Kgl. Akademie d. W. zu Berlin. Ausgegeben am 30. Januar 1908:
Politische Korrespondenz Friedrich des Großen 257
Acta Borussica . . . . . 257—258

Neue Erscheinungen:

I. Zeitschriftenschau (1. Oktober 1907 bis 31. März 1908) . . . 259—275
II. Bücher. A. Besprechungen . . . . . 275—333

Jahrbuch für Brandenburgische Kirchengeschichte 4. Jahrgang 1907 (Kawerau) . . . . . 275—278
Spatz, Bilder aus der Vergangenheit des Kreises Teltow, 1. Teil (Schuster) . . . . . 278—280
Petsch, Verfassung und Verwaltung Hinterpommerns im 17. Jahrhundert bis zur Einverleibung in den brandenburgischen Staat (W. v. Sommerfeld) . . . . . 280—281
Linnebach, König Friedrich Wilhelm I. und Fürst Leopold I. zu Anhalt-Dessau (Haß) . . . . . 281—283
Mamlock, Friedrichs des Großen Korrespondenz mit Ärzten (Wiegand) 283—284
Dreißig Jahre am Hofe Friedrichs des Großen. Aus den Tagebüchern des Reichsgrafen Ernst Ahasverus Heinrich von Lehndorff, Kammerherrn der Königin Christine von von Preußen. Von K. E. Schmidt-Lötzen (Meusel) . . . . 284—290
Kötz, Geschichte der Stadt Schwetz seit der preußischen Besitzergreifung [1772] (Haß) 291
Petonke, Der Konflikt zwischen Preußens Staats- und Heeresleitung während der Okkupation in Frankreich, Juli bis November 1815 (Meusel) . . . . . 291—293
Fröhlich, Fichtes Reden an die deutsche Nation. Eine Untersuchung iher Entstehungsgeschichte (Tschirch) . . . . . 293—295
Friedrich August Ludwig von der Marwitz. Ein märkischer Edelmann im Zeitalter der Befreiungskriege. Herausgb. von Friedrich Meusel. Erster Band: Lebensbeschreibung (Thimme) 295—303
Enax, Otto von Manteuffel und die Reaktion in Preußen (Thimme) 303—304
Erzieher des Preußischen Heeres. 6. Band: R. Frieberich, Gneisenau. 10. Band: W. v. Blume, Moltke. 11./12. Band: W. v. Blume, Kaiser Wilhelm der Große und Roon (Granier) . . . . . 304—306
Baer, Prinzeß Elisa Radziwill. Ein Lebensbild (Granier) . . . . 306—308
v. Unger, Blücher. I. Band: Von 1742—1811 (Granier) . . . . 308—313
v. Meier, Französische Einflüsse auf die Staats- und Rechtsentwicklung Preußens im 19. Jahrhundert. Zweiter Band: Preußen und die französische Revolution (O. H.) . . . . . 313—326
Erwiderung. Von Dr. Ziekursch . . . . . 326—331
Replik. Von M. Haß . . . . . 331—333
Berichtigung. Von M. Haß 333
B. Eingesendete Bücher (soweit noch nicht besprochen) Januar bis Juni 1908 . . . . . 333—335

I.

Die Vormünder des Markgrafen Ludwig des Älteren von Brandenburg. 1323—1333.

Von

W. Füßlein.

Literaturnachweis: Der Gegenstand ist als solcher noch nicht behandelt worden, doch werden ihm mehr oder minder eingehende Betrachtungen in den nachfolgenden Darstellungen gewidmet. Riedel, Codex Diplomaticus Brandenburgensis, I. Hauptteil, VIII. Band, Bistum und Domkapitel zu Brandenburg S. 77 f., abgekürzt Riedel A (= I. Hauptt.) VIII. F. Voigt, Die eventuelle Belehnung des Markgrafen Friedrich von Meißen mit der Mark Brandenburg, in den Märkischen Forschungen VIII. Band, 1863, 204—212, abgek. Voigt, MF. VIII. J. Heidemann, Graf Berthold von Henneberg als Verweser der Mark Brandenburg von 1323 bis 1330 in den Forschungen zur Deutschen Geschichte XVII. Band, 1877, 107—161, abgek. Heidemann, FDG. XVII. F. Zickermann, Das Lehnsverhältnis zwischen Brandenburg und Pommern im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert, in den Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte IV. Band, 1. Hälfte, 1891, 1—120, abgek. Zickermann, FBPG. IV. Woldemar Lippert, Markgraf Ludwig der Ältere von Brandenburg und Markgraf Friedrich der Ernste von Meißen, I. Zur Geschichte der brandenburgischen Vormundschaft Markgraf Friedrichs, nebst einer Urkundenbeilage, in den Forschungen zur Brandenburgischen usw. V. Band, 1892, 560—565 und 567, abgek. Lippert, FBPG. V. Gustav Salchow, Der Übergang der Mark Brandenburg an das Haus Wittelsbach, in den Hallischen Beiträgen zur Geschichtsforschung, hrsg. von Th. Lindner, Heft IV, 1893, abgek. Salchow, HB. IV. Woldemar Lippert, Wettiner und Wittelsbacher sowie die Niederlausitz im XIV. Jahrhundert, Dresden 1894, abgek. Lippert, WeWiNL. Fr. W. Taube, Ludwig der Ältere als Markgraf von Brandenburg (1323—1351) in den Historischen Studien, veröffentlicht von E. Ebering, Heft XVIII, 1900, abgek. Taube, HSt. XVIII. J. von Pflugk-Harttung, Zum Übergange der Mark Brandenburg an das Haus Wittelsbach, in den Forschungen zur Brandenburgischen usw. XIV. Band, 1901, 264—267, abgek. v. Pflugk-Harttung, FBPG. XIV. M. Wehrmann, Vatikanische Nachrichten zur Geschichte der Caminer Bischöfe im 14. Jahrhundert in den Baltischen Studien N. F. VIII, 1904, S. 129—145, abgek. Wehrmann, B. St. VIII (vgl. denselben in der Zeitschrift für Kirchengesch. XIX, 1898, S 373—396). W. Füßlein, Berthold VII. Graf von Henneberg, ein Beitrag zur Reichsgeschichte des XIV. Jahrhunderts, Marburg

1908, abgek. Füßlein, Berthold VII. Noch im Erscheinen begriffen, aber durch Benutzung reichen archival. Materials für unseren Gegenstand von größter Bedeutung ist H. Bier, Das Urkundenwesen und die Kanzlei der Kurfürsten von Brandenburg aus dem Hause Wittelsbach 1323—1373, davon bisher erschienen I. Teil I. Kap. als Berliner Dissert. 1907.

Quellen (soweit nicht innerhalb der genannten Literatur zugänglich gemacht): A. F. Riedel, **Codex Diplomaticus Brandenburgensis**, 4 Hauptteile und 1 Supplement, 1838—65, abgek. Riedel A, B, C, D. K. Schöppach, Hennebergisches Urkundenbuch I. Teil, 1842, fortgesetzt II.—VII. Teil von L. Bechstein und G. Brückner 1847—1877, abgek. Hb. Urkb. I, II usw. **Codex Diplomaticus Lubecensis**, Lübeckisches Urkundenbuch, 1843 ff., abgek. CDL. Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und angrenzender Gebiete, hrsg. von den geschichtl. Vereinen der Provinz, dann von der Histor. Kommission der Provinz Sachsen 1870 ff., abgek. GQProS. III (= Urkundenbuch der Reichsstadt Mühlhausen, hrsg. von K. Herquet 1874) u. a. m. Die Königsaaler Geschichts-Quellen (**Chronicon Aulae Regiae**), hrsg. von J. Loserth in den **Fontes Rerum Austriacarum Scriptores** VIII. Band, 1875, abgek. Königs. GQu. Detmar, Lübecker Chronik 1101—1395, fortgef. von Mehreren, hrsg. von K. Koppmann in den Chroniken der Deutschen Städte vom 14.—16. Jahrh. Bd. 19, Lübeck 1, 1884, abgek. Detmar. Urkundenbuch der Vögte von Weida, Gera und Plauen, I. Band, 1122—1356, hrsg. von Berthold Schmidt, in Thüringische Geschichtsquellen, Neue Folge, II. Band, I. (Halb-)Band 1885, abgek. Thür. GQu. II. 1. Vatikanische Akten zur Deutschen Geschichte in der Zeit Kaiser Ludwigs des Bayern, hrsg. von S. Riezler im Auftrag der Histor. Komm. bei der Kgl. Akad. der Wissensch. 1891, abgek. Vat. Akt. O. Heinemann, Die kaiserlichen Lehnsurkunden für die Herzoge von Pommern, in den Balt. Stud. N. F. III, 1899, S. 159 ff., abgek. BSt. III.

Als König Ludwig der Bayer im Frühjahr 1323 die seit einem Triennium erledigte Mark Brandenburg seinem Erstgebornen übertrug[1]), hatte dieser noch nicht sein achtes Lebensjahr vollendet[2]). Um so mehr

1) Die Belehnung erfolgte Anfang Mai 1323 zu Nürnberg, vgl. Füßlein, Berthold VII. II. Teil, 3. Abs., 4. Kap.

2) Über das Alter Ludwigs des Brandenburgers sind noch einzelne ungenaue Vorstellungen verbreitet. J. E. Kopp, Geschichte der eidgen. Bünde V. 2, 1882, sagt S. 401 A. 3, daß Ludwig um 1313, ebenda S. 615 A. 1, daß er 1315, kaum viel früher, geboren sei. Die vorläufig abschließenden Daten in dieser Frage stellt Muffat zusammen, in den Sitz.-Ber. der Kgl. Bayr. Akad. der Wiss. Hist. Kl. 1873 S. 898 f. Nach den dort beigebrachten Zeugnissen ist König Ludwigs ältestes Kind, eine Tochter, ihm zwischen 1314 Apr. 26 bis 1314 Okt. 20 geboren. Der dann folgende Ludwig kann überhaupt erst nach 1315 Mai 6, wahrscheinlich sogar erst nach 1315 Juli 4 geboren sein. Dazu stimmen die Königsaaler Geschichtsquellen, die den jungen Markgrafen zum Jahre 1323, zur Zeit der Belehnung mit der Mark und der Verbindung mit Margareta von Dänemark (1323 Mai — 1323 Juli) achtjährig nennen, a. a. O. S. 423. Nach Detmar S. 448 war er bei seiner Reise durch Lübeck (1324

Veranlassung für den Wittelsbacher, den jugendlichen Markgrafen persönlich einzuführen in ein Land, das gerade in seinem derzeitigen Zustande drohender Auflösung dringend der Geltendmachung der königlichen Autorität bedurfte[1]). Ludwig war zweifellos entschlossen, diesen Besuch auszuführen, und war in der Verwirklichung dieser Absicht auf dem Wege nach Brandenburg bereits bis Arnstadt in Thüringen gekommen, wo er den größten Teil des August zugebracht hat, vornehmlich mit der Vorbereitung seiner norddeutschen Unternehmung beschäftigt. Der Gedanke, seinem Sohne nach seinem Eintritt in die Mark längere Zeit persönlich zur Seite stehen zu können, beherrschte ihn offenbar so vollständig, daß er noch am 5. August sich nicht schlüssig darüber geworden war, wem er später nach seinem eigenen Weggang mit der Vormundschaft über den jungen Markgrafen die Verweserschaft der neuen wittelsbachischen Hausmacht übertragen sollte[2]). Aber schon am 21. desselben Monats steht sein Entschluß fest, dem Grafen Berthold von Henneberg die Leitung der norddeutschen Angelegenheiten zu übergeben. In feierlicher Form tat er diesen Willen kund, als er acht Tage später zu Nürnberg, wohin man über Schleusingen, die Residenz des Hennebergers, plötzlich zurückgekehrt war, den Grafen zum Pfleger für seinen unmündigen Sohn bestellte[3]).

Die Verweser- oder Regentschaft ist nichts anderes als eine und zwar die wichtigste der rechtlichen Wirkungen der Vormundschaft. Dadurch nämlich, daß die Tutel, die ihrer persönlichen Beziehung nach auf jedes minorenne Alter sich erstreckte, eben dem jungen Landesfürsten galt, ward sie von selbst zur Landesverwaltung und -regierung. Nicht diese Seite der Sache ist es indessen, die uns hier beschäftigen soll. Wir wollen vielmehr im folgenden versuchen, die rein persönliche Bedeutung jenes Verhältnisses, also die eigentliche Vormundschaft, zu behandeln. Sie ist als die ursprüngliche und grundlegende Stellung diejenige, von der alle Untersuchungen auch über die Verweserschaft des Landes ihren Ausgang nehmen sollten. Soweit sie das versäumen, laufen sie immer Gefahr, mit ihren Folgerungen in der Luft zu schweben. Es erscheint wenigstens gewagt, von einer Verweserschaft ausführlich zu sprechen, solange nicht das notwendigste über die Personen, den Verlauf

Nov. 30) kaum 9 Jahre alt. Immerhin gestatten die sämtlichen hier zusammengetragenen Nachweise für Ludwigs Geburtstag noch einen Spielraum, der sich etwa über das dritte Vierteljahr von 1315 erstreckt, mit einer starken Neigung für den Beginn dieses Abschnittes.

1) Vgl. Füßlein, Berthold VII. II. Teil, 3. Abs., 4. Kap.

2) Vgl. unten S. 6 A. 4.

3) Die Einzelheiten s. hier unten.

und die Dauer der Vormundschaft, auf welcher erst jene beruht, festgestellt worden ist.

Wie viel hier noch zu tun bleibt, mag daraus ersehen werden, daß trotz verdienstvoller Arbeiten über die Verweserschaft Bertholds von Henneberg, über die Einführung des Wittelsbachers in die Mark und seine Festsetzung daselbst, über die Eventualbelehnung des Markgrafen Friedrich von Meißen, noch über eine ganze Reihe wichtiger Punkte Zweifel bestehen: dies gilt z. B. schon von der Frage, ob der Henneberger während der ersten Jahre allein das Pflegeramt ausübte oder ob ihm von vornherein in der Person des Wettiners ein Mitvormund zur Seite gesetzt war[1]); ferner davon, ob ein förmlicher Vormundschaftsrat gebildet wurde[2]); dann von der Führung der Vertretung in Abwesenheit der offiziellen Vormünder, von der sukzessiven Bestellung neuer Pfleger, der Bildung von Parteien innerhalb des Tutorenkreises[3]) und ihrer gegenseitigen Befehdung und endlich von der Dauer der Vormundschaft[4]). Alle diese Dinge sind doch so sehr Voraussetzung für jede Art von politischer Betätigung der beteiligten Personen, daß es dringend geboten erscheint, ihrer Klarstellung näher zu treten. Dies ist denn auch die Aufgabe, die wir uns im folgenden gestellt haben: die Vormundschaft über den ersten Wittelsbacher in der Mark Brandenburg genauer zu untersuchen.

Wie schon erwähnt, begegnet uns die früheste Andeutung darüber, daß König Ludwig die Leitung der märkischen Angelegenheiten aus der Hand zu geben und dem Grafen von Henneberg zu übertragen sich entschlossen hat, in einer Urkunde vom 21. August 1323[5]). An diesem Tage verpfändet der Wittelsbacher benannten thüringischen Grafen das Reichsschultheißenamt nebst Münze und Zoll in Nordhausen um 500 Mark Silber; der übrigen 500 Mark, die Ludwig für noch zu leistende

1) Dies behauptet W. Lippert, FBPG. V, 562 f.

2) So nach Heidemann, FDG. XVII, 123 ff. fast alle späteren.

3) Diese wie wir sehen werden völlig unhaltbare Ansicht wird außer von Riedel A VIII, 77 namentlich von Heidemann vertreten FDG. XVII, 156.

4) Gerade über diesen Punkt gehen die Meinungen weit auseinander: Heidemann bezeichnet das Jahr 1328 als das Ende der faktischen Pflegschaft des Hennebergers, indem er diese für gleichbedeutend nimmt mit persönlicher Wirksamkeit am Orte selbst, FDG. XVIII, 155: Zickermann läßt ohne ersichtlichen Grund die vormundschaftliche Stellung Bertholds bis 1330 dauern, FBPG. IV, 104, und Taube, H. St. XVIII, 47 A. 2, befristet sie bis zu Ludwigs Großjährigkeit, ohne diese Ansicht weiter zu begründen.

5) Förstemann, Urkundl. Geschichte der Stadt Nordhausen 1840, Nachträge und Verbesserungen 1840 S. 39.

Dienste ihnen schuldet, „sul su von unser wegen der edel man Bertold grafe von Hennenberg in der marke zu Brandenburg berichten und beweren". Halten wir diese Nachricht, wonach Berthold ermächtigt wird, die thüringischen Herren für ihre Kriegsdienste in der Mark zu befriedigen, zusammen mit der Tatsache, daß Ludwig am selben Tage und zwar über Schleusingen nach Nürnberg zurückkehrt und damit die persönliche Einführung seines Sohnes zunächst aufgibt[1]), so folgt daraus mit nahezu zwingender Notwendigkeit: der Henneberger ist in das ursprüngliche Arbeitsfeld des römischen Königs eingetreten. Spätestens am 21. August also ist Berthold zum Leiter des jungen Markgrafen ausersehen worden. Die förmliche Übertragung der Pflegschaft erfolgte jedoch erst acht Tage später in Nürnberg, sei es daß dann nach den bewegten Reisetagen und nach der alles absorbierenden Behandlung der habsburgischen Frage ein ruhigerer Geschäftsgang dafür Raum ließ, sei es daß damals erst die letzte Hoffnung auf die persönliche Teilnahme König Ludwigs an der brandenburgischen Fahrt fallen gelassen wurde.

Es sei übrigens noch bemerkt, daß in der eben angezogenen Urkunde unter den Pfandempfängern an erster Stelle jener Graf Heinrich von Schwarzburg steht, der nachmals den rühmlichsten Anteil an der Wiedergewinnung der Marken genommen und den Sieg der wittelsbachischen Sache sogar mit seinem Leben bezahlt hat. Gerade aus dieser hervorragenden Betätigung des Schwarzburgers, der einer der Vormünder des Markgrafen Friedrich von Meißen war[2]), hat man in Verbindung mit einem demnächst zu besprechenden Zeugnis gefolgert, daß neben Berthold von Henneberg auch der junge Wettiner von König Ludwig zur Pflegschaft seines Sohnes berufen, in der Ausübung dieses Amtes aber natürlich von seinen Tutoren, also namentlich dem genannten Grafen Heinrich vertreten worden sei[3]). Unsere Pfandverschreibung, laut welcher Heinrich von Schwarzburg in Sachen seiner märkischen Dienste an Berthold als den tatsächlichen Landesregenten gewiesen wird, unterstützt jedenfalls eine solche Auffassung von einer wesentlich gleichartigen Stellung der beiden Grafen nicht. Noch deutlicher aber widerlegt sich jene Vermutung durch die genaue Prüfung des zu ihrer Begründung verwerteten Hauptzeugnisses.

An dem gleichen Tage, an welchem zum ersten Male in jener

---

1) Darüber vgl. die nachfolgenden Ausführungen.

2) Anders H. B. Meyer, Hof- und Zentralverwaltung der Wettiner 1902, S. 20, doch vgl. K. Wenck im Wartburgwerk Anm. zu S. 243.

3) Lippert, FBPG. V, 562 f.

Arnstädter Urkunde der neuen Stellung des Hennebergers Erwähnung geschieht, stellt König Ludwig bereits jenseits des Kammes des Thüringer Waldes, mehr als 40 km südlich von seinem bisherigen Aufenthaltsort, in Bertholds Residenz eine Verschreibung aus für seinen Eidam Markgraf Friedrich von Meißen[1]). Darin verpfändet er ihm die Lausitz zur Deckung für die Unkosten, die aus der schon vorher ihm übertragenen Schutzherrschaft über dieses Land ihm erwachsen würden. W. Lippert, der die Urkunde zum ersten Male veröffentlicht hat, knüpft an diese Mitteilung die Vermutung, daß dem Markgrafen dabei auch die vormundschaftliche Mitverwaltung Brandenburgs ebenso mit übergeben worden sei wie der Schutz der Niederlausitz[2]). Da er nun ganz zutreffend die in der Pfandverschreibung nur erwähnte Schutzübertragung ausdrücklich von der Verpfändung trennt und einige Zeit höher hinaufsetzt[3]), so wird er damit auch die Mitbestallung Friedrichs zum Vormund entsprechend hinaufrücken müssen, d. h. in eine Zeit, die selbst noch vor der frühesten Erwähnung Bertholds als Verweser liegt. Die Urkunde, welche die Verleihung der Lausitz an den Wettiner enthielt, ist leider nicht mehr vorhanden; wäre sie es, so würde möglicherweise ein über den 5. August hinausgehendes Datum jeden Gedanken an eine damit verknüpfte vormundschaftliche Berufung ausschließen[4]); eine solche würde aber selbst dicht vor dem 21. August unwahrscheinlich sein, da König Ludwig vielleicht erst an diesem Tage oder doch unmittelbar vorher den Entschluß gefaßt hat, welcher die alsbaldige Ernennung eines Vormundes notwendig machte[5]).

Ein weiteres starkes Argument, welches für die alleinige, ungeteilte

---

1) Lippert, WeWiNL. 222 f. N. 5: 1323 August 21 Schleusingen.

2) Ebenda 20, 21; derselbe FBPG. V, 562.

3) Lippert, WeWiNL. 20.

4) In einem Bündnis mit der Stadt Magdeburg verspricht K. Ludwig in seinem und seines Sohnes, des Markgrafen, Namen derselben Schutz, „quisquis procurator eius in Marchia constitutus fuerit", 1323 August 5 Arnstadt, GQuPrG. XXVI, S. 172 N. 300. Danach scheint damals Ludwig noch keine Wahl hinsichtlich des Vormundes getroffen zu haben.

5) Wie unvorhergesehen die Aufgabe der brandenburgischen Reise durch König Ludwig war, erhellt auch daraus, daß K. Christof von Dänemark noch am 19. Oktober 1323 mit großem Gefolge nach Lübeck kam, im festen Glauben, dort Ludwig zu treffen zwecks der Besprechung einer ehelichen Verbindung ihrer Kinder, Detmar S. 446. Der Wittelsbacher muß also doch selber die Hoffnung einer solchen Begegnung mindestens bis zu dem Augenblicke aufrecht erhalten haben, wo er durch dringende Angelegenheiten zurückgerufen, seinen Stellvertreter in der Person Bertholds von Henneberg ernannte.

Vormundschaft des Hennebergers spricht, ist die Bestallungsurkunde selber, vom 28. August 1323[1]). Es genügt wohl, an einzelne Bestimmungen derselben zu erinnern, um die Möglichkeit einer noch dazu älteren Mitvormundschaft abzuweisen: „und haben im daruber gegeben vollen gewalt an allen dingen zetun und zelazzen, was in das beste duenchet, die wile er do bei ist." „Waer auch, daz in ein chrancheit so snell an viele, daz wir im ze verre weren, also daz er uns sein auzvart nicht enbieten moecht also snell, swelhem herren er danne unsern erstgebornen sun und das lantenphilhet biz an uns, daz wir danne selber do mit tun, was wir wellen, das sullen wir nicht vor uebel naemen." „Wir wellen auch, daz unser vorgenanter erstgeborner sun der marchgrafe alle die lehen, die in der Marche und das dartzu gehoert, ledich werden, die wile er pfleger ist, sie sein geistlich oder wertlich, sol leihen nach seinem willen, swem er wil."

Angesichts der Übertragung so weitgehender Vorrechte, unbeschränkter Vollmacht zu tun und zu lassen, der Gewalt einen Nachfolger zu ernennen, des Verfügungsrechtes über alle Lehen, ist doch, denke ich, auch für den Schatten eines Mitvormundes kein Platz mehr übrig, ganz abgesehen davon, daß jede Hindeutung auf eine dritte Person in unserer Urkunde fehlt.

In den auf den Antritt der brandenburgischen Reise folgenden Monaten werden die Zeugnisse, welche die ausschließliche Oberleitung des Hennebergers in den Marken unterstützen, immer deutlicher und zahlreicher.

Schon in den Zeugenreihen der Urkunden kommt die Ausnahmestellung Bertholds unverkennbar zum Ausdruck, dadurch daß nicht nur sein Name und selbst der seiner Söhne fast ausnahmslos durch den Zusatz „spectabilis vir" hervorgehoben, sondern auch der Grafentitel in der Regel nicht mit dem staatsrechtlich ganz gleichwertigen der folgenden, zudem als „nobiles viri" unterschiedenen Schwarzburger, Mansfelder, Lindower Grafen zusammengezogen wird[2]). Das würde schwerlich der

1) 1323 Aug. 28 Nürnberg, Hb. Urkb. I, S. 91.

2) So heißen beispielsweise in der Urkunde von 1324 Febr. 2 Stendal, Riedel A VII, 309, Berthold von Henneberg und seine Söhne Heinrich und Johann „spectabiles viri domini", dann folgen als „nobiles viri" Heinrich von Schwarzburg und Günther von Lindow; 1324 Febr. 4 Stendal, ebenda A IX, 23 ff., steht nach den Hennebergern, die „spectabiles viri" heißen, der „generosus dominus" Heinrich von Schwarzburg, und ähnlich wird es in allen folgenden Urkunden gehalten, in denen der Henneberger von der in diesen Formalien gewiß

Fall sein, wenn der Graf von Schwarzburg im Namen seines wettinischen Mündels neben Berthold vormundschaftliche Befugnisse wahrzunehmen gehabt, oder wenn auch nur ein förmlicher Vormundschaftsrat auf feudalständischer Grundlage bestanden hätte [1]).

Dazu kommt, daß alle die auf die Einführung und Behauptung des neuen Landesfürsten bezüglichen königlichen Vollmachten und Erlasse nachweislich an den Grafen von Henneberg oder durch dessen Hand gegangen sind: das gilt von der Ermächtigung, mit dem Erzbischof von Magdeburg, den sächsischen und pommerschen Herzögen wie dem Fürsten von Mecklenburg zu unterhandeln [2]), ebenso wie von der Erlaubnis, brandenburgische Güter zu veräußern [3]), von der Beglaubigung für die Empfangnahme des dänischen Heiratsgutes [4]) nicht minder als für die Genehmigung, Herren und Mannen im Dienste des Markgrafen aus eben diesen Mitteln zu befriedigen [5]). Sämtliche Originale der eben genannten königlichen Akte befinden sich mit vielen anderen gleichartigen der folgenden Jahre im Gemeinsamen Hennebergischen Archive zu Meiningen, während bis heute nicht eine einzige generelle Verfügung König Ludwigs in brandenburgischen Angelegenheiten während der ersten vier Jahre der wittelsbachischen Besitzergreifung aus ehemals meißnisch-thüringischen Archiven bekannt geworden ist.

Am besten vielleicht erhellt die Tatsache, daß Berthold mit keinem Kollegen und keiner Behörde seine vormundschaftlichen Rechte teilte, aus jener Urkunde, durch welche König Ludwig ein Jahr nach der Ernennung zum Vormund ihn ermächtigte, die Pflege der Mark Brandenburg und seines Sohnes, wenn er wolle, einem anderen zu übertragen [6]). Also war ein solcher anderer bis dahin nicht vorhanden, der ohne weiteres durch Bertholds Rücktritt in dessen Nachfolge eingetreten wäre, anderseits war dieser durch keinerlei Rücksichten auf einen wie immer gearteten Vormundschaftsrat bei der Bestellung eines etwaigen Nachfolgers ge-

---

am besten orientierten Kanzlei stets um eine Stufe über seine übrigen Standesgenossen erhoben wird.

1) Die Einsetzung eines solchen Vormundschafts- oder Regentschaftsrates behauptet auf Grund meist viel späterer, z. T. mißverstandener Zeugnisse zuerst Heidemann, FDG. XVII, 123, und nach ihm andere.

2) 1323 Okt. 23 Donauwörth, Hb. Urkb. I, 95.

3) 1324 Febr. 23 Wetzlar, ebenda I, 97.

4) 1324 Juni 27 Frankfurt, ebenda I, 98.

5) 1324 Juli 25 Nabburg, ebenda I, 98, mit ungenauer, auf fehlerhafter Interpunktion beruhender Interpretation (statt: do mit er jetzo laeute gewinnet in unsern dienst, ze naemen . . . . .) und Hb. Urkb. I, 98 f.

6) 1324 August 3 München, Hb. Urkb. I, 99.

bunden. Beachtung verdient hierbei übrigens noch der Umstand, daß Heinrich von Schwarzburg, der Pfleger des angeblichen Mitvormundes, am königlichen Hofe zugegen war[1]), als Ludwig den bedingten Verzicht des Hennebergers genehmigte. Hätte jener als Vormund des Wettiners auch nur nominelle Rechte auf die brandenburgische Pflegschaft besessen, er hätte bei dieser Gelegenheit unmöglich als untätiger Zuschauer im Hintergrunde bleiben können.

Auf der anderen Seite fehlt es uns, bei völligem Schweigen über eine entsprechende Rolle des Meißners, nicht an direkten Zeugnissen über die vormundschaftliche Tätigkeit Bertholds. Wir besitzen deren eines aus dem Munde des Markgrafen Ludwig selbst, der 11 Jahre später gelegentlich der Bestätigung von vier älteren Privilegien für die Stadt Seehausen das eine derselben kennzeichnet: „aliam litteram vero in primo nostri adventus introitu in Marchiam vobis concessam et traditam sub antiquo nostro sigillo super libertatibus . . . . . editam de mandato spectabilis viri domini Bertoldi comitis in Hennenberg tunc temporis nostri tutoris perfectamque et datam per manum Hermanni de Lucho in civitate nostra Stendal.“ [2]) Dazu tritt erläuternd eine chronikalische Nachricht, die uns belehrt, wie die Stellung des Grafen von Henneberg in den Köpfen unbefangener zeitgenössischer Beobachter sich spiegelte. Der Lübecker Chronist Detmar erzählt uns nämlich gelegentlich der dänischen Brautfahrt des Markgrafen folgendes: „dar na to sunte Andreas daghe (30. November 1324) do quam to Lubeke greve Bertholt van Hennenberghe, unde brachte den junghen marcgreven kume van neghen jaren olt.“ [3])

Endlich verraten selbst die Äußerungen der Kurie, welche gegen die wittelsbachische Besitzergreifung der Mark Brandenburg und die auf dem Wege dahin erfolgte Befehdung des Erzbischofs Burchard protestieren, trotz ihrer auf gegnerische Berichterstattung zurückgehenden und stark verblaßten Information durch die Voranstellung des Grafen Berthold von Henneberg in den brandenburgischen Reihen etwas von dessen führender und überragender Rolle[4]). Dabei haben wir uns zu vergegenwärtigen,

1) Die Anwesenheit des Schwarzburgers in München folgt aus der Urkunde von 1324 Aug. 7 München, Thüringische Geschichtsquellen II, N. 559, Orig. im HSt.Archiv zu Dresden.

2) Riedel A VI, 351. Das Zeugnis geht mit Sicherheit auf eine verlorene Urkunde aus der Zeit vom 18. Jan. 1324 bis 10. Febr. 1324 zurück.

3) Detmar S. 448.

4) 1324 März 8 Avignon, GQuPrS. XXI, 143 ff., Nr. 150.

daß Berthold wie in den kirchlichen Kämpfen überhaupt, so auch in dem großen Streite wider den Erzbischof von Magdeburg sich keinesfalls vorgedrängt hat, daß also die Nennung seines Namens an erster Stelle die ungesuchte Wirkung seines Amtes ist.

Es ist nun richtig, alle diese Zeugnisse für eine vormundschaftliche Wirksamkeit des Hennebergers in den Marken beschränken sich auf den Zeitraum eines einziges Jahres, 1324; selbst während dieser verhältnismäßig kurzen Spanne treten noch Unterbrechungen ein, indem Berthold, von König Ludwig herbeigerufen, ein volles halbes Jahr der Mark fern bleibt, so daß während dieser Zeit alle Regierungsgeschäfte in Brandenburg ruhen. Das völlige Verstummen der landesfürstlichen Gewalt von März bis zum Septembe 1324 berechtigt zu der Vermutung, daß der Henneberger sein Mündel entweder mit nach dem Süden genommen oder einem befreundeten norddeutschen Fürsten wie dem Herzog von Braunschweig anvertraut habe. Ein zweites Mal unterbricht der Graf seine vormundschaftliche Tätigkeit im Oktober und November 1324, um sich am königlichen Hofe in Donauwörth Instruktionen für die Verhandlungen mit Sachsen und für die dänische Vermählung zu holen [1]). Weit empfindlicher aber für die Landesverwaltung war jene Störung, welche durch Bertholds Abreise im Januar oder Februar 1325 eintrat und von da an länger als zwei Jahre anhielt [2]). In den beiden Fällen längerer Abwesenheit nun, im Frühjahr 1324 und zu Beginn des Jahres 1325 hatte der römische König den Grafen zu sich gerufen; er wird also auch beide Male Sorge getroffen haben, um seinen Sohn vor Schaden zu bewahren: das erste Mal indem er dem jungen Markgrafen einen sicheren Aufenthalt anwies, das andere Mal durch Bestellung eines Vertreters; denn der seinerzeit vorgesehene Fall, wo Berthold ermächtigt und befugt war, aus eigner Gewalt einen Stellvertreter zu ernennen, lag hier nicht vor, da der König selber ihn abrief [3]). Dieser hat also, offenbar auf Grund vorangegangener Verständigung mit Berthold und infolge längerer praktischer Bewährung, die Ernennung der Grafen Günther und Ulrich von Lindow zu Vormündern vollzogen. Erst in letzter Stunde scheinen auch deren Vettern,

1) 1324 Nov. 7 Donauwörth, Thür. GQu. II. 1, 270, Nr. 569 nach dem Original im Haupt-Staatsarchiv Dresden Nr. 2283; mit falschem Datum auch Mon. Zoll. II. 1856, 387, N. 593, und E. von Braun, Geschichte der Burggrafen von Altenburg, Altenburg 1868, 95 f.

2) Vgl. Füßlein, Berthold VII. II. Teil, 3. Abs. 4. Kap.

3) Vgl. oben S. 7.

die Grafen Adolf und Buſſo, zu dem gleichen Amte zugezogen worden zu ſein[1]).

Die erſte Andeutung über den Anfang der Vertretung dürfen wir wohl ſchon in den Worten des Lübecker Chroniſten erkennen, wenn dieſer nach dem Bericht über das Scheitern der däniſchen Vermittlung zwiſchen Brandenburg und Mecklenburg fortfährt: „Na der tiid (6. Januar 1325), do de van Hennenberghe weder quam mit deme marcgreven to Lubeke, *do ſande he boden to deme van Mekelenborch; de makeden mit eme ene evenunghe*, alſo dat de marcgreve ſcholde gheven deme van Mekelenborch twintich duſent mark Brandenborghes ſulveres" uſw.[2]). Der hier inhaltlich gekennzeichnete Vertrag iſt am 24. Mai 1325 an der Daber von den Grafen Günther und Ulrich von Lindow in ihrer Eigenſchaft als Vormündern des Markgrafen mit Heinrich von Mecklenburg abgeſchloſſen worden[3]); ſie ſind alſo wohl identiſch mit dem vom Henneberger in derſelben Sache abgeordneten ‚Boten'; auch in dieſer ‚Entſendung' dokumentiert ſich deutlich die fortdauernde hennebergiſche Obervormundſchaft.

Ausdrücklich namhaft gemacht als die verantwortlichen Leiter der markgräflichen Politik werden die beiden Lindowſchen Brüder, abgeſehen von der ebengenannten Urkunde, nur noch in zwei päpſtlichen Briefen, in deren erſtem ſie wegen Okkupation biſchöflich Kamminer Gebietes bedroht werden[4]), während der zweite über ſie als Anhänger des Wittelsbachers den Bann verhängt[5]). Ihre Bezeichnung als „pro-

1) Es handelt ſich um zwei Brüderpaare des Geſchlechts von Lindow, das zu Ruppin ſeinen Stammſitz hatte, vgl. Heidemann, FDG. XVII, S. 123 A. 1. Von ihnen ſpielten die beiden Brüder Günther und Ulrich zunächſt als Vormünder die führende Rolle; ſie ſind es, die allein in den hierunter ausführlicher behandelten Urkunden von 1325 Mai 24, 1326 März 27, 1327 April 9 als Pfleger genannt werden. Nicht früher als am 1. Mai 1327 erſcheinen zu Eilenburg neben ihnen ihre Vettern Adolf und Buſſo.

Wenn Taube, HSt. XVIII, S. 31, auch den Grafen Burchard von Mansfeld unter den 1325 „von Berthold ernannten" Vormündern anführt, ſo entbehrt dieſe Behauptung jeder Unterlage.

2) Detmar S. 449.

3) „Gunther unde Ulrik von der gnade godes greven tu Lyndow ..... van des edelen furſten wegen margreven Lodewich wegen van Brandenborch uſes heren, *des vormunder wir ſin*", Riedel A II, 270—272, mit Gegenurkunde vom gleichen Tage, ebenda A II, 265—267.

4) 1326 März 27 Avignon, Vat. Akt. N. 654.

5) 1327 April 9 Avignon, Martène et Durand, Thesaurus Novus Anecdotorum T. II, Paris 1717, p. 688—691; mit ungenauem Datum auch Riedel B II, 37—40. Bemerkt ſei noch, daß, abgeſehen von der in kurialen Schreiben nicht

curatores et officiales Ludovici" im ersten Falle, als „dicti Ludovici primogeniti pro gubernatoribus seu administratoribus se gerentes" im zweiten, macht es ganz zweifellos, daß sie beide und zwar ausschließlich die Vertretung in der Vormundschaft ausgeübt haben. Und doch beweisen die unter ihrer Verwaltung neu eingetretenen Verwicklungen mit dem Bistum Kammin, beweist die Ergebnislosigkeit ihrer Verhandlungen mit Pommern[1]), daß sie ihrer Aufgabe, wahrscheinlich infolge nur beschränkter Vollmachten, nicht völlig gewachsen waren. Der Henneberger hat offenbar auch in der Ferne noch eine Art Oberleitung in der Hand behalten. Wir haben dafür die folgenden Zeugnisse.

Seit dem 27. August 1325 verschwindet der in allen markgräflichen Urkunden sonst regelmäßig zeichnende Protonotar Propst Seger von Stendal plötzlich aus der Umgebung des jungen Brandenburgers, der er für mehr als sieben Monate fern bleibt[2]). Ein Anerkenntnis Ludwigs über die von der Stadt Prenzlau seiner Gemahlin geleistete Huldigung enthält das erste Zeichen seiner Rückkehr und erklärt zugleich seine längere Abwesenheit[3]). Er ist es gewesen, der den ausdrücklichen Befehl König Ludwigs an die Stadt Prenzlau überbracht hat, daß sie der Markgräfin, der sie als Leibgedinge zugewiesen, zu huldigen habe. Wir erfahren hier also, daß der erste Beamte der markgräflichen Kanzlei, der noch von Berthold von Henneberg in dies Amt eingeführt worden war, in besonderer Sendung an den königlichen Hof gegangen ist. Die Angelegenheit des Leibgedinges, in der wohl die Stadt Prenzlau sich ungefügig zeigte, ist sicher nicht der einzige Gegenstand seiner Mission gewesen. Am 18. Januar 1326 stellt König Ludwig zu Nürnberg dem dänischen König eine Quittung aus über die Summe von 2178 Mark Silber, die dieser am vorhergegangenen Epiphaniastage von der für seine Tochter

---

ungewöhnlichen Verstümmelung der deutschen Namen, in beiden Briefen übereinstimmend der jüngere Ulrich vorangestellt ist.

1) Zickermann, FBPG. IV, 98—101.

2) Die letzte Urkunde, die seinen sonst nie fehlenden Namen zeigt, ist von 1325 Aug. 27 Wusterhausen, Riedel A XXV, 13 f.; dann kehrt er zum ersten Male wieder in einem Dokument des Markgrafen für die Stadt Prenzlau 1326 April 11 Prenzlau, ebenda A XXI, 138.

3) Markgraf Ludwig bekennt in dem ebengenannten Instrument, „quod fideles nostri consules de Prinzlaw et de Poswalk de nostro expresso mandato et serenissimi principis domini et patris nostri carissimi domini Lodewici Romanorum regis precepto par dominum Segerum prepositum Stendaliensem de ore ipsius patris nostri nunciato homagium fecerint legitimum illustri domini Margarete" . . .

schuldigen Mitgift an den Grafen von Henneberg gezahlt habe[1]). Da Berthold um die gedachte Zeit nicht am dänischen Hofe gewesen sein kann, sondern vielmehr in Ludwigs Umgebung zu Ulm sich aufgehalten hat[2]), so ist doppelt merkwürdig, daß die Zahlung gerade an ihn geleistet worden ist. Dieses auffallende Verfahren scheint nur eine Erklärung zuzulassen, nämlich die, daß der Henneberger, dem ja auch die Befriedigung der markgräflichen Dienstmannen aufgegeben worden war[3]), nach wie vor die oberste Instanz in allen brandenburgischen Angelegenheiten blieb und namentlich die gesamte Finanzkontrolle in Händen behielt. Vielleicht war es Propst Seger, der von der Mark zunächst nach Dänemark sich begeben, dort nicht ohne Zeitversäumnis einen Teil des Heiratsgutes eingetrieben und dieses am 6. Januar 1326 dem Grafen Berthold ausgehändigt hatte[4]).

Länger als zwei Jahre hat die von den beiden Brüdern Günther und Ulrich von Lindow geübte Vertretung sich hingezogen; es war eine solche von Fall zu Fall, da ebensowenig Berthold als der König, der ihn an seine Seite gerufen, voraussehen konnte, wie lange die durch die kirchlichen Kämpfe erschwerten Ausgleichsverhandlungen mit Habsburg ihre gemeinsame Arbeit erforderten. Daher auch die unzureichenden Vollmachten und Befugnisse der Lindowschen Stellvertreter, daher ihre

---

1) Hb. Urkb. I, 103, nach dem Original im Gemeinsch. Henneb. Archiv zu Meiningen.

2) Bezeugt zum 8. Januar 1326 in engem Zuhammenhang mit dem Tags zuvor geschlossenen Vertrag der beiden Gegenkönige (Hb. Urkb. I, 102 f.); über diesen vgl. ausführlich Füßlein, Berthold VII. II. Teil, 3. Abs. 3. Kap.

3) Vgl. 1324 Juli 25 Nabburg, Hb. Urkb. I, 98 u. 98 f.

4) Taube, HSt. XVIII, 39 A. 1, behauptet, daß die Quittung von 1326 Jan. 13 gar keine Bescheinigung über den wirklichen Empfang des Geldes vorstelle, sondern nur ein vorher ausgestelltes Formular gewesen sei, das Berthold nach Zahlung der darin genannten Summe als Quittung verwenden sollte, vgl. die Ausführungen Böhmers, Reg. Imp. S. 276, N. 2704, u. Fickers, ebenda Addit. III. pag. XIII, in einem analogen Fall. Der Umstand, daß die betreffende Urkunde gerade im Hennebergischen Archiv überliefert ist, scheint Taubes Annahme zu unterstützen. Doch ließe sich dem entgegenhalten, daß Berthold als der unmittelbare Empfänger zunächst dem Dänen im Namen des Königs den Zahlungsempfang bestätigt hatte, wie wir dies auch in anderen Fällen wissen, GDuPrS. III, 433, N. 889 u. 890, und dann natürlich die königliche Quittung einbehalten durfte. Indessen, auch die Richtigkeit jener Behauptung zugegeben, würde doch die genannte Quittung an Beweiskraft für unsere Argumentation nichts verlieren, da sie vor wie nach den Henneberger als den obersten Leiter der brandenburgischen Finanzsachen zeigt.

mangelhaften Ergebnisse in den pommerschen Händeln[1]), ihr völliges Versagen in der dänischen, rügenschen, sächsischen Angelegenheit, daher vielleicht auch eine gewisse Unsicherheit des Auftretens und infolgedessen bei den gleichzeitigen Streitigkeiten mit Kammin und der Ausbreitung der kurialen Agitation eine Verschärfung des kirchlichen Konfliktes[2]).

Sobald aber Berthold durch König Ludwigs Romzug wieder frei wurde, hat er ohne weiteres, ohne neue Ernennung und ohne Wiederholung der vorigen, als der rechtmäßige Inhaber der brandenburgischen Pflegschaft gegolten. Eine Reihe von Urkunden, welche der Wittelsbacher im Februar und März 1327 zu Trient in Anlegenheiten der märkischen Lande ausstellt, haben sämtlich die Fortdauer der alleinigen hennebergischen Vormundschaft zur Voraussetzung.

Da ist zunächst die königliche Ermächtigung für den Grafen, die Mitgift der dänischen Prinzessin Margareta im Betrage von 12 000 Mark Silber von dem König Christof zu erheben[3]). Da es sich hierbei offenbar um eine Art Generalakkreditiv handelt, welches ohne Rücksicht auf die bereits gezahlten Teilbeträge den Henneberger als den schlechthin berechtigten Empfänger aller und jeder weiteren Geldleistungen bezeichnen sollte, so braucht man aus der nochmaligen Nennung der Gesamtsumme von 12 000 Mark wie aus den formelhaften Wendungen „recipiendi in toto et in parte, simul et successive“ keineswegs zu schließen, daß von dem gesamten Heiratsgute überhaupt noch nichts entrichtet worden sei[4]). Sicherer jedenfalls und für unsere Aufgabe näherliegend erscheint die Folgerung, daß Berthold mit dieser Beglaubigung seine unbeschränkte vormundschaftliche Wirksamkeit in vollem Umfange wieder aufgenommen hat. Das gleiche ergibt sich aus einer zweiten Urkunde vom selben Tage, durch welche König Ludwig den Grafen beauftragt, seinem mit der dänischen Margareta seit länger als zwei Jahren vermählten Sohne eine andere Braut zu suchen[5]). Diese scheinbar so anstößige Vollmacht, welche, wie wir an anderer Stelle nachgewiesen haben[6]), nur für ganz besondere Fälle vorgesehen, aber keinesfalls für sofortigen Gebrauch bestimmt war, räumte ihrem Träger eine so durchaus diskretionäre

1) Vgl. Zickermann, FBPG. IV, S. 98 ff. Taube, HSt. XVIII, S. 33.

2) Vgl. Vat. Akt. Nr. 532, 557, 654; Böhmer, Reg. Imp. S. 218, Nr. 42, 43; Martène et Durand, Thesaurus Novus Anecdot. II, 1717 p. 688—691.

3) 1327 Febr. 25. Trient, Hb. Urkb. I, 106 f.

4) So Taube, HSt. XVIII, S. 39 A. 1; vgl. vor. S. A. 4.

5) 1327 Febr. 25 Trient, Hb. Urkb. I, S. 106.

6) Vgl. Füßlein, Berthold VII. II. Teil, 4. Abs., 1. Kap.

Gewalt ein, daß schon um deswillen die Annahme einer geteilten vormundschaftlichen Regierung sich verbietet.

Bald nach dem 25. Februar 1327 mögen dann in der engeren Umgebung König Ludwigs, vielleicht unter persönlicher Einwirkung des Vogtes Heinrich Reuß, jene Erwägungen gepflogen worden sein, welche endlich zum Abschluß eines Erbvertrages zwischen Brandenburg und Meißen geführt haben[1]). Die Urkunde über dieses merkwürdige Abkommen ist uns nicht erhalten, und man wird sich hüten müssen, ihre Entstehung noch in die Zeit des Trienter Aufenthaltes König Ludwigs zu verlegen. Was in den Tagen des Februar und März 1327 in der Angelegenheit von dem Wittelsbacher geschehen ist, beschränkte sich notwendig auf eine Anregung, die allerdings der bisher von ihm verfolgten Politik und seiner ganzen Denkweise so ähnlich sieht, daß wir den intellektuellen Urheber kaum erst in seiner Umgebung zu suchen brauchten. Die erste Spur einer Ausdehnung der Verantwortung auf den Markgrafen von Meißen und dessen Pfleger findet sich in einer Urkunde vom 15. März 1327[2]), die ihrem eigentlichen Inhalte nach uns erst später beschäftigen kann. Hier nur soviel davon, daß Berthold von Henneberg in seiner Eigenschaft als alleiniger und ausschließlicher Tutor des jungen Brandenburgers ermächtigt wird, in einer Vormundschaftssache unter anderem auch den Rat des Vogtes Heinrich Reuß des Jüngern von Plauen einzuholen. Der aber konnte zu dieser brandenburgischen Angelegenheit doch nur qualifiziert erscheinen kraft seines Pflegschaftsamtes gegenüber dem damals kaum siebzehnjährigen Friedrich von Meißen.

Der früheste Beleg eines tatsächlichen gemeinsamen Waltens des Hennebergers und des Wettiners in Sachen der Tutel stammt vom 1. Mai 1327[3]). Unter diesem Datum haben zu Eilenburg die Grafen Günther, Ulrich, Adolph und Busso von Lindow allen ihren aus der vormundschaftlichen Vertretung herrührenden Ansprüchen zugunsten Bertholds und Friedrichs entsagt. Aber auch dieses gemeinschaftliche Handeln der beiden zukünftigen Vormünder darf uns nicht verleiten, den Erbvertrag als vor dem 1. Mai 1327 geschlossen anzunehmen. So wenig als der römische König in Trient über eine Anregung in diesem Sinne und den entsprechenden Auftrag hinausgehen konnte, so wenig konnten die in

1) Ebenda Teil II, 3. Abs., 4. Kap.

2) Hb. Urkb. I, S. 107, danach Riedel B II, 35.

3) 1327 Mai 1 Eilenburg, nach dem Original in Dresden abgedruckt von W. Lippert, FBPG. V, S. 567, Nr, 1. Unzutreffendes Regest Thür. GDu. II. 1, S. 293, Nr. 615.

Eilenburg Versammelten die wettin-wittelsbachische Erbeinigung endgültig regeln ohne die Zuziehung des jungen Ludwig von Brandenburg, der, wie es scheint, von den Lindows in Ruppin zurückgelassen worden war. Dort ist man dann im Juni 1327[1]) zusammengetroffen und nunmehr erst zum Vollzug des seit einem Vierteljahr geplanten und vorbereiteten Erbvertrags geschritten. Unmittelbar daran muß sich die Vorladung der märkischen Städte zur Erbhuldigung nach Brandenburg geschlossen haben; sie leisteten dieselbe am 15. Juli 1327[2], und damit waren die wesentlichen Voraussetzungen des Abkommens erfüllt, dem König Ludwig alsbald seine Bestätigung erteilte[3]).

Die Wirkung nun, welche den neuen Vertrag für unsere Betrachtung so wertvoll macht, besteht darin, daß er zum Ausgangspunkt geworden ist für eine Teilung der vormundschaftlichen und damit auch der Regierungsgewalt in den Marken. Dabei ist zu beachten, daß Markgraf Friedrich, der ja selbst noch unter Pflegschaft stand, die Vormundschaft über seinen nur fünf Jahre jüngeren Schwager lediglich infolge der Erbeinigung überkam: das persönliche Verhältnis entsprang aus dem politischen. Daraus ergibt sich aber, daß die Stellung der beiden nunmehrigen Pfleger, des Wettiners und des Hennebergers, keine ganz gleichartige sein konnte. Während Berthold infolge seiner Berufung zum Vormund Landesverweser geworden war, verhielt sich die Sache bei Friedrich von Meißen gerade umgekehrt: er gelangte infolge des Erbvertrages mit Brandenburg, als Eventualnachfolger des dortigen Markgrafen und zukünftiger Landesherr, zur Vormundschaft. Man darf daraus folgern, daß für den Henneberger auch weiterhin die Pflegschaftsinteressen in erster Linie gestanden haben, für den Wettiner dagegen landesherrliche und von da aus militärische Gesichtspunkte maßgebend gewesen sein werden. Wenn so der erstere, wie es ja auch seine gereifte Erfahrung

1) Zwei Urkunden von 1327 Juni 23 Ruppin, Riedel A IV, 45 u. 46.

2) Zur Eventualhuldigung der brandenburgischen Städte vgl. die unter diesem Tage erhaltenen Anerkenntnisse des Markgrafen Friedrich, Riedel A IX, 28 f., XI, 30, XIX, 189, XX, 136, XXIII, 24, B VI, 57 (vgl. B II, 42), A XXIII, 23. S. ferner Vogt, MF. VIII, S. 204 ff., u. Heidemann, FDG. XVII, S. 148.

3) In dem Schreiben, das nachmals (1329 Juni 23) Kaiser Ludwig aus Pavia an seinen Eidam Friedrich richtete, um ihm den Abschluß eines Erbvertrages mit Hessen, durch den das brandenburg-wettinsche Abkommen benachteiligt würde, zu verbieten, sagt er mit Bezug auf jene ältere Erbeinigung: „Volumus enim, quod liga, que inter te et eundem sororium filium nostrum de marchionatu Brandenburgensi et marchionatu Misenensi facta est et per nos confirmata, . . . extendatur . . . Riedel B II, 57 f.

forderte, die staatsmännische Oberleitung in der Hand behielt, suchte Friedrich durch Aufbringung eines starken meißnisch-thüringischen Kontingents seinen Einfluß in dem Nachbarlande zu stärken und seine künftige Herrschaft zu sichern. Schon diese Art der Verteilung der Regentenaufgaben wird es verständlich machen, daß nachmals die landständische Opposition vornehmlich gegen den Markgrafen von Meißen und seine Mannen sich kehrte. Desgleichen wird ohne weiteres einleuchten, daß die meißnische Okkupationspolitik im Lande deutlichere Spuren hat hinterlassen müssen als die hennebergische Diplomatie, zumal seitdem diese, im Vertrauen auf die bestellten Vertreter, auf einen loyalen Landesadel und -Episkopat, auf gut geschulte Beamte und auf die wachsende Reife des jungen Wittelsbachers, mit der Wahrnehmung der vormundschaftlichen Pflichten aus der Ferne sich begnügen konnte.

Es war gewiß nicht die Absicht König Ludwigs, daß sein Schwiegersohn Friedrich oder Berthold ihr Pflegeramt dauernd persönlich ausüben sollten. Gerade der ruhige Fortgang, den die brandenburgischen Angelegenheiten in den letzten zwei Jahren trotz der Abwesenheit des Verwesers unter der provisorischen Leitung der Lindows genommen hatten, bewies, daß man, wenn auch ohne glänzende Geschäfte zu machen, doch mit einer Stellvertretung auskommen konnte. Man wird indessen Gründe gehabt haben zu wünschen, daß eine solche nicht länger als notwendig in den Händen des eingeborenen Adels bliebe. So erwies sich der Erbvertrag mit Meißen, auch von dieser Seite betrachtet, als eine vorzügliche Auskunft, um durch Verstärkung des wittelsbachischen Interesse den einheimischen feudalständischen Einfluß zu brechen.

Schon in Trient hatte König Ludwig am 15. März 1327 den Grafen von Henneberg ermächtigt, die Pflege des jungen Markgrafen und seines Landes einer oder mehreren Personen zu übertragen[1]). Wenn er für diese Entscheidung den Henneberger an den Beirat des Grafen Günther von Lindow, des Vogtes Heinrich Reuß von Plaue, Propst Segers von Stendal, Griskos und Hassos von Wedel band, so konnte es sich dabei höchstens um ein Gutachten über die Opportunität der Maßregel an sich oder den Zeitpunkt ihrer Einführung handeln; was die Auswahl der Personen dagegen betraf, so ließ er keinen Zweifel, daß Berthold selber sie treffen sollte: ut ... curam ..... personis uni vel pluribus, coniunctim vel divisim debeat commendare, quas secundum suam consciencia et discrecionis arbitrium ad huiusmodi curam et ministerium conspexerit apciores. Noch

1) S. die schon erwähnte Urkunde Hb. Urkb. I, S. 107.

weniger ist daran zu denken, daß durch die Ernennung eines neuen Vormundes Berthold und Friedrich hätten ersetzt werden sollen, ein Irrtum, der auf Schöppachs Regest zurückgehend, seitdem sich weit verbreitet hat. Der römische König spricht nicht davon, daß die Pflege einem **anderen** übertragen werden sollte, der also damit an die Stelle der bisherigen Vormünder getreten wäre, sondern bestimmt lediglich, daß Berthold einer oder mehreren Personen die Vormundschaft mit den ihr anhaftenden Befugnissen anvertrauen solle. Nicht um eine Abdankung oder einen Rücktritt des Hennebergers also handelt es sich in unserem Falle, sondern um die Einrichtung einer geordneten Vertretung. Das lehrt außer dem eben erörterten Wortlaut unseres Instruments auch ein Vergleich desselben mit jener Urkunde vom 3. August 1324[1]), die tatsächlich einen Verzicht Bertholds ins Auge faßte. Während dort der königliche Entschluß mit dem Unvermögen oder der Unlust des Grafen motiviert wurde („swenne daz ist, daz der edel man Bertolt grafe von Hennemberg ... unsers lieben suns ... und der Marche nicht gepflegen mach oder enwil"), so begründet jetzt der Wittelsbacher seinen Auftrag mit dem besonderen Vertrauen, das er in die Treue und den Eifer des Hennebergers setzt, was für eine Entlassung aus der bisherigen Stellung gewiß ein sehr ungeschickter Eingang wäre. Noch schwerer als die den Urkunden entlehnten formalen Gründe wiegen aber die nackten Tatsachen, welche Berthold auch nach der Einsetzung des neuen Vormundes neben diesem in seiner alten Funktion zeigen[2]), wiegt der Umstand, daß noch Jahre nach dem Abgang des stellvertretenden Pflegers König Ludwig den Henneberger und den Wettiner glatt und rund als **die** Tutoren seines Sohnes bezeichnet[3]). Endlich werden wir Gelegenheit finden zu beobachten, daß der in Rede stehende Vorgang, die Ernennung untergeordneter Pfleger durch die ordentlichen Vormünder, sich auch späterhin wiederholt und die königliche Sanktion erhält[4]).

1) Hb. Urkb. I, S. 99, Nr. 172.

2) Während die Einsetzung des Vertreters Burchard vermutlich noch im Juli 1327, vor der Abreise des Markgrafen von Meißen, erfolgt sein dürfte, waltet Berthold auch weiterhin seines Amtes. An ihn gehen die Briefe des römischen Königs in allen die Marken betreffenden Angelegenheiten, vgl. 1327 Juli 26 Mailand, 1327 Aug. 3 ebenda, 1327 Aug. 4 ebenda, 1327 Aug. 6 ebenda, 1327 Aug. 11 ebenda (zwei Stücke), Hb. Urkb. I, S. 108—111, Nr. 192—197 und V, S. 68, er wird auch in der Folge vom Markgrafen in Gegenwart Burchards von Mansfeld als der Vormund schlechthin bezeichnet, vgl. unten S. 20 A. 1.

3) S. unten S. 30 A. 3.

4) Vgl. unten S. 30 f.

Die Wahl des Vertreters, die auf den Grafen Burchard von Mansfeld fiel, beweist ein feines politisches Verständnis und Taktgefühl. Nicht der Gefolgschaft des Meißners zugehörig stand der Graf durch die Lage seines Gebiets mitten zwischen Thüringen und den Marken beiden Ländern gleich nahe. Die engen verwandtschaftlichen Beziehungen, die ihn mit dem jüngst ermordeten Erzbischof Burchard von Magdeburg und dessen Bruder Bischof Gebhard von Merseburg aus dem Hause Querfurt-Schraplau verbanden[1]), hatten ihn nicht gehindert, die Politik jenes Kirchenfürsten zu bekämpfen. Hierbei wie bei den märkischen Plänen König Ludwigs ein treuer Verbündeter der wittelsbachischen Sache, hat er an der Einführung des jungen Markgrafen in Brandenburg im Februar 1324 sogar persönlich Anteil genommen[2]), und dank seiner Verbindungen auch bei der Beilegung der Irrungen mit Magdeburg im Oktober desselben Jahres dem Interesse des Bayern dienen können[3]). Dann verschwindet sein Name für einige Zeit aus unseren Urkunden. Erst im Sommer (Juni) 1327 dürfte er mit Berthold von Henneberg und Friedrich von Meißen zum zweiten Male in wittelsbachischen Diensten die Marken betreten haben[4]). Dort erfolgte dann, wahrscheinlich unmittelbar nach der Entgegennahme der Erbhuldigung durch den Wettiner, also in der Mitte des Juli 1327, seine förmliche Einsetzung zum Vertreter der beiden Vormünder. Der Zeitpunkt darf mit großer Sicherheit daraus gefolgert werden, daß Friedrich von Meißen und mit ihm Heinrich Reuß sofort nach Empfang der Erbhuldigung die brandenburgischen Lande verlassen haben[5]). Da der Vogt bald darauf nach Italien gegangen zu sein scheint[6]), so blieb für eine gemeinsame Aktion mit dem Henneberger im Sinne des königlichen Auftrages nur der bereits genannte Termin. Eine Hinauf-

1) Vgl. von Arnstedt, Zeitschr. des Harzvereins 1872 V. Bd. S. 141—164. Danach waren sie, unser Burchard aus einer älteren Mansfelder Linie, die beiden Kirchenfürsten aus der jüngeren Schraplauer Linie, Urenkel eines gemeinsamen Stammvaters Burchard, Grafen von Querfurt († vor 1256).

2) 1324 Febr. 4 Stendal, Riedel A IX, 25.

3) Es ist anzunehmen, daß Burchard bei den Friedensschlüssen mit Merseburg und Magdeburg durch seine verwandschaftlichen Beziehungen die Rolle des Vermittlers übernahm, dafür spricht auch die Voranstellung seines Namens in den betreffenden Urkunden von 1324 Juni 26 u. 1324 Okt. 13 Barleben, GQuPrS. XXVI, S. 178 ff., Nr. 307, 309, auch 310—313.

4) 1327 Juni 23 Ruppin, zwei Urkunden, Riedel A IV, 45 u. 46, 1327 Juli 15 Brandenburg, ebenda A VIII, 233 f. u. 234 f.

5) 1327 Juli 19 Pegau, Thür. GQu. II. 1, S. 295, Nr. 618.

6) Vgl. fünf Urkunden König Ludwigs aus Pisa für Heinrich Reuß, 1327 Okt. 19—29, ebenda S. 298 ff., Nr. 622—626.

datierung für die Ernennung des Mansfelders in den Anfang des Juli oder gar den Monat Juni scheint aber um deswillen ausgeschlossen, weil der Wettiner damals selbst erst den förmlichen Abschluß der Erbeinigung mit seinem Schwager vollzog und diese nicht früher als am 15. Juli mit der Huldigung der Städte durchgeführt war. An die Bestellung eines Vertreters konnte man doch nicht gut herangehen, ehe jene Voraussetzungen der wettinischen Mitvormundschaft de jure und de facto vollständig erfüllt waren.

Fast ein Vierteljahr lang genoß Burchard mit dem diplomatischen Beistand, den ihm die persönliche Gegenwart des Hennebergers lieh, die Unterstützung durch dessen Autorität[1]). Dann aber hat er selbständig die Geschäfte der Vormundschaft und Landesregierung führen müssen. Die größten Schwierigkeiten boten, obgleich auch hier Berthold vorgearbeitet hatte, noch immer die Verhandlungen mit den Pommernherzögen, die mit unerschütterlicher Hartnäckigkeit den Grundsatz ihrer Lehnsunabhängigkeit von Brandenburg vertraten. Wenn die brandenburgische Politik nach dieser Seite wenigstens zu einem freundlichen Einvernehmen gelangte, so verdankte sie das offenbar dem Umstande, daß sie die Hauptfrage, das Lehnsverhältnis, vorläufig ganz aus den Verhandlungen auszuscheiden wußte, wahrscheinlich auf Veranlassung Bertholds, seit dessen Wiedereintreffen wir jene unfruchtbaren Erörterungen aufgegeben und durch Behandlung praktischer Gegenstände ersetzt sehen[2]). Dieser Standpunkt wurde von den Vormündern auch dann nicht verlassen, als der Kaiser, verstimmt durch das Nichteingehen der Greifenherzöge auf seine rügenschen Pläne und im Vollgefühl der neuen Majestät, den Widerspenstigen kurz und bündig befahl, ihre Lande von seinem Sohne zu Lehen zu nehmen[3]). Das kaiserliche, sehr verletzend wirkende Schreiben ist in Brandenburg zurückbehalten worden und nie-

1) 1327 Sept. 5 Uckermünde, Richtung mit den Pommernherzögen in Gegenwart Bertholds von Henneberg („Alle nyge hus . . . die wi hertoge Otto van Stetin und greve Bertold van Hennenberg heten breken"), nach dem Original im Geheimen Staatsarchiv Berlin, Pommern 8, vgl. Riedel B II 41 f. 1327 September 11 Berlin, Dotierung eines Altars durch Markgraf Ludwig „cum consensu et auctoritate spectabilis viri domini Bartholdi comitis de Henneberg nostri tutoris", in Gegenwart Bertholds und Burchards von Mansfeld, Fidicin, Historisch-diplomatische Beiträge zur Geschichte der Stadt Berlin, 1837—1842, II, 26 f. 1327 Okt. 3 Arneburg, Markgraf Ludwig bestätigt der Stadt Stendal ein Zollprivileg, Riedel A XV, 81.

2) Vgl. Zickermann, FBPG. IV, S. 100 f.

3) Den Zusammenhang der Belehnung mit Rügen und des kaiserlichen Schreibens von 1328 Jan. 27 Rom, Riedel B II, 43, habe ich anderwärts nachzuweisen versucht, vgl. Berthold VII. von Henneberg II. Teil, 4. Abs. 1. Kap.

mals an seine Adresse gelangt[1]). Am 23. Februar 1328 hat Burchard von Mansfeld, mit oder ohne Kenntnis jenes scharfen Mandates, jedenfalls unbeirrt auf dem von Berthold vorgezeichneten Boden stehend, mit den Herzögen zu Naulin verhandelt[2]). Man irrt, wenn man annimmt, daß die hier genannten Briefe und das Handgelöbnis auf die Übernahme der Vormundschaft durch den Mansfelder sich bezögen[3]). Die Sache liegt vielmehr so, daß Burchard den beiden Herzögen von Stettin Briefe und Handschlag gibt, womit er sich zur Einhaltung der zuerst von den Grafen von Lindow, dann von Markgraf Ludwig und Berthold von Henneberg mit denselben Herzögen getroffenen und ebenfalls durch Handschlag und Briefe bekräftigten Taidigung verpflichtet[4]). Die gleiche Form der Bekräftigung (Briefe und Handschlag) hat Burchard von den Herzögen erhalten[5]). In den Briefen aber steht, daß Burchard, wenn er je von der Vormundschaft kommen sollte, die von dem Markgrafen ihm (offenbar als Pfänder) eingeräumten Lande und Schlösser nicht aus der Hand lassen dürfe, ehe seine Nachfolger in der Vormundschaft dieselbe Taidigung mit Handschlag und Briefen, natürlich gegenüber den Herzögen, anerkannt hätten[6]).

Demselben Jahre möchte ich einen Brief zuweisen, den Berthold von Henneberg an einem 24. März aus Schleusingen an seinen lieben Freund Burchard von Mansfeld gerichtet hat, um ihm die Wohlfahrt und Förderung der Bürger von Lübeck ans Herz zu legen[7]).

---

1) Dies folgt aus der Überlieferung der genannten Urkunde, die tatsächlich nie einem pommerschen Archiv angehört hat.

2) Riedel B II, 49; Naulin nördlich Soldin, wo der Markgraf noch am 5. Febr. 1328 Hof hielt, ebenda A XXVIII, 24; am 19. Febr. ist Burchard erster Zeuge in einer markgräflichen Urkunde für die Johanniter, ebenda A XXIV, 14; da der Ort wahrscheinlich ebenfalls Soldin war, so ist Burchard wohl in besonderem Auftrage vom Hofe nach Naulin entsandt worden.

3) So Heidemann, FDG. XVII, S. 123.

4) . . . „unde hebben ghelovet mit der hant den edelen vorsten hern Otten unde hern Barnim, hertoghen von Stetin, dat wi alle bedinghe stede unde ganz willen holden", a. a. O. B. II, 49.

5) „Vortmer so hebben uns die vorbenomeden hertoghen von Stetin mit der hant und in eren briven en trowen ghelovet," ebenda.

6) . . . „dat wie lant unde slote, die wie inne hebben von des sulven marcgreven weghene unses heren, est wie wolden oder scholden van der vormundschap, nicht laten schollen ut der hant, unse nakomelingh in der vormundeschap trede in unse stede mit hant lovede unde mit brieven, alse wie vor hebben gebhan." Ebenda.

7) 1328 März 24 Schleusingen, nach dem Original auf der Trese zu Lübeck gedr. CDL. II, S. 994, Nr. 1064.

Daß Berthold darin den Wittelsbacher noch als König bezeichnet, darf für eine frühere Ansetzung des Briefes nicht ins Gewicht fallen, denn Berthold hat ja nur die Vergangenheit im Auge, wenn er die von dem römischen Könige ihm erteilte Anweisung auf die Stadt Lübeck erwähnt[1]). Da Burchard aber nur im Jahre 1328 in selbständiger Stellung im Norden nachweisbar ist, so ist unser Schreiben ein wertvolles Zeugnis für die freundschaftlichen Beziehungen, welche zwischen dem Henneberger als dem eigentlichen Obervormunde und seinem Stellvertreter während dessen Amtierung bestanden haben. Das Vertrauen Bertholds in die Verwaltungstüchtigkeit des Mansfelders war so groß, daß er auch die Führung seiner persönlichen Angelegenheiten ihm auftrug. Im Mai hat Berthold von Henneberg noch einmal nach Brandenburg sich begeben, um den letzten der feindlichen Nachbarn, Herzog Rudolf von Sachsen abzufinden. Am 25. Mai 1328 kam zu Golzow, südlich von Brandenburg, der Friedensschluß zustande[2]). Der Preis, mit dem er bezahlt wurde, war die Lausitz, die dem Askanier für die Summe von 16 000 Mark verpfändet ward, allerdings mit der Einschränkung, daß der Markgraf oder seine Erben sie nach 12 Jahren für denselben Betrag einlösen dürften. Die Urkunde über dieses Abkommen, die durch ihre mangelhafte Überlieferung anfechtbar ist, ist es nicht minder durch ihren Inhalt. Während nämlich Markgraf Ludwig einerseits sich dazu verpflichtet, „wi schullen ok vormuge mit marggraf Friederich von Mißen und mit dem von Hennenberg, dat die marggraf vortien schal der Ansprake von Lusitz und dat si stede halden dese ding", so verbürgen sich andrerseits am Schluß des Instrumentes „marggraf Fridrich, Hennenberg und Mansfelt" für die Rechtsgültigkeit und Verbindlichkeit der getroffenen Bestimmungen. Mit anderen Worten, in einer und derselben Urkunde erscheint der Wettiner in dreifacher Rolle: er soll zum Verzicht bringen, er soll verzichten, und endlich er verbürgt sich für das, was er erst auswirken, was er selbst noch tun soll. Wir haben allen Grund, einer so vielseitigen, widerspruchsvollen Willensäußerung gegenüber Bedenken zu tragen; ich möchte noch weiter gehen, indem ich die Anwesenheit des Wettiners gelegentlich des Golzower Vertrages überhaupt in Zweifel

1) Der Herausgeber ergänzt aus dem angegebenen Grunde (Cives universos et singulos nobis sincere dilectos et specialiter a domino Ludowico Romanorum rege commissos) das Jahr 1326. Die Einweisung Bertholds war erfolgt durch königliche Urkunde von 1325 Apr. 20 Regensburg, Hb. Urkb. I, S. 100, Nr. 176.

2) Riedel B II, 51 f., nach dem Kopialbuche des Kgl. Geh. Kab.-Archivs I C 4 in quarto Abt. 3, Bl. 1.

ziehe. Wie man aber auch schließlich über diese Einwände denken, wie immer man sie beheben mag, so macht doch die bloße Nennung der beiden Namen in dem erwähnten Zusammenhange das eine ganz sicher: Friedrich von Meißen und Berthold von Henneberg behaupten im Rate des jungen Brandenburgers nach wie vor die führende Stellung, die auf nichts anderem als ihrem vormundschaftlichen Charakter beruht: mit ihrer beider Hilfe soll der Verzicht des Markgrafen erwirkt werden, ihrer beider Bürgschaft macht ihn rechtskräftig. Daraus folgt doch unwiderleglich: auch nach der Einsetzung des stellvertretenden Vormundes haben der Wettiner und der Henneberger kraft ihres älteren und höheren Amtes ihre Hände über dem jungen Markgrafen gehalten und in allen wichtigen Punkten die Geschicke des Landes von sich aus bestimmt.

Der Widerspruch, den das Abkommen von Golzow ungelöst in sich barg, fand alsbald seinen Widerhall in den äußeren Vorgängen. Der 25. Mai 1328 ist zum Ausgangspunkt schwerer Verwicklungen geworden, welche fast zwei Jahre lang die Entwicklung des Landes wie das Verhältnis der Pfleger zu ihrem Mündel empfindlich störten. Wir wissen nicht, ob Markgraf Friedrich den gewünschten Verzicht auf die Lausitz damals geleistet hat, so wahrscheinlich dies auch ist [1]). Aber wann immer er es getan, so kann er, der seit fünf Jahren durch König Ludwigs Gunst der Schutzherr und Pfandinhaber der Lausitz war, nur gegen entsprechende Entschädigung zum Verzicht sich haben bereit finden lassen. Diese Gegenleistung, für die natürlich der Markgraf Ludwig hätte aufkommen müssen, dürfte der springende Punkt gewesen sein, an dem das Einvernehmen zwischen Vormund und Mündel in Stücke ging. Wahrscheinlich wird Friedrich im Wege der Selbsthilfe gewisse Pfandbelegungen vorgenommen haben, womit er wiederum den Widerstand des Landesadels wachrief, der von den Grafen von Lindow geführt und organisiert der Person des jungen Wittelsbachers mit List oder Gewalt sich zu bemächtigen und ihn für seine Absichten einzunehmen wußte. Bei diesem Vorgehen wurde der Wettiner in erster Linie getroffen: als Urheber der Okkupation, als Führer der meißnisch-thüringischen Truppen, als zukünftiger Landesherr; nur mittelbar berührte die Bewegung Berthold, wie sie ja überhaupt nicht gegen die Vormünder als solche, sondern nur gegen die territorialen Bestrebungen des jüngeren sich gewandt hatte.

Unter den so verschärften Verhältnissen hat Burchard von Mansfeld kaum noch ein Vierteljahr in seiner Stellung sich behaupten können.

---

1) So W. Lippert, WeWiNdL. S. 69, dessen Begründung durch die von uns soeben geäußerten Zweifel zum Teil erschüttert erscheint.

Darüber daß sein Abgang die Form eines Bruches annahm, ist kein Zweifel möglich. Am 14. August 1328 erscheint der Mansfelder zum letzten Male in einer zu Strausberg ausgestellten Urkunde des Markgrafen [1]).

Mit dem gleichen Tage verschwindet auch Propst Seger von Stendal, der langjährige Protonotar des Brandenburgers und der Vertraute des Hennebergers aus der Umgebung des jungen Fürsten. Er dürfte das Siegel, das er als Leiter der Kanzlei zu bewahren hatte, mit sich genommen haben, so daß die nunmehrigen Leiter des Wittelsbachers, die Grafen von Lindow, zur Herstellung eines neuen Siegels gezwungen waren. An den Platz des Protonotars aber trat der seitherige Schreiber, Hermann von Lüchow, der indessen niemals die Bedeutung seines Vorgängers im engeren Rate des Markgrafen erlangt hat. Auch darin kommt die plötzliche Wandlung der Verhältnisse zum Ausdruck, daß schon die Urkunde des folgenden Tages, die erste unter dem neuen Regiment, rund 100 Kilometer weiter ostwärts, in Neu-Landsberg, ausgestellt erscheint [2]), und daß nach dieser einen Kraftäußerung die Betätigung der markgräflichen Kanzlei für volle drei Vierteljahre überhaupt erlischt.

Eine Vergleichung der wenigen Siegel, welche an den in der zweiten Hälfte des Jahres 1329 von dem Markgrafen vollzogenen Urkunden erhalten sind, mit denen der früheren Zeit ergibt nun einige merkwürdige Resultate [3]). Während der Wittelsbacher seit seinem Eintritt ins Land bis zum Jahre 1328 sich ausschließlich ein und desselben Siegels bedient hat, nimmt er im Jahre 1329 ein davon völlig verschiedenes Siegel in Gebrauch. Unter sich wie mit dem später in Aufnahme genommenen dritten Siegel haben sie gemeinsam die aufrechtstehende Wappenfigur, die mit dem gebogenen rechten Arm die Fahne, mit dem linken den Schild hält [4]). Dagegen zeigen die einzelnen Maße des Siegels von

---

1) Riedel A II, 272.

2) Vgl. hiezu Taube, HSt. XVIII, S. 48 Anm. 1.

3) Von Abbildungen der Siegel Ludwigs des Brandenburgers sind mir nur solche bekannt geworden, welche das seit 1331 (oder 1330?) in Gebrauch befindliche Siegel und die gleichfalls der späteren Zeit angehörigen beiden Sekrete darstellen. Jenes, das allein für unsere Betrachtungen von Wert ist, findet man in Phil. Wilh. Gerken, Fragmenta Marchica oder Sammlung ungedruckter Urkunden und Nachrichten zum Nutzen der Brandenburgischen Historie (Wolfenbüttel 1759) IV, Tafel I, Nr. I.

4) Wir haben in den ersten acht Jahren des wittelsbachischen Regiments in der Mark drei offizielle Siegel zu unterscheiden, die alle dem Markgrafen

1329 im Vergleich mit den beiden offiziellen Formen von vorher und nachher auffallend plumpe und derbe Formen, die bei gleicher Höhe in der 6 mm größeren Breite begründet sind. Das Fahnentuch, das auf dem älteren Siegel (1324—1328) dreiteilig war, ist auf dem von 1329 fünfgeteilt. Die Legende, die auf dem älteren Siegel (1324—1328) gelautet hatte: † Sigillum Ludowici Dei Gracia Marchionis Brandeburgensis, heißt auf dem von 1329: † S. Lodewici Dei Gracia Marchionis Brandenburgensis. Diese stark in die Augen fallenden Unterschiede erhalten eine treffliche Erläuterung durch den Spruch, in dem ein später tagender Fürstengerichtshof unter Kaiser Ludwigs Vorsitz über die Vorgänge des Jahres 1329 sich ausgelassen hat[1]). Die Frage, die ihm zur Beurteilung vorgelegt wurde, lautete, ob die Urkunden, die mit einem gewissen Siegel des Markgrafen Ludwig von Brandenburg während seiner Minorität untersiegelt worden seien, Gültigkeit besäßen oder nicht; und zwar wurde dieses Siegel näher dahin gekennzeichnet, daß es ohne Befehl und Genehmigung des Kaisers und seines Vormundes angefertigt worden sei. Der von den Fürsten gefällte Spruch verneinte einstimmig diese Frage, mit der schon erwähnten Begründung, daß das in Rede stehende Siegel ohne besonderen Auftrag und Erlaubnis des Kaisers und der markgräflichen Vormünder hergestellt worden sei, und fügte als erschwerend hinzu, daß die Urheber jener Eigenmächtigkeit den Markgrafen gegen den Willen des Kaisers in ihrer Gewalt festgehalten hätten.

Die in diesem Urteil gerügten Vorkommnisse können allein dem Jahre 1329 angehören; denn unter den drei benannten Siegeln des Markgrafen Ludwig ist nur eines, welches niemals in Gegenwart des Kaisers oder eines der legitimen Vormünder gebraucht worden ist, nämlich das den Urkunden von 1329 angehängte. Außer Gebrauch ist es wohl schon seit Beginn des Jahres 1330 gekommen, nachdem mit der Rückkehr des Kaisers aus Italien die rechtmäßigen Vormünder in Brandenburg rehabilitiert worden waren. An einer am 23. April 1331 von Ludwig zu Nürnberg für den Wettiner ausgestellten Urkunde hat

---

Ludwig angehören: das erste findet sich an allen Urkunden von 1324—1328 und ist mir zuletzt an der von 1328 Febr. 15 Seldin (Stadtarchiv Frankfurt a. O. Nr. I, 4, 3) vorgekommen: das zweite ist nur Stücken aus dem Jahre 1329 angehängt: das dritte ist mir zuerst an der kaiserlichen Urkunde von 1331 April 23 Nürnberg (Dresden, Geh. Sächs. Staatsarchiv) begegnet und ist identisch mit dem, welches Gerlen nach einem Siegel von 1345 abgebildet hat, vgl. die vor. Anm.

2) 1333 Mai 17 Nürnberg, Riedel B II, 73 f.

sein Erstgeborener zur Bestätigung sein neues, d. h. sein drittes Siegel befestigen lassen [1]).

Die geschilderten Unregelmäßigkeiten erhalten eine weitere Beleuchtung durch die Tatsache, daß Markgraf Ludwig in einer am 11. Juni 1329 zu Kyritz ausgestellten Urkunde, der zweiten nach einer dreivierteljährigen Pause, sich selbst als erwachsen und majorenn bezeichnete (in maturis et annis maioribus constituti) [2]). Diese ungewöhnlich frühe Mündigkeitserklärung — Ludwig hatte damals noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet — war, wie wir eben gesehen haben, im ausdrücklichen Gegensatz zu dem Willen des Kaisers erfolgt, der natürlich in Übereinstimmung mit den von ihm bestellten Pflegern sich befunden haben wird. Sie war ein Akt so krasser Willkür, entbehrte so völlig jeder gesetzlichen Handhabe, daß nur die außerordentlichsten Umstände den neuen Machthabern in Brandenburg diese Maßregel eingeben konnten. Solche zwingenden äußeren Gründe aber lagen offenbar vor in Gestalt der nationalen Reaktion, welche durch die meißnische Einmischung wachgerufen worden war. Die Lindows hatten bei dieser Erhebung sicher die große Mehrheit des brandenburgischen Adels hinter sich und waren entschlossen, den Kampf bis zur Sicherstellung der territorialen Selbständigkeit durchzukämpfen. Hier wiederholten sich genau dieselben Vorgänge, die 14 Jahre früher in Böhmen mit der Vertreibung Bertholds von Henneberg und der übrigen deutschen Herren geendet hatten.

Dabei ist doch sehr zu beachten, daß die Brandenburger in durchaus loyalen Grenzen sich hielten. Der Kampf, den sie führten, galt nicht den markgräflichen Vormündern als solchen [3]), sondern nur demjenigen von ihnen, der die provinzielle Selbständigkeit bedroht hatte, dem Wettiner; es war auch ganz und gar nicht ein Kampf um die Vormundschaft selber, von der man vielmehr sich beeilte den jungen Markgrafen ledig zu sprechen. Wenn dabei auch wie immer bei analogen Vorgängen selbstsüchtige Motive des um seinen Einfluß besorgten Adels mit unterliefen, so beweist doch die ganze Art, wie man sich nachmals mit dem Kaiser und den übrigen Beteiligten wieder zusammengefunden hat, daß von einer Bekämpfung der kaiserlichen Politik in Brandenburg während des Jahres 1329 nicht die Rede sein kann. In gewisser Beziehung läßt sich sogar das Gegenteil feststellen. Aber selbst in der

1) Riedel B II, 65; Original-Perg. im Kgl. Geh. Sächs. Staatsarchiv zu Dresden.

2) Riedel A XXV, 14]f.[

3) Gegen Heidemann, FDG. XVII, S. 156.

verfrühten Mündigkeitserklärung des jungen Wittelsbachers möchte ich eher den Versuch sehen eine loyale Gesinnung zu betätigen, als die bewußte Absicht einer Auflehnung gegen den kaiserlichen Willen. Die neuen Gewalthaber verzichteten freiwillig auf die volle Ausnutzung der Machtstellung, welche die veränderte Lage ihnen in die Hand spielte. Sie lehnten es ab, ungesetzliche Vormünder zu sein und nahmen lieber den Vorwurf auf sich, die Befugnisse des Markgrafen widerrechtlich erweitert zu haben, in dem Vertrauen, daß der Kaiser seinem Sohne eher eine Machtüberschreitung nachsehen werde als ihnen. So hat es denn auch eines Friedensschlusses zwischen dem Kaiser und den Lindows nicht bedurft. Ein solcher ist lediglich mit dem Markgrafen von Meißen nötig gewesen und am 25. Dezember 1329 zu Schönerlinde, nördlich Berlin, unter Vermittlung des Bischofs von Brandenburg zustandegekommen [1]). Der stärkste Einwand aber gegen die bisher geläufige Auffassung, als ob die Irrungen des Jahres 1329 gleichbedeutend wären mit einem Kampfe von Vormündern gegen Vormünder, von Usurpatoren gegen den Kaiser und dessen Politik, ergibt sich aus der Betrachtung der kirchlichen Seite der Angelegenheit.

Nach dem Tode des Bischofs Heinrich von Brandenburg (1324 Nov. 25) [2]), der die päpstlichen Prozesse gegen den Bayern nicht veröffentlicht und die Mahnungen seines Metropoliten mit der Gefangensetzung des Boten beantwortet hatte, war aus der Wahl des Kapitels der Hildesheimer Domherr Heinrich von Barby hervorgegangen [3]). Erzbischof Burchardt von Magdeburg, unter dessen zahlreichen Gegnern auch der Bruder des Elekten stand, hatte diese Wahl kassiert, das Kapitel darauf im Wege der Appellation sich nach Avignon gewandt. Papst Johann wies die Berufung ab und providierte den in Halberstadt unterlegenen Elekten Ludwig von Reindorf [4]). Diese Ernennung traf ungefähr zusammen mit der Rückkehr Bertholds von Henneberg nach Brandenburg im Frühsommer 1327. Die beiden Vormünder nahmen sich des Kandidaten der Kapitelsmajorität, Heinrich von Barby, an, dem

1) Riedel B II, 60 f., nach dem Original im Kgl. Geh. Sächs. Staatsarchiv zu Dresden; vgl. die zweite Urkunde vom gleichen Tage, eine Ausführungsbestimmung zum Frieden betreffend, Riedel A VIII, 241 nach dem Original ebenda.

2) Sello, FBPG. V, 528, Nr. XXIX; Eubel hat, wohl nach Riedel, den 8. August 1324.

3) Für diese und die folgenden Vorgänge ist Quelle GDuPrS. XXI, S. 196, Nr. 264.

4) 1327 Mai 4 Avignon, vgl. die vorhergehende Anmerkung.

sie gegen das Versprechen, die päpstlichen Prozesse und Bullen nicht zu veröffentlichen, ihren Schutz zusagten[1]). So schien der kirchliche Friede in Brandenburg gesichert, die kuriale Partei unterlegen; da sehen wir während des kritischen Jahres 1329 den päpstlichen Kandidaten auf einmal in anerkanntem Besitzstande[2]), sehen ihn am Schlusse desselben Jahres sogar den Vermittler machen zwischen der brandenburgischen und meißnischen Partei[3]). Man hat nicht versäumt, die sonach zwischen den beiden Bistumsbewerbern stattgefundene Auseinandersetzung mit dem Kampf der politischen Parteien zu verquicken. Mit Unrecht. Der Hergang ist etwa der folgende gewesen.

Noch im Jahre 1328, wahrscheinlich im Spätsommer, ist unter Vermittlung des Erzbischofs Otto von Magdeburg der Streit um das Brandenburger Bistum friedlich beigelegt worden. Die Metropolitankirche selber zahlte den Abfindungspreis, indem sie dem Heinrich von Barby das Amt zu Lamsdorf und das Dorf Klein-Ammensleben überwies[4]). Wer die Anregung zu diesem plötzlichen Friedensschluß gegeben hat, ist nicht mit Sicherheit festzustellen, es liegt aber nahe, sie dem Erzbischof selber zuzuschreiben, weil dieser nachmals sein Kapitel durch Schenkung von Einkünften für seinen Verlust entschädigt hat. Der Einzug Ludwigs in das umstrittene Bistum bedeutet nun aber nicht eine Niederlage, sondern einen vollen Sieg der kaiserlichen Seite; Heinrich von Barby hat durch seinen Rücktritt nur seine Sache, Ludwig von Neindorf dagegen hat durch seinen Anschluß an den Sohn des gebannten Bayern sich selber und seine bisherigen Freunde aufgegeben. Daß er nämlich diesen Anschluß an den Kaiser tatsächlich alsbald gesucht und vollzogen hat, sagt er selbst in einer späteren Urkunde von 1330 Juli 28 gelegentlich des mißglückten Versuches, dem Herrscher bei seinem beabsichtigten Besuche in Thüringen persönlich zu huldigen. Danach

1) 1327 Juli 15 Brandenburg, Riedel A VIII, 233 f. u. 234 f.

2) 1329 Jan. 1 Schrapsdorf (ein seitdem eingegangenes Dorf in der Mittelmark bei Belzig), Bischof Ludwig gibt dem Domkapitel das Patronatsrecht über die Kirche im Dorfe Groß-Lubars, Riedel A VIII, 239; wegen der demselben Datum zugeschriebenen Urkunde des Markgrafen Ludwig mit dem Bischof unter den Zeugen vgl. unten S. 29 A. 2. 1329 Aug. 29 o. O., derselbe urkundet für die Petrikapelle zu Brandenburg, ebenda 240.

3) 1329 Dez. 25 Schönerlinde, Riedel B II, 60 f., vgl. 1329 Dez. 30 Spandau, ebenda A XI 305. u. 1330 Jan. 1 Spandau, ebenda A XXII, 33, mit falschem Datum.

4) 1328 Nov. 30, Erzbischof Otto von Magdeburg überweist dem Domkapitel als Entgelt für zwei an den Hildesheimer Domherrn Heinrich von Barby überlassene Ämter verschiedene Einkünfte, GOuPrS. XXVI, S. 197, Nr. 330.

waren damals schon längst schriftlich fixierte Einigungen vorhanden, welche sein Verhältnis zum Kaiser regelten. Günther von Lindow aber und Hasso von Wedel sind es gewesen, die weit entfernt, den Bischof zu ihrer Partei herüberzuziehen, sich persönlich für die aufrichtigen Gesinnungen desselben gegenüber Kaiser Ludwig verbürgten [1]). Durch die Umdatierung einer Urkunde, die bisher als frühestes Zeugnis für die Verbindung der sogenannten brandenburgischen Partei mit dem Bischof in Anspruch genommen wurde, von 1329 auf 1330 Jan. 1 [2]) wird eine weitere Stütze für die Annahme gemeinsamer Machenschaften des märkischen Adels und des Bischofs von Brandenburg gegen den Kaiser hinfällig.

Noch an einer zweiten Stelle haben sich die damaligen Gewalthaber der Mark gerade während des Jahres 1329 im Sinne der kaiserlichen Politik festgelegt. Als nämlich der Bischof Stephan von Lebus trotz seiner früheren trüben Erfahrungen fortfuhr, den päpstlichen Befehlen Gehorsam zu leisten und samt seiner Geistlichkeit das Interdikt zu beobachten, wurde er im Jahre 1329 von dem markgräflichen Landeshauptmann Heinrich von Wulkow aus seiner Residenz vertrieben [3]).

Es hat den Anschein, als ob die Lindows und ihre Gefolgschaft durch diesen geflissentlichen Eifer für die wittelsbachische Sache den Verdacht des Kaisers, ihm Opposition zu machen, von vornherein hätten entkräften wollen. Ihre Fehde mit dem Meißner war ihrer Meinung nach eine rein persönliche Angelegenheit, die keineswegs ihr Verhältnis zu Ludwig zu trüben brauchte.

---

1) Am 28. Juli 1330 hat Bischof Ludwig von Brandenburg zu Gotha vor dem Markgrafen von Meißen urkundlich aufnehmen lassen, daß er in Eisenach vergeblich auf den Kaiser gewartet habe, in der Absicht, „zu endene mit um unse geschefte und sachen", Riedel B II, 62 f. Doch hat es sich bei dieser Gelegenheit nicht um eine Aussöhnung des Bischofs mit dem Wittelsbacher handeln können, denn beide waren längst miteinander verrichtet. Fährt doch der Bischof fort: „Wir bekennen ouch, daz wir alle dise vorgeschriben stucke unde rede haben gelobet stete und ganz zu haldene an argelist also, daz die brife, sache und rede, die do vor zuissen unserm herrin dem keyser und uns gegebin und geschen sin, do vor der edele man greve Gunther von Lindow und Hasse von Wedele gelobet haben, stette ganz und unvorschrotin bliben und von diesen sachen keyn schwachtige und hinderniße inphan."

2) Diese Urkunde, die bisher als ein Hauptzeugnis frühzeitigen Einvernehmens zwischen dem Markgrafen und dem Bischof Ludwig galt (Riedel A XXII, 33), trägt das Datum: „Spandowe anno domini M°CCC° XXIX° octava die nativitatis Cristi", was nur zum 1. Januar 1330 aufgelöst werden kann.

3) Vgl. über diese Vorgänge Füßlein, Berthold VII. Teil II, Abs. 3, Kap. 4.

Der Wittelsbacher scheint diese Auffassung der Lage selbst geteilt zu haben. Nur so ist es verständlich, daß er bei den wiederholten Anlässen, wo die brandenburgischen Vorgänge des Jahres 1329 zur Sprache kamen, sich darauf beschränkte, gewisse Handlungen oder Wirkungen jener vormundslosen Regierung zu verurteilen, ohne doch jemals mit Wort oder Tat gegen die Urheber derselben vorzugehen[1]).

Mit der Jahreswende 1329 empfing Kaiser Ludwig zu Trient, wo er zuerst wieder deutschen Reichsboden betrat, aus dem Munde des Hennebergers eingehende mündliche Information auch über die brandenburgischen Vorgänge[2]). Die Tatsache der Berichterstattung durch diesen maßvollen Diplomaten bietet ausreichende Bürgschaft für eine objektive Darstellung der in Rede stehenden Ereignisse. Dem entspricht auch völlig die sachliche Behandlung, welche der Kaiser der ersten an ihn herangebrachten brandenburgischen Angelegenheit zu teil werden ließ. Als ihm zu Ulm am 14. Mai 1330 Abgesandte des märkischen Klosters Chorin nahten und ihn unter anderem um die Bestätigung eines wahrscheinlich am 29. März desselben Jahres von Markgraf Ludwig ihrer Niederlassung gewährten Privilegs baten, versagte er ihnen dieselbe, weil die vorgelegte Verbriefung ohne Zustimmung des Markgrafen Friedrich von Meißen und des Grafen Berthold von Henneberg, der derzeitigen Vormünder seines Sohnes, geschehen sei[3]). Damit gab Ludwig seiner Meinung als etwas Selbstverständlichem Ausdruck, daß er die von ihm eingesetzten oder bestätigten Pfleger Friedrich und Berthold unzweifelhaft als solche angesehen und geachtet wissen wollte. Es liegt danach aber erst recht kein Grund vor für die Annahme, daß er die für die kritische Zeit nachdrücklich verteidigten Vormünder jetzt nach seiner Rückkehr hätte fallen lassen sollen.

Eine förmliche Wiedereinsetzung der beiden Tutoren hat, wie es

1) Dies gilt von der Verweigerung der ohne Zustimmung der Vormünder zustande gekommenen Schenkungen und Privilegien ebenso wie von dem Beschluß über die Unbrauchbarmachung der Siegel. Nachdem der letztere im Mai 1333 gefaßt worden war, hat Kaiser Ludwig ein halbes Jahr später in aller Ruhe und Sachlichkeit mit den Lindows deren Ansprüche erörtert und, soweit sie berechtigt erschienen, anerkannt; vgl. 1333 Dez. 3 Würzburg, Riedel A IV, 49.

2) Berthold ist seit dem 1. Januar 1330 in Trient in des Kaisers Umgebung nachweisbar, vgl. Hb. Urkb. I, S. 118 ff. Daß er diesen namentlich über alles, was in Brandenburg sich zugetragen, unterrichtete, liegt so sehr in der Natur der Sache, daß es kaum noch der in der folgenden Anmerkung genannten Urkunde bedürfte, um Ludwigs Vertrautheit mit den vorgekommenen Dingen zu beweisen.

3) 1330 Mai 14 Ulm, Riedel A XIII, 245.

ſcheint, nicht ſtattgefunden, brauchte nicht ſtattzufinden, da nach der Beilegung des Streites zwiſchen Brandenburg und Meißen einfach der status quo ante wieder in Kraft trat. Dagegen machte ſich bei der vorauszuſehenden andauernden Abweſenheit der Pfleger die Beſtellung neuer Vertreter notwendig. Hierbei nun ſcheint man die bisher gemachten Erfahrungen beherzigt und eine Mehrheit, zunächſt wohl von zwei ſtellvertretenden Vormündern mit der Wahrnehmung der landeshoheitlichen Befugniſſe betraut zu haben. Der Umfang des zu verwaltenden Gebietes, die Beſorgnis vor der Wiederholung des eben Erlebten infolge des Übergewichtes der einen der beiden Parteien mögen dieſe Entſcheidung veranlaßt haben. Außerdem aber wird man ſich vergegenwärtigen müſſen, daß ſowohl Berthold wie Friedrich für ihren geſamten Aufwand an Unkoſten und Schaden auf märkiſche Einnahmequellen angewieſen worden waren[1]). Es lag auf der Hand, daß ſie zur Sicherung der von dorther für ſie fälligen Bezüge am liebſten ihre eignen Beamten entſandten, die alsdann in der offiziellen Stellung von Hauptleuten die Geſchäfte der

1) 1324 Juli 25 Nabburg, König Ludwig ermächtigt den Grafen Berthold von Henneberg, für ſeine Auslagen und Unkoſten in der märkiſchen Vormundſchaftsſache zunächſt an dem däniſchen Heiratsgute, dann im Lande Brandenburg ſelbſt ſich ſchadlos zu halten, Hb. Urkb. I, S. 98, Nr. 170. Späterhin ſcheint er ihn indeſſen für ſeine geſamten Anſprüche aus ſeiner vormundſchaftlichen Stellung abgefunden zu haben, vgl. 1326 Dez. 4 Donauwörth, Anweiſung in Höhe von 12000 Pfund Heller auf den Zoll zu Kaub „umb ſinen ſchaden, den er in unſerm dienſt gen Sachſen und in die marich zu Brandenburg genommen hat", Schultes, Diplom. Geſchichte des Gräflichen Hauſes Henneberg II. Teil, 1791, Urkb. S. 76 ff. Dieſe Zolleinweiſung wurde am 11. Auguſt 1327 zu Mailand um weitere 3000 Pfund erhöht „für dienſte in Trient und anderswo", Hb. Urkb. V, S. 68, vgl. Schultes a. a. O. II, Urkb. S. 89. Aber auch in dieſen letzten Bewilligungen können die umfangreichen Entſchädigungen noch nicht begriffen ſein, die Berthold für ſeine 1327 und 1328 dem jungen Brandenburger perſönlich in den Marken geleiſteten Dienſte beanſpruchen durfte. Sie werden ebenſo wie die großen dem Wettiner geſchuldeten Beträge dem brandenburgiſchen Lande zur Laſt gefallen ſein.

Was Friedrich von Meißen anbetrifft, ſo haben wir in der kaiſerlichen Anweiſung von 1331 April 23 Nürnberg ein Zeugnis für die fortdauernden geſchäftlichen wie finanziellen Beziehungen des Wettiners zu den märkiſchen Landen. Daſelbſt erklärt der Kaiſer, für den Fall, daß ſein Eidam „in der march ze Brandenburg als vil feſte und ſtete nicht ein gewünne noch erchrigt oder überchem, daz er pfandes genuch het für den ſchaden und choſt, den er in unſerm und unſers ſunes margrafen Ludowigez von Brandenburg dinſt, den er uns tun ſol in die march (fehlt: nimet)", ihn auf andere Weiſe ſchadlos zu halten, „daz er pfandes genuch habe für den ſchaden, den er genomen hat und nimet", Riedel B II, 65.

Vormünder und Verweſer in den Marken verſahen und gleichzeitig eine Art Finanzkontrolle ausübten.

In dieſem Sinne haben wir es offenbar zu verſtehen, wenn Markgraf Friedrich von Meißen noch im Sommer 1330 den Grafen Günther von Schwarzburg im Namen des Kaiſers zum Verweſer und Landeshauptmann der Mark Brandenburg einſetzte. Am 10. Auguſt 1330 erteilte Ludwig zu Straßburg ſeine Beſtätigung[1]). Nicht minder dürfte der Henneberger an ſeinem Teile für die Entſendung eines Stellvertreters Sorge getragen haben. Ob dieſe Rolle damals ſchon ſeinem Sohne Johann zufiel, den wir in einer Urkunde von 1335 in dem Range eines „advocatus marchionis Ludovici“ ſehen[2]), läßt ſich nicht mehr feſtſtellen. Daß hennebergiſche Beamte und zwar ſolche Bertholds im Lande waren, bezeugt ein Brief des Markgrafen ſelber aus dem Beginne des Jahres 1332[3]). Darin weiſt er den Griffo, den bekannten Marſchall Bertholds von Henneberg[4]) an, die Bewohner der Ukermark und des jenſeits der Oder gelegenen Gebietes zur Beobachtung eingegangener Verpflichtungen gegenüber den Pommernherzögen anzuhalten. Griffo kann ein ſolches Mandat nur in der Eigenſchaft eines Landeshauptmanns über gewiſſe märkiſche Landesteile empfangen haben; er ſelbſt aber, der langjährige perſönliche Diener Bertholds, kann in dieſe Stellung nur gelangt ſein durch die von ſeinem Herrn an ihn ergangene Berufung.

Ein noch gewichtigeres Zeugnis für die fortdauernde Vormundſchaft des Grafen von Henneberg liegt indeſſen in der folgenden Erwägung.

---

1) 1330 Auguſt 10 Straßburg, aus dem Diplomatarium Ludovici Bavari Imperatoris im Allgem. Reichsarchiv zu München, bei Oefele, Script. Rerum Boicarum I, 774 und danach bei Riedel B II, 73, vgl. Böhmer, Reg. Imp. S. 73, Nr. 1189: Kaiſer Ludwig genehmigt, „quod illustris Fridericus marchio Michsensis . . . ipsum (nobilem virum Guntherum comitem de Swartzpurch) pro gubernatore et capite marchie Brandenburgensis nostro nomine ac filii nostri Ludovici marchionis predicte marchie, fecit constitui et constituit“.

2) 1335 o. T. o. D., Graf Johann von Henneberg, „advocatus marchionis Ludovici“, vermittelt einen Vergleich, an dem das Kloſter Lehnin beteiligt iſt, Riedel A X, 239. Über weitere Vorkommen desſelben Hennebergers in brandenburgiſchen Dienſten in den Jahren 1334, 1336 vgl. unten S. 35 f.

3) 1332 Febr. 6 Frankfurt, Riedel B II, 67.

4) Dieſer Marſchall Griffo findet ſich mehrfach in hennebergiſchen Urkunden: 1318 Dez. 6, Schultes, Neue dipl. Beiträge zur fränk. u. ſächſ. Geſch. I. Band, 1792, S. 260 ff.; 1321 Jan. 30, ebenda S. 264 ff.; 1322 Apr. 17 Schleuſingen, Hb. Urkb. I, 88; 1323 Okt. 7, ebenda I, 92 ff. Noch 1334 iſt er ſeinem Herrn in der Mark nützlich durch Verhandlungen mit Bistum Kammin, 1334 Mai 2, Orig.-Perg. St.-Arch. Stettin.

Im Oktober 1332 haben die Grafen Heinrich und Günther von Schwarzburg unserem Berthold über den Empfang von 450 Gulden quittiert[1]); die Anwartschaft auf diese Summe hatten sie gewonnen durch ihre Dienste in der Mark, für welche Günther vor dem 10. August 1330 durch Friedrich von Meißen[2]), Heinrich zwei Jahre später durch Kaiser Ludwig selbst verpflichtet worden war[3]). Die Form der letzteren Einweisung erweckt allerdings den Anschein, als ob es sich hier um die Bestallung eines neuen Vormundes durch den Kaiser selbst handelte. Indessen sie ist nicht original, sondern entstammt einem Diplomatarium, das nur Auszüge gibt. Aber auch die Richtigkeit in allen wesentlichen Punkten vorausgesetzt, ist eine einfache Bestätigung oder die Einsetzung eines untergeordneten Pflegers durch den Kaiser selber recht wohl denkbar. Für die Fortdauer der hennebergischen Pflegschaft beweiskräftiger ist jedenfalls die Tatsache, daß von drei weiteren Urkunden, welche gerade für den Grafen Heinrich von Schwarzburg ausgestellt sind und seine Entschädigungsansprüche für Dienste in der Mark benennen, zwei im Original, eine in einem Kopialbuch im Hennebergischen Archiv erhalten sind[4]). Sie können dahin nicht wohl anders gelangt sein als durch die Hände Bertholds. Da sie aber sämtlich Gutscheine für den Grafen von Schwarzburg darstellen und auf brandenburgische Güter lauten, so mögen sie dem Henneberger wohl als der höheren Instanz, sei es zum Zwecke der Erledigung, sei es unmittelbar nach derselben ausgehändigt worden sein.

Im Juli 1333 vollendete Ludwig der Brandenburger das 18. Lebens-

---

1) 1332 Okt. 24, Hb. Urkb. II, S. 6.

2) Vgl. oben S. 32 A. 1.

3) 1332 Juni 6 Ravensburg, Riedel B II, 69, „nach des Freiherrn von Freiberg Extract der im K. Bayr. Archive befindlichen Urkunde". Eine solche Urkunde ist im Allgemeinen Reichsarchiv nicht vorhanden, der Text entstammt dem oben bereits genannten Diplomatarium Kaiser Ludwigs.

4) Drei Urkunden vom gleichen Tag und Ort, 1333 Mai 7 Nürnberg. 1. Kaiser Ludwig verspricht für seinen Sohn, den Markgrafen Ludwig zu Brandenburg, dem Grafen Heinrich von Schwarzburg „allen schaden, den er kuntlichen bewiset und den er nimpt von sinen wegen und in sinem dienst in der marich ze Brandenburg" zu ersetzen, nach dem Orig. im Gemeins. Henneb. Archiv zu Meiningen Hb. Urkb. II, S. 10, Nr. 20. 2. Markgraf Ludwig zu Brandenburg und Pfalzgraf zu Rhein überweist dem Grafen Heinrich von Schwarzburg die Feste Friesack, ebenda V, S. 84 nach einem Henneb. Kopialbuch. 3. Kaiser Ludwig verspricht für seinen Sohn, den Markgrafen Ludwig, dem Grafen Heinrich von Schwarzburg die Feste Friesack zu lösen oder ihn angemessen zu entschädigen, nach dem Orig. im Gemeins. Hb. Archiv zu Meiningen Hb. Urkb. I, S. 10, Nr. 19.

jahr[1]). Das war nach herkömmlichem Brauch das Alter, in welchem die unter Vormundschaft Stehenden der Pflege entlassen wurden[2]). So dürfte denn auch um die gedachte Zeit, wahrscheinlich aber sogar noch 1—2 Monate früher, die feierliche Mündigkeitserklärung des Markgrafen vor sich gegangen sein[3]). Da mit diesem Akte eine Rechenschaftslegung der bisherigen Vormünder notwendig verbunden war[4]), so müssen bei dieser Gelegenheit die Unregelmäßigkeiten des Jahres 1329 zur Sprache gekommen sein. Ihre Erörterung führte dann zum Zusammentritt jenes schon erwähnten Fürstengerichts, das am 17. Mai 1333 unter des Kaisers Vorsitz seinen Spruch fällte[5]). Den mit dem bewußten Siegel ausgefertigten markgräflichen Urkunden wurde jede Rechtsgültigkeit aberkannt, über das längst außer Gebrauch gesetzte Siegel die Vernichtung verfügt. Die Gewalthaber, denen vorgeworfen wurde, entgegen dem kaiserlichen Willen sich des jungen Markgrafen bemächtigt zu haben, kamen für ihre Person mit dieser Rüge davon. Die Mißbilligung ihrer brandenburgischen Nationalitätspolitik hielt den Wittelsbacher nicht ab, ein halbes Jahr später ihre Ansprüche sachlich durchzuprüfen und ihnen alles das zuzugestehen, was ihnen von Rechts wegen zukam[6]).

Für den Beginn der offiziellen Volljährigkeit Ludwigs von Brandenburg besitzen wir übrigens noch ein Beweisstück, auf das zuerst Kopp aufmerksam gemacht hat[7]). Es ist dies das Diplomatarium Ludowici,

1) Vgl. oben S. 2 A. 2.

2) Den besten Beleg liefert die offizielle Mündigkeitserklärung des Markgrafen Friedrich von Meißen am 20. Febr. 1328, vgl. Berthold Schmidt, Der Prozeß Markgraf Friedrichs des Ernsthaften von Meißen gegen seinen Vormund Heinrich Reuß usw. im 54./55. Jahresbericht des Vogtländ. Altertumsforschenden Vereins zu Hohenleuben 1884 S. 100, vgl. Thür. GQu. II. 1, S. 304 f., Nr. 635.

3) Das Itinerar des Markgrafen Ludwig, welches während des Mai 1333 nach Nürnberg weist, zeigt ihn am 10. Juni wieder zu Strausberg in der Mark, die er im Laufe der folgenden Monate nur für eine kurze Reise nach Posen (1333 Juli 31) verlassen zu haben scheint. Wenn also der Akt der Entlassung aus der Vormundschaft noch am kaiserlichen Hofe stattgefunden hat, so müßte das unter Vorausnahme der wirklich erreichten Majorität vor Ende Mai geschehen sein. Doch steht nichts dem entgegen, daß die betreffende Erklärung erst in Brandenburg selbst ausgesprochen worden wäre.

4) Vgl. die Rechenschaftslage des Heinrich Reuß gegenüber dem Markgrafen von Meißen am 20. Febr. 1328 zu Buttelstedt, Thür. GQu. II. 1, S. 304 f., Nr. 635.

5) Riedel B II, 73 f.

6) 1333 Dez. 3 Würzburg, Riedel A IV, 49.

7) J. E. Kopp, Geschichte der eidgenössischen Bünde V. 2, 1882, S. 615 A. 2.

welches mit dem 21. August 1333 einsetzt[1]). Die Vermutung des Verfassers der Eidgenössischen Bünde, daß seine Anlage mit der erlangten Regierungsfähigkeit des Markgrafen zusammenfalle, erhält durch die gleichzeitige Reorganisation der markgräflichen Kanzlei eine neue Bestätigung[2]).

Genau ein Jahr später, am 23. August 1334, hat der junge Markgraf bei einer erneuten persönlichen Begegnung mit dem greisen Berthold von Henneberg zu Konstanz Gelegenheit genommen, ihm für die in zehn schweren Jahren bewährte vormundschaftliche Tätigkeit seine dankbare Anerkennung auszusprechen. Er verlieh ihm „durch den dinst, den er uns offte getruwelichin gethan hat" 200 Pfund brandenburgischer Pfennige auf den Zoll zu Frankfurt a. O. „wenne an sein ende, die wil er lebit"[3]). Diese Überweisung, die sich allein auf Bertholds Wirksamkeit als Pfleger beziehen kann, macht deren Fortdauer bis in die jüngste Vergangenheit, ja selbst bis in die unmittelbare Gegenwart hinein höchst wahrscheinlich. Wir wissen nämlich aus dem Vorgange Friedrichs von Meißen, daß die tatsächliche Vormundschaft trotz der herkömmlichen Mündigkeitserklärung am Schlusse des 18. Lebensjahres, trotz der eingeforderten Rechenschaftslegung, keineswegs als beendigt angesehen wurde[4]). Hatte doch Kaiser Ludwig selber, als Friedrich von Meißen am 6. August 1329, fünf Vierteljahre nach erlangter Volljährigkeit, den Heinrich Reuß als Vormund entlassen hatte, den Vogt auf das dringendste gebeten, die Pflegschaft über seinen Eidam wenn irgend möglich weiterzuführen[5]).

Auch in Brandenburg wird ein persönliches Verhältnis, das dem der Vormundschaft mindestens sehr ähnlich war, zwischen den seitherigen Pflegern und ihrem Mündel weiter bestanden haben. Daß sie das Amt nicht in Person ausübten, sondern durch Vertreter wahrnehmen ließen, darf angesichts ihrer beiderseitigen weitgehenden Inanspruchnahme sowie des Alters Bertholds nicht wundernehmen. Für den Henneberger ist zunächst sein Sohn Johann eingetreten. Seine Stellung, die sich

1) Im Allg. Reichsarchiv zu München, gedr. Ludewig, Rel. Mss. t. VIII, S. 3—147.

2) Über diese Reorgantsation der brandenburgischen Kanzlei im Frühsommer 1333, den hervorragenden Anteil Bertholds an dem Werke, die Persönlichkeit des neuen Protonotars vgl. H. Biers gründliche Untersuchung.

3) Die Verleihung durch den Markgrafen und die Bestätigung des Kaisers 1334 Aug. 23 Konstanz, Hb. Urkb. V, 86 und Hb. Urkb. II, S. 14, danach Riedel A XXIII, 27.

4) Berthold Schmidt a. a. O. S. 100 ff.

5) Ebenda S. 101 f. u. 1329 Aug. 27 Pavia, Thür. GQu. II. 1, S. 325, Nr. 676.

äußerlich als die eines brandenburgischen Vogtes legitimierte, muß ihm Befugnisse gewährt haben, die denen eines Landesverwesers nahezu gleich kamen. Denn in der heiklen dänischen Thronfolgefrage hat er zugleich im Auftrag des Kaisers und des Markgrafen mit so ausgedehnten Vollmachten die Verhandlungen geführt[1]), daß seine Tätigkeit sogar Mißdeutungen wegen Überschreitung seiner Amtsgewalt ausgesetzt war[2]). Seit dem Jahre 1335 hat Johann noch seinen Vetter Hermann von Henneberg-Aschach nach sich gezogen, der alsdann weit häufiger von beiden in den markgräflichen Urkunden als Zeuge erscheint[3]). Aus dem Umstande aber, daß Johann gerade bei wichtigeren Vorgängen der äußeren Politik, wie bei den Verhandlungen mit Dänemark und Magdeburg in hervorragendem Maße beteiligt ist[4]), dürfen wir wohl den Schluß ziehen, daß ihm die diplomatischen Aufgaben zufielen, die eine größere Beweglichkeit erheischten, während sein jüngerer Vetter, der etwa im Alter des Brandenburgers gestanden haben muß, in der Rolle des fürstlichen Genossen und Hofmannes sich gefiel.

So gut wie der Henneberger hatte aber auch der Wettiner über das Jahr 1333 hinaus seine Vertreter in dem Lande, das den Vormündern für die von ihnen gemachten Auslagen mit einem Teile seiner Einnahmequellen zinspflichtig war. Noch am 6. Juni 1332, also nur ein Jahr vor dem Ausgang der gesetzlichen Tutel, hatte Kaiser Ludwig dem Grafen Heinrich von Schwarzburg die Pflegschaft über seinen Sohn, den Markgrafen von Brandenburg, übertragen mit der Maßgabe, daß der Graf „während drei Jahren nicht verkehrt werden sollte“[5]). Das kam einer Bestallung bis zum Jahre 1335 gleich. Da nicht anzunehmen ist, daß der ersten förmlichen Mündigkeitserklärung eine zweite gefolgt ist, so wird man sich den Ausgang der Vormundschaft in der Weise denken müssen, daß die späteren Pfleger zu einem wesentlichen Teile Pfandinhaber waren und daß zugleich mit der Erledigung ihrer Pfandschaften ihre vormundschaftlichen Befugnisse erloschen.

Diese Vermutung würde eine Bestätigung erfahren durch die Tatsache, daß in den späteren Jahren auch die Herzöge Otto und Barnim

1) 1334 April 6 Nürnberg, Böhmer, Reg. Imp. S. 355, Nr. 3355; 1334 Juni 29 Saxköping, Hb. Urkb. II, 11 f.; 1334 Juli 5 Saxköping, ebenda S. 12 f.

2) 1334 Juli 26 Swineburg, ebenda S. 13 f.

3) Hermanns Name findet sich in den Zeugenreihen der Jahre 1335 bis 1337, zuerst 9. Juni 1335, zuletzt 6. Juni 1337, im ganzen etwa 26 mal.

4) Vgl. außer den oben Anm. 1 genannten Nachweisen die Urkunden von 1336 Mai 27 Berlin, Riedel, Supplementband S. 229, und 1336 Juni 28 Wittenberg, drei Urkunden, ebenda B II, 106 ff.

5) Vgl. oben S. 33 A. 3.

von Pommern-Stettin in der Stellung von Vormündern für den Markgrafen von Brandenburg sich finden. Der betreffende Hinweis entstammt einer Urkunde Kaiser Ludwigs von 1338. Am 13. August dieses Jahres bekennt der Wittelsbacher den genannten Herzögen zu Frankfurt, nicht gestatten zu wollen, „das dhein unsers suns Ludwiges margrafes ze Brandenburges man sie vor uns oder dhein unsern des richs richtren, ansprech oder bechlag umb den schaden, den si by in genomen haben in der marck ze Brandenburg diewil di vorgeschrieben unser sweger nach unserm und des richs gebot furmunt warn unsers suns margraf Ludwiges und des landes ze Brandenburg“ [1]).

Wer nur einigermaßen mit den nach der Verwaltung von öffentlichen und namentlich Reichsämtern üblichen Entlastungsbriefen vertraut ist, wird nicht versuchen wollen, die hier erwähnte Vormundschaft anders als innerhalb der letzten Jahre vor Erteilung unserer Urkunde anzusetzen [2]). Tatsächlich bieten die bis zum Lippehner Landfrieden (28. Juni 1333) fast unaufhörlich einander folgenden Zerwürfnisse, die nur von kurzen Stillständen mit Bestimmungen unausgeglichenen Inhalts unterbrochen werden, nicht den geringsten Raum zur Unterbringung einer so ausgesprochen friedlichen Vereinbarung. Wenn es für den Anfang des Jahres 1332 diesen Anschein hat [3]), so stellt sich doch bei näherer Betrachtung heraus, daß die übrigens am 7. Februar noch nicht ausgeführten Punkte eines durch kaiserliche Vermittlung geschlossenen Friedens nichts weiter als solche Entschädigungen betrafen, welche die Pommernherzöge aus ihren Ansprüchen auf uckermärkische Landesteile vor der Ankunft des Markgrafen herleiteten. Es genügt nämlich, eine ohne Jahr überlieferte und bisher dem Jahre 1339 zugewiesene Urkunde dem richtigen Zusammenhange von 1332 einzureihen, um sich zu überzeugen, daß die alsdann nebeneinander rückenden Stücke vom 6. und 7. Februar 1332 denselben Gegenstand behandeln: in dem ersten schreibt Markgraf Ludwig dem Marschall Bertholds von Henneberg Griffo, daß er die Bewohner der Uckermark und des Landes jenseits der Oder zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen anhalten solle, die sie gegenüber den Pommern-

1) Riedel B III, 62.

2) Dabei ist zuzugeben, daß noch während des Jahres 1337 bis 1338 Krieg zwischen Pommern und dem Markgrafen geführt worden ist, der doch, nach einer Reihe friedlicher Jahre, nur den Abschluß des definitiven Friedens beschleunigte, vgl. 1338 Jan. 7 Schwedt: „und auch durch des orloges willen, daz wir (Markgraf Ludwig) hatten mit dem herzogen von Stetyn“, Riedel A XIX, 13; und 1338 Juni 17: „in recompensam gratitudinis nobis (dem Herzog Otto von Pommern) in werra contra marchionem habite“, ebenda B II, 122.

3) So Zickermann, FBPG. IV, S. 104 f.

herzögen Otto und Barnim von Stettin eingegangen wären [1]). In der zweiten Urkunde vom folgenden Tage entschuldigt sich Ludwig bei den genannten Herzögen wegen der bisher noch nicht erfolgten Ausführung der kaiserlichen Anordnungen, deren baldigen Vollzug er verheißt [2]). In beiden Fällen handelt es sich offenbar um nichts anderes als jene Vergütungen, welche die Herzöge für ihre vor der Ankunft des Markgrafen geübte Schutzherrschaft glaubten beanspruchen zu dürfen [3]). Mit dieser Erklärung der bisher noch etwas dunklen Briefe rückt die Möglichkeit einer pommerschen Vormundschaft ohne weiteres unter den Lippehner Frieden herunter [4]). Innerhalb der zahlreichen in seinem Verfolg getroffenen Einigungen ist sie recht gut möglich, und eine in Chorin selbst von Herzog Barnim diesem Kloster gewährte Zollbefreiung (1335 November) [5]) scheint vollends einen festen Anhaltspunkt für eine Ausdehnung pommerscher Hoheitsgewalt auf brandenburgische Gebiete zu bieten. Wann immer zwischen 1333 und 1338 diese Pflegschaft der Greifenherzöge auch eingetreten sein mag, wir werden sie uns ihrem Inhalt nach immer analog der oben erwähnten als eine Art Pfandschaftsbesitz vorzustellen haben.

Fassen wir das Resultat unserer Betrachtung kurz zusammen, so ergibt sich, daß in den Jahren 1323—1327 Berthold von Henneberg als alleiniger Vormund des jungen Wittelsbachers in der Mark waltete, während der Zeit seiner Abwesenheit provisorisch vertreten von den Grafen von Lindow. Mit dem Sommer 1327 trat ihm infolge des Abschlusses der wittelsbach-wettinischen Erbeinigung Markgraf Friedrich von Meißen zur Seite; als ihr gemeinsamer Vertreter fungierte von Juli 1327 bis August 1328 Graf Burchard von Mansfeld in den Marken. Nach dem kurzen Regiment des Landesadels von August 1328 bis Ende 1329 wurde die Vormundschaft, die offiziell dem Henneberger und Wettiner verblieb, persönlich durch die von diesen bestellten Beamten als Hauptleute und Vögte ausgeübt, und in dieser Form hat sie die eigentliche Mündigkeitserklärung (1333) noch um einige Jahre überdauert.

1) 1332 Febr. 6 Frankfurt, Riedel B II, 67.
2) (1332) Febr. 7 Frankfurt, ebenda B VI, 62 f.
3) Vgl. die Urkunde von 1321 Aug. 24 Prenzlau, Riedel A XXI, 124 f.
4) Gegen Zickermann FBPG. IV, S. 104 f.
5) Riedel A XIII, 248.

III.

Die Dalminer Fehde von 1444.

Ein Beitrag zur Geschichte Friedrichs des Eisernen und zur Geschichte der geistlichen Gerichtsbarkeit in der Mark Brandenburg im 15. Jahrhundert.

Von

Martin Gilow.

Vom Umfange und von der Bedeutung der geistlichen Gerichtsbarkeit im 15. Jahrhundert in der Mark Brandenburg, und insbesondere von dem für die Zuständigkeitsabgrenzung zwischen geistlichen und weltlichen Gerichten so bedeutungsvollen mittelmärkischen Herrentagsrezesse vom Jahr 1445 hat jüngst Bruno Hennig im 7. Kapitel seiner „Kirchenpolitik" gehandelt[1]). Es ist hier nicht der Ort, diese sorgfältige und die sämtlichen bisherigen Arbeiten auf diesem Gebiete weit überragende Arbeit kritisch zu würdigen und ihr Ergebnis etwa noch nach irgend einer Seite hin auszugestalten. Nur in einer Hinsicht soll hier noch versucht werden, Hennigs Darstellung zu ergänzen. Gänzlich unerörtert gelassen hat Hennig nämlich (freilich der gesamten Tendenz seiner Arbeit entsprechend, die nur der Hohenzollern Kirchenpolitik dem Papste gegenüber und insbesondere die päpstlichen Privilegien des Jahres 1447, nicht aber innerbrandenburgische Verhältnisse als solche zum Gegenstande hat) einen der allererbittertsten Kämpfe, die in der Mark wegen der

---

1) Vgl. Bruno Hennig, Die Kirchenpolitik der älteren Hohenzollern in der Mark Brandenburg und die päpstlichen Privilegien des Jahres 1447; Leipzig Duncker und Humblot 1906, (Veröffentlichung des Vereins für die Geschichte der Mark Brandenburg); namentlich das 7. Kapitel: Geistliche Gerichtsbarkeit S. 130—207 und dessen 1. Abschnitt: Regelung der geistlichen Gerichtsbarkeit in den inneren Landesteilen.

geistlichen Gerichtsbarkeit ausgefochten worden, obschon dieser den von Hennig geschilderten Ereignissen unmittelbar vorhergegangen; einen Vorgang, der mir für die Geschichte der geistlichen Gerichtsbarkeit in der Mark Brandenburg und für die Geschichte der sie betreffenden Landesgesetzgebung von der allergrößten Bedeutung zu sein scheint, der jedoch eine eingehendere Behandlung meines Wissens noch nirgends erfahren hat, und dem deshalb die folgenden Zeilen gelten sollen.

Es ist uns eine sehr interessante Urkunde vom Jahre 1444 erhalten, die nach dem im Besitze der Familie von Winterfeld befindlichen Originale [1]) Riedel schon 1838 im ersten Bande seines Codex [2]) und nach ihm 1858 zum anderen Male Ludwig Gustav von Winterfeld im ersten Bande seiner Geschichte des Geschlechts von Winterfeld [3]) abgedruckt hat. Riedel bezeichnet diese Urkunde in dem Regeste als „Urfehde Heine Winterfelds und Friedrichs Clitzing" — so! — „wegen ihrer mit der Stadt Perleberg geführten Fehde, worin die Winterfeldsburg zerstört wurde v. J. 1444" [4]) und als „Urfehde" hat die Urkunde bisher auch überall gegolten. Riedels Inhaltsangabe ist jedoch unzutreffend. Die beschworene Urfehde selbst ist uns in der erhaltenen Urkunde nicht überliefert. Diese Urkunde stellt sich vielmehr als die Beurkundung zweier selbständiger, mit der eigentlichen Urfehde nur in losem Zusammenhange stehender Vorgänge dar. In ihrem ersten Teile schwört Heyne v. Winterfeld (nachdem er den Hergang der im folgenden noch näher zu besprechenden Fehde erzählt und angegeben hat, er sei nunmehr, dank der Vermittlung seiner „Freunde", wieder in Freiheit, nachdem er der Stadt Urfehde geschworen), dem Kurfürsten Friedrich, er wolle den von ihm beschworenen Frieden fest und unverbrüchlich halten. Im zweiten Teile der Urkunde geben einige Priegnitzer Adlige als „medelover" Heyne Winterfelds und Friedrich Clitzings das nämliche Versprechen ab. Die eigentliche Urfehde war, wie in der Urkunde selbst deutlich gesagt wird [5]), schon vorher beschworen und ist wohl nur der Stadt Perleberg als der Urkunds-

1) Vgl. Ludwig Gustav v. Winterfeld, Geschichte des Geschlechts v. Winterfeld, Bd. 1, Damerow 1858, Note 70 am Ende des Bandes.

2) Riedel, Codex Diplomaticus Brandenburgensis, A I, S. 188/89.

3) a. a. O., Bd. 1, S. 323—325.

4) Riedel a. a. O., A I, S. 188.

5) „So hebben wy ergnanten heyne wintervelt unde frederik clytzingk vor den Ersamen burgermestern unde Radmanne der gnanten Stad perleberge . . . gezwaren unde gelawet up dy hilgen, laven wy unde zweren jegenwardich in craft dessis brives deme dorchluftigen hochgeborn furften unde heren Hern Frederik margraven to brandenborch" usw. (zitiert nach Riedel, A I, S. 189.)

interessentin ausgefertigt worden. Sie muß als verloren gelten. Die vorerwähnte uns erhaltene Urkunde dagegen, die von der geschworenen Urfehde als einer bereits vollendeten Tatsache spricht und wie eine Art Protokoll von dem Eide handelt, den Heyne v. Winterfeld und seine „medelover" nach geschworener Urfehde dem Kurfürsten geschworen haben, ist wohl nicht für die Stadt Perleberg, sondern für den Ritter Heyne v. Winterfeld ausgefertigt worden, dessen Familie die Urkunde ja noch im 19. Jahrhundert besaß; und zwar wohl von der kurfürstlichen Kanzlei; vielleicht im Anschluß an eine erneute Belehnung des Ritters Heyne v. Winterfeld durch den Kurfürsten, nachdem ihn dieser auf Grund des ausweislich der Urkunde ihm geschworenen Eides wieder in Gnaden aufgenommen hatte. Dies wird im folgenden noch genauer zu erweisen sein.

Auf den mutmaßlichen Zusammenhang dieser Urkunde mit der Gesetzgebung des Jahres 1445 hat schon Stölzel[1]) hingewiesen. Doch hat diese Urkunde trotzdem, soweit ich sehe, in keiner der Arbeiten, die seitdem erschienen sind und sich mit der geistlichen Gerichtsbarkeit in der Mark befassen, die ihr gebührende Beachtung gefunden[2]). Hennig erwähnt sie in seiner eingangs genannten, ausführlichen Darstellung der geistlichen Gerichtsbarkeit[3]) überhaupt nicht. Das wurde für mich der Anlaß zur Abfassung der folgenden Zeilen.

Es sei mir verstattet, zunächst die rein tatsächlichen Vorgänge kurz zu schildern.

Heyne v. Winterfeld, ein märkischer Ritter, hatte einen Bürger der Stadt Perleberg, der Hintersassen des Ritters vor ein geistliches Gericht hatte laden wollen, mißhandelt und ausgeraubt. Die Perleberger zogen deshalb gegen den Ritter zu Felde, belagerten ihn, stürmten die Burg, in die er sich geworfen, nahmen ihn selbst gefangen und führten ihn nach Perleberg, wo er längere Zeit in Turm und Stock verblieb.

Dieser in der erwähnten Urkunde ausführlich geschilderte Sachverhalt ist nicht nur ein typisches Beispiel für die „mangerleie twydracht, schell, dedinghe und claghen", die nach den Eingangsworten des Land-

1) Stölzel, Brandenburg-Preußens Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung, Bd. 1, Berlin 1888, S. 70.

2) Vgl. Priebatsch, „Geistliche Gerichtsbarkeit" in seiner Artikelreihe: „Staat und Kirche in der Mark Brandenburg", in der Zeitschrift für Kirchengeschichte, Bd. 20 (1900), S. 348—356; Holtze, Geschichte des Kammergerichts in Brandenburg-Preußen, erster Teil (1890), S. 100—103; Bornhak, Preußische Staats- und Rechtsgeschichte (1903) S. 26—27.

3) Hennig, a. a. O. S. 134—154.

tagsrezeſſes von 1445 [1]) ſchon ſeit des erſten Friedrichs Zeiten zwiſchen den Prälaten, Herren und Städten wegen der geiſtlichen Gerichtsbarkeit beſtanden; ſondern er iſt wohl auch der unmittelbare Anlaß geweſen für die geſetzliche Regelung der Hauptſtreitpunkte auf dem mittelmärkiſchen Landtage von 1445 einerſeits und durch die etwa gleichzeitige Abrede Friedrichs II. mit den Ständen der Altmark andererſeits, deren er in einer Urkunde von 1460 gedenkt [2]); ja es iſt der Dalminer Handel vielleicht für Friedrich II. auch mit ein Hauptbeweggrund geweſen, die päpſtlichen Privilegien von 1447 nachzuſuchen, durch die infolge der Rechte, die der Landesfürſt teils auf Koſten der landesfremden in der Mark Jurisdiktion übenden Biſchöfe, teils auf Koſten der Landesbiſchöfe vom Papſte erlangt hatte, der Grund gelegt wurde zur geſamten weiteren Entwicklung der brandenburgiſchen landesfürſtlichen Gerichtsherrlichkeit.

Auf den maßgeblichen Einfluß, den auf Friedrichs II. Kirchenpolitik und insbeſondere wohl auch auf die landesfürſtliche Landtagsvorlage von 1445 der 1444 in Friedrichs II. Dienſte getretene [3]) ſpätere Kanzler und Biſchof Friedrich Seſſelmann gehabt haben dürfte, iſt bereits von Stölzel [4]) hingewieſen worden. Es erübrigt ſich daher hier ein nochmaliger Hinweis auf dieſe Tatſache, zumal da dahingeſtellt bleiben muß, ob Seſſelmann auch bei den Verhandlungen mitgewirkt hat, deren Ergebnis in der hier in Rede ſtehenden Urkunde von 1444 niedergelegt worden iſt. *Möglich* wäre es freilich, daß Seſſelmann auch ſchon gelegentlich der Perleberger Verhandlungen vom März 1444 [5]) den Kurfürſten beraten hat, *erweislich* aber dürfte eine Mitarbeit Seſſelmanns an ihnen nicht ſein. Vielleicht weilte er zur Zeit der Abfaſſung der hier behandelten Urkunde überhaupt noch gar nicht am Hofe Friedrichs II. Nachweisbar iſt er in Brandenburg jedenfalls erſt im Juni 1444 [6]).

---

1) Zitiert nach dem Originale des Landtagsrezeſſes von 1445, das ſich im Geheimen Staatsarchive zu Berlin befindet (Ecclesiastica generalia I), deſſen Benutzung mir gütigſt geſtattet wurde. Stölzel, a. a. O. S. 69 zitiert nicht nach dem Originale, ſondern nach Mylius, CCM I, Abt. 1, Spalte 3.

2) Riedel A XVI, S. 89.

3) Vgl. S. W. Wohlbrück, Geſchichte des ehemaligen Bistums Lebus und des Landes dieſes Nahmens, II. Teil, S. 153; Riedel B IV, S. 339 und 340 (Urkunden vom 9. Juni 1444).

4) Stölzel, a. a. O. Bd. I, S. 64 und 68.

5) Die ſchon mehrfach erwähnte Urkunde iſt vom 22. März 1444 (Sonntag Lätare). Vgl. Heffter, Chronologiſches Regiſter zu Riedels Codex Dipl. Brand. Bd. 2, S. 136.

6) Vgl. Note 3 auf dieſer Seite und die dort zitierten Urkunden.

Doch es soll nun zunächst erst einmal vom Inhalte der Urkunde selbst hier näher die Rede sein:

In Dalmin[1]), einem kleinen Orte in der Westpriegnitz, lebte im Jahre 1444 der Ritter Heyne v. Winterfeld, einem alten brandenburgischen Adelsgeschlechte entsprossen. Wie die meisten seiner Standesgenossen zu damaliger Zeit war er wohl nur spärlich mit Glücksgütern gesegnet — befanden sich doch in dem einen Dorfe Dalmin drei Rittersitze[2]) — aber trotzdem gewiß seines Besitzes von Herzen froh und wie alle Priegnitzer damaliger Zeit ein wackerer Haudegen[3]). Wenn der Heyne Winterfeld der hier in Frage kommenden Urkunde von 1444 identisch ist mit dem Hinrik Winterfeld einer Urkunde von 1423, die L. G. v. Winterfeld a. a. O. Bd. 3 S. 166 abdruckt, — letzterer glaubt an die Identität der beiden Personen — so muß er in den Kreisen des Priegnitzer Adels ein gewisses Ansehen genossen haben. Denn als im April 1422 zu Lenzen sich eine größere Zahl von Priegnitzer Edelleuten versammelt hatte, um auf eigene Faust in Erwiderung zahlreicher feindlicher Einfälle in die Mark einen Raubzug ins Herzogtum Lauenburg und gegen die Hansestädte Hamburg, Lüneburg und Lübeck zu unternehmen, da wählten sie „Hinric Wintervelt" zu ihrem „hovetmann" und auch in der Urfehde, die „Hinric Wintervelt" ein Jahr später, am 26. April 1423 den Herzögen von Lauenburg und den Räten der drei vorgenannten Städte schwört, nachdem er in Gefangenschaft geraten, bezeichnet er sich ausdrücklich als „hovetmann" der Märker[4]). Ob sich der Dalminer Ritter im Besitze der niederen Gerichtsbarkeit befunden,

---

1) Wohl irrtümlich nennt Stölzel a. a. O. Bd. 1, S. 67 den in der Originalurkunde „dalemyn" genannten Ort „Delmen". Einen Ort solchen Namens gibt es nach Neumanns Ortslexikon des Deutschen Reiches heute nicht mehr und hat ihn wohl auch nicht gegeben; dagegen gibt es ein Dalmin noch heutigen Tages in der Priegnitz.

2) Vgl. L. G. v. Winterfeld-Damerow a. a. O. Bd. 1, S. 279. Daß sich in den Besitz einer Ortschaft mehrere ritterbürtige Familien teilten, war vor Zeiten in der Mark keine Seltenheit. Vgl. Fontane, Wanderungen durch die Mark Brandenburg, 3. Aufl. 1875, Bd. 1, S. 1 (Wustrau); Bd. 1, S. 295 (Walchow); Bd. 1, S. 408 (Gantzer); Bd. 1, S. 429 (Krentzlin) u. a. m.

3) Vgl. Priebatsch, Die Hohenzollern und die Städte der Mark im 15. Jahrhundert (1892) S. 207. Vgl. auch Riedel A I, S. 290, wo sogar von einem Bischofe von Havelberg, Wedego von Putlitz 1460—87 erzählt wird, er sei „ein tapferer Soldat" und kriegerischen Unternehmungen nicht abhold gewesen, und habe mit eigener Hand Ortschaften, ja sogar Kirchen anzezündet, mit der trefflichen Begründung, „ik kann se webder konsekreren, wenn se violeret sind".

4) Vgl. L. G. v. Winterfeld a. a. O. Bd. 3, S. 165/166.

die schon zu damaliger Zeit vielfach in geringen Sachen dem Landadel zustand[1]), muß dahingestellt bleiben. Überliefert ist es uns nicht, wahrscheinlich allerdings in hohem Grade[2]).

Zu seinem Gesinde oder zu seiner Dorfschaft gehörten Leute, die mit einem Auswärtigen in Prozessen lagen[3]). Alter deutscher Rechtsanschauung hätte es nun entsprochen, wenn der Kläger am Wohnorte der Beklagten[4]) sein Recht zu erlangen gesucht hätte, vorliegendenfalls also in Dalmin. Die Dalminer vor das für sie zuständige weltliche Gericht zu landesüblichem Prozesse vorzuladen, erschien jedoch im gegebenen Falle aus Gründen, die sich unserer Kenntnis entziehen, dem Kläger nicht ratsam. Er rief nach einer dazumal nicht seltenen, obschon zum Teil auch schon damals in Laienkreisen sehr wenig gebilligten[5]) Ge-

1) Vgl. Bornhak a. a. O. S. 43 ff.

2) Auch Riedel A II, S. 254 nimmt an, Heyne v. Winterfeld habe sich im Besitze der Gerichtsbarkeit über Dalmin befunden.

3) Mit wem ist unbekannt. Es liegt aber nahe, zu vermuten, daß es ein Laie gewesen. Denn eines Geistlichen Ladung vor geistliches Gericht hätte in dem Priegnitzer Ritter wohl nicht so großen Unwillen erregt, wie die Ladung des Klägers im gegenwärtigen Falle; wurden doch Klagen, in denen sie Kläger waren, von den Geistlichen damals ganz allgemein beim geistlichen Gericht anhängig gemacht (Hennig, Kirchenpolitik S. 133), ohne daß in solchem Falle je von einem Laien die Zuständigkeit des geistlichen Gerichts bestritten worden wäre. — Vielleicht war der Kläger in jenem Dalminer Prozesse von 1444 ein Perleberger Bürger, vielleicht sogar der in der Urkunde benannte Überbringer der Ladebriefe Hans Huwtenberg selbst. Möglich ist durchaus beides und bis zu gewissem Grade sogar wahrscheinlich bei dem Eifer, den die Perleberger an den Tag gelegt haben.

4) Der „antwerder", wie der Landtagsrezeß von 1445 sich ausdrückt. (Auch heutigen Tages noch „verantwortet" man sich vor Gericht und wird aufgefordert, Rede und „Antwort" zu stehen. Und auch in Zivilsachen kennen wir den Ausdruck „Klagebeantwortung" noch heute, nur das substantivische der „Antworter" im Sinne von der „Beklagte" ist uns verloren gegangen.)

5) Vgl. das Gebot, das Friedrich I. 1413 unter Zuziehung der Ratmannen, Viergewerke und Gemeinen Bürgerschaft für Berlin erließ (bei Fidicin, Historisch-diplomatische Beiträge zur Geschichte der Stadt Berlin, Bd. 2, S. 331), analog der Vorschrift des Berliner Stadtbuches (Schöffenrecht, E. Nachtrag § 4, Clauswitzsche Ausgabe S. 170): „Wat di werlike richter richtet, dat en derf man vor den geistliken richter nicht wrugen, wen um etlike sake: ofte ymand vorschulde in eyner dat bannes und vorveftunghe, die muste den geistliken und werliken richter betern, und den yenen vorwaldigen bute geven" (auch § 29 und 30 ebenda sind zu vergleichen), und vgl. ferner den Erlaß der Stadt Salzwedel vom Jahre 1480 bei Riedel A XIV, S. 390 und den Erlaß der Familie v. Alvensleben vom Jahre 1497 für ihre Gerichtseingesessenen bei Riedel A XVII, S. 191.

wohnheit, das geistliche Gericht an, wahrscheinlich den Probst oder Offizial der Havelberger Diözese. Denn dieser war der für die Priegnitz örtlich zuständige geistliche Richter. Doch ist es auch ebensowohl möglich, daß es ein Jurisdiktionsgeistlicher einer anderen Diözese gewesen, den der Kläger angerufen hat.

Der geistliche Richter weigerte sich jedenfalls nicht, dem Kläger „Ladebriefe" an die Beklagten zu geben. Denn es herrschte damals in der Kirche die Tendenz, die Zuständigkeit der geistlichen Gerichte auf alle nur erdenklichen Rechtsgebiete auszudehnen. Vor allem in Schuldsachen sprachen die geistlichen Gerichte vielfach im weitesten Umfange Recht. Nicht nur, daß sie alle Prozesse an sich zogen, die mit Zehnten und Renten irgend zu tun hatten, oder wo es sich um Eide als Beweismittel handelte, oder wo das Vorhandensein oder der Inhalt von Testamenten streitig war (die sogen. causae ecclesiasticae spiritualibus connexae im Gegensatz zu den seit Alters her kirchlicher Rechtsprechung unterliegenden causae mere spirituales, zu denen z. B. Ehesachen, Patronatssachen, gewisse Strafsachen und geistliche Lehnssachen gehörten). Auch in allen anderen Zivilrechtsstreitigkeiten wußten sie ihre Zuständigkeit zu begründen, einmal indem sie dem Kläger an die Hand gaben, sich darauf zu berufen, das weltliche Gericht habe ihm sein Recht verweigert oder verzögere den Spruch. Dann aber auch, indem sie behaupteten, kraft einer Konstitution des Kaisers Konstantin ein Recht zu haben, alle Parteien zu einer Art Schieds- oder Sühneverfahren vor ihren geistlichen Richterstuhl zu laden. Endlich indem sie erklärten, kraft göttlichen Auftrages in allen den Sachen zuständig zu sein, wo personae miserabiles, Arme, Witwen und Waisen die Gerichte anriefen [1]).

Die Not der Zeiten, die zunehmende Schwäche der weltlichen Gewalten und die mannigfachen Vorteile, die das geistliche Gerichtsverfahren als solches bot, kamen dieser Tendenz der geistlichen Gerichtsherren aufs glücklichste entgegen. Wie oft war in jenem Jahrhunderte des Faustrechts, der Raffen- und der Bündlerkriege, wo aller Orten die weltlichen Gerichtsherren offene und heimliche Feinde belauerten, ein weltlicher Gerichtsherr außer Stande, seinem Spruche Ansehen und Geltung zu verschaffen, Vollstreckbarkeit und Durchführung zu sichern! Da verfügten die geistlichen Gewalthaber und ihre Organe in Acht und

1) Bezüglich der Einzelheiten vgl. man die Lehrbücher des Kirchenrechts von Frantz S. 215/216 und Richter-Dove-Kahl S. 750—753, wo auch die einschlägigen Stellen des Corpus Juris Canonici zitiert sind.

Bann über ganz andere und kraft der Weltherrschaft Roms allerwärts gefürchtete Mittel, um ihren Befehlen zu Wirksamkeit und Rechtskraft zu verhelfen. Schwerfällig war zu dem nach Formen und Fristen [1]) und dem sich gerade damals stark wandelnden Wirtschaftsleben oft nur notdürftig entsprechend das alte heimische sächsische Bauern- und Kolonistenrecht. Dagegen kannte der geistliche Richter, dessen Recht vom Weltrechte des graeco-italischen Imperiums stark beeinflußt und dazu im lombardischen Oberitalien und anderwärts dem Verkehrsbedürfnisse von Gemeinwesen angepaßt und angeglichen worden war, in deren Händen damals, schon zufolge ihrer zentralen Lage in der damaligen bekannten Welt, fast der gesamte Handel des Abendlandes lag, schnellere, formfreiere Verfahrensarten, einem Kläger zu seinem Rechte zu verhelfen. Es hatte der Einklang weltlicher und hierarchischer Interessen in jener Zeit kirchlicher Allgewalt auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens an vielen Orten und nicht zuletzt auch in der kampfdurchtobten, starker staatlicher Zentralgewalt lange entwöhnten Mark Brandenburg dahin geführt, daß die geistlichen Gerichte auch in Sachen angerufen wurden, die mit geistlichen Dingen an sich auch nicht das mindeste zu tun hatten. Das geistliche Schwert nahm zu an Macht auf Kosten des weltlichen Schwertes, um in dem Bilde zu reden, das jenen Zeiten geläufig war, und das auch im Sachsenspiegel und in den märkischen Rechtsquellen jener Zeit wiederkehrt [2]). Vergeblich wiederstrebten dieser Machtverschiebung von Zeit zu Zeit kraftvolle auf die Mehrung ihres Ansehens und ihrer Macht bedachte weltliche Gewalten [3]). Ihre Erlasse hatten keinen oder wenigstens keinen nachhaltigen Erfolg. Ein Umschwung trat für einen Teil der märkischen Lande erst ein, nachdem Friedrich II. in Rom die Privilegien von 1447 erwirkt hatte, von denen das mehrfach erwähnte Hennigsche Buch handelt. Aber noch bis in die Reformationszeit hinein sprachen, wie fast im gesamten übrigen Abendlande, so auch in Teilen der Mark Brandenburg die geistlichen Gerichte auch in rein weltlichen Dingen ganz in der alten Weise Recht, allen hiergegen ankämpfenden Verfügungen und Vereinbarungen der Fürsten und der Herrentage, ja selbst päpstlichen Privilegien zum Trotz. Erst 1546, also über ein Jahrhundert später, nachdem inzwischen die Reformation in der Mark durchgeführt worden und das

1) Stölzel a. a. O. Bd. 1, S. 68.

2) Vgl. Ssp. Landrecht I, 1, und z. B. das Berliner Stadtbuch, Schöffenrecht Einleitung § 1 Abs. 2 und § 7 Abs. 1 (Clauswitz S. 95 und 99).

3) So die Stadt Berlin 1413, die Stadt Salzwedel 1480, die Familie v. Alvensleben 1497. Vgl. Note 5 S. 44 dieser Arbeit und die dort zitierten Urkunden.

alte Ansehen des Havelberger Bischofes sehr gesunken war, schwand in der Priegnitz auch die langgeübte geistliche Gerichtsbarkeit und es trat das Bedürfnis nach einem kurfürstlichen Landgerichte zutage. Erst 1546 ward ein kurfürstliches Landgericht für die Priegnitz geschaffen, wie es in der Gerichtsordnung, die der Vizekanzler Johann Weinleb für dies Gericht im nämlichen Jahre erließ, bezeichnend heißt[1]: „alleine der schulde und geringen sachen und Execution halben, inn dem Pauersvolck uffm Lande", . . . „Damit die, so wieder die Pauern schulde und andere geringe zuspruch hetten, Im abgang der geistlichen Jurisdiction, da fur vormals solche sachen bescheiden worden, Auch kontten Recht und Execution erlangen[2]."

1443/1444 stand jedenfalls die geistliche Gerichtsbarkeit in Schuld- und anderen geringen Sachen der Bauern in der Priegnitz, dem Teile der Mark, wo dank der Fehdelust der Nachbarn und Eingesessenen die unsichersten Zustände herrschten[3]), andererseits der mächtigste der drei brandenburgischen Landesbischöfe residierte[4]), noch in voller Blüte. So war es gewiß auch nichts Außergewöhnliches, daß der Prozeßgegner der Dalminer Bauern diese in rein weltlicher Sache vor ein geistliches Gericht lud.

Die Ladebriefe überbrachte nach dem Brauche jener Zeit, die ein allgemeingültig geregeltes Zustellungswesen, wie wir es heute haben, noch nicht kannte, ein Perleberger Bürger, Hans Huwtenberg geheißen. Vielleicht war es der Kläger selbst, vielleicht nur ein gegen oder ohne Entgelt vom geistlichen Richter oder vom Kläger im Falle damit Betrauter. Wir wissen es nicht. Eine Amtsperson scheint der Bote jedoch nicht gewesen zu sein. Wenigstens sind Anzeichen dafür, daß wir es mit einem berufsmäßigen Zustellungsbeamten, etwa einem kurfürstlichen Landreiter oder einem städtischen Frohnboten im vorliegenden Falle zu tun gehabt haben, nicht gegeben. Auch gehörte zum Zuständigkeitskreise dieser „geschworenen Boten" der weltlichen Gewalten gar nicht die Zustellung von Ladungen der geistlichen Gerichtsherren. Wir werden in Hans Huwtenberg

---

1) Riedel A I, 213.

2) Worte aus der Priegnitzer Landgerichtsordnung von 1546; Riedel A I, 213.

3) Vgl. Priebatsch, Die Hohenzollern und die Städte der Mark im 15. Jahrhundert S. 206—217 den Exkurs: Das Raubwesen in der Mark, namentlich S. 207—209.

4) Vgl. Hennig, Kirchenpolitik S. 90 und ähnlich Hennig, „Kurfürst Friedrich II. und das Wunderblut zu Wilsnack" in Bd. 19 der Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte (2. Halbband S. 79 bezw. 397).

also wohl nur einen „gekorenen" Boten, eine nur im einzelnen Falle für die Rechtspflege in Tätigkeit getretene Person zu erblicken haben[1]).

Es mag dahingestellt bleiben, ob aus des Boten Munde oder von wem sonst, in jenen Zeiten, da es gewiß in der Mark noch ganze Dorfschaften von Analphabeten gab, die Dalminer vom Inhalte der „Ladebriefe" Kenntnis erlangten. Um was es sich handelte, wird ihnen jedenfalls bekannt gewesen sein; ebenso bekannt wie der Gang eines geistlichen Gerichts- und Exekutionsverfahrens.

Ihren Zorn muß die ihrer Meinung nach unzulässige Ladung im höchsten Grade erregt haben. Heyne von Winterfeld und eine ganze Reihe von „medehulpern" — darunter wohl auch der bereits erwähnte Friedrich von Klitzing — ergriffen den Boten — wie Heyne von Winterfeld in der mit ihm darüber später aufgenommenen Verhandlung, dem ersten Teile der eingangs erwähnten Urkunde bekennen muß: „met zulf rechte", — zogen ihn „naket ut", „gheyselden" ihn „met derven stricken unde nymen em syne Kleder unde was he vurder meer hadde"[2]). Ein selbst für jene Zeit und jenes Land doch etwas gar zu summarisches Verfahren.

Denn mit epischer Breite erzählt die Urfehdeurkunde, — im Ichstile, — der Protokollant läßt den Ritter von Winterfeld seine Erlebnisse selbst erzählen — den Vorgang wie folgt weiter:

„Umme desse schicht schreff dy rad" von Perleberg „to my unde to mynen medehulpern, wo en dat von eres gnanten burgers wegen leed were, unde beghereden von des wegen wandel unde bute, dat wy doch vorslughen, lichtwerdigen helden unde en dar nichtes umme don wolden[3])." Es mögen übrigens den Ritter bei seinem ganzen Verhalten durchaus achtbare Motive geleitet haben, vor allem das Bestreben, seine Gemeindegenossen und Bauern vor unverdienter Unbill zu bewahren. Denn hartherzig und bauernfeindlich mögen den Märkern oft genug die Befehle und Bescheide der geistlichen Gerichte erschienen sein; scheuten

1) Der Landtagsrezeß von 1445 gedenkt zwar kurfürstlicher Landreiter und weist ihnen und dem markgräflichen Hofrichter die Aufgabe zu, auf Antrag eines Klägers oder eines geistlichen Gerichtes Schulden zwangsweise einzutreiben. Die Funktion eines Zustellungsorganes besaß dieser „geschworne Botte" damals jedoch noch nicht allgemein und jedenfalls auch nicht für geistliche Gerichte und ihren Zuständigkeitskreis. Diese Funktion erhielt er erst durch die Gerichtsordnung von 1546. — Riedel A I, S. 215.

2) Riedel A I, 189; L. G. v. Winterfeld-Damerow a. a. O. Bd. I, S. 323—325.

3) Riedel A I, 189.

sich die geistlichen Gerichte damaliger Zeit doch durchaus nicht, die Kirchengemeinde, der ein säumiger Schuldner angehörte, um dessen Säumnis willen und, weil die Gemeindegenossen den Schuldner gehegt, anstatt ihn zur Zahlung anzuhalten oder auszuweisen, mit dem Interdikte zu belegen, wenn sie den Schuldner nicht schnell genug aus seinem Besitze vertrieben; d. h. es beraubte der geistliche Richter nicht nur den Schuldner mittels des Bannes seiner wirtschaftlichen und seiner bürgerlichen Freiheiten im weitesten Umfange[1]), und das oft um geringer Schuld und nicht zuzurechnender Säumnis willen, sondern er beraubte auch zugleich die weltlichen Gemeinden tüchtiger Gemeindegenossen und beschränkte sie in der empfindlichsten Weise in Bewegungsfreiheit, Handel und Wandel, ganz abgesehen davon, daß er ihnen die lästige und auch finanziell unangenehme Verpflichtung auferlegte, sich vom Banne zu lösen. Daß sich gegen solches „Recht" vielfach die an der Erhaltung ihrer Hintersassen interessierten, andererseits die kostspieligen Differenzen mit den geistlichen Behörden tunlichst meidenden weltlichen Gewalten wandten, ist erklärlich. Mit besonderer Gründlichkeit insbesondere geschah dies auch auf dem mittelmärkischen Landtage, der im folgenden Jahre 1445 zu Berlin tagte. Hier wurde und zwar sogar unter Mitwirkung mehrerer geistlicher Gerichtsherren[2]) beschlossen: eine Dorfgemeinde solle, auch wenn eines ihrer Mitglieder, das um einer Schuld willen dem verschärften Banne bereits verfallen, sich nicht aus ihm löste, sondern darin verharrte, deshalb künftighin vom geistlichen Richter doch nicht weiter „beschwert" werden dürfen. Vielmehr solle sich der geistliche Richter an den weltlichen Gerichtsherrn wenden, der seinerseits solle dem Schuldner nochmals befehlen, sich vom Banne zu lösen und zu zahlen, was er schuldig sei, und ihn erst dann ausweisen und ihm seinen Schutz entziehen[3]).

---

1) Denn den Bann suchte jede Gemeinde, wenn es irgend anging, zu vermeiden, und vertrieb lieber ein Gemeindemitglied, als daß sie sich mit dem geistlichen Richter Ungelegenheiten schuf.

2) Des Bischofs von Lebus, der Pröpste von Brandenburg und Berlin und des Johanniterherrenmeisters. — Neben diesen 4 geistlichen Gerichtsherren gehörten dem 14gliedrigen Ausschusse, der das Gesetz mit dem Kurfürsten durchberaten, an: 5 Ritter, nämlich ein Waldow, ein Arnim, ein Schlieben, ein Hake, ein Pfuhl und 5 Vertreter der mittelmärkischen Städte, nämlich je ein Bürgermeister der Alt- und Neustadt Brandenburg, von Berlin, Cöln und Frankfurt.

3) Vgl. den Landtagsrezeß von 1445, Riedel C I, S. 273 ff. (Original im Geheimen Staatsarchiv zu Berlin Ecclesiastica Generalia Nr. 1) und die Besprechung und Inhaltsangabe desselben in Hennigs Kirchenpolitik S. 134 ff.

Das ist ein wesentliches Zugeständnis, das die geistlichen Gerichtsherren dem Fürsten und ihren weltlichen Mitständen machten [1]). Darauf, daß es sehr beachtenswert ist, daß der Rezeß des genannten mittelmärkischen Landtages nur den Fall ins Auge faßt, daß der Schuldner ein Bauer ist, und daß die durch das Interdikt „Beschwerten" der Schulze und die anderen Bauern sind; daß der Rezeß den Fall aber ganz außer Acht läßt, daß ein Bürger der Schuldner und die Stadt die durch den Bann des geistlichen Richters „Beschwerte" gewesen, hat schon Hennig [2]) in seiner Kirchenpolitik hingewiesen und betont, „nicht ohne besondere Absicht" könne der zweite Fall von dem erwähnten Gesetze übergangen worden sein. Mir scheint der Anlaß der auffälligen Fassung [3]) einmal in der Tatsache, daß viele Städte Privilegien, sie sollten um der mit einem Gebannten in Unkenntnis des Bannes gepflogenen Gemeinschaft willen selbst nicht gebannt werden dürfen, bereits besaßen [4]), dann aber auch in der Entstehungsgeschichte des Gesetzes begründet zu sein, in dem Umstande, daß die Gesetzgeber bei der Schaffung des Gesetzes von 1445 einen bestimmten Fall im Auge hatten, der sich kurz vorher zugetragen und bei dem in besonders krasser Weise der Gegensatz zwischen dem harten Exekutionsrechte der geistlichen Richter und dem schuldnerfreundlicheren, infolge der Nachbarschaft und Versippung menschlicheren Standpunkte der märkischen Laien zutage getreten war. Dieser Fall aber, der zum Anlasse jener Gesetzgebung geworden, ist wohl kein anderer als der hier in Rede stehende Dalminer Fall gewesen, denn dieser hat weit über die Grenzen der Priegnitz hinaus Unruhe verbreitet und Aufsehen erregt, ja er hat das Eingreifen der märkischen Zentralgewalten erforderlich gemacht, wie dies im folgenden im einzelnen noch erwiesen werden soll.

Die durch den Rezeß eingeführte „entscheidende Neuerung ist das völlige Interdiktverbot" [5]) für die märkischen geistlichen Gerichte. Als Schuldbeitreibungsmittel sollte fortan in der Mark nur noch der Bann verwandt werden. Die Anwendung der geistlichen Machtmittel

---

1) Ebenso Hennig, Kirchenpolitik S. 138, Holtze a. a. O. S. 101, Priebatsch in d. Zeitschr. f. Kirchengeschichte, Bd. 20, S. 349, 350. Dagegen nehmen Stölzel a. a. O. S. 70 und Bornhak a. a. O. S. 27 an, allein die Kirche und ihre Organe hätten Vorteil von dem Landtagsrezesse von 1445 gehabt.

2) Hennig, Kirchenpolitik S. 137, Note 2.

3) „So schal man doch den schulten und anderen Bur ummb synen willen nicht beswerен" (Riedel C I, S. 275, Hennig, Kirchenpolitik S. 137, Note 2).

4) So z. B. Berlin und Cöln kraft päpstlicher Verleihung vom 2. Juni 1393, vgl. Berlinisches Stadtbuch ed. Clauswitz 1883 S. 59 ff.

5) Hennig, Kirchenpolitik S. 147.

aber etwa überhaupt zu verbieten, um einen Schuldner zur Bezahlung weltlicher Schulden zu veranlassen, kam den Zeitgenossen Heyne von Winterfelds nicht in den Sinn. Sie erschien ihnen durchaus nicht etwa als „tiefe Unsittlichkeit", als welche Kühns sie bezeichnet[1]). Sie war dazumal etwas ganz Alltägliches, wie denn auch der Landtagsrezeß von 1445 sich durchaus nicht etwa gegen die Anwendung geistlicher Machtmittel schlechthin zur Beitreibung weltlicher Schulden gewandt, vielmehr dieselbe ausdrücklich legalisiert hat, indem er den Bann des geistlichen Richters sogar zur Voraussetzung weltlichen Einschreitens zur Exekution der von geistlichen Gerichten erlassenen Urteile erhob. Der Bann gegen säumige Schuldner blieb auch nach dem Rezesse von 1445 ein durchaus übliches und sogar gesetzlich anerkanntes Zwangsvollstreckungsmittel. Nur den Gebrauch des Interdikts, das „Sanglegen", wie man damals sagte, durch das ganze Gemeinden geschädigt wurden, suchte man im Wege der Landesgesetzgebung einzuschränken. Freilich gab es auch schon zu damaliger Zeit vereinzelt Leute und sogar Geistliche, die die harten Formen der geistlichen Schuldexekutionen und die Anwendung geistlicher Machtmittel in Zivilrechtsstreitigkeiten überhaupt mißbilligten. Gerade ein der brandenburgischen Kanzlei sehr nahestehender[2]) und in der Priegnitz wohl bekannter Geistlicher, der Magdeburger Franziskaner Johannes Kannemann, hatte wenige Jahre später mit den Universitäten Erfurt und Leipzig, die den alten kanonistischen Standpunkt vertraten, eine lebhafte literarische Fehde, weil er behauptet hatte, es sei überhaupt nicht Recht, daß ein geistlicher Richter jemanden um bloßer Geldschuld willen in den Bann täte[3]). Praktische Erfolge scheint Kannemann indessen mit seinen Streitschriften zunächst nicht gehabt zu haben. Noch 1494, ein Menschenalter, nachdem Kannemann seine Fehde mit den Fakultäten zu Erfurt und Leipzig ausgefochten hatte, bestimmte wenigstens der Havelberger Bischof in den von ihm erlassenen Synodalstatuten[4]): „quod nemo deinceps in sua diocesi iurisdictionem ordinariam exercens interdictum aut cessationem divinorum talem, que interdicto equivalet, pro debito pecuniario feret",

1) Kühns, Geschichte der Gerichtsverfassung und des Prozesses in der Mark Brandenburg vom 10. bis zum Ablauf des 15. Jahrh., Bd. I (1865), S. 275.

2) Vgl. Hennig, „Kurfürst Friedrich II. und das Wunderblut zu Wilsnack" in den Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte Band 19, 2. Halbband S. 73 ff. bezw. 391 ff..

3) Vgl. Zamcke, Urkundliche Quellen zur Geschichte der Universität Leipzig in den ersten 150 Jahren ihres Bestehens, in den Abhandlungen der kgl. sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften, 1857, S. 728.

4) Riedel A III, S. 260. Vgl. auch Hennig, Kirchenpolitik S. 149/150.

woraus man wohl schließen kann, daß bis zu dieser Zeit in der Praxis der geistlichen Richter seiner Diözese wegen eines „debitum pecuniarium“ nicht nur über den Schuldner der Bann, sondern auch, der Bestimmung des Landtagsrezesses von 1445 zum Trotz, über seine Gemeindegenossen das Interdikt oder ein kanonistisch nur anders konstruiertes und benanntes Aequivalent desselben wenigstens in einzelnen Fällen verhängt worden ist, wiewohl uns derartige Fälle aus der Praxis der Priegnitzer Richter nach 1445 nicht bekannt sind [1]).

Übrigens darf in diesem Zusammenhange auch nicht unerwähnt bleiben, daß von Zeit zu Zeit damals immer wieder, auch in der Mark Brandenburg, die Ansicht vertreten wurde, der Rentenkauf, die damals am weitesten verbreitete Art, städtisches Kapital außerhalb der Städte anzulegen, aus der daher wohl auch die meisten Ansprüche, Prozesse und Exekutionen der Bürger gegen die Bauern entsprangen, sei ein wegen des für Christen nach kanonischem Rechte geltenden Zinsverbotes überhaupt unzulässiges Rechtsgeschäft [2]). Doch war dies die bei den brandenburgischen Bischöfen und bei der päpstlichen Kurie in Ansehen stehende Rechtsauffassung jedenfalls nicht. Wenigstens entschied Papst Calixtus III. am 6. Mai 1455 auf eine Anfrage aus dem Lebusischen dahin, daß Rentenkäufe erlaubte und rechtsgültige Geschäfte seien [3]).

Anhaltspunkte dafür, daß Heyne v. Winterfeld im Jahre 1444 ähnliche Bedenken gehabt wie der Magdeburger Franziskaner Kannemann oder der Lebuser Appellant, sind freilich nicht gegeben. Trotzdem erscheint es nicht ausgeschlossen, daß er in dem Rechtsstreite der Dalminer dem Geheiß des geistlichen Richters auch deshalb so energischen Widerstand entgegengesetzt hat, weil er der Ansicht gewesen, auch nach kirchlichem Rechte stelle sich dessen Verhalten als ein unzulässiger Eingriff in seine Rechte dar. Jedenfalls hat Heyne v. Winterfeld zu seiner außergewöhnlichen Tat sich wohl durch die Vorstellung bestimmen lassen, der geistliche Richter beschimpfe ihn und tue ihm Unrecht.

Dem Rechtsgefühl des Ritters, der, um seine Bauern zu schützen,

---

1) Das Interdikt, das 1465 über Pritzwalk verhängt wurde, weil es säumige Schuldner beherbergt hätte, hatte ein geistlicher Richter der Halberstädter Diözese, der Dekan der St. Nikolaikirche zu Stendal, erlassen; vgl. Riedel A XXV, S. 74.

2) Vgl. Priebatsch, Geistliche Gerichtsbarkeit in der Mark Brandenburg in d. Zeitschr. f. Kirchengeschichte, Bd. 20, S. 355 Anm. 2 und die dort angezogene Urkunde.

3) Vgl. Priebatsch, Geistliche Gerichtsbarkeit, in der Zeitschrift für Kirchengeschichte, Bd. 20, S. 355 Anm. 2.

den Boten des geistlichen Gerichts verhöhnt und in entehrender Weise mißhandelt hatte, trat indessen im bereits mehrfach erwähnten Dalminer Falle infolge des Perleberger Bürgerrechtes, dessen sich der Mißhandelte zu erfreuen hatte, noch ehe der geistliche Richter Gelegenheit bekommen, Heyne v. Winterfeld wegen dieser dem Boten des geistlichen Gerichtes zugefügten Beleidigung in den Bann zu tun, der Perleberger Rat, der Wahrer der städtischen Freiheiten energisch entgegen. Denn es lebte in der Priegnitz, dem Lande der Fehderitter und der kriegsfröhlichen Bischöfe, auch ein Bürgertum, das mit starker Faust jedwedem entgegentrat, der Ehre und Besitz der Stadt und der Mitbürger anzutasten wagte; ein Bürgertum, das aber trotzalledem mit Rücksicht auf seine verwundbaren Handelsinteressen eine gütliche Beilegung des entstandenen Streites lieber gesehen hätte, da es ungeachtet aller seiner Wehrhaftigkeit und seines Rechtssinnes [1]) im Grunde doch aller Gewalt abhold war.

Auch diesmal regte die Stadt zunächst einmal eine gütliche Auseinandersetzung an, ohne freilich bei dem Ritter Heyne Winterfeld und seinen „medehulpern" auf Entgegenkommen zu stoßen. Doch hatten diese es gar bald bitter zu bereuen, daß sie dem Verlangen der Perleberger nach „wandel und bute" nicht nachgekommen waren. Denn „dy von perleberge Rad und meynheit" zogen, wie Heyne Winterfeld in der bereits mehrfach angezogenen Urkunde weiter erzählt, „met macht wapender hand" aus, ins Feld gegen Dalmin. In Dalmin selbst gelang es ihnen zwar noch nicht, des Friedensbrechers und seiner Mithelfer — von denen uns außer Heyne v. Winterfeld nur noch ein Friedrich v. Klitzing namentlich bekannt ist — habhaft zu werden, da diese, auf die Nachricht vom Anmarsche der Perleberger hin, geflohen waren und sich „up lobeke Winterveldes borch" [2]), ein augenscheinlich festeres Haus,

1) Dieser scheint seit alter Zeit in der Priegnitz eine gute Stätte gehabt zu haben. Hatte doch schon zur Quitzowzeit, 1408, der Rat der Stadt Perleberg ein Kaiserrecht, ein corpus iuris käuflich erworben (vgl. Riedel AI, S. 172). Auch im Nachbarlande Ruppin pflegte man des alten Reichsrechts Übung und Kunde. In der Stadt Neu-Ruppin wuchs um die nämliche Zeit oder wenig vorher Nikolaus Wurm oder Vermis auf, einer der namhaftesten Juristen seiner Zeit, der, ein Zeitgenosse und Landsmann der Quitzows und ihrer Sippen, unter anderem den Mainzer Landfrieden von 1235 kommentierte, das Kaisergesetz, das Gewalttat verbot und allen deutschen Landen den Frieden verbürgen sollte (vgl. über ihn Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte, 3. Aufl., 1898, S. 644, 653, 659, 669).

2) Die zwischen Riedel und L. G. von Winterfeld entstandene Kontroverse, ob es sich um eine Burg Lobeck oder die Burg eines Lobeke Winterfeld gehandelt, und deren Entscheidung interessiert hier nicht.

als es Heyne v. Winterfelds Dalminer Ritterſitz war, zurückgezogen hatten. Doch folgten ihm die Perleberger auch hierhin und umſtellten die Burg. Nochmals verſuchten ſie den Ritter in Güte zu einer Genugtuung zu bewegen, indem ſie ihn aufforderten, er ſolle ſich „to en geven" „umme dy vorbenante gewalt unde averfaringe"[1]; „ſy wolden" ihm „ſtan vor lyff unde vor geſund", er ſolle nur ſamt ſeinen Helfern „en dar vor don" „in vrundſcap, wes" „vrund und dy Rad" d. h. ein aus Rittern und Ratmannen zuſammengeſetztes Schiedsgericht „irkennen kunden". Doch lehnte Heyne v. Winterfeld, wohl im Hinblick auf das Vertrauen, das er den Mauern der „Winterveldes borch" glaubte entgegenbringen zu dürfen, und im Hinblick auf die Hilfe, die er von ſeinen Geſippen und Nachbarn erhoffte, eine Einigung im Guten abermals ab.

So kam es denn zum Kampfe und, wie es in der Urkunde weiter heißt: Es „hebben uns dy vorgnanten von perleberge Rad unde meynheit met herſchilde unde gemacht uns afgebrand von der borch unde dar aff gewunen, ſo wy uns en met willen nicht tor hant gan wolden, unde ſettenden my und dy jenen, dy ſik to my op dy borch von deswegen geven hadden, en ere torne und ſtocke, unde meynden", wie es weiter in der Urkunde heißt, „met recht met uns to farende[2]). Des hebben vrund von mynes unde myner medehulper wegen bedinget, dat dy gnanten Rad von perleberge my begnadiget[3]) heft urveide to donde met etlyken myner medehulper."

Soweit die Urkunde, eine Art Protokoll der Dinge, die geſchehen, an die ſich dann die eigentliche, auf Grund dieſes Tatbeſtands ſtattgehabte Verhandlung vom 22. März 1444 anſchließt. Es mag dem Ritter ſchwer genug angekommen ſein, zuzugeben, daß er zu Unrecht „met zülf rechte" zugegriffen, der Bürger Sühnebegehr zu Unrecht abgeſchlagen, es zu Unrecht für „leichtfertig" und frivol gehalten hat, und daß ihm deshalb nur „Gnade", nicht Recht widerfahren, als man es bei einer Urfehde bewenden ließ. Aber ob er auch ſchon „in ere torne unde ſtocke" geſeſſen, daß ihn der Rat zu Rechte da hineingeſetzt, gleich einem gemeinen Straßenräuber oder Verbrecher, das mochte Heyne von Winterfeld doch nicht zugeben. Denn daß er im Grunde doch nur darum den vom Fürſten gebotenen Landfrieden gebrochen hatte, weil er

1) Ein uns in dieſer Bedeutung verloren gegangenes Wort! Von Über„fahrungen" eines Geſetzes reden wir heute nicht mehr, wohl aber von Über„tretungen", Ver„gehen" und Aus„ſchreitungen". Das Bild iſt alſo ein ähnliches geblieben.

2) Dieſer Ausdruck iſt beachtenswert!

3) Dieſer Ausdruck iſt ebenfalls beachtenswert.

sich durch den Ladebrief des geistlichen Gerichtes in seinen Rechten[1]) und in seiner Ehre angegriffen fühlte, daß er es also verdiente, mit anderem Maße gemessen zu werden, wie ein gewöhnlicher Stegreifritter, davon war er fest überzeugt. Und das muß auch wohl die Ansicht seiner „Freunde" gewesen sein, derer, die seinen Streit mit den Perlebergern geschlichtet, und die auf die Abfassung der mehrfach erwähnten Urkunde maßgebenden Einfluß gehabt haben. Auch Perlebergs „Rad unde meynheit" hatten ja den vom Markgrafen gebotenen Landfrieden gebrochen, als sie „met macht wapender hand" gegen die Dalminer zu Felde zogen, „met zülf rechte" ihre Sühne zu gewinnen, anstatt bei ihrem Fürsten, dem Heger des Gerichtes und dem Wahrer des Landfriedens, in aller Form Rechtens klagbar und vorstellig zu werden wegen des ihrem Mitbürger zugefügten Unrechts. Allerdings hatten sie, ehe sie zu Gewalt schritten, zuvor zweimal versucht, in Güte „wandel und bute" von ihrem Gegner zu erlangen. Doch schließlich waren auch sie zu Eigenmacht und Selbsthilfe übergegangen, hatten Gewalt angewendet, eine Grenzburg des Landes gebrochen und nicht minder wie der Ritter gegen den vom Fürsten gebotenen Landfrieden gefrevelt. Immerhin hatten sie, insofern sie mit der Gewalt nicht begonnen, sondern nur in den Grenzen des damals durchaus Üblichen und nach der Sitte der Zeit Gewalt mit Gewalt alsbald erwidert hatten, das verhältnismäßig geringere Maß von Schuld, wie ihnen denn auch ausweislich der Urkunde, mit deren Inhalt die vorstehenden Zeilen sich befassen, deshalb weiter keine besonderen Vorwürfe von irgend einer Seite gemacht worden sind[2]). Dagegen scheint es, als hätte bezüglich eines zweiten Punktes, den Heyne v. Winterfeld und seine Standesgenossen den Perlebergern zum Vorwurfe machten, bezüglich der Art und Weise von Heyne Winterfelds Gefangenhaltung, in der Tat bei den Personen, die den Ausgleich zustande gebracht und den Text der in Rede stehenden Urkunde festgestellt haben,

1) Und vielleicht gerade auch in den Rechten, die er als ihm von seinem Fürsten verliehene ansah. Denn er hätte ja als Inhaber der niederen Gerichtsbarkeit in des Markgrafen Namen Recht gesprochen.

2) Wenigstens bin ich geneigt, dies anzunehmen und die Worte: „unde meynden met rechte met uns to farende" nur auf das unmittelbar vorhergehende Satzglied „unde settenden my unde dy jenen, dy sik to my up dy borch von deswegen geven hadden, in ere torne unde stocke" zu beziehen. Logisch und grammatisch möglich ist es freilich auch, daß „unde meynden met rechte met uns to farende" auf alles vorhergehende d. h. das gesamte Verhalten der Perleberger zu beziehen. Doch bietet die Urkunde keinen weiteren Anhalt dafür, daß man der Perleberger gesamtes Verhalten als Gesetzwidrigkeit angesprochen hat, und daß in diesem Sinne mit ihnen verhandelt worden.

die Meinung vorgewaltet, daß Perlebergs „Rad unde meynheit" in diesem Punkte doch mehr im Unrecht gewesen seien, als es ihrer guten Sache zuträglich und förderlich sein konnte.

Und diese Auffassung der Schiedsrichter darf uns nicht wundernehmen. Daß Heyne v. Winterfelds Standesgenossen, der zahlreiche, kleine, fehdelustige, kampferprobte Landadel der Priegnitz, die Behandlung Heyne Winterfelds mißbilligt haben, darf wohl mit Sicherheit angenommen werden. Aber auch der Kurfürst Friedrich der Eiserne, — den wir, wie des Näheren noch darzulegen sein wird, ebenfalls in die Reihe der „Freunde" Heyne Winterfelds und seiner Mithelfer zu rechnen haben, in die Reihe derer, die den Streit dieser und den Streit Heyne v. Winterfelds selbst mit der Stadt Perleberg geschlichtet haben, — scheint in diesem Punkte nicht der Ansicht der Perleberger gewesen zu sein, was auch mit dem, was wir sonst von seinen Anschauungen wissen, ganz gut vereinbar ist. Er war ein Freund des Adels, den er durch den von ihm gegründeten Schwanenorden an die Dynastie zu ketten, zu heben und zu bilden trachtete, ein „abgesagter Feind der Demokratie" [1]), voller Argwohn gegen die Hansen und alle Städtebünde, jeder Eigenmacht, und insonderheit allem, was auf der „meynheit" Betreiben in den Städten geschah, gründlich abhold [2]).

Mag er auch noch so sehr darauf bedacht gewesen sein, seinem Lande den inneren Frieden zu erhalten, und in einzelnen Fällen Friedensbrecher noch so hart angefaßt haben [3]), daß man sie unritterlich behandelte, war doch gewiß nicht nach seinem Sinne. Ja es konnte schon deshalb nicht nach seinem Sinne sein, weil er ja zur Durchführung seiner auswärtigen Politik durchaus der Gefolgschaft des Adels bedurfte und auch rücksichtlich seiner inneren Politik vielfach auf den Adel, der auf den Landtagen ja doch durchaus das Übergewicht hatte, angewiesen war.

Daß aber der Kurfürst selbst bei der Abfassung der mehrfach erwähnten Urkunde mitgewirkt hat, wohl sogar persönlich bei den beurkundeten Verhandlungen zugegen gewesen ist, darauf kann man aus

---

1) Priebatsch, Die Hohenzollern und die Städte der Mark im 15. Jahrhundert S. 105.

2) Wenn er auch das städtische Leben als solches schätzte und, ein moderner Fürst, der alten Sitte des herumziehenden Hofhaltes sehr wenig zugetan war. Vgl. Priebatsch a. a. O. S. 80.

3) So setzte er Henning v. Quitzow auf Stavenow wegen verübter Räubereien jahrelang gefangen, und erst Markgraf Albrecht ließ ihn 1472 frei. Riedel A III, S. 466. Priebatsch a. a. O. S. 212.

einer Reihe von Umständen wohl mit Sicherheit rückschließen. Vor allem muß man es schon aus dem weiteren Inhalte der Urkunde folgern. Es ist in derselben verzeichnet, daß die „medelover" des Landfriedensbrechers und dieser selbst dem Kurfürsten Urfehde und Treue zugeschworen haben im Anschluß an die zwischen Perleberg und Heyne v. Winterfeld zustande gekommene Versöhnung. Diese Eide aber haben einen die Ritter so demütigenden Wortlaut — sie müssen bekennen, daß die Stadt Perleberg Heyne v. Winterfeld dazu „begnadigt" hat, Urfehde zu schwören, und daß sie ihm damit eine große „Wohltat" erwiesen habe — daß man nicht wohl etwas anderes annehmen kann, als daß sie ein Mächtigerer, nämlich der „dorchluftige hochgeborene fürst und herr Herr frederik margreve to brandenborch", ihr „gnediger lever herr", dem sie von neuem Treue und Gehorsam schwören und das Gelöbnis erneuern mußten, „nyment von" ihret „wegen nimmer to veydende met worden edder met werken", selbst dazu gezwungen hat.

Daß Friedrich „streng gerecht" gewesen, und daß „vielen Provinzen" „oftmals durch seine Einsicht der Frieden gebracht worden", berichtete schon Enea Silvio de Piccolomini, der spätere Papst Pius II. von ihm nach Rom[1]); und das gleiche, nämlich daß er „ein weiser ... und mit aller Rechtschaffenheit gezierter" Fürst sei, der „jeden seiner Untersassen bei Recht und Redlichkeit bleiben" lasse und es „liebe", „in seinen und den umliegenden Landen den Frieden zu erhalten, so daß desselben jedermann sich erfreue und es allerorts besser geworden sei", rühmten Friedrich II. 1458 auch die Lausitzer Stände nach, als sie ihn zum Könige von Böhmen vorschlugen[2]).

Auch aus von Friedrich selbst herrührenden Urkunden erfahren wir mehrfach, wieviel Gewicht er darauf gelegt, daß Frieden im Lande herrsche und daß den zu Zeiten seines Vaters noch vielfach üblich gebliebenen „togrepen und Roverhen" gesteuert werde[3]).

Heyne v. Winterfeld spricht in der Urkunde freilich nur davon, daß „Freunde" von ihm und seinen Mithelfern den Frieden zwischen ihm und der Stadt Perleberg zustandegebracht haben. Doch unterliegt es wohl keinem Zweifel, daß zu diesen „Freunden" auch sein Lehnsherr und Markgraf, der Kurfürst Friedrich gehört hat.

1) Hier zitiert nach Prinz, Quellenbuch zur Brandenburgisch-Preußischen Geschichte, Bd. I, S. 210.

2) Zitert nach Prinz a. a. O. Bd. I, S. 235.

3) Man vgl. z. B. die Eingangsworte des Landtagsrezesses von 1445 oder das gleich noch im einzelnen zu besprechende Schreiben Friedrichs an die Priegnitzer Städte und Ritter vom 27. Februar 1444. Riedel A I, S. 188.

die Meinung vorgewaltet, daß Perlebergs „Rad unde meynheit" in diesem Punkte doch mehr im Unrecht gewesen seien, als es ihrer guten Sache zuträglich und förderlich sein konnte.

Und diese Auffassung der Schiedsrichter darf uns nicht wundernehmen. Daß Heyne v. Winterfelds Standesgenossen, der zahlreiche, kleine, fehdelustige, kampferprobte Landadel der Priegnitz, die Behandlung Heyne Winterfelds mißbilligt haben, darf wohl mit Sicherheit angenommen werden. Aber auch der Kurfürst Friedrich der Eiserne, — den wir, wie des Näheren noch darzulegen sein wird, ebenfalls in die Reihe der „Freunde" Heyne Winterfelds und seiner Mithelfer zu rechnen haben, in die Reihe derer, die den Streit dieser und den Streit Heyne v. Winterfelds selbst mit der Stadt Perleberg geschlichtet haben, — scheint in diesem Punkte nicht der Ansicht der Perleberger gewesen zu sein, was auch mit dem, was wir sonst von seinen Anschauungen wissen, ganz gut vereinbar ist. Er war ein Freund des Adels, den er durch den von ihm gegründeten Schwanenorden an die Dynastie zu ketten, zu heben und zu bilden trachtete, ein „abgesagter Feind der Demokratie" [1]), voller Argwohn gegen die Hansen und alle Städtebünde, jeder Eigenmacht, und insonderheit allem, was auf der „meynheit" Betreiben in den Städten geschah, gründlich abhold [2]).

Mag er auch noch so sehr darauf bedacht gewesen sein, seinem Lande den inneren Frieden zu erhalten, und in einzelnen Fällen Friedensbrecher noch so hart angefaßt haben [3]), daß man sie unritterlich behandelte, war doch gewiß nicht nach seinem Sinne. Ja es konnte schon deshalb nicht nach seinem Sinne sein, weil er ja zur Durchführung seiner auswärtigen Politik durchaus der Gefolgschaft des Adels bedurfte und auch rücksichtlich seiner inneren Politik vielfach auf den Adel, der auf den Landtagen ja doch durchaus das Übergewicht hatte, angewiesen war.

Daß aber der Kurfürst selbst bei der Abfassung der mehrfach erwähnten Urkunde mitgewirkt hat, wohl sogar persönlich bei den beurkundeten Verhandlungen zugegen gewesen ist, darauf kann man aus

1) Priebatsch, Die Hohenzollern und die Städte der Mark im 15. Jahrhundert S. 105.

2) Wenn er auch das städtische Leben als solches schätzte und, ein moderner Fürst, der alten Sitte des herumziehenden Hofhaltes sehr wenig zugetan war. Vgl. Priebatsch a. a. O. S. 80.

3) So setzte er Henning v. Quitzow auf Stavenow wegen verübter Räubereien jahrelang gefangen, und erst Markgraf Albrecht ließ ihn 1472 frei. Riedel A III, S. 466. Priebatsch a. a. O. S. 212.

einer Reihe von Umständen wohl mit Sicherheit rückschließen. Vor allem muß man es schon aus dem weiteren Inhalte der Urkunde folgern. Es ist in derselben verzeichnet, daß die „medelover" des Landfriedensbrechers und dieser selbst dem Kurfürsten Urfehde und Treue zugeschworen haben im Anschluß an die zwischen Perleberg und Heyne v. Winterfeld zustande gekommene Versöhnung. Diese Eide aber haben einen die Ritter so demütigenden Wortlaut — sie müssen bekennen, daß die Stadt Perleberg Heyne v. Winterfeld dazu „begnadigt" hat, Urfehde zu schwören, und daß sie ihm damit eine große „Wohltat" erwiesen habe — daß man nicht wohl etwas anderes annehmen kann, als daß sie ein Mächtigerer, nämlich der „dorchluftige hochgeborene fürst und herr Herr frederik margreve to brandenborch", ihr „gnediger lever herr", dem sie von neuem Treue und Gehorsam schwören und das Gelöbnis erneuern mußten, „nyment von" ihret „wegen nimmer to veydende met worden edder met werken", selbst dazu gezwungen hat.

Daß Friedrich „streng gerecht" gewesen, und daß „vielen Provinzen" „oftmals durch seine Einsicht der Frieden gebracht worden", berichtete schon Enea Silvio de Piccolomini, der spätere Papst Pius II. von ihm nach Rom[1]; und das gleiche, nämlich daß er „ein weiser ... und mit aller Rechtschaffenheit gezierter" Fürst sei, der „jeden seiner Untersassen bei Recht und Redlichkeit bleiben" lasse und es „liebe", „in seinen und den umliegenden Landen den Frieden zu erhalten, so daß desselben jedermann sich erfreue und es allerorts besser geworden sei", rühmten Friedrich II. 1458 auch die Lausitzer Stände nach, als sie ihn zum Könige von Böhmen vorschlugen[2].

Auch aus von Friedrich selbst herrührenden Urkunden erfahren wir mehrfach, wieviel Gewicht er darauf gelegt, daß Frieden im Lande herrsche und daß den zu Zeiten seines Vaters noch vielfach üblich gebliebenen „togrepen und Roverhen" gesteuert werde[3].

Heyne v. Winterfeld spricht in der Urkunde freilich nur davon, daß „Freunde" von ihm und seinen Mithelfern den Frieden zwischen ihm und der Stadt Perleberg zustandegebracht haben. Doch unterliegt es wohl keinem Zweifel, daß zu diesen „Freunden" auch sein Lehnsherr und Markgraf, der Kurfürst Friedrich gehört hat.

1) Hier zitiert nach Prinz, Quellenbuch zur Brandenburgisch-Preußischen Geschichte, Bd. I, S. 210.

2) Zitert nach Prinz a. a. O. Bd. I, S. 235.

3) Man vgl. z. B. die Eingangsworte des Landtagsrezesses von 1445 oder das gleich noch im einzelnen zu besprechende Schreiben Friedrichs an die Priegnitzer Städte und Ritter vom 27. Februar 1444. Riedel A I, S. 188.

Heyne v. Winterfeld schließt seine Erzählung damit, daß er nach seiner Gefangennahme von den Perlebergern „in ere torne und stocke" gebracht worden sei. Weiterer Ereignisse nach dieser Zeit gedenkt er nicht. Tatsächlich ist uns in der „Urfehdeurkunde" aber wohl nicht der gesamte Verlauf jener Priegnitzer Unruhen vom Jahre 1444 geschildert, sondern wohl nur der Anlaß und der Anfang einer ganzen Reihe von Gewalttätigkeiten. Wenigstens kann man dies wohl aus einem Brief schließen, den Friedrich der Eiserne am 27. Februar 1444 [1]), also fast einen Monat vor der am Sonntag Lätare, das ist am 22. März 1444, ausgestellten mehrfach erwähnten „Urfehdeurkunde", also wohl auch noch zu einer Zeit, wo Heyne v. Winterfeld noch gefangen saß — an „alle seine Städte und lieben Getreuen in der Priegnitz [2]) geschrieben hat. Er vermahnt diese darin „met ganzem ernste" zur Ruhe und gebietet ihnen „by vormydinge" seiner „sweren ungnade" [3]) Frieden zu halten, da er gehört habe, daß „manicherleye togrepe und Roverye" vorgekommen seien. Das scheint darauf hinzudeuten, daß Heyne Winterfelds Priegnitzer Mithelfer und Freunde zunächst versucht haben, für seine Gefangennahme an Perleberg im Wege des Faustrechts Rache zu nehmen, durch Beutezüge und Ausplünderungen städtischer Güter und sonstige Gewalttätigkeiten gegen Perleberg und das mit diesem verbündete [4]) Pritzwalk die Perleberger zur Freilassung ihrer Gefangenen zu bewegen [5]) oder solcher Art wenigstens das hierfür zu zahlende Lösegeld zusammenzubringen, und daß die Städte den Rittern die Antwort nicht schuldig geblieben sind. Doch scheint auch dieses energische kurfürstliche Sendschreiben nur teilweisen Erfolg gehabt zu haben, wenigstens darf man das wohl aus dem Umstande entnehmen, daß die Urfehde von Heyne v. Winterfelds „medehülpern" und „medelovern" erst am 22. März 1444,

1) Riedel A I, S. 188; Heffter, Chronologisches Register zu Riedels C. D. B. Bd. 2, S. 136.

2) Riedels Regest, das als Adressaten nur die Städte der Priegnitz nennt, ist also unvollständig und irreführend. Vgl. Riedel A I, S. 189 den In dorso Vermerk der Urkunde 105.

3) Vgl. Riedel A I, S. 188.

4) Ein solches Bündnis der Priegnitzer Städte muß man annehmen. Nicht nur, daß sich das kurfürstliche Schreiben vom 27. Februar 1444 an eine Mehrzahl von Städten ausdrücklich richtet, auch in der Urfehdeurkunde kommt Pritzwalks Name neben dem Namen Perlebergs ganz ausdrücklich vor. Riedel A II, S. 254 und Opalinsky, Geschichtliches aus der Priegnitz S. 305, kommen aus den gleichen Gründen zu derselben Annahme.

5) Andererseits wurden vielleicht gerade für die Perleberger die Gewalttätigkeiten des Priegnitzer Adels Veranlassung dazu, den Ritter „in torne und stocke" erst recht fest einzulegen.

also einen Monat später beschworen wurde, wie auch aus dem ferneren Umstande, daß der Kurfürst selbst sich überhaupt noch mit der Sache befassen mußte und zwar an Ort und Stelle.

So gelobten denn also Heyne von Winterfeld, Friedrich von Klitzing und ihre „truven medelover" „berend Ror, diderik von quitzow, kersten velerogge, Reyneke mynstede, vicke plate unde hans Kaphengist" dem Kurfürsten „ene rechte stede faste sone, unvorbraken wol to holtende" für sich und ihre Erben und für alle Zeiten, „wy edder ymment von unser wegen nimmer to veydende met worden edder met werken" [1]). Denn der Markgraf war der Landesherr aller Beteiligten, auch Heyne Winterfelds [2]).

Die erhaltene Urkunde stellt sonach ein Protokoll dar, das der Landesfürst in seinem Bestreben, Städte und Adel zu einen und den Landfrieden zu befestigen, mit dem Landfriedensbrecher und den an der Fehde mitbeteiligten Adligen aufgenommen hat, nachdem ihm diese den Treueid erneuert und den Landfrieden neuerdings beschworen hatten. Ein ähnliches Protokoll ist vielleicht mit den Städten der Priegnitz aufgenommen worden. Doch sind Anhaltspunkte dafür, daß es geschehen, sonst nicht gegeben. Vielleicht hielt der Kurfürst eine besondere Verhandlung solchen Inhalts mit den Städten nicht für erforderlich, da er für deren Friedensliebe schon anderweitige ausreichende Bürgschaften zu haben glaubte. Erhalten ist uns ein Protokoll über eine analoge Verhandlung des Kurfürsten mit den Städten jedenfalls nicht.

Der Ort der Verhandlungen ist Perleberg gewesen, die Stadt, wo Heyne von Winterfeld und Friedrich von Klitzing gefangen gesessen hatten, die „Hauptstadt der Priegnitz" [3]). Zum Abschlusse gelangt sind die Verhandlungen am Sonntag Lätare, d. h. am 22. März 1444.

1) Riedel A I, S. 189.

2) Die von L. G. v. Winterfeld mehrfach (z. B. a. a. O. Bd. I, S. 306, 316, 320, 335, 336) aufgestellte Behauptung, Dalmin habe im 15. Jahrhundert zu Mecklenburg gehört, ist meines Erachtens völlig unbewiesen. Wenn in der S. 335 angezogenen Urkunde Herzog Albrecht von Mecklenburg Joachim Winterfeld auf Dalmin seinen lieben Getreuen nennt, so geschieht das meines Erachtens lediglich, weil dieser außer dem brandenburgischen Lehen Dalmin auch noch das mecklenburgische Wangelin besaß und rücksichtlich dessen auch zum mecklenburgischen Herzogshause in Lehnsbeziehungen stand. Weitere „Beweise" für seine Behauptung wie diese Urkunde kennt aber L. G. v. Winterfeld selbst nicht. In der Urkunde von 1425 (Riedel B IV, S. 94), die er S. 320 a. a. O. zum Beweise der Abtretung heranzieht, steht nichts von einer solchen. Sonach erscheint seine Behauptung hinfällig, Dalmin sei im 15. Jahrhundert mecklenburgisch gewesen.

3) Riedel A I, S. 66.

Wo der Kurfürst in den in Betracht kommenden Tagen, vor allem am 22. März 1444, dem Tage, an welchem die hier behandelte Urkunde ausgestellt worden ist, sich aufgehalten, ist sonst nicht bekannt. Am 13. März weilte er in Spandau, ebenda wieder am 26. März und in den folgenden Tagen[1]). Am 17. März war er in Brandenburg[2]). Einen Aufenthalt des Kurfürsten in Perleberg etwa vom 20. bis zum 22. März anzunehmen, ist daher durchaus möglich. Unsere Urkunde ist vom 22. März 1444.

In welcher Form Friedrich mit den Rittern und Ratmannen verhandelt hat, die er ausweislich der Urkunde in jenen Tagen um sich versammelt hatte, wissen wir nicht. Vielleicht hat er, unter Mitwirkung der Landstände Gericht gehalten, ein Schiedsgericht aus Standesgenossen der Streitteile gebildet und ihm selbst vorgesessen[3]); vielleicht hat er auf einem Landtage, wie Ähnliches uns auch sonst aus dieser Zeit berichtet wird, mit den Ständen der Priegnitz, ja vielleicht auf einem solchen mit den gesamten Ständen der Mark oder wenigstens denen der westlichen Landeshälfte, der Lande, die er nur als Markgrafverweser für seinen jüngeren Bruder Friedrich regierte, den Streit Heyne von Winterfelds und der Perleberger beigelegt. Jedenfalls hat der Kurfürst, wenn er überhaupt in Perleberg zu Gericht gesessen hat, auch dort unter Mitwirkung von Vertretern, mindestens des Ritterstandes, zu Gericht gesessen. Denn Heyne von Winterfeld, einen adligen „vulkomen vromen" und zu dem Heerschilde geborenen[4]) Mann, konnte nur ein Hof- oder das Kammergericht aburteilen. Die Hofgerichte aber hatten in jenen Zeiten nur und das Kammergericht überwiegend auch adlige Beisitzer, da die zur Entscheidung berufenen kurfürstlichen Räte zumeist dem Adel angehörten. Aber selbst wenn der Kurfürst in der Sache Heynes v. Winterfeld persönlich als Einzelner Recht hätte finden wollen, so hätte er dies doch in keinem Falle tun können, ohne im weitesten Maße auf die Anschauungen der Mehrheit seiner Untertanen, das ist der Ritter, Rücksicht zu nehmen, da es an einer Fürstengewalt im Sinne späterer Zeiten, der alle übrigen Landesgewalten sich unterworfen hatten, und die ihre Souveränität

1) Vgl. Heffter, Chronologisches Register zu Riedels Cod. Dipl. Brand. Bd. 2, S. 136.

2) Riedel A X, S. 253.

3) Wie das wohl auch sonst damals vorgekommen, z. B. 1427; vgl. Holtze a. a. O. Bd. I, S. 96; Riedel A XVII, S. 109; vgl. ferner Holtze a. a. O. Bd. I, S. 108, 112.

4) So nennt das Berliner Schöffenrecht E § 17 (Clauswitzsche Ausgabe S. 181) die Leute, die der Kurfürst zum Kammergericht verordnen kann.

gleich einem „rocher de bronce“ allen ständischen Gewalten gegenüber stabiliert hatte, durchaus noch fehlte. Wenn übrigens Friedrich II. die Sache nicht bis zu einem förmlichen Urteile trieb, an dem er ja seinerseits auch nicht das mindeste Interesse mehr haben konnte, nachdem die Stadt den Frevler „begnadigt“ und alle Friedensbrecher ihr Unrecht zugegeben und erneut Gehorsam gelobt und den Landfrieden beschworen hatten, so handelte er damit auch völlig im Geiste seiner Zeit, die, wohl nicht zuletzt um der vielen Zuständigkeitsstreitigkeiten und Rechtsunklarheiten willen auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens, Urteilen jedweder Art abgeneigt war, gütliche Ausgleiche aber jederzeit anstrebte. Opalinskys Urteil, Heyne v. Winterfeld und Friedrich v. Klitzing hätten in Perleberg vor Gericht gestellt werden sollen, doch habe man sie „infolge von einflußreichen Verwendungen wieder laufen“ lassen, beruht jedenfalls auf historisch durchaus unhaltbaren Grundanschauungen[1]). Es stellt die Dinge in völlig falschem Lichte dar, und wird vor allem auch der vom Kurfürsten Friedrich in Perleberg entfalteten Tätigkeit durchaus nicht gerecht. Tatsächlich hat dieser die Landfriedensbrecher so hart gedemütigt, wie es wohl kein Fürst seiner Zeit sonst getan hätte, und den Gedanken des Rechtsstaates gerade auch in Perleberg seinen Ständen gegenüber so energisch vertreten, wie es sonst wohl nur wenige seiner gekrönten Zeitgenossen getan hätten.

Und wenn man denn schon die Frage aufwerfen will, ob sich etwa im Verlaufe der Dinge eine Wandlung in den Anschauungen des Kurfürsten vollzogen hat, so wird man Anhaltspunkte dafür, daß diese Wandlung zu ungunsten der Städte sich vollzogen habe, schwerlich finden. Viel eher könnte man aus dem Umstande, daß in der Adresse des Februarschreibens wohl infolge ritterlicher Berichte über Heyne v. Winterfelds Gefangenhaltung nach Berlin die Städte voranstehen, daß dagegen in den Märzverhandlungen die Städte weit besser abgeschnitten haben wie der Priegnitzer Adel, auf eine Wandlung der Anschauungen zugunsten der Städte schließen. Davon, daß diese nicht zu ihrem Rechte gekommeu sind und „einflußreiche Verwendungen“ einen Richterspruch verhindert hätten, kann jedenfalls nicht wohl die Rede sein.

Wie sich übrigens zu dem ganzen Falle der beteiligte geistliche Richter verhalten hat, der doch wegen der seinem Boten durch die Dalminer angetanen Schmach ein starkes Interesse an der Bestrafung der Schuldigen haben mußte, ist nicht bekannt. Wahrscheinlich ist es, daß er den Frevel als durch die Perleberger Haft Heynes v. Winterfeld und

1) Opalinsky, Geschichtliches aus der Priegnitz S. 305.

Friedrichs v. Klitzing gesühnt ansah oder doch wenigstens die Übeltäter bald danach vom Banne löste. Denn auch hierauf wird wohl der Kurfürst gedrungen haben, und der Havelberger Bischof, dessen Offizial der für die Priegnitz örtlich zuständige geistliche Richter war, wird dem Wunsche des Kurfürsten wohl nachgekommen sein. Hatte doch der Bischof von Havelberg in jenen Jahren, wie kürzlich Hennig in seiner Arbeit: Kurfürst Friedrich II. und das Wilsnacker Wunderblut [1]), nachgewiesen hat, wegen seiner Differenzen mit dem Erzbischofe von Magdeburg, durch die er in schwere Bedrängnis geraten, ein starkes Interesse daran, mit dem Kurfürsten und seinen Ratgebern in gutem Einvernehmen zu bleiben.

Protokolle über die Einigungen der Landfriedensbrecher mit dem geistlichen Gerichtsherrn sind uns leider nicht erhalten und es wird uns deshalb leider wohl auch unbekannt bleiben, was für Differenzen Heyne v. Winterfeld mit dem geistlichen Richter überhaupt gehabt hat, und weshalb er nicht hat zugeben wollen, daß den Dalminern in ihrer Streitsache vom geistlichen Richter Recht gesprochen wurde.

Rückschlüsse auf die Art der Differenzen können wir nur aus den Bestimmungen ziehen, die in Sachen der geistlichen Gerichtsbarkeit und der Exekution geistlicher Urteile der altmärkische Landtag jener Jahre, auf dessen Beschlüsse Friedrich II. in einer Urkunde von 1460 [2]) Bezug nimmt, und der mittelmärkische Landtag von 1445, dessen schon mehrfach in dieser Arbeit gedacht worden, getroffen haben. Diese beiden Gesetze bekämpften das Überhandnehmen der geistlichen Gerichtsbarkeit vor allem wegen der Härte des geistlichen Exekutionsrechtes und der vielen entstandenen Zuständigkeitsstreitigkeiten. Doch wird gerade in dem mittelmärkischen Landtagsrezesse hervorgehoben, es hätten schon lange wegen der geistlichen Gerichtsbarkeit Zwistigkeiten bestanden, und es wird auch eine ganze Reihe von Streitfragen durch jenen Landtagsrezeß im Wege der Vereinbarung und Gesetzgebung aus der Welt geschafft. Es läßt sich deshalb nicht mit Sicherheit sagen, welche der in jenen Landtagsrezessen zur Erledigung gekommenen Fragen gerade eben im Dalminer Falle zweifelhaft gewesen ist.

Der Anlaß für die gesetzliche Regelung der Frage ist die Dalminer Fehde und die Perleberger Einigung aber wohl doch geworden. Denn es hat sich seit dem Jahre 1444 die brandenburgische Kanzlei eine ganze Reihe von Jahren hindurch ununterbrochen mit den einschlägigen

1) In den Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte, Bd. 19, Abt. 2, S. 73 ff.

2) Riedel A XVI, S. 89; abgedruckt auch bei Prinz, Quellenbuch zur brandenburgisch-preußischen Geschichte, Bd. I, S. 229.

Fragen befaßt, mit dem ausgesprochenen Zwecke, die seit alter Zeit bestehenden Zwistigkeiten hinsichtlich der geistlichen Gerichtsbarkeit endgültig aus der Welt zu schaffen. Die schon erwähnten Landtagsrezesse waren nur die ersten Erfolge der Schritte, die die Kanzlei des „streng gerechten" und auf die Wahrung des Landfriedens bedachten Kurfürsten auf diesem Wege tat, der altmärkische ausgezeichnet zugleich durch das Bestreben, in dem Grenzlande, das zum Sprengel landesfremder Bischöfe gehörte, das alte kurfürstliche Landgericht auf der Brücke vor dem Schlosse zu Tangermünde wieder zu beleben, der mittelmärkische vor allem auch wegen der erreichten Mitwirkung der geistlichen Gerichtsherren[1]) ein Meisterstück innerer Politik. Die Vollendung des ganzen Werkes endlich stellen die päpstlichen Bullen vom 10. September 1447 dar, durch welche die erlassenen Landesgesetze bestätigt und die Schäden der Gerichtsbarkeit auswärtiger Bischöfe in den Grenzländern endgültig beseitigt wurden, wie das zur Askanierzeit nur für die zur Kamminer Diözese gehörigen Teile der Mark infolge einer mit dem Bischofe von Kammin getroffenen Abrede gelungen war[2]). Und zwar gründeten sich Friedrichs Rechte seinen Nachbarn gegenüber nunmehr auf päpstliches Privileg, so daß alle konkurrierenden Gerichtsherren, auch die geistlichen Standes, dem Kurfürsten gegenüber machtlos wurden. Und dazu erlangte der Kurfürst noch das Privileg der Nomination aller Landesbischöfe, so daß fortan nur noch ihm genehme und ihm treu ergebene Geistliche in diese wichtigsten der damaligen Landesämter gelangten und auch von dieser Seite her künftig ein Widerspruch gegen die landesherrliche Gerichtsbarkeit, auf Grund alter Privilegien, nicht zu besorgen war.

Fürwahr es war ein kühner und stolzer Bau, den Kurfürst Friedrich und sein Kanzler entworfen und in den Grundzügen fertiggestellt haben, eine vortreffliche Baugrundlage für die Neubegründung und -befestigung der landesherrlichen Gerichtsbarkeit in der Mark, für das Kammergericht und damit für die gesamte spätere brandenburgisch-preußische Rechtsentwickelung.

1) Diese wirkten persönlich oder durch Vertreter bei den Beratungen von 1445 in Berlin insgesamt mit, mit alleiniger Ausnahme des Havelberger Bischofes. Doch hielt die kurfürstliche Kanzlei auch diesen und die weltlichen Gerichtsherren seiner Diözese (vielleicht auf Grund eines besonderen Abkommens, vielleicht sogar gerade auf Grund der hier behandelten Perleberger Einigung) für durch den Berliner Rezeß gebunden, obschon sie nicht bei der Beratung desselben mitgewirkt hatten. Wenigstens muß man dies aus der Fassung der Originalurkunde schließen, die (Ecclesiastica Generalia I des Königl. Geh. Staatsarchivs) ausdrücklich die Worte „Havelberg" und „Priegnitz" enthält, obschon weder ein priegnitzischer Geistlicher, noch Ritter noch Ratmann das Gesetz mitberaten hatte.

2) Von 1298, vgl. von Raumer, Cod. dipl. I, S. 31; Prinz, Quellenbuch S. 162.

III.

Eine geplante Religionsvereinigung in der Zeit der Aufklärung.

Von

Paul Schwartz.

Die Stadt Bernau stand ehedem bei Bierkennern in hohem Ansehen. Das Bernauer Bier erfreute sich eines uralten Rufes und hatte seit der Zeit, als ihm die grimmen Hussiten erlegen waren, nichts an Güte eingebüßt. Besonders in dem nahen Berlin wurde das Getränk geschätzt wie heut ein „echtes", das sich nach einem der bierberühmten Orte des Bayernlandes nennt. Da — es war im Herbst 1783 — breitete sich über das Städtlein ein neuer Ruhmesglanz: der Ruf der Toleranz und der Aufklärung. In Bernau war den Katholiken die Mitbenutzung der evangelischen Stadtkirche gestattet worden! Die Vossische Zeitung vom 23. September 1783 brachte darüber folgende Meldung:

„Bernau, den 18. September.

Einen ruhmwürdigen Beweiß der Aufklärung und des Duldungsgeistes in den preußischen Staaten hat kürzlich diese Stadt dadurch abgelegt, daß sie den catholischen Glaubensgenossen, die bisher ihren Gottesdienst in einem Wirthshause zu halten genöthiget waren, erlaubt hat, in der lutherischen Hauptkirche, worinnen seit 250 Jahren blos allein evangelisch-lutherische Lehre geprediget ist, künftig ihren Gottesdienst zu halten. Ein aufgeklärter und duldsamer Magistrat und geistliches Ministerium daselbst sahen das Unschickliche ein, daß die catholischen Glaubensgenossen ihre Gottesverehrungen in einem Wirthshause halten sollten, worinn oft Liederlichkeit und ausschweifende Sitten ihren Sitz zu haben pflegen; sie bathen deshalb ein hochpreißliches Oberconsistorium, den Catholiken ihre lutherische Kirche öfnen zu dürfen,

welches auch sogleich von diesem so weisen Collegio mit der größten Bereitwilligkeit verstattet wurde. Dieser ertheilten Erlaubniß zufolge, wird daher nächstens der erste römisch catholische Gottesdienst seit der Reformation in dieser lutherischen Kirche wieder gehalten werden."

Nachdem so die gebildete Welt auf das demnächst in Bernau zu erwartende Ereignis vorbereitet war, verkündete dieselbe Zeitung aus „Bernau, den 8. Oktober: Gestern war würklich der, über die in unsern königlich Preußischen Landen herrschende Duldung erfreuliche Tag." Der „Wohlerwürdige Pater Bernhard Schornstein, Dominicaner-Ordens, zweyter Prediger bey der St. Hedwigs Kirche in Berlin", hatte eine Predigt „über diesen Duldungsvorfall" im Anschluß an Colosser 3, 13 gehalten, wo es heißt: „Und vertrage einer den andern." Sämtliche Offiziere des in Bernau einquartierten Regiments, der Magistrat und eine Menge Evangelischer hatten dem Gottesdienst beigewohnt. Laut wurde von den Zeitungen der Ruhm der aufgeklärten Bernauer in die Welt hinausposaunt. Öffentliches Lob weckt Nacheiferung. Es entbrannte unter den Bürgerschaften brandenburgischer und pommerscher Städte ein wahrer Wetteifer, es den Bernauern gleich zu tun. So kamen denn gleiche Meldungen aus Gardelegen, Brandenburg, Schwedt, Treuenbrietzen, Greifenhagen, Garz, Pyritz[1]), Stargard. Ja, manche Stadt lief Bernau den Rang ab, wie Ruppin, das schon seit zwei Jahren solche Toleranz übte. Angermünde aber schlug alle aus dem Felde; hier war schon vor sechs Jahren den Katholiken die Klosterkirche überlassen worden. Das öffentlich festzustellen, sah man sich in Angermünde genötigt, „da man des Vorzugs wegen sich gleichsam beeifert hat, welche Stadt ihre protestantischen Kirchen den Katholischen zur Haltung ihres Gottesdienstes geöffnet habe". Nach den Zeitungsmeldungen hätte man schließen müssen, daß die katholische Gemeinde gemeinsam mit der evangelischen regelmäßig das Gotteshaus benutzte. Allein um einen regelmäßigen Gottesdienst handelte es sich nicht. Zweimal im Jahre besuchten katholische Geistliche aus Berlin die Garnisonsorte, um für die katholischen Soldaten Gottesdienst zu halten. Jedenfalls haben die Geistlichen bei den Chefs der Regimenter angeregt, den Gottesdienst nicht mehr im Rathaus, in einem Privathaus oder gar in einem Wirtshaus, sondern in einer Kirche zu halten. Die Chefs setzten sich mit den städtischen Behörden in Verbindung, diese fragten beim Oberkonsistorium an, und das gab unter der Bedingung die Erlaubnis, daß die Bürger-

1) Die Pyritzer Bürgerschaft erlärte ausdrücklich: „um dem Exempel der Stadt Bernau hierunter zu folgen."

schaft damit einverstanden wäre. Keine Bürgerschaft wollte sich mit dem bösen Ruf der Intoleranz beladen[1]). Die Evangelischen besuchten zahlreich den katholischen Gottesdienst und hörten andächtig und wohlgefällig, wie aus Treuenbrietzen gemeldet wurde, „eine auf diese frohe Begebenheit sich beziehende sehr rührende Predigt".

Es war an der Zeit, daß den Überschwenglichen ein ernüchterndes Wort zugerufen wurde, den Verblendeten, die ihr eigenes Haus anzündeten und den Feuerschein für die Morgendämmerung einer schöneren Zeit hielten. Dies ernüchternde Wort fand die Berlinische Monatsschrift, die einmal „das schwarze Brett am Gerichtshofe der aufgeklärten gefunden Vernunft" genannt worden ist.

Anfang 1784 (3. Band S. 180—92) brachte die Monatsschrift einen Artikel: „Falsche Toleranz einiger Märkischen und Pommerschen Städte in Ansehung der Einräumung der protestantischen Kirchen zum katholischen Gottesdienst." Der Verfasser nannte sich „Alatholikus Tolerans". Er warnte die Evangelischen vor ihrer blinden Vertrauensseligkeit. „Ich bin fest überzeugt", schrieb er, „daß die aufgeklärtesten und freidenkendsten Theologen unserer Hauptstadt darin übereinstimmen werden: daß man mit Sicherheit eher Juden und Mohammedanern und Naturalisten unsere Kirchen zum Gebrauch bei ihren Religionsübungen einräumen könne, als den Katholiken. Keine Glaubenspartei lehrt so offenbar den Satz, daß nur ihre Kirche die alleinseligmachende sei; und übt so heimlich alle Kunstgriffe, daß sie wenigstens hier auf Erden die alleinherrschende werde. Keine ist so überzeugt, daß diese Alleinherrschaft nicht nur zum Besten der Welt heilsam sei, sondern auch ihrer Kirche von Rechtswegen vollkommen gehöre. Keine sieht so, wie sie es thut, alle Einrichtungen der übrigen Parteien als gewaltthätig gegen sich, und den längsten fest begründetsten Besitz als unrechtmäßig und null an." Der Verfasser stellte fest, was man unter Toleranz gegen eine fremde Religionspartei zu verstehen habe: die Erlaubnis, sich frei zu ihrem Glauben zu bekennen, ihre Kinder darin zu erziehen und auch

1) In der neumärkischen Stadt Soldin wurde die Erlaubnis von der lutherischen Gemeinde verweigert. Darauf verlangte der Regimentskommandeur die Mitbenutzung der reformierten Kirche. Aber auch die reformierte Gemeinde verhielt sich ablehnend, mit folgender Begründung: „Wenn sie auch wegen der christlichen Liebe und Sanftmut sich dazu verpflichtet glauben wollten, so würden doch viele hiesige lutherische Einwohner diese ihre Absicht nicht erkennen, sondern es ihnen zum Kaltsinn in ihrem Glauben auslegen, und sie würden den Spott, den manche jetzt schon darüber äußerten, öfter von ihnen hören müssen, daß das, was die Lutheraner nicht haben wollten, gut genug für die Reformierten wäre: also würden sie sich schämen, sich Reformierte nennen zu wollen."

Fremde, die zu ihnen übertreten wollen, anzunehmen; durch Lehren und Schriften, zur Erbauung und Bestärkung in ihrem Glauben, ungehindert dessen Sätze vorzutragen; Geistliche und öffentliche Versammlungsplätze zu haben, um den Gottesdienst ungestört nach ihrer Weise abwarten zu können; bei Taufen, Ehebündnissen und Begräbnissen den Vorschriften ihrer Religion zu folgen und dabei ihre eigenen Prediger zu gebrauchen und dergleichen mehr. Auch katholischerseits wurde die Toleranz gepriesen, wurde sogar die Möglichkeit betont, die beiden getrennten Kirchen zu versöhnen und zu vereinigen. Der Verfasser warnte die Protestanten, sie sollten sich dadurch nicht in Sicherheit wiegen lassen. „Toleranz ist ihnen ein Täuschungswort," schrieb er, „unter dessen Schutz sie immer festern Fuß zu gewinnen trachten, bis sie endlich solches Schutzes nicht mehr bedürfen. Religionsvereinigung ist eine andere Art Lockspeise, die schon genug ehrliche Protestanten gefesselt hat. In Kleinigkeiten wollen sie anfangs nachgeben; ein Grundsatz, den auch alle katholischen Missionare bei den Heiden befolgten, um nur recht viele Glieder in den Schoß der Mutterkirche zu locken. Sie zeigen Philosophie und Aufgeklärtheit und Abschaffung mancher sonst wichtig gehaltener Punkte und Toleranz und so weiter; bis auch wir von unserm Eigensinn abstehn und uns mit ihnen zu einer Herde vereinigen, deren Hirt unfehlbar ist und dessen Lehren alleinseligmachend sind. Das ist der Hauptbegriff des katholischen Glaubens, davon gehn selbst ihre edelsten Mitglieder nicht ab. Kann sich damit der Geist des Protestantismus vertragen, der wahre Toleranz und freie Nachforschung liebt und eigene Überzeugung gestattet? Läßt sich auf diese Art eine Vereinigung gedenken oder müßte nicht vielmehr eine Verwandlung und Transsubstantiation vorgehn? Aber wozu auch Vereinigung! Ist es nicht genug, wenn wir friedlich neben einander wohnen, jeder den andern Mitbürger auf seine Weise dienen läßt und keiner sich mehr Anhang zu machen bemüht ist?" Besonders bedenklich kam es dem Verfasser vor, daß die Evangelischen, wie es den Anschein hatte, ihre Kirchen den Katholiken bedingungslos zur Mitbenutzung überlassen hatten. „Wer steht dafür," meinte er, „daß die katholische Geistlichkeit sich nicht gleichsam auf einen Augenblick wieder in ihr vermeintlich altes Recht eingesetzt glaubt?" Denn die katholische Kirche hatte niemals rechtlich auf ihren ehemaligen Besitz verzichtet.

Dieser Artikel wirkte wie eine Fanfare. Er leitete einen Federkrieg ein, der jahrelang in den öffentlichen Blättern ausgefochten wurde. Die Geschichte dieses Krieges zu schreiben würde eine lohnende Aufgabe sein.

Im Jahre 1784 kam es nur zu kleinen Plänkeleien. Es wurde

zunächst festgestellt, wie es bei der Überlassung der Kirchen in den einzelnen Städten zugegangen war. Wo die Katholiken, wie in Stargard für die Benutzung der Jobstkapelle, eine Miete zahlten, war ihr rechtliches Verhältnis zu dem Gotteshaus, das sie benutzten, klar. In andern Städten mußten sie sich Bedingungen unterwerfen, die in einem Revers festgelegt waren. Als Beispiel mag die Verordnung dienen, welche Markgraf Friedrich Heinrich von Schwedt im Juli 1784 erließ. Danach war den Katholiken die Benutzung der lutherischen Stadtkirche höchstens zwei- bis dreimal im Jahre gestattet. Der katholische Geistliche hatte den Oberprediger von der Zeit, in der er Gottesdienst halten wollte, zu benachrichtigen. Fielen auf den Tag auch evangelische Amtsverrichtungen, so wurden sie zuerst vorgenommen. Evangelische Kirchen- und Schulbediente durften zum katholischen Gottesdienst nicht herangezogen werden; auch der Gebrauch der Glocken war verboten. „Übrigens wird man dafür Sorge tragen," hieß es zum Schluß, „daß, Sr. Königlichen Majestät höchstem Willen gemäß, nicht von einem unverständigen katholischen Geistlichen etwa auf die Lutheraner in ihrer eigenen Kirche als auf Ketzer gescholten und sie in den unterscheidenden Lehrsätzen hart durchgezogen und verdammt werden; auch daß überall nichts vorgehe und von dem katholischen Geistlichen in der lutherischen Kirche vorgenommen werde, was den theuer erkauften Freiheiten der Protestanten nachtheilig sein und nur irgend in einen Mißbrauch unserer großmüthigen Toleranz ausarten mögte." Solche Verklausulierungen waren wohl die Folge des Warnungsartikels über die falsche Toleranz. In dem Schreiben eines Schlesiers zu dieser Angelegenheit (Berliner Monatsschrift 3. Band, 1784, I, S. 530—44) hieß es: „Wofern keiner ist, der diesen gutherzigen Toleranten ihre falschen Begriffe aufdeckt: so muß die Zeit sie in die Kur nehmen, die ihnen oder ihren Nachkommen die Folgen dieser Unvorsichtigkeit empfindlich genug machen kann." Fr. Gedike, der mit Biester die Monatsschrift herausgab, schloß einen Artikel mit den Worten: „Nur zwei Fragen erlaube man mir noch: Läßt sich's denken, daß die Katholiken jemals in einem katholischen Lande so nachgiebig sein würden, um den Protestanten den Mitgebrauch ihrer Kirchen zu verstatten? Und: würden die Protestanten im Fall der Verweigerung wohl jemals dreist genug sein, über Intoleranz zu schreien?"

Der Pater Schorenstein von der Berliner Hedwigskirche trat nun auch an die Öffentlichkeit mit einem Artikel im Historischen Portefeuille (Novemberheft 1784). „In sanftem, gemäßigtem Tone" gab er eine Erklärung der Vorgänge und äußerte seine Verwunderung darüber, daß sie solche Beunruhigung in protestantischen Kreisen erregt hatten. Nach

seinen Äußerungen schien er „ein sehr billigdenkender, duldender und es gut meinender Mann zu sein"; aber die Art und Weise, wie er sich in Greifenhagen und Garz die Erlaubnis zur Benutzung der Kirchen erwirkt hatte, war doch nicht einwandsfrei. Schorenstein hatte schon seit zwei Jahren dem Greifenhagener Oberpfarrer seinen Wunsch vorgetragen, war von dem aber immer an das Konsistorium gewiesen worden. Im Herbst 1783 jedoch zeigte er dem Geistlichen die Verfügung des Oberkonsistoriums, daß er in Bernau die evangelische Kirche benutzen dürfe, und fügte hinzu: es würde Sr. Majestät zu besonderem Wohlgefallen gereichen, wenn die protestantischen Prediger in ihren Kirchen den Katholiken ihren Gottesdienst zu halten erlaubten, und daß dagegen die Prediger, welche solches aus Intoleranz nicht gestatten wollten, üble Folgen zu besorgen hätten. Daraufhin hatte sich der Oberpfarrer gefügt und ohne Genehmigung des Konsistoriums die Kirche eingeräumt. Ebenso war es in Garz gegangen.

Das war das Vorspiel des Kampfes, der mit dem Anfang des Jahres entbrannte.

In den erwähnten Artikeln der Monatsschrift war auf die im stillen arbeitende katholische Propaganda hingewiesen worden. Man wußte, daß zahlreiche geheime Gesellschaften bestanden; man fürchtete besonders die Jesuiten, deren stille Arbeit nach der Aufhebung des Ordens viel gefährlicher war als zuvor; man argwöhnte, daß die geheimen Gesellschaften, die für den Katholizismus arbeiteten, schon zahlreiche arglose Protestanten eingefangen hatten, die da meinten, sie sollten an dem edlen Werk der Wiedervereinigung der beiden Kirchen mitarbeiten.

Um die Mitte des 18. Jahrhunderts war der Gedanke an eine Wiedervereinigung aufgetaucht. Einige Jahre vor dem Ausbruch des Siebenjährigen Krieges erließ der Wiener Erzbischof Trautson einen Hirtenbrief, in dem er von der Möglichkeit einer solchen Vereinigung sprach. Der Wittenberger Professor Weikmann antwortete darauf in einer Schrift: „Von den feineren Wegen der Römischkatholischen, uns Protestanten zu hintergehen." Wegen des Buches wurde er vielfach angefeindet, selbst von Glaubensgenossen; er teilte das Los der Kassandra. Und doch, wie weit noch der Weg zur Vereinigung war, zeigten die religiösen Gegensätze, die in dem bald darauf ausbrechenden Siebenjährigen Kriege zutage traten. Hier Friedrich — hier Maria Theresia! war gleichbedeutend mit: Hier Protestanten — hier Katholiken! Zu der Zeit aber, da Joseph II. mit freier Hand regierte, der Herrscher des größten katholischen Staates in Deutschland, und neben ihm ein Friedrich II. — da mochte ein Versuch zur Wiedervereinigung nicht so

aussichtslos erscheinen. Aber daß derartige Versuche das offene Licht scheuten, daß sich mit ihnen geheime Gesellschaften befaßten, die ihr Tun und Treiben absichtlich in Dunkel hüllten: das mußte bedenklich machen. Die Berlinische Monatsschrift entschloß sich, in das Dunkel hineinzuleuchten.

Im Januarheft 1785 (5. Band S. 59) brachte sie einen „Beitrag zur Geschichte itziger geheimer Proselytenmacherei." Der Verfasser hatte auf seinen Reisen — namentlich in Schwaben und am Rhein — beobachtet, „daß sich in nicht wenigen protestantischen Ländern der Katholicismus, und zwar der von der gröbsten Art, eindrängt. — Mit unglaublichem Eifer wird daran gearbeitet, vielen protestantischen Herren Neigung zum Katholicismus beizubringen; und es sind nicht wenige, bei denen dies nur allzusehr gelungen ist. — Alles wird zu Hülfe genommen: politische Vortheile, Aussichten zur Erlangung gewisser sonst schwer zu erreichender Zwecke, Bestechungen, Versprechungen geheimer Wissenschaften, wornach unser so aufgeklärt sein sollendes achtzehntes Jahrhundert so lüstern ist. — Viele gutmüthige fromme Leute sind nicht mißtrauisch und besorgen von Menschen, die sie gleichfalls für gut und gottesfürchtig halten, nichts Arges. Ihnen geht gleich das Herz auf, wenn sie die fromme Sprache vom Gefühle des Christenthums und von Bruderliebe hören. In kurzem wird der Bruderliebe eine Vereinigungsliebe untergeschoben." Und nun berichtet er eine merkwürdige Geschichte, die in einer der geheimen Gesellschaften vorgekommen war, „wo man es sich zur Pflicht macht, den Gebrauch der Vernunft als eine Versuchung des Teufels vorzustellen." Ein protestantischer Geistlicher, ein frommer, einfältiger Mann, war durch Emissare in eine solche Gesellschaft geraten. Sein protestantisches Gewissen hatte man so einzuschläfern verstanden, daß er sich endlich die sieben katholischen Weihen als Priester geben ließ und doch als lutherischer Prediger weiter amtierte. Er kam nun auf die Idee von der Vereinigung der Religionen. In der Stadt gehörten noch andere Protestanten der Gesellschaft an. In einer Versammlung wurde ein Befehl der Obern mitgeteilt, daß jedes Mitglied ein Abzeichen auf der bloßen Brust tragen sollte. Das Abzeichen, das die Obern geschickt hatten, war — ein Marienbild. Wie jetzt der Katholizismus so unverhüllt zutage trat, fragte ein junger Protestant den Geistlichen, ob er sich nicht schäme, sich als protestantischer Prediger zu solchen Alfanzereien gebrauchen zu lassen. Der meinte etwas niedergeschlagen: das Bild scheine auch ihm unschicklich, und er wisse nicht, was er dazu sagen solle. Die Versammlung verlief stürmisch. Der Geistliche nahm sich die Sache zu Herzen, verfiel in eine schwere Krankheit und plauderte

in der Fieberhitze einem Verwandten die ganzen Geheimnisse aus, der endlich auch seine Tonsur entdeckte.

Dieser Artikel zündete wie ein Funken im Pulverfaß. Heftige Entgegnungen, Verteidigungen, neue Enthüllungen folgten. Es soll hier nicht der Verlauf des Geisterkampfes geschildert werden. Nur die Ansicht eines Protestanten, der die Lage nicht so schlimm ansah, möge noch Platz finden: des Philosophen Garve in Breslau. Er schrieb für die Monatsschrift (6. Band 1785, II, S. 19—67) „Über die Besorgnisse der Protestanten in Ansehung der Verbreitung des Katholicismus". Er konnte sich nicht davon überzeugen, daß der Bekehrungseifer der Katholiken „überhaupt jetzt auf eine Art wirksam sei, welche Besorgnisse errege und Gegenanstalten nothwendig mache". Gegen Schwärmer will er mitkämpfen, aber im Kampf gegen die Jesuiten und die Sendlinge des römischen Hofs neigt er zur Neutralität. Er hält die Gegner für gar nicht so gefährlich; er fürchtet sogar, gegen einen Schatten zu fechten. „Die Macht unserer Regenten", glaubt er, „ist im Stande, uns vor dem geistlichen Despotismus zu schützen, und ihr Eigennutz wird immer ein hinlängliches Motiv sein, daß sie uns auch schützen wollen." Darum ist der Übertritt protestantischer Fürsten nicht so gefährlich. „Als Regenten, als Häupter des Staats stehen sie, wenn sie auch uneingeschränkt herrschten, doch unter dem Einfluß ihrer Nation und werden von derselben mehr geleitet, als sie diese leiten können." — „Mögen Schwärmer und Abergläubische sich meinetwegen zusammenrotten", so tröstet er sich, „so lange sie nur keine Soldaten zu ihrem Befehl haben, so lange bin ich ganz ruhig." Daß es eine Gesellschaft in Dentschland gibt, die an der „Wiedervereinigung" der christlichen Parteien arbeitet, ist ihm bekannt. Auch er hat ihre vor kurzem veröffentlichte Bekanntmachung gelesen, die seltsam und auffallend genug war. „Der Ton kündigte eine so große Zuversicht der Unternehmer auf die baldige Vollendung ihres Werks an; sie schienen mit den großen Titeln aller der Personen, die vorgeblich daran Antheil haben sollten, so prahlen zu wollen; und dies alles war mit einem so geheimnisvollen Wesen umgeben, daß der Aufsatz nothwendig sehr verschiedne Eindrücke bei den Lesern machen mußte, nachdem jeder einen andern Gesichtspunkt davon ins Auge faßte." Man nimmt an, „daß katholische Bekehrer die ersten Urheber oder die eifrigsten Beförderer dieses Vereinigungsplans sind, daß sie sich der Schwäche einiger protestantischen Geistlichen oder angesehner Laien bedienen, um sie unter dem Scheine einer gegenseitigen Näherung in der That zur Rückkehr in den Schoß der römischen Kirche geneigt zu machen, und daß sie endlich, indem sie eine Vereinigung mit den Protestanten betreiben,

dabei nichts als die Bekehrung derselben zur Absicht haben." Wenn dabei beabsichtigt wird, „Einförmigkeit der Religionsparteien durch gegenseitiges Nachgeben aller oder durch den Sieg der einen über die übrigen hervorzubringen", so wird keins von beiden erreicht werden. An solche Religionsvereinigung können in jeder Religionspartei nur denken: „erstlich die, welche durch eine gewisse Art der Schwärmerei Indifferentisten geworden sind (man weiß, daß die Mystici es von jeher gewesen), oder diejenigen, welche die Hoffnung gefaßt haben, die von andern Parteien zu bekehren (weil nämlich jeder derselben seine Glaubenssätze für so evident hält, daß, wenn es einmal zur unparteiischen Untersuchung käme, sie gar nicht von den Gegnern würden abgeleugnet werden können)."

Biester schrieb gleich die Antwort hinterher. Garve kenne die Welt zu wenig und wisse nicht, wieviel Unwissenheit und Aberglauben vorhanden sei; die Jesuiten müßten nicht Jesuiten sein, wenn sie sich das nicht zu nutze machen wollten. Die Ruhe, welche die Protestanten seit lange genießen, habe sie sorglos gegen alle Religion gemacht. Der eine Teil der Protestanten schwärme fanatisch, der andere sei sorglos: da werde dem Feinde der Sieg leicht. Was man so stolz Aufklärung nenne, sei höchst prekär, und es bedürfe nur der Regierung von ein paar bigotten Monarchen, um alles wieder zurückzubringen.

Inzwischen — im Februar 1785 — war die Gesellschaft der „Wiedervereinigung", von der Garve sprach, mit ihren Plänen an König Friedrich herangetreten. Davon soll im folgenden eingehend gehandelt werden, und wenn auch die ganze Sache schließlich im Sande verlief, so ist sie doch nicht unwichtig, weil die höchsten Staatsbehörden zu ihr Stellung genommen haben [1]).

Der Agent, Korrespondent oder Schriftführer der Gesellschaft war der Magister Gottfried Leberecht Masius in Leipzig. Er nannte sich „Korrespondent der Gelehrten auf der Akademie der Wissenschaften zu Leipzig" oder „der Weltweisheit Dr., fürstlicher Rat, Sekretar und Agent der Augsburgischen Gelehrten". Sein Vater — er hieß Meese, der Sohn latinisierte den Namen — war Pastor in Sachsen. Masius hatte Theologie studiert, schrieb Bücher, trieb Buchhandel und nebenher das Religionsvereinigungswerk. Während des Siebenjährigen Krieges hatte er als Knabe den großen König im Elternhause gesehen, umgeben von seinen Generälen, die mit dem Kinde gescherzt hatten. Eine schwärmerische Verehrung brachte er dem Fürsten entgegen, von dem er eine Förderung seiner Pläne erhoffte.

1) Berl. Geh. St.A. Rep. 47, 25 a.

Im November 1784 überſandte er dem König ſein Werk: „Ausſichten der Seelen.“ „Mein Friedrich!“ hob der Begleitbrief an, „da bring ich Dir Blumen aus dem Garten der Hoffnung und Wahrheit. Nimm ſie an, und gönne mir immer, ehe dieſes Leben dahineilt, das Glück und die Ehre, dies Buch zu Deinen Füßen niederzulegen.“ Er unterzeichnete: „Dein Verehrer Maſius, Korreſpondent der Gelehrten auf der Academie zu Leipzig und Geſchäftsträger der Damengeſellſchaft im Roſenorden, auch Agent einiger deutſcher Fürſten.“ Der König dankte höflich.

Am 15. Februar 1785 ſchrieb Maſius an König Friedrich folgenden Brief:

„Es iſt unter den Regenten Europas keiner weiſer als Du, mein Friedrich, der Preußen König. Dies Lied ſingen Dir Deine Schüler, die Weiſen. Dein Untertan zu werden iſt wahres Glück. Ich wünſche es mir. Ich käme nicht arm, aber auch nicht reich zu Dir. Aus beiliegendem Memoriale wie auch aus dem Sendſchreiben erſiehet Deine Majeſtät ein großes Etaiblissement. Derer Chriſten, die ſich vereinigen wollen, ſind ſehr viele. Religion zieht an ſich. Sachſen iſt intolerant. Die Landesverfaſſung leidet es nicht anders. Du aber biſt tolerant, und wenn Du mich gnädig hören wollteſt, ſo würde es ſich nach und nach ergeben, daß ich durch Einführung wohlhabender Familien und Einbringung vieler Gelder Deinen Staaten nützlich ſein würde. Wollteſt Du geruhen, mich als Korreſpondent der Gelehrten und geiſtlichen Rat an Deinem Königlichen Hofe zu ernennen, damit ſich alle Gelehrten von Deutſchland an mich zu adreſſieren hätten, und mir nur einige wenige Unterſtützung reichen, ſo würde mein Einfluß auf andere Staaten noch größer werden, ich würde viel ausführen, und Deine Majeſtät endlich alle Staaten durch die Gelehrten beherrſchen. Doch dieſe Worte entfuhren meiner Feder zu früh, und Du biſt der Erſte, dem ich mein Vorhaben untertänigſt offenbare. Verſchwiegenheit, Weisheit, Treue und Nichtzuſchnellſein, unterſtützt von Deiner Macht und Gnade, führen den Plan aus.“ Maſius ſchloß durchaus richtig, daß eine Religionsvereinigung nur zwiſchen den gebildeten oder, wie er ſich ausdrückte, gelehrten Proteſtanten und Katholiken möglich ſei. Die Wiederkehr einer Reformationszeit, in der ſich die ganze Volksmaſſe durch religiöſe Fragen mitreißen ließ, war und iſt nicht mehr zu erwarten. Aber nicht ausgeſchloſſen war es, daß die Aufgeklärten beider Religionsparteien auch äußerlich, wie ſie das ſchon längſt im Innern getan hatten, ſich über die dogmatiſchen Gegenſätze hinweg zu einer neuen Religions-

gemeinschaft vereinigten. Die gleichgültige, willenlose, stumpfsinnige Masse auf beiden Seiten mit sich zu reißen, das durften sie nicht hoffen.

Die Berlinische Monatsschrift spricht einmal des längeren von der Pfiffigkeit des Herrn Masius. Der Brief an den König verrät etwas Pfiffigkeit. Er suchte den König, der sonst für religiöse Zeit- und Streitfragen geringe Teilnahme bekundete, an seiner schwachen Stelle zu fassen: an dem Bestreben, wohlhabende Kolonisten ins Land zu schaffen. Pfiffig war also wohl der Leipziger Magister, aber nicht weltklug. Er wollte dem König die vereinigte deutsche Intelligenz als Machtmittel in die Hand geben. Der Plan war vortrefflich, aber wenn der Magister den Gang der Geschichte gekannt hätte, so würde er haben wissen müssen, daß die Intelligenz im Kampf gegen das Dogma stets unterlegen war. König Friedrich ließ sich durch die günstigsten Aussichten auf intelligente Kolonisten nicht locken und erließ am 22. Februar 1785 an den Minister des Geistlichen Departements von Zedlitz folgende Kabinettsordre: „Mir kommt die anliegende Vorstellung des Magisters Masius in Leipzig nebst ihren Anlagen ebenso schwärmerisch als seine vor einiger Zeit mir eingesandte ‚Aussichten der Seelen' vor. Um also dergleichen außer meiner Sphäre seienden Korrespondenz mich zu entledigen, trage ich Euch hiermit auf, Namens des Geistlichen Departements höflich zu antworten."

Beigelegt waren dem Brief: das Memoriale der vereinigten apostolischen Christen um Duldung in den Staaten Sr. Majestät des Königs von Preußen, das Religionsbekenntnis der vereinigten apostolischen Christen, das Sendschreiben der vereinigten Religionslehrer.

Das Memoriale lautete: „Daß Du die, welche sich als gute Untertanen in Deinen Staaten verhalten wollen, mit Gnaden duldest, dieser Ruhm ist einer von den größten Deines glorreichen Lebens. Er ruft Familien und einzelne Menschen von allen Nationen auf Erden zu Dir, daß sie sich in Deine glücklichen Staaten begeben und daselbst niederlassen. Er ruft auch die, welche sich jetzt von der römischen und protestantischen Kirche trennen, daß sie vor Deinen Thron niederfallen und Dich untertänigst anflehen: ob Deine Majestät denen Christen, welche von der römischen und protestantischen Kirche zur ersten apostolischen zurückkehren, sich zu derselben aus beiden vereinigen und zur Erhaltung eines ewigen Friedens und verträglicher Gemeinschaft in allen Landen das große Vereinigungsbuch ‚Anweisung zur Glückseligkeit für alle Menschen' unterschreiben und die darin enthaltenen Lehren Christus und seiner Apostel tun, einen lebenslangen geruhigen Aufenthalt in Deinen Staaten samt allen Freiheiten und Privilegien, die einem treuen Staatsbürger gewährt werden können und einem apostolischen Christen

zukommen mögen, zu verleihen allergnädigst geruhen, auch verstatten wolltest, daß sie sich in Deinen Staaten niederlassen und anbauen und Deines mächtigen Schutzes wider Verfolgungen und Bedrängnisse zusamt Deiner immerwährenden Gnade von Dir gewärtigen mögen."

Das Religionsbekenntnis behandelt außer der eigentlichen Glaubenslehre auch die Stellung der neuen Gemeinde zum Staat. Es lautet so:

„Wir vereinigten Christen der apostolischen Kirche glauben an Einen Gott, den Vater, Sohn und heiligen Geist, welcher Himmel und Erde und alles, was darinnen ist, erschaffen hat und erhält. Wir bekennen den Vater für den Vater unsers Herrn Jesu Christi, den er um unsers Heils willen gesandt hat, daß er uns den Weg zur wahren Glückseligkeit zeigen und uns zu Kindern seines Vaters machen solle, weil wir als Ungerechte das Reich Gottes nicht erwerben konnten, sondern abgewaschen, geheiligt und gerecht werden sollten durch den Namen des Herrn Jesu und durch den Geist unsers Gottes.

Wir bekennen, daß dieser unser Vater im Himmel täglich für uns sorgt und uns in seiner Obhut behält.

Wir bekennen Jesum Christum für unsern uns vom Vater gegebenen Herrn, dessen Lehre wir zu befolgen schuldig sind und in allen Dingen also tun müssen, wie er seinen Jüngern geboten hat; für den eingeborenen Sohn Gottes, für den, der da kommen sei, zu suchen und selig zu machen, das verloren ist; für unsern Heiland und Erlöser, der uns durch sein Leben, Leiden, Tod und Auferstehung die Vergebung der Sünden und eine ewige Seligkeit erworben; für unsern Freund und Helfer, für unsern Hohenpriester und Fürbitter und für unsern zukünftigen Richter, den wir vor den Menschen zu bekennen, über alles zu lieben, unser Kreuz auf uns zu nehmen und ihm nachzufolgen, mit der Anbetung, die wir dem Vater erweisen, auch ihn zu ehren und ihm bis ans Ende getreu zu sein uns höchst verpflichtet und verbunden halten.

Wir bekennen den heiligen Geist für unsern geheimen Lehrer, für unsern Tröster, Leiter, Regierer und Bewahrer, der uns aus der Finsternis zu dem Lichte und Leben erneuert, das göttlich ist, und Christum in uns verkläret, daß wir an ihn zur Seligkeit glauben können, den wir mit der Anbetung, die wir dem Vater und Sohn erweisen, gleicherweise zu ehren, allezeit zu folgen und bis ans Ende getreu und gehorsam zu sein uns für höchst verbunden halten.

Wir glauben und bekennen eine Schöpfung, Erlösung und Heiligung der Menschen, eine Auferstehung, ein jüngstes Gericht und ein ewiges Leben.

Wir glauben und bekennen, daß die h. Schrift, bestehend aus den Gesetzbüchern Mosis, den Propheten und Psalmen im A. T. und aus den Schriften der Evangelisten und Apostel im N. T. Gottes Wort und einzige Richtschnur unsres Glaubens und Lebens sei, die von allen Menschen gelesen werden müsse, weil nach derselben alle Menschen gerichtet werden sollen.

Wir glauben und bekennen, daß, nachdem Christus offenbaret worden, keine andere Religion in der Welt die einzig wahre und höchste Seligkeit bringende Religion sei als die, welche die Religion Jesu war[1]), und daß ein jeder, welcher ein Christ heißen und die Glückseligkeit, welche allen, die an ihn gläuben, verheißen ist, erben will, in allen also tun müsse, wie es Jesus Christus seinen Jüngern befohlen hat.

Vermöge diesem allen, was seinen Jüngern anbefohlen war, bekennen wir und geloben nun auch, daß wir als Christen uns also vor andern Menschen auszeichnen wollen, daß wir das Salz der Erde und ein Licht der Welt sein, mit unsern Brüdern nicht zürnen, ihnen nicht mit Schimpfworten begegnen, sondern friedlich mit allen, bei welchen wir wohnen, leben, ihnen gerne und ohne Verzug vergeben, jedes Bündnis und Verpflichtung gern halten und alles aus dem Wege räumen wollen, was dasselbe und den damit verknüpften Frieden trennen könne; daß wir gar nicht schwören, sondern die höchste Aufrichtigkeit, Wahrhaftigkeit und Treue in allen unsern Worten und Taten beweisen und alles mit Ja oder Nein versiegeln; daß wir dem Übel nicht widerstreben, dasselbe geduldig leiden und selbst gegen unsere Tyrannen willig und über's Verlangen dienstfertig sein, den Bittenden helfen, rechtschaffene Leute, wo wir es können, mit Rat, Tat und Darleihungen unterstützen, unsere Feinde lieben, die, welche uns fluchen, segnen, denen, welche uns hassen, wohlthun und auch für die, welche uns beleidigen und verfolgen, beten wollen. Wir versprechen und geloben auch nach unserer Religion, allen Menschen neben uns, wären sie auch böse, zu dulden, weil wir Kinder eines Vaters sind, der auch seine Sonne über sie wie über uns regnen und scheinen läßt, über Gerechte und Ungerechte.

Wir versprechen und geloben nach unserer Religion, daß wir mildtätig gegen die Armen sein, nicht Schätze auf Erden, sondern im Himmel suchen und die Erkenntnis und Wissenschaften unserer Seelen also vermehren wollen, daß wir etwas Gutes zu unserm und unserer Brüder

1) Das gesperrt Gedruckte ist, jedenfalls von Zedlitz, rot unterstrichen.

Beſtem ausrichten können; daß wir alle unſre Sorgen für unſer Leben auf Erden unſerm himmliſchen Vater überlaſſen und ihn allein ſorgen laſſen, übrigens aber bei ſtetem Fleiß und Arbeit ihm feſte vertrauen; daß wir den Bruder nie, uns ſelbſt aber allezeit richten, von den Chriſtenvorzügen unter der Geſellſchaft der Weltkinder einen weiſen Gebrauch machen und alle Menſchen ſo behandeln wollen, wir wir wünſchen, von ihnen behandelt zu werden; daß wir auch unſer Leben ſtill, ohne Geräuſch und gerecht führen, uns für falſchen Lehrern hüten und das Haus unſerer Glückſeligkeit auf Erden und im Himmel feſt bauen wollen.

Wir verſprechen und geloben gleicherweiſe nach unſerer Religion alle diejenigen unter die Arme greifen zu wollen und aufzunehmen, die zur Ausbreitung des Reichs Chriſtus und der vernünftigen Beſſerung der Welt, beſonders aber nunmehr zur großen Wiedervereinigung Hand anlegen wollen, und zwar darum, weil ſie es für unſern Herrn und zur Ehre ſeines h. Namens tun, bei dem alle Mühſeligen Erquickung und Ruhe finden ſollen.

Wir geloben, daß wir die Geheimniſſe unſerer h. Religion und der göttlichen Haushaltung allezeit mit dem tiefſten Stillſchweigen verehren und ſie nie zu offenbaren uns erkühnen wollen.

Wir geloben, daß wir uns der Leiden, Armut und Niedrigkeit unſers lieben Heilandes Chriſtus und ſeines heil. Verſöhnungstodes nie ſchämen, uns der Leiden um ſeinetwillen nie weigern, im Leiden unſrer Brüder die verborgene Vorſehung nicht verkennen, ſowohl uns als ſie alles göttlichen Troſtes fähig machen und ihnen im Leben, im Leiden ſelbſt und im Tode allezeit beiſtehen und ſolches an den vereinigten Chriſten zuerſt beweiſen und an denen, ſo es nicht ſind, nicht unterlaſſen wollen.

Wir geloben mit gleicher Redlichkeit, daß wir als Bürger eines chriſtlichen Staats uns des Gehorſams gegen unſre chriſtlichen Obrigkeiten, inſoweit ihre Forderungen nicht wider Chriſtus Gebot und Willen ſind und unſere Kräfte es verſtatten, nie weigern, für unſere Regenten und Herrſchaften leben, alle, die uns untergeben ſind, beſonders unſere Kinder in der Zucht und Ermahnung zum Herrn und zum Nützlichwerden auf Erden erziehen und erhalten, unſern Herrſchaften und allen, denen wir in dieſem Kummerleben dienen müſſen, von Herzen mit willigem Geiſte als dem Herrn, der uns die Vergeltung unſeres Dienſtes nicht geben wird, dienen, uns aller Eintracht, Ruhe und Friedens, ſowie aller chriſtlichen Tugenden

befleißigen, unſern Beruf treu abwarten, unſerm Hauſe wohl fürſtehen und an dem Beſten des Staats ſtill und treu in unſerm Berufe arbeiten wollen.

Wir entſagen aber auch allem, was wider das Gebot, Willen und Ehre, ja wider das Muſter unſers Herrn und Heilandes Jeſus iſt, und wollen es weder an uns ſelbſt noch an andern, wes Standes oder Berufs ſie ſind, billigen.

Wir begeben uns nur ſoweit aller äußerlichen Ordnung in der apoſtoliſchen Kirche, inſoweit wir es dem wahren Weſen der Religion zuträglich, nicht nachteilig und mit aller menſchlichen Vernunft übereinſtimmend finden, laſſen uns auch kein Gewiſſen über äußerliche Dinge, als z. E. über Speiſe und Trank, über beſtimmte Feiertage oder Sabbathe machen, ſondern ehren Gott unſern Herrn in jeder Verſammlung, die wir in der Anbetung begriffen finden, freuen uns, wo wir in einem Lande einen Tag finden, welcher der Anbetung gewidmet iſt, halten ihn auch mit dem Volke, das ihn heiligt, ebenfalls heilig. aber nur um Gottes und Chriſti willen.

Unſre Lehrer, die im Namen Chriſtus an unſern Seelen arbeiten, ehren wir mit der Hochachtung allezeit, die ihrem großen Beruf und Würde angemeſſen iſt, entziehen ihnen nichts, belohnen ihren Fleiß, ſoviel wir können, ſprechen ihre ungerechten Thaten nie gut, verzeihen ihnen gerne, erinnern ſie an ihre Pflichten, helfen ihre Laſt tragen, ſuchen ſie zu tröſten, zu beruhigen und ihnen zu helfen und dafür zu ſorgen, daß ſie Nahrung und Brot haben, weil der Herr es einmal befohlen hat, daß die, welche am Evangelium arbeiten, ſich auch davon nähren ſollen.

Wir bemühen uns endlich, in wahrer Buße Vergebung der Sünden bei Gott durch Chriſtum allezeit zu ſuchen; bekennen, daß wir ohne Vergebung der Sünden nicht ſelig werden, noch dieſelbe ohne Chriſtum erlangen können, entſagen der Ohrenbeichte in unſerer Ordnung, genießen nach beſonderer vorhergegangener Vorbereitung das Abendmahl, wie es der Herr befohlen hat, weihen unſre Kinder durch die Taufe zum Chriſtenthum ein, haben Glauben, gebrauchen aber bei demſelben der Vernunft, erbauen uns auf unſern allerheil. Glauben durch den h. Geiſt und mit aller Vernunft ſelbſt, entſagen der Eitelkeit, ſehen dahin, daß wir in den Grenzen unſerer heil. Beſtimmung auf Erden getreulich verbleiben, und bemühen uns, auf alles, was keuſch, was ehrbar, was löblich, was züchtig, was gerecht ſei, was wohl lautet, wo etwa eine Tugend, wo etwa ein Lob wäre, mit Fleiß zu denken."

Die dritte Beilage, das „Sendſchreiben der vereinigten Religionslehrer an die Chriſtenheit", war gedruckt und im Buchhandel für

10 Kreuzer zu haben. Darin war als Zweck angegeben: die Wiedervereinigung aller Christen zur Ausbreitung der Moralität und der Religion. Ein symbolisches Buch sollte herausgegeben werden, durch dessen Unterschrift der Beitritt zur Gemeinde erfolgte. Ein Lehrer, der von dem symbolischen Buch abweicht, wird „ausgereutet". Die Gemeinden verschiedener Konfessionen sollen sich ihre Kirchen und Kirchengeräte leihen. Die Obern bleiben den Gemeindemitgliedern unbekannt; der Korrespondent darf sie selbst der weltlichen Obrigkeit nicht entdecken. Andeutungen wurden gemacht, daß der römische Stuhl dem Unternehmen nicht ungünstig gesinnt sei.

Dem Befehl des Königs gemäß schrieb Zedlitz an Masius (am 9. März 1785). Er äußerte seine Bedenken wie folgt: „1. ist zwar an und für sich die vom Imploranten und der ungenannten Gesellschaft verabsichtete Wiedervereinigung aller Christen, insofern selbige zu einer allgemeinen Ausbreitung der Moralität und Religion beitragen soll, in der That höchst löblich und allgemeinen Beifalles und Unterstützung würdig. Nur aber 2. läßt sich nicht absehen, daß zur Erreichung dieses Endzwecks die Herausgabe einer das völlige Gepräge und Absicht eines neuen *symbolischen Buches* habenden Schrift das bequemste Mittel abgeben dürfte; nicht zu gedenken 3., wie in Ansehung der Hauptsache, nämlich der für eine große Anzahl Menschen, die sich von den bisher üblichen christlichen Religionssystemen trennen und zu der sogenannten *apostolischen Kirche* begeben wollen, nachgesucht werdenden Duldung, die in hiesigen Landen, wie dem Mag. Masius nicht unbekannt sein kann, stattfindende Toleranz darin bestehet, daß darin alle *einzelnen* Menschen ruhig und ungestört, ohne von irgend jemand über ihren Glauben oder Nichtglauben befragt, weniger noch beunruhigt zu werden, unter dem bürgerlichen Schutz der Gesetze leben können, welches aber 4. in Absicht auf eine *neu zu errichtende* Gemeine, ohne vorgängige genaue Untersuchung ihrer Grundsätze, um so weniger bewilligt werden kann, als es bekanntlich Verbindungen und Gesellschaften gibt, so der bürgerlichen Ordnung und der Sicherheit der Staaten mehr oder weniger schädlich sind und dieses Bedenken gegenwärtigenfalls 5. ein desto größeres Gewicht dadurch erhält, wenn nach dem eingeschickten Sendschreiben pag. VI diese Gemeine mit dem römischen Stuhl in Verbindung stehet, ohne jedoch das eigentliche Verhältnis anzugeben; wenn ferner die Ohrenbeichte zwar verworfen, gleichwohl nicht gesagt wird, ob in Ansehung der Grundsätze von einem oder mehreren sichtbaren Oberhäuptern der Kirche, von einer *unfehlbaren* und ausschlußweise seligmachenden Kirche ein Gleiches statt hat. 6. ist es sehr

auffallend, wenn ohngeachtet der gerühmten Toleranz in vorangezogener Schrift pag. 23 gesagt wird, daß ein Lehrer, der das zu schreibende Buch nicht annehmen würde, vom Lehramt exkludiert, und pag. 28, wer diese Schrift verwerfen würde, ausgereutet werden soll, weil solches alles dem durch die Toleranz hiesiger Regierung begünstigten freien Untersuchungsgeist zuwiderläuft. 7. zu großen Mißbräuchen und Kränkung des Eigentums würde es führen, wenn nach pag. 23 Gemeinen verschiedener Konfession ihre Kirchen und Vasa einander wechselseitig leihen sollten. 8. Gleich wenig kann es mit den Regierungsgrundsätzen bestehen, eine Gesellschaft aufzunehmen, die mit ihren Oberen durchaus unbekannt bleiben will und wo man also nicht weiß, mit wem man zu tun hat, ja sogar nach pag. 25 ihr zeitiger Korrespondent sich eidlich verpflichtet hat, die Gesellschaft niemandem zu entdecken, wenn er auch von Obrigkeitswegen dazu aufgefordert würde, welches offenbar mit den Begriffen eines getreuen Untertans und eines christlichen Eides sich nicht vereinigen läßt." Masius sollte, so schloß der Minister, sich wieder an ihn wenden, wenn er die hier erhobenen Bedenken zu zerstreuen vermöchte.

Schwärmer belügen gern sich und andere. Daß ihn König Friedrich nicht kurzweg abwies, das war für Masius schon eine Gewähr seines Wunsches. Als er den Bescheid von Zedlitz empfing, wollte er gerade ein neues Buch versenden: Das apostolische Tagebuch. Schnell fügte er noch die Meldung hinzu: daß der „weise Friedrich" das symbolische Buch „Die Anweisung zur Glückseligkeit" unterzeichnet habe. In die Presse aber beförderte er folgende Mitteilung aus Leipzig: „Die bevorstehende große Religionsvereinigung der Christenparteien gewinnt jetzt allgemeines Aufsehen und wird jetzt mehr als jemals der Wunsch und das Gebet der Christenheit." „Diejenigen Gelehrten oder Christen", hieß es zum Schluß, „welche an dieser Vereinigung und an dem Buch ‚Anweisung zur Glückseligkeit für alle Menschen' teilnehmen und solches unterschreiben wollen, addressieren sich an gedachten Korrespondenten der Gelehrten zu Leipzig franco und in Frankfurt am Main dortigen Gegenden franco an Herrn P. Becker[1]) in Sachsenhausen."

Anfang April sandte Masius eine Erwiderung auf die Bedenken des Ministers, die er der Reihe nach zu entkräften suchte.

1. Die Wiedervereinigung würde sogar „zu stärkerer Festigkeit des Staats dienen"; denn die Mitglieder übernehmen auch die Verpflich-

1) Von Becker ging in Frankfurt das Gerücht: er habe vom Kaiser ein Patent zur „Wiedervereinigung".

tung, „für das Beste des Ganzen im Staat alles, auch Leib und Leben, aufzuopfern“ und auch jährlich an die Religions-Staatskasse den Religionstaler zu entrichten.

2. Die Herausgabe einer symbolischen Schrift wäre nur als erstes, aber auch notwendiges Mittel anzusehen. Denn a) die Geschichte beweiset, daß ohne die Lehre Christus Juden und Heiden nicht zusammen vereinigt worden wären und daß man also jene Vereinigung auch jenen einnehmenden Lehren, welche eben zur Vereinigung abzielten (diesen Gedanken scheinen die Menschen seit Jahrhunderten aus den Augen verloren zu haben) zuallererst zuschreiben müsse; b) daß man nicht sagen könne, daß die Lehre Muhameds Juden und Heiden auch zu Türken vereinigt habe.“ Bei der jetzigen Verfassung des deutschen Buchhandels würde die Ausbreitung eines solchen Buches wenigstens den Nutzen haben, „daß dadurch die Katholiken, die es lesen würden, den Protestanten und der eigentlichen Vereinigung einen großen Schritt näher gebracht würden“. Die vereinigten Religionslehrer wollen auch nicht eine totale Wiedervereinigung stiften, sondern mit dem Buch nur die ersten Schritte dazu tun; sie wollen zufrieden sein, wenn sie nur mehr Wahrheitsliebe, mehr den Geist der Duldung, mehr die brüderliche Liebe fühlen lehren. Sie behaupten, „daß diese Wiedervereinigung dann, wenn nicht die regierenden Häupter der Erde selbst daran Anteil nehmen und wenn nicht jetzt der Königlich Preußische Hof, weil eben jetzt der rechte Zeitpunkt in verschiedener Hinsicht ist, daran Anteil nimmt, auch nicht, wenigstens in so kurzer Zeit zu stande gebracht werden könne. Sie setzen daher eben das größte Gewicht auf die Teilnehmung des Regenten, besonders aber des Königlich Preußischen Hofes, welcher sich allein allerlei gefährlichen Plänen bei einer künftigen römischen Regimentsveränderung, die mit dem Tode des Papstes anfangen könnte, künftig widersetzen und der ganzen Sache einen göttlichen Ausschlag geben kann. Denn alle wahren Protestanten behaupten, daß die Weisheit Preußens und seine Macht dazu bestimmt und darum so groß sei, daß sie eine Beschützerin der christlichen Freiheit, eine Befreierin von dem römischen Übel und eine Rächerin alles Unrechts werden solle“.

3. „Da ich es in meinen Schriften hin und wieder gesagt habe, daß man nur von E. Königl. Majestät die wahre Duldung lerne, so war es mir, da ich zumal 5 Jahre selbst im Preußischen studiert habe, auch nicht unbekannt, daß darin alle einzelnen Menschen ruhig und ungestört unter dem bürgerlichen Schutz der Gesetze leben konnten. Aber da ein jeder gleich weiser Staat nur solches einzelnen Menschen gestatten kann, die Wiedervereinigung aber einesteils durch das Muster neu

zu errichtender Gemeinden, anderenteils aber auch dadurch, daß die protestantischen Gemeinden eine kleine dahin zielende Veränderung annehmen möchten, befördert werden muß, so war es Schuldigkeit, daß bei E. Königl. Majestät durch mich allerunterthänigste Bitte eingereicht wurde."

4. Es wäre am besten, wenn E. Königl. Majestät 1. „einstweilen denjenigen, welcher als Religionslehrer diese neue Gemeinde stiften wolle, aufnähmen und so lange mit einem öffentlichen Amt versähen, bis er diejenigen zusammenhabe, welche aus fremden Staaten sich in den Preußischen Staaten niederlassen möchten. Von demselben könnte ich versichern, daß er den Preußischen Staaten Nutzen schaffen würde; 2. wenn vom Geistlichen Departement das Vereinigungsbuch oder symbolische Buch der Gemeinde durchsehen und seine Nützlichkeit oder Schädlichkeit geprüft wäre; 3. wenn die neuen Gemeindeglieder gesammelt, aufgeschrieben und a) woher ein jeder sei, b) welcher Konfession er zugetan gewesen, c) was sein Stand sei und wie er sich zu ernähren gedenke, d) wie groß sein Vermögen sei, das er mitbringe, e) ob er das Buch ‚Anweisung zur Glückseligkeit für alle Menschen' unterschrieben habe, f) ob er dem Staat ewige Treue schwören wolle, — einberichtet wäre."

5. Das Bedenken würde allerdings begründet sein, wenn aus dem Sendschreiben pag. 11 bewiesen werden könnte, daß sie mit dem römischen Stuhl in Verbindung stehen. Allein a) da die Worte daselbst also heißen: „Wir freuen uns, daß wir die große Versicherung geben können, daß der Papst Pius von dem allen nichts weiß. Wir kennen ihn als weisen, nachgebenden nnd das Bessere wohl einsehenden Mann", so muß man dieses dem Papste erteilte Lob auf Rechnung der bei einem so auffallenden Sendschreiben sehr nötigen Politik schreiben; b) so ist nicht die Folge, daß sie darum mit dem römischen Stuhl in Verbindung stehn; c) so ist auch nicht die Folge, daß er das eingesehene Bessere auch wählen und tun möchte — denn nur alsdann verdient einer Lob; d) so betrachten die vereinigten Religionslehrer zwar den Papst als einen unrechtmäßigen Fürsten eines unrechtmäßigen Staats, allein sie müssen doch auch den Respekt nicht außer Augen setzen, den sie einem jeden regierenden Haupte schuldig sind, indem ihnen Christus befohlen hat: sie sollen erzittern, die Majestäten zu lästern; e) so erhellet aus dem von mir in wenig Wochen herauskommenden unparteiischen Sendschreiben an die katholischen Glaubensgenossen das Gegenteil zu deutlich. — Weil die Ohrenbeichte eine Konsequenz von Autorität, Unfehlbarkeit und Herrschsucht der Kirche und ihrer Oberhäupter ist, von nun an aber kein Kirchenansehen, keine Kirchengewalt, keine Kirchenherrschaft, keine Kirchen-

herrſchſucht, keine Kirchenunfehlbarkeit noch ihrer Häupter und kein Kirchenſtaat für rechtmäßig anerkannt und gebilligt, ſondern der Religion Chriſtus und ſeinem ausdrücklichen Befehle: Die Diener des Evangeliums ſollen nicht herrſchen, denn das gehöre den Königen! offenbar zuwider gehalten wird, ſo iſt auch notwendig, daß wir alle die Konſequenzen verwerfen, die daraus jemals entſprungen und jemals noch entſpringen möchten."

6. „Es würde allerdings auffallend ſein, wenn man ſich der Toleranz rühmen, hingegen dieſelbe nicht beweiſen wolle. Allein das tun die vereinigten Chriſten nicht, denn 1. wenn ſie im Sendſchreiben pag. 23 ſagen, daß ein Lehrer, der das Vereinigungsbuch nicht annehmen würde, vom Lehramt zu exkludieren wäre, ſo ſagen ſie ſolches a) nur unter der Bedingung: wenn er Chriſtum nicht dafür halten wollte, wofür er in dem Vereinsbuch geprieſen würde, ſo verſteht ſich dabei, daß die Gemeinde ihn dafür halte und alſo b) nur in Beziehung auf das chriſtliche Volk („und das chriſtliche Volk öffentlich zu lehren"); c) ſchließen ſie das Urteil der Obrigkeit nicht aus („wäre dem Urteil der Obrigkeit des Orts zu überlaſſen"); d) ſuchen ſie das Volk gegen einen ſolchen Lehrer in ſeinem aufgebrachten Eifer zu beſänftigen, wenn ſie hinzuſetzen „mit Sanftmut zu behandeln", und wenn ſie denn 2. hinzuſetzen pag. 28 „daß ſie ausgereutet werden müßten", ſo ſagen ſie damit eben weiter nichts, als was die Schrift des N. Teſtaments ſagt, die für einen chriſtlichen Staat geſchrieben iſt: nämlich a) ein jeder ſoll ſeines Amts warten, das ihm anvertrauet iſt; folglich: iſt einer mit ſeiner vorhergegangenen Einwilligung vom Staat geſetzt worden, das Evangelium zu lehren, ſo muß er's auch lehren, und zwar ſo, wie es gegeben iſt, nicht wie er's geben will. Daher folgt ebenfalls auch folgendes daraus: der Staat hat das Amt, Lehrämter zu beſetzen, und der Lehrer das Amt, es zu verwalten. Geſetzt nun, es wollte einer den Naturalismus lehren und der Staat fände es für gut, ihm das Lehramt zu geben, ſo muß er ihn auch ſolchen Perſonen vorſetzen, die ſich zum Naturalismus bekennen, und der Lehrer wäre ſchuldig, des Amts zu warten. Und wenn er's nun nicht tut, ſo ſpricht Paulus: Wollte Gott, daß ſie auch ausgerottet werden, die euch verſtören! — 3. Sie ſagen alſo nicht, daß man ſolche Lehrer aus dem Amt ſtoßen ſolle. Die Toleranz erſtreckt ſich von dem Menſchen bis auf den Chriſten. Einem jeden verſtattet ſie Freiheit im Glauben und im Unterſuchen, aber nicht einem jeden Freiheit zu lehren. Jene iſt von dieſer ſehr unterſchieden. Jene ſucht die Wahrheit, und ihr Auge weiß keine Grenzen. Dieſe aber predigt die Wahrheit, wie ſie von Gott gelehret iſt, und ſie darf

nicht von diesem Ziel der Offenbarung weichen. Ich rede von Religionswahrheit. — 4. Sagen sie damit nur soviel, daß die falschen Lehrer kund werden, durch Kundwerden verachtet werden und dadurch von selbst ausgereutet werden müssen. — 5. Sind also ihre Grundsätze in Rücksicht der Toleranz diese: a) es kann ein jeder Mensch im Staate unter dem Aufsehen und Gewalt der bürgerlichen Gesetze leben, nur Juden nicht häufig; b) es ist löblich und selbst der wahren Religion ersprießlich, daß der Untersuchungsgeist völlige Freiheit habe; c) es kann nicht einem jeden Untersucher freistehen, das christliche Volk zu lehren. Denn aus dem Gegenteil entstünden Spaltungen, Unordnungen, Zwietracht, Hader, Haß, Neid, Verfolgung, Unsicherheit, Laster, Tyrannei usw., und das wäre über die Grenzen der Duldung, die nicht mehr als drei Grenzen kennt: Naturrecht, Nützlichkeit und Schädlichkeit. Erst kommt bei der Toleranz der Staat und dann die Religion. Und eben darum wird die Religion Staatssache. Erst muß der Mensch geduldet werden, ehe der Staat ihn bessern und brauchen kann."

7. Ein wechselseitiges Leihen der Kirchen und Vasa sei erst dann möglich, wenn der Unterschied der Konfessionen durch wirkliche Vereinigung beseitigt sei. „Ein Exempel mag dieses erläutern. Hier in Leipzig sind dreierlei Glaubensgenossen: Lutheraner (haben acht große, geraume Kirchen), Reformierte (haben nur eine Kapelle, und es fehlet an Raum gar sehr), Katholiken (haben nur eine Kapelle auf dem Schloß). Wenn nun z. E. die reformierte Gemeinde sich mit den lutherischen Gemeinden durch Annehmung des allgemeinen symbolischen Buchs also vereinigte, daß sie eine Konfession würden, so könnte der reformierten Gemeinde, die denn doch eine Gemeinde für sich bliebe, weil sie ihre Lehrer hätte, von den lutherischen Gemeinden, ohne Kränkung des Eigentums zu befürchten, verstattet werden, ihren Gottesdienst in einer ihrer öffentlichen Kirchen zu halten; denn damit hätten auch andere Gelegenheit, den christlichen Religionsunterricht dieser Gemeinde, z. E. des gemeinnützigen Zollikofers, zu hören und zu benutzen. Bevor aber die Vereinigung nicht geschehen ist, bevor ist auch solches zu gestatten nicht ratsam."

Zedlitz beauftragte den Oberkonsistorialrat Büsching, über Masius' Entgegnung ein Gutachten abzufassen und die Antwort an ihn zu entwerfen.

In dem Gutachten heißt es: „Er spricht immer von Vereinigung und sagt geradezu: ‚Die Lehre Christi hätte Juden und Heiden zusammenvereinigt.' Es ist lächerlich, dies eine Vereinigung zu nennen; sie hörten ja alsdann auf, Juden und Heiden zu sein, und

wurden ein Drittes: Christen. Umschmelzen ist ja nicht vereinigen. Das fürchtet man ja eben bei der Vereinigung der Protestanten und Katholiken. Die Protestanten würden dabei entweder zu Katholiken werden müssen oder ein Drittes (wir wollen es mit Herrn Mafius apostolische Christen nennen), wobei aber die Katholiken weniger nachgeben als die Protestanten. Denn die Katholiken haben vermöge ihres Lehrbegriffs und ihrer ganzen Erziehung die feste Meinung von der Unveränderlichkeit und Alleinseligmachung ihres Systems, werden also immer nur eine Kleinigkeit in Disciplinaribus (nie in Dogmate) nachgeben. Warum ist eben jetzt der rechte Zeitpunkt zu dieser Vereinigung? Eben darum, weil eben jetzt die katholischen Proselytenmacher sehr tätig sind, schon viele Fürsten öffentlich und heimlich gewonnen haben und jede Maske, auch die der Religionsvereinigung, vornehmen? — ‚Die Wiedervereinigung muß andernteils auch dadurch befördert werden, daß die protestantischen Gemeinden eine kleine dahin zielende Veränderung annehmen.' Das ist ja eben der Hauptpunkt. Was ist hierbei klein und groß? Die Katholiken werden alles klein nennen und mit Recht, was nicht gerade zu klein ist. Sollen die Protestanten auch nur das Geringste ändern, um sich den Katholiken zu nähern, so muß es 1. mit reifem Bedacht geschehen und 2. auf den Vorschlag so aufgeklärter Männer als Spalding, Teller, Diterich; aber wahrlich nicht auf den Rat von neun unbekannten und sogenannten Religionslehrern und die Schrift des M. Mafius, der, wie man offenbar sieht, in seiner Einfalt von andern geleitet wird. Was er dagegen zu sagen sich bemüht, daß es eine auffallende Intoleranz sei, die Prediger, welche das herauszugebende Buch nicht annehmen wollen, abzusetzen und auszurotten, ist leeres Geschwätz. Pag. 12 spricht er von Naturalismus. Darin besteht eben die Intoleranz und der größte Widerspruch gegen die wahren Grundsätze des Protestantismus, welcher nur die Bibel anerkennt und dann den freien Untersuchungsgeist begünstigt: darin, daß man den, der nicht dasselbe christliche System annimmt, einen Naturalisten nennt. Die Bibel ist allein die Richtschnur des protestantischen Christen, und wenn ein Mensch sich unterfteht, eine Auslegung der Bibel drucken zu lassen und zu sagen, wer diese meine Auslegung nicht annimmt, ist kein Christ, sondern ein Naturalist; wenn jemand dies tut, handelt er hierin papistisch. Z. B. weder Diterich noch Teller werden das damals gedruckte Glaubensbekenntnis dieser vereinigten Religionslehrer unterschreiben wollen. Welche Frechheit, darum nun öffentlich zu sagen: sie sind keine Christen. Was gegen das Verschweigen der Gesellschaft gesagt wird, hält gar keinen Stich. Nun gibt sich der M. Mafius, der doch nur

der Korrespondent ist und das Vereinigungsbuch nicht schreibt, für das Oberhaupt der Gesellschaft aus. Es ist immer ein Kunstgriff solcher Gesellschaften gewesen, ihr ostensibles Oberhaupt einen unschuldigen Mann sein zu lassen, von dem man keine bösen und nicht einmal weite Absichten vermuten kann."

Für die Antwort schlug Büsching folgende Fassung vor: „Daß die vom Geistlichen Departement erregten Bedenklichkeiten nichts weniger als hinlänglich in seiner Antwort gehoben wären. Man müsse erst das Erscheinen der beiden Bücher abwarten: Vereinigungsbuch und Sendschreiben. Auch scheine die Gemeinde noch nicht zusammen zu sein. Masius könne in dem gerechten und toleranten preußischen Staate gerne leben und allen Schutz der Gesetze erwarten. Ehe er ein Amt erhalte, müsse er sich genauer bekannt machen, auch das Amt nennen, Zeugnisse und Schriften vorlegen, vor einer Kommission sich prüfen lassen, worauf man ihn gern in Numerum Candidatorum aufnehmen, ihn nach Umständen befördern, aber keinen andern Vorzug versprechen könne, als den er durch seine Talente erwerben würde." Von einem Eingehen auf Masius' Ausführungen riet er ab, „weil dies ein unnützes und der Würde eines so hohen Departements zuwiderlaufendes Schuldisputieren am Ende werden möchte."

Das war eine, wie es König Friedrich gewünscht hatte, durchaus höfliche Antwort. Eine scharfe Absage aber war dem Leipziger Magister für die Öffentlichkeit zugedacht. Aus einem Vermerk auf den Akten geht hervor, daß sie von Zedlitz an Biester überlassen worden sind. Biester verfaßte oder veranlaßte einen Artikel über Masius in Nicolais Allgemeiner Deutschen Bibliothek (1785, 64. Band S. 598). Es war als „Schreiben aus Stettin" gefaßt. „Wie mir zuverlässig bekannt geworden ist", schrieb der angebliche Stettiner, „hat Masius seine Sachen auch an den König geschickt." Über Masius und sein Treiben wurde nun folgende Warnung erlassen:

„In Leipzig war ein unbedeutender junger Mensch, mit Namen Meese; derselbe fand vor zwei oder drei Jahren gut, den gelehrter klingenden Namen Masius anzunehmen und zugleich bekannt zu machen, er wolle inskünftige der Korrespondent der Gelehrten sein, er hing auch wirklich vor seiner Wohnung in einem Gäßchen in Leipzig ein Täfelchen aus, daß hier der Korrespondent der Gelehrten wohne. Dieser Schritt hat etwas so auffallend Abgeschmacktes, daß vernünftige Leute in Leipzig urteilen, Herr Magister Meese sei nicht recht gescheit. Der Erfolg hingegen zeigt, daß hinter diesem ungereimt scheinenden Schritte ein weit aussehendes Projekt unbekannter Leute verborgen liegt, welches, wenn es

ausgeführt werden sollte, der ganzen protestantischen Kirche höchst gefährlich werden würde. Dieser Masius arbeitet nun seit zwei oder drei Jahren ununterbrochen fort. Er wird dabei von unbekannten Personen geleitet, gegen welche er sich mit einem Eide verbindlich gemacht hat, ihren Namen und Wohnplatz niemandem, auch keinem Potentaten, anzugeben. Er ließ allerlei kleine schwärmerische Traktätchen drucken, welche zwar von gelehrten Leuten mit der Verachtung aufgenommen wurden, die sie verdienten. Aber sie waren doch sehr geschickt, dem großen Haufen den Kopf zu verwirren, und es wurden auch listige Schleifwege versucht, unter dem großen Haufen Aufmerksamkeit auf diese nichtswürdigen Traktätchen und auf das ganze unnütze Vereinigungswerk, welches dadurch eingeleitet werden sollte, zu erwecken. Nun trat Masius seinem Zwecke näher, er kündigte eine Quartalschrift unter dem Titel „der Gemeindebote" an, worin er von allerhand kirchlichen Gegenständen sein unmaßgebliches Bedenken sagt. In dieser Quartalschrift kündigt er auch nun ein neues Projekt zur Vereinigung der Religionen an, unter dem so unbestimmten als hinterlistigen Titel, daß man eine apostolische Kirche errichten wolle. Masius gibt sich zwar im Gemeindeboten hin und wieder die Miene, als sei die Vereinigung, die er intendiert, der katholischen Vereinigung gerade entgegen. Dies ist aber bloß Staub, den er in die Augen streut. — Nun rühmt Herr Masius selbst, daß die Katholiken sehr geneigt sind, seine vermeinte Einigung zu befördern, ja, daß sie Geld zusammenbringen, um einige Tausend Exemplarien seiner Vereinigungsbücher unentgeltlich auszuteilen." Masius hatte ganze Landschaften mit seinen Zuschriften, Traktaten und Büchern überschwemmt, die franko und kostenfrei vielen Leuten in kleinen Städten und Dörfern zugeschickt worden waren. Woher, fragte man sich, hat der Mann das Geld für das Porto, woher alle die Adressen? Leute mit Geld mußten hinter ihm stecken. Nikolai fügte dem Schreiben die Worte hinzu: „Vernünftige Protestanten halten alle Vereinigungen mit den Katholiken für unnütz und für unmöglich; viele halten die Bemühungen dazu für hinterlistig und schädlich."

Gleichzeitig erfolgten Angriffe auf den unglücklichen Magister auch von Halle und Göttingen her. Sicherlich war er nicht so gefährlich, wie er geschildert wurde; aber er hätte vielleicht gefährlich werden können. Jetzt war es mit seinen Plänen, die nur im Dunklen reifen sollten, vorbei; das helle Sonnenlicht konnten sie nicht vertragen. Tausende hatte er um sich scharen wollen; jetzt war er froh, mit einem Proselytenmacher anknüpfen zu können. Es war — wie er sich selbst nannte — der Wirkliche Geheimerat und Kämmerer Erbritter Fürst

Baptiſt von Salis in Cleven (Chiavenna); die preußiſche Regierung geſtand ihm nur den Grafentitel zu. Die Grafſchaften Cleven und Worms (Bormio) ſowie das Veltlin ſtanden unter der Oberhoheit der Republik Graubünden[1]). Salis hatte um ſich eine chriſtliche Gemeinde geſchart, die ſich von der katholiſchen und proteſtantiſchen Kirche losgelöſt hatte. Er ſtellte, wie er wenigſtens angab, bei der Republik den Antrag, ihm die untergebenen Gebiete käuflich zu überlaſſen. Allein die katholiſche Geiſtlichkeit, die nicht unter die Oberherrſchaft eines Proteſtanten kommen wollte, verband ſich mit den katholiſchen und proteſtantiſchen „unwürdigen Gliedern" der Republik und brachte den Antrag zu Fall. Seitdem plante Salis nebſt vielen ſeiner Untertanen die Auswanderung. Er ſchrieb an den Miniſter von Herzberg um Aufnahme in Preußen. Dieſer antwortete: ſüdliche Koloniſten paßten aus Geſundheitsrückſichten nicht für den Norden, und deshalb werde er den Plan dem König gar nicht erſt unterbreiten. Maſius ſuchte nun nach einer Unterkunftsſtätte für die zu gründende Gemeinde, deren Oberhaupt Salis und deren Lehrer er ſelbſt werden wollte.

Ein zweiter Projektenmacher bot ihm dazu die Hand: der Bürger und Mälzenbräuer Peter Trautwein in Memel, ein Mann, der nach einem Bericht der Oſtpreußiſchen Kammer „viele Projekte in ſeinem Gehirn machet, ohne zuvor gehörig zu überlegen, ob er ſolche jemals gehörig auszuführen und dabei zu beſtehen imſtande ſein dürfte". Memel war als Feſtung aufgegeben worden. Trautwein kaufte das Gelände mit den Feſtungswerken und plante die Anlage einer Vorſtadt. Zuerſt hatte er die Abſicht, Fabrikanten aus England anzuſetzen. Dann trat er mit Maſius in Verbindung. Die alte Feſtungskirche konnte ſtehen bleiben und der neuen Gemeinde überwieſen werden. Wer von beiden den andern zuerſt geſucht hat, geht aus den Akten nicht hervor. Im September 1786 ſchrieb Maſius an Trautwein: „Wir apoſtoliſche Chriſten ſind willens, mit unſerm Fürſten uns irgendwo ein großes Territorium zu kaufen, wo wir zugleich einen freien und ohngehinderten Gottesdienſt haben können." Trautwein ging mit Eifer auf die Sache ein. Maſius war ihm zu langſam. Endlich kam an den Ungeduldigen im April 1787 ein Brief aus Leipzig. Maſius ſtellte mancherlei Fragen über die Verhältniſſe in Memel: „Iſt ein Konſiſtorium da? Sind die Geiſtlichen daſelbſt verſtändig oder nicht oder verfolgen und verketzern ſie auch den Gerechten ohne Urſache? Wie ſteht's in Abſicht der

1) In den Räubern nennt Schiller Graubünden „das Athen der heutigen Gauner".

Religion? Wird man da, wenn man an Jesum Christum wie der Apostel glaubt und sich nicht katholisch, reformiert, noch lutherisch nennt, geduldet, ohne Verfolgung heimlich von der Obrigkeit oder ordinärer Geistlichkeit? Das ist eine Hauptsache. Denn wenn diese Sache vom Minister Zedlitz dependieret, so wird aus der ganzen Sache nichts, denn da werden wir verfolget und nicht geduldet, so ein großes Volk sich auch, wenn wir freien Gottesdienst daselbst haben können, daselbst einfinden und niederlassen und Leben machen helfen dürfte. Ginge es aber als apostolische Christen nicht an, so müßte gefragt werden, ob ein dahin kommender Theologe evangelisch, mit seinen mitkommenden evangelischen Leuten, wenn ihrer eine Zahl von 100 wären, daselbst als ein Lehrer mit einer aparten, für sich besondern Gemeinde, angesehen werden dürfte und in dasiger Ihrer gewesenen Festungskirche ihren Gottesdienst frei und öffentlich halten dürfte. Sind Katholiken da? wie viel? was haben sie für Einfluß und Gewalt?" Dann folgen Erkundigungen nach Fabriken, geschäftlichem Leben und Abgaben. „Mit Berlin ist nichts anzufangen, es müßte denn ein Mann dort uns gewogen sein und dem Könige selbst die Vorteile, die errungen werden könnten, könnten sage ich, vorstellen. Im Anfange ließ der jetzige König ein Schreiben bei allen Geistlichen in Berlin herumgehen und forderte ihr Gutachten um meine Sache; so hatten sie alle gemeint, es sei wohl zu wünschen, aber allgemein nicht möglich; da war's also aus."

Obwohl Masius wünschte, daß der Obrigkeit von dem Plan noch nichts mitgeteilt würde, schrieb Trautwein doch sofort an die Ostpreußische Kammer: eine apostolische Gemeinde, etwa 50 in der Schweiz und in Holland lebende Familien, wollten sich unter der Bedingung freier Religionsübung in Memel ansiedeln; darunter seien Wollen- und Leinenzeugfabrikanten und einige Leute von Stand und Kapital. Zur Ausführung der Ansiedelung bat Trautwein um ein Darlehen von 12000 Thalern. Die Kammer lehnte die Gewährung des Darlehens ab; über die Ansetzung der Kolonisten wollte sie mit sich verhandeln lassen, wenn das Geistliche Departement ein günstiges Urteil abgegeben habe.

Im November erst — ein Brief vom Juli war verloren gegangen — erhielt Trautwein neue Nachricht von Masius. Am besten wäre es, meinte Masius, wenn der König ihn als apostolischen Prediger berufe und ihm notdürftigen Unterhalt gäbe. Das müßte öffentlich bekannt gemacht werden, mit der Aufforderung, die Mitglieder der Gemeinde sollten sich bei ihm melden. „Es stehet also Katholiken, Lutheranern, Reformierten und allen Menschen, die der Apostel Wort zu ihrer eigenen

einzelnen Regel und Richtschnur machen, frei, an dasigem apostolischen Gottesdienst teilzunehmen und ungekränkt apostolische Christen zu sein, werden und zu bleiben." Sie wollen das Wort Gottes so annehmen, wie es geschrieben steht; damit seien sie nichts anderes, als was Lutheraner sein sollen; nur daß sie genauer sich an das Wort binden und aller Religionsunterschied durch Annahme dieser einzigen Regel aufgehoben werde. Über Nachtmahl und Taufe haben sie die echt apostolischen Grundsätze, nämlich von der Taufe wie die Mennoniten und vom Abendmahl eben wie sie und alle Lutheraner, und sie kommen überall fort mit ihrem evangelischen Bekenntnis. Kopfhänger seien sie nicht, sondern muntere, tätige Leute. Zur ungekränkten Religionsübung gehöre auch die Bestrafung eines jeden Schriftstellers, Buchhändlers und Buchdruckers, der eine Schrift schreibt, verlegt oder druckt, „worin er uns kalumniert". Im übrigen wies er Trautwein an Salis und deutete an, daß statt seiner vielleicht ein anderer Prediger kommen werde. Er war auf dem Wege zu einem sicherern Ziele. Am Ende des Jahres übernahm er eine Buchhandlung in Köthen. So endete der Korrespondent der Gelehrten hinter dem Ladentisch.

Anfang 1788 erhielt Trautwein einen Brief von Salis. Salis erhob gegen Masius den Vorwurf, daß er zu untätig gewesen sei; oft wisse man nicht, woran man mit ihm sei; er vermenge Unwichtiges mit Wichtigem, Seichtes mit Solidem. Sonst schätzte er ihn wegen seiner Frömmigkeit und seiner guten Eigenschaften. „Selbst der Name apostolische Christen, an dem er hängt, ist nicht nach meiner Gedenkensart, weil niemand ein Christ sein kann, er halte denn die apostolische Lehre und glaube daran, und weil das Wesen unserer Religion die Liebe fordert, daß wir alle Christen auf Erden immer mehr zu vereinigen und also nicht durch neue Distinktionen und Benennungen voneinander zu sondern und zu trennen trachten. Das wünsche ich aber ganz so innig als der Herr Masius, daß man ganz und allein bei dem Worte Gottes bleibe und eben so wenig etwas zu demselben als von demselben tue." Salis ersuchte um Bescheid: ob der König den Kolonisten Geld zur Reise und ersten Einrichtung bewillige; ob er an Salis lieber eine Summe auf etwa zehn Jahre zinsfrei leihen würde; ob er den Katholiken freien Gottesdienst und allen Kolonisten Befreiung vom Militärdienst zusichern würde.

Das Generaldirektorium, dem die Sache zur Entscheidung übergeben wurde, sandte die Briefe von Masius und Salis an das Geistliche Departement und verlangte ein Gutachten. Zedlitz ließ jedes Mitglied des Oberkonsistoriums sein schriftliches Urteil abgeben. Zu

der Behörde zählten Männer, deren Namen in der religiösen Bewegung der Aufklärungszeit viel genannt worden sind. Ihre Meinungen weniger über den Fall Masius als über allgemeine damit zusammenhängende Fragen kennen zu lernen, ist von Wert. Die im März 1788 abgefaßten Gutachten lauteten so:

Friedrich Samuel Sack: Ob wirklich schon eine Menge dieser sogenannten apostolischen Christen, die in großen Haufen sich unter des Mag. Masius kirchliches Regiment begeben würden, anders als in Masius Kopf existiere, weiß ich nicht. Käme aber eine dergleichen neue Kirchenpartei irgendwo zustande, so wäre es eine separatistische Sekte mehr, durch die das wahre Christentum wohl so wenig als durch alles, was sonst Sekte heißt, gewinnen dürfte. Inzwischen wäre meo voto dem Generaldirektorium zu antworten: es sei kein Glaubensbekenntnis einer förmlichen Partei, die sich apostolische Christen nenne, bekannt; soviel man aber dieser Grundsätze aus des Masius Schriften beurteilen könne, so sei darin nichts, was ihre Aufnahme oder Duldung in Preußen dem Staat gefährlich machen könnte, so wenig man auch sonst die Vermehrung der Sekten im Lande als eine der Religion und dem Frieden zuträgliche Sache ansehen könne.

Friedrich Gedike: Der Masius hat sich durch seine Schriften als einen Schwärmer bekannt gemacht. Daß er indessen wie jeder andere Schwärmer im Preußischen Staate geduldet werden könne, hat wohl kein Bedenken, selbst dann nicht, wenn er wirklich, wie ihm öffentlich Schuld gegeben worden, mit Jesuiten in Verbindung stünde, zu welchem Verdacht manche seltsame Äußerungen in seinen Schriften Gelegenheit gegeben. Der Preußische Staat hat sich seit Jahren durch eine so allgemeine Toleranz ausgezeichnet, daß, selbst wenn jener Verdacht gegründet wäre, es nur der Weisheit der Preußischen Regierung angemessen scheint, auch einen solchen Mann mit seinen apostolischen Christen zu dulden und glauben zu lassen, was sie nach ihrer Überzeugung für wahr halten. Aber noch existiert nirgends eine Sekte von apostolischen Christen, sondern sie soll erst durch allerlei Intriguen errichtet werden. Das verändert die Sache. Wenn es kein Bedenken hat, eine schon vorhandene Sekte zu dulden, so ist es doch wohl bedenklich, einen so berüchtigten Menschen von dem zweideutigsten Ruf gleichsam zur Errichtung einer neuen Sekte zu privilegieren, um so mehr, da dieser Masius einmal wirklich drucken lassen, ihm sei von den Obern der zur Vereinigung unter dem Namen der apostolischen Christen zusammengetretenen Gesellschaft der Eid abgenommen worden, sie (diese Obern) selbst nicht einmal der Obrigkeit auf Befragen anzuzeigen. Auch ist es eine seltsame Forderung der apostolischen

Christen, daß es keinem Schriftsteller erlaubt sein soll, gegen sie zu schreiben. Dies würde eben so sehr den echten Grundsätzen der Denkfreiheit und Toleranz zuwider sein, als wenn man eine schon vorhandene Sekte von apostolischen Christen nicht dulden wollte. Ich würde also der Meinung sein, in der Antwort an das Generaldirektorium nicht nur die obigen Bedenklichkeiten und Nachrichten mitzuteilen, sondern demselben zugleich anheimzustellen, ob es nicht am ratsamsten sein werde, dem Masius oder dem Fürsten von Salis aufzugeben, zuvor darzutun, daß wirklich eine Sekte apostolischer Christen irgendwo vorhanden sei und, falls dies wider Vermuten der Fall wäre, von deren bisheriger Verfassung Nachricht zu geben, da denn, wenn sie sich als gehorsame Untertanen den Gesetzen des Landes gemäß betragen würden, man ihnen gleich andern Glaubensgenossen alle Duldung und Freiheit erteilen werde, als sie nur ohne Nachteil anderer älterer Religionssektierer verlangen könnten.

Wilhelm Abraham Teller: Wollte man dem Generaldirektorium nach dem letzten Votum antworten und es ließe sich nach dieser Antwort auf die Sache ein, so würde es heißen: allerdings sind schon viele beisammen und warten nur auf Erlaubnis, öffentlich hereinzugehen, und von der Verfassung würde es auch nicht an Angaben fehlen, denen man doch eben so wenig trauen könnte als dem übrigen Masiusschen Geschwätze voller Ungereimtheiten und Widersprüche, von denen ja auch die Briefe bei den Akten voll sind. Und alle untereinander verglichen, ist es vor der Hand nur auf Titel, Vorschüsse und Auskommen abgesehen. Ich wäre also der Meinung, man faßte die Antwort ungefähr so, wie sie H. Sack angegeben hat, bis auf die Worte „so wenig man auch sonst". Statt dieser würde ich bitten hinzuzusetzen: es werde übrigens dem Generaldirektorium von selbst aus den beigefügten Briefen des Masius und Salis einleuchten, daß beide vor der Hand darauf ausgingen, für sich und ihre vermutlich erst noch zu sammelnden Christen Titel, Vorschüsse und Besoldungen zu haben, welches denn freilich sehr unapostolisch laute und auf etwas mehr als die Erhaltung gottesdienstlicher und bürgerlicher Freiheit ruhiger und fleißiger Untertanen abzuzwecken scheine.

Johann Joachim Spalding: Insoferne hier von der Aufnahme und Duldung einer Religionspartei bloß als Religionspartei die Rede ist, wobei freilich die Sicherheit der ökonomischen und Finanzvorteile einer anderen Beurteilung überlassen bleibt, trete ich dem vorstehenden Voto bei. Doch würde ich es sehr bedenklich finden, den eigenmächtig angemaßten Namen „apostolische Christen, apostolische Kirche" in den ihnen zu erteilenden Privilegien oder sonst durch öffentliche Anerkennung

zu autorisieren. Der ganze Grundsatz der Protestanten besteht darin, daß das Christentum evangelisch und apostolisch sein und sich bloß an die Lehre des N. Testaments halten müsse. Wenn also jene Sekte mit ihrem Anführer Masius durch diese Benennung sich unterscheiden will, so ist es bloß darauf angelegt, damit mehr Aufsehen zu erregen und eine stärkere Proselytenmacherei zu treiben, wie dies Letztere auch schon aus allen Äußerungen des schwärmenden Sektenhaupts hervorleuchtet, daß er sogar wider diejenigen, die in Schriften seine Ungereimtheiten bloßstellen, unter der Qualität von Kalumnianten Bestrafungen verlangt. Dieser proselytensüchtige Geist kann nie ohne schädliche Folgen und Unruhe bleiben. Sie müßten sich also zu einer andern schon vorhandenen Kirchenpartei, etwa zu den Mennoniten, als eine besondere Gattung derselben bekennen oder, wenn sie durchaus von andern christlichen und protestantischen Konfessionen gleichsam mit einem neuen Aushängeschilde absondern wollen, sich auch mit besonderm und wirklich unterscheidendem Namen, allenfalls Masische Christen, nennen.

Johann Samuel Diterich: — Aus den gedruckten und mitgeteilten Briefen des schwärmenden Masius, der alle Christen in eine Partei vereinigen will, ist zwar offenbar, daß er selbst intolerante Grundsätze hege, die ihn mit seinem Anhange wohl eben nicht zur Aufnahme im Staat qualifizieren. Allein da der von Salis, der mit ihm gemeinschaftliche Sache zu machen scheint, selbst, wie aus dem Briefe an den Trautwein in Memel erhellet, mit dem Masius nicht einig ist, ihm vorwirft, daß er Wichtiges mit dem Unwichtigen, Seichtes mit dem Soliden vermenge, er auch mit dem Namen der apostolischen Christen, daran er hange, nicht zufrieden ist; so läßt sich auf das, was diesfalls aus Masius' Schriften und Äußerungen in dieser Sache genommen werden könnte, kein zuverlässiges Urteil bauen. Wenn also das Generaldirektorium es dem Interesse des Preußischen Staats gemäß finden sollte, sich auf die Vorschläge des Masius und Salis wegen der einzuführenden Kolonisten und der ihnen zu verstattenden freien Religionsübung nach ihren Grundsätzen einzulassen: so dürfte dasselbe wohl zuvor von dieser neuen Religionspartei, die doch erst im Entstehen begriffen zu sein scheint, ein bestimmtes schriftliches Glaubensbekenntnis zu erfordern und dem Geistlichen Departement mitzuteilen haben, um mit Zuverlässigkeit beurteilen zu können, ob und unter welchen Einschränkungen selbige im Staat aufgenommen und geduldet werden könnten.

Anton Friedrich Büsching trat im ganzen den Ausführungen Diterichs bei und kam zu dem Schluß: das Geistliche Departement ist nicht imstande, von der allgemeinen kirchlichen Beschaffenheit und Ver-

faſſung der angebotenen Koloniſten zu urteilen, ſondern muß es dem Finanz-Departement überlaſſen, ob dasſelbe es ratſam finde, ſich in die Projekte des Fürſten von Salis einzulaſſen.

Johann Chriſtoph Nagel: Mir ſieht die Sache, inſoweit ſie das Geiſtliche Departement betrifft, gar nicht bedenklich aus. Nur müſſen dieſe Koloniſten nicht den Titel apoſtoliſche Chriſten erhalten, ſondern als eine ſeparate evangeliſche Gemeinde ihren Gottesdienſt ausüben. Sie werden ſich das um ſo eher gefallen laſſen, da der p. von Salis ſelbſt nicht für den apoſtoliſchen Titel iſt und Maſius — — ſein Glaubensbekenntnis dahin ableget: „Über Nachtmahl und Taufe haben wir die echt apoſtoliſchen Grundſätze, nämlich von der Taufe wie die Mennoniten und vom Abendmahl eben wie ſie und alle Lutheraner.“ Haben einige unter dieſen Koloniſten katholiſche principia, ſo ſchadet das nichts, denn dieſe Konfeſſion iſt generaliter geduldet. So wenig ich glaube, daß dieſe Kolonie zu ſtande kommen wird, ſo ſehr wünſche ich doch, daß das Geiſtliche Departement einem chriſtlichen Etabliſſement nicht hinderlich ſein möge.

Joachim Friedrich Lamprecht: Ich bin gleichfalls der letzten Meinung, und da man aus den Briefen den Inhalt ihres Glaubensbekenntniſſes genau ſiehet, wonach ſie eine unſchädliche Sekte ſind, ſo könnte man die im Vorſtehenden enthaltene Antwort geben.

Karl Franz von Irwing: Mit beiden letzten votis, mit denen in der Hauptſache auch die übrigen übereinſtimmen, bin gleicher Meinung. Dem Generaldirektorium könnte geantwortet werden, daß man ebenfalls von den Grundſätzen dieſer Sekte nicht unterrichtet ſei, indeſſen ſoviel aus dem Inhalt der Beilagen zu erſehen, ſo finde ſich darin nichts, was nach vernünftigen Grundſätzen der Duldung einen Grund abgeben könne, dieſe Leute nicht in den Staat aufzunehmen und die öffentliche Übung ihres Gottesdienſtes unter dem Schutz der Geſetze zu dulden. Nur würde ihnen nicht zu geſtatten ſein, ſich nach der Maſiusſchen Benennung den Titel apoſtoliſche Chriſten zu geben, zumal der von Salis ſelbſt damit unzufrieden ſei und ſolche Benennung nur darauf abzuzielen ſcheine, Aufſehen zu machen und bei Unwiſſenden Proſelytenmacherei zu treiben. Ob übrigens auch Grund vorhanden ſei, dieſen Leuten Arbeitſamkeit, Fleiß, Eintracht und gute bürgerliche Sitten zuzutrauen, das überließe man gänzlich dem Ermeſſen des Generaldirektoriums.

Dem Votum Irwings trat von der Hagen bei.

Johann Eſaias Silberſchlag: Eine Sekte iſt im Grunde betrachtet eine Religionskrankheit. Denn ſie weicht von der Lehre der H. Schrift ab und ſchiebt Lehrſätze des Sektenhaupts entweder hinein

oder stößt wesentliche Grundwahrheiten heraus oder tut beides zugleich. Sie preiset sich als Auswahl von besseren Christen mit Verkleinerung anderer an, um Adhärenten zu werben, sucht dabei unter allerhand frommen Vorspiegelungen Ehre, Beifall und irdischen Gewinn zu erjagen, wobei denn andere ruhige Bürger in ihrem Nahrungsgeschäfte ungemein gestöret und zurückgesetzt werden, zumal da sie als eine geschlossene Gesellschaft, wofern sich bemittelte Mitglieder befinden, allemal das Übergewicht über einzelne, noch so treue und fleißige Mitglieder erringen. Und hier geht die Religionskrankheit in den Staat über. Die Masiussche Partei ist Sekte, wie aus allen Beilagen erhellet. Die Annehmung der Lehre der Mennoniten in Ansehung der Taufe, die Religionsvereinigung, die noch dazu sich in eine vielköpfige Hyder verwandeln muß, indem bald von dieser, bald von jener Wahrheit der H. Schrift Ausnahme gemacht wird, um allen zu gefallen. Die Separatur von der übrigen kirchlichen Gemeinschaft, die verlangten Vorzüge, der Fürst, der sich zum Schwarzen Adler würdig gemacht zu haben glaubt [1]), das gesuchte Verbot, wider sie zu schreiben, sind Beweise genug. Und nun entsteht die Frage: ob man eine Religionskrankheit, die nicht schon vorhanden, sondern die sich erst einzudrängen sucht, in einen Staat aufnehmen könne, damit das übrige noch Gesunde auch in Fäulnis gerate. Die Antwort hierauf ist leicht zu finden.

Nach diesen Votis ließ Zedlitz am 5. April dem Generaldirektorium die Antwort zugehen: daß, so wenig auch diesseits die eigentlichen Grundsätze dieser Leute innoteszieren, gleichwohl aus den Einlagen nichts zu entnehmen stehe, was nach vernünftigen Toleranz-Principiis mit Grunde hindern könne, diese Leute in den Staat aufzunehmen und die öffentliche Übung ihres Gottesdienstes unter dem Schutz der Gesetze zu dulden, wobei ihnen jedoch nicht zu gestatten sein würde, sich nach der Masiusschen Benennung den Titel apostolische Christen, womit auch selbst der von Salis unzufrieden ist, beizulegen, gestalten solches nur darauf abzuzielen scheine, Aufsehen zu machen und bei Unwissenden Proselytenmacherei zu treiben.

Der Bescheid des Generaldirektoriums an Salis wurde in diesem Sinne abgefaßt. Wenn ihm die religiöse Duldung genügte, so sollte er sie genießen; seine Anträge auf Vorschüsse und Darlehen wurden abgelehnt. Aber gerade auf Vorschüsse und Darlehen kam es Salis an. Er äußerte in einer Antwort sein Erstaunen über den abschlägigen Be-

1) Salis hatte in einem Brief betont, daß er von der preußischen Regierung den ihm gebührenden Fürstentitel verlangen müsse und den höchsten Orden als Auszeichnung erwarte.

ſcheid. Eine ſolche Behandlung verdiene er nicht, meinte er. An den beſondern Meinungen des Maſius habe er keinen Anteil; ſeine Begriffe und Schriften ſeien gereinigter und gründlicher; die ſogenannten apoſtoliſchen Chriſten haben ſich auch erſt lange nachher in ſeine Hände geworfen. Er ſchrieb noch, daß ihm von anderer Seite Anerbietungen gemacht worden ſeien.

Während ſo das Maſiusſche Unternehmen in ein Nichts auslief, tobte der Kampf um die geheimen Geſellſchaften und die Proſelytenmacherei heftig weiter. Er zog ſchließlich Freimaurer, Illuminaten und Roſenkreuzer, die „Kryptokatholiken" Lavater und Claudius, die Zaubermeiſter Caglioſtro, Mesmer und Swedenborg in ſeinen Kreis. Erſt die politiſchen Vorgänge in Frankreich ſchwächten die Teilnahme an dieſem eigenartigen Geiſterkampf in Deutſchland.

Als Niederſchlag der aufgerührten Meinungen glaubte die Berliniſche Monatsſchrift (8. Band, 1786, S. 183) feſtſtellen zu können: daß 1. auf der einen Seite viele Katholiken, und zum Teil auf ſehr geheime Art, Proſelytenjäger ſind; 2. auf der andern Seite viele Proteſtanten, und zum Teil aus ſehr ſeltſamen Gründen, ſich zur römiſchen Kirche hinneigen. Aber auch das, was hierüber geglaubt wird, zu wiſſen iſt wichtig; geſetzt auch, dies Geglaubte ſelbſt ſei irrig. So glauben denn 3. manche Proteſtanten, daß jetzt von der Katholiken Bekehrungsgeiſt nichts mehr zu fürchten ſei: eine Meinung, die leider! nicht gegründet iſt und wohl gar die Abſichten der Bekehrer befördern helfen kann. Dagegen glauben 4. manche Katholiken, daß die meiſten Proteſtanten ſchon im Herzen der römiſchen Religion zugetan ſeien: eine Meinung, die Gott lob! nicht gegründet iſt, aber doch die Denkungsart jener Partei zeigt.

IV.

Über die französische Zensur während der Okkupation von Berlin und ihren Leiter, den Prediger Hauchecorne, in den Jahren 1806 bis 1808.

Von

Paul Czygan.

Über die Zensurverhältnisse in Berlin von der Besetzung durch die Franzosen am 24. Oktober 1806 bis zu ihrem Abzuge am 5. Dezember 1808 hat v. Bassewitz in seinem Buche „Die Kurmark Brandenburg" Mitteilungen gemacht[1]). Man weiß, daß die Franzosen nach ihrer Praxis sofort nicht nur die Tagespresse, sondern alles Gedruckte und Gestochene besonders in politischer Hinsicht überwachten und die Zeitungen durch ihre Zensuraufsicht ihren Zwecken zu dienen zwangen. Die Klagen der Zeitgenossen über den miserablen Inhalt und unpatriotischen Ton besonders der beiden politischen Zeitungen in Berlin, der Vossischen und der Spenerschen, können daher nur in beschränktem Maße berechtigt erscheinen, wenn man berücksichtigt, daß sie während dieser Zeit aufs strengste vom Feinde überwacht wurden. Allgemein bemerkt Bassewitz, Schriftsteller und Drucker wären, sofern sie nur nicht gegen die französische Politik verstoßen hätten, in keiner Weise belästigt. Einzelheiten über die französische Zensur in Berlin sind bei Bassewitz angeführt, andere, die das Bild darüber vervollständigen und besonders über den Leiter der Zensur während der Franzosenzeit interessante Aufklärung geben, finden sich in Akten des Geheimen Staatsarchivs und des Magistrats im Rathaus in Berlin.

1) v. Bassewitz, Die Kurmark Brandenburg von 1806—1808, I. Band, S. 314; II. Band, S. 372 ff.

I.

Die Vossische Zeitung hat im Jahre 1904 in einem wertvollen Prachtbande[1]) ihre Geschichte darstellen lassen. Über die Zeit von Ende Oktober 1806 bis Anfang Dezember 1808 bemerkt der Herausgeber, daß diese Bände der Zeitung keine lautere Quelle zur Tagesgeschichte wären, sie gäben keine Wahrheit wieder, sondern berichteten unter kaiserlich französischem Gesichtswinkel. Dasselbe gilt auch von der Spenerschen Zeitung. Der damalige Envoyé extraordinaire Bignon hat gleich anfangs die Herausgeber beider Zeitungen eingehend instruiert, wenigstens bestellte er sie durch den Polizeipräsidenten Büsching am 29. Oktober für morgen früh 8 Uhr zu sich[2]). Aber auch der Kommandant von Berlin, Hulin, und der Generalgouverneur Clarke, sowie deren Nachfolger Soult und Davoust widmeten ihre Aufmerksamkeit der Tagespresse. Schon am 26. Oktober mußten die Zeitungen auf den Befehl Hulins, dem sie gleichfalls vor ihrem Erscheinen einzureichen waren[3]), einen franzosenfreundlichen Bericht über Napoleons freudige Begrüßung durch das Publikum bringen. Diese Lüge wurde in der nächsten Nummer fortgesetzt, die „wohltätige Sorgfalt des Kaisers" mußte gelobt, die Bulletins der großen Armee mußten abgedruckt, Waffentaten „unserer siegreichen (d. h. französischen) Truppen" verherrlicht werden. Aus einem bösen Ausfall auf das preußische Offizierkorps sprach eine leidenschaftliche Verstimmung darüber, daß die Hauptstadt unverteidigt dem Feinde preisgegeben worden wäre. Daß Angriffe auf das Königspaar, Verleumdungen der Königin Luise abgedruckt werden mußten, ist ja bekannt. Erst gegen Ende der Franzosenherrschaft wurde dies mit den Zeitungen allmählich anders, es fiel einem Berichterstatter über diese Zeit (im Hausfreund vom Jahre 1809, Nr. 10: „Nachlese zur Geschichte von Berlin in den Jahren 1806—1808") angenehm auf, daß die Spenersche Zeitung vom Donnerstag den 20. Oktober 1808 ein Gedicht an den Prinzen Wilhelm, den Bruder des Königs, der am 17. Oktober von Paris zurückgekehrt und vom Volke freudig begrüßt worden war, abdrucken durfte. Dieser „neuen, sehr freudigen Erscheinung" folgte dann ein ganzer Artikel über den Prinzen und seinen kurzen Aufenthalt in Paris.

Am 10. November 1808 enthielt endlich dieselbe Zeitung „zum ersten Male wieder eine königlich preußische Verordnung" an die

1) Die Vossische Zeitung. Geschichtliche Rückblicke, Berlin 1904.
2) Magistr.-Akten Berlin, Sektion XXI, A°. 1806, Gen.Bur. 13.
3) Ebenda.

Berliner Offizianten, es war die Anzeige, daß die Franzosen den 5. Dezember Berlin verlassen würden. „Heute sind wir wieder ganz preußisch!“ frohlockt dann der Berichterstatter in jener „Nachlese“ im Hausfreunde unter dem 6. Dezember 1808. —

Diese dritte Berliner Zeitung, Berlin oder der Preußische Hausfreund, bestand beim Einzuge der Franzosen schon seit über einem halben Jahre. Sie hatte ihre Absicht, „der großen Familie ihres Vaterlandes ein wahrer Hausfreund zu sein“, redlich gehalten, schon die ersten Nummern und auch spätere hatten ihr für ihre Gesinnung Kabinettsschreiben sowohl von Friedrich Wilhelm als Luise eingebracht, auf die der Verleger stolz zu sein alle Ursache hatte. (Abgedruckt in der Geschichte des Dieterici-Mittlerschen Verlagshauses.)[1]) Die schweren Monate der Besatzung brachten manchen Artikel, in dem Mut und Standhaftigkeit der Gesinnung geäußert wurde. Die Zeitung fand aber mit der Nummer vom 5. Februar 1807 ein plötzliches Ende. Den eigentlichen Grund ihres Aufhörens kann man aus einem bestimmten Artikel nicht recht ersehen. L. Geiger nimmt an[2]), es wäre der Abdruck eines Gedichtes, das die Sehnsucht nach der Wiederkehr des Königs in patriotischer Weise ausdrückte, die Veranlassung dazu gewesen, oder ein religiöses Gedicht, „der Höhere waltet“, von dem wackern Probst Hanstein in der Nummer vom 27. Januar 1807. Sieht man sich diese Zeitung an, so bemerkt man schon unter der preußischen Zensur vor der Franzosenherrschaft oft an Stellen, die durch Gedankenstriche ausgefüllt sind, und an gelegentlichen kurzen Bemerkungen, daß sie trotz der Begünstigung durch die Majestäten dem Geheimen Legationsrat Renfner, der die Zeitungszensur bis zur Okkupation durch die Franzosen in Berlin inne hatte, vielfach zu Beanstandungen Anlaß gegeben hatte. Unter Bignons Aufsicht weist sie bis zu ihrer Sistierung während der Franzosenzeit noch solche Merkzeichen des Eingreifens der Zensur auf. Ein paarmal wird der Autor eines Aufsatzes gebeten, sich zu melden, um ihm wegen des eingelieferten Nachricht geben zu können. Es sollte ihm wohl mitgeteilt werden, daß die Zensur seinem Artikel das Imprimatur verweigert hätte. Die Nummer nach dem 5. Februar war bereits gesetzt, als nach Verweigerung des Imprimatur die Form in der Nacht durch französische Soldaten zerstört wurde, ohne daß freilich der Verleger Dieterici und der Herausgeber Heinsius weiter belästigt wurden. Die Ursache des plötzlichen Eingehens dieses Blattes ist also in irgend

1) Toeche, 100 Jahre des Geschäftshauses E. S. Mittler, Berlin 1889.
2) L. Geiger, Berlin 1688—1840, II. Bd., S. 222 f.

einem Artikel dieser eben nicht mehr erschienenen Nummer zu suchen[1]). In der Franzosenzeit durfte es nicht wieder erscheinen, erst 1809 erstand es wieder.

Eine andere Zeitschrift, Der Freimüthige, weit verbreitet und überall gelesen, stellte unmittelbar nach dem Einrücken der Franzosen ihr Erscheinen ein, gewiß nicht freiwillig. Sie durfte dann mit Januar 1808 wieder herauskommen. Im Februar 1808 hatte der Herausgeber sich zu freisinnige Äußerungen zuschulden kommen lassen und wurde deshalb verwarnt und unter Polizeiaufsicht gestellt. Trotzdem hatte er in einer folgenden Nummer einen Aufsatz „Nemesis" aufgenommen, der den Franzosen mißfiel. Deshalb mußte das Blatt bis zum April völlig eingestellt werden. Am 1. April zeigt der Herausgeber an, der Freimüthige sei einen Monat unterbrochen gewesen[2]), aber die Blätter für März würden so schnell wie möglich nachgeliefert werden, da er Überfluß an interessantem Material besäße. Dieser Zeitschrift gegenüber darf man fast von einer Langmut und Nachsicht der französischen Behörde sprechen, da sie so manches, namentlich in ihren Korrespondenzen aus Königsberg brachte, was den Franzosen nicht genehm sein konnte. Vielleicht hat die Mitteilung über den Jubel bei der Rückkehr der königlichen Familie von Memel nach Königsberg jene Suspension der Zeitung für einen Monat mit veranlaßt[3]). Sie wagte dergleichen, indem sie gelegentlich franzosenfreundlich schien, so bei der lobenden Besprechung der den unglücklichen preußischen Staat schändenden v. Cöllnschen „Neuen Feuerbrände"[4]), nicht ohne immer daneben ihren Blick wieder nach Königsberg zu wenden und von der Liebe und Verehrung, die dort dem Königspaare, besonders der Königin Luise, entgegengebracht wurden, zu berichten — aber aus Berlin brachte sie dann vorsichtigerweise fast nichts. Mit diesen Korrespondenzen scheint der Zensor aber nicht immer einverstanden gewesen zu sein, denn eine Zeitlang finden wir die Rubrik: „Aus französischen Blättern", gewiß um den Zensor zu beschwichtigen[5]). Auch die Striche im Text, welche auf ein im letzten Augenblick erfolgtes Einschreiten der Zensur hindeuten, sodaß bei der Kürze der Zeit der Drucker nicht gleich etwas Passendes an dessen Stelle zu setzen wußte,

1) Ob die „Schrift über Moral", deren später (S. 106) Erwähnung geschieht, nicht doch nur als ein Artikel für diese Nr. des Hausfreund bestimmt war? Vgl. v. Bassewitz a. a. O. II, 372.

2) v. Bassewitz a. a. O. spricht von mehreren Monaten.

3) Der Freimüthige 1808, Nr. 66.

4) Ebenda Nr. 40.

5) Ebenda Nr. 65.

fehlen nicht[1]). Um so mehr muß man die Kühnheit des Herausgebers bewundern, mit der er immer wieder in patriotischem Sinne wirkt, wenn er das Gedicht an die Königin: „Das Eichenblatt", aus Tauerlauken, dem Lieblingsaufenthalt der Königin Luise bei Memel, datiert vom 9. August 1807[2]), bringt, wenn er von dem Organ des Tugendbundes, „dem Volksfreund", und dem Beifall desselben spricht, ja ihn sogar empfiehlt[3]). Bei der Erwähnung der „Neuen Kriegsartikel" bemerkt er, selbst Fremde seien für diesen Monarchen enthusiasmiert, sie fühlten sich bewogen in einer Armee zu dienen, welche nach solchen Grundsätzen geleitet würde[4]). Zur Zeit des Erfurter Kongresses bemerkt er (Nr. 207): „Die Gemüther sind hier (Berlin) in großer Spannung, nach Erfurt und Königsberg sind unsere Blicke wechselweise gerichtet, voll Hoffnung unsere Verhältnisse auf eine Weise reguliert zu sehen, die uns aus dem tiefen Elende reißen soll, in das wir durch den unglücklichen Krieg und seine unglücklichen Folgen versunken sind . . .[5])" Er wagt es in Kotzebues Art den Marschall Soult in versteckter Form zu zeichnen, indem er scheinbar harmlos das Bild, in dem dieser sich hat malen lassen, folgendermaßen beschreibt: (Nr. 185) „. . . Es stellt eine Jagd vor, worauf sich der Herzog als Grand Venateur de France mit seinem Gefolge befindet. Im Vordergrunde in einer etwas lichten Partie lehnt der Herzog an einem Baumstamm und sucht einen Hirsch, den er erlegt hat, aus dem Wasser zu ziehen. Im Hindergrunde, einer waldigen Gegend, erblickt man das Gefolge des Herzogs und eine Menge Hunde[6])." Bei der großen Bedeutung Soults für den französischen Sieg bei Jena und bei der zwei Jahre darauf auf demselben Schlachtfelde veranstalteten Hasenjagd ist wohl an eine beabsichtigte Wirkung dieser Beschreibung des Gemäldes zu denken.

Der Beobachter an der Spree[7]) und Büchlers Komus[8]) blieben anfangs wohl unangefochten, später wurden ihnen einige „unkluge" Artikel unterdrückt. Daß der Telegraph von der Zensur nichts zu er-

---

1) Ebenda z. B. Nr. 155.

2) Ebenda Nr. 121; ist auch gesondert gedruckt, ein Exemplar im Königl. Staatsarchiv zu Königsberg.

3) Ebenda Nr. 120.

4) Ebenda Nr. 188.

5) Ebenda Nr. 207.

6) Ebenda Nr. 185.

7) Siehe Hauchecornes Zensurverzeichnis, Livres approuvés avec restrictions, Beilage 5.

8) Der Freimüthige Nr. 139, Hauch. Zensurverz.

dulden hatte, ist selbstverständlich, da er ja ein williges Werkzeug in der Hand der Franzosen war und seine Artikel zum Teil dorther empfing[1]) Selbst das Intelligenzblatt, das doch fast nur aus Anzeigen bestand, wurde aufs schärfste überwacht. Die Zensur der Anzeigen war bisher der Polizei übertragen gewesen; mit dem 11. März 1807 teilt das Intelligenz-Comptoir dem Comité administratif mit, daß es Anweisung von Bignon erhalten hätte, kein Avertissement und Publikandum, wes Inhalts sie auch sein mögen, und wenn sie auch schon früher publiziert sein sollten, eher anzunehmen und zum Drucke zu befördern, als bis sie auf dem Manuskript entweder mit seinem, des Herrn v. Bignon, oder des Herrn v. Hazzi Unterschrift versehen seien[2]).

Wie Bignon die Zensur des Zeitungsblattes handhabte, darüber erfahren wir etwas in einem Berichte des Oberpräsidenten Sack an die Oberbehörde in Königsberg vom 14. Juni 1809. Der Redakteur der Haude-Spenerschen Zeitung sollte sich rechtfertigen und angeben, woher er einen Artikel mit falschen Nachrichten, den die Nr. 143 des Jahres 1808 gebracht hatte, erhalten hätte. Der Oberpräsident Sack beantwortete die Anfrage dahin, daß der Redakteur, Prediger Cosmar, sich nach so langer Zeit nicht mehr zu entsinnen wußte, woher er die Stelle genommen hätte. Der Zensor wäre Bignon gewesen, der während der ganzen Zeit seines Aufenthaltes in Berlin das Zensuramt persönlich verwaltet hätte. Die Zeitung wäre nicht imstande, das Zensurblatt zu ihrer Legitimation zu produzieren, da sie es dem Zensor am Zeitungstage in originali wiederum hat zurückliefern müssen. „Das Zensurblatt blieb immer nur wenige Stunden in den Händen der Zeitungsexpedition, und damit auch in dieser kurzen Zeit durch die Unterschrift des Zensors nicht erwiesen werden könnte, was er inhibiert hätte, wurden die Artikel, denen das Imprimatur verweigert wurde, aus dem Zensurbogen bloß ausgeschnitten[3])."

II.

In betreff der Zensur der Bücher, Flug- und Zeitschriften und Predigten, ist bisher nur wenig Vereinzeltes berichtet worden, das wir vorerst hier zusammenstellen wollen. Hulin, der Kommandant von Berlin, ließ schon am 27. Oktober den bisherigen Zensor der politischen

1) Bassewitz a. a. O.; Geiger a. a. O. II, S. 212 ff.; Holzhausen, Vossische Zeitung 1906, S.B. Nr. 45.

2) Magistr.-Akt. Berl., Sekt. XXI, Nr. 11, Gen.-Bureau Nr. 222.

3) Geh. Staatsarch. Berlin R. 9 F. 2a 1. A[a] die Zensur der hies. Ztg. betr., Sack an das Dep. der a. Ang. in Königsb., d. d. Berlin, 14. Juni 1809.

Schriften, v. Hüttel, benachrichtigen, daß er wünschte, von allen dergleichen in Berlin erscheinenden Produkten, insofern unter jetzigen Umständen dergleichen gedruckt würden, Kenntnis zu nehmen. Büsching erwartet daher, daß Hüttel bestens auf möglichste Zurückhaltung derselben sehen werde, bei irgend verfänglichem Inhalte sollten sie dem gedachten General selber zur Entscheidung vorgelegt, ihm auch Verzeichnisse von allen herauskommenden politischen Schriften in jedem Falle überreicht werden[1]). Manche Schrift durfte dennoch nicht erscheinen, oder wenn sie bereits erschienen war, nicht verkauft werden. Öffentliche Redner, Prediger und Professoren, wurden oft durch schlechte Kreaturen den Franzosen denunziert, und es ist nicht verwunderlich, daß die Prediger Schleiermacher, Sack und Hanstein und die Professoren Wolf und Buchholz vor Davoust, mit dessen Erscheinen in Berlin wenige Wochen vor dem Abzuge der Franzosen eine Verschärfung der Aufsicht eingetreten zu sein scheint, geladen und verwarnt wurden, weil sie sich in Wort und Schrift zu keck äußerten, ja Schleiermacher wurde besonders als eine tête chaude et ardente bezeichnet, den für jeden unbesonnenen Schritt auch aus der Ferne die Strafe treffen würde[2]). Diese Drohung erging eine Woche vor dem Abzuge der Franzosen aus Berlin. Veranlassung zu dieser Verwarnung jener patriotisch gesinnten Männer war besonders die Schrift eines derselben, des Professors Schmalz, der heimlich gegen das Verbot der französischen Oberzensur eine Schrift, „Adresse an die Preußen“[3]), die zur Veröffentlichung nach dem Abmarsche der Franzosen bestimmt war, hatte drucken lassen. Davoust ließ Schmalz am 24. November arretieren und hielt ihm vor, wie sehr er dem Könige und dem preußischen Staate bei dem mächtigen Kaiser Napoleon schadete. Da aber seine Schrift noch nicht unter dem Publikum zirkulierte, so wurde er wieder freigelassen. Der Telegraph, Jahrgang 1808, S. 4020, berichtet dies und fügt hinzu, daß aus beschlagnahmten Briefen hervorgehe, Schmalz sei zu dieser Flugschrift durch Personen aufgefordert, welche eines ausgezeichneten Vertrauens in Königsberg genöffen, womit besonders der Minister v. Stein gemeint war, dann tadelt er den Autor, daß er Ungereimtheiten ausspreche usw.[4])

Einer blieb trotzdem bekanntlich unangefochten: Fichte hielt seine „Reden an die deutsche Nation“ jeden Sonntag Vormittag in der

1) Akten zu Anm. 2 S. 91.

2) Köpke, Die Gründung der Kgl. Friedr. Wilh.-Universität zu Berlin, 1860, S. 60.

3) v. Bassewitz, II, S. 374.

4) Der Telegraph, 1808, S. 4020.

Akademie, sodaß sein Zensor für ihn und für sich selbst zitterte. Als bereits der ersten Rede von dem preußischen Unterzensor die Veröffentlichung versagt wurde, bevor sie noch an die Oberzensur der Franzosen gelangte, antwortete Fichte mit einer Anklage desselben bei Beyme, dem damaligen Leiter des Justizwesens[1]). Das Manuskript der 13. Rede ging bei der Zensur verloren, Fichte nannte das einen unerhörten und einzigen Fall des Verschwindens eines umfangreichen Manuskripts auf dem Wege zur Zensur. Die Bemerkung des Freimüthigen dazu[2]) läßt erkennen, daß diesem dergleichen auch schon passiert sein mußte. Artikel, die nicht erscheinen durften, behielt der Zensor einfach zurück, wie wir früher gesehen haben.

Auch eine Zeitschrift, die ihrer Herausgeber und Mitarbeiter sowie ihrer patriotischen Haltung wegen im Gedächtnis der Nachwelt lebt, die Vesta Max v. Schenkendorfs und Ferdinand v. Schroetters, die bis zum 6. Hefte in Königsberg im Jahre 1807 herausgekommen war, hatte in Berlin Schwierigkeiten und wurde unterdrückt. Eine Neuauflage der ersten 6 Hefte hatte in Berlin bei Reimer erscheinen sollen, dazu das 7. Heft. In einer Zeitungsanzeige melden die Herausgeber, daß wegen einer durch die Verzögerungen der fremden Zensurbehörde zu Berlin entstandenen Stockung das 7. Heft verspätet herauskommen würde. Ein Verbot, von Napoleon selbst ausgehend, inhibierte bald das weitere Erscheinen dieser Zeitschrift[3]).

Gelegentlich hören wir, daß auch dem Professor Heinsius, dem Herausgeber des Hausfreundes, der ein Buch über Moral hatte drucken lassen, worin der General Clarke aufregende Tendenz entdeckt zu haben glaubte, übel mitgespielt wurde. Er wurde Nachts aus dem Bette geholt, die Fortsetzung seiner Schrift ihm verboten und er selbst infolge davon unter Polizeiaufsicht gestellt[4]).

In jener „Nachlese" des Hausfreundes wird erwähnt, daß am 10. Februar 1808 die bei Sander herausgekommene famose Schrift: „Gallerie preußischer Charaktere" konfisziert sei und einige Tage vorher eine ähnliche in Leipzig herausgekommene. „Wir erwähnen dieser famosen Schrift nur als eines traurigen Denkmals menschlicher Ver-

---

1) Köpke a. a. O. S. 58.

2) Der Freimüthige Nr. 143.

3) Hagen, Schenkendorfs Lebensgesch. 1863 S. 74 f. u. Euphorion 13. Bd. S. 794: Czygan, Neue Beitr. zu M. v. Schenkendorfs Leben I.

4) v. Bassewitz II, S. 372.

irrungen[1])", bemerkt der Herausgeber, welchem Urteile man sich anschließen muß. „Hohe Staatsmänner und Generale waren darin geschildert, das Material war aus Steins Denkschriften in die Öffentlichkeit gezerrt, Prinz Louis Ferdinand unwürdig geschmäht, kleinliche Rachsucht und Selbstlob der Verfasser trat darin offenkundig hervor." 500 Exemplare konnten noch konfisziert werden, nachdem bereits 6000 verkauft worden waren. Verfasser waren Buchholz, Massenbach, Held und andere. — Gegen diese Preußischen Charaktere richtete sich dann das Cabinet berlinischer Charaktere, worin die Verfasser jener Schrift gebührend gekennzeichnet wurden. Auch sie wurde verboten[2]).

III.

Napoleon hatte gleich nach der Besetzung Berlins das Polizeidepartement der Stadt, dem auch die Aufsicht über die Druckschriften und einen Teil der Presse unterstand, von dem Magistrat getrennt. Der Stadt- und Polizeipräsident behielt dies Amt weiter, doch wurde er unter Bignon gestellt. Bis zum Mai 1808 hatte Büsching diese Stellung inne, wo er sie aufzugeben gezwungen wurde, weil, wie v. Bassewitz sagt, er sich den Anordnungen Bignons in betreff der Brotnot[3]) nicht hatte fügen wollen. Ein weiterer Grund aber für ihn, dieses Amt aufzugeben, dürfte meines Erachtens auch darin zu suchen sein, daß Bignon um dieselbe Zeit, um die schriftlichen Äußerungen des über die Brotnot noch erregten Volkes zu dämpfen, ein neues Zensurreglement, das im wesentlichen auf das bisher bestehende von 1788 sich stützte, erließ und die Oberaufsicht der gesamten Zensur, mit Ausnahme der beiden Hauptzeitungen, dem Prediger an der französischen Kirche der Friedrichstadt in Berlin, Hauchecorne, übertrug. Offiziell hat dieser dies Amt vom 1. Juni bis zum 3. Dezember 1808 verwaltet. Protokollarisch über seine Tätigkeit bei der Zensur während der Franzosenzeit in Berlin vernommen — es war im Sommer 1810[4]) —, hat er dann folgendes ausgesagt: „Der Intendant Bignon übertrug mir im Mai 1808 die Zensur der Bücher, und zwar dergestalt, daß ich die Direktion über das Zensurwesen führen sollte. Die Bücher, welche juristische,

---

1) Der Hausfreund 1809, Nr. 7: Nachlese zu Freitag, den 12. Febr. 1808. Siehe Beilage 1.

2) L. Geiger a. a. O. S. 229. Akten des Staatsarch. zu Königsberg.

3) v. Bassewitz II, S. 372 u. S. 393: „mauvaise volonté" der preuß. Behörden.

4) Geh. Staatsarch. Berlin R. 77 II. Spez. Lit. H. Nr. 9 u. ad Nr. 9.

medizinische, theologische und philosophische Gegenstände abhandelten, wurden von mir den bisher ernannten preußischen Zensoren zugeschickt, und diejenigen, die der Frankfurter Universität unterworfen waren, sollten dieser Universität zugeschickt werden. Dieser letzte Fall ist jedoch, so lange ich die Direktion des Zensurwesens gehabt habe, nicht eingetreten. Die andern Zensoren erhielten ihre Gebühren nach wie vor, und der Bignon erklärte mir, daß wenn ich die Direktion nicht übernehmen wollte, er ein eignes Zensurbureau aus französischen Offizianten etablieren würde. Um der Stadt neue Kosten zu ersparen, die doch dieses Bureau hätte unterhalten müssen, übernahm ich die Direktion. Der Präsident Büsching hatte bisher die Zensur gehabt, und da sich dieser zurückzog, so mußte sie ein anderer übernehmen, und ich wurde ausdrücklich auf das preußische Zensuredikt vom 19. Dezember 1788 verwiesen." — Wichtig ist auch folgende Aussage Hauchecornes:

„Bevor ich die Direktion der Zensur von dem Bignon erhielt, wurden ihm, dem Bignon, alle neuen Schriften in deutscher Sprache zugeschickt. Weil er selbst nicht Zeit hatte, sie durchzusehen, so schickte er sie mir wieder zu und ich mußte ihm darüber meine Meinung sagen." Ausdrücklich bemerkt Hauchecorne dazu, daß er mit den politischen Artikeln beider Zeitungen nicht das geringste zu tun gehabt hätte, sondern daß Bignon diese Artikel selbst zensierte, er, Hauchecorne, habe nur die Anzeigen und die andern Zeitungsartikel nichtpolitischen Inhalts zensiert. Er habe dafür die entsprechenden Gebühren, wie sie bisher üblich gewesen, erhalten[1]).

Die Vertrauensstellung, welche nach seinen eigenen Aussagen Hauchecorne bei Bignon einnahm, wird auch in einer später von ihm herausgegebenen Rechtfertigungsschrift[2]) erwähnt. Danach hatte Bignon Hauchecornes Unterstützung schon bei Übertragungen von französischen Verordnungen ins Deutsche in Anspruch genommen. Er war mit diesem seit mehreren Jahren „liiert", da Bignon von 1801—1803 französischer Legationssekretär, dann Geschäftsträger bis 1804 in Berlin gewesen war. Bis 1806 war er bevollmächtigter Minister in Kassel und kam nach

1) Aus der Voss. und Spen. Zeitungsexped. erhielt Hauchecorne je 50 Tlr. Zensurgebühren. An den andern Flugschriften (Hausfr., Freimüth. u. v.) habe er in den sechs Monaten 20 Taler verdient. Von Bignon erhielt er 50 Taler „für seine Mühe", die er hatte bei der Durchsicht der dem Bignon zugeschickten übrigen Schriften. Ob er an diesen eine Quittung gegeben, wisse er nicht mehr. Übrigens besäßen die Zeitungsexpeditionen und die Buchhändler die Quittungen über die Gebühren für die zensierten Schriften.

2) Die Rechtfertigungsschrift Hauchecornes siehe Beilage 2.

der Okkupation Berlins wieder dahin zurück. Somit hat Hauchecorne in der Tat schon in der langen Zeit von Ende Oktober 1806 bis zur wirklichen Übernahme der Leitung der ganzen Zensur am 1. Juni 1808, ohne offiziell dazu ernannt zu sein, die politischen Bücher und Flugschriften kontrolliert. Was ihm darunter harmlos und unpolitisch erschien, gab er an die Fachzensoren weiter, nachdem er von jedem Stück Kenntnis genommen hatte.

Unter den Papieren, die er bei jenem Verhör später einreichte, befanden sich die Originalschreiben Bignons an ihn in Angelegenheit der Übertragung der Zensur; eine Instruktion vom 25. Mai 1808 aus 18 Paragraphen bestehend [1]), französisch und deutsch; acht Briefe von den Zensoren über die zensierten Schriften; eine Antwort Bignons auf Hauchecornes Anfrage, ob die „Feuerbrände" passieren sollten, vom 9. August 1808: envoyez au diable tous les tisons!; ferner einige Zettel von der Vossischen, Matzdorffschen und Maurerschen Buchhandlung, daß die „Feuerbrände", „Vertrauten Briefe" und die „Geschichte des Pächters Sabin" nicht verkauft werden sollten; die Nürnberger Ober-Post-Amts-Zeitung Nr. 75 vom 23. Juni 1808 [2]), in welcher das Zensurwesen in Berlin während der Zeit der Anwesenheit der Franzosen in einem ganz falschen Lichte dargestellt sei; ein Blatt des Freymüthigen vom 27. August 1808 [3]), in welchem es der Wahrheit gemäß und in dem wahren Lichte dargestellt sei; vor allem aber ein Verzeichnis aller Bücher und Zeitschriften, die seine Zensur passiert hatten.

Kurz vor dem Abzuge der Franzosen aus Berlin hatte Hauchecorne dem Staatsminister v. Voß, der in Berlin mit Daru und Bignon die Auseinandersetzungen zwischen Preußen und Frankreich betrieb, dieses letztgenannte Schriftstück schon einmal eingereicht, um von vornherein falschen Verdächtigungen und unrichtigen Beurteilungen seiner Tätigkeit als Zensor unter den französischen Autoritäten die Spitze abzubrechen. In dem Begleitschreiben, in französischer Sprache wie das Verzeichnis selbst abgefaßt, äußert er sich, als ob er in seinem Amte, das er jetzt niederlegte, preußischerseits beglaubigt gewesen wäre. Er bäte, die notwendigen Anordnungen in betreff der Zensur, die nach Abzug der Franzosen aufhörte, treffen zu wollen, damit sich nicht unheilvolle Folgen aus dem Fehlen derselben ergäben. Als ein seinem Könige treu

1) Siehe Beilage 3.

2) Siehe Beilage 4.

3) Die darin erwähnten Artikel im Hamburger Korrespondenten über die französische Bücherzensur habe ich nicht gefunden.

ergebener Untertan habe er verpflichtet gewesen zu sein geglaubt, ein Amt zu übernehmen, das trotz der großen Verantwortlichkeit, die mit ihm verbunden wäre, das einzige Mittel gewesen sei, die Flugschriften zu beschränken, mit denen das Publikum überschwemmt wäre und das keinen andern Zweck gehabt hätte, als das preußische Zensuredikt in seinem ganzen Umfange aufrecht zu erhalten. Es wären die Zensoren, die früher ihres Amtes gewaltet hätten, in Aktivität geblieben, mit Ausnahme des Geheimen Legationsrats Renfner[1]), der früher die Zensur der Zeitungen gehabt hätte, des Geheimen Finanzrats v. Hüttel, der die historisch-politischen Schriften, und des Präsidenten Büsching, der die Tagesliteratur, die Romane usw. und die nichtpolitischen Anzeigen und Nachrichten in dem Intelligenzblatt zu kontrollieren gehabt hätte. Er würde sich eines Vergehens schuldig machen, wenn er nicht die Notwendigkeit vorstellte, entweder weiterhin eine Zensuroberleitung einzurichten, die ihre Unterabteilungen hätte und der alles zur Zensur vorgelegt würde, oder die alte Methode herzustellen, nach der in Abwesenheit Renfners für die Zeitungen ein besonderer Zensor gewaltet hatte. Einer Antwort seitens des Ministers v. Voß scheint er nicht gewürdigt worden zu sein.

Das erwähnte Zensurverzeichnis vom 1. Juni bis 3. Dezember 1808, das mir anfangs in einer unglaublich fehlerhaften, oft ganz unverständlichen Abschrift vorlag, dessen Original sich dann aber vorgefunden hat[2]), ist in drei Abschnitte eingeteilt. Im ersten sind diejenigen Schriften aufgereiht, deren Erscheinen und Vertrieb nicht behindert worden ist, im folgenden solche, denen vor ihrer Erlaubnis aufgegeben war, bestimmt bezeichnete Artikel, Sätze, Worte fortzulassen, und der dritte enthält die ganz verbotenen und zum Verkauf nicht freigegebenen Schriften, so weit das noch möglich war und sie nicht schon etwa vorher zum Teil verkauft worden waren. Die flüchtige Bezeichnung der Titel der aufgezählten Schriften und die Tatsache, daß darin doch nicht alle überhaupt der Zensur vorgelegten Schriften erwähnt sind (z. B. Fouqué: Gespräch zweier Edelleute über den Adel, 1808, „dem die Zensur die Erlaubnis verweigerte", siehe Goedeke, Grundriß VI, 7, 1. S. 117; und Aschers Aufsätze im Pharus, worüber später gesprochen werden soll, u. a), wirft auf die sorgfältige Aufzeichnung der dem Zensor zur Zensur vorgelegten Schriften kein günstiges Licht. Die Aufzählung selbst ist ohne jeden

1) Der Geh. Legationsrat Renfner war in Königsberg und Memel in des Königs Umgebung.

2) Siehe Beilage 5.

Gesichtspunkt angefertigt und nur eine trockne Aufzählung von Titeln. Bei vielen Titeln scheiterte jeder Versuch, sie richtig zu stellen, sie sind in den Bücherlexicis unauffindbar. Meistens bringen sie ihre politische Harmlosigkeit schon sichtbar in ihrem Wortlaut zum Ausdruck, während eine Reihe von Predigten, Gedichten und Beschreibungen der Feier des Geburtstages des Königs am 3. August davon Zeugnis ablegt, daß man gemäßigten Ausdrücken des Patriotismus nichts in den Weg legte. Daß unter diesen livres approuvés doch auch wieder nicht jedes anstandslos erlaubt wurde, zeigen uns z. B. Max v. Schenkendorfs „Studien“ [1]). Dieser hatte das 7. Heft der Vesta bei Reimer Ende des Jahres 1807 in Berlin herausgeben wollen. Es wurde verweigert und die Fortsetzung der Zeitschrift so wie die beabsichtigte Neuauflage verboten, wie wir gesehen haben. Er versuchte nun offenbar dasselbe Heft in teilweiser Umgestaltung mit geändertem Titel bald darauf als „Studien“, diesmal bei Amelang, herauszugeben. Es passierte die Zensur, doch mußte der Herausgeber eine Änderung in der Reihenfolge der Aufsätze vornehmen [2]).

Aus der zweiten Abteilung des Verzeichnisses ersehen wir, wie selbst der Beobachter an der Spree, eine wöchentlich erscheinende, in den untern Volksklassen sehr beliebte Zeitung meist belletristischen Inhalts, armselige, lüsterne Erzählungen, törichte Gedichte und fast nichts von Politik enthaltend [3]), doch vom Zensor erst gesäubert werden mußte. Das gleiche geschah mit dem Beobachter an der Havel, für dessen Existenz in jener Zeit Beweise zu erbringen mir bisher nicht gelungen ist. Auch des bekannten Kriegsrats Müchler Komos oder der Freund des Scherzes und der Laune [4]) blieb nicht unangefochten. Er erlebte zwei Quartale und starb dann dahin, welches Ereignis den Freimüthigen mit Genugtuung erfüllt [5]). Über sein Eingreifen diesem Freimüthigen gegenüber sagt Hauchecorne offenbar zu wenig, wenn er anführt, er hätte einige unkluge Zeilen ausgemerzt. Die berüchtigten Neuen Feuerbrände und ihre Intelligenzblätter, die in Leipzig erschienen, untersagte er anfangs für Berlin, sie wurden dann aber wieder erlaubt, nachdem sich ihr Herausgeber zur Fortlassung einiger Aufsätze verstanden hatte. Ob diese aus den fertigen Heften herausgeschnitten wurden oder dies Verbot durch

1) Ebenda gegen Ende der liv. approuv.
2) Vgl. Hagen a. a. O. S. 75, 80 u. Euphorion a. a. O. S. 800 ff.
3) L. Geiger a. a. O. S. 220 ff.
4) Vgl. v. Bassewitz II, S. 506 u. unter b. Liv. approuv. avec restrict.
5) Der Freimüthige, 1808, Nr. 139.

die Vermittelung der Leipziger Zensurbehörde daselbst ausgeführt wurde, bleibt dahingestellt. Die von Gubitz, einem überzeugten Verteidiger der preußischen Regierung gegen die v. Cöllnschen u. a. Anschuldigungen herausgegebenen Feuerschirme, die oft recht kühne Nebenbemerkungen zu ihren zuverlässigen Mitteilungen zu geben wagten, mußten einen Aufsatz bei der Zensur opfern. Geiger berichtet [1]), daß der Verfasser, am 11. Mai 1808 auf Grund einer Denunziation verhaftet, mit kurzem Gefängnis davonkam. Ob dies Verfahren gegen ihn der von der Zensur beanstandete Aufsatz, in dem er offen gegen ein Bündnis Preußens mit Rußland eingetreten war, veranlaßt haben mag? Die Zeitschrift Kalliope, in welcher ein Artikel über den Adel der Vorfahren gestrichen wurde, war nicht nachweisbar, auch läßt der Titel einer andern Schrift: „Antwort von Massenbach", nicht erkennen, welche gemeint ist, da ja eine ganze Reihe von diesem ehemaligen Quartiermeister Hohenlohes verfaßt sind, um sich gegen die schweren Beschuldigungen bei Führung seines Amtes zu rechtfertigen. In dem folgenden Büchlein: „Neissens Belagerung", die in ruhigem Tone diese Kriegsepisode auf 23 Seiten behandelt, ist nichts Anstößiges zu finden. Vielleicht läßt ein Gedankenstrich im Text S. 13 die Hand des Zensors erkennen. Als die Feinde ein Außenwerk überfallen, „sollen sich die wachhabenden Offiziere in dem benachbarten fürstlichen Garten, wie man sagt — befunden haben". Wie auch in dieser Schrift, die doch fertig von Breslau zum Debit nach Berlin kam, die anstößigen Stellen herausgeschafft worden sind, ist unklar. „Der Erbadel und seine Nachfolger" ist dagegen in sehr heftigem und ausfahrendem Tone geschrieben, der Verfasser scheut sich nicht, die Ritter Räuber und Diebe zu nennen und die Privilegien ihrer Nachkommen der Vernichtung für wert zu achten. Hier ist der Zensor offenbar sehr milde zu Werke gegangen. Auch das Schriftchen von Julius v. Voß: „Aufruf an die Patrioten wegen der Teuerung ꝛc." mit seiner Untersuchung über die Ursachen des Getreidemangels und den Vorschlägen zur Abhilfe der Not verrät kaum die Stellen, an denen „dreiste Ausdrücke gegen die preußische Regierung" gestanden haben. Was dann unter dem ungenauen Titel: „Sendschreiben an die Preußen" folgt, kann wohl nichts anderes sein, als die „Adresse an die Preußen" von Schmalz. „Differé l'impression" sagt Hauchecorne vorsichtig, er hatte sie als gefährlich dem Marschall Soult angezeigt und der Verfasser war infolgedessen verhaftet worden, wie wir gesehen haben.

Les livres entièrement supprimés, die dritte Abteilung des Zensur-

4) L. Geiger a. a. O. S. 224.

verzeichnisses Hauchecornes, beginnen mit der Bemerkung, er hätte einige Meinungsäußerungen in den Zeitungen unterdrückt, welche Anzüglichkeiten enthalten hätten. Vielleicht sind die Zensurstriche im Freimüthigen und Hausfreund darauf zurückzuführen. Sonst finden wir unter dieser Überschrift einige höchst seltene und solche, von denen wohl das ganze Manuskript oder die schon gedruckte Auflage vernichtet wurde, so daß nur die in diesen Verzeichnissen aufgeführten Titel die einstige Existenz dieser Schriften bezeugen. Vergeblich suchte ich Hennings Kriegsartikel; Theure Wahrheiten; Weltgericht oder Concordat der Vernunft und der Kirche; das zu ungenau bezeichnete Kriegslied; Kalckreuths aufgefangene Briefe; Nostradamus, eine Prophezeiung auf 1808. Die neben ihnen stehenden Bemerkungen Hauchecornes zeigen deutlich, daß ein Suchen nach ihnen umsonst sein dürfte. Die übrigen noch als ganz unterdrückt aufgeführten Schriften waren meistens nicht in Berlin herausgekommen, sondern nur von Berliner Buchhändlern hier zur Zensur vorgelegt und für den Ort verboten, so daß sie als seltene Bücher noch vorhanden sind. Es sind das: Der Pächter Sabin; Bemerkungen über die französische Armée[1]); Cabinet Berliner Charactere, das wohl auch erst nach seinem Erscheinen verboten wurde[2]). Die Biene[3]), die von Kotzebue in Königsberg bei Nicolovius herausgegeben wurde, hat daher auch nicht mehr ganz unterdrückt werden können. Die Angelegenheiten dieser Zeitschrift haben später noch viele Federn von Diplomaten und Staatsbeamten in Bewegung gesetzt. Schließlich gibt Hauchecorne noch an, daß er die Verkaufskataloge der Buchhändler, ebenso von Zeit zu Zeit das „Museum" von Werckmeister und die Leihbibliotheken auf verbotene Schriften revidiert habe[4]).

IV.

Schon Mitte Dezember 1808 waren die preußischen Behörden wieder in Berlin organisiert, wenn auch der Hof und die höchsten Staatsbeamten

1) Siehe Beilage 6 u. 7.

2) Vgl. Forsch. zur Br.-Pr. Gesch. Bd. 8, S. 643, Tschirsch weist nach, daß diese Schrift nicht von S. Ascher sein kann, auch nicht zur lokalen Skandalliteratur gehöre, sondern von einem preußischen Beamten herrühre, der in feiner Satire die Auswüchse des Berliner literar. Lebens verfolge. Freilich werden einige der 19 behandelten Personen recht scharf mitgenommen, was das Verbot dieses Buches bewirkt hat.

3) L. Geiger a. a. O. S. 282 ff. — Durch das Versehen des Druckers, der den Ort und Verleger auf einem Hefte angab, wurden dem Buchhändler Nicolovius Verlegenheiten bereitet.

4) Siehe v. Bassewitz a. a. O. S. 680 f.; Steig, Kleists Berliner Kämpfe S. 282.

noch das ganze folgende Jahr in Königsberg verblieben. Auch die Zensur wurde wieder preußisch. Der Minister v. Voß übertrug die Aufsicht über die Zeitungen dem Geheimen Rat Le Coq junior, durch Kabinettsordre d. d. Königsberg, den 17. Dezember, erhielt sie jedoch Hüttel[1]). Auch Büsching war in sein altes Amt wieder eingetreten.

Die Verleger und Schriftsteller verhielten sich abwartend, wenigstens möchte es auffallend erscheinen, daß von Anfang Dezember 1808 bis März 1809 dem Zensor Hüttel keine geographischen und statistischen, dem theologischen Zensor nur drei Bücher, darunter eine Predigt, vorgelegt wurden, wie Wilhelm v. Humboldt berichtet (Gebhardt, Humboldt X, S. 42).

Man hatte von Königsberg aus aufmerksam die unter dem französischen Einflusse stehende Presse in Berlin verfolgt, hatte aber natürlich nichts dagegen zu tun vermocht. Dem Könige besonders war es jedoch nach dem Abzuge der Franzosen unangenehm aufgefallen, daß die Zeitungen in Berlin verschiedentlich aus „fremden öffentlichen Blättern entlehnte Artikel, die äußerst ungebundene, ja beleidigende Äußerungen über die Verhältnisse enthielten", noch weiterhin brachten, obgleich die Franzosen fort waren. Der Oberpräsident Sack äußert in einem Antwortschreiben an das Departement der auswärtigen Angelegenheiten, daß er nicht nötig habe, von der Beschaffenheit der Berliner Zeitungen in diesem Zeitraume etwas zu sagen, und daß darin einige höchst unpassende Artikel durchgelassen wurden, überhaupt die Zeitungen ganz ohne Charakter blieben[1]). Wiederholt ergehen nun an den Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Grafen v. d. Goltz, deswegen Aufforderungen zum Einschreiten, ebenso von Seiten des Ministers des Innern, Grafen Alexander zu Dohna. So wurde Wilhelm v. Humboldt, der, zum Sektionschef im Ministerium des Innern ernannt, die ersten Wochen im Frühjahr 1809 noch in Berlin weilte und, zugleich mit der Aufsicht über die Zensur des ganzen Staates betraut, vorläufig auch die Berliner Zensur beaufsichtigen sollte, von Königsberg mit solchen nachträglichen Beanstandungen angegangen. Doch blieb er in seiner Beurteilung ruhig, sachlich und gerecht. Aber er verlangte auch, daß die Zensur sich nicht anmaßen dürfte, eine Rezension zu werden, überhaupt nicht von den liberalen Grundsätzen, die bisher im preußischen Staate herrschend gewesen wären, abgewichen werden dürfte[2]). Schwerverständlich bleibt es,

1) Geh. Staatsarch. Berlin R. 9, F. 2 a 1. A[a], die Censur der hiesigen Zeitungen betr.

2) Gebhardt, Wilh. v. Humboldts Gesam. Schriften, Berlin 1903, Bd. X, S. 48, u. Humboldt als Staatsmann I, S. 329.

wenn die preußische Behörde noch jetzt nach der Herkunft eines Artikels in der Haude-Spenerschen Zeitung, der noch die französische Zensur passiert hatte, forschen läßt. Es betraf einen Artikel in Nr. 143 vom Jahre 1808, worin gesagt war, der König hätte alle seine Vorschüsse und Fonds, die er im alten preußischen Polen hätte, an Frankreich auf Rechnung und Abschlag der zu entrichtenden Kontribution abgetreten. Wir sahen oben, daß die Untersuchung ein negatives Resultat erbrachte[1]).

So mancher französisch gesinnte Schriftsteller war jetzt nach Herstellung der alten Ordnung, aus Furcht, zur Rechenschaft gezogen zu werden, aus Berlin verschwunden, wie der famose Telegraphen-Lange. Andere, die den Franzosen dienstwillig gewesen waren, sahen sich Verdächtigungen und gehässigen Beurteilungen ihrer früheren Tätigkeit ausgesetzt. So erging es auch dem Prediger Hauchecorne, der diesem zuvorzukommen versucht hatte, indem er jene Rechtfertigung seines Benehmens in französischer Sprache hatte drucken lassen und der Behörde das Zensurverzeichnis überreicht hatte. Es war daraufhin aber nichts gegen ihn geschehen.

Da gab eine Anfrage des Ministers v. Altenstein an den Oberpräsidenten Sack vom 9. März 1809 den Anlaß, auf die Handlungsweise und Wirksamkeit Hauchecornes unter der französischen Herrschaft in Berlin näher einzugehen. Sack sollte den Verfasser eines Aufsatzes „Über das Verhältnis der Staatsschulden zu den Ständischen und Städtischen Schulden", abgedruckt in der Zeitschrift Pharus, ausmitteln. Dieser Aufsatz wäre zwar an sich unbedeutend, doch stellte er die Verhältnisse falsch dar, und der Verfasser sollte daher nachträglich noch zur Rechenschaft gezogen werden. Die Untersuchung ergab nun, daß der Verfasser der „Privatgelehrte jüdischer Nation", Saul Ascher[2]) gewesen

1) Siehe vorher S. 104.

2) Saul Ascher hat mit der preußischen Zensur häufig Konflikte gehabt, wie aus den Akten des Geh. Staatsarch. hervorgeht. Schon 1799 wurden seine „Ideen zur natürl. Gesch. der polit. Revol." u. „Über Friedr. Wilh. III. u. seine Vorfahren" verboten. Es war bekannt, daß er in ausländische Zeitschriften gehässige Artikel hatte einrücken lassen. Für seine „bösartige Schreiberei" war er 1810 verhaftet worden. Ganz besonders war der Zensor Himly gegen ihn eingenommen. Er strich eine für die Berliner Zeitungen bestimmte überschwängliche Rezension der „Romane, Erzählungen und Märchen" Aschers, die bereits von dem Polizeichef Gruner als Zensor der unpolitischen Anzeigen der Zeitungen genehmigt worden war, nnd wies eine Lobpreisung desselben in einer Mitteilung der Doktorpromotion Aschers in Halle zurück. Trotz Aschers und Gruners Beschwerden bei dem Minister v. Dohna und seinem Sektionschef Nicolovius blieb es bei dem Verbot.

sei und daß das 1. Heft dieser Zeitschrift, in der er stehe, auch von dem französischen Prediger Hauchecorne als Leiter der Zensur unter französischer Autorität zensiert und mit dem Imprimatur versehen worden sei. „Bei dieser Lage der Sache", berichtet Sack, „habe ich Bedenken getragen, irgend etwas in der Angelegenheit zu veranlassen, da der Hauchecorne nicht füglich in seiner nirgend anerkannten Qualität als Zensor zurechtgewiesen werden kann, und der Verfasser des bemeldeten schlechten und kaum erheblichen Aufsatzes sich immer damit entschuldigen wird, daß er das Imprimatur von der damaligen Zensurbehörde erhalten habe". Er rate deshalb, die Sache auf sich beruhen zu lassen, es scheine ihm an einem rechtlichen Fundamente zu fehlen, gegen den Autor des Aufsatzes eine gerichtliche Untersuchung einzuleiten. Er lege das Verzeichnis der Bücher und Schriften Hauchecornes bei, da er glaube, es werde Sr. Excellenz interessant sein usw.[1]). Dennoch denunziert v. Altenstein den Prediger Hauchecorne bei seiner vorgesetzten Behörde, dem Minister des Innern, Grafen zu Dohna. Er stellt anheim, eine nähere Untersuchung über das Verhalten dieses Mannes in jener Zeit anstellen zu lassen, da es ihm ja bekannt sei, daß dieser vom Publikum beschuldigt werde, während der französchen Administration zu mehreren, dem Interesse des preußischen Staats nachteiligen Aufträgen gebraucht worden zu sein, mehrere Denunziationen veranlaßt, Eigentum des Staats an die französischen Behörden verraten zu haben. Die allgemeine Stimme sei so entschieden gegen ihn, daß er, ohne ein öffentliches Ärgernis zu geben, nicht Prediger bleiben könnte, und es gereichte der französisch-reformierten Gemeinde nicht zur Ehre, daß sie nicht selbst auf seine Entfernung antrüge. Ganz laut wurde Hauchecorne beschuldigt, und niemand bezweifelte die Wahrheit der Erzählung, daß er im November 1806 der französischen Administration eine Montierungskammer der Gendarmes oder Garde du Corps angezeigt und englische Waren denunziert hätte[2]).

Dohna gibt die Sache weiter an seinen Sektionschef, Wilhelm v. Humboldt. Dieser findet wegen der Belangung des Verfassers jenes Aufsatzes „nichts weiter zu bemerken" und lehnt mit klaren Gründen jede Untersuchung über die Aufführung Hauchecornes ab. Da die Beschuldigungen eigentlich außerhalb des Bezirks der geistlichen Behörden lägen, so müßte die Sektion sich alles Urteils darüber enthalten, um so mehr, da diese Beschuldigungen gerichtlich kaum würden erwiesen

1) Sack an Altenstein, Berlin, 30. März 1809.
2) Altenstein in Königsberg an Dohna in Königsberg, den 12. April 1809.

werden können. Der bekannte Artikel des Tilsiter Friedens[1]) würde den Gang der Untersuchung lähmen, und im gegenwärtigen Augenblick sei diese Untersuchung überhaupt nicht ratsam usw.[2])

Daraufhin hält auch Dohna eine rechtliche Untersuchung einzuleiten nicht für zeitgemäß.

So blieb diese Angelegenheit, bis das Gerede des Publikums, allerhand verbreitete Erzählungen von seinem verräterischen Benehmen, Hauchecorne selbst unerträglich wurden und ihn veranlaßten, den König in einem in französischer Sprache abgefaßten Schreiben am 4. Januar 1810 zu bitten, ihm eine déclaration bienfaisante ausstellen zu wollen, um ihn selbst zu beruhigen. Er hätte 34 Jahre dem Könige und dessen Vorgängern treu gedient, — er sei seit 1775 Prediger, und jetzt sei er verläumderischen Beschuldigungen ausgesetzt. Man habe ihm wichtige Dienste, die er seinen Mitbürgern zur Rettung ihres Eigentums geleistet habe, falscht ausgelegt usw. Ein Mémoire über seine Tätigkeit lege er im Drucke bei, er habe es vor mehr als einem Jahre veröffentlicht, er habe darin alle die Leute, die ihm irgend welche Vorwürfe zu machen imstande zu sein vermeinten, aufgefordert, ihn zu denunzieren, es sei aber niemand vor Gericht mit einer Anklage gegen ihn erschienen. Er fürchte, beim Könige durch dergleichen falsche Gerüchte in der guten Meinung Einbuße erlitten zu haben und bitte ihn, die Versicherung geben zu wollen, daß er ihn also als einen treuen und einiger Achtung würdigen Untertan ansehe[3]).

Der Generalfiskal, Geheimer Justizrat Köhler, mußte daraufhin eine Untersuchung einleiten, die recht langsam vorwärts kam. Da vor allem die nachteiligen Gerüchte über den Prediger gesammelt und erforscht werden mußten, so wandte sich Köhler deshalb an die Sektion für den Kultus und Unterricht. Unter dem damaligen Chef Nicolovius stand Schmedding als Geheimer Staatsrat, der in einem vortrefflichen Gutachten über die anzustellende Untersuchung auseinandersetzt, daß der Staat kein Interesse hätte, diese Untersuchung vorzunehmen, und daß, da der Ausgang derselben sehr wohl für den Angeklagten sein könnte,

---

1) Art. 22 des Tilsiter Friedensschlusses bestimmte, daß kein Individium, welches seinen Wohnort und sein Eigentum in den Provinzen hätte, die ehedem zum Königreich Polen gehörten, Se. Maj. der König aber noch ferner besäßen, in seiner Person, seinen Gütern, Renten usw. beeinträchtigt, verfolgt oder belangt würde wegen des Anteils, den es politisch oder militärisch an den Ereignissen des gegenwärtigen Krieges genommen hätte.

2) Siehe Beilage 8.

3) Hauchecorne an den König, Berlin, den 4. Jan. 1810.

die Würde des Staates dadurch kompromittiert werden könnte. Haucecorne könnte nach den Landesgesetzen durch Bezeichnung seiner Beleidiger und Einreichung von Beweisen und Tatsachen selbst beim Gericht eine Privatinjurienklage beantragen; Haucecorne habe die Gerüchte durch sein Betragen veranlaßt, ihm dürfe nicht ein besonderer Weg eröffnet werden, seine Unehre abzuwaschen. Auch die Untersuchung würde die Klugen, die etwas wüßten, nicht hervorlocken, sie bliebe ein des ehrwürdigen Richteramtes unwürdiges Spiel. So rate die Sektion, die Untersuchung einzustellen und den Haucecorne auf den Weg der Injurienklage zu verweisen [1]).

In betreff des königlichen Zeugnisses aber wurde Haucecorne dahin beschieden, daß nach den gesetzlichen Bestimmungen ihm ein solches nicht erteilt werden könnte.

Unterdessen hatte Haucecorne Vorlesungen angekündigt. Der Minister Dohna fragt nun seinen Sektionschef Nicolovius an, ob das dem Manne „bei seiner bekannten Unwissenheit und schlechtem sittlichen Ruf" (Dohna eigenhändig) zu gestatten sei, zumal bei der nahen Eröffnung der Berliner Universität [2]). Nicolovius bejaht es, weil die Vorträge nicht theologisch, sondern technologisch seien.

Der vom Oberpräsidenten Sack verlangte Bericht [3]) über Haucecorne liefert einiges Bemerkenswerte über die Person dieses Mannes. Er habe sich während jener Zeit allerdings anstößig betragen und durch den dem vormaligen französischen Oberkonsistorium eingereichten Bericht, den er auch als Rapport habe abdrucken lassen, sich nicht in jedermanns Augen gerechtfertigt, wohl aber nach anderer Urteil sich das seine dadurch hinreichend gesprochen. Durch die Schuld seiner Frau, einer geb. Formey, sei er in zerrütteten Vermögensverhältnissen gewesen, doch hätten diese Umstände nicht verhindert, daß Haucecorne bei seiner Gemeinde viel Liebe und Anhänglichkeit gefunden hätte. Seit geraumer Zeit lebe er sehr zurückgezogen und habe seinen Kindern eine Erziehung gegeben, die ihr Fortkommen in der Welt gesichert und zwei seiner Töchter zu einer sehr guten Verheiratung im Badenschen geführt hätte. Von einem anstößigen Betragen der Familie sei ihm amtlich nichts bekannt geworden, ihm selbst sei dergleichen auch niemals zu Ohren gekommen. Erst darauf fanden nun mehrere Verhöre vor dem Generalfiskal Köhler statt. Der Zeuge Bocquet, französischer Oberkonsistorialrat, stellte ihm

1) Gutachten Schmeddings, an den Min. zu Dohna, Berlin, 12. Juli 1810.
2) Dohna an Nicolovius, 21. Juli 1810. A[a] siehe zu Anm. 4, S. 99.
3) Sack an Dohna, 14. Aug. 1810, ebenda.

ein gutes Zeugnis aus: Hauchecorne kenne er als einen rechtschaffnen und wahrheitsliebenden Mann seit lange, dadurch, daß Hauchecorne eine Zeitlang abwesend gewesen wäre, um Aufträge der französischen Behörden, die er übernommen hätte, auszurichten, seien wohl die nachteiligen Gerüchte gegen ihn entstanden. Zu diesen gehörte besonders, daß er den französischen Behörden königliche Magazine sollte verraten haben, aber man konnte nie auf den Grund kommen, wer eigentlich diese Gerüchte verbreitet hätte. Hauchecorne habe dagegen in Frankfurt a./O. und an anderen Orten mehreres von den Franzosen in Beschlag genommene Privateigentum freigemacht, und da sich darunter auch königliche Sachen befunden haben können, so habe er bei der Aufforderung der französischen Behörden, zu sagen, was Privat- und was königliches Eigentum sei, hierin die Wahrheit sagen müssen. So möge das nachteilige Gerücht, daß er königliche Magazine den Franzosen entdeckt hätte, entstanden sein. Es ging weiter die Rede, Hauchecorne hätte eine jährliche Pension von 1200 Rth. von der französischen Behörde erhalten, das Gerede sei dadurch entstanden, daß er im Dezember 1806 für seine Reisen und Bemühungen im Auftrage der Franzosen 100 Rth. erhalten hätte, woraus gefolgert worden sei, er hätte diese Summe alle Monate erhalten. Übrigens könnte man nicht in Abrede stellen, daß er durch seinen Umgang mit den französischen Behörden viel Gutes bewirkt hätte, so habe er die Zahlung eines Teiles des Gehaltes an die französischen Landgeistlichen ausgewirkt, die in der größten Verlegenheit gewesen wären, und nicht mehr gewußt hätten, wovon sie leben sollten.

Auch Hauchecorne selber wurde verhört. Aus den ausführlichen Verhandlungen sei folgendes kurz entnommen. Hauchecorne zählt eine ganze Reihe von Fällen auf, in denen er von den französischen Behörden „Sachen zu applanieren" beauftragt worden sei. Er mußte in Orten außerhalb Berlins Schiffsladungen darauf untersuchen, ob sie Privat-, königliches oder englisches Eigentum wären, und so manchem habe er sein Eigentum dadurch erhalten können [1]).

„Was nun die von dem Publikum gegen mich angebrachten Beschuldigungen betrifft," sagt Hauchecorne weiter aus, „so hängt die Sache folgender Gestalt zusammen: Als ich von meiner zweiten Reise nach Frankfurt zurückkam und der Session des französischen Consistorii zum erstenmal wieder beiwohnte, sagte mir der französische Prediger Barandon, der an diesem Tage den Vorsitz hatte, im Namen des ganzen Consistorii:

1) Siehe die Rechtfertigungsschrift Hauchecornes, Beilage 2.

Daß das Publikum sehr nachteilige Gerüchte von mir verbreite und folgende Beschuldigungen gegen mich mache:

1. daß ich königliche Magazine den Franzosen verraten hätte, und
2. daß ich die französische Cocarde getragen hätte.

Es wurde mir nicht gesagt, welche Individuen mich dieser Handlungen beschuldigten, sondern man bediente sich des Ausdrucks: daß das Publikum mich derselben beschuldige. Ich kann daher auch nicht sagen, von wem oder welchen Personen die Mitglieder des französischen Consistorii diese Beschuldigung gehört haben.

Lange nach der Zeit und ungefähr Ende November 1808 wurde ich zu einer französischen Predigerversammlung bei dem Geheimen Rat Erman eingeladen. Die Prediger mußten wohl die gegen mich verbreiteten Beschuldigungen für wahr halten, denn sie stellten mir freundschaftlich vor, daß es für mich besser sein würde, wenn ich meine hiesige Stelle als Prediger resignierte und mir ein anderweitiges Unterkommen als Prediger zu verschaffen suchte, weil ich sonst leicht zur Untersuchung gezogen werden könnte. Ich hatte zu der Zeit wirklich einen Ruf nach dem Badenschen, allein ich erklärte der Versammlung, daß ich nun gerade bei meinem Posten verbleiben müßte, da ich mir meiner Unschuld bewußt wäre. Bei dieser Gelegenheit sagte mir der Oberkonsistorialrat Bocquet, daß man im Publiko spräche, daß ich von den Franzosen eine jährliche Besoldung von 1200 Rth. erhalten hätte, welcher Irrtum wahrscheinlich daher rührt, daß ich in der dem Bignon ausgestellten Quittung für meinen Aufenthalt in Frankfurt 100 Rth. für den Monat Dezember quittiert habe.

Ferner sagte mir bei dieser nämlichen Gelegenheit der Prediger Molière, daß ein Kastellan eines königlichen Schlosses, ohne jedoch denselben zu nennen, der von hier nach Königsberg gereist war, gesagt hätte, daß ich den Franzosen zwei königliche Tablaux verraten hätte[1]).

Dies sind die Beschuldigungen alle, die mir zu Ohren gekommen sind. Ich selbst kann kein einziges Individuum angeben, welches solche gemacht hätte, und weiß ich dies nur von dem französischen Consistorio und von den beiden französischen Predigern, die mir aber beide ihre Quellen nicht angegeben haben.

Ich werde herzlich froh sein, wenn durch dies Verfahren meine Unschuld ausgemittelt wird, und die Verläumder beschämt werden." —

Nach allem, was wir über Hauchecornes Tätigkeit während der

1) Das Gerücht war von Königsberg ausgegangen. Köhler fragt deshalb zweimal bei der Sektion in Königsberg an.

Zeit der Okkupation Berlins durch die Franzosen gehört haben, muß ihm freilich zu große Dienstfertigkeit den Machthabern gegenüber vorgeworfen werden. Durch seine Geburt, seine Sprache und durch seinen langjährigen Umgang mit Bignon ist er für diesen derjenige Mann gewesen, an den er herantrat, angeboten hat Hauchecorne sich gewiß nicht. Er hätte freilich sich nicht zu diesen Geschäften hergeben sollen, schon um jeden Schein zu vermeiden, als ob er es mit den Landesfeinden hielte. Daß er als Leiter der Zensur das Interesse der Franzosen aber auch seines eigenen Vaterlandes wahrnahm und manchem Produkt der Schandliteratur das Lebenslicht ausblies, darf ihm als ein Verdienst angerechnet werden. Die Anschuldigungen blieben unerwiesen, wie ja auch Hauchecorne selbst unangetastet aus der Untersuchung hervorging. Freilich wird ja dabei die ängstliche Rücksicht auf die rings um Berlin noch stehenden Franzosen sowie auf die Bestimmungen des Tilsiter Friedens das Resultat der Untersuchung haben beeinflussen müssen. Wenn aber der Hausfreund in Nr. 8 d. J. 1809 in seiner „Nachlese von 1808" bemerkt, man freue sich, daß die Direktion des Zensurbureaus den Händen Hauchecornes, eines so einsichtsvollen und patriotischen Mannes übergeben sei, so fällt das bei der unbezweifelt patriotischen Gesinnung seines Herausgebers Heinsius und seines Verlegers Dieterici zugunsten Hauchecornes schwer ins Gewicht.

Beilagen.

1. Zur Geschichte dieses Buches liefert ein Schreiben des Ministers v. Stein an Sack, d. d. Königsberg, den 18. Februar 1808, einen Beitrag. Darin heißt es, er übersende ihm ein Schreiben des Buchhändlers Sander vom 30. Januar 1808, mit welchem dieser ihm gewisse Bücher zugesandt habe. Darin entschuldige sich Sander, daß er die Besorgung des Druckes und das Kommissionsgeschäft bei der Herausgabe der „Gallerie Preußischer Charaktere" übernommen habe. „Wenn seine Angabe richtig ist, daß nur dadurch, daß er das Manuskript um jeden Preis an sich gekauft habe, der Druck einiger vorzüglich anstößiger Artikel verhüthet worden sey, so scheint mir solches einigermaßen zu seiner Entschuldigung zu dienen; so wird auch die Schuld des Verfassers erhöht, wenn es gegründet ist, daß er auch nach erfolgtem Verkauf nicht erlaubte, daß manches nach dem Wunsch des Sander ausgestrichen wurde. Auf jeden Fall wird der Sander zu veranlassen sein, die beyden Artikel, zwey Damen betreffend, deren sein Schreiben erwähnt, auszuhändigen, und bleibt er immer dem Staat in dem Einzelnen verantwortlich für die Verbreitung schädlicher Meynungen und zum Theil unwahrer Thatsachen."

2. Die Rechtfertigungsschrift Hauchecornes [o. Tit.].

Je présente à mes protecteurs et à mes amis le rapport succinct du genre de travail dont je me suis occupé de concert avec les autorités françaises. Ce n'est point un plaidoyer, je crois n'en avoir besoin. Mais après avoir longtemps méprisé les propos injustes qui ont été tenu à mon sujet, j'ai cru devoir éclairer les personnes qui prennent un intérêt sincère à mon bien-être, abandonnant le jugement de ma conduite à leur impartialité. Hauchecorne.

Lorsque je me chargeai de quelques commissions pour le gouvernement français, je ne crus certes pas être appellé par l'opinion publique à me justifier sur cet article. Je n'avais absolument d'autre but que de contribuer dans ma petite sphère d'activité à diminuer le mal que souffrait l'Etat, et de rendre service à mes concitoyens pour leurs intérêts particuliers. J'étais dans l'idée que dans les grandes crises tout le monde doit mettre la main à l'œuvre, et que, si mes relations me mettaient à portée de produire quelque bien, soit pour les propriétés de l'Etat en général, soit pour celles de quelques individus, je ne devais pas me borner à ma vocation ecclésiastique, mais agir en faveur de la chose publique par tous les moyens possibles. Le seul tort que je puis avoir eu est de ne pas m'être appuyé, dans les commencements, de l'approbation du comité administratif, et après la paix, de celle de la commission immédiate. Je vais présenter, sans aucune rétirence, le détail de toutes mes opérations. Si j'attendais une accusation formelle pour me justifier, l'occasion ne s'en présenterait probablement pas. Je ne crois pas au moins qu'on en fit la tentative, tandis qu'il n'existe aucun fait sur lequel on puisse la faire reposer.

Mr. Bignon qui avait déjà réclamé mon secours pour des traductions, et avec lequel j'étais lié depuis plusieurs années, me reposa, peu après l'occupation du pays par les troupes françaises, de faire une course à Potsdam, pour m'informer de ce que c'était que 4 bateaux de merrain [1]) qui avaient été saisis à Brandebourg. Je m'y rendis et examen fait de concert avec le directeur des accises, je mis les bateaux en sûreté dans l'enclos près de la douane. Sur mes représentations que, ce merrain étant destiné pour Schönebeck, les salines souffriraient si on les en privait, et que, faute de tonneaux, le commerce de sel serait arrêté, les 4 bateaux, au lieu d'être vendus, furent renvoyés à leur destination primitive.

Deux marchands de Berlin [2]) étant venu porter plainte chez Mr. Bignon sur la saisie d'un bateau chargé de marchandises pour la faire de Francfort, et qui était exposé au pillage, acceptèrent avec plaisir la proposition qu'il leur fit de m'y envoyer avec eux, muni des pourvoirs nécessaires pour leur faire restituer leur propriétés, de même qu'à tous les autres marchands qui pourraient être dans le cas de pareilles saisies, et exposés à des dilapidations. Il eut été bien peu patriote de refuser une commission pareille, mais pour l'exécuter avec fruit, il fallait qu'elle me fût donnée par l'intendant français. J'ignorais même l'étendue du bien qui en résultait. En y mettant de la célérité, je parvins à faire restituer en peu de

temps non seulement les 98 caisses appartenant à 19 marchands, de ce premier bateau, mais outre cela de riches cargaisons d'un grand nombre d'autres bateaux qui vinrent dans la suite. Les régistres de la douane de Francfort attesteront ce qui est passé à cet égard.

J'en appelle à tous les intéressés de dire si j'ai reçu pour ce travail la moindre gratification quelconque, tandis que partout ailleurs, tous les intermédiaires se firent donner des sommes considérables, et qu'à Francfort même ceux qui emmenèrent leurs marchandises, sans que je fusse présent au départ, n'y parvinrent qu'au moyen de quelques redevances. Je fis transporter ces effets dans l'Eglise française où le service était déjà suspendu par ordre du magistrat, tant pour les mettre en sûreté que pour sauver le temple où l'on voulait loger des troupes.

Une fois en Francfort, et y venant pour prévenir des dilapidations, tout le monde me demanda du secours. Autorisé à faire rentrer tout dans l'ordre je procurai à un marchand [3]), des gendarmes pour l'accompagner à Oderberg, et y arrêter le pillage. Une provision de grain de plusieurs milliers d'écus s'y était vendue pour 300 Risd. et le café, chaque tas enlevé avec la bêche pour un gros. On sauva une quantité considérable de vivres.

En même temps le commandant envoya, à ma réquisition un lieutenant avec 6 hommes à Crossen, d'ou devaient arriver cinq bateaux parmi lesquels il y en avait deux chargés de toile de Silésie, et qui couraient de grands risques. La surveillance exacte de cet officier préserva ces bateaux de tout danger. Les propriétaires les ayant reçus sans la moindre perte, le commandant me pria de procurer une gratification au lieutenant. Un marchand de Francfort [4]) se chargea d'en écrire à Berlin, et fit en attendant l'avance de 50 Risd. que je remis à l'officier en présence du commandant. J'ignore si cette somme à été remboursée.

Cinq autres bateaux chargés de marchandises pour divers endroits furent de même examinés et je les expédiai plus loin avec les sûretés nécessaires.

Sept bateaux chargés de grain pour la Saxe étaient exposés à une avarie très considérable par les fortes pluies. On voulait saisir le grain. J'eus beaucoup d'écritures à ce sujet pour le réclamer. Tout ce que j'obtins pour le moment fut que le grain serait tiré des bateaux et mis au sec dans des gremiers. Cinq bateaux étaient déjà vides, l'orsqu'il vint un nouvel ordre de saisie. Je persistai et obtins qu'il fut mis en asservation jusqu'à un plus ample informé.

J'éclairai le commissaire de guerres qui, supposant nos districts répartis sur des étendues égales comme ceux de la France, adressait la même quantité de réquisitions au cercle de Lebus et à celui de Beeskow. On me prêta de la bibliothèque de l'université une topographie du Brandenbourg, dont je traduisis pour le commissaire les articles qui pouvaient diriger sa marche.

De retour à Berlin, Mr. Bignon me chargea de m'informer si les différentes caisses mises sous scellé à l'arrivée des troupes françaises avaient été remises à leurs autorités primitives. Je m'adressai pour cet effet au

comité administratif, et pris copie des procès-verbaux, qui attestaient que tout était rendré dans l'ordre.

Sur la demande s'il existait quelque chose de conséquence à Grunewald, je pris chez le chef luimême les informations nécessaires, et rapportai qu'il n'y avait que des filets en mauvais état.

Je demandai au magasin de fer où l'on craignait du désordre de la part des subordonnés, que l'inventaire en fut remis à Mr. Bignon. On me repondit que Mr. Dupont Delporte s'en était déjà muni, et l'affaire en resta là.

Mr. Bignon souhaitant que je continuasse ces informations pour les autres magazins qui étaient déjà sous la surveillance des Français, je déclinai la commission et il n'insista point.

Si j'avais cru mal faire, en me chargeant des trois commissions que je viens d'indiquer, je ne me serais pas adressé directement aux chefs, et je n'aurais pas agi aussi ouvertement que je l'ai fait.

Il survint de nouvelles instances au sujet des saisies de Francfort. Il existait encore entre cette ville et Glogau un grand nombre de bateaux qui étaient souvent attaqués. J'y retournai pour continuer à en opérer le délivrement.

A peine arrivé, un marchand me fit dire qu'on lui avait arrêté trois bateaux chargés de sucre près de Glogau, et qu'on les pillait. Son associé me proposa d'y aller avec lui pour les réclamer. Nous trouvant à Neu-Salz un commissionaire de trois maisons de commerce de Breslau, dont 10 bateaux étaient arrêtés, me demanda du secours. Il s'agissait de réclamer toute cette cargaison auprès du général Vandamme occupé au siège de Glogau. Nous allâmes au cantonnement française devant la place, et le général qui dans ce moment expédiait le dernier parlamentaire à Glogau, me renvoya à ses aides de camp. Au moyens des ordres que javais pris avec moi, je leur représentai la nécessité de la restitution. Les bateaux furent rendus au nombre de douze; le treizième étant déjà presque vide. Ce n'était pas tout; l'ordre de restitution était donné, mais il y avait à deux milles de la, à Beuthen, un commissaire qui devait les délivrer. Il était nécessaire de lui parler pour qu'il n'y eût point de longueurs dans l'opération. J'allai le trouver au lit et l'affaire fut conclue[5]).

En attendant l'Oder s'était enflée par une forte pluie et le pont de bateaux des assiégeants ne touchait plus les bords. Je fus obligé de prendre un bac; huit hommes furent nécessaires pour me traverser à minuit, le vent et la neige rendant le passage fort difficile.

De retour à Francfort, je fus chargé d'examiner le magazin royal de porcelaine, dont on craignait qu'il ne fut diré parti illégalement. N'ayant encore trouvé intact d'après l'inventaire, j'en remis les clefs à l'hôte de la maison, en les faisant munir du double cachet des autorités françaises et de la direction prussienne des accises de Francfort.

Il y avait quelques bateaux chargés de sel, d'avoine et de munitions militaires. Ces bateaux ne me concernaient point; je n'étais pas même appellé à en prendre connaissance, et les commissaires français emmagasinaient ces objets sans m'en donner avis et sans aucune intervention de ma part[6]).

Un bateau chargé de barres de fer appartenait au département des mines. J'en fis rapport, et il lui fut restitué. Le commandant avait excepté ce bateau de ceux que le factionnaires préposés m'abandonnaient. Ce fer fut vendu à Francfort et la récette versée dans la caisse du receveur prussien[7]).

Je levai le scellé qui avait été mis au moment de l'invasion sur la caisse de ce même reveveur, déposée entre les mains du magistrat, et lui remis 102 Risd. 22 gros, s'y trouvaient. De ce moment il recommença son administration.

On soupçonnait quelques magazins d'être royaux. Examen fait, je reconnus qu'ils appartenaient à des particuliers et leur en restituai la possession[8]).

Je profitai de mes liaisons avec le commandant pour lui représenter que la ville était surchargée de militaires qui n'avaient par le droit d'y rester. Je lui proposai pour la journée même un échange général de tous les billets de logement. Dès qu'il eut consenti à les renouveler, j'en fis par à la municipalité; on me fit signer ma déclaration et l'ordre requis fut expédié. Il en résulta, à ce qu'on me dit le lendemain, que plus de 600 hommes quittèrent la ville[9]).

Il s'était passé quelques violences de la part des payans d'un village voisin contre des soldats français. Le commandant ordonna l'exécution. On demanda mon entremise; elle réussit et l'ordre fut levé[10]).

Le commissaire de guerres ayant découvert une remise[11]) où il y avait des marchandises anglaises réunies à des ballots de marchandises du pays, je pris la défense de celles-ci et fus obligé d'examiner et d'inventorier avec le directeur des accises plusieurs caisses dans divers magazins. On apposa sur toutes le sceau des accises prussiennes, et j'envoyai le rapport à Berlin. Les circonstances ne me permirent point de retourner une troisième fois à Francfort pour les délivrer. L'affaire traîna en longueur et plusieurs particuliers firent des pertes très considérables.

Je fis rentrer dans le magazin royal une cargaison d'alun, qui était retenue sur des bateaux[12]).

Je passe sous silence plusieurs opérations et réclamations accessoires pour procurer à des paysans du Brandebourg et de la Saxe que l'on voulait contraindre à aller jusqu'à Posen la permission de retourner chez eux[13]), pour obtenir une deminution des réquisitions imposées à Closterzell, pour empêcher qu'on ne mit en séquestre les vins de Francfort, et d'autres objets de moindre conséquence[14]).

Le 20 Décembre, me disposant à retourner à Berlin pour mes fonctions, on réclama une prolongation de mon séjour, pour libérer 25 bateaux qui, depuis 5 semaines, étaient sous surveillance des troupes Wurtembergeoises et qui allaient revenir de Custrin, où ils avaient été menés. Je terminai mes opérations à Francfort par le délivrement de ces bateaux. Comme il se passait encore toujours quelques abus et que ces bateaux étaient inquiétés, je restai à Francfort jusqu'au 24 Décembre à onze heures du soir, et ne quittai que lorsqu'ils furent éloignés du port, et disposer à voyager la première nuit pour hâter leur route[15]).

De retour à Berlin, et ayant appris, que mon absence avait été inter-

prêtée à ma charge, je renonçai à l'idée d'un troisième voyage, regrettant cependant beaucoup le désavantage qui en résultait pour les propriétaires des marchandises encore scellé. C'est ainsi que des jugements précipités occasionnèrent à plusieurs individus des pertes sensibles. D'ailleurs je suis obligé d'avouer que je ne possédais pas assez d'argent pour aller à Francfort et y passer quelques jours. Quatre marchands de cette ville m'avaient temoigné leur reconnaissance par une gratification, et Mr. Bignon m'indemnisa dans la suite de mes dépenses à l'auberge et des voyages que j'avais faits.

Il faut bien remarquer, que tout cela ce fit en Décembre, et lorsque les Français étaient depuis plus d'un mois maîtres de tous les effets royaux. Je n'ai jamais été chargé d'aller à la recherche de ces effets[16]). Dans tous mes délibrements, il ne se trouva que le bateau de barres de fer rendu au département des mines, dont j'ai déjà fait mention, et au sujet, duquel je ne fis qu'assister à la pesée du fer, après qu'il eut été transporté dans des magazins à la douane, et un seul bateau de laine saisi dès à la fin d'Octobre, qui resta sous la garde du commandant jusqu'au 20. Decembre, où la direction des accises reconnut que c'était un effet royal et reçut l'ordre d'en faire la vente.

Pouvais-je croire que de pareilles opérations, d'où il résulta de si grands avantages pour beaucoup de particuliers, seraient un jour un sujet d'interprétations odieuses?

Depuis lors il s'écoula quatorze mois sans j'eusse d'autre communication avec Mr. Bignon, que d'y avoir été député une fois par le consistoire et de lui avoir fait trois visites pour des requêtes de quelques particuliers et pour réclamer le payement d'un mois d'appointements des pasteurs français établis hors de Berlin[17]).

Je traduisis en français, pour des habitants du pays, divers mémoires composés par des fonctionnaires prussiens pour Mr. Estève.

En Mars 1808, l'un des membres du comité administratif vint me demander quelqu'un qui pût servir d'interprête pour entendre les témoins dans les affaires portées devant le conseil de guerre. J'assistai à plusieurs auditions de témoins et jugements du conseil[18]). Le modique salaire qui en résulta m'aidait à vivre dans un temps où je perdais par la privation de mes appointements 1600 Risd. par an, et où j'étais chargé par ma maison de contributions, réquisitions et logements militaires. J'avais déjá vendu pour subsister le peu d'argenterie de mon ménage, et depuis je fus encore obligé de vendre tout mon cabinet de technologie pour le quart de sa valeur.

En Mai 1808, Mr. Bignon me proposa la censure des livres[19]). Je n'eus aucune raison de balancer à l'accepter. La paix était faite et il ne s'agissait absolument que de veiller à l'éxécution de l'édit prussien. Tous les censeurs restaient en fonction, à l'exception du département des affaires étrangères et du président de police qui s'était retiré. Je ne faisais que me joindre aux censeurs restés en place. Il était temps d'arrêter les libelles dont on était inondé, et les immoralités et indécences de quelques feuilles publiques. Ces détails échappaient au commissaire impérial, occupé d'autres affaires. Depuis ce moment il n'a rien paru contre la noblesse, le

gouvernement, le militaire, quelques journaux populaires ont changé de ton, les cahiers même de Leipzig ont été obligés de se reformer, et il est résulté de la nouvelle organisation un ordre et une célérité dont les libraires et les imprimeurs ont été satisfaits. L'ordre que je reçus, en me prescrivant de remettre au consistoire supérieur, à la chambre de la justice, au collège de médécine, à l'université, les livres de leur ressort, porte:

„Pour ce qui concerne les ouvrages de politique, de d'histoire, statistique, ainsi que les discours, les sermons ou autres écrits, précédemment soumis à la surveillance du département des affaires étrangères, l'autorité française s'en reserve la censure speciale: tous ces ouvrages vous seront remis; vous en ferez un premier examen et vous me les présenterez avec vos observations sur leur contenu."

Je n'ai jamais reçu aucune instruction particulière, ni par écrit, ni verbale, ni aucun avis qui tendît au désavantage de la Prusse et qui fût incompatible avec mes devoirs de citoyen. Le journal des opérations de la censure que j'ai remis à la commission immédiate et que je puis produire, en est la preuve. Durant les six mois de mon administration, personne n'a été inquiété. Deux pour suites qui ont eu lieu les derniers jours furent amenées par des imprudences que je ne pus prévenir. La plupart des auteurs se sont donné la peine de venir eux-mêmes me demander mes avis, rélativement aux circonstances. J'ai supprimé quelques sorties contre les autorités du pays. J'ai laissé subsister les vœux les plus ardents pour le Souverain, et il est absolument faux que j'aye été jamais délateur.

Telles ont été, sans aucune résistance, toutes mes opérations de concert avec une autorité française. On ne m'en a jamais demandé aucune qui fût contraire au devoir. Je puis les soumettre à l'examen le plus rigoureux. Je ne suis pas responsable des propos absurdes qui ont été tenus, et qui n'ont d'autre mérite que celui de l'invention, et d'une invention bien malfaisante. On a pris pour des vérités ce qui n'eut même été vraisemblable que de la part de personnes peu dignes d'éstime. Peut-être que des hommes coupables ont dirigé l'opinion contre moi, pour détourner des soupçons qui seraient tombés sur eux-mêmes.

Je reçus le 1. de Mai de cette année l'invitation d'aller occuper dans un pays d'Allemagne une place convenable à mon état avec un revenu suffisant. Je crus allors ne pas devoir laisser l'Eglise dans l'ambarras, les circonstances ne permettant point de me remplacer. En même temps que dans mes opérations j'ai été la victime de la franchise avec laquelle j'ai agi, toujours ouvertement et là où j'étais le plus en évidence, je le serai peut-être de n'avoir pas mis à profit le moment où il s'ouvrait une autre perspective. Je puis avoir perdu, par attachement à mes fonctions, l'occasion favorable de retourner ma subsistance. Cependant je ne crains pas l'avenir; ma confiance est fondée sur la justice de mon Souverain.

De toutes les autorités françaises je n'ai connu, au reste, que Mr. Bignon et Mr. de Stassart; encore n'étais-je lié avec le dernier que sous des rapports littéraires. Je suis très dévoué à l'Eglise, très dévoué au Roi, pour lequel j'ai plus d'un motif de reconnaissance. Mais si la crise actuelle avait du se prolonger, les sacrifices que je fais, en restant à Berlin, ne

pouvaient plus avoir lieu, et en pareil cas j'eusse été obligé d'aller chercher ailleurs des ressources.

Persuadé en attendant de n'avoir, selon mes lumières, rien fait de contraire à mon devoir pour le fonds, je suis parfaitement tranquille et j'attends que les personnes impartiales aient le temps de s'éclairer. Jusqu'à présent j'ai laissé libre cours aux oppinions. A cet égard je n'ai d'autre désavantage que celui de vivre fort retiré, et par conséquent hors d'état de prévenir les progrès des jugements publiques par des éclaircissements donnés à propos. Je me disait à moi même que le temps dévoilerait la verité.

Mes sentiments, je le répète, sont ceux d'un sujet entièrement devoué à son Roi, et si de nouveaux sacrifices étaient possibles, je ne serais pas le dernier à les offrir. Mes enfants sont patriotes au dernier point, et l'on ne disconviendra pas que mes discours et mon exemple n'aient du influer sur cette façon de penser de leur part. Mais le patriotisme se montre, ou plustôt (car il y a de l'égoïsme à ne vouloir que le montrer) se satisfait soi même par des actions. Tout ce qui, dans les temps de calamité, tend à maintenir quelques branches de l'ordre, fût-il prescrit par l'ennemi lui-même, tout ce qui sauve les propriétés de quelque citoyen, fût-il inconnu, apartient aux devoirs d'un vrai patriote. J'avoue qu'il est plus commode, plus avantageux pour l'intérêt propre de rester tranquille, loin des désagréments d'un travail délicat, et du danger d'être méconnu; mais puis-je me permettre cette tranquillité quand mes concitoyens souffrent? Dans un temps de division, chacun doit prendre décidément un parti, et lorsqu'il n'y à plus de parti à prendre pour sauver l'Etat, il faut s'efforçer à en sauver quelques débris. Je dois alors faire céder les fonctions ordinaires de ma charge a des occupations urgentes que mes relations, ma santé me mettent en état d'entreprendre. A mon avis peu importe alors que ce soit comme ecclésiastique ou comme tout autre citoyen que je travaille, pourvu que je tire mes compatriotes du péril.

Si je n'eusse pas accepté la censure, il y aurait eu propablement en écartant tous les censeurs actuels que l'autorité françoise ne fit rentrer en activité qu'à cette époque, un bureau du censure uniquement confié à des étrangers, et nouveau sujet de dépense pour la ville. Je demande ce qu'il y avait à préférer.

Quand à certaines dénonciations que l'on m'impute, à des délations dont on me charge, elles sont si absurdes, si odieuses, que je les repousse avec indignation et avec une certitude parfaite de ne recevoir aucun démenti. A l'exception du salaire d'interprête au conceil de guerre, je n'ai jamais été payé. Je ne pouvais l'être de ceux que je n'ai point servi. La somme que j'ai reçue pour mes excursions à Francfort eut à peine suffi à me rembourser, si mes prétentions et mes besoins ne se resserraient pas dans les bornes les plus étroites. La censure n'a été que celle que les censeurs prussiens avaient précédemment exercée. Je n'ai rien eu de commun avec les gazettes dont je ne prenais aucune connaissance, ni avec le Télégraphe, qui n'était point soumis à la censure. Je n'ai revû que les annonces de livres dans les feuilles publiques. Je n'ai jamais eu de liaison

secrète avec aucune autorité française. Toutes mes opérations ont été de nature à avoir beaucoup de témoins.

Hors d'état d'offrir une récompense, je somme et je prie instamment toute personne qui croira être instruite de quelque fait différent de ceux que j'ai énoncés dans cette exposé, et lequel, dans le petit nombre de mes relations avec le gouvernement français, puisse être à ma charge, de le dénoncer aux tribunaux, afin que je sois appellé à en rendre compte. Jusqu'à ce qu'un seul témoin, une seule preuve s'élève contre moi, je prie les ames honnêtes de suspendre toute opinion défavorable. Ma conscience me mettra toujours à dessus des propos de la malignité, de la précipitation des jugements et des bruits populaires; mais la justice et l'amour de la vérité doivent consoler un citoyen dont on a paralysé le zèle et méconnu les travaux.

Berlin, le 26. Décembre 1808. Hauchecorne.

Zusätze aus den Verhören Hauchecornes.

1) Das Stabholz war für die Salinen in Schönebeck bestimmt. 2) Der Kaufmann Ernst Laspeyres auf dem Hackeschen Markte und der jüdische Kaufmann Ephraim, der zu der Zeit unter der Nationalgarde war. Hauchecorne hat in Frankfurt 98 Kisten Kaufmannswaren, teils in- teils ausländischen Kaufleuten gehörend, gerettet und den Eigentümern wiedergegeben; auch hat er noch andere Schiffe von der Beschlagnahme durch die Franzosen befreit. 3) Kaufmann Pauli in Frankfurt. 4) Kaufmann Krüger in Frankfurt. 5) In der Rechtfertigungsschrift ist Hauchecorne hierüber ausführlicher. Dagegen wird hier erzählt: die Adjutanten forderten für die Freilassung der Schiffe eine Summe von 100 Friedrichsdor, sie ließen sich aber mit 50 Friedrichsdor abfinden. 6) Im Protokoll fehlt diese Mitteilung. 7) „Fiel in der Folge doch in die Hände der Franzosen." 8) Das Kornmagazin des Kaufmanns Endel. Erbsen und Hülsenfrüchte des Kaufmanns Krüger. 9) Es waren besonders Marodeurs. 10) Bauern in dem Dorfe Lossow bei Frankfurt. Der Kommandant hatte 100 Mann zur Exekution beordert, Hauchecorne wurde vom Grafen Pfeil, dem Lossow gehörte, ersucht, sich für das Dorf zu verwenden. Er hintertrieb die Exekution. 11) Bei dem Kommissionär Weinhart in Frankfurt, englische Waren, Tuche, Messer und andere Kurzwaren, darunter auch viele einheimische. 12) Der Alaun wurde in die Magazine zu Frankfurt gebracht, „indessen ist der Gewinn davon den Franzosen in die Hände gefallen, da es königliches Gut war." 13) Es waren von Erfurt mehrere Wagen mit Schuhen für die französische Armee in Frankfurt angekommen. Der französische Kommandant wollte die Leute zwingen, mit ihren Wagen und Gespannen die Schuhe bis nach Posen zu fahren. Hauchecorne bewirkte, daß die Erfurter nach Hause fahren durften. 14) Der General-Administrator Estève requirierte die Weine und Branntweine von Frankfurter Kaufleuten. Hauchecorne vermittelte, daß beide Artikel den dortigen Kaufleuten frei blieben und sie davon nichts liefern durften. 15) Der Prinz Hieronymus hatte 25 Schiffe mit verschiedenen Kaufmannswaren, Berliner Kaufleuten gehörig, nach Küstrin gesandt. Sie waren nach Schlesien bestimmt. Sie kamen auf Hauchecornes Veranlassung nach Frankfurt zurück, Hauchecorne sorgte dafür, daß sie ihre Fahrt weiter fortsetzen konnten. „Das ist dasjenige, was ich zum

Nutzen der Privatorum in Frankfurt, Schlesien und Berlin bewirkt habe. Zur Dankbarkeit gab mir der Kaufmann Endel im Namen von 4 Frankfurter Kaufleuten, deren Namen ich nicht weiß, ein Geschenk von 200 Thlr. Courant, und der Intendant Bignon gab mir für Reise und Zehrungskosten 100 Thlr. Courant. Hierbei muß ich bemerken, daß mich die Kaufleute Ephraim und Laspeyres bei meiner ersten Anwesenheit in Frankfurt freihielten, weil sie mit mir zugleich daselbst gegenwärtig waren." Hauchecorne sagt dann aus, daß er nicht mehr als 240 Taler Gratifikation von den Frankfurter Kaufleuten erhalten habe. Sie hatten erst später Hauchecornes Vermittelung bei der Rückgabe ihrer Waren erfahren, sie machten daher ein freiwilliges Geschenk, was er nicht einmal erwartet hatte, ja ein Jahr nachher, wo Hauchecorne an die ganze Sache nicht mehr dachte, war der Kaufmann Deutsch in Frankfurt so dankbar, daß er ihm noch 50 Bouteillen Wein als ein Geschenk nach Berlin schickte. 16) Zu der Zeit, als Hauchecorne in Frankfurt und anderen Orten das in Beschlag genommene Privateigentum frei machte, hatten bereits die französischen Offizianten alles Staats- und königliche Eigentum in Beschlag genommen, und Hauchecorne konnte damit nichts weiter zu schaffen haben. Hauchecorne produzierte darüber eine Abschrift des Intendanten Bignon an den Minister v. Voß, daß Hauchecorne durchaus nichts zum Nachteil des Staats und königlichen Eigentums getan habe. 17) Die Auszahlung an die französischen Prediger fehlt hier. 18) „In diesen Verhören ist nie über einen preußischen Untertan erkannt worden, sondern nur gegen französische Soldaten, und die Bauern aus den Dörfern und Bürger aus Berlin und aus kleinen Städten wurden als Zeugen vernommen. Ich erhielt für jeden Termin, den ich dabei abwartete, 6 Francs, und ich habe in allem ca. 30 Thaler damit verdient." 19) Über die Zensur der Bücher siehe vorher.

3. Das Zensurreglement vom 25. Mai 1808 sowie das Schreiben Bignons an das Polizeidirektorium vom selben Tage befinden sich in den Akten. Die Immediat-Friedens-Vollziehungs-Kommission teilt sie dem Könige am 8. Juni mit. In dem letztgenannten Berichte heißt es dann weiter: „Indem wir uns dieserhalb auf einige Bemerkungen beziehen, welche Eure Königliche Majestät in unsern letzten Zeitungsberichten über diesen Gegenstand zu finden geruht haben werden, enthalten wir uns jeder Vergleichung dieses Reglements mit der vorher bestandenen bessern Verfassung, da es einesteils sich viel weiter, z. B. auf alle auswärts eingehenden Sachen erstreckt, anderenteils aber wohl den Zweck hat, auf die öffentliche Meinung Einfluß zu gewinnen.

Wir sind, der Lage der Sache nach, außer Stande, in dieser Angelegenheit unmittelbar zu wirken, da sie zur innern Administration gehört, und haben daher durch das Justiz-Departement dem Polizei-Direktorium nur anheimgestellt, das ergangene Reglement denjenigen Behörden mitzuteilen, welchen bisher die Besorgung der Zensurgeschäfte hieselbst anvertrauet war. Im Wege der Unterhandlung deshalb Vorstellungen von unserer Seite an den Kaiserlich Französischen Bevollmächtigten gelangen zu lassen, halten wir die Sache nicht geeignet, da nicht nur kein günstiger Erfolg zu erwarten, sondern die Verwendung sogar eine ungünstige Aufnahme und unrichtige Auslegung finden, folglich einem noch weit höheren Interesse schaden würde.

Übrigens vernehmen wir, daß die hiesigen Buchhändler Vorstellungen gegen die neue Einrichtung gemacht haben, indem sie dem Buchhandel schädlich und die Bücher verteuernd, auch bei größern Werken nicht einmal auszuführen ist.

Von dem Erfolge dieser Vorstellungen und den weitern Ereignissen in dieser Sache behalten wir uns vor, Eurer Königlichen Majestät zu seiner Zeit alleruntertänigste Anzeige zu leisten.

Bignon an den Polizei-Präsidenten von Berlin.

Berlin le 25 May 1808.

L'interêt public exigeant, Mr., que les réglemens relatifs à la censure soient observés avec plus d'exactitude, qu'ils ne l'ont été depuis l'occupation du territoire prussien par les armées de S. M. l'Empereur, je crois devoir établir un bureau spécial, auquel devront être soumise tous les ouvrages destinés à être imprimés ou mises en vente. Il se conçoit aisement, que dans les circonstances actuelles toutes les dispositions des anciennes lois ne peuvent pas obtenir une exécution entière et qu'il doit y être supplée par d'autres arrangemens. Pour remplir cet objet, je vous remets ci-joint un règlement basé sur l'édit du 19. Decbr. 1788, et dont l'exécution doit commencer à dater du 1er Juin. Vous voudrez bienfaire prévenir toutes les libraires que dorénavant aucun ouvrage ne pourra être imprimé, mis en vente, ni annoncé par les gazettes, sans avoir été présenté au bureau de censure établi pour cet effet dans la Mohrenstrasse Nr. 47. Le bureau devra en faire l'enrégistrement, le soumettre au censeur désigné selon la nature de l'ouvrage, et en faire la remise à l'auteur ou l'imprimeur,qui l'aura présenté avec l'approbation ou le refus d'approbation.

Vous devrez, Mr., concourir par Votre surveillance à la stricte observation de ce reglement.

4. Nürnberger Ober-Post-Amts-Zeitung 1808 Nr. 75. Artikel von Berlin, den 4. Juni 1808.

Die Censur ist neuerlich den deutschen Behörden förmlich abgenommen, und ein eignes französiches Censurbureau errichtet worden, an dessen Spitze der hiesige französische Prediger Hauchecorne steht, der einst unter Friedrich Wilhelm II. große Vergünstigungen genoß. An alle Buchhändler, Buchdrucker, Kupferstich- und Landkartenhändler u. s. w. ist ein Censurreglement ergangen, worin sie angewiesen werden, nicht allein ein Exemplar ihres eigenen Verlags, sondern auch von den ihnen auswärts zugesandten Sachen einzureichen. Dies Exemplar soll dann beim Bureau bleiben. Der Veteran Nicolai hat dem Vernehmen nach darüber eine sehr gründliche, von allen Kupferstich- und Buchhändlern unterschriebene Vorstellung eingereicht. Freilich machen außerordentliche Zeiten auch außerordentliche Maasregeln bei den Gewalthabern nothwendig, und man muß sich, um billig zu seyn, auch in ihre Lage denken können.

(Allgemeine Zeitung.)

5. Verzeichnis von Hauchecornes zensierten Schriften.

Livres approuvés:

Der Scheintod — Matzdorf. [Der Scheintote oder Sammlung der wichtigsten Tatsachen und Bemerkungen darüber. Mit einer Vorrede von C. F. Hufeland. 8°. 1808. Reimer.]

Jahrbuch der Pharmazie — Oehmigke. [Berliner Jahrbuch für d. Pharmazie 1795—1831), herausg. von Rose, Gehler 2c. Mit Kupfern. 12°. Berlin.]

C. C. Robins Reisen, 2. Teil — Braunes. [Reise nach dem Innern von Luisiana 2c. von Müller übers. 1809.]

Das Wachsbild — Kuhn. [Stein, K., Die Wachsfigur, eine joviale Erzählung in 4 Büchern. 8°.]

Urania, trad. en italien — Quien. [Tiedge?]

Übersetzung des Cato von Addisson — Dieterici.

Colbergs Belagerung — Litfas. [Colberg im Jahre 1807, belagert und verteidigt. Berlin 1808.]

Belisar — Weißer. [Von der Frau v. Genlis, für Deutsche bearbeitet von K. L. M. Müller. 2 Teile bei Heinrichs.]

Monatsschrift, Juillet-Décembre — Nicolai. [Neue Berliner Monatsschrift, herausg. von Biester 1799—1811.]

Deutsche Arien, Sechs Hefte — Litfas.

Index français et allemand — Matzdorf.

Cato, übersetzt von Sack — Dieterici.

Eylerts Predigten — Horvath. [Worte der Belehrung und des Trostes über den jetzigen Gang der Dinge. Potsdam 1808.]

Mnemosyne — Wegner. [M., Nachtfeier bei Berlins Denkmälern. Ein elegisches Gedicht. Berlin, bei Maurer, 23 S.

Kiesewetter — Rede — Dieterici. [Rede an dem Stiftungstage der medizinisch-chirurgischen Pepinière den 2. August 1808.]

Gronau vom Steinregen — Dieterici. [Über die vom Himmel gefallenen Steine. Berlin 1808.]

Übersicht der preußischen Armee — Wegner.

Journal der See- und Landreisen — Braunes. Journal für die neuesten See- und Landreisen.]

Fortiguerras Richardett — Hitzig. [Ein komisches Heldengedicht; aus dem Italienischen übersetzt von Heise, 1. Teil 1808.]

Sigurd der Schlangentödter — Hitzig. [Ein Heldenspiel in 6 Abenteuern von Friedrich de la Motte-Fouqué.]

Schöning, Privatleben Friedrich II. — Oehmigke. [Schilderung des Privatlebens 2c. 1808.]

Mutter, Amme und Kind — Dieterici.

Woher wird den Städten Hilfe kommen — Dieterici. [Schindler: Woher wird den mittleren und kleineren Städten Hilfe kommen? Berlin u. Leipzig 1808.]

Manns Predigt 3. August — Dieterici.

Pelkans Predigt am 3. August — Dieterici.

Schuhmacher-Lied für den 3. August — Starcke.

Devises pour le jour de naissance du Roi — Gaedicke.

Hartungs Kantate für den 3. August — Decker.

Beschreibung der Feierlichkeiten des 3. August — Litfas.
Bouché, Zimmer- und Fenstergarten — Maurer. [Der Zimmer- und Fenstergarten usw. Berlin 1808.]
Gedichte von Natalie — Unger. [Berlin 1808. 149 S.]
Karte von Deutschland und Repertorium — Gaedicke.
Notice sur Manne — Platen.
Charakteristik der Zeit — Weißer.
Müchler, Anekdoten-Almanach — Hayn. [Auf das Jahr 1808, Duncker u. Humblot.]
Statuten der Gesellschaft für Gärtners Witwen — Starcke.
Omasias — Hitzig. [Omasias oder Joseph in Ägypten, historisches Drama in 5 Akten aus dem franz. d. Lormain.]
Edikte, das Militär betreffend — Decker.
Plusieurs programmes de comédies — Decker.
Anekdotenfreund — Paetsch. [Das ist Sammlung von kleinen Erzählungen. Berlin 1806. 6 Hefte bei Oehmigke.]
Versuche und Hinderniße Karls — Realschule. [Varnhagen u. Wilh. Neumann, E. deutsche Gesch. aus neuerer Zeit. I. Teil. Berlin 1808.]
Kriegslied — Spaethen. [Kriegslieder, dem preußischen Heere gewidmet, 1808, von Müchler.]
Buchholz, Kleine Schriften. 2. Teil — Amelang. [Kleine Schriften histor. u. polit. Inhalts. 2 Teile. 1808.]
Röschen von Graefenthal — Weißer.
Ifflands Theaterkalender — Paetsch. [Ifflands Theateralmanach. 1808.]
Stammbuch der Krieger — Matzdorf.
Marots Predigt — Litfas.
v. Kropf, Abschätzung der Forsten. — [System und Grundsätze bei der Abschätz. der Forsten. 1808.]
Lueder, Kultur und Industrie der Portugiesen — Fröhich. [Über die Kultur u. Industrie der Portugiesen. 1808.]
Goldenes ABC-Buch — Hayn. [Für Herren und Damen in und außer der Ehe. Mit einem allegor. Titelkupfer. Berlin bei Hayn. In Taschenbuchformat 399 S.]
Ponge, Tableau pour la langue française — Hayn. [Salomon P., Ein Gemälde zur franz. Unterhaltung oder leichteste Art, in kurzer Zeit französische Sprache zu lernen.]
Rudolphi Entozoorum historia, Pars, I. — Unger. [Historia vermium intestinalium . . . Tom. I.]
Florens Abentheuer — Schmidt.
Zerrenner, Neuer Schulfreund — Nicolai. [Der neue deutsche Schulfreund 1801—1814.]
Weber, Ökonomisches Handbuch, 1. Teil — Sander. [Ökonomisch-juristisches Handbuch der Landhaushaltungskunst. Berlin 1809.]
Koch, Gemälde der Revolutionen, 3. Teil — Sander. [Tableaux des Revolutions etc. Übersetzung.]
Louise — Braunes. [Ein Gedicht auf die Königin Louise?]
Spanien und die spanische Nation — Maurer.

Winterfelds Leben — Litfas. [v. Winterfeld, Leben des kgl. preuß. Gen.-Lieut. H. K. v. Winterfeld. 1808.]
Bothmer, Der Begriff der Strafe — Realschule. [Der Begriff der Strafe. Berlin 1808.]
Voß, Der kleine Krieg — Schmidt. [Grandmaison, La petite guerre 1758, nach dem Französischen von Jul. v. Voß. Berlin 1809.]
Der kluge Brautwerber — Hayn.
Papiere des Türken Hassan, 3. Teil — Unger.
Beckers Weltgeschichte, 10. Teil, Amelang.
Almanac des theâtres — Paetsch.
Lehrbuch über die Landwirtschaft — Dieterici.
Beschreibung von Danzig — Paetsch. [Vielleicht Skizze von Danzig.]
Eos — Maurer. [Hymnus an die Freunde des Vaterlandes, gr. 4°, Berlin 1808.]
Oktober-Erinnerungen — Schmidt. [Oktober-Erinnerungen, dem Vaterlande gewidmet. 1808.]
Die Staatsform — Hitzig.
Divers cantiques d'Eglise. —
Triest, Bauanschläge — Kuhn [Oberbaudir., Grundsätze zur Anfert. richtiger Anschläge, welche die Landbaukunst in sich greift, 3 Teile, mit 30 Kupfern].
Plusieurs épithalames et petites pièces de vers.
Köppen, Universal-Lexikon, 5. Teil — Matzdorf. [Köppen u. Wagner, Universal-Lexikon der Länder- u. Völkerkunde. 1808.]
Attila, König der Hunnen — Realschule. [Schauspiel von Zach. Werner. 1808.]
Cosmar, Mittel, die Drangsale des Staats zu lindern — Oehmigke.
Studien — Amelang [Von M. Schenk v. Schenkendorf. 1808.]
Schlüssel der Bibel — Spaethen.
Mathis, Juristische Monatsschrift — Decker [für die preuß. Staaten].
Geschichte von Europa — Sander.
Juristische Sachen von Halle — Hayn.
Hoher Empfang, würdige Einholung — Weiß[er]. [Würdiger Empfang und Einholung des Monarchen bei seiner Rückkehr ins Brennenland 1809.]

Livres approuvés avec restrictions.

Beobachter an der Spree: retranché quelques contes obscènes.
Comus: retranché un article irréligionnaire.
Freimüthige: retranché quelque lignes impolitiques.
[Neue] Feuerbrände: interdit le débit et remis en suite en vente après avoir supprimé: des articles contre le conseil [de] guerre.
l'assassinat de Paul III,
Anecdotes sur Bischofswerder.
Feuerschirme: retranché un discours contre l'alliance de la Prusse avec la Russie.
Kalliope (Calliope): retranché un article sur la noblesse des ancêtres.
Neissens Belagerung [Die Belagerung von Neisse vom 23. Febr. bis 16. Jan. 1807 (von J. Gaupp), 8°, Breslau 1807, bei Carl Friedr. Barth]: supprimé des dénonciations et invectives contre des officiers.

[Der] Erbadel und seine Verfolger [vor dem Richterstuhle der Wahrheit, Berlin 1809, Schmidt]: supprimé quelques articles.

Antwort von Massenbach: retranché quelques articles.

Aufruf an die Patrioten wegen Teuerung [Aufruf an die Patrioten, Teuerung, Geldübel und Brotlosigkeit vieler Staatsdiener durch einen leichten Verein zu bekämpfen, J. v. Voß, Berlin 1808]: retranché des expressions hardies contre le gouvernement Prussien.

Sendschreiben an die Preußen: différé l'impression.

Beobachter an der Havel: retranché plusieurs morceaux très impolitiques et satyres contre la Noblesse.

Livres entièrement supprimés:

Plusieurs avis de gazette qui renfermaient des personalités.

Hennings Kriegsartikel, oder von den Strafgesetzen: supprimé, les particuliers n'ayant pas le droit de se plaindre des lois.

Pächter Sabin, à cause des personalités.

Theure Wahrheiten, à cause des sorties indécentes contre la noblesse.

Bemerkungen über die französische Armee, impolitique.

Weltgericht oder Concordat der Vernunft und der Kirche, à cause des principes hétérodoxes.

Kriegslied, impolitique.

Kalkreuths aufgefangene Briefe, ces lettres écrites au Roi et au gouvernement ne me sembloient pas devoir être publiées.

Kabinet Berlinischer Charaktere [Berlin 1808, Duncker u. Humblot].

Nostradamus, [oder] eine Prophezeihung auf 1808, [welche man in einem Kloster der Schweiz gefunden hat].

Die Biene, à cause des nombreuses alusions à l'armée françoise.

J'ai retiré des catalogues de vente les livres reconnus comme interdits.

J'ai examiné de temps à autre les livres du Musée de Werkmeister et ceux des bibliothèques de lecture pour mettre hors de circulation les livres interdits.

le 3. Décembre 1808. Hauchecorne.

6. Der Pächter Karl Friedrich Sabin. Ein merkwürdiges Opfer der Ungerechtigkeit im preußischen Staate. Nebst einem Schreiben an Friedrich Wilhelm III. und Bemerkungen über den Großkanzler Goldbeck, Kabinettsrat Beym(e) usw. Leipzig 1808. bei Heinrich Gräff.

An der Hand von Akten wird dargestellt, wie dieser Mann, ein wohlhabender Pächter in Pommern, durch Ränke und Gewissenlosigkeit seiner Feinde, sowie durch eine nachlässige und parteiische Rechtspflege innnerhalb zehn Jahren an den Bettelstab gebracht worden ist. Sehr heftige Angriffe gegen das Stettiner Gericht und selbst gegen die höchsten Richter in Preußen werden offen ausgesprochen. —

7. Bemerkungen über die französische Armee der neuesten Zeit, oder der Epoche von 1792 bis 1807. Nach dem handschriftlichen Originale von dem Verfasser desselben deutsch bearbeitet. Königsberg, bei Friedrich Nicolovius. 1808.

Der Verfasser dieser Schrift, welche anonym erschienen ist, ist der Rigenser von Faber, der beim Ausbruche der Revolution nach Paris ging, in der Armee Lafayettes gegen Österreich kämpfte, 1793 gefangen wurde und 1795 entfloh. Er war dann Professor der französischen Sprache in Köln, ging 1805 nach Petersburg, trat dort in russische Dienste und starb als wirklicher Staatsrat 1847.

Die ganze Schrift, ruhig und sachlich, bemüht sich, die französische Armee, wie sie die Revolution hervorgebracht hatte, zu schildern. Ihre Überlegenheit an Zahl, ihre Beweglichkeit im Marsche und in der Schlacht, ihr Freiheitsenthusiasmus, ihre militärische Ehre, die namentlich keine Prügelstrafe dulde, werden eingehend beleuchtet. Die verschiedenen Erklärungsversuche der Ursachen der Überlegenheit der französischen Armee gegenüber den andern werden dann eingehend untersucht, sie werden nicht gelten gelassen: Die Praxis des Krieges, nicht des Exerzierplatzes, habe den Ausschlag gegeben.

Von den Franzosen spricht er mit Achtung, die nicht selten in Bewunderung übergeht, die besiegten Österreicher und Preußen sind nicht genannt und die Ursachen ihrer Niederlagen der Wahrheit gemäß ganz ohne Spott oder gar Hohn dargestellt.

In seiner Rechtfertigungsschrift sagt Hauchecorne, daß von seiner Übernahme der Zensur an nichts gegen den Adel, die Regierung, das Militär erscheinen durfte. Das erklärt sein Verbot auch dieser sachlich geschriebenen Schrift.

8. Da dies Reskript Humboldts bei Gebhardt, Humboldt, Band X fehlt, finde es hier seinen Platz.

Sektion im Ministerium des Innern für den Kultus und öffentlichen Unterricht. Humboldt an Dohna. Königsberg, den 25. April 1800.

Ew. Excellenz gibt sich die Sektion des Kultus und öffentlichen Unterrichts die Ehre, das ihr gütigst mitgeteilte inliegende Schreiben des Staatsministers Herrn Freiherrn von Altenstein Excellenz nebst zwei Beilagen zurückzuübermachen.

In Absicht der Zensur findet die Sektion nichts weiter zu bemerken nötig.

Ew. Excellenz werden aber gesehen haben, daß darin auch davon die Rede ist, ob nicht gegen den Prediger Hauchecorne wegen der hier im Publikum gemachten Beschuldigungen eine Untersuchung angestellt werden solle. Da diese Beschuldigungen nicht eigentlich seine Amtsführung, sondern Gegenstände betreffen, die außerhalb des Bezirks der geistlichen Behörden liegen, so muß die unterzeichnete Sektion sich hierüber alles Urteils enthalten und lediglich Ew. Excellenz die weitere Untersuchung gehorsamst anheimstellen. Sie sieht sich hiezu um so mehr veranlaßt, als sie von ihrem Gesichtspunkte aus nicht mit der zur Anstellung der Untersuchung nötigen Gewißheit übersehen kann: ob die erwähnten Beschuldigungen nicht von der Art sind, daß sie, auch wahr und gegründet, doch nicht gerichtlich würden erwiesen werden können? ob der bekannte Artikel des Tilsiter Friedens nicht würde zum Vorwande dienen können, den Gang der

Untersuchung zu lähmen? und ob die Anstellung dieser letzteren endlich überhaupt im gegenwärtigen Augenblick politisch ratsam sein dürfte?

Die Sektion des Kultus und öffentlichen Unterrichts erbittet sich nur, im Falle Ew. Excellenz die Untersuchung zu verfügen für gut halten sollten, die gewogene Anzeige davon, damit sie nach Maßgabe der allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 17. Dezember 1805 beim Verfolg der Untersuchung beurteilen könne, ob sie auch von ihrer Seite gegen den Prediger Hauchecorne vielleicht verfahren müsse, wie ihr nach jener Cabinets-Ordre sogar im Falle eines absolutorischen Erkenntnisses zu tun obliegt, sobald die moralische Überzeugung vorhanden ist, daß der in Untersuchung geratene und losgesprochene Geistliche dennoch seinem wichtigen Beruf kein Genüge leisten könne. Auch versteht es sich von selbst, daß die Sektion des Kultus insbesondere nichts verabsäumen wird, auf den Prediger Hauchecorne in Ansehung der über ihn im Publiko gehenden Gerüchte ein aufmerksames Auge zu haben, seine bisherige und jetzige Amtsführung und sein moralisches Betragen, auch ohne eine eigne förmliche Untersuchung, zu prüfen und alsdann nach Beschaffenheit der Umstände, pflichtgemäß zu verfahren, sobald nur die völlige Vereinigung der französischen und deutschen geistlichen Behörden, die jetzt noch vorhandenen Hindernisse aus dem Wege geräumt haben wird.

V.

König Friedrich der Große und die Verwaltung Masurens.

Ein Beitrag zur Vorgeschichte der Regierung zu Allenstein.

Von

August Skalweit.

I.

Wer sich in die Geschichte der Landesverwaltung unter Friedrich Wilhelm I. vertieft, wird finden, daß keine Provinz der Monarchie sich eines größeren königlichen Interesses erfreute, als Ostpreußen. Vor allem war es dort das Retablissement Litauens, worauf sich die Wirksamkeit des tatenreichen Königs richtete. Dieses große Werk bedeutete für ihn mehr als ein beliebiges Unternehmen seiner Verwaltung: Als persönliche Lebensaufgabe wurde es von ihm aufgefaßt und mit Energie und Leidenschaftlichkeit ausgeführt [1]). Seinem Nachfolger hinterließ er in Litauen, das bei seinem Regierungsantritt ein trauriges Land gewesen war, eine wirtschaftlich gekräftigte und verwaltungstechnisch vorzüglich funktionierende Provinz, eine Provinz, die Friedrich II. in den ersten Regierungsjahren manches Wort der Anerkennung entlockte, und deren Verwaltung von ihm als mustergültig bezeichnet wurde [2]).

Auf die deutschen Teile Ostpreußens hatte Friedrich Wilhelm I. nicht so viel Kapital und Arbeitskraft verwandt. Das war auch nicht so nötig gewesen, da sie sich in viel besserer Verfassung befanden, als die

---

1) Vgl. August Skalweit, Die ostpreußische Domänenverwaltung unter Friedrich Wilhelm I. und das Retablissement Litauens: Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen. Leipzig 1906.

2) Vgl. Acta Borussica, Behördenorganisation (in Zukunft abgekürzt A. B., B.) VI, 2. S. 692 f.

unkultivierten und von der furchtbaren Pest im Anfang des 18. Jahrhunderts entvölkerten litauischen Distrikte.

Anders verhielt es sich mit den polnisch-masurischen Ämtern, den südlichen und südöstlichen Landschaften Ostpreußens: Hier herrschten noch am Ende von Friedrich Wilhelms Regierung Zustände, die dringend der Besserung bedurften.

Masuren, das mit der Höhe des preußischen Landrückens ungefähr zusammenfällt, gehört auch heute noch zu den ärmsten Gegenden Deutschlands. Es ist reich an Naturschönheiten, aber arm an den Schätzen, die den Wohlstand einer Bevölkerung bedingen. Große Seen, viele Flüsse und Bäche, unzählige kleine Moore und Sümpfe, schroff abfallende Hügel und dichte Wälder verleihen Masuren einen großen landschaftlichen Reiz, aber erschweren den Ackerbau. Die Wirtschaftsbedingungen sind besonders ungünstig. Das Klima ist so rauh, daß das Wintergetreide von der Kälte gefährdet wird und das Sommergetreide nicht immer genügend Zeit zur Körnerbildung hat. Die Bodenbeschaffenheit läßt viel zu wünschen übrig; das Land ist durchsetzt mit unfruchtbaren Sandschollen und streckenweise so steinig, daß die Sage geht, der Teufel sei einst mit einem schweren Beutel voll Steinen zum Meere geflogen, und gerade, als er sich über Masuren befand, sei der Sack gerissen, das unglückliche Land mit seinem Inhalt überschüttend[1]). Die Niederungen endlich, die Täler der Flüsse und Seen leiden unter Nässe und Versumpfung. „Der Anbau", sagt August Meitzen[2]), „ist auf weite, schroff zerschnittene, allem Unbill der Witterung offen liegende Hochebenen oder auf Talgründe angewiesen, die in der Nachbarschaft von Seen und Brüchen der Nässe ausgesetzt und durch Wiesen und Wasserzüge in unregelmäßige Parzellen zerteilt sind. Dabei sind die Ortschaften überwiegend im Tal angelegt, die Felder aber ziehen sich die steil abfallenden Abhänge hinauf und dehnen sich wegen der Einschränkung durch die zahlreichen Seegewässer bis zu sehr weiten Entfernungen aus."

Diese Terrainverhältnisse erschweren den landwirtschaftlichen Großbetrieb und hatten schon den deutschen Orden veranlaßt, in Masuren die Gründung von kleinem Grundbesitz zu bevorzugen, eine Maßnahme, die bis auf den heutigen Tag ihre Nachwirkung gehabt hat. Im 18. Jahrhundert war in dieser Gegend der Bestand an Domänen und Ritter-

1) Albert Zweck, Masuren. Stuttgart 1900. S. 8.

2) Der Boden und die landwirtschaftlichen Verhältnisse des preußischen Staates. II, S. 154; vgl. auch I, S. 213 f.

gütern im Vergleich zu andern Gebieten des preußischen Ostens sehr gering.

Die masurische Bevölkerung stand zur Zeit Friedrichs des Großen auf einer noch viel tieferen geistigen und wirtschaftlichen Stufe als heute. Selbst die Adligen konnten weder lesen noch schreiben und unterschieden sich in ihrer Lebensart nicht wesentlich vom Bauersmann. Als der Präsident Domhardt König Friedrich anzeigte, daß sich junge masurische Adlige für den preußischen Offiziersdienst gemeldet hätten, war dieser sehr erfreut: das gäbe vielen, meinte er, „die sonst Armut halber wild aufwachsen und dem Staate unnütz geblieben sein würden", Gelegenheit ihr Glück zu machen[1]). Ihrer Nationalität nach bestand die Einwohnerschaft in der überwiegenden Mehrzahl aus Polen. Die Zahl der deutschen Kolonisten war wohl niemals groß gewesen, und die verdrängten Ureinwohner hatten polnischen Einwanderern aus Masovien Platz gemacht. Im Jahre 1525 waren auch sie zum lutherischen Glauben mit übergetreten, was von ausschlaggebender Bedeutung für ihre Germanisierung werden sollte. Doch setzte diese erst erfolgreich im 19. Jahrhundert ein. Vorher sprach man in Masuren fast allgemein polnisch. In Königsberg wurden seit 1728 polnisch sprechende Prediger ausgebildet[2]), und nach Möglichkeit wurde auch dafür gesorgt, daß mit der Verwaltung der polnischen Ämter — so wurden im 18. Jahrhundert die masurischen Distrikte genannt — nur Räte betraut wurden, die die polnische Sprache beherrschten.

Bei der Ungunst der natürlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse in Masuren war es erklärlich, wenn Friedrich Wilhelm I. davon abstand, hier große Meliorationen vorzunehmen; erforderte doch die Wiederherstellung des von Natur weit weniger benachteiligten Litauens schon Aufwendungen und Geduldsproben, die dem Könige oft über die Kräfte zu gehen schienen. Ursprünglich war aber auch davor sein Wagemut nicht zurückgeschreckt: Das große Retablissementsprojekt des Grafen Truchseß von Waldburg hatte auch die masurische Landschaft mit einbeziehen wollen, und es ist bekannt, daß im Jahre 1721 das große Retablissement in dem polnischen Amte Oletzko begonnen wurde. Doch hatte man dabei einen so schlimmen Mißerfolg erlebt, daß sich Friedrich Wilhelm seitdem auf Litauen beschränkte[3]).

Der schlechte Zustand der polnischen Ämter war dem König aber

1) Erich Joachim, Johann Friedrich von Domhardt. Berlin 1899. S. 81.
2) Skalweit a. a. O. S. 235.
3) Skalweit a. a. O. S. 76 f.

keineswegs verborgen geblieben. Sie unterstanden der Königsberger Kammer — die Kriegs- und Domänenkammer in Gumbinnen umfaßte bis 1747 nur die vier großen Ämter Insterburg, Tilsit, Ragnit und Memel — und um sie besser verwalten zu können, waren zwei polnisch sprechende Räte nach Masuren detachiert worden. Diese beiden Mitglieder der Königsberger Kammer nahmen ihren ständigen Wohnsitz in Neidenburg und konnten von hier aus sehr segensreich wirken. Als der König im Jahre 1737 einen von diesen beiden Räten nach Gumbinnen versetzte, stellte die Königsberger Kammer vor, wie notwendig das Bleiben der beiden Räte in Masuren wäre, „weil wegen der Entlegenheit und Weitläufigkeit sotaner polnischen Ämbter ihre beständige Gegenwart daselbst nötig ist, damit die Vorfallenheiten, so keinen Vorschub leiden, sogleich von selbigen in loco besorget werden können, zumalen es ohnmöglich ist, daß der Departementsrat jedesmal von hier dorthin gehen und alles selber verfügen kann". Der König möchte daher von der Versetzung absehen. „Sonsten müssen wir alleruntertänigst bitten, daß uns nicht hiernächst zur Last geleget werde, wenn etwas in E. K. M. Dienst der Gegend versäumet werden wird" [1]). Der König ließ sich von der Berechtigung dieser Vorstellung auch überzeugen, aber es war ihm nicht mehr möglich den Befehl zurückzunehmen: „Der Etat", schrieb er, „ist gemachet, kann nit wieder umgestoßen werden. Ich bin sehr vor die Gedanken, aus der Königsbergischen Kriegs- und Domänenkammer ein Deputations-Kollegium in Oberlande zu setzen, die auf die polnische Ämter besser als aus Königsberg beobachten soll, die in sehr schlechte Stand sind, ümmer Brot- und Saatkorn haben wollen" [2]).

Wir sehen also, wie schon Friedrich Wilhelm I. mit dem Gedanken umging, für Masuren eine besondere Verwaltung einzurichten. Doch kam dieser Plan nicht zur Ausführung, und zwar jetzt und später nicht, weil, wie es scheint, die Königsberger Kammer dagegen war und die Absicht des Königs zu hintertreiben wußte. Denn wie große Not ihr auch die Verwaltung der polnischen Ämter bereitete, so verwahrte sie sich doch eifersüchtig gegen eine Einschränkung ihrer Machtsphäre. Nicht ohne Widerwillen hatte sie es mit ansehen müssen, wie sich die litauische Deputation in Gumbinnen allmählich von ihr emanzipiert hatte und schließlich zur selbständigen Kammer erhoben worden war. Die Ab-

1) Bericht des preußischen Kammerpräsidenten von Lesgewang und des Kammerdirektors du Rosey, 24. Januar 1737. B. G.St. (Berliner Geheimes Staatsarchiv) Generaldirektorium, Ostpreußen, Materien, Tit. 31, Nr. 19a.

2) Skalweit a. a. O. S. 93.

lösung der polnischen Ämter hätte aber Königsberg vollends zu einer Kammer zweiten Ranges herabgedrückt. Es mag daher eine Wirkung der Vorstellungen des Königsberger Präsidenten von Lesgewang gewesen sein, wenn Friedrich Wilhelm im Jahre 1739, bei seiner letzten Anwesenheit in Preußen, den Gedanken an die Deputationsgründung aufgab und Lesgewang beauftragte, ihm zwei neue, polnisch sprechende Räte zur Detachierung nach Masuren vorzuschlagen; gleichzeitig sprach er die Absicht aus, die polnischen Departements zur Ermöglichung einer besseren Verwaltung verkleinern zu wollen[1]).

Noch ehe das zur Ausführung kam, bestieg Friedrich II. den Thron. Er hatte sich schon als Kronprinz eingehend mit der preußischen Kammerverwaltung beschäftigt und mit Bewunderung das erfolgreiche Wirken der Gumbinner Behörde gesehen. Was lag daher näher, als die gleiche Einrichtung in Masuren zu schaffen? Hatte doch eben erst wieder die kommissarische Bereisung von polnischen Ämtern durch den Geheimen Finanzrat v. Eckhart die dringende Reformbedürftigkeit der dort herrschenden Zustände ergeben[2]). Gleich bei seiner ersten Anwesenheit in Königsberg nach dem Regierungsantritt (Juli 1740) sprach daher König Friedrich seinen Entschluß aus, in Neidenburg eine besondere Kammerdeputation zu gründen; Lesgewang und der Kammerdirektor Rosey, die beiden Leiter der preußisch-deutschen Kammer, wurden beauftragt, ein dahingehendes Projekt vorzulegen.

Am 18. Juli 1740 kamen sie diesem Befehle nach[3]). Sie führten aus, daß zu der Königsberger Kammer 63 Ämter gehörten, die unter acht Räte als Lokaldepartements verteilt wären. Drei davon hätten über die polnischen Ämter die Aufsicht, nämlich Stolterfoth über:

Oletzko, Rhein, Aris, Czichen, Lyck, Stradaunen, Polommen und Johannisburg;

v. Aschersleben über:

Angerburg, Lötzen, Sperling, Sehesten, Barten, Bartenstein, Rastenburg und Schippenbeil;

und Rieger über:

Osterode, Hohenstein, Neidenburg, Ortelsburg, Mensgut, Soldau und Willemberg;

das Amt Liebenmühl, das auch noch polnisch wäre, gehöre zu dem sonst deutschen Departement des Barons v. Löben; außerdem wohne

1) A. B., B. VI, 2. S. 38.
2) Skalweit a. a. O. S. 201.
3) A. B., B. VI, 2. S. 37 f.

der Kriegsrat v. Grumbkow ständig in Neidenburg, „umb zu Menagierung der Zeit die vorfallende Expeditiones in denen Ämbtern desto geschwinder zu verrichten". Auf ihre Frage, ob alle polnischen Ämter der Deputation zugeschlagen werden sollten, entschied Friedrich: „Alle die Ämbter um Neidenburg, Ortelsburg, Johannisburg und die der Gegenden von Königsberg entlegene Ämbter." Auch die in diesem Gebiete liegenden Städte sollten der Deputation unterstellt werden. Mit dem Vorschlage, als Sitz der Deputation, statt Neidenburg, Ortelsburg zu wählen, war der König einverstanden.

Aus diesen königlichen Entscheidungen ist zu erkennen, daß die Deputation eine fast vollkommen selbständige Behörde werden sollte. Es war daher erklärlich, daß die Königsberger Kammer die Ausführung des Projekts zu hintertreiben bemüht war. Am 4. August 1740 suchten Lesgewang und Rosey das Generaldirektorium davon zu überzeugen, daß die Detachierung von zwei polnisch sprechenden Räten ersprießlicher sein würde, „und es also keiner Deputation vor der Hand bedörfe, zumalen es ohne große Kosten doch nicht wird geschehen können"[1]). Gleichwohl mußten sie aber im Frühjahr 1741 befohlener Maßen den Salarien-Etat für die geplante Deputation einsenden. Darnach sollte diese bestehen: aus einem Direktor, drei Räten, einem Sekretär, Registrator, Rentmeister, Kontrolleur, Kassierer, drei Kanzlisten und einem Landmesser. Doch sandten sie diesen Bericht nicht ab, ohne gleichzeitig ihre frühere Vorstellung zu wiederholen[2]).

Sei es, daß Friedrich nunmehr ihrer Meinung Gehör schenkte, sei es, daß er vor den mit der Gründung verbundenen Kosten zurückschreckte, der Plan zerschlug sich wieder. Aber auch die beantragte Neueinstellung von zwei Räten kam nicht zur Ausführung. Die Kammer hatte außerdem das Unglück, fünf eingearbeitete Mitglieder zu verlieren, eines starb, die übrigen wurden versetzt, unter ihnen zwei der tüchtigsten, Aschersleben und Löben, die mit der Leitung andrer Provinzialkammern betraut wurden. Die neu ernannten Kriegsräte bewährten sich aber schlecht, da sie „teils der Arbeit, teils der Art, die Sachen zu tractieren, gar nicht kündig und folglich erst in die Routine kommen mußten". Über diese Verhältnisse klagten in einem Berichte an das Generaldirektorium vom 6. Mai 1743 Präsident und Kammerdirektor[3]): Vor allem wären es die polnischen Ämter, deren Verwaltung ihnen

1) B. G. St. R. 92, Nachlaß Blumenthal, 309. Vgl. A. B., B. VI, 2. S. 39.
2) Daselbst.
3) A. B., B. VI, 2. S. 586 f.

große Sorge machte. Sie befänden sich in schlechter Verfassung und seien nicht in der Lage, auch nur dem geringsten Unglücksfall Widerstand zu leisten, „so daß keine Post abgehet, wo nicht zugleich einige Berichte abgeschicket werden, worinnen Geld vor Besatzvieh, Subsistenzgetreide, Futter oder Niederschlagung der Reste gefordert wird". Kein Kriegsrat möchte daher die Verwaltung der polnischen Ämter übernehmen, und Stolterfoth und Rieger, die seit Jahren polnische Ämter unter sich hätten, trügen ständig darum an, ihre Departements andern zu übertragen. Man müsse zugeben, daß die beiden Räte Ursache zu klagen hätten: ihre Ämter wären groß und weitläufig und daher die Bereisung beschwerlich; die Armut der Bevölkerung verursache viele penible Untersuchungen, und wenn dabei auch noch so große Präkaution angewandt würde, so könnte doch nicht ausbleiben, daß in Berlin die fortwährenden Berichte über Ausfälle in diesen Ämtern unangenehm berührten und sowohl den Rat des Departements, als auch das ganze Kollegium in üblen Kredit brächten.

II.

Die Verwirrung und Verfahrenheit in der Königsberger Verwaltung wurde im Jahre 1743 dadurch noch vergrößert, daß der König beschloß, den Kammerdirektor du Rosey zum Präsidenten der Cleve-Mindenschen Kammer zu machen. Rosey hatte nun schon seit zehn Jahren unter Lesgewang die Leitung der Königsberger Kammer geführt und bei dem hohen Alter und der Gebrechlichkeit des Präsidenten eine sehr selbständige Stellung eingenommen. Er mag deshalb darauf gerechnet haben, Lesgewangs Nachfolger zu werden, und schlug die ihm zugedachte Beförderung aus. Ungnädig darüber, erteilte ihm der König seine Entlassung[1]).

Es war schwer, für ihn einen geeigneten Nachfolger zu finden. Der alte Minister von Görne, Chef des ersten, auch Preußen umfassenden Departements im Generaldirektorium, und als Reorganisator Ostpreußens mit den dortigen Verhältnissen am besten bekannt, wußte keinen vorzuschlagen, „wovor er repondieren könnte, maßen bei dem herannahenden Alter des Präsidenten der Director ein ganzer Mann sein müßte und diese Kammer weitläufiger wäre, als andre". Am einfachsten würde es sein, wenn man den ältesten Rat der Kammer zum Direktor machte; außerdem empfahl er für den Posten den Gumbinner Direktor v. Bredow und

1) A. B., B. VI, 2. S. 578 f.

den Direktor der Cleviſchen Kammer, Geelhaar. In dem daraufhin am 7. Mai 1743 erſtatteten Immediatberichte ſchloß ſich das Generaldirektorium dieſer Meinung an, wandte jedoch gegen die Ernennung Geelhaars ein, daß er von Geburt Preuße wäre und in Cleve kaum entbehrt werden könnte. Außerdem wurden dann noch zwei andere Männer in Vorſchlag gebracht.

Der König wählte aber keine von allen dieſen Perſönlichkeiten. „Bredau", ſchrieb er, „ſoll in Gumbinnen Preſident werden, alſo muß ich ihn dar laſſen. Geelhaar kenne ich nicht, und aus der preußiſchen Kammer dient es nicht, daß dort einer Direkter wird, ich muß dar einen rechten hardien, tüchtigen Kerel haben, der ſchon geheiratet iſt und dorten keinen Anhang haben kann, und der meine Orders ſonder Einwendung exſecutiret." Darauf empfahl das Generaldirektorium wieder zwei andre Beamte, und von dieſen wurde der kurmärkiſche Kriegs- und Domänenrat Kellner vom Könige ausgewählt [1]).

Kellner war ein Mann in den beſten Jahren, 41 Jahre alt, und ſeit 1723, wo er, wie er ſpäter einmal ſagte [2]), gegen ſeinen Wunſch dazu ernannt wurde, Mitglied der kurmärkiſchen Kammer. Als ſolches muß er, wie man aus ſeiner Beförderung zum Königsberger Kammerdirektor ſchließen darf, nicht ohne Meriten geweſen ſein. Und doch ſtellte ſich ſeine Ernennung als ein arger Fehlgriff heraus. Den ſchweren Anforderungen, die der Königsberger Poſten an ihn machte, zeigte er ſich nicht gewachſen. So wurde er das Opfer ſeiner vor eine zu große Aufgabe geſtellten Unzulänglichkeit. Wie es Leuten geht, daß ſie die Beurteilung für das Maß ihrer Kräfte verlieren, wenn ſie plötzlich und unverdienterweiſe vor eine Aufgabe geſtellt werden, der ſie ſich innerlich nicht gewachſen fühlen, — ſo führte ihn ſeine Erhebung zu eitler, faſt bis zum Größenwahn ausartenden Selbſtbewunderung. Dazu trug der König, ganz was anders beabſichtigend, noch ſelber bei. Er befahl nämlich Kellner vor deſſen Abreiſe nach Preußen zur Audienz, um ihn perſönlich zu inſtruieren. Über den Inhalt dieſer mündlichen Inſtruktion iſt weiter nichts bekannt geworden, doch hatte ſie die Wirkung, daß Kellner eine gewaltig hohe Vorſtellung von der Bedeutung ſeiner Perſon bekam und ſich wie zu einer heiligen Miſſion berufen glaubte.

Dem entſprechend war ſein Auftreten in der ihm unterſtellten Behörde. An ſich ſchon mußte ſeine Stellung keine leichte ſein. Der alte Lesgewang hatte nur ungern ſeinen langjährigen Mitarbeiter Roſey

1) A. B., B. VI, 2. S. 578 ff.
2) A. B., B. VII, S. 88.

scheiden sehen und empfing dessen Nachfolger nicht gerade mit Wohlwollen; die Kammermitglieder, mißmutig darüber, daß nicht einer aus ihrer Mitte den Posten erhalten hatte und ihnen ein mit den preußischen Verhältnissen nicht vertrauter Berliner Rat Anweisungen geben wollte, brachten dem neuen Direktor von vornherein passiven Widerstand entgegen. Unter solchen Umständen Herr der Situation zu werden, das erforderte Takt und Geschick. Kellner fehlte beides, ja er trug ein so unausstehliches Benehmen zur Schau, daß sich die Gegensätze verschärfen mußten. Vor allem war es die geheime mündliche Instruktion, die ihm im Kopfe spukte, und auf die sich berufend, er auch jeden gerechtfertigten Einwand gegen seine Maßnahmen zurückwies. Da aber dieses beständige Sichbrüsten mit besonderm königlichen Vertrauen nicht im Einklang zu stehen schien mit der geringen Leistungsfähigkeit des Direktors, so war das nicht das rechte Mittel, um Autorität zu bekommen. Es kam daher bald zu offnem Widerstand. Kornmann, der zweite Direktor und wohl das tüchtigste Mitglied der Kammer, verließ einmal mit Unwillen die Sitzung, als Kellner von ihm die Abänderung eines Berichtes verlangte und dieses Ersuchen nicht sachlich, sondern damit begründete, daß sein Urteil wohl besser sein müßte, da ihn S. K. M. als ersten Kammerdirektor bestellt hätte[1]). Ein andermal hatte Kornmann in Abwesenheit Kellners ein von diesem entworfnes Konzept verbessert. Obwohl es dann Kellner in der neuen Form mit unterschrieben hatte, machte er später Kornmann über diese Abänderung Vorwürfe, worauf er die Antwort erhielt, die Relation hätte schlechterdings so nicht passieren können, da sie „zu gekünstelt" gewesen wäre. „Herr Geh. Kriegsrat Kellner", heißt es in dem Protokoll, „bate sich hierauf aus, ihn mit dergleichen Vorwurf zu verschonen, sonst er sich genötigt sehen würde, nach der von S. K. M. mündlich ihm allergnädigst erteilten Instruktion durchzufahren." Schlagfertig erwiderte Kornmann: „Ihm wäre die königliche mündliche Instruktion, worauf man sich berufte, nicht bekannt, und da der Herr Geh. Rat noch zur Zeit davon keine Eröffnung getan, so verlangte er solche auch nicht zu wissen." Er hätte aber gleichfalls eine Instruction, und die hätte er schriftlich; ihr müßte er und würde er in allen Stücken nachzukommen suchen[2]).

Diese Beispiele zeigen, daß der in den Sitzungen geführte Ton wenig erbaulich war. Über Kornmann, der sich des königlichen Wohlwollens erfreute, wagte Kellner nicht, sich offiziell zu beschweren. Dagegen führte

1) A. B., B. VI, 2. S. 745.
2) A. B., B. VII, 41 f.

sein Verhältnis zu andern Räten Entlassungen herbei. Stolterfoth, der schon seit 1723 im Kollegium saß, mochte sich dem neuen Kammerdirektor nicht fügen, weil er sich von ihm schikaniert glaubte. Kellner warf ihm vor, daß er sich nicht an seine Anweisungen kehrte und ihm zu geringe Achtung bezeugte; er sähe, daß „mit der bisherigen gelinden Art, die er gebraucht", nicht weiterzukommen wäre, und er sich immediate an den König wenden müßte. Den Kriegsrat Schlemüller beschuldigte er einer „gar zu weit gehenden passionierten Protektion" für einige Domänenpächter und warf ihm im selben Atem vor, daß er es auch an der nötigen Achtung gegen ihn fehlen ließe. Dem Kriegsrat Nitze konnte er nicht verhehlen, daß er sich mehr Mühe geben müßte, das zu erfassen, was einem Departementsrat zu wissen nötig wäre und zu tun obläge. Er droht mit Immediatberichten an den König, um es dann aber doch wieder bei allgemeinen Ermahnungen und Schelten bewenden zu lassen. Als dann Kellner wenige Tage später Stolterfoth wieder Vorwürfe über seine Departementsführung macht, erwidert ihm dieser, er möchte doch nur einmal in seine Ämter reisen, dann würde er selber sehen, daß seine Anweisungen unausführbar seien. Da dieser Vorwurf Kellner traf, denn trotz seiner nun schon mehrjährigen Direktion war er aus Königsberg noch nicht herausgekommen, so wußte er darauf nichts anders zu sagen, als daß er sich auf seine früheren Erfolge in der Kurmark berief und wieder eine Drohung aussprach. Kurzerhand nahm darauf Stolterfoth seinen Abschied[1]). Das zweite Opfer Kellners war der Kriegsrat Nitze, über den er dem König hinterbracht hatte, daß er wohl ein schlechter Schulmeister, aber niemals ein tüchtiger Kriegsrat werden könnte; er wurde ebenfalls entlassen[2]). Außerdem erlitt die Kammer dann noch einen empfindlichen Verlust durch den Tod des tüchtigen Kriegsrat Rieger (4. Juni 1746)[3]).

Der „Lärm" in der Königsberger Kammer wurde, wie sich der Präsident von Lesgewang ausdrückte, immer größer. Schon im April 1746 hatte dieser verdiente Beamte, der letzte von den bedeutenderen Mitarbeitern Friedrich Wilhelms I. an der Wiederherstellung Ostpreußens, um seinen Abschied gebeten. Dem Minister von Blumenthal gegenüber rechtfertigte er diesen Schritt mit einem Augenleiden und seinem schlechten Gesundheitszustande, weil zur Leitung der Königsberger Kammer ein Mann gehörte, der gute Augen hätte, von gesunder

1) A. B., B. VI, 2. S. 907 ff.; VII, S. 39.
2) A. B., B. VII, 54 f., 71 f., 74.
3) A. B., B. VII, 72.

und robuster Natur und vigilant wäre; außerdem sei es „sehr sensible mit Leuten zu arbeiten, die zum Teil andere, auch wohl mündliche geheime Instructiones von Sr. K. M. zu haben vorgeben und ohne Raison mit jedermann sich brouillieren und alles durch eine unerlaubte Arrogance in die äußerste Confusion setzen". „Ich wünsche indessen meinem Successori mehr Soutien, als ich gehabt, und daß es ein solcher sein möge, der das Land und die Umbstände desselben kenne oder doch sich sogleich anfangs bekannt mache. Wer aber in drei Jahren in keine Ämter kommet und die Anschläge in seiner Kammer machet, der tappet gewiß im Finstern." In einem späteren Schreiben an Blumenthal sagte er offen heraus, „daß des p. Kellners . . . bisherige Demarches und der schlechten Hülfe, die er an ihm gehabt, sein Leben auf 10 Jahre verkürzet" [1]).

Vergebens suchte Blumenthal den Präsidenten von seinem Vorhaben abzubringen. Auch der Minister war kein Freund Kellners, den er für einen schlechten Arbeiter hielt, und der „ofte zu halben Jahren nicht die Kammer betreten, sondern unter dem Prätext, daß er zu Hause arbeite, davon geblieben, wovon doch wenig oder nichtes zum Vorschein gekommen". Blumenthal bewirkte daher eine Verfügung, daß wöchentlich ein Journal von den Sitzungsberichten der Königsberger Kammer an das Generaldirektorium gesandt werden sollte; zugleich wurde Kellner ermahnt, die Sitzungen nicht zu versäumen. Das hatte dann auch den Erfolg, daß dieser den Konferenzen nunmehr regelmäßig beiwohnte, doch wurde damit dem königlichen Dienst, „mehr geschadet, als gevortelt, angesehen er sich schlechthin das Präsidium arogieren wollen und sich vantiret, auch gegen jedermann in Discursen herausgelassen, wie der König ihn zum dirigierenden Ministre über ganz Preußen declarieren und außer des Königs höchsten Person von aller anderen Depandance befreien würde" [2]). Gleichwohl hatte Blumenthal Kellner, solange er im Amte war, niemals die nötige Unterstützung versagt und ohne weiteres die beantragte Entlassung Stolterfoths und Nitzes beim Könige befürwortet. Doch ermahnte er ihn auch, sich nicht sogleich über jede Sache zu echauffieren, da durch die vielen Zänkereien der Dienst nicht gefördert würde [3]).

Bevor noch Lesgewang aus seiner Stellung ausschied, sollte er die

---

1) Über die Verabschiedung und Pensionierung Lesgewangs vgl.: A. B., B. VII, S. 44 f., 51 f., 56, 79, 97 f.

2) A. B., B. VII, S. 89 f.

3) A. B., B. VII, S. 73 f.

Genugtuung haben, daß nun endlich auch dem Könige die Augen über Kellner geöffnet wurden.

Es war die Verwaltung der polnischen Ämter, die den Anlaß gab. Diese Gegenden hatten schon seit dem Jahre 1744 wieder arg unter Viehsterben und Mißwachs gelitten. Als im Sommer 1744 Lesgewang davon berichtete, hatte ihn der König angewiesen, ihn mit solchen Vorstellungen nicht zu behelligen: „Es sind solches Sachen, so von Gott und der Natur bald hier und da verhänget werden und also mit Fermets und Gelassenheit ertragen werden müssen." [1]) Gleichwohl hatte Lesgewang im Frühjahr 1746 die Klage wiederholt, und als nun auch die dort garnisonierenden Offiziere über den Notstand berichteten, wurde doch der König stutzig und heischte von Kellner Auskunft, weshalb er davon nichts gemeldet hätte. Mit den darauf erstatteten Berichten war Friedrich wenig zufrieden, sie machten durch ihren „elegiaquen Stil" und „das ganz vague und generale Klagen" auf ihn einen schlechten Eindruck [2]). Wenige Tage später — am 18. Mai 1746 — gab er ihm den strikten Befehl, „sogleich in die sogenannten polnischen Ämter zu gehen und den Zustand der dortigen Untertanen genau und gründlich zu untersuchen" [3]). Ehe ihn aber dieser Auftrag erreichte, hatte Kellner dem Könige (am 13. Mai) zwei neue Schreiben gesandt, erfüllt von Schilderungen vorgefallner Betrügereien und voller Beschwerden auch über das Generaldirektorium, bei dem er durch seine Berichte Anstoß errege. Auf Friedrich verfehlten diese Klagen völlig die beabsichtigte Wirkung; er ermahnte den Kammerdirektor zur Subordination unter das Generaldirektorium, die sich sehr wohl vertrüge mit der ihm mündlich erteilten Instruktion. „Wenn Ihr beides kombiniret, auch Euch dabei in den Schranken der gehörigen Modestie haltet, und zwar die reine Wahrheit unverhehlet, jedoch in gebührenden Expressionen schreibet, so kann und muß Mein Dienst dadurch rechtschaffen geschehen." „Hierbei aber will Ich Euch nicht verhalten, wie Ich aus dem, so Ihr bisher deshalb geschrieben habet, fast soupconnieren muß, daß Ihr darin personelle Affecten, Jalousien und Feindschaften mit einflechtet [4])".

Es ist eine vielfach gemachte Beobachtung, daß Hochmut und Selbstüberschätzung in Kleinmut und Verfolgungsgedanken umschlagen können, sobald die Wirklichkeit mit harter Faust das Gebäude eitler Selbsttäuschung zerschlägt. Das zeigte sich auch bei Kellner, als

1) A. B., B. VI, 2. S. 811,
2) A. B., B. VII, S. 43 f.
3) A. B., B. VII, S. 54.
4) A. B., B. VII, S. 47.

er die königliche Gnadensonne nunmehr sinken sah. Am 30. Mai erstattet er von Rastenburg aus, wohin er bei seiner Ämterbereisung zunächst gekommen war, einen verworrenen Bericht über den vorgefundenen Notstand: mit seinem Kopf will er dafür stehen, daß von ihm und der Kammer alles geschehen sei, um den schlimmen Folgen des Mißwachses zu begegnen, denn die Schuld läge „keinesweges an guten Ordnungen, sondern einzig und allein an treuer Befolgung dererselben"; doch spricht er gleichzeitig seiner Amtsführung selbst das Urteil, wenn er hinzufügt, daß „drittehalb jähriges Bitten, Flehen, mündliches und schriftliches Erinnern, Ermahnen, Warnen, ja zuletzt gar Drohen" nichts habe helfen wollen, und er nun jetzt „mit dem größesten Widerwillen und mit ungemeiner Kränkung seines redlichen Gemüts" den Anfang machen müsse, „durchzugreifen, um dadurch die Sache ein anderes Ansehen zu geben". Ein gesetztes Gemüt sei erfordert worden, um die Absichten boshafter Feinde zu hintertreiben, welche ihr äußerstes getan, alles in Unordnung und Verwirrung zu bringen. Nur um dem König die Brunnenkur nicht zu verderben — Friedrich weilte damals in Pyrmont — wolle er ihn nicht mit unangenehmen Berichten behelligen und ihm Dinge offenbaren, die ihn in die größte Verwunderung, in Erstaunen setzen würden[1]). Am 9. Juni sendet Kellner einen neuen Immediatbericht und zwar durch Estafette. Friedrich vermutet eine besonders wichtige Botschaft, muß aber zu seinem Befremden ersehen, daß das Schreiben „aus nichts als aus schlechten unanständigen Klagden und Querelen besteht" und „so kindische und unüberlegte Ausdrücke" enthält, wie man sie wohl an eine alte Frau schreibe, nicht aber dem Könige durch Estafette mitzuteilen pflege[2]).

Die Unzufriedenheit des Königs mit seinem Kammerdirektor wächst, als er aus seinen Tabellen ersieht, daß der preußische Butterexport, um dessen Förderung sich sein königlicher Vater die allergrößte Mühe gegeben hatte[3]), um 85 Prozent gesunken war. Wenn er sich diese Tatsache vergegenwärtige, schreibt er am 19. Juni an Kellner, „so weiß Ich nicht, was Ich davon halten, noch von dem in allen Euren Schreiben so sehr gerühmten Fleiß und Eifer vor Meinen Dienst gedenken soll, vielmehr muß Ich Euch Eure darunter begangene schlechte Überlegung und Nachlässigkeit verweisen, mit der Erinnerung, Euch solche und dergleichen importante Sachen angelegen sein zu lassen, hergegen Euch des unnötigen Zanken, Klagen und Nackenschlagens, wie Ich Euch letzthin

1) A. B., B. VII, S. 54 f.
2) A. B., B. VII, S. 72 f.
3) Vgl Skalweit a. a. O. S. 171 f.

schon geschrieben habe, gänzlich zu enthalten, damit Ich von Euch zufrieden zu sein mehr Ursache haben möge“ [1]).

Aber ehe Kellner diese erneute Warnung erhalten, sendet er am 11. und 16. Juni zwei Briefe, die alles bisherige überbieten. So beschuldigt er Lesgewang, der alles andre, als ein Intrigant war, er habe es darauf abgesehen, ihm den wahren königlichen Dienst durch allerhand Kunstgriffe beständig schwerer zu machen und sein Gemüt und dessen wenige Kräfte in Unordnung und Verwirrung zu setzen. Lesgewang und Kornmann hätten sich verschworen, seine Ehre, als das werteste Kleinod nach seinem Leben, durch mancherlei Verunglimpfungen auf das empfindlichste zu verletzen. Doch er lache über die Bosheit seiner Feinde: „Denn dadurch wird endlich der treue Kellner gezwungen, ohne eitlen Ruhm, welcher jetzo noch mehr wie in meiner Jugend von mir entfernet ist, einmal den kläresten Wein einzuschenken, wovon bishero eine ungeschminkte Bescheidenheit und echte Liebe gegen diejenige Kammer, welcher ich vorgesetzet bin, mich abgehalten hat.“ Er selbst sei sich keiner Pflichtvergessenheit bewußt. „Möchte ich mit Wahrheit mich rühmen können, Gott allezeit so treu als dem königlichen Hause gedienet zu haben, würde ich den unschätzbaren Vorschmack derjenigen Seligkeit, welche der bestimmte Lohn davor ist, schon in dieser Welt noch kräftiger wie jetzo empfinden.“ Seine Gesundheit sei allerdings infolge der vielen Aufregungen sehr geschwächt. „Ich will aber mit Freuden mein vielleicht nur annoch kurzes Leben aufopfern, auch die übrige Leibes- und Gemütskräfte daran setzen, glücklichere Untertanen in Preußen zu verschaffen und dadurch des größesten Königes, den der Erdboden träget, unsterblichen Ruhm auch hieselbst zu verewigen“ [2]).

Der Schluß, den ein harter Verstandesmensch wie Friedrich der Große aus diesem sentimentalen Gemisch von Eitelkeit und Verfolgungsgedanken ziehen mußte, kann nicht überraschen. Er sandte die beiden Berichte an Blumenthal und vertraute ihm an, er müsse auf Grund des Inhalts und der ungewöhnlichen und wunderbaren Schreibart fast urteilen, „daß dieser Mann das Unglück habe, in eine Hauptschwachheit verfallen zu sein“ [3]). Blumenthal bestärkte den König in dieser Ansicht und sprach sich mit ungeschminkten Worten über den ehemaligen Vertrauensmann aus [4]).

---

1) A. B., B. VII, S. 81 f.
2) A. B., B. VII, S. 83 ff.
3) A. B., B. VII, S. 83.
4) A. B., B. VII, S. 89 f.

Am 27. Juni 1746 erhielt Kellner seine Entlassung. — Und damit diese Episode auch noch ihren tragikomischen Abschluß hätte, sandte der gestürzte Held auf „die erbauliche Nachricht" ein Schreiben an das Generaldirektorium[1]). Er dankt darin für die ihm erwiesene Gnade, Gewogenheit und Freundschaft, bittet um Vergebung, wen er ohnverschuldet beleidiget, vergibt von ganzem Herzen allen seinen öffentlichen und heimlichen Feinden und will nie aufhören, selbige in seiner Einsamkeit zu lieben. „Schließlich wünsche und verlange nichts mehr in dieser unbeständigen Welt als die unverhofft durch meinen Abschied hieselbst gefundene Ruhe, und werde über den bevorstehenden Ort derselben folgende Worte setzen:

Inveni portum; Spes et Fortuna valete!
Sat me lusistis, ludite iam alios!"[2])

III.

Die Entlassung Kellners und die einige Wochen vorher erfolgte ehrenvolle Pensionierung Lesgewangs boten die willkommene Gelegenheit, eine Reorganisation der Königsberger Kammer vorzunehmen. Wie notwendig diese war, darüber hatte sich Friedrich schon mehrmals ausgesprochen und noch Ende Mai, von Pyrmont aus dem Minister Blumenthal gegenüber seiner Unzufriedenheit über diese Behörde beredten Ausdruck gegeben[3]): „Die Confusion würde dort von Zeit zu Zeit größer," mit dem Kammer-Extraordinarium — das war das für außerordentliche Ausgaben ausgesetzte Etasquantum[4]) — wäre so schlecht hausgehalten worden, „daß daher auf die Letzt nichts anders als das größeste Confusionswerk entstehen kann, und daferne der Kammer nicht hierunter genauer auf die Finger gesehen wird, als bishero nicht geschehen ist, alles in eine extricable Verwirrung geraten und Ich sowohl als das Land in considerablen Schaden kommen muß." Auf alle seine Erinnerungen von besserer Ordnung, Accurateße und Fleiß hätte man in Königsberg wenig Egard genommen, „sondern vielmehr alles in dem alten Sode gehen lassen."

---

1) A. B., B. VII, S. 101.

2) Es ist das kein klassisches, noch nachklassisches Zitat, wie der metrische Fehler „iam alios" beweist, sondern wird ein Erzeugnis von Kellners eigener Muse sein.

3) A. B., B. VII, S. 51, 52 f.

4) Vgl. Skalweit a. a. O. S. 303. König Friedrich hatte diese Summe insofern gekürzt, als er davon 30000 Taler zu seiner besondern Disposition zurückgestellt hatte.

schon geschrieben habe, gänzlich zu enthalten, damit Ich von Euch zufrieden zu sein mehr Ursache haben möge" [1]).

Aber ehe Kellner diese erneute Warnung erhalten, sendet er am 11. und 16. Juni zwei Briefe, die alles bisherige überbieten. So beschuldigt er Lesgewang, der alles andre, als ein Intrigant war, er habe es darauf abgesehen, ihm den wahren königlichen Dienst durch allerhand Kunstgriffe beständig schwerer zu machen und sein Gemüt und dessen wenige Kräfte in Unordnung und Verwirrung zu setzen. Lesgewang und Kornmann hätten sich verschworen, seine Ehre, als das werteste Kleinod nach seinem Leben, durch mancherlei Verunglimpfungen auf das empfindlichste zu verletzen. Doch er lache über die Bosheit seiner Feinde: „Denn dadurch wird endlich der treue Kellner gezwungen, ohne eitlen Ruhm, welcher jetzo noch mehr wie in meiner Jugend von mir entfernet ist, einmal den kläresten Wein einzuschenken, wovon bishero eine ungeschminkte Bescheidenheit und echte Liebe gegen diejenige Kammer, welcher ich vorgesetzet bin, mich abgehalten hat." Er selbst sei sich keiner Pflichtvergessenheit bewußt. „Möchte ich mit Wahrheit mich rühmen können, Gott allezeit so treu als dem königlichen Hause gedienet zu haben, würde ich den unschätzbaren Vorschmack derjenigen Seligkeit, welche der bestimmte Lohn davor ist, schon in dieser Welt noch kräftiger wie jetzo empfinden." Seine Gesundheit sei allerdings infolge der vielen Aufregungen sehr geschwächt. „Ich will aber mit Freuden mein vielleicht nur annoch kurzes Leben aufopfern, auch die übrige Leibes- und Gemütskräfte daran setzen, glücklichere Untertanen in Preußen zu verschaffen und dadurch des größesten Königes, den der Erdboden träget, unsterblichen Ruhm auch hieselbst zu verewigen" [2]).

Der Schluß, den ein harter Verstandesmensch wie Friedrich der Große aus diesem sentimentalen Gemisch von Eitelkeit und Verfolgungsgedanken ziehen mußte, kann nicht überraschen. Er sandte die beiden Berichte an Blumenthal und vertraute ihm an, er müsse auf Grund des Inhalts und der ungewöhnlichen und wunderbaren Schreibart fast urteilen, „daß dieser Mann das Unglück habe, in eine Hauptschwachheit verfallen zu sein" [3]). Blumenthal bestärkte den König in dieser Ansicht und sprach sich mit ungeschminkten Worten über den ehemaligen Vertrauensmann aus [4]).

---

1) A. B., B. VII, S. 81 f.
2) A. B., B. VII, S. 83 ff.
3) A. B., B. VII, S. 83.
4) A. B., B. VII, S. 89 f.

Am 27. Juni 1746 erhielt Kellner seine Entlassung. — Und damit diese Episode auch noch ihren tragikomischen Abschluß hätte, sandte der gestürzte Held auf „die erbauliche Nachricht" ein Schreiben an das Generaldirektorium[1]). Er dankt darin für die ihm erwiesene Gnade, Gewogenheit und Freundschaft, bittet um Vergebung, wen er ohnverschuldet beleidiget, vergibt von ganzem Herzen allen seinen öffentlichen und heimlichen Feinden und will nie aufhören, selbige in seiner Einsamkeit zu lieben. „Schließlich wünsche und verlange nichts mehr in dieser unbeständigen Welt als die unverhofft durch meinen Abschied hieselbst gefundene Ruhe, und werde über den bevorstehenden Ort derselben folgende Worte setzen:

Inveni portum; Spes et Fortuna valete!
Sat me lusistis, ludite iam alios!"[2])

III.

Die Entlassung Kellners und die einige Wochen vorher erfolgte ehrenvolle Pensionierung Lesgewangs boten die willkommene Gelegenheit, eine Reorganisation der Königsberger Kammer vorzunehmen. Wie notwendig diese war, darüber hatte sich Friedrich schon mehrmals ausgesprochen und noch Ende Mai, von Pyrmont aus dem Minister Blumenthal gegenüber seiner Unzufriedenheit über diese Behörde beredten Ausdruck gegeben[3]): „Die Confusion würde dort von Zeit zu Zeit größer," mit dem Kammer-Extraordinarium — das war das für außerordentliche Ausgaben ausgesetzte Etasquantum[4]) — wäre so schlecht hausgehalten worden, „daß daher auf die Letzt nichts anders als das größeste Confusionswerk entstehen kann, und daferne der Kammer nicht hierunter genauer auf die Finger gesehen wird, als bishero nicht geschehen ist, alles in eine extricable Verwirrung geraten und Ich sowohl als das Land in considerablen Schaden kommen muß." Auf alle seine Erinnerungen von besserer Ordnung, Accurateſſe und Fleiß hätte man in Königsberg wenig Egard genommen, „sondern vielmehr alles in dem alten Sode gehen lassen."

---

1) A. B., B. VII, S. 101.

2) Es ist das kein klassisches, noch nachklassisches Zitat, wie der metrische Fehler „iam alios" beweist, sondern wird ein Erzeugnis von Kellners eigener Muse sein.

3) A. B., B. VII, S. 51, 52 f.

4) Vgl. Skalweit a. a. O. S. 303. König Friedrich hatte diese Summe insofern gekürzt, als er davon 30000 Taler zu seiner besondern Disposition zurückgestellt hatte.

Zunächst galt es einen neuen Präsidenten ausfindig zu machen. Es war nicht leicht eine Wahl zu treffen, da die Aufgabe, die diesen in Ostpreußen erwartete, überaus schwierig sein mußte. Den Magdeburger Kammerpräsidenten von Platen, der am geeignetsten für den Posten erschien, mochte der König in Magdeburg nicht missen, „da er eine vollkommene Routine von denen Salz- und Bergwerkssachen, imgleichen von allen Umständen der angrenzenden sächsischen und mansfeldischen Landen hatte"; der pommersche Kammerdirektor von Schlabrendorff, der spätere große schlesische Minister, kam auch in Frage, wurde aber mit seinen 30 Jahren für noch zu jung befunden. So fiel schließlich die Wahl auf den Gumbinner Präsidenten von Bredow, einen anerkannt tüchtigen Beamten, den Friedrich Wilhelm I. wohlwollend „seinen dicken Bredow" zu nennen pflegte. Aber auch das war eine Verlegenheitswahl, und man entschied sich für ihn nur, weil man keinen andern wußte [1]). Denn Bredow war ein kranker Mann, „ein starker podagricus", der seinen Posten in Litauen, wo er alles genau kannte, noch ausfüllen konnte, den schwierigen Verhältnissen in der neuen Provinz aber nicht mehr gewachsen war. Er bat daher den Minister Blumenthal, wenn es sich irgendwie machen ließe, seine Versetzung zu verhindern: Die Notwendigkeit, sich von der neuen Provinz eine Connaissance zu erwerben, erfordere eine gesunde Leibesconstitution, welche die nötige Fatiguen ertragen könne; „E. E. aber ist bekannt, daß das Podagra mich in solche Umstände gesetzet, daß ich öfters garnicht mehr fort kann und zuweilen, wie es noch itzo geschehen ist, etliche Wochen die Stube und das Bette hüten muß. Mithin sehe ich kein Mittel vor mich, auf was Art [ich] die so nötige Kenntnis des Landes acquirieren könnte. Überdem ist die Verfassung der Königsbergischen Kammer in solcher Bredouille, daß nicht abzusehen ist, wie es redressieret werden kann". Unter diesen Umständen müsse er fürchten, „anstatt der bisherigen königlichen Gnade künftighin nichts anders als Höchstderoselben Ungnade" sich zuzuziehen [2]).

Um vollends Ordnung zu schaffen, beauftragte Friedrich noch im Oktober 1746 den Minister Blumenthal, im nächsten Frühjahr selber nach Ostpreußen zu gehen, „um das dortige Konfusionswerk zu untersuchen und die höchst nötige Ordnung und Accurateße allda wiederherzustellen." Und da Friedrich wohl wußte, wo der Sitz des Übels zu suchen war, so kam er auf seinen alten Lieblingsplan zurück

1) A. B., B. VII, S. 75 ff.
2) A. B., B. VII, 99 f.

und schloß seinen Auftrag an Blumenthal mit den Worten: „Was die polnische und andere weit abgelegene Ämter anbetrifft, solche werden nicht eher auf einen guten Fuß kommen, bis nicht ein besonderes Deputationscollegium aus der Königsbergischen Kammer der Orten gesetzet und bestellet wird; welches, wie es am besten zu fassen und einzurichten, Ich demnächst auch Eurer Einsicht überlassen und zu seiner Zeit Eure Vorschläge deshalb gewärtigen werde“ [1]).

In Masuren würde es heute wohl in mancher Hinsicht besser aussehen, wenn Blumenthal damals auf die Intentionen des Königs eingegangen wäre. Statt dessen machte er wieder nur halbe Arbeit. Er teilte den polnischen Distrikt, um ihn zur Hälfte der Kammer in Gumbinnen zuzuschlagen. Diese bekam nun zu ihren vier großen Hauptämtern Insterburg, Tilsit, Ragnit und Memel noch die Ämter Oletzko, Lyck, Johannisburg, Rhein, Lötzen und das zu Angerburg gehörende Kammeramt Sperling [2]). Trinitatis 1766 — um das gleich an dieser Stelle zu sagen — wurden der Gumbinner Behörde noch die Ämter Angerburg, Seheften und das Erbamt Neuhoff unterstellt. Das geschah, weil durch die Kreiseinteilung von 1752 die Ämter Seheften, Angerburg, Lötzen, Rhein und Neuhoff in dem Kreise Seheften zusammengefaßt waren und es sich als verwaltungstechnisch unpraktisch erwies, daß der Landrat für einen Teil seines Kreises unter der Königsberger, für den andern unter der litauischen Kammer stand [3]). Damit hatte Gumbinnen die Grenzen erhalten, die es bis zur Gründung der Allensteiner Regierung gehabt hat, nur daß im Jahre 1816 Memel zu Königsberg geschlagen wurde, um die Ostseeküste unter eine Behörde zu bringen [4]). Die Königsberger Kammer erfuhr im Jahre 1772 infolge der polnischen Teilung eine tiefgreifende Veränderung ihres Bezirkes. Damals wurde das Bistum Ermland an Königsberg angeschlossen, während die Ämter Marienwerder, Riesenburg, Deutsch-Eylau und das Erbamt Schönberg der neu gegründeten Kammer zu Marienwerder überwiesen wurden.

Wenn wir auch die durch Blumenthal geschaffene Verbesserung nicht unterschätzen wollen, so ließ sie doch gerade das vermissen, was

1) A. B., B. VII, S. 171 f.

2) A. B., B. VII, S. 304 ff.

3) Eingaben der Königsberger Kammer und des Generaldirektoriums vom 2. und 28. Oktober 1765. B. G. St. Gen.Dir. Ostpreußen, Materien, Tit. 31, Nr. 24.

4) 1905 ist Memel bekanntlich wieder von Königsberg abgetrennt worden.

dem entlegenen Masuren besonders not tat: eine eigene Verwaltung. Die der litauischen Kammer zugeschlagenen Ämter konnten zwar von Gumbinnen aus besser überwacht werden, als vorher von der Königsberger Kammer, aber die Entfernung blieb doch weit, und die masurischen Verhältnisse unterschieden sich so sehr von denen der übrigen Provinz, daß die Einheitlichkeit der Verwaltung darunter leiden mußte. Die Gumbinner Kammer sollte daher ihres neuen Besitzes nicht froh werden; auch sie konnte der dortigen Schwierigkeiten nicht Herr werden, und während sie vordem für die bestverwaltete Kammer gegolten hatte, verlor sie nun bald ihren alten Ruhm.

Und auch der Königsberger Behörde war nicht viel geholfen; blieb ihr doch noch ein Teil der polnischen Ämter, ein Teil, der gerade noch groß genug war, um ihr große Verlegenheiten zu bereiten und ihren Etat zu erschüttern. Was der neue Präsident Bredow vorausgeahnt hatte, geschah: er wurde das Opfer seiner Versetzung. Am 16. Juni 1750 erhielt er seine Entlassung in Ungnaden und ohne Ruhegehalt, weil „er wegen seines geführten Praesidii keine Pension verdienet, sondern solche Verwirrung angerichtet, daß man in zwei oder drei Jahren nicht herauskommen wird“ [1]).

Nur wenn man in den polnischen Ämtern so vorgegangen wäre, wie es seinerzeit Friedrich Wilhelm I. in Litauen gemacht hatte, viel Geld hineingesteckt und eine besondere Verwaltung eingerichtet hätte, wäre eine Besserung möglich gewesen. So aber wurde die Misere chronisch. Es ist erklärlich, daß eine arme, von der Hand in den Mund lebende Bevölkerung bei eintretendem Notstand schwerer getroffen wird, als eine wohlhabendere, die sich auch bei schlimmen Tagen durchzuschlagen vermag; was hier Teuerung und Mangel bedeutet, ist dort gleich Sterben und Hungersnot. Dazu kommt die bekannte Erscheinung, daß Gegenden mit minderwertigem Boden, ungünstigem Klima und schlechter Agrikultur häufiger von Mißernten und ähnlichen Schicksalsschlägen heimgesucht werden, als andere, sich glücklicherer Verhältnisse erfreuende Lande. Beim Studium der Akten findet man daher, daß, wenn irgendwo in den östlichen Provinzen Mißwachs oder Viehsterben gemeldet wird, Masuren gewöhnlich mit dabei ist. Friedrich Wilhelm I. und Friedrich II. pflegten diese Tatsache der polnischen Bevölkerung schuld zu geben, weil „das polnische Zeug“ nicht zu wirtschaften verstände; und zweifellos hatten sie zu dieser Annahme berechtigten Grund, doch unterschätzten auch beide Regenten — und das war in einer Zeit

1) A. B., B. VIII, S. 763.

ungeahnten landwirtschaftlichen Aufschwungs und großer kolonisatorischer Erfolge nur zu verständlich — den Einfluß schlechter Bodenbeschaffenheit und ungünstiger klimatischer Verhältnisse.

Im ganzen 18. Jahrhundert hörte man immer wieder über Notstand in den polnischen Ämtern klagen. Man darf nicht meinen, daß nichts dagegen geschehen und ungehört diese Klage verhallt sei. Wenn man zusammenrechnen würde, welche Gelder an erlassenen Steuern und an direkten Unterstützungen in Saat- und Brotgetreide und Vieh unter Friedrich Wilhelm I. und Friedrich II. Masuren gewährt worden sind, so würde das eine Summe ergeben, die in die Millionen ginge. Die für Remission- und Unterstützungszwecke in den ostpreußischen Kammeretats ausgesetzten Posten fraßen die polnischen Ämter nicht selten allein auf, ja reichten wohl nicht einmal dafür aus. Das bewirkte dann, daß die Etats „confudiret" wurden, die Kammern in Kassenschwierigkeiten gerieten und sich deswegen die königliche Ungnade zuzogen. So wird im Jahre 1749 aus dem Amte Ortelsburg berichtet[1]), „daß die allermeisten Untertanen, welche noch Huben besitzen, in solchen armseligen Stande sein, daß sie weder den jährlichen Zins richtig zahlen, Brot- und Saatgetreide bis zu gehöriger Zeit aufbehalten, noch das Feld vollkommen und zeitig, damit kein Mißwachs entstehen möge, besäen können, denn auch das notdürftige Angespann und Gesindevolk zu Bestellung ihrer Wirtschaft haben, weshalben E. K. M. in einem Ambte mehr denn auf 1, 2 bis 3000 Rthl. an Remission jährlich geben".

IV.

Die Beurteiler der masurischen Verhältnisse im 18. Jahrhundert sind sich darüber einig, daß die Belastung mit Abgaben zu drückend war und nicht den ärmlichen Verhältnissen der Bevölkerung entsprach. Schon dem 1715 eingeführten Generalhufenschoß gab man daran schuld, und wie es scheint nicht ganz mit Unrecht. Denn so sorgfältig auch Truchseß v. Waldburg bei Veranlagung dieser Steuer bedacht gewesen war, sie dem gesamten landwirtschaftlichen Einkommen anzupassen und ausgleichende Gerechtigkeit walten zu lassen, so mußte gleichwohl in einer Gegend von schlechter Bodenbeschaffenheit eine Grundsteuer als hart empfunden werden. Dazu kam, daß nach dem Modus des Generalhufenschosses die spätern Auflagen bemessen worden waren. Unter diesen

1) Eingabe des Christoph Wilhelm Lemke, Landgeschworenen des Amtes Ortelsburg, Romanen, 3. Dezember 1749. B. G. St. Generaldirektorium, Ostpreußen, Mat., Tit. 34. Sekt. 1, Nr. 60.

lasteten die Fouragelieferung und die Beiträge zum Graudenzer Festungsbau am schwersten auf den Einwohnern.

Die Fouragelieferung war an sich keine neue Steuer und auch nicht als solche gedacht; im Gegenteil hatte Friedrich wohl gemeint, damit der Landbevölkerung eine Einnahmequelle zu erschließen. Mit der eignen Fouragewirtschaft der Kavallerieregimenter unzufrieden, hatte der König nach dem Siebenjährigen Kriege die Provinzen verpflichtet, zu einem von vornherein festgesetzten, aber angemessenen Preise den Regimentern Hafer, Heu und Stroh zu liefern und das nötige Quantum auf die einzelnen Landbewohner nach Maßgabe ihres Grundbesitzes zu verteilen; in den $3^1/_2$ Sommermonaten mußten außerdem die Kavalleriepferde gegen Pensionszahlung in Grasung genommen worden. Wo die Garnisonen der betreffenden Regimenter nicht weit ablagen, wo gute Wiesen und Weiden vorhanden waren, da bedeuteten diese Verpflichtungen keine Last, ja, es gab Gegenden, wie z. B. die Oberbruchlande, wo sich Leute ein Geschäft daraus machten[1]). Aber dort, wo wie in Masuren, der Bauer so sehr an Grasmangel litt, daß er kaum sein eigenes geringes Vieh durchbringen konnte und das Lieferungsheu für teures Geld aus Polen kaufen mußte[2]), wo auf schlechten, grundlosen Wegen die Fourage oft meilenweit bis zu den Garnisonen verfahren werden mußte, da wurde, wie der Geheime Finanzrat Burghoff (1782) sagte[3]), die Fouragelieferuug der Ruin des Landmannes; er wurde dabei übervorteilt, sein Gespann ruiniert und sein Geld auf den weiten Reisen verzehrt.

Während die Fouragelieferung nur in ihrer Wirkung einer Steuer gleichkam, waren die Beiträge zum Graudenzer Festungsbau direkte Abgaben. Sie waren an sich nicht hoch, bedeuteten jedoch immerhin für den sowieso schon stark belasteten kleinen Mann, besonders aber für den freien Bauern, der nicht auf Remission der Steuern rechnen konnte, eine Härte. Nach einer Tabelle aus den Akten des Geheimen Finanzrats Burghoff[4]) betrugen die Beiträge in 16 polnischen Kammerämtern[5]):

1) Benekendorf, Kleine ökonomische Reisen. Züllichau 1785. I, S. 254 ff.

2) Reskript des Generaldirektoriums an die litauische Kammer. 15. Okt. 1777. B. G. St. Generaldirektorium, Ostpreußen, Materien, Tit. 34, Sekt. 1, Nr. 101.

3) Bericht an das Generaldirektorium 30. Oktober 1782. B. G. St. Generaldirektorium, Ostpreußen, Materien, Tit. 34, Sekt. 6, Nr. 1.

4) B. G. St. Generaldirektorium, Ostpreußen, Materien, Tit. 34, Sekt. 6, Nr. 1.

5) Angerburg, Aris, Czichen, Czimochen, Drygallen, Johannisburg, Loetzen,

	ao. 1781	ao. 1782
für die Kölmer und andern Eigentümer, ausschließlich der adligen Gutsbesitzer	6938 Rthl.	6707 Rthl.
für die Scharwerksbauern, und die ihre Höfe nicht eigentümlich besaßen . . .	1684 „	1639 „
	8622 Rthl.	8345 Rthl.

So hängte Gewicht sich an Gewicht, und die hohe Belastung im Zusammenhang mit dem erbärmlichen Nahrungsstande der Bevölkerung konnte nicht ohne nachteilige Folgen bleiben. Trotz der Ansiedelungsbestrebungen der Kammer, und trotzdem immer wieder durch Benefizien Kolonisten ins Land gelockt wurden, scheint, wenn die Berichte nicht völlig irre führen, die Bevölkerung eher ab- als zugenommen zu haben. Bei seiner kommissarischen Untersuchung im Jahre 1747 meldete der Minister Blumenthal, daß er in 7 polnischen Ämtern allein an Bauernäckern 325½ wüste Hufen gefunden habe[1]). Nach dem schon erwähnten Berichte aus dem Amte Ortelsburg (1749) waren in den polnischen Ämtern über 2000 Hufen wüste und verlassen, und es wird hinzugefügt, „daß fast auf 1000 Familien nach Polen gegangen sein und sich daselbst gefasset haben, und denn und wenn welche nachfolgen". Handelt es sich in diesem letzten Falle auch nur um Schätzungsangaben, so gewinnen sie doch an Wahrscheinlichkeitswert, wenn man bedenkt, daß nach einem Berichte des betreffenden Departementsrats vor dem Siebenjährigen Kriege im Kreise Oletzko[2]) 462 kölmische Hufen, die bäuerlichen ungerechnet, wüste lagen[3]). Die Notlage wurde noch dadurch vergrößert, daß seit 1755 bei Schadenständen die Remissionen eingeschränkt wurden. Wie furchtbar die russischen Horden bei ihrer Invasion in den nördlichen Distrikten Masurens gehaust haben, ist bekannt. Nach dem Kriege wurde eine Besiedelung der verwüsteten Gegend eifrig betrieben „gegen 4, 5, 6 und mehr Freijahre, unter vielen dabei gebrauchten Zuredungen, auch Kunstgriffen, da mancher schöner Kerl den Regimentern entzogen"[4]). Aber ein dauernder Erfolg wurde damit nicht erzielt, und die Klage über die Entvölkerung Masurens

---

Lyck, Oletzko, Polommen, Popiollen, Rhein, Schnittken, Sehesten, Sperling, Strabaunen.

1) A. B., B. VII, S. 306.

2) Dazu gehörten die Ämter Oletzko, Lyck, Johannisburg.

3) Bericht des Kriegs- und Domänenrats Becherer, Skomatzko, 6. August 1782. B. G. St. Generaldirektorium, Ostpreußen, Materien, Tit. 34, Sekt. 6, Nr. 1.

4) Bericht Becherers a. a. O.

kommt nicht zum Verstummen. Welche Wirkungen ein einziges Mißwachsjahr haben konnte, beweist, daß 1782 im Kreise Oletzko 30 670½ Rthl. Kontributionsreste ausstanden[1]). Die Berichte des daraufhin nach Litauen gesandten Geheimen Finanzrats Burghoff[2]) lauteten trostlos. Allein das Kammeramt Drygallen wies auf:

36 verlassene kölmische Höfe,
2 verlassene Bauernerben,
42 wegen ausstehender Steuerzahlung subhastierte kölmische Höfe, für die sich keine Käufer fanden[3]).

Diese Zahlen sind auch insofern interessant, als sie zeigen, wie viel schwerer als die Amtsuntertanen die freien Bauern litten, die keinen Anspruch auf Unterstützung durch die Kammer erheben konnten.

Als Mittel um diesen Zuständen entgegen zu wirken, wurde mehrfach die Herabsetzung der Abgaben verlangt. Als der Geheime Finanzrat Schmaltz aus dem Generaldirektorium 1752 in den polnischen Ämtern weilte, um die dortigen Zustände zu untersuchen und Vorschläge zu machen, „wie die Besetzung der wüsten Höfe . . . am besten zu befordern und zu bewerkstelligen sei", da stellte auch er fest, daß in Anbetracht der armseligen Umstände des Landes „denen Untertanen der Zins nebst denen übrigen Landes-Oneribus und was sonst zu Befriedigung der Geistlichen uud Schulbedienten, auch Bezahlung des Gesindelohns alljährlich erfordert wird, aufzubringen sehr schwer fällt; so entstehen dadurch wüste Höfe, und wenn sie einmal wüste geworden, kostet es viele Mühe, ohne Freijahre, Exemtion von Scharwerk, Darreichung des Besatzviehes Annehmer darzu wieder aufzufinden; der Zins wird demnach inexigible, die Gebäude verfallen und die Dienste werden zum Ruin der übrigen Scharwerker immer weniger". Er schlug daher vor, den bisherigen Zins à proportion der Einkünfte von Äckern, Wiesen und Viehzucht „in etwas zu moderieren". Da doch alljährlich große Summen abgeschrieben und aus dem Extraordinarium der litauischen Kammer vergütet werden müßten, so würde die Kasse durch diese Ermäßigung keinen reellen Schaden haben, mancher Untertan aber vielleicht

1) Reskript des Generaldirektoriums an die litauische Kammer, 30. Mai 1782. B. G. St. Generaldirektorium, Ostpreußen, Mat., Tit. 34, Sekt. 6, Nr. 1.

2) Johann Friedrich Burghoff, nicht zu verwechseln mit dem Magdeburger Kammerdirektor Jakob Friedrich Burghoff.

3) Bericht Burghoffs an den Minister v. Gaudi, Johannisburg, 20. Oktober 1782. B. G. St. Generaldirektorium, Ostpreußen, Mat., Tit. 34, Sekt. 6, Nr. 1.

dadurch encouragieret werden, „die wüste Höfe anzunehmen und wieder zu bebauen“ [1]).

Bei seiner ersten Kommission in Ostpreußen im Jahre 1777 machte Burghoff zugunsten der polnischen Ämter ähnliche Vorstellungen wie seinerzeit Schmaltz [2]). Seinem Einflusse wird es daher zuzuschreiben sein, wenn damals bei einer am 16. Juni unter Vorsitz des Ministers v. Gaudi in Königsberg abgehaltenen Konferenz beschlossen wurde, einige besonders schwer leidende Ämter in Zukunft nur mit $^3/_4$ der bisher zu zahlenden Kontribution zum Ansatz zu bringen [3]). Aber damit ward nur ein Tropfen auf einen heißen Stein gegossen. Und wenn auch Burghoff bei seiner zweiten Reise nach Masuren im Jahre 1782 unverantwortliche Nachlässigkeiten von Kriegs- und Domänenräten, viele von Beamten begangene Betrügereien aufdeckte, so kam er gleichwohl zu dem Schluß: „Die schlechte Verfassung der Einsassen der von mir bereiseten fünf Ämter liegt nicht in der Vernachlässigung der Kammer und der Departementsräte, sondern hat ihren Grund lediglich in der Konkurrenz zum Festungsbau, in dem seit einigen Jahren gehabten schlechten Einschnitt, in den geringen Schadenstandsvergütungen und in der unverhältnismäßigen Fourageliefernng“ [4]).

Wer die Verwaltungstendenzen Friedrichs des Großen kennt, wird sich der Ansicht nicht verschließen können, daß hier Verfehlungen der leitenden Persönlichkeiten vorliegen müssen. Diese Behandlung der Dinge entsprach nicht den Absichten des Königs. Natürlich trifft bis zu einem gewissen Grade auch ihn selbst mit Schuld: war es doch die Folge seiner schroffen Art, mit den Ministern und Räten umzugehen, wenn weder Generaldirektorium noch Kammern den genügenden Mut fanden, um ihn nachdrücklich über die unglückseligen Verhältnisse in Masuren aufzuklären. Statt dessen trieben sie aus Furcht, sich durch Einnahmeausfälle mißliebig zu machen, eine Politik der kleinen Mittel und des Hinhaltens und suchten ihre ganze Kunst darin, die Ämteretats aufrecht zu erhalten.

---

1) Immediatbericht Schmaltzs, Berlin, 25. September 1752. B. G. St. R. 92, Nachlaß Blumenthal 110.

2) B. G. St. Generaldirektorium, Ostpreußen, Materien, Tit. 34, Sekt. 1, Nr. 101.

3) Diese Nachricht entnehme ich einem Bericht der Gumbinner Kammer 11./21. Juni 1782. B. G. St. Generaldirektorium, Ostpreußen, Materien, Tit. 34, Sekt. 6, Nr. 1.

4) Bericht Burghoffs an den Minister v. Gaudi, Johannisburg, 20. Okt. 1782. B. G. St. Generaldirektorium, Ostpreußen, Materien, Tit. 34, Sekt. 6, Nr. 1.

Gewiß glaubten sie dabei im Sinne des Königs zu handeln, der eine Nichterfüllung des Etats schwer zu rügen pflegte. Und doch hätten sie sich sagen müssen, daß z. B. das rigorose Verfahren gegen die masurischen Kölmer, wie es sich in den zahlreichen Subhastationen ihrer Güter offenbarte, durchaus nicht dem Wollen eines Herrschers entsprechen konnte, der unausgesetzt auf die Vermehrung des kleinen Grundbesitzes bedacht war; somit rissen sie an der einen Stelle ein, was an der andern mühsam aufgebaut wurde.

V.

Das fiskalische Vorgehen, das sich bei der Steuerbelastung Masurens so bitter rächte, bewirkte auch, daß die Ausführung eines der großartigsten Projekte dem vielgeplagten Lande nur geringen Gewinn brachte: der Bau des Johannisburger Kanals. Der Wunsch, diesem abgelegenen Winkel eine Wasserverbindung mit Königsberg zu geben, lag nahe und war schon vom deutschen Orden geplant worden. Als König Friedrich einmal äußerte, die Minister möchten ihm Vorschläge „zur Landesverbesserung" machen, da entwarf der Minister Blumenthal am 5. Februar 1750 den Plan, „eine Wasserfahrt von Johannisburg über Angerburg nach Königsberg zu etablieren". Das wäre ein altes Projekt, das schon einmal im Jahre 1701 von dem berühmten Ingenieur Steutner von Sternfeld ausgearbeitet worden wäre. Mit Wärme setzte sich Blumenthal für den Kanalbau ein, und der König gab im Prinzip auch seine Zustimmung dazu, verschob aber die Ausführung, bis seine begonnenen Meliorationen in den märkischen Provinzen vollendet wären[1]). 1752 hatte dann Schmaltz das Projekt wieder angeregt. Aber erst unter dem Präsidium Domhardts reifte der Plan zur Ausführung. Wir besitzen über diesen hervorragenden Beamten eine ausgezeichnete Biographie aus der Feder Erich Joachims. Er gehört zu den großen Oberpräsidenten, die von Alexander v. Dohna und Truchseß v. Waldburg ab Ostpreußen in stattlicher Reihe zu verzeichnen hat. Unter den Provinzialministern Friedrichs des Großen war Domhardt nach Schlabrendorff wohl der bedeutendste. Das sei gesagt, weil wir nunmehr auf ein Unternehmen Domhardts zu sprechen kommen, das als ein Mißerfolg bezeichnet werden muß, und wir nicht den Eindruck hervorrufen möchten, als ob wir die übrigen, hier nicht erwähnten Verdienste dieses Mannes nicht zu würdigen wüßten.

Auf Domhardts Betreiben wurde in den Jahren 1764—1766

1) B. G. St. R. 96, 412 A.

der Johannisburger Kanal gebaut. Man machte sich die Arbeit nicht schwer. Mit einigen Durchstichen und Ausbaggerungen schon vorhandener Verbindungen, sowie durch den Bau einiger Schleusen wurden die masurischen Seen untereinander und dann bei Angerburg mit der Angerapp verbunden, und damit war, wenngleich auf weitem Umwege, die Fahrt in den Pregel und nach Königsberg ermöglicht.

Wenn man von modernen Gesichtspunkten ausgeht, wird man den Bau dieses Kanals als ein Werk der Halbheit bezeichnen müssen; es hat daher auch schon viele Verurteilungen gefunden. Diese Beurteiler begehen jedoch häufig den Fehler, daß sie Domhardt Absichten unterschieben, die er gar nicht gehabt hat. Nicht einen Schiffahrtskanal wollte er bauen — dazu war der fridericianische Staat nicht reich genug, um in der ärmsten Landschaft seines Gebietes eine teure und zweifellos unrentable schiffbare Wasserstraße anzulegen, was man unter ähnlichen Verhältnissen auch heute nicht tun würde; — die Domhardtsche Anlage war lediglich ein Holzflößkanal und dazu bestimmt, die Holzschätze des wälderreichen Masurens für die holzarmen Gegenden der übrigen Provinz nutzbar zu machen. Ein solches Unternehmen konnte nur dann seinen Zweck erfüllen, wenn es billig auszuführen war; nur unter dieser Voraussetzung und weil Domhardt meinte, mit 60 000 Talern auszukommen, hatte der König seine Zustimmung gegeben. Und wenn dann Domhardt in Wahrheit fast dreimal soviel, nämlich 162 500 Taler, verbrauchte, so war das immer noch für ein solches Werk zu wenig, um damit eine solide Anlage schaffen zu können. Die Schleusen und Kanäle waren primitiv und leicht gebaut. Der Hauptfehler bestand jedoch darin, daß man den langen, in zahllosen Krümmungen träge dahinfließenden Lauf der Angerapp durchfahren mußte, um in den Pregel zu gelangen. Der Kanal hatte daher von vornherein wenig Aussicht auf Bestand und Lebensfähigkeit. Schon im Jahre 1782 berichtete Burghoff[1]), daß der Johannisburgische Kanal in reparaturbedürftigem Zustande sei. Die Schleusen wären weder am Boden, noch an den Seitenwänden verschalt und verschlemmten sich infolgedessen beim jedesmaligen Öffnen der Tore. „Wenn nicht so viel Menschen außer Brot kämen und das ganze Matrosen-Etablissement nicht zugrunde ginge, so würde ich ohnbedenklich auf den Eingang der mit Schaden verknüpften sogenannten Oberflöße oder der Kanalwirtschaft antragen; bei diesen Umständen aber wage ich es nicht."

1) An den Minister v. Gaudi, Polommen, 28. Oktober 1782. B. G. St. Generaldirektorium, Ostpreußen, Materien, Titel 34, Sekt. 6, Nr. 1.

Der Kanal ist dann auch sehr bald wieder aufgegeben worden und verfallen. Domhardt hatte die Schwierigkeiten der Kanalanlage unterschätzt, aber anstatt diesen durchaus verzeihlichen Fehler einzugestehen, machte er es wie ein wagehalsiger Spekulant und warf immer neue Gelder in das Unternehmen. Da er das ohne Zustimmung des Königs tun mußte, trieb er ein gewagtes Spiel und ließ er sich zu Finanzoperationen verleiten, die ihm den Kragen gekostet haben würden, wenn der König davon erfahren hätte. Hätte ihn plötzlich der Tod abberufen, und wäre es ihm nicht gelungen, im Laufe der Jahre alles wieder ins Reine zu bringen, ihm und seinem Andenken würde es nicht viel besser gegangen sein, als Brenckenhoff, dem großen Kolonisator in der Neumark.

Die schlimmste Folge der Kanalwirtschaft war aber eine neue Beschwerung der Bauern mit Lasten. Um die Rentierung des teurer gewordenen Unternehmens möglich zu machen, sah sich Domhardt gezwungen, die dienstpflichtigen Untertanen stärker heranzuziehen, als in des Königs und ursprünglich auch in seiner Absicht gelegen hatte. Sie mußten das Holz schlagen und an den Kanal oder seine Zugänge heranfahren; jeder Wirt wurde verpflichtet, je nach der Größe seines Grundbesitzes für die Hufe 2 Achtel[1]) Brennholz zu schlagen und $1^1/_2$ bis 2 Meilen weit zu transportieren. Es wurde dafür zwar eine Bezahlung zugestanden, zunächst $1^1/_3$, später $1^2/_3$ Taler; aber einmal war die Entschädigung nicht ausreichend, zumal für Scharwerker, die, vor der eigentlichen Arbeit, erst 8, 10 ja 12 Meilen zu den Holzplätzen zu fahren hatten, und dann pflegten solche Gelder — das war ein öffentliches Geheimnis — nur selten in die rechten Hände zu kommen, sondern gewöhnlich von ungetreuen Beamten unterschlagen oder von den Fuhrknechten vertrunken und sonstwie vertan zu werden. Der stumpfe Masure wagte es zwar nicht, gegen den Stachel zu löcken, aber unter den wirtschaftlich höher stehenden fränkischen Kolonisten in der Umgegend von Gumbinnen und Stallupöhnen — man sieht, wie weit der Kreis der zu Fuhren Verpflichteten gezogen wurde — kam es infolgedessen zu Widerstand und offnen Revolten[2]).

* * *

Da sich vielleicht nicht wieder die Gelegenheit findet, auf diese Vorgänge zurückzukommen, seien sie an diesem Orte kurz dargestellt.

---

1) Das Achtel war 10 Fuß hoch und 10 Fuß breit.

2) B. G. St. Generaldirektorium, Ostpreußen, Materien, Tit. 34, Sekt. 2, Nr. 11.

Durch Kabinettsordre vom 9. Februar 1770 erhielt das Generaldirektorium den Auftrag, gemeinsam mit der litauischen Kammer „die Beschwerden der Anspach- und Franckschen Kolonisten gründlich zu untersuchen und darauf zu Dero fernerer Entschließung zu berichten." In einer Immediateingabe vom 12. Mai 1770 gestand das Generaldirektorium zu, daß die Supplikanten erst seit dem Bau des Johannisburger Kanals zum Schlagen und Anfahren von Brennholz gezwungen würden. Ohne diese Dienste könnte jedoch die Holzflößerei nicht bestehen und die Supplikanten wären daher abzuweisen. Diese Beweisführung wollte dem Könige jedoch nicht einleuchten und er schrieb dazu an den Rand:

„man Mus Sie Suchn in einer andern art zu subleviren darzu vohrschläge thun Fr"

Die Folge dieser Verfügung war eine Erhöhung des Holzgeldes von $1^1/_3$ auf $1^2/_3$ Taler für das Achtel.

Die Kolonisten hatten inzwischen auch einen besondern Deputierten nach Berlin gesandt und mit Mitteln versehen, einen Invaliden von den Lossowschen Husaren, namens Thein. Ihr Streben ging nicht nur dahin, von den beschwerlichen Holzfuhren, sondern von allen Scharwerksdiensten überhaupt befreit zu werden gleich den Schweizern und Salzburgern. Durch wiederholte Eingaben und mit ausdauernder Beharrlichkeit betrieb Thein die Interessen seiner Auftraggeber, bis ihn das Generaldirektorium vor sich beschied. Bei dem angestellten Verhör war man wenig freundlich gegen ihn und behandelte ihn wie einen lästigen Querulanten. Hinterher, am 23. Juli 1770, berichteten die Minister (Mund. gez. Massow, Blumenthal, Horst, Derschau) an den König: Thein führe die Kolonie hinters Licht, brächte sie unnützer Weise um ihr Geld und wiegele sie zum Widerstande auf, um seinen Profit daraus zu ziehen. Sie schlügen daher vor, „anderen widerspenstigen Scharwerksbauern und Bauernprocuratoren zur Warnung" ihn drei Monate ins Arbeitshaus zu setzen und bei Gelegenheit nach Litauen zurückzutransportieren. Sämtliche Dorfschaften des Amtes Lyck, sowie vier Dörfer des Amtes Stradaunen weigerten sich strikte, Scharwerk zu leisten; um sie in Raison zu bekommen, müsse militärische Unterstützung gefordert werden. — Der König verfügte eigenhändig:

„6 wochen ist genug Fr"

Daraufhin wurde Thein sechs Wochen lang eingesperrt und dann mit einem Rekrutentransport heimbefördert.

Doch die Kolonisten gaben keine Ruhe. Sie rottierten sich truppweise zusammen, hielten in Gumbinnen und Stallupöhnen Ver-

sammlungen ab, schickten wieder zwei Deputierte — den Franz Peter und den Casimir Heyser — nach Berlin und gaben ihnen an 200 Taler mit auf den Weg. Die litauische Kammer war darüber aufgebracht und beantragte am 11. Juli 1770, die beiden Abgesandten, weil sie ihr Erbe böslich verlassen und ohne Erlaubnis aus dem Lande gegangen seien, zu expropriieren nnd zu Gärtnern zu machen. Wenn das Generaldirektorium sie gleich bei ihrer Ankunft arretieren und exemplarisch bestrafen ließe, „so würde dergleichen Exempel einen Eindruck machen, alle aber zu besseren Nachdenken bringen, auch denen vielen Deputationen und Geldcollecten ein Ende machen."

Die Deputierten kamen in Berlin an und überreichten eine Bittschrift: „wie sie wegen ihrer jetzigen zu leistenden vielen Scharwerksdiensten in einem unerträglichen Joche gesetzet worden; ... daß wir und unsre Kinder, Gesinde und Vieh ganz ausgemergelt, unsere Hofedienste nicht mehr, wie wir sollen gleich andern tun können". Kinder und Gesinde wollten nicht mehr bei ihnen bleiben und verdingten sich anderswo. Am schwersten litten sie unter den Holzfuhren, wofür sie seit zwei Jahren noch keine Bezahlung erhalten hätten. Leiste ein Wirt die Fuhren nicht, oder wäre er durch Krankheit, Gesindemangel oder aus irgend einem andern Grunde daran verhindert, müßte er pro Hufe eine Strafe von 6 Thl. 15 Gr. preuß. an das Amt zahlen. Zum Schluß erboten sie sich, für die Hufe 4 Taler mehr Zins zahlen zu wollen, wenn man sie vom Scharwerk befreite.

Da sich die Abgesandten würdig und bescheiden benahmen, bereitete ihnen das Generaldirektorium einen besseren Empfang, als die Gumbinner Kammer verlangt hatte: sie wurden vor das Generaldirektorium geladen und vernommen (26. Juli 1770). Als sie sich dahin äußerten, daß sie nur um Erleichterung der Dienste bäten, sich aber durchaus nicht weigern wollten, das kontraktmäßige Scharwerk zu leisten, wurden sie mit freundlichen Vermahnungen heimgeschickt. Das Generaldirektorium, das nunmehr umgestimmt worden war und die Ansicht gewonnen hatte, daß die Klagen der Beschwerdeführer nicht unberechtigt waren, sandte ein scharfes Reskript an die Gumbinner Kammer (5. August 1770; Conc. gez. Massow) mit der Aufforderung, sich darüber zu rechtfertigen, „aus welchen Ursachen Ihr bemächtiget sein könnet, die Untertanen wider ihre Schuldigkeit mit solchen extraordnairen und so beschwerlichen Diensten zu belegen, ohne ihnen dafür im geringsten eine Vergütung ... zuzumuten".

Am 24/28. September 1770 wußte sich die Kammer auf die Vorwürfe des Generaldirektoriums geschickt zu verteidigen und erklärte

die Klagen der Kolonisten für malitiöse Erdichtungen. Und damit gab sich das Generaldirektorium zufrieden. Es ermahnte die Kammer (am 21. Oktober 1770) dafür zu sorgen, daß von den Beamten nicht höhere Anforderungen an die Untertanen gestellt würden, als das Scharwerks- und Dienstreglement vorschriebe. Im übrigen aber sollte sie die Kolonie ernstlich zu ihrer Schuldigkeit anhalten. „Im Fall aber wieder Verhoffen ein oder anderer derer supplizierenden Kolonisten und Untertanen bei seinem Ungehorsam und Widerspenstigkeit verharren sollte, so habet Ihr die Aufwiegeler ausfindig zu machen und sie nach vorkommenden Umständen und Qualität des Verbrechens zur Zuchthausarbeit rechtlich zu condemnieren, ihnen auch sowohl den sogenannten, bei solchen Anstalten gewöhnlichen Willkommen und nach ausgehaltener Zeit den Abschied geben und solche Verfügung treffen zu lassen, daß denen dazu Condemnierten weder von ihren Verwandten, noch sonst etwas an Lebensmitteln oder Geld zugebracht, sondern sie zu der täglich ihnen zu bestimmenden Arbeit mit allem rigueur angehalten werden müssen."

Ein halbes Jahr später (am 18. Mai 1771) konnte die Gumbinner Kammer berichten, daß der Hauptwiderstand gebrochen wäre, die Nassauer hätten sich beruhigt, nur unter den Franken verharrten noch einige bei ihrem Eigensinn. Man hätte daher fünf Wirte und auch den Thein ins Zuchthaus geschickt, doch scheine das nicht zu fruchten, und man mache den Vorschlag, die Allerwiderspenstigsten ihrer Erbe zu entsetzen und zu Gärtnern zu machen. Die Minister stimmten dem zu; doch hat dann allein schon die Drohung mit der Expropriierung genügt, um die Renitenten zum Nachgeben zu veranlassen.

Damit wäre die Angelegenheit erledigt gewesen, wenn sich die Kolonisten, in der Überzeugung, bei Kammer und Ministern nicht zu ihrem vermeintlichen Rechte zu kommen, nicht noch einmal direkt an den König gewandt hätten. Sie sandten wieder zwei Deputierte ab, den bekannten Thein und einen Schulmeister namens Roß. Durch Kabinettsordre (Potsdam 16. September 1771) betraute nunmehr Friedrich eine an dem Streit nicht beteiligte Behörde, die Königsberger Kammer, mit der Untersuchung der Sachlage. Diese beauftragte ihrerseits wieder den Kammerdirektor Wagner und den Kriegs- und Domänenrat Boltz mit der Angelegenheit. In einem ausführlichen Immediatbericht (12. Dezember 1771) kam die Kammer zu dem Schluß, daß die Beschwerden unberechtigt wären. Allerdings hätten sich Beamte auch Übergriffe erlaubt, die geahndet werden müßten, doch hätte die Untersuchung ergeben, daß die Supplikanten als Scharwerksbauern angesiedelt worden wären und sich folglich der Dienste nicht entziehen könnten. „Unter

dem Namen von Franken, Ansbachern und Dessauern" hätten auch viele Bauern anderer Nationalität wie Märker, Halberstädter, Magdeburger, Pommern, Lothringer, Pfälzer, Schweizer und Polen, ja gar Preußen und Litauer mit den Klägern gemeinsame Sache gemacht, insgesamt 1000 Familien. Sie würden von unruhigen Köpfen aufgehetzt. Es läge auch Jalousie gegen die Salzburger und Schweizer vor, die sich unter ganz andern Bedingungen angesiedelt hätten und Sozietäten bildeten.

Durch Kabinettsordre vom 18. Dezember 1771 verfügte darauf der König, daß er nicht bereit sei, zum Nachteil seiner Ämter und Revenüen die Kolonisten vom Scharwerk zu befreien, und daß diese „mit ihrem ganz unstatthaften Gesuch nur ein vor allemal schlechterdings ab- und zur Ruhe zu verweisen seien".

Gegen die beiden Deputierten Thein und Roß wurde aber am 2. Januar 1772 ein Arrestbefehl erlassen. Es ist kein Beweis für die Güte der damaligen Berliner Polizei, wenn es ihr erst nach 6 Wochen gelang, Roß festzunehmen, Thein aber erst ein ganzes Jahr später gefaßt wurde und mit ihm „noch 2 dergleichen Deputierte, so bereits Jahr und Tag hier gelegen und sich hier verstochen gehabt".

Die Kolonisten gaben aber nicht nach. Ein harter Bauerntrotz hatte sie erfaßt. Immer wieder sandten sie Beschwerdeschriften. Inzwischen hatte auch die höchste ostpreußische Behörde, die Regierung zu Königsberg, die Angelegenheit vor ihr Forum gezogen. Sie vertrat in einem Immediatbericht von 24. Juli 1772 die Ansicht, daß die Beschwerden nicht unbegründet wären, insbesondere gäbe das Ansiedelungspatent vom 11. Februar 1724 der Kammer kein Recht, den Dienst des Flößholzschlagens und Verfahrens zu fordern.

Durch Kabinettsordre vom 29. Juli 1772 ordnete Friedrich eine neue Untersuchung an und gab den Auftrag, durch Abbauen der Vorwerke die Scharwerksdienste überhaupt zu verringern und damit den Streitpunkt zu begraben. Eine neue Kommission, bestehend aus dem Königsberger Kammerdirektor Wagner und dem Gumbinner Kammerjustitiar von Eßen, wurde wieder in die Ämter geschickt. Die Renitenz der Bauern stieg aufs höchste; förmlich erklärten sie, von nun an nicht mehr die geringsten Dienste leisten zu wollen. Die Kammer wußte sich nicht anders zu helfen, als daß sie um Unterstützung durch ein militärisches Kommando bat und um die Erlaubnis, die Rädelsführer zu expropriieren, ein Gesuch, das in einem Immediatbericht vom 18. April 1773 die Unterstützung durch das Generaldirektorium fand. Der König wollte jedoch von so harten Maßnahmen nichts wissen und schrieb dazu:

„Das Sicherste ist das von die Redelsführer die Schlimsten, auf 4 oder 6 wochen nach der Festung gebracht werden, das ist corection genung, aber Mus auch zugleich darnach gesehen werden das sie Hochstens 3 Tage Dinste zu thun haben Fr"

Von Stallupöhnen aus, am 4. Juni 1773, sandten die Kolonisten nochmals eine Bittschrift direkt an den König. Der, darüber aufgebracht, daß die Sache noch immer nicht erledigt war, sandte eine Ordre an das Generaldirektorium mit dem Ausdruck der Unzufriedenheit, weil sein Befehl vom 29. Juli vorigen Jahres noch immer nicht ausgeführt worden wäre. Den Ministern wurde nochmals ernstlich aufgegeben, die Kolonisten klaglos zu stellen. Das Generaldirektorium stellte darauf den ganzen Sachverhalt ausführlich dar und führte den Nachweis, daß unter den gegebenen Verhältnissen das möglichste getan worden sei, den Kolonisten entgegenzukommen (15. Juli 1773). Der König ließ sich überzeugen und schrieb unter den Bericht:

„So haben Sie würklich nicht Uhrsache zu Klagen, Nuhr müßen ihnen die Führen bezahlet werden Fr"

Fortan wurden alle Beschwerden der Kolonisten abgewiesen. Gleichwohl gaben sich diese nicht zufrieden und hörten nicht auf zu bitten und zu klagen. Am 2. September 1782 meldete die litauische Kammer, daß wieder ein „Deputierter der Fränkischen Nation" nach Berlin gereist sei, um Scharwerksbefreiung zu erwirken. Auch der erreichte nichts. Und so wurde denn dieser Streit noch lange nicht beigelegt, und bis in die Regierungszeit Friedrich Wilhelms III. häufen sich darüber die Akten [1]).

VI.

Wenn es auch feststeht, daß die Ausführung des Domhardtschen Kanalprojekts mangelhaft war und nicht die erwarteten Erfolge zeitigte, so war doch der Plan an sich richtig und gut. Der Wunsch, für Masuren eine Wasserstraße zu schaffen, ist seitdem nicht wieder verstummt. Gleichwohl ist bisher dafür nur wenig geschehen. Friedrich Wilhelm IV., der sich für diese Landschaft lebhaft interessierte, hat den neuen Johannisburger oder Jeglinner Kanal gebaut, um Johannisburg in gerader Linie mit dem Sexter- und dem Spirdingsee zu verbinden; außerdem hat er die alte Domhardtsche Wasserstraße zwischen den Masurischen Seen notdürftig wider herstellen lassen. Aber das war auch alles.

Erst in unsern Tagen, wo die lange schlummernden Bestrebungen der alten

1) B. G. St. Generaldirektorium, Ostpreußen, Materien, Tit. 34, Sekt. 2, Nr. 11.

fridericianischen inneren Kolonialpolitik zu neuem, fruchtbarem Leben erwacht sind, ist auch das masurische Kanalprojekt wieder aufgetaucht, und es wird getragen von einer so kräftigen Unterstützung durch die öffentliche Meinung, daß seine Ausführung in sicherer Aussicht steht[1]). Und nun will man ganze Arbeit machen, den Mauersee direkt durch einen Kanal mit der Alle verbinden und eine leistungsfähige Schiffahrtsstraße bauen. Wenn auch mit Recht dagegen eingewandt wird, daß das verkehrsarme Masuren eines Wasserweges nicht mehr bedürfe und in der Eisenbahn ein ausreichendes und besseres Verkehrsmittel besitze, so hat diese Ansicht doch an Beweiskraft eingebüßt, seit es sich zeigt, daß ein Wasserabzug aus dem Seenplateau notwendig ist, um der fortschreitenden Versumpfung Masurens entgegenzuwirken. Nun ist wohl gesagt worden — und vor allem der frühere Landwirtschaftsminister v. Podbielski hat sich zum Wortführer dieser Meinung gemacht — daß die durch den Kanal meliorierten Ländereien bei weitem nicht so viel Wert hätten, als die Baukosten des Kanals betrügen. „Man soll", sagte der Minister am 22. Juni 1904 im preußischen Abgeordnetenhause, „dem Lande helfen, man soll das Land meliorieren, aber immer in der Voraussetzung, daß das aufgewendete Geld im richtigen Verhältnis zu den Vorteilen steht, die das Land erwarten kann."

Diese Ansicht macht der geschäftsmännischen Befähigung Podbielskis alle Ehre und steht zweifellos unter einem Gesichtspunkte, der Beachtung verdient. Gleichwohl kann sich der Wirtschaftshistoriker dafür nicht erwärmen. Wären Friedrich Wilhelm I. und Friedrich II. bei ihren Meliorationen von dem gleichen Standpunkte ausgegangen, so wären die meisten ihrer kolonisatorischen Großtaten ungeschehen geblieben. Gewiß auch sie dachten als gute Haushalter an die Rentabilität ihrer Unternehmen, besaßen aber ein instinktives Gefühl dafür, daß sie auch kulturelle, nicht in Geld auszudrückende Werte zu schaffen berufen waren. Und mochten ihre Anlagen auch noch so viel kosten und zunächst nur eine geringe Verzinsung aufweisen, in der Folgezeit haben sie doch unermeßlichen Nutzen gebracht. Und wenn Hr. v. Podbielski sagt, der geplante Kanal kostet 25 1/2 Millionen[2]), das meliorierte Land ist jedoch nur 5—7 Millionen wert, die Kosten des Baues stehen also in keinem Verhältnis zu dem erwarteten Nutzeffekt, so ist diese Berechnung nur

1) Diese Zeilen wurden Anfang Januar geschrieben. Inzwischen ist diese Hoffnung erfüllt worden. Am 30. März und am 6. April 1908 hat der preußische Landtag den Bau des masurischen Kanals einhellig bewilligt.

2) Die Ausführung des nunmehr angenommenen Projektes kostet nur 16 1/2 Millionen Mark.

dann richtig, wenn man von der anfechtbaren Annahme ausgeht, daß auch in Zukunft Geld- und Bodenwert in dem gleichen Verhältnisse zu einander stehen bleiben.

Aber mag das sein, wie es will, hier handelt es sich um eine Kulturpflicht des preußischen Staates, und da hat der Kaufmann zu schweigen. Es ist unwürdig einer großen Nation, paßt nicht zu den Traditionen des preußischen Staates, um einiger Millionen willen eine deutsche Landschaft aufzugeben. Masuren ist ein deutsches Kolonialgebiet mit einer polnischen Bevölkerung, die gut preußisch ist. „Nie jestem Polak, ja Prusak! Ein Preuße bin ich und will kein Pole sein!" sagt mit Stolz der Masure[1]). Ein solches Land dürfen wir nicht hilflos seinem Schicksal überlassen.

Und das wird auch nimmermehr geschehen. Dafür bürgt, daß Masuren seit drei Jahren seine eigne Regierung hat. Unter Moltkes Oberpräsidium ist im Jahre 1905 endlich ausgeführt, was schon Friedrich Wilhelm I. und Friedrich II. geplant. Sind es nicht die Gedanken Friedrichs des Großen, wenn es in der dem Abgeordnetenhause vorgelegten Denkschrift heißt: „Die Bildung eines verhältnismäßig kleinen, im wesentlichen auf das Gebiet der alten Landschaft Masuren beschränkten dritten Regierungsbezirks ... ist geboten, weil dieser Bezirk von Natur arm und kulturell zurückgeblieben, dauernd einer besonders wirksamen Fürsorge der Regierung und ihres Präsidenten im höchsten Maße bedürfen wird." Die neue Regierung soll, wie der Finanzminister von Rheinbaben am 29. März 1905 im Herrenhause sagte, „eine persönliche Fühlungsnahme der Regierungsorgane mit den Regierten" herstellen. Sie soll also das tun, was Friedrich Wilhelm I. mit der Stationierung zweier Räte in Neidenburg und Friedrich der Große mit der geplanten Kammerdeputation in Ortelsburg zu erreichen gesucht hatten. Denn daran hat die Verwaltung Masurens bisher immer gekrankt, daß durch die Entlegenheit die staatliche Aufsicht erschwert war. Der neue Regierungsbezirk Allenstein umfaßt, wie schon Friedrich der Große gewollt hatte, „alle die Ämbter um Neidenburg, Ortelsburg, Johannisburg und die der Gegenden von Königsberg entlegene Ämbter". Von der Regierung in Königsberg wurden die Kreise: Osterode, Allenstein, Neidenburg, Rössel und Ortelsburg abgetrennt, und von Gumbinnen: Sensburg, Lötzen, Lyck und Johannisburg. Der Kreis Memel wurde bei dieser Gelegenheit der Gumbinner Regierung überwiesen und damit der Zustand des 18. Jahrhunderts wiederhergestellt.

Bei Besprechung der Vorlage im Parlamente ist wohl gesagt

1) Vgl. Zweck a. a. O. S. 177.

worden, die Allensteiner Regierung könne entbehrt werden, und weit besser wäre es, wenn man die jährlichen Ausgaben für die neue Behörde zu Meliorationen verwende; würde doch in Preußen schon viel zu viel „regiert". Mag man über die letzte Behauptung denken, wie man will, für Masuren trifft sie jedenfalls nicht zu. Je niedriger die Kulturstufe eines Landes und seiner Bewohner ist, um so sorgfältiger und intensiver muß die staatliche Fürsorge sein. Und wollte man noch so viel Geld für Meliorationen in das Land stecken, dauernden Segen würde es nicht zu schaffen vermögen. Meliorationen pflegen nur einem Teil der Bevölkerung, gewöhnlich dem wirtschaftlich kräftigeren, zugute zu kommen, die Aufgabe der Regierung aber wird sein, den gesamten Zustand des Bezirkes zu heben, und sie wird ihre Ehre darin suchen, hundert Mittel und Wege dazu ausfindig zu machen. Und Meliorationen brauchen ja darum nicht zu unterbleiben, im Gegenteil werden nun erst die besten Anregungen dazu gegeben werden können.

Bisher ist eben in Masuren immer zu wenig „regiert" worden. Wäre dazumal, vor anderthalb Jahrhunderten, so wie es Friedrich Wilhelm I. und Friedrich II. gewünscht hatten, eine besondere Behörde eingerichtet worden, so würde in dieser Gegend heute weniger zu tun sein. Zweifellos haben sich im 19. Jahrhundert auch hier die Verhältnisse bedeutend gebessert, und Roscher stieß auf berechtigen Widerspruch, wenn er 1856 sagte: „Noch gegenwärtig wird der niedrig kultivierte Kreis Oletzko von der preußischen Regierung als eine Art Sibirien für Vagabunden benutzt[1])." Aber immerhin beweisen die Bevölkerungsabnahme und die zunehmende Versumpfung des Bodens, daß in Masuren einiges versäumt worden ist. Doch am beredtesten spricht für die Einführung einer besseren Verwaltung die niedrige Kulturstufe der Landesbewohner. Man klagt über des Masuren Unsauberkeit, seinen geringen Erwerbstrieb, seine Faulheit, Trunksucht und Liederlichkeit. Der Historiker kann nicht zugeben, daß das polnische Nationaleigentümlichkeiten seien, sondern wird diese Eigenschaften als Symptome wirtschaftlicher Rückständigkeit bezeichnen müssen. Denn alle die Fehler, die man heute dem Masuren nachsagt, wurden im 18. Jahrhundert auch an dem gedrückten deutschen Bauern beobachtet, und vor nicht viel mehr als 100 Jahren

1) Dullo (Landwirtschaftliche Skizzen aus Masuren. Annalen der Landwirtschaft. Bd. 40 (1862), S. 248) zitiert diesen Ausspruch Roschers und meint dazu, die preußische Regierung möchte Herrn Roscher zu einer Vergnügungsreise nach Oletzko, „dieser Art Sibirien", einladen, um ihn zu belehren, „von der sächsischen Vogelperspektive herab etwas wahrheitsgemäßer zu schreiben".

konnte der Breslauer Philosoph Christian Garve das geistige und sittliche Niveau des deutschen Bauern — wir möchten das heute niemand mehr raten — mit der Kulturstufe des Irokesen oder Hottentotten vergleichen [1]). Mit dem wirtschaftlichen Wohlstande wachsen auch die sittlichen Kräfte des Menschen, und wo der Masure zu einigem Vermögen kommt, pflegt er sich vom Deutschen nicht wesentlich zu unterscheiden.

Ein reiches Land wird Masuren natürlich niemals werden können. Die Ungunst der natürlichen Verhältnisse vermag auch die beste Verwaltung nicht zu überwinden. Den Optimismus eines enthusiastischen Beurteilers Masurens, der da meint, „daß die mit Steinen überreich gesegneten Gegenden in nicht ferner Zeit gar viele ihrer Besitzer zu steinreichen Leuten machen, mancher öde Kiesberg eine köstliche Fundgrube für lauteres Gold werden würde" — diesen schönen Optimismus vermögen wir nicht zu teilen. Aber lohnende Aufgaben gibt es noch die Menge. Möge die vor so große Arbeit gestellte jüngste preußische Regierung alle auf sie gesetzten Hoffnungen erfüllen, ihr und der preußischen Verwaltung zum Ruhme, zur Verbreitung deutscher Kultur und zum Wohle des Vaterlandes.

1) Vermischte Aufsätze. Teil I (Breslau 1796), S. 27.

VI.

Das Berliner Armenwesen vor dem Jahre 1820.

Von

Felix Stiller.

I. Das Armenwesen vor der Reformation.

Bei der engen Verbindung von Kirche und Armenpflege in älterer Zeit ist der Ursprung des Armenwesens einer Gemeinde nur zu ermitteln, wenn man die Gründung der örtlichen kirchlichen Einrichtungen feststellen kann. In Berlin reicht die Gründung der ersten Kirche, der Nikolaikirche, zurück in das 13. Jahrhundert; in der Schwesterstadt Köln scheint die Petrikirche bereits früher vorhanden gewesen zu sein. Mit den ersten Kirchen wurden auch die ältesten Hospitäler eingerichtet, das Heilige Geisthospital und das St. Georgshospital, anscheinend zur Aufnahme von pestkranken Pilgern; später nahmen sie auch von den örtlichen Armen die Kranken und Gebrechlichen auf. Schon im Jahre 1272 werden beide Hospitäler im Gildebriefe der Bäcker die „Armenhöfe" genannt, die mit gesundem Brot hinreichend von den Bäckern versehen werden müssen. In den Schwesterstädten Berlin und Köln, die übrigens mit gewissen Einschränkungen und geringer Unterbrechung bis 1709 eigene Stadtverwaltungen besaßen, waren die Hospitäler eigentümlicherweise schon frühzeitig vom Rate der Stadt abhängig; die Stadtobrigkeit besetzte die vakanten Stellen nnd beaufsichtigte die Verwaltung [1]).

1) In der im Stadtarchiv vorhandenen Vokation des Hospitalvorstehers und Priesters Michael Klosterwald vom Jahre 1394 heißt es ausdrücklich: „Er habe die Heilige Geistkapelle mit dem Hospital (Armenhof) nebst allen Renten und Zubehörungen zu verwalten, die Messen zu lesen, arme Leute, welche der Rat in das Hospital senden würde, zu verpflegen und von den Einnahmen und Ausgaben Rechenschaft abzulegen."

Es lag im Geiste der Zeit, daß die öffentlichen Gewalten zunächst mit Verbotbestimmungen, nicht mit positiven Maßnahmen Abhilfe zu bringen suchten. Im Hinblick auf das zunehmende Elend trachtete man danach, der Verarmung möglichst vorzubeugen und den Gegensatz zwischen dem auffälligen Reichtum Einzelner und der unangenehm in die Augen springenden Armut der großen Masse abzuschwächen, so erließ der Rat von Berlin als Inhaber der Polizeigewalt schon frühzeitig Kleider- und Speiseordnungen, Gesetze gegen Müßiggang und Luxus. Die älteste Polizeiordnung vom Jahre 1335 [1]) bestimmt, wie es mit dem Schmuck der Frauen, mit Hochzeit- und Kindtauffesten zu halten sei. Auch nahm der Magistrat nur solche Personen zu Bürgern auf, von denen eine Verarmung nicht zu befürchten war; deshalb mußten solche Leute auch Gewährsmänner stellen, welche Bürgschaft leisteten. In Übereinstimmung hiermit stand die strenge Zunftverfassung.

Um jedem Mitgliede eine bürgerliche Nahrung zu sichern und der Verarmung vorzubeugen, waren die meisten Gewerke im späteren Mittelalter geschlossen, die Zahl der Gewerksmeister satzungsgemäß festgelegt. Die weltlichen und geistlichen Gilden, die zur gegenseitigen Unterstützung und Förderung gebildet worden waren und die Hinterbliebenen der gestorbenen Brüder versorgten, trugen dazu bei, die kirchliche Armenpflege zu ergänzen. So lange der Geist der christlichen Nächstenliebe lebendig war, scheint die öffentliche Hilfe aus Gemeindemitteln nicht so dringend gewesen zu sein, zumal viele wohltätige Stiftungen die Versorgung der Armen unterstützten.

Eine ganz besondere Richtung gaben Ablaßwesen und Heiligendienst dem Wohltätigkeitssinn der Bewohner Berlins und Kölns, wie überhaupt der ganzen Christenheit im 14. und 15. Jahrhundert, indem dadurch ein werkheiliger Sinn hervorgerufen wurde, der sich durch zahlreiche milde geistliche Stiftungen bei den Kirchen bestätigte. Es waren dies die sogenannten Kommenden oder Altarlehen. Frühe schon wurden durch die Kirche die strengen leiblichen Bußen gegen freiwillige Gaben erlassen, später aber wurden entsprechende Gaben an Geld und Gut bestimmt vorgeschrieben und gefordert; Erlaß der Kirchenstrafen wurde bald der Sündenvergebung gleich geachtet, ja seit dem 14. Jahrhundert der Ablaß sogar auf die Strafen der anderen Welt ausgedehnt; auch Seelenmessen und gute Werke konnten aus dem Fegefeuer erretten und davor bewahren. Daher die Stiftungen von Altären in den Kirchen; daher zahlreiche Kommenden und Altarlehen für die an den Altären

1) Küster IV, 351.

Messe lesenden Priester; daher die reichliche Dotierung dieser Altäre zu Ehren der Heiligen. Eine große Anzahl solcher Altäre wurden nicht nur von einzelnen frommen Leuten, sondern auch von frommen Brüderschaften und Gilden gestiftet und ausgestattet. Diejenige fromme Brüderschaft, welche für Berlin und Köln hinsichtlich des Armenwesens hauptsächlich in Betracht kommt, ist die weitverbreitete „Kalandsbrüderschaft" oder „Elendengilde", deren Hauptzweck die Unterstützung und Verpflegung der Armen und Notleidenden war [1]). Der Name „Kaland" ist abzuleiten von Calendae, weil die Brüderschaft an den Calenden, d. i. am 1. Tage des Monats zu Beratung und Gottesdienst zusammenkam; die andere Bezeichnung „Elendengilde" deutet darauf hin, daß diese Brüderschaft sich die Verpflegung der „Elenden" zum Beruf erwählt hatte. „Elender" hieß jeder Fremde und Vertriebene, daher wird die Brüderschaft in lateinischen Urkunden „fraternitas exulum" genannt. Diese „Elenden" hatten sonst gar keinen Anhalt, keine Unterstützung zu erwarten; daher füllte die Elendengilde eine bedeutende Lücke in der damaligen Armenpflege aus. Der berlinische Kaland hatte seinen Hof auf dem „Neuen Markt", in den noch heute eine Gasse mit Namen „Kalandsgasse" mündet. Von dem kleinen „Kaland" in der Schwesterstadt Köln stammt wohl die älteste Stiftung, nämlich der „altar exulum" in der Petrikirche zu Köln; bereits unterm 24. Dezember 1317 bestätigt Markgraf Woldemar die alten Stiftungen und das Patronat dieses Altars dem dortigen Magistrat [2]).

Das Berliner Urkundenbuch führt noch zahlreiche derartige Stiftungen [3]) auf, die jedoch hier nicht näher besprochen werden können. Wenn auch vielfach der fromme Sinn unserer Vorfahren durch reichliche Stiftungen wertlose Denkmäler eines äußeren Gottesdienstes errichtete, die nur den bei den Altären angestellten Priestern zugute kamen, so dienten diese Stiftungen doch auch schon durch ihre Verbindung mit den frommen Brüderschaften und Gilden zugleich den Zwecken der Armenpflege, außerdem gingen sie später bei Durchführung der Reformation meist in den „Armenkasten" über.

Die von der Kirche und den Brüderschaften ausgeübte Armenhilfe, die an gewisse Voraussetzungen, wie Zugehörigkeit zu der kirchlichen Gemeinschaft oder dem Gildeverband, gebunden war, konnte nicht alle

1) Vgl. L. v. Ledebur, Die Kalandsverbrüderungen in den Landen sächsischen Volksstammes, mit besonderer Rücksicht auf die Mark Brandenburg, Märk. Forsch. 4, 7 ff.

2) Berliner Urkundenbuch S. 30.

3) z. B. Seite 50, 71, 120, 175, 341 420.

Armen und Notleidenden versorgen. Hilfesuchende aller Art, Krüppel, Greise, Kinder, die sich weder zur Aufnahme in ein Hospital eigneten oder bereit waren, noch einem Gildeverbande angehörten, noch aus anderen besonderen Ursachen mit Wohltaten der Kirche bedacht werden konnten, waren gezwungen, durch Betteln ihren Unterhalt zusammenzufechten. In der Bettelei fand man in jener Zeit nichts Entehrendes, sammelten doch auch die Klausner und die „Körbefrauen" der Hospitäler in amtlichem Auftrage für ihre Anstalten Gaben ein; also brauchte sich nach allgemeiner Anschauung niemand dieses Gewerbes zu schämen; ja es gab Beispiele, daß Bürger, welche das Unglück gehabt hatten, ihre Häuser durch Feuersbrunst zu verlieren, von dem Stadtrat einen Schein erhielten, mit welchem sie „im Lande umhergehen und auf dem Brand betteln" konnten. Besonders fleißig gingen in Berlin die grauen und schwarzen Mönche mit dem Bettelsack umher. „Almosensammeln ist unser Erbe", hatte der heilige Franziskus seinen Brüdern, den Minoriten gesagt, „ist die Gerechtigkeit, die uns Christus erworben, ist unsere königliche Würde. Jeder einzelne muß es aus Demut tun und für Ehre halten, mit dem Bettelsack herumzugehen [1]).

Als die kirchlichen Armenopfer und überhaupt der Eifer, wohlzutun, abnahm, als die Gilden sich immer eigennütziger auf die Versorgung ihrer eigenen Glieder beschränkten, nahm die Bettelei immer größeren Umfang an, so daß die Räte von Berlin und Köln auf Veranlassung des Kurfürsten 1486 verordnen mußten: „Die unwürdigen Bettler sollen aus der Stadt vertrieben, den alten, gebrechlichen und arbeitsunfähigen Personen aber soll das Betteln gestattet und deshalb ein Zeichen erteilt werden" [2]). Neben diesen konzessionierten Bettlern zogen auch arme Schüler mit behördlicher Erlaubnis durch die Stadt, um durch Singen in der Kurrende ihr Brot zu verdienen.

Vor der Reformation geschah somit die Versorgung der Armen neben der Hospitalpflege einzelner Gruppen von einheimischen Hilfsbedürftigen im wesentlichen auf dem Wege der Bettelei. Da aber das gottgefällige gute Werk meist nur in zufälligen Gaben bestand, ohne

1) Ordensregeln von 1211 (vgl. Vogt, Der heilige Franziskus von Assisi", Tübingen 1840). Nach Bellermann, „Das graue Kloster zu Berlin" (Schulprogramm 1823) hieß der Spruch der Franziskaner-Minoriten:

„Der Minorit soll nit studier,
Der Bettelsack ist seine Zier,
Und kann er's, mag er pred'gen schier!"

2) Solches Abzeichen, eine Blechmarke mit der Inschrift: „Gebet den Armen" und der Jahreszahl 1572 besitzt das Märkische Prov.-Museum.

daß dabei nach festen Regeln und Grundsätzen in der Verteilung und Verwendung der Geldmittel und Naturalien verfahren wurde, gab es in Berlin bis zum Mittelalter wohl eine „Almosenpflege" aber keine Armenpflege.

II. Der Ursprung der Gemeinde-Armenpflege.

Die Reformation brachte nicht nur der Kirche neues Leben, sondern wirkte auch befruchtend auf die christliche Liebestätigkeit, hatte doch das Armenwesen, wie wir gesehen haben, von jeher mit den kirchlichen Einrichtungen im engsten Zusammenhange gestanden. Die Umwandlung der kirchlichen Institute, Einziehung der reichen Bistümer und geistlichen Stiftungen nötigte zu einer anderweiten Versorgung der Armen. Bei den Kirchenvisitationen wurden die Grundlagen der Armenpflege neu aufgebaut.

In Brandenburg befanden sich zur Reformationszeit die kirchlichen Verhältnisse in einer kläglichen Verfassung und Zerrüttung, wie aus der Kirchenvisitation-Instruktion[1]), etwa im Jahre 1539 vom Kanzler Weinlöben verfaßt, hervorgeht. Eine aus einem Prälaten, einem Abgeordneten der Ritterschaft und einem Rechtsverständigen bestehende Kommission sollte eine allgemeine Kirchenvisitation im ganzen Kurfürstentum vornehmen, die tatsächlichen Rechtsverhältnisse der geistlichen und weltlichen Güter und Lehen feststellen und die Mißstände beseitigen. Die „neumärkische Kasten-Ordnung von Kirchen-Hospitalien und dergleichen Gütern" von 1540[2]) bestätigt den Kirchen den Besitz der kirchlichen Hospitäler und geistlichen Lehngüter und sonstigen Renteneinnahmen. Es wird hierbei zum ersten Male eine reinliche Scheidung vorgenommen zwischen den eigentlichen, zur Aufrechterhaltung der kirchlichen Einrichtung dienenden Kirchengütern und den Armenstiftungen. Als „oberste Vorsteher und Cassen-Herren" wurden die Bürgermeister und Ratmänner jeder Stadt eingesetzt und für die richtige Amtsführung der aus dem Rat und den Gewerken gewählten „unteren Cassen-Herren" verantwortlich gemacht. Diese Trennung der kirchlichen Güter und Stiftungen unter Einsetzung weltlicher Verwaltungen bahnte die Selbstverwaltung der kirchlichen Gemeinden und die Entwicklung einer Gemeindearmenpflege an. Aus den Einnahmen des „gemeinen Kastens" sollten die Hospitäler und die Hausarmen unterhalten werden; unter der Bezeichnung „Hausarme" verstand man verarmte Mitbürger, die nicht imstande waren oder ihres Standes wegen sich schämten, von den Mitbürgern Almosen zu erbitten;

1) Riedels Codex diplom. Band C III, S. 471.
2) Mylius, Corp. Constit. Marchicarum I, 1. S. 249.

als solche Hausarme nennt die Kastenordnung z. B. arme Handwerksleute, die viele kleine Kinder haben. Um den mildtätigen Bürgern das Almosengeben zu erleichtern, bestimmt die „Neumärkische Kasten-Ordnung" die allgemeine Einrichtung von Armenkasten in den Kirchen mit folgenden Worten: „Dazu soll man in einer jeden Unserer Stadt, in der Pfarr-Kirchen einen gemeinen Kasten halten, darein man in einem Fach Brodt Fleisch und andere essende Wahre, desgleichen in das andere Fach Geldt einlegen möge, ob jemandts in Wercken des Glaubens als der Liebe gegen die Nächsten vben, aus guten willen armen Leuten zu steur Hülff vndt Trost geben wolle, daß ers darein legen möge, so sollen auch neben denen, etliche sonderliche Taffeln an die Kirch Tohren oder andere bequeme Ortter gesetzt vndt dergleichen mehr Zuthatt, nach einer jeden Stadt Gelegenheit geordnet werden, darein man Geldt vor armer Leute könne einlegen."

Wenn die Einnahmen des Kastens nicht ausreichen, sollen mit Genehmigung des Magistrats Kollekten von Haus zu Haus gesammelt werden. Um eine ordentliche Amtsführung und richtiges Haushalten mit den Einkünften zu sichern, war die Führung eines Registers über alle Einnahmen und Ausgaben vorgeschrieben, das alljährlich nach Weihnachten abgeschlossen werden mußte. Die vorgeschriebene Buchführung ermöglichte erst die wirksame Kontrolle über die richtige Verwendung der Armenmittel.

Die besonderen Bestimmungen für Berlin über den „gemeinen Kasten" verordnet der Visitationsabschied für die Kirchen St. Nikolai und St. Marien vom 15. August 1540 folgendermaßen:

„Es soll der Rath zue Berlin den gemeinen Kasten mit etlichen geschickten Vorstehern versorgen, die yden Feiertag in der Kirchen mit dem Secklein vmbgehen, vnd dem gemeinen Armuth zu gut bitten sollen. Weil daß die geistlichen Lehen davon abgesatzt numals dem Kasten zugewandt, wirdet vor gut geachtet, das ein sunderlichen Schreiber auch dazu bestaldt, der alle Einnahmen vnd außgaben mit fließe auffschreibe, vnd sollen die Kastenhern jerlichen dreyen des Raths, dreyen von der gemein, und dreyen von der Gilden so der Rath dazu wirdet verordnen, ihrer Einnahm vndt außgabe Rechnung tun. Hieruber sollen die Kastenhern bei dem Probst vnd Predigern mit Fleiß anhalten, daß sie das Volk, in den Predigten vnd wan sie krank ligen, vormahnen, zum gemeinen Kasten zu geben, auch Testament darein zu machen[1])."

Im wesentlichen wurde also der Armenkasten von dem Ertrage der

1) Berliner Urkundenbuch S. 442.

Klingelbeutel und abgesetzten Altarlehen gespeist; die nicht erledigten Altarlehen, deren Besitzer noch am Leben waren, gingen gleichfalls nach dem Ableben der Priester an den „gemeinen Kasten" über, soweit sie nicht etwa mit dem Predigtstuhl verbunden waren oder zur Dotation von Kirchen- oder Schuldienerstellen bestimmt waren. Um die Einnahmen des Berliner „gemeinen Kastens" zu erhöhen, übereignete ihm Kurfürst Joachim II. das Kalandshaus zu Berlin und eine bisherige jährliche Abgabe des Rats an das Kloster zu Köln unterm 5. Juni 1545 [1]).

Durch den Visitationsrezeß war in St. Petri eine eigene Pfarre gegründet und damit auch in Köln ein besonderer Armenkasten errichtet worden, der ebenfalls mit den Einkünften aus erledigten Altarlehen dotiert worden war. Der „kleine Kaland" zu Köln wurde zwar nicht sogleich aufgelöst, doch zog man zugunsten des Armenkastens seine meisten Einkünfte ein und ließ ihm nur so viel, als er für seinen eigentlichen Beruf, die Bestattung der Elenden, gebrauchte. Später wurde auch der Kölner Kaland ganz aufgelöst und sein Einkommen dem Armenkasten überwiesen, wobei dem Berliner Armenkasten noch eine Abgabe zufiel.

Trotz dieser Gefälle scheinen die Mittel des Armenkastens gegenüber dem steigenden Bedürfnis der notleidenden Armut stets knapp gewesen zu sein; der „Visitations-Abscheidt wegen derer Kirch- und Schulen in Berlin" vom 7. Mai 1574 [2]) sieht sich genötigt anzuordnen, daß die Vorsteher des Armenkastens in Gasthäusern, die wohlhabende Fremde beherbergen, bei Hochzeiten und sonstigen Gastmählern mit Büchsen für die Armen sammeln lassen sollen.

Aus dem Ertrage des Armenkastens wurden durch die Kastenherren hauptsächlich die sogenannten Hausarmen, Gemeindearme und arme Schüler versorgt; außerdem flossen jährlich aus den Einkünften des gemeinen Kastens 10 Gulden den Hospitälern zum Unterhalt der Kranken und Gebrechlichen zu. Von Zeit zu Zeit wurden auch zur Darreichung von Spenden außerordentliche Beisteuern dem Armenkasten überwiesen, so ließen u. a. die Vorsteher von dem gespendeten Roggen Brote backen und wöchentlich an die Kurrende und sonstige arme Schüler verteilen. Später wurden den neu errichteten Gewerken auferlegt, einen Teil der Strafgelder und bestimmte Gaben bei Aushändigung des Gesellen- und Meisterbriefes in den Armenkasten zu legen.

Der so vielseitig ausgestattete und durch milde Gaben erhaltene Armenkasten bildete bis zu der Armenpflegereform des Jahres 1695 die

1) Original im städt. Archiv. Fidicin II, 382.
2) Mylius, Corp. Constit. March. I, 2. S. 11.

Grundlage der eigentlichen öffentlichen Armenpflege. Der Reformation verdankt Berlin somit nicht nur die Entstehung von Kirchengemeinden mit Selbstverwaltung ihres Vermögens, sondern auch zugleich den Ursprung einer Gemeindearmenpflege.

III. Die Armenhilfe unter der Armenordnung von 1596.

Da die Einkünfte des Armenkastens zur Versorgung aller Armen nicht ausreichten, mußten sich die Kastenherren auf die Unterstützung der Hausarmen beschränken und die übrigen Armen der Wohltätigkeit ihrer Mitbürger überlassen. Außer diesen einheimischen Armen suchten auch viele fremde Bettler, die in die Hauptstadt Einlaß gefunden hatten, sich in Berlin durch Haus- und Straßenbettelei durchzuschlagen, so daß das Bettelwesen schließlich überhand nahm und die Landesherren in den Jahren 1561—1569 mehrere Edikte[1]) gegen die „fremden Bettler", „Landstreicher", „Pracher", „Landsknechte" und „losen Buben" erließen. Im Jahre 1588 wurde geklagt, daß „Bettler und Pracher" sich in Köln besonders zu versammeln pflegten, wenn Feierlichkeiten und große Hofhaltungen stattfanden oder fremde Herrschaften anwesend waren. In solchen Zeiten mußte der Rat besondere Wächter an die Tore stellen, dergleichen Gesindel abzutreiben. Um diese Übelstände zu beseitigen, befahl Kurfürst Johann Georg gegen Ende des 16. Jahrhunderts den Obrigkeiten der Städte „eine gewisse Bettelordnung zu machen und zu publizieren, damit ein jeder Arme und Bettler sich danach richten könne". Die daraufhin von dem Rat von Berlin und Köln gemeinsam erlassene Armen- und Bettelordnung von 1595[2]) ist das erste umfassende Ortsstatut, welches die Versorgung aller Arten von Armen, der Hospitaliten, Waisen, Hausarmen, der einheimischen und fremden Bettler regelt.

Die Verpflegung der alten, verarmten, gebrechlichen oder blöden Bürger und Bürgerkinder, die sich nicht selbst ernähren konnten, verblieb den Hospitälern zum „Heiligen Geist" und „St. Georg" und „St. Gertrud". Nach der Hospitalordnung war diesen Personen verboten, außerhalb des Hospitals um Almosen zu bitten, nur die verordneten Korbfrauen durften nach altem Brauch für die Hospitäler milde Gaben einsammeln; die Hospitaliten mußten sich mit der ihnen wöchentlich gereichten Beihilfe begnügen.

Die Schulknaben, deren Eltern verstorben oder zum Unterhalt unfähig waren, wurden bestimmungsgemäß nach vorhergegangener Prüfung

1) Mylius V B. 1.
2) im Archiv der Stadt Berlin.

und Erkundigung durch den Rektor der Schule in die Kurrende aufgenommen. Die Kurrende, welche auf Gassen und Höfen gegen milde Gaben fromme Weisen ertönen ließ, durfte seit Erlaß der Armenordnung nur noch vormittags von 10—11 Uhr umherziehen, hierbei das Brot in Körben und das Geld in verschlossenen Büchsen sammeln. Außer dem Ertrag der Körbe wurde den Schülern von dem Einkommen der Schule ein wöchentlicher Unterhaltsbeitrag gewährt. Den Sängern des Kirchenchores war als besondere Vergünstigung gestattet, ihre mehrstimmigen Gesänge auf den Gassen und vor den Türen und bei Hochzeiten vorzutragen: die Geldspenden wurden von dem Schulrektor registriert, verwahrt und alle Viertel- oder Halbjahr ordnungsgemäß verteilt oder zum Ankauf von Büchern oder Papier verwandt. Die obdachlosen Waisen wurden in der „Communität" oder im Lazarett untergebracht: bei dem ständigen Mangel an Mitteln und der großen Zahl der armen Kinder scheint diese Unterbringung überaus dürftig gewesen zu sein, dabei war leider für die Mädchen überhaupt nicht gesorgt; wir erfahren nämlich bei Besprechung der Bettelei im dritten Abschnitt der Bettelordnung, daß die Mädchen und viele Knaben sich auf der Straße umhertrieben, und daß die Bettelvögte und die Totengräber angewiesen waren, solche bettelnden Kinder von den Türen zu vertreiben. Diese Tatsachen lassen deutlich erkennen, wie weit man in jener Zeit von der Anerkennung einer öffentlichen Verpflichtung zur Versorgung der Armen und Waisen entfernt war. Zwar sollte das Betteln abgeschafft werden, doch konnte man sich nicht dazu entschließen, aus öffentlichen Mitteln die Verpflegung der armen gebrechlichen Leute und hilflosen Kinder zu bestreiten, sondern überließ sie nach wie vor der Mildtätigkeit der Mitbürger. Nur die Auswüchse des Bettelwesens wurden durch die neue Bettelordnung bekämpft; wie früher waren die würdigen Armen von den fremden Landstreichern durch ein Abzeichen unterschieden; um die Bürger vor ständiger Belästigung durch die Bettler zu bewahren, gestattete die Bettelordnung nur am Sonntag nach Schluß der Predigt, also von 10—12 Uhr, in der Woche Dienstags und Donnerstags um dieselbe Zeit Almosen zu erbitten. Diese Legitimation der „rechtlichen Armen" zum Einsammeln von Almosen legte gewissermaßen den Bürgern die Verpflichtung zum Unterhalt der verarmten Gemeindeangehörigen auf und war der erste Schritt zur Anerkennung einer öffentlichen Verpflichtung zur Armenpflege.

Die Hausarmen, die „sich auf den Gassen und vor den Türen zu betteln schämen, oder so gebrechlich und ungesund sind, daß sie nicht herausgehen können", erhielten seit Erlaß der Armenordnung aus dem

Armenkasten teils wöchentlich, teils alle vierzehn Tage eine Geldunterstützung. Um eine gerechtere Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel zu erzielen, waren die Armen je nach dem Grade der Bedürftigkeit in drei Gruppen geteilt worden; der erste Hause erhielt einen Silbergroschen, der andere zwei und der dritte drei oder vier. Wenn einer aus einer höheren Gruppe ausschied, rückte der Bedürftigste der folgenden Abteilung nach. Bei der Austeilung des Almosens nach dieser in einem Verzeichnis festgelegten Ordnung mußten die Bettelvögte zugegen sein, um den Vorstehern des Armenkastens diejenigen anzuzeigen, welche sich ungebührlich benommen hatten, damit ihnen zur Strafe der Anteil entzogen werden konnte. Die Kosten dieser Versorgung der würdigen Hausarmen wurden bestritten von dem Armenkasten, dem Ertrage der Klingelbeutel in den Kirchen, den Kollekten in Häusern und Gasthöfen bei Festlichkeiten usw.

Daß es richtiger ist, nicht erst den Ausbruch des Elends und der Not abzuwarten, sondern der Verarmung bei Zeiten vorzubeugen, hatte man bereits erkannt; daher befiehlt der Rat in der Armenordnung, „daß die Verordneten in den Vierteln der Stadt alle Quartal herumgehen und alle Tagelöhner und Incolan, so hier wohnen und anzutreffen sind, zu Register bringen, und, was für Nahrung und Gewerbe sie treiben, wie viele Kinder sie haben, wozu und wie sie die erziehen, verzeichnen müssen, und sollen dieselben Register von Quartal zu Quartal erneuert werden. Da nun unter solchen gemeinen Leuten und Tagelöhnern, die nicht Haus noch Eigenes haben, solche befunden werden sollten, die faule Schlingel sind, die sich durch ihrer Hände Arbeit nicht nähren, sondern sich nur des Müßiggehens befleißigen, ihre Kinder zum Betteln halten, und den Leuten vor den Türen beschwerlich sein müssen, die sollen zur Arbeit ermahnt, ihnen auch bei Meidung der Stadt auferlegt werden, ihre Kinder, sonderlich die Knäblein, sobald sie dazu tüchtig, in die Schule zu schicken, weil man zu Berlin eine freie Schule hält, sie beten, lesen und schreiben zu lassen, damit sie durch Müßiggehen nicht zu Untugenden gewöhnt oder geraten mögen. Welche Kinder aber keine Eltern haben, denen sollen von den Vorstehern des Armenkastens die Fibeln und andere Bücher gekauft werden, und hernach, wenn sie beten lernen, sollen sie in die Kurrende eingenommen werden, da sie alsdann ihr Brot haben können. Die Weiber aber sollen sich des Spinnens, Waschens und anderer Weibsarbeit befleißigen, insonderheit die Mägdlein zum Spinnen, Nähen und Wirken halten, und wenn sie so stark werden, für Kindermägdlein hier oder auf den Dörfern vermieten, damit sie ihr Brot erwerben können. Es soll auch hinfür

keiner, er sei Bürger oder incola, habe eigene Wohnung oder nicht, ohne Vorwissen der Räte irgend jemand von fremden Orten hier bei sich einnehmen, oder bei sich wohnen lassen zur bleibenden Niederlassung“ [1]).

Allerdings sind solche Bestimmungen leichter erlassen als durchgeführt; daher ist wohl die Wirkung dieser Anordnungen einer vorbeugenden Armenpflege nicht besonders hoch anzuschlagen. Noch weniger erfolgreich war die Bekämpfung der Bettler. Fremden Bettlern war nicht nur das Betteln, sondern überhaupt der Eintritt in die Stadt verboten. Den Torwächtern war bei Strafe verboten, solche Fremden in die Stadt einzulassen; hatten solche Bettler sich jedoch heimlich eingeschlichen, indem sie z. B. auf dem Wasser sich bis an den Mühlendamm fahren ließen, sollten sie sogleich wieder durch die Bettelvögte aus der Stadt geführt werden. Seit Erlaß der Armenordnung war es auch den ausländischen, abgebrannten oder vertriebenen Priestern das „Umbitten vor der Leute Häuser“ nicht mehr gestattet, dafür wurde ihnen aus der Kämmereikasse eine Abfindung gegeben.

Wie die noch vorhandenen Kämmereikassenrechnungen ergeben, waren diese Zuwendungen an arme Vertriebene, Studenten, verjagte Priester und Abgebrannte sehr gering und kommen neben der Leistung des Armenkastens gar nicht in Betracht. Außerdem sorgte der Magistrat nur für Findlinge, für die Verpflegung der Kranken und für die Bestattung verarmter Bürger. Für solche Ausgaben seien einige Beläge angeführt: Der Unterhalt der Findlinge und Waisen kostete 1623 25 Tlr. 5 Gr. 8 Pf., 1693 15 Tlr. 9 Pf., 1697 im ganzen 65 Tlr. Im Jahre 1607 werden an arme Studenten und Reisende 13 Tlr. gegeben. 1609 desgl. 16 Tlr., 1623 für religionshalber aus Ungarn Vertriebene, verjagte Priester, arme Studenten, zerstreute Soldaten im ganzen 19 Tlr., 1693 an arme Studenten und Vertriebene 29 Tlr. 7 Gr.

Diese verhältnismäßig geringen Ausgaben, die allerdings bei dem damaligen Werte des Geldes eine wesentlich höhere Bedeutung als heute hatten, fielen dem Magistrat als Inhaber der Bettelpolizei zur Last. Der geringe Umfang dieser Hilfe läßt deutlich erkennen, daß trotz der beträchtlichen Armut während der ganzen Herrschaft der Bettel- und Armenordnung die eigentliche Armenhilfe dem Armenkasten und der privaten Wohltätigkeit überlassen war.

IV. Das Armenwesen unter staatlicher Verwaltung.

Die Bettel- und Armenordnung von 1596, welche fast ein Jahrhundert hindurch in Kraft war, hatte zwar das Bettelwesen beschränkt,

1) Bettel- und Armenordnung, Teil IV, Absatz 4.

aber nicht beseitigt, weil man das Ansprechen der Mildtätigkeit der Bürger nicht entbehren zu können glaubte. Durch diese legitime Bettelei waren die Armen noch immer mit den Bettlern auf gleiche Stufe gesetzt. Da jedoch die Ausübung einer Kontrolle über befugte und unbefugte Bettelei schon damals außerordentlich schwierig war, ließen sich manche Müßiggänger von der Wohltätigkeit erhalten; so nahm denn das Unwesen der Haus- und Straßenbettelei immer mehr überhand. Dazu kam die steigende Not infolge des allgemeinen wirtschaftlichen Niederganges; der unheilvolle Dreißigjährige Krieg, von dessen Verwüstungen noch heute manche verlassene Ortsstelle und mancher wüste Trümmerhaufen ein trauriges Zeugnis ablegt, hatte Handel und Wandel lahm gelegt. In Berlin waren viele Einwohner ganz verarmt, Not und Tod hatte die Leute vertrieben, nicht wenige Häuser standen ganz leer; die Bevölkerung, welche 1596 noch 12000 Seelen betragen hatte, zählte 1631 nur 8000 und sank später bis auf 6000 herab. Das verwüstete Land schob viele vernichtete Existenzen und allerlei Gesindel nach den Haupt- und Residenzstädten ab. Um die Schwierigkeiten der Armenpflege und die Höhe der zeitigen Armenausgaben zu veranschaulichen, nennt der Magistrat von Berlin in einem Bericht vom 6. August 1833 die Hauptstadt „den Sammelplatz der Verbrecher und halbverarmten Glücksritter"; dies sei sie schon lange gewesen, so daß deren Zahl und ihre Kinder allein genügen würde, die Armen-, Kranken- und Waisenhäuser zu füllen. Wenn dieses Urteil noch für das Jahr 1833 zutraf, wie viel schwieriger und ungünstiger müssen die Verhältnisse während der schlimmen Kriegszeiten der früheren Jahrhunderte gewesen sein! Die Fürsorge für die zahlreichen Fremden, die sich in der Hauptstadt auf redliche oder unredliche Weise durchzuschlagen trachteten, lag natürlich den Gemeindebehörden so fern, daß sie bis in das 19. Jahrhundert hinein das öffentliche Armenwesen der Residenz nicht als eine Gemeindeangelegenheit ansehen wollten, für deren notwendige Ausgaben die erzwingbaren Leistungen der Bürgerschaft — die städtischen Steuern und Abgaben — in Anspruch zu nehmen seien. Unterstützt wurde diese Ansicht bis in die neuere Zeit hinein durch die Anschauungen der Polizeiwissenschaft, welche die gesetzliche Armenpflege als eine mit den polizeilichen Funktionen zusammenhängende Aufgabe der Staatsgewalt ansah. Dazu kam, daß die städtischen Finanzen zur Zeit des Großen Kurfürsten infolge der Kriegslasten und des wirtschaftlichen Niederganges in trauriger Verfassung waren. Als der Große Kurfürst auf Beseitigung der Straßenbettelei drang, klagten die Räte über Mangel an den erforderlichen Mitteln mit den Worten, daß es ihnen an dem

„nervus rerum gerendarum“ fehle, womit den Armen geholfen und der Bettel abgeschafft werden könne; sie bitten den Kurfürsten, er möge „zur Facilitierung der guten Ordnung und Verfassung des ferneren Unterhalts der lieben notleidenden Armut“ seine milde kurfürstliche Hand auftun und zum „immerwährenden Neujahrsgeschenk mit einer zureichenden guten Stiftung gnädigste Hilfeleistung“ verordnen. Der Kurfürst erließ infolge dieses Berichts unterm 26. Januar 1664 den Befehl: „Es sollten die Magistrate beider Residenzien zunächst ein Projekt einer Ordnung darüber einreichen, wo die preßhaften und unvermögenden Armen etwa hinlogiert werden möchten, er wolle alsdann sich erklären, was er zu deren Unterhaltung jährlich herreichen wolle“. In dem hierauf erstatteten Bericht wissen die Räte für diejenigen „eines Almosens würdigen Armen, welche nicht in den Hospitälern vom Heiligen Geist und St. Georg oder in dem „Neuen Häuslein zu St. Gertraudt“ gehalten würden, oder zu dem Armenkasten gehören“, keinen anderen Rat, als daß sie ihr Almosen bei den Türen der Einwohner suchen müßten, bei denen sie sich durch ein ihnen von der Obrigkeit gegebenes blechernes Zeichen als eines solchen würdig auswiesen. Es wird dabei anerkannt, daß es wohl gut und nötig sei, daß die Bettler dieses „Ordens“ auch durch ein „gewisses Wöchentliches“ erhalten werden könnten, aber dazu seien keine Mittel vorhanden. Übrigens fänden sich auch verschiedene „liebe Arme, welche um ihres Geschlechtes und vorigen Standes willen sich schämen, zu betteln und öffentlich Almosen zu begehren“. Diese litten „fast noch größere Not, als welche täglich vor die Türen laufen, sterben oft aus Hunger und Kummer dahin; wenn sie tot sein, wisse man kaum, wie man sie noch mit einem Sarg in der Erden bringen solle“. Der Bericht schließt wiederum mit der Anrufung der kurfürstlichen Hilfe und mit der charakteristischen Wendung, daß der Kurfürst was ihnen an Mitteln gebreche, gnädigst ersetzen könne, und würden sie auch „alsdann schuldigst sein in Untertänigkeit eine fernere Ordnung pro modo et gravitate der Intraden zu machen“ [1]).

Die wiederholten Aufforderungen des Kurfürsten an die Räte der Residenzstädte, sich über die Versorgung der Armen zu einigen, hatten keinen Erfolg, weil es den Städten einerseits an Mitteln, andererseits auch an gutem Willen fehlte, die zahlreichen Armen zu versorgen. Da jede Stadt sich höchstens zur Unterhaltung ihrer eigenen einheimischen Armen nach Maßgabe der milden Zuwendungen der Bürger verstehen und die auswärtigen Bettler über die Weichbildgrenze abschieben wollte,

1) Die betr. Berichte befinden sich im Archiv der Stadt Berlin.

war keine Einigung zu erzielen. Nach wie vor trieben die aus der einen Stadt verjagten Bettler in der Nachbarschaft ihr Unwesen weiter und entzogen sich mit Leichtigkeit einer Aufsicht oder Verfolgung. Im Jahre 1677 wurde daher der Versuch unternommen, das gesamte Armenwesen der Residenzstädte neu zu organisieren. Unter Leitung des Gouverneurs von Götze mußte auf Anordnung der Regierung eine Kommission zusammentreten, die aus den Verordneten der einzelnen Städte bestand, um über die zweckmäßige Einrichtung des gesamten Armenwesens zu beraten; doch kam keine Einigung über die Reform zustande. Dennoch drängte die Erweiterung der Stadt durch die unter dem Großen Kurfürsten gegründeten, selbständigen Stadtteile „Friedrichswerder, Dorotheenstadt, Friedrichstadt" mit aller Gewalt dazu, dem Armenwesen eine veränderte Gestalt zu geben, indem man aus den beiden alten Schwesterstädten samt ihren Vorstädten einen einheitlichen Armenbezirk bildete und mit umfassenden Mitteln eingriff. Bei dem Widerstande der Städte führte zu diesem Ziele kein anderer Weg als die Übernahme des Armenwesens der Residenzstädte durch den Staat selbst. Der seit dem Großen Kurfürsten zur Geltung gekommenen kraftvollen fürstlichen Initiative stand die Schwäche und Hilflosigkeit der städtischen Obrigkeit gegenüber, so daß die Räte, wie bei anderen öffentlichen Einrichtungen, auch hier von der Leitung verdrängt wurden.

Um eine umfassende Organisation für das gesamte Armenwesen zu treffen, ernannte der Kurfürst Friedrich III. (der spätere König Friedrich I.) unterm 19. VIII. 1693 Kommissarii zur Untersuchung der Berliner Armenanstalten. Nach einer Bekanntmachung vom 16. VIII. 1695 beschieden die „Kurfürstlich Brandenburgische zum Armenwesen verordnete Kommissarii" alle Armen wöchentlich alle Montage und Donnerstage auf dem Berliner Rathause zusammen, „allda einer nach dem andern sich angeben und seine Not vorstellen, auch jedem nach Befinden seiner Notdurft geholfen werden solle".

Zur Aufbringung der Mittel wurden anfangs wöchentliche, später monatliche Kollekten veranstaltet, deren Erträge der 1695 gegründeten „Haupt-Armen-Kasse" zuflossen; dieser gemeinsamen Armenkasse überwies der Kurfürst aus der Staatskasse nicht unbeträchtliche Beihilfen. Mit dieser Neueinrichtung wurde zwar der Armenkasten der Kirchen nicht beseitigt, seine Einkünfte wurden jedoch wesentlich verringert, so daß die von ihm ausgeübte Armenpflege allmählich an Bedeutung verlor und den Charakter einer kirchlichen Armenpflege annahm, die sich fast ausschließlich den Angehörigen der Kirchengemeinden widmete.

Um dem hauptstädtischen Armenwesen eine dauernde Verfassung zu

geben, bestellte Kurfürst Friedrich III. durch Patent vom 3. April 1699 eine „beständige und immerwährende Commission". Nach ihrer Stiftungsurkunde [1]) sollte sie unter dem Vorsitze eines Geheimen Rates aus einer gleichen Anzahl reformierter und lutherischer Staats- und Kirchenbeamten bestehen, „insgesamt auf das Armenwesen fleißig Acht geben, dasjenige, was der Armut zu gut oder sonst zu verbessern die Notdurft erfordert, anordnen und alles nach bestem Wissen und Gewissen einrichten". Insbesondere wurde ihr noch das ius patronatus beim Armenwesen beigelegt, die Anstellung und Besoldung eines Secretarii versprochen, dafür aber auch festgesetzt, daß er reformierter Konfession sein solle.

Im Jahre 1703 erließ der nunmehrige König Friedrich I. eine besondere Instruktion, die „Interims-Armen-Ordnungen für Berlin, Cölln, Friedrichswerder, Dorotheen- und Friedrichstadt" [2]). Von dieser „Interims-Armen-Ordnung", welche die Armenkommission in ein „Armen-Directorium" verwandelte und über hundert Jahre in Kraft war, seien die wichtigsten Bestimmungen hier angeführt. Der § 1 setzt fest: „Das Directorium des Armenwesens und der damit verbundenen Anstalten haben die von Seiner Majestät hierzu allergnädigst verordneten Commissarii." Im § 2 heißt es: „Von allen Magistraten hiesiger Residenzstädte sind einige ihres Mittels deputiert, welche das Armenwesen respicieren, denen von Königlicher Majestät ein Secretarius adjungiert ist. "§ 3 bestimmt: „Die Königlichen Commissarii kommen, so oft ein Wichtiges vorfällt, zusammen, da sie dann mit Zuziehung der Deputierten nicht nur hierüber, sondern wie dies Werk mehr und mehr könne verbessert werden, deliberiren, auch anhören, was jene dazu für Vorschläge tun." Die Magistratsmitglieder des Armen-Direktoriums besaßen demnach zwar das Vorschlagsrecht, aber nicht das Stimmrecht. Der Sekretarius mußte mit den Deputierten alle Tage auf dem Rathause in Berlin zusammenkommen; Montags wurden die Almosen auf Grund „produzirter gedruckter Zettel" ausgeteilt; besonders am Mittwoch und Freitag geschah die Aufnahme der Armen, die Besorgung der Kleidung, der Kuren und der Begräbnisse.

Im Jahre 1709 wurden die älteren Schwesterstädte Berlin und Köln mit den bisher selbständigen Vorstädten zu einer Gemeinde unter einem Magistrat vereinigt und dem ganzen Gebiet der Name „Berlin" beigelegt; die anderen Ortsnamen erhielten sich noch als historische Bezeichnuog der älteren Stadtteile. Seit dieser Zeit wurden immer einige

1) Mylius, Corp. Const. March. Teil I, Abt. 2, Nr. 72.
2) Ebenda Nr. 73.

Magistratsmitglieder, insbesondere der Bürgermeister, zu „ordentlichen Assessoren beim Armen-Directorio" ernannt.

Aus den Einnahmen der Haupt-Armen-Kasse wurden also die Stadt- oder Hausarmen vorwiegend in ihren Wohnungen, wie man heute sagt, in „Familienpflege" unterstützt. Durch die mit staatlichen Mitteln 1702 erfolgte Gründung des „Großen Friedrichs-Spitals" in der Stralauer Straße wurde für diejenigen Armen gesorgt, welche der Naturalunterstützung durch Wohnung, Lebensmittel, Medizin, ärztliche Behandlung, Unterricht und Aufsicht bedurften oder durch Zwang zur Arbeit angehalten werden mußten. Durch die Einrichtung dieser Anstalt, welche zugleich als Hospital, Waisenhaus und Arbeitshaus dienen mußte, glaubte man die Armen so gründlich versorgt zu haben, daß König Friedrich Wilhelm I. wiederholt alles Betteln strenge verbot, sogar durch eine Verordnung de dato Alt-Landsberg vom 2. August 1717 [1]) befahl, daß derjenige, welcher einem Armen ein „Supplicatum aufsetzen" würde, sofort mit dem Supplikanten aufgehoben und mit einer empfindlichen Leibesstrafe belegt werden solle.

Lange Zeit war das Große Friedrichs-Hospital die einzige Anstalt der „geschlossenen" Armenpflege; trotz umfassender Erweiterungen reichte es schließlich für alle Zwecke der Anstaltspflege nicht mehr aus, sodaß es schließlich seit 1727 nur noch zur Erziehung der Waisen bestimmt wurde; die damals nicht sehr zahlreichen Arbeitshäuslinge wurden in einem Hause in der Krausenstraße untergebracht und dort so lange gehalten, bis im Jahre 1756 ein großes Arbeitshaus in der Alexanderstraße erbaut worden war, nachdem König Friedrich II. die ursprünglich zur Errichtung eines Findelhauses gestiftete Summe von 100 000 Talern dazu bestimmt hatte. Bei der Reorganisation des Großen Friedrichs-Hospitals war das eigentliche Hospital und die Krankenanstalt in das Gebäude der Charité verlegt worden. Die Gründung dieser später als Musterkrankenhaus und ärztliche Pflanzschule berühmten Anstalt geht auf das 1710 eingerichtete Pesthaus zurück, das zur Aufnahme der Pestkranken bestimmt war, jedoch nicht hierzu benutzt wurde, weil die aus Polen eingeschleppte Pest nur bis Prenzlau vordrang und die Hauptstadt verschonte. Dieser durch königliche Kabinettsordre vom 18. November 1726 zu einem „Bürgerlazarett" bestimmten Anstalt überwies das „Armen-Directorium" diejenigen Kranken, welche in ihren Wohnungen nicht behandelt werden konnten. Indessen diente dieses Lazarett bis zum Jahre 1798 nur zur Aufnahme von Armen, die an

1) Mylius, Corp. Const. March. T. II, S. 183.

Krankheiten des Körpers litten, da für Geisteskranke seit dem Jahre 1726 eine eigene Irrenanstalt in einem Hause der Krausenstraße bestand; dieses Haus hatte vordem ein in dem Friedrichshospital untergebrachter und auch dort verstorbener Geisteskranker besessen, dessen Vermögen infolge des gesetzlichen Erbrechtes dem Armenfonds zugefallen war. Dieses anfangs zugleich als Arbeitshaus benutzte Irrenhaus brannte 1798 ab und von da ab fanden die Geisteskranken Aufnahme in der Charité. Dies ließ sich nur dadurch ermöglichen, daß die bisher auch in der Charité verpflegten Hospitaliten einem neu gegründeten Hospitale[1]) in der Wallstraße überwiesen wurden. Mit dieser Gründung findet die Periode von Einrichtungen von Anstalten der geschlossenen Armenpflege ihren Abschluß. Das Interesse des Armen-Direktoriums wandte sich nun in erhöhtem Maße der offenen Armenpflege zu, wie der in folgendem Abschnitt besprochene „Plan zu einer neuen Einrichtung des Almosenwesens und der Krankenpflege für die Armen in der Residenzstadt Berlin" vom Jahre 1806 beweist.

Trotzdem bei dem Umfange des damaligen Armenwesens die Ausgaben eine erhebliche Höhe (der Jahresabschluß von 1806 weist eine Ausgabe von 168075 Rthlr. nach!) erreicht hatten, wurden die erforderlichen Einnahmen allein von der fürstlichen Munifizenz und von der freiwilligen Wohltätigkeit der Einwohner bei Hauskollekten erwartet. Seit jenem Aufruf, welchen die kurfürstlichen Kommissarien 1693 erließen, wiederholte das königliche Armen-Direktorium bei Bekanntmachung seiner Einnahmen und Ausgaben alljährlich einen ähnlichen Appell an den wohltätigen Sinn der Bürgerschaft. Zu den Kosten des Armenwesens leistete die Gemeinde aus allgemeinen Mitteln zum ersten Male im Anfange des vorigen Jahrhunderts zeitweise einen bescheidenen Beitrag, indem sie für die Bezahlung der den kranken Armen gelieferten Medikamente eintrat, als infolge der Kriegsjahre die Mittel des Staates anderweit in höchstem Maße in Anspruch genommen waren und das Armen-Direktorium gegenüber den herrschenden Notständen sich in der äußersten Verlegenheit befand.

Wie im folgenden Abschnitte des näheren ausgeführt werden wird, übergab am 1. Januar 1820 der Staat die Verwaltung des Berliner Armenwesens mit allen dazu gehörigen Instituten (ausgenommen die Charité) der Stadtgemeinde und leistete von da ab nur noch einen Zuschuß, der allmählich immer mehr herabgesetzt wurde, bis er schließlich

1) Das Gebäude war früher die erste Zuckerfabrik Berlins und wurde später von der Kgl. Tabaks-Administration angekauft.

ganz aufhörte. Damit war auch die Hauptstadt des Landes, wie alle übrigen Gemeinden, alleinige Trägerin der Armenlast geworden.

V. Die Dezentralisation der Armenpflege.

Die Bestimmungen der Armenordnung von 1703 suchten bereits eine gerechte, gleichmäßige und schnelle Ausübung der Armenpflege zu erreichen. Diese Eigenschaften, welche noch heute als die Haupterforniffe einer gut organisierten Armenpflege gelten, haben aber zur Voraussetzung eine enge Fühlung des Pflegers mit dem Armen, eingehende Untersuchung seiner persönlichen und wirtschaftlichen Verhältniffe, strenge Kontrolle aller etwaigen Veränderungen in seiner Lage und endlich stete Hilfsbereitschaft. Es ist einleuchtend, daß diese Aufgaben nicht von einer Behörde erfüllt werden können, die sich darauf beschränkt, die Armen in bestimmten Zeiträumen (zuletzt geschah dies in Berlin wöchentlich zweimal) vorzuladen und nach deren bloßen Angaben die Unterstützung zu bemessen. Da das wichtige Moment der Kontrolle fehlte, konnten bei Vorspiegelung falscher Tatsachen Fehlgriffe nicht ausbleiben. Um den Anreiz zum Begehren von Unterstützungen möglichst abzuschwächen, sah man sich genötigt, die Hälfte der Unterstützungen in Brot zu geben; dabei wäre wohl in manchem dieser Fälle wegen anderweiter Bedürfniffe statt der Naturalien eine Geldunterstützung besser am Platze gewesen. Abgesehen von diesem Mißstand war diese Maßregel nur ein Notbehelf, der das zu bekämpfende Übel wohl schwächte, aber nicht beseitigte. Der empfindliche Mangel einer wirksamen Kontrolle führte zur Einsetzung von besoldeten Beamten, die als „Armeninspektoren" über die Verhältniffe der Almosen nachsuchenden Personen Erkundigungen einziehen mußten. Anfangs genügten zwei „Armeninspektoren", später mußten sie allmählich auf vier vermehrt werden. Dennoch war allen bekannt, daß durch die Tätigkeit dieser Beamten weder Almosenspenden an unwürdige, nicht bedürftige Personen verhindert wurden, noch die Unterstützung der wirklich hilfsbedürftigen Personen genügend sichergestellt wurde. Daher unternahm man wiederholt Versuche, freiwillige Mitarbeiter aus der Bürgerschaft zu gewinnen. Da die Bürger in der damaligen Zeit des öffentlichen Dienstes ganz entwöhnt waren, konnten solche Versuche um so weniger einen dauernden Erfolg haben, als diesen „Deputierten" jedes selbständige Handeln versagt blieb, ihnen vielmehr nur die Aufgabe zufiel, dem „Armeninspektor bei seinen Recherchen zu assistieren". Eine entscheidende Änderung und Besserung trat erst im Anfange des 19. Jahrhunderts ein, als durch Kabinetts-

ordre vom 27. V. 1806 der „Plan zu einer neuen Einrichtung des Almosenwesens und der Krankenpflege für die Armen in der Residenzstadt Berlin" genehmigt wurde. Nach diesem Plan sollte das Armen-Direktorium sich vom 1. Juli 1806 ab nicht mehr mit der speziellen Almosenverteilung befassen, sondern diese aus den Bürgern und der Einwohnerschaft zu wählenden „Revierdeputierten" und den über zehn Reviere gesetzten „Distriktsdirektoren", zu welchen ebenfalls Bürger der Stadt („womöglich solche, welche Geschäftskenntnisse und Gewandtheit darin haben") gewählt werden sollten, überlassen. Hiermit war der Anfang zu einer wirksamen Dezentralisation und einer mit den örtlichen Verhältnissen vertrauten Bezirksarmenpflege gegeben. Es ist sonderbar, daß jene Einrichtung, nach welcher jede Unterstützung von dem Armen-Direktorium selbst bewilligt werden mußte, sich vom Anfange des 18. Jahrhunderts, wo Berlin noch nicht 50000 Einwohner hatte, ein volles Jahrhundert hindurch, während dessen die Bevölkerung auf 172000 Einwohner gestiegen war, erhalten konnte, und daß erst so spät die Schwerfälligkeit einer mittelst Dekretur einer Zentralbehörde geübten Armenpflege lebhaft genug empfunden wurde, um den Entschluß zu einer radikalen Reform zu zeitigen. Wirklich durchgreifend ist eben nur schnelle und auf den besonderen Fall zugeschnittene Hilfe; diese Erfordernisse sind wichtiger als Gleichmäßigkeit in der Anwendung der pflegerischen Grundsätze. Die einseitigen Berichte der wenigen, mit den örtlichen und persönlichen Verhältnissen unbekannten Beamten, die mehr schablonen- als gleichmäßig verfuhren, genügten nicht zu einer richtigen Beurteilung des Armenfalles, zu der erstrebenswerten Individualisierung. Bei der geringen Menge der vorhandenen Mittel und dem großen Umfange der Armut war die richtige Verteilung der Gelder um so wichtiger. In Ausführung des Planes von 1806 überwies das Armen-Direktorium die ganze etatsmäßige Einnahme der Armenkasse nach sechsjähriger Fraktion (nach Abzug der nach demselben Durchschnitt ermittelten Kosten an Durchreisende, für Transporte, Begräbnisse, Charitéfuhren und was aus Titel „Insgemein" bezahlt wurde) zu drei Vierteilen an die Revierdeputierten nach Verhältnis der Größe ihres Reviers und der Zahl der zugehörigen Armenfamilien; das letzte Viertel stellte sie den Distriktsdirektoren für außerordentliche Unterstützungen zur Disposition. Hierdurch stattete das Armen-Direktorium ihre Pflegeorgane mit einer großen Selbständigkeit aus, die bei den Revierdeputierten — wahrscheinlich ohne wesentlichen Effekt — nur dadurch beschränkt war, daß diese wöchentlich mit den Distriktsdirektoren zu konferieren hatten, bei beiden Klassen von Armenpflegern

zugleich dadurch, daß sie mit ihren Bewilligungen die Summe der ihnen zur Verfügung gestellten Mittel nicht überschreiten durften.

Inzwischen war durch die Städteordnung von 1808 die Bürgerschaft zur Mitwirkung bei der Verwaltung der städtischen Angelegenheiten berufen worden. Die bereits auf dem Gebiete der Armenpflege mit den bürgerlichen Ehrenbeamten gewonnenen günstigen Erfahrungen hatten sogar ziemlich ausführliche Bestimmungen über die Ausübung der Armenpflege durch ehrenamtliche Organe (Armenkommissionen) in dem neuen, grundlegenden Verwaltungsgesetze gezeitigt. Nachdem die ganze städtische Verwaltung — mit Ausnahme der Polizei — der Gemeinde Berlin zur Selbstverwaltung überantwortet worden war, konnte die Übergabe der bisher von dem königlichen Armendirektorium geleiteten Armenverwaltung an die Stadtgemeinde nicht länger hingezogen werden. Daher wurde im Jahre 1820 die Armenverwaltung der Stadt Berlin der städtischen Armendirektion übergeben, die als selbständige Deputation vom Magistrat eingerichtet worden war. Da die Einsetzung von ehrenamtlichen Bezirkspflegern sich so vortrefflich bewährt hatte, wurde ein weiterer Ausbau der Dezentralisation der Armenpflege durch Einrichtung von Armenkommissionen erstrebt, denen die selbständige Ausübung der offenen Armenhilfe in ihrem Bezirke übertragen werden sollte. So waren die Ämter der Revierdeputierten und Distriktsdirektoren die Keime, aus denen sich die bis heute bewährte Bezirksarmenpflege entwickeln sollte.

VI. Die Armen- oder Bettelpolizei.

Wie uns die Geschichte des älteren Berliner Armenwesens gezeigt hat, lastete das Unwesen der Bettelei jahrhundertelang schwer auf der Hauptstadt, zumal sich nicht nur würdige Arme, sondern auch viele Arbeitsscheue und Betrüger auf diese bequeme Weise ernähren ließen. Besonders bei Festlichkeiten oder sonstigen Anlässen, die größere Versammlungen verursachten, machten sich die Bettler unangenehm bemerkbar. In der Polizeiordnung von 1580[1]), welche die Räte von Berlin und Köln gemeinschaftlich gegen Luxus in Speise und Kleidung auf des Landesfürsten Verordnung erlassen mußten, heißt es u. a.: „Bettelvögte sollen die faulen Bettler von den Hochzeitshäusern mit Peitschen abtreiben und dafür aus der Hochzeit zwei Stübichen Bier und vier Brote erhalten." Solange würdige Arme zum Betteln konzessioniert wurden, konnte es nicht Wunder nehmen, daß sich auch ganz rüstige Leute des Bettelns nicht schämten und trotz der strengen Strafbestimmungen fechtend

1) Im Archiv der Stadt Berlin.

von Haus zu Haus, von Straße zu Straße zogen. Um solche unwürdigen Bettler aufzuheben und die Almosen den Berechtigten zuzuwenden, war schon frühzeitig eine besondere städtische Armenpolizei eingerichtet worden, die aus mehreren Bettelvögten bestand[1]). Daß diese Bettelvögte auch die Hausarmen beaufsichtigten und bei der Verteilung der Almosen zugegen sein mußten, um diejenigen Armen anzuzeigen, welche sich vergangen hatten, haben wir bereits an anderer Stelle erwähnt. Solange die Armenpflege durch eine Zentralbehörde und nicht durch Bezirkspfleger ausgeübt wurde, war diese Kontrolle durch die Armenpolizei unentbehrlich. Nach der Interims-Armenordnung für Berlin von 1703 waren damals sieben „Gassenmeister" angestellt, welche Achtung geben sollten, „daß keine Bettler herumgehen, damit diejenigen, die notdürftig seien, bewacht, Fremde aber, mit einem ‚viatico' versehen, aus dem Tore gebracht würden". Außer der Aufsicht über die Straßenbettelei lag diesen Gassenmeistern die Besorgung der Armenbegräbnisse ob.

Als im Jahre 1774 das bis dahin durch eine eigene königliche Kommission verwaltete Arbeitshaus dem königlichen Armendirektorium unterstellt wurde, fanden sich noch 8 Bettelvögte vor. Da die Bettelei nicht ab-, sondern zugenommen hatte, erfolgte eine Art Reorganisation dieser Armenpolizei. Nachdem durch ein königliches Mandat vom 16. 12. 1774 verschärfte Strafbestimmungen gegen die Bettler erlassen worden waren, wurde die Zahl der Bettelvögte (jetzt „Armenwächter" genannt) erheblich vermehrt und ihnen zur Kontrolle ein Wachtmeister vorgesetzt, der auch insbesondere den Transport der Unglücklichen und Selbstmörder zu leiten und zu beaufsichtigen hatte.

Diese wenig geachtete Beschäftigung, sowie der Umstand, daß die Armenwächter für jeden abgelieferten Bettler eine Remuneration von $2\frac{1}{2}$ Sgr. erhielten, auch das den aufgegriffenen bettelnden Armen geschenkte Mitleid wirkten so nachteilig auf die Stimmung der niederen Volksklassen ein, daß die Armenwächter der allgemeinen Verachtung unterlagen und bei Ausübung ihres Berufes häufig wörtlichen und tätlichen Beleidigungen sich ausgesetzt sahen. Hierzu kam die Beibehaltung einer altertümlichen Kleidung und eine allerdings klägliche Beschaffenheit der alten, hinfälligen ehemaligen Krieger.

In dieser Verfassung übernahm im Jahre 1820 die Kommune mit der allgemeinen Armenpflege einen Wachtmeister und 12 Armenwächter, die mehr ein Gegenstand des Gespöttes, als ein Schrecken der Bettler waren.

1) Vgl. Armenordnung von 1596, Teil II, Abschn. 2.

Die Notwendigkeit lag zutage, zeitgemäße Einrichtungen zu schaffen, um dem Übelstande abzuhelfen. Die alten, hinfälligen Leute wurden pensioniert und durch rüstigere ersetzt; die Kleidung erhielt einen zeitgemäßen Zuschnitt; ein umsichtiger und zuverlässiger Wachtmeister wurde den Armenwächtern vorgesetzt, der im stande war, sich Autorität zu verschaffen. Da die Bettler bei einiger Aufmerksamkeit sich der Verhaftung durch uniformierte Beamte entzogen, wurde ein nicht uniformierter Armenwächter angenommen, der die Bettler unbemerkt beobachten konnte; er hatte die Aufgabe, solchen professionierten Bettlern von weitem zu folgen, um ihre Wohnung und Schlupfwinkel zu entdecken und ihre Verhaftung herbeizuführen. Vorzugsweise war auch dieser Beamte angewiesen, auf die bettelnden Kinder zu achten und deren Eltern zu ermitteln, um auf diese durch Verwarnung und Bestrafung einwirken zu können. Endlich wurde noch die verpönte Einlieferungsprämie abgeschafft, dagegen die bisher hierfür verwendete Summe denjenigen Armenwächtern zugewandt, die sich durch gute Führung und Pflichterfüllung besonders ausgezeichnet hatten.

Aller dieser Verbesserungen ungeachtet wollte es nicht glücken, eine günstigere Stimmung für die Armenwächter hervorzurufen. Der auf sie vererbte Haß schien untilgbar; häufig wurden sie auf das gröblichste verhöhnt, selbst geschlagen und verwundet, und zu oft entstanden bei Gelegenheit der von ihnen vollführten Festnahmen die bedenklichsten Volksaufläufe. Unter diesen Umständen mußte auch ihre Geduld und ihr Pflichteifer ermüden. Stets der Gefahr der Mißhandlung ausgesetzt, vermieden sie natürlich, sich mit jungen, rüstigen Bettlern, auf welche gerade vorzugsweise zu achten war, einzulassen, beschränkten ihre Tätigkeit vornehmlich auf das Festnehmen alter Leute und bettelnder Kinder, regten aber dadurch das mitleidige Publikum noch mehr auf und verfehlten so ihren Beruf völlig. Unter diesen Umständen suchte der Magistrat diese lästige Armenpolizei loszuwerden, die sich nur noch auf die Verfolgung der Bettler erstreckte, da die Lebensführung der von der Stadt unterstützten Armen seit Einführung der Bezirksarmenpflege von den Mitgliedern der Armenkommissionen beaufsichtigt wurde.

Die Ergreifung der Bettler und Vagabunden ist eine polizeiliche Maßregel, daher lag es nahe, diesen isolierten Zweig der Polizeiverwaltung mit der örtlichen Polizei zu verbinden. Nach längeren, anfangs vergeblichen Verhandlungen wurde auf königliche Verfügung mit dem 1. Januar 1839 die Bettelpolizei dem königlichen Polizeipräsidium übertragen gegen eine von der Stadt an die Polizeikasse zu zahlende Entschädigung von 3000 Rtr.

Die städtische Armenpolizei war zwar damit beseitigt, aber nicht die Bettelei aus der Welt geschafft, wie man sich noch heutzutage in Berlin überzeugen kann, wenn auch das Betteln im Innern der Stadt weniger in Erscheinung tritt. Durch polizeiliche Maßnahmen und Strafbestimmungen lassen sich soziale Übel eben nicht beseitigen; man muß den Ursachen auf den Grund gehen. Das Betteln wird erst aufhören, wenn sich kein Geber mehr findet. Zu einer solchen Versagung der Hilfe ist jedoch bei allen Mildtätigen die Überzeugung erforderlich, daß die öffentliche Armenpflege ihre Pflichten in jeder Beziehung völlig ausreichend erfüllt. Wer will aber mit Rücksicht auf die kargen Zuwendungen der polizeilichen Armenpflege und die Schwerfälligkeit ihrer Hilfe dafür die Hand ins Feuer legen? Allerdings bleibt immer zu wünschen, daß die öffentliche und private Mildtätigkeit bessere Formen für ihre Hilfe findet, als Gaben an Bettler. Der beste Schutz gegen das Unwesen der Bettelei wird stets eine gute Armenpflege und eine trefflich organisierte soziale Hilfstätigkeit sein.

VII.

Die geheime Miſſion des Flügeladjutanten von Wrangel (1812).

Ein Nachwort von

Friedrich Thimme.

Nachdem in Bd. XVIII dieſer Zeitſchrift ein Tagebuch des Flügeladjutanten Major von Wrangel aus dem Jahre 1812 über ſeine geheime Miſſion zu Yorck veröffentlicht war, welches deſſen Angaben aus der früherhin (Bd. XIII) bekannt gewordenen Eingabe von 1838 in der Hauptſache beſtätigte, wagte kaum jemand noch an den geheimen mündlichen Aufträgen zu rütteln, die Wrangel dem General von Yorck überbracht haben will. Nur das eine ſchien noch Gegenſtand des Zweifels zu bleiben, ob und wie weit die Konvention von Tauroggen in urſächlichem Zuſammenhange mit den geheimen Weiſungen ſtehe, die ja nicht ſowohl eine Neutralitätskonvention als vielmehr eine Trennung des preußiſchen Hilfskorps von den Franzoſen in der Form eines eigenmächtigen Rückmarſches auf Graudenz vorgeſchrieben hatten.

Neuerdings iſt nun aber auch die Subſtanz der geheimen Miſſion Wrangels in Zweifel gezogen worden, erſt von Hans Andrees[1]), einem Schüler Hans Delbrücks, dann von dieſem ſelbſt[2]) und ſchließlich von Max Lehmann[3]). Mit den Einwänden der beiden erſteren brauche ich mich hier nicht weiter zu befaſſen[4]), am wenigſten mit denen Delbrücks,

1) Der Einfluß des Flügeladjutanten Freiherrn Ludwig von Wrangel auf die Konvention von Tauroggen (1907).

2) Leben Gneiſenaus [3] I, 278 f.

3) Major von Wrangel, der angebliche Urheber der Konvention von Tauroggen. Preußiſche Jahrbücher, Märzheft 1908, S. 428 ff.

4) Es iſt bereits geſchehen. Hiſtoriſche Zeitſchrift Bd. 100, S. 112 ff. bzw. Jahrbücher für Armee und Marine, Märzheft 1908, S. 254 ff.

der ganz einfach die betreffenden Stellen des Tagebuchs auf Grund des Schriftcharakters für eine „Fälschung" erklärte, ohne auch nur den Versuch zu machen, diesen schwersten aller Vorwürfe irgend zu begründen[1]). Etwas ernsthafter möchten die Einwände Lehmanns zu nehmen sein, schon wegen der leidenschaftlichen Beredsamkeit, mit der er sie vorzutragen weiß. Zu ihnen mag also in Folgendem kurz Stellung genommen werden.

Man kennt zur Genüge die Taktik, die der Biograph Scharnhorsts und Steins von jeher gegen seine Opfer eingeschlagen hat: auch nicht ein gutes Haar wird an ihnen gelassen. Knesebeck und Schön, Beyme und Friedrich Wilhelm III. sind redende Beispiele. Jetzt muß der unglückliche Wrangel herhalten. Als Grundlage für sein Urteil dient Lehmann die geringschätzige Bemerkung Boyens, wonach der Flügeladjutant von Wrangel seinem königlichen Herrn hauptsächlich als eine Art von Lustigmacher angenehm gewesen sei[2]). Aber schon der Wortlaut des Boyenschen Urteils nimmt ihm vieles von seiner Schärfe. „Die Flügeladjutanten jener Zeit waren die Majore Wrangel und Graf Henckel, beide hauptsächlich dem Könige als eine Art von Lustigmachern angenehm, doch der letztere mehr als der erstere." Also Boyen schätzt Wrangel immerhin noch höher ein als den Grafen Henckel, der hinwieder sich schon durch seine „Lebenserinnerungen" als einen ernst zu nehmenden Mann dokumentiert hat, und dessen Ruhm sogar Lehmann einst verkündet hat[3]). Unter diesen Umständen ist die abfällige Bemerkung Boyens, dessen Urteile ohnedies in Bausch und Bogen der Parteilichkeit verdächtig sind — man denke nur an die Boyenschen „Maulwürfe" — nicht eben tragisch zu nehmen. Für Wrangel spricht jedenfalls das weitgehende Vertrauen, das ihm Friedrich Wilhelm III. in den ernsthaftesten Sachen geschenkt hat. Es steht aktenmäßig fest, daß der König Wrangel nicht bloß als „Depeschenträger", wie ihn Lehmann klassifizieren möchte, sondern zu den geheimsten mündlichen Aufträgen gebraucht hat[4]), in die nicht einmal Hardenberg und Boyen eingeweiht waren. Oder war es etwa ein „subalternes Geschäft", wenn Wrangel ein volles Vierteljahr vor dem Abschluß des französisch-

1) Selbst Lehmann gleitet (a. a. O. S. 432) über diese Prozedur mit den schonenden Worten hinweg: man verstehe, daß das Wort Fälschung gefallen sei!

2) Boyen, Erinnerungen 2, 25.

3) Knesebeck und Schön S. 7.

4) Vgl. den Brief Boyens an Hardenberg vom 16. Nov. 1811. Forschungen XIII, 250. War es vielleicht mit Rücksicht auf solche eigenen Erlebnisse, daß Boyen die Charakteristik Wrangels als eines Lustigmachers selbst einschränkte?

preußischen Bündnisses den russischen Gesandten Grafen Liewen im Auftrage des Königs benachrichtigte, daß Preußen entschieden die französische Partei genommen habe, und daß das russische Kabinett sich danach richten möge? Im übrigen sollte schon das Schicksal des Freiherrn vom Stein davor warnen, die Rolle eines „Depeschenträgers" gar so niedrig einzuschätzen. Was hat denn den Sturz Steins im Jahre 1808, das Scheitern seiner Pläne und zum guten Teile auch seines Reformwerks herbeigeführt, wenn nicht das sehr übel angebrachte Vertrauen, das er dem Brief- und Depeschenträger Assessor Koppe schenkte? Wohl dem Könige, daß er zu seinen geheimen Kommunikationen einen zuverlässigeren Vertrauensmann gewählt hat als der stolze Reichsfreiherr!

Es kann auch die Einschätzung, die man Wrangel als einem Manne schuldet, der das unbedingte Vertrauen Friedrich Wilhelms III. genoß, nicht sonderlich mindern, wenn man sieht, daß er in seiner Eingabe aus dem Jahre 1838 vereinzelte Irrtümer des Gedächtnisses begeht und den Einfluß, den er auf den Gang der Begebenheiten gehabt hat, hier und da durch ein Vergrößerungsglas sieht. Dergleichen scheint nun einmal bei allen Erzählungen, die in höherem Alter niedergeschrieben werden, fast unvermeidlich zu sein. Man muß sich aber hüten, solche Gedächtnisfehler über Gebühr aufzubauschen; oft wird nur ein schiefer Ausdruck vorliegen, wo eine unbarmherzige Kritik am liebsten gleich an der „Zurechnungsfähigkeit" des Autors zweifeln möchte. Ein Beispiel mag dies zeigen. Wrangel nimmt in seiner Eingabe u. a. für sich das Verdienst in Anspruch, im März 1813 zu der Versöhnung zwischen Kaiser Alexander und König Friedrich Wilhelm beigetragen zu haben. „Am 5. März 1813 sandten Seine Majestät mich nach Kalisch, um den Kaiser Alexander zu bewegen, den ersten Schritt zur Versöhnung zu thun, indem er die Reise nach Breslau früher unternehme, als der König nach Kalisch reiste. Obgleich drei Personen schon mit einer abschlägigen Antwort von Kalisch zurückgekehrt waren, so gelang es mir doch, den Kaiser zu diesem Schritt zu bewegen, indem ich nur sein vortreffliches Herz in Anspruch nahm und jede politische Tendenz vermied, die nur gegen die Wünsche des Königs entscheiden konnte." Lehmann beanstandet hier den Ausdruck „der erste Schritt zur Versöhnung", indem er darauf hinweist, daß der erste Schritt längst vom Zaren getan sei, der seit dem Oktober 1812 dem preußischen Könige die Rekonstruktion seines Staates angeboten habe. Man nehme aber nur den Ausdruck „Versöhnung" in dem Sinne des ersten öffentlichen Schritts zur Versöhnung durch eine persönliche Zusammenkunft, den er nach dem ganzen Zusammenhang ohnehin haben muß, und jede Schwierigkeit ist

beseitigt. Denn tatsächlich bestätigt der Briefwechsel zwischen den beiden Monarchen, daß die persönliche Wiederannäherung zwischen ihnen, die keineswegs bloß als Etikettefrage zu beurteilen ist, trotz des Abschlusses des Kalischer Vertrages noch Schwierigkeiten gefunden hat. Am 28. Februar, gleich nach dem Abschluß des Bündnisses, schreibt Alexander: „I'attends avec impatience le général Scharnhorst et ensuite j'aspirerais au bonheur de vous revoir[1]). Der König erwidert (2. März) vorsichtig zurückhaltend: „Le moment ou je vous reverrai sera le plus heureux que j'aurai eu depuis longtemps. Je l'attends avec impatience“[2]). Aber trotz der beiderseits so sehr betonten Sehnsucht will keiner sich auf den Weg machen; die folgenden Briefe schweigen sich über das Wiedersehen ganz aus. Erst die Sendung Wrangels, der die Ratifikation des Vertrages nach Kalisch zu bringen hatte, bricht den Bann; hocherfreut schreibt der König am 12. März an Alexander: „Le retour du major de Wrangel m'a rendu bien heureux parcequ'il m'a donné la certitude de vous posséder bientôt ici. Présumant que V. M. I. devait passer à Breslau, j'ai cru qu'elle préférerait de m'accorder ici le plaisir de la revoir, sans quoi je me serais empressé d'aller la trouver à Kalisch“[3]). Aus dieser Korrespondenz läßt sich ohne weiteres mit voller Wahrscheinlichkeit schließen, daß jeder der beiden Monarchen anfänglich Anstand nahm, den ersten Schritt zu einer persönlichen Zusammenkunft zu tun, und daß Wrangel es war, der durch einen Appell an die Großmut Alexanders das Dilemna zugunsten Friedrich Wilhelms III. entschied. Nun Wrangel selbst es ausdrücklich behauptet, liegt gar kein Grund mehr zum Zweifeln vor. Wo bleibt denn nun der „Gallimathias“, der „in das Gebiet des Grotesken hineinragt“? Grotesk möchte eher — ich will das gar nicht einmal auf den vorliegenden Fall beziehen — eine Kritik zu nennen sein, die einen einzelnen, nur halbwegs zutreffenden Ausdruck benutzt, um das ganze Gebäude einer Erzählung über den Haufen zu stürzen[4]).

---

1) Bailleu, Briefwechsel König Friedrich Wilhelms III. mit Kaiser Alexander I. S. 249.

2) Daselbst.

3) Daselbst S. 250 f.

4) Auch bei der nach Wrangel in der Unterredung zwischen Yorck und Essen (24. Sept. 1812) erfolgten „gänzlichen Verständigung“ handelt es sich, worauf ich schon wiederholt hingewiesen habe, wohl nur um einen zu weit gehenden Ausdruck. Mir scheint das gerade aus dem von Lehmann zuerst herangezogenen Bericht des Generals Essen an den Zaren vom 24. September hervorzugehen. Wenn Essen in diesem Bericht sagt: „Dans une conversation qui

So viel nun aber auch gegen eine übertriebene Kritik der Wrangelſchen Darſtellung von 1838 einzuwenden wäre, ſo mag doch gern zugegeben werden, daß ihr ein volles Vertrauen nur da geſchenkt werden darf, wo ſie durch andere glaubwürdige Quellen geſtützt wird. Wir kommen damit wieder auf die Frage des Tagebuchs von 1812. Lehmann will natürlich die Eintragungen des Tagebuchs über die geheime Miſſion zu Yorck nicht als authentiſche Quelle gelten laſſen; er verſichert, es werde ſich ſofort zeigen, daß die eine Quelle der anderen wert ſei! Aber leider zeigt ſich gar nichts! Nur eine einzige kritiſche Ausſtellung weiß Lehmann (abgeſehen von dem Schriftcharakter)[1]) an dem Tagebuche zu

dura une heure j'ai pu m'apercevoir qu'il ne faut plus compter sur l'Allemagne — le courage y est perdu sans retour", ſo iſt zunächſt klar, daß das Geſpräch nicht, wie Clauſewitz und Seydlitz behaupten, bei „höchſt gleichgültigen Dingen" geblieben iſt. Vielmehr muß die Unterredung ſich um den höchſt wichtigen Punkt gedreht haben, ob und was unter den für Rußland ſo ungünſtig gewordenen Umſtänden — Eſſen erfuhr erſt durch Yorck die Einnahme Moskaus — noch von Deutſchland, d. h. von Yorck und dem unter ſeinem Befehl ſtehenden Hilfskorps zu erwarten ſei, und dieſe Sondierung muß, wie ſelbſtverſtändlich, dahin ausgefallen ſein, daß, ſo lange die ungünſtigen Umſtände andauerten, nichts zu erwarten ſei. Das Geſpräch würde alſo genau auf das hinausgelaufen ſein, was Schön, auf Grund Yorckſcher Äußerungen, als deſſen Quinteſſenz hingeſtellt hat: von einem Abfall von den Franzoſen könne erſt die Rede ſein, wenn er ſich militäriſch entſchuldigen laſſe. Das wäre ja noch keine gänzliche Verſtändigung, aber immerhin eine wenn auch zunächſt mehr negative Verſtändigung. Übrigens darf nicht überſehen werden, daß nach dem Berichte Eſſens ſich die Unterredung lediglich zwiſchen ihm und Yorck abſpielte. Seydlitz ſowohl als Wrangel verdanken mithin ihre Kenntnis von der Unterredung allein Yorck, und wenn ihre Angaben in dem einen Falle hinter der Wahrheit zurückbleiben, in dem anderen über ſie hinausgehen, ſo wird dadurch vielleicht weniger ihre, als vielmehr Yorcks Glaubwürdigkeit in Frage geſtellt. Vgl. auch Hiſtor. Zeitſchr. 100, 127 f. Yorcks Glaubwürdigkeit wird durch den Eſſenſchen Bericht vom 24. Sept., um auch das noch zu erwähnen, wieder in ein höchſt zweifelhaftes Licht gerückt. Eſſen ſchreibt an den Zaren: „L'on m'a remis avec beaucoup de secret la lettre ci-jointe, le général commandant prussien n'a voulu la rendre, qu'à moi-même ce qui a occasioné une entrevue aux avant postes." Danach wäre alſo die Initiative zu der Zuſammenkunft vom 24. Sept., was ich ſchon Forſchungen XIII, 259 vermutet habe, von preußiſcher Seite ausgegangen; und was ſchreibt Yorck an Schön (6. Nov.) über jene Zuſammenkunft? „Auf das zudringliche Bitten des Generals v. Eſſen hatte ich zwei Tage vor dem Angriff eine Unterredung zwiſchen den Vorpoſten." Aus den Papieren Schöns I, Anl. S. 137.

1) Über den Schriftcharakter habe ich mich neuerdings zur Genüge in den Jahrbüchern für die deutſche Armee und Marine 1908, S. 257 ff. (vgl. auch Hiſtoriſche Zeitſchrift 100, S. 125) geäußert. Ich hoffe die Frage endgültig auf Grund weiteren handſchriftlichen Materials erledigen zu können.

machen; sie betrifft die dem Flügeladjutanten von Wrangel mitgegebene Kabinettsordre, durch die Yorck angeblich angewiesen worden wäre, die von jenem überbrachten mündlichen Befehle „genau nach den Verhältnissen" zu befolgen. Nun steht aber gar nicht in dem Tagebuche und ebensowenig in der Eingabe von 1838, daß Wrangel eine solche Ordre *erhalten*, sondern nur, daß der König die Absicht geäußert habe, sie ihm mitzugeben. Leicht möglich, daß Friedrich Wilhelm III. es bei näherer Überlegung für richtiger gehalten hat, der Kabinettsordre eine minder bestimmte Fassung zu geben. Man erinnere sich, daß der König auch bei der Kabinettsordre vom 12. September ursprünglich beabsichtigte, Yorck darauf hinzuweisen, er möge sich bei den anzuknüpfenden Verhandlungen mit den Russen über die Vermeidung unnützen Blutvergießens der Persönlichkeit Wrangels bedienen, daß er dann aber diesen Passus auf die Vorstellungen seiner Ratgeber fallen ließ. Warum soll nicht etwas ähnliches bei der Kabinettsordre vom 12. August geschehen sein? An dem tatsächlichen Wortlaut des Tagebuchs ist, wie man sieht, selbst an der einzigen Stelle, wo die neueste Kritik einhaken zu können glaubte, schlechterdings nichts auszusetzen, und es bestätigt sich von neuem, was schon bei der Veröffentlichung des Tagebuchs betont wurde, daß an ihm im Gegensatz zu der Eingabe von 1838 auch der schärfste Kritiker keine Anstöße werde entdecken können.

Aber vielleicht liefert, nachdem noch jeder Versuch einer direkten Kritik des Tagebuchs zu schanden geworden ist, der Verlauf der Begebenheiten Gründe, die dieses Manko ausgleichen? Lehmann führt als einen solchen die Tatsache an, daß Yorck auch nach dem Empfang der geheimen Weisungen wiederholt um Befehle und Instruktionen gebeten habe. Als ob sich das nicht schon aus dem männiglich bekannten Charakter Yorcks erklärte, dem nicht leicht ein Befehl genug „rein ausgesprochen" sein konnte. Wenn Lehmann in diesem Zusammenhang speziell des Immediatschreibens Yorcks vom 5. November gedenkt, in dem des Königs Aufmerksamkeit auf die Festung Graudenz gelenkt wird, so habe ich schon an anderer Stelle darauf hingewiesen [1]), daß gerade dieses Schreiben einen starken Indizienbeweis für das Vorhandensein einer geheimen, auf Graudenz bezüglichen Weisung bietet. Auch Yorcks Immediatbericht vom 4. Dezember liefert keinen Gegenbeweis. Die etwas auffällig pointierten Worte „ohne alle Instruktions, ohne den

1) Hist. Zeitschr. 100, S. 117 f. Jahrbücher für Armee und Marine, Märzheft 1908, S. 259 f. Lehmann hat meine eingehende Beweisführung zu widerlegen nicht einmal versucht.

geringsten Fingerzeig" können sich nur auf die augenblickliche Lage beziehen. Wenn Yorck durch Wrangel die geheime Weisung erhalten hatte, sich von den Franzosen, im Fall sie geschlagen über die Grenze zurückwichen, zu trennen, so war ihm damit doch noch nicht gesagt, wie er sich in einem früheren Stadium, und zumal in der durch das schwere Zerwürfnis mit dem Marschall Macdonald geschaffene Lage verhalten sollte[1]). Auch durfte Yorck in diesem Schreiben seinen König um so weniger durch Erwähnung früherer Instruktionen kompromittieren, als er nach seiner eigenen ausdrücklichen Angabe sich eines Gewaltstreiches von seiten der Franzosen versah und deshalb für alle Fälle den Überbringer des Schreibens, Seydlitz, mündlich instruierte[2]).

Was endlich die von Lehmann erneut ins Treffen geführte Äußerung Yorcks vom 3. Januar 1813 betrifft, „Der Schritt, den ich gethan, ist ohne Befehl Ew. Maj. geschehen", so habe ich schon an anderer Stelle[3])

---

1) Wer etwa meinen sollte, daß Yorck durch den Befehl, sich im Falle eines Zurückweichens der Franzosen über die Grenze von ihnen zu trennen, bereits einen ausreichenden Fingerzeig in der Richtung erhalten habe, daß er sich *vorher* auf keinerlei Verhandlungen über einen etwaigen Abfall einzulassen habe, mag sich durch Yorck eines besseren belehren lassen. Yorck bemerkt in seinem Schreiben vom 4. Dez. u. a.: „Ich schwankte lange, ob ich diesen Brief nicht abermals unbeantwortet lassen sollte — es handelt sich um Pauluccis Schreiben vom 14. Nov. 1812 —, doch die Erwägung, daß ein gänzliches Stillschweigen die jetzt herrschende Parthie in Rußland erst jetzt auf Preußen aufgebracht machen und dem Staat selbst *bei einem möglichem Frieden* von höchst nachteiligen Folgen sein könnte, bewog mich ausweichende, zu nichts verpflichtende Antworten zu geben."

2) Aus Äußerungen, die im Hinblick auf eine mögliche Auffangung durch die Franzosen geschrieben sind, können selbstverständlich überhaupt keine sicheren Schlüsse gezogen werden. Wir könnten sonst, um nur ein drastisches Beispiel anzuführen, dahin kommen, zu glauben, daß niemand die Tat Yorcks schärfer verurteilt habe und franzosenfreundlicher gewesen sei als — Scharnhorst. Am 12. Febr. 1813 schrieb Scharnhorst an seine Tochter Julie aus Breslau: „Einer albernen Schwärmerei, die nie zum Guten führen kann, überlassen sich hier manche Menschen, dergleichen verfliegt aber gemeiniglich wie Seifenblasen. Nur der Feldmarschall Kalkreuth und General Grawert sind vernünftig, aber auch schon der erstere wird angesteckt und erlaubt sich imprudente Redensarten über das Unglück der Franzosen. Die *Verräterei des General Yorck* ist hier verabscheut." Klippel, Leben Scharnhorsts III, 659. Auch das Schreiben Friedrich Wilhelms III. an Hardenberg vom 16. Oktober 1812 (Lehmann a. a. O. S. 436, Anm. 2) ist, wie schon der Ausdruck „des Kaisers Napoleon Majestät" dartut, auf die Franzosen berechnet gewesen. Aus einem solchen ostensibelen Schreiben auf die innere Gesinnung des Königs schließen zu wollen, ist selbstverständlich nicht angängig.

3) Forschungen XV, 200.

gezeigt, daß auch sie gar nichts gegen die Wrangelsche Mission beweist. Denn wie sehr auch diese Yorck in seinem Handeln beeinflussen mußte, so ist doch ganz sicher, daß die Form des Abschlusses mit den Russen, eben die Konvention, Yorcks geistiges Eigentum gewesen ist. Daß aber Yorck in seinen Berichten an den König sich zu seiner Rechtfertigung nicht auf die Wrangelsche Mission bezogen hat, deren strikteste Geheimhaltung ihm doch sicherlich anbefohlen gewesen sein wird, ist weder „unklug" noch „thöricht", sondern einfach selbstverständlich gewesen. Obendrein hatte Friedrich Wilhelm III. ja Yorck noch zu guter letzt ausdrücklich durch Seydlitz darauf hinweisen lassen — wie wenigstens Schön berichtet [1]) —, daß seine, des Königs Person aus dem Spiel bleiben müsse!

Bliebe also von allen neuestens gegen die Mission Wrangels angeführten Argumenten als Notbehelf nur ein einziges übrig: der Charakter des Königs. „Daß Friedrich Wilhelm III. am 12. August 1812, als Napoleon siegreich in Rußland vordrang", so meint Lehmann, „eine solche Weisung sollte haben ergehen lassen, ist unbedingt ausgeschlossen für diejenigen, welche die Haltung des Königs in allen großen Krisen seiner Regierung unbefangen geprüft haben" [2]). Eine Behauptung, die Lehmann freilich sofort selbst dahin einschränkt, daß das Gebiet der Charakterschilderung von manchem als „allzu subjektiv" werde betrachtet werden. Ich darf hier darauf hinweisen, daß ich schon früherhin gezeigt habe, wie die Erteilung der geheimen Instruktion durch den König sich sehr wohl mit der Lehmannschen Auffassung über denselben in Einklang setzen lasse [3]). Es mag dies noch mehr erhärtet werden, indem wir den schärfsten Kritiker, den Friedrich Wilhelm III. unter seinen Zeitgenossen gefunden hat, indem wir — Fr. L. A. von der Marwitz als Kronzeugen herbeirufen [4]). „Der König", so sagt Marwitz einmal, „ließ sich von dem sogenannten Tugendbund allerlei einflößen, erlaubte die Rüstungen in seinem Lande, Nachforschungen und Verbindungen allerlei Art, sobald aber irgend etwas hierin reif geworden war und er sich öffentlich erklären sollte, dann war er es nicht gewesen, und es geschah nichts. Er pflegte dann wohl zu sagen: Man hat dies oder das getan oder tun wollen! nur daß dieses „man" er selbst gewesen war, das gestand er sich selbst nicht." Es mag dahingestellt bleiben, ob dieses Urteil v. d. Marwitz' dem Maß von Initiative, das der König zuzeiten und namentlich im Hinblick auf die Heeresreform entfaltet hat, auch nur

1) S. Forschungen XV, 198.
2) A. a. O. S. 436.
3) Forschungen XVIII, 18 f.
4) Fr. A. L. v. d. Marwitz, hrsg. von Fr. Meusel, I, 526.

entfernt gerecht wird[1]). Aber angenommen, das Urteil wäre vollkommen zutreffend, so liegt doch auf der Hand, wie leicht sich die Erzählung Wrangels über seine Mission damit vereinigen läßt. Lehmann selbst faßt ja Wrangels Bericht dahin auf, daß der König sich habe von diesem leiten lassen: der Flügeladjutant der Führende, der König der Geführte. Also hätte Friedrich Wilhelm III., um im Sinne Marwitz' zu reden, es geschehen lassen, daß Wrangel dem Führer des preußischen Hilfskorps in seinem Namen und Auftrag eine Instruktion überbrachte, die ihn, den König, da sie nur eine geheime und mündliche war, zu nichts verpflichtete, die ihm keine direkte Verantwortlichkeit auferlegte, die aber gleichwohl unter Umständen die größten und vorteilhaftesten Umwälzungen herbeiführen konnte. Als nun die Dinge einer Entscheidung zudrängten, da geschah von seiten des Königs nichts, er tat, als wäre er es nicht gewesen, er ließ den Dingen ihren Lauf, nur daß gleichwohl der einmal von ihm gegebene Anstoß fortwirkte. So betrachtet, würde ja der innere und persönliche Anteil des Königs an Tauroggen noch nicht allzuhoch zu bewerten sein; es bliebe aber dennoch und unter allen Umständen bestehen, daß der erste und entscheidende Impuls zu dem späteren „fundamentalen Ereignis" von dem Könige ausgegangen wäre. Vielleicht entschließen sich doch die Widersacher Friedrich Wilhelms III., die ihm durchaus keinen Anteil an Tauroggen gönnen wollten, auf der goldenen Brücke, die ihnen das Urteil Marwitz' baut, zu dem Glauben an die Mission Wrangels überzugehen!

Nach Abschluß der vorstehenden Ausführungen gehen mir, durch freundliche Vermittlung eines Mitgliedes der Freiherrlich von Wrangelschen Familie, noch eine Anzahl Papiere aus dem Nachlaß des ehemaligen Flügeladjutanten Friedrich Wilhelms III. zu, die die Gegner der Wrangelschen Mission vollends entwaffnen dürften. Diese Papiere umfassen einmal ein Konvolut Konzepte von Berichten, die Wrangel seinem königlichen Herrn von seiner Mission nach Petersburg (August bis Oktober 1810) erstattete, ferner einige Konzepte aus dem Jahre 1818, die sich auf die Bemühungen Wrangels beziehen, in den Besitz russischer Familiengüter zu gelangen, darunter eine Denkschrift für den russischen Minister Grafen Nesselrode vom 21. August 1818, und endlich einen „Précis der militärischen Laufbahn des Königl. Preußischen General Lieutenants Ludwig von Wrangel" in drei Ausfertigungen von Schreiber-

1) Meine eigene Anschauung erhellt aus meinem Aufsatz Forschungen Bd. XVIII. Ob und wie weit diese Auffassung durch Marwitz modifiziert wird, werde ich a. a. O. zu zeigen haben.

hand, eine davon mit Zusätzen und Korrekturen von Wrangels Hand. Die Papiere aus den Jahren 1810 und 1818 sind zunächst dadurch von Wichtigkeit, daß sie z. T. genau die gleiche kritzelige, vielfach undeutliche, hin und wieder unleserliche Handschrift aufweisen wie die Angaben des Tagebuchs von 1812 über die geheime Mission zu Yorck[1]). Dadurch werden alle Einwände gegen die Handschrift des Tagebuchs, die Delbrück ohne weiteres als eine „Greisenhand" ansprach, samt und sonders hinfällig. Es kann nunmehr keinem Zweifel weiter unterliegen, daß die Eintragungen in das Tagebuch über die geheime Mission zu Yorck, die alle inneren Merkmale gleichzeitiger Entstehung besitzen, mindestens sehr bald nach den Ereignissen, etwa nach Wrangels Rückkehr aus Rußland oder am Schluß des Jahres 1812 niedergeschrieben sind. Daß Wrangel seine Erzählung nicht erst, wie Lehmann will, in „erheblich späterer Zeit" „erfunden" hat, beweist auch die Denkschrift für Nesselrode vom 21. August 1818, die also kaum fünf Jahre nach den Ereignissen niedergeschrieben ist. In dieser Denkschrift, deren Inhalt für den Kaiser Alexander selbst bestimmt war, zählt Wrangel, ähnlich wie in der Eingabe von 1838 seine Verdienste um König und Vaterland, die um Rußland auf. Sie mögen hier, soweit es sich nicht um durchaus Bekanntes — die Kommunikationen mit Liewen 1811/12 — handelt, mit den Worten Wrangels wiedergegeben werden[2]):

L'an 1810 l'Empereur me chargea des communications les plus intéressantes pour l'armement futur contre Napoléon, qui[3]) augmenta infiniment les préparatifs de la Prusse.

. . . . . .

La même année (1812) le Roi m'envoya en Curlande à l'armée du Général Yorck, pour voir s'il ne serait pas possible de trouver un moyen d'écarter l'effusion du sang de deux peuples amis, sans pourtant blesser les dehors et éveiller la jalousie des Français. J'étais si heureux d'arranger une entrevue entre le G. Essen et le G. Yorck et les Généraux se promettaient verbalement de ne plus s'attaquer réciproquement. Malheureusement l'arrivée du G. Steinheil fit changer d'avis au G. Essen.

---

1) Wrangels Handschrift ist überhaupt von großer Ungleichmäßigkeit. Nicht selten wechseln in einem und demselben Berichtskonzept (in dem natürlich spätere Eintragungen überhaupt nicht in Frage kommen können) flotte und feste Schriftzüge mit eilig hingekritzelten, undeutlichen ab, was sich durch die jeweilige Eile und Flüchtigkeit der Niederschrift, durch die Güte und Härte der Federn usw. erklärt.

2) Die fehlerhafte Orthographie des flüchtig geschriebenen Konzepts ist stillschweigend verbessert worden.

3) Es soll wohl heißen: (ce) qui.

Cependant la conduite future du G. Yorck était une suite des ordres sécrètes que je lui avais porté du Roi.

Pour reconnaître les services que j'avais rendu à cette époque critique aussi bien à la Russie qu'à la Prusse, le Roi m'envoya 1813 à Kalisch pour être le porteur du traîté d'alliance de la Prusse, que j'avais tant desiré, et l'Empereur pour me recompenser eut la grace de me promettre de faire rechercher après la guerre aux droits que j'ai aux terres de A(lt) et N(eu) Wrangelshoff et que Sa résolution serait dictée par Sa generosité."

Man sieht, schon im Jahre 1818 hat Wrangel klipp und klar die Behauptung aufgestellt, daß die Konvention von Tauroggen — denn diese ist doch zweifellos mit der conduite future du Général Yorck gemeint — eine Folge der geheimen Befehle gewesen sei, die er demselben von seiten des Königs überbracht habe. Schon 1818 hat er es als sein Verdienst in Anspruch genommen, die Unterredung zwischen Essen und Yorck und damit die freilich bald über den Haufen geworfene Verständigung über die Vermeidung unnützen Blutvergießens herbeigeführt zu haben. Es zeigt sich zugleich, daß der Passus in der Eingabe von 1838, wonach Yorck und Essen sich in der Unterredung (vom 24.) „gänzlich verständigt" hätten, gar nicht in dem weitgehenden Sinne gemeint ist — auch der „Précis" wird das bestätigen —, den man hineingelegt hat, womit denn allen kritischen Bemerkungen, die Lehmann an den Ausdruck knüpft, der Boden entzogen wird [1]).

Wie die Denkschrift vom August 1818, so zeigt auch der Lebensabriß oder „Précis", nur noch an mehreren Beispielen, daß die Kritik, die sich an einzelne mißverständliche Ausdrücke der Eingabe von 1838 klammert, weit über das Ziel hinausschießt. Wir wissen nicht, wann der Précis verfaßt ist, in seiner letzten Redaktion sicher erst in den 40er Jahren, da Friedrich Wilhelms III. als des „verstorbenen Königs" gedacht wird. Augenscheinlich ist der Abriß bestimmt gewesen, einer

1) Freilich sind nun auch meine Kombinationen über die Möglichkeit einer sich auf Punkt 2 der geheimen Instruktion erstreckenden Verständigung (vgl. S. 202 Anm. 4, Histor. Zeitschr. 100, 127) des Wrangelschen Stützpunktes beraubt. Viel will das nicht besagen, da Wrangel hinsichtlich der Verständigung nicht primäre Quelle ist. Was gegen die Behauptung Wrangels, daß Yorck und Essen versprochen hätten, sich nicht mehr anzugreifen, skeptisch stimmt, ist die Tatsache, daß wenige Tage nach der Unterredung von Essen jener Angriff auf die Preußen eingeleitet wurde, der zu den Gefechten bei Dahlenkirchen, Bauske usw. führte. Nach der Generalstabsschrift über den Feldzug 1812 (S. 511) hätte sogar Yorck schon am 23., also vor der Unterredung mit Essen, erfahren, daß die Russen nach dem Eintreffen des Steinheilschen Korps ihn anzugreifen beabsichtigten!

erneuten Eingabe an den nunmehrigen König Friedrich Wilhelm IV., etwa kurz nach dessen Regierungsantritt, beigefügt zu werden: auch er zählt wie die Eingabe von 1838, nur weit eingehender[1]), die Verdienste und Taten des Verfassers auf. In jedem Fall ist der Précis weit sorgfältiger redigiert, als die offenbar eilfertig und in der Erregung des Moments niedergeschriebene Eingabe von 1838. Mit dem Tagebuche von 1812 stimmt der Précis, was die Erzählung von der geheimen Mission zu Yorck betrifft, mit ganz geringen Nuancen überein; die Angaben über die Verständigung zwischen Yorck und Essen sind inhaltlich identisch mit der Denkschrift für Nesselrode vom Jahre 1818. Um einen Gesamteindruck von der Wrangelschen Tradition zu bekommen, wird es erwünscht sein, auch die Angaben des Précis über die von der Kritik neuerdings bestrittenen Punkte, nämlich über a) die Wirkung der Wrangelschen Mission nach Petersburg 1810, b) die geheime Mission Wrangels zu Yorck, c) die Sendung Wrangels nach Kalisch im Wortlaut abzudrucken:

a) Sendung Wrangels nach Petersburg 1810:

„Bei dessen Rückkehr nach Berlin waren Se. Majestät ebenso erstaunt als erfreut über die unerwarteten Aufschlüsse des rätselhaften Betragens des Kaisers Alexander, und befahlen demselben, dieses große Geheimnis an keinen Menschen zu offenbaren, da das Wohl beider Staaten an demselben geknüpft wäre; und Allerhöchst dieselben versprachen, dem Unterzeichneten diesen wichtigen, dem Staate geleisteten Dienst nie zu vergessen[2])."

b) Mission zu Yorck 1812:

„Der Unterzeichnete nahm sich die Freiheit, Se. Majestät den König auf den möglichen Fall aufmerksam zu machen, daß wenn Napoleon mit seiner großen Armee zu einem Rückzuge gezwungen würde, und diese beiden Flügelkorps als Feinde mit einmal aufträten, derselbe in einer unberechenbare Verlegenheit geraten müßte. Se. Maj. der König beliebten dessen Äußerungen als ganz undenkbar zu betrachten, der Unterzeichnete blieb indessen bei seiner Meinung, da es doch in dem Reiche der Möglichkeit lag, daß dem Kaiser Napoleon ein Unfall bei der Bravour und der Verzweiflung der russischen Armee wiederfahren könnte, und daß es von der größten Wichtigkeit demselben erschien, dem General von Grawert nähere Instruktions für diesen Fall mitzuteilen.

---

1) Die Abschriften umfassen je nach der Breite des Randes 16—23 Folioseiten.

2) Die irrige Angabe von 1838, wonach die von Wrangel aus Petersburg mitgebrachten Nachrichten einen Aufschub des Allianzvertrags mit Frankreich bewirkt hätten, fehlt also in dem „Précis".

So kamen Se. Majestät in Glatz des Abends spät an, und der Unterzeichnete war erstaunt, schon des Morgens um 6 Uhr den Befehl zu erhalten, sich sofort bei Sr. Majestät einzufinden. So wie der Unterzeichnete hereintrat, beliebten Se. Majestät sich dahin zu äußern, daß Sie über das gestern gepflogene Gespräch nachgedacht hätten, und es allerdings passend wäre, den General von Grawert, selbst auf den unwahrscheinlichen Fall einer allgemeinen Retirade der französischen Armee, mit näheren Instruktions zu versehen, welche Se. Majestät indessen nicht offiziell dem kommandierenden General erteilen könnten, sondern die der Unterzeichnete nur mündlich überbringen sollte, und die wörtlich dahin lauteten:

1. die unnötigen Angriffe und das unnütze Vergießen des Bluts der Preußen und Russen so viel als möglich zu vermindern, soweit es die militärische Ehre erlaube.
2. sollte wirklich die ganze französische Armee zum Rückzuge gezwungen werden, so müsse das preußische Korps suchen, sich von der französischen Armee zu trennen, ohne sich indessen mit den Russen zu vereinigen [1]).
3. müßte das preußische Korps suchen, Graudenz zu erreichen, um sich in dieser Festung festzusetzen und weder Russen noch Franzosen hereinzulassen, bis die Zeit der Allianz mit Frankreich verflossen wäre und Se. Majestät frei handeln könnten [2]).

Mit diesen mündlichen Instruktionen wurde der Unterzeichnete nebst einer Kabinettsordre [3]) an den kommandierenden General sofort nach Kurland abgefertigt, welche Reise er auch sofort mit Kourierpferden antrat, um ins preußische Hauptquartier vor Riga zu eilen. In Mitau eingetroffen, fand derselbe den General von Grawert so krank, daß er sein Kommando schon niedergelegt und dem General von Yorck übergeben hatte; an diesen General mußte sich daher der Unterzeichnete wenden und fand sehr viele Schwierigkeiten denselben zur Ausführung der mündlichen Befehle Sr. Majestät des Königs zu stimmen, welche er zuletzt annahm und nur auf eine andere Weise, als der Wille des Königs war, ausführte. Hierauf vermittelte der Unterzeichnete eine geheime Zusammenkunft zwischen dem General

---

1) Der Zusatz „ohne sich indessen mit den Russen zu vereinigen" fehlt im Tagebuch.

2) Tagebuch und Eingabe von 1838 haben statt des Satzes: „bis die Zeit der Allianz mit Frankreich verflossen wäre und Se. Majestät frei handeln könnten", die Bestimmung, daß Yorck in Graudenz die weiteren Befehle des Königs abwarten solle. Ein eigentlicher Widerspruch liegt zwischen den beiden Versionen nicht vor, natürlich waren die in Graudenz abzuwartenden Befehle davon abhängig — und das kann sehr wohl schon in dem Gespräch zwischen dem König und seinem Flügeladjutanten zum Ausdruck gekommen sein —, daß Friedrich Wilhelm in der Lage war, frei zu handeln.

3) Wrangel sagt also auch hier nicht, daß in der Kabinettsordre gestanden habe, was Lehmann in dieselbe auf Grund mißverstandener Auslegung des Tagebuchs hineininterpretiert hat.

von Yorck und dem russischen General von Essen, der in Riga kommandierte, und den derselbe in der Kampagne von 1806 und 1807 persönlich kennen gelernt hatte.

Die beiden Generale versprachen sich wechselseitig nicht unnötig anzugreifen, sondern die Ereignisse der beiden großen Armeen abzuwarten. Die Ankunft des russischen Generals von Steinheil in Riga mit 2 Divisions ... vereitelte zwar dieses Versprechen und es kam zu hartnäckigen Gefechten bis Ru(he)nthal" ....

c) Sendung nach Kalisch:

„1813 erteilten Se. Majestät dem Unterzeichneten den Auftrag, aus Breslau nach Kalisch zu reisen, um daselbst dem Kaiser Alexander den Allianz-Traktat vorzulegen und über die künftige Grenze zwischen Polen und Preußen noch zu unterhandeln, desgleichen noch die besondere Weisung, den russischen Monarchen dahin zu bewegen, den ersten öffentlichen Schritt zur Versöhnung[1]) durch dessen Erscheinen in Breslau zu betätigen, indem bis dahin der russische Kaiser darauf bestanden hatte, daß der König von Preußen zuerst nach Kalisch kommen müßte, bevor sich die russische Armee in Bewegung setzen würde. Alle vor dem Unterzeichneten nach Kalisch abgegangenen Personen kamen mit dieser bestimmten Erklärung zurück. Da indessen dem verstorbenen König sehr peinlich erschien, zuerst die Reise nach Kalisch zu unternehmen, die Allerhöchst Demselben als eine Art von Abbitte erschien, daß er seine Armee hatte gegen Rußland marschieren lassen, und nun als Besiegter fast wie um Gnade bitten sollte, so trugen Se. Majestät dem Unterzeichneten auf das allerdringendste auf, alles anzuwenden, um den russischen Kaiser dahin zu vermögen, zuerst die Reise nach Breslau zu unternehmen.

Da dessen Vorgänger alle Gründe der Politik erschöpft hatten, um diesen Zweck zu erreichen, wandte sich der Unterzeichnete lediglich an die Person des Kaisers und an sein gutes Herz, indem derselbe die wahre Lage, in welcher sich sein König und Herr befände, darstellte und an des Kaisers Generosität appellierte. Hierauf gestand demselben der edelmütige Monarch, daß er die Sache noch nicht von diesem Gesichtspunkte betrachtet hätte und entschloß sich sofort, in 2 Tagen die Reise von Kalisch nach Breslau zu unternehmen, doch unter dem besonderen Bemerken, daß er nicht als Kaiser, sondern als Freund des Königs von Preußen in Breslau erscheinen würde.

Obgleich die Ankunft des russischen Monarchen sich um mehrere Stunden verspätete, und der König lange warten mußte und selbst schon an dessen Erscheinen verzweifelte, traf der Kaiser noch des Abends spät ein, und Se. Majestät der König waren sehr erfreut über die gelungene Mission des Unterzeichneten und versprachen Allergnädigst, seiner zu gedenken."

---

1) Hierdurch wird glänzend bestätigt, was ich auf S. 201 über den Sinn des von Lehmann zu so heftigen Ausfällen gegen Wrangel benutzten Ausdrucks „der erste Schritt zur Versöhnung" ausgeführt habe.

Soweit die hier für uns in Betracht kommenden Angaben des „Précis“. Wie schon erwähnt, besteht ihr Wert, abgesehen von den neuen Details, die sie enthalten, vor allen Dingen darin, daß sie uns zeigen, welcher Sinn manchen mißverständlichen Ausdrücken der Eingabe von 1838 zu grunde liegt, und daß sie so die überscharfe Kritik, die an denselben neuerdings geübt ist, von selbst auf das richtige Maß zurückführen. Es mag ja sein, daß auch bei dem Précis schließlich einige kleine Irrtümer nachweisbar wären, und daß namentlich die Angaben über die Verständigung zwischen Yorck und Essen, über welche Wrangel *nicht* als Ohrenzeuge berichtet, nicht ganz stimmen. In ihrer Gesamtheit aber, und nachdem zu dem „Tagebuch“, das wir jetzt mit Sicherheit als eine nahezu gleichzeitige Quelle ansprechen dürfen, und zu der Eingabe von 1838 noch die Denkschrift von 1818 und der Précis aus den 40er Jahren getreten sind, macht die Wrangelsche Tradition einen durchaus glaubwürdigen Eindruck. Angesichts eines solchen Beweismaterials kann doch wirklich kein Zweifel mehr an der Substanz der Wrangelschen Instruktion von 1812 bestehen. Diese aber einmal zugegeben, so wird auch die Wrangelsche Schlußfolgerung schwerlich noch abzuweisen sein, daß Yorck die Befehle Friedrich Wilhelms III. „*nur auf eine andere Weise als der Wille des Königs war*,“ ausgeführt hat.

Kleine Mitteilungen.

Zu Georg Sabinus.

Von Otto Clemen.

1. Die erste Veröffentlichung des Georg Sabinus ist nach Töppen, Die Gründung der Universität zu Königsberg und das Leben ihres ersten Rektors Georg Sabinus, Königsberg 1844, S. 1 u. 26, enthalten in folgendem Oktavdruck: Epistola Philippi Melanchthonis de conventu Augustano. Aliquot elegiae Georgii Sabini. A. E.: Impressum Wittemberge apud Josephum Clug. Anno XXX. Sabinus hatte Melanchthon 1530 auf den Reichstag nach Augsburg begleitet. Vieles erlebte er hier, was ihn zu dichterischer Produktion anregte. Und so entstanden jene vier Elegien, die Melanchthon, um ihre Verbreitung zu erleichtern und den Dichter in die Gelehrtenwelt einzuführen, mit einem eigenen Briefe über den Augsburger Reichstag vom Dezember 1530 Ende des Jahres in Wittenberg drucken ließ[1]). Die erste besingt Karls V. Einzug in Augsburg, die zweite eine Vision, die zwei Speierer Fischer in der Nacht vor und nach dem 25. Juli 1530 gehabt hatten[2]), die dritte gibt dem Wunsche aller Christen, und besonders der Deutschen, daß endlich ein allgemeiner Kreuzzug gegen die Türken zustande kommen möchte, Ausdruck, die vierte feiert den Herzog Magnus von Mecklenburg. Töppen vermutet S. 25, daß diese letzte Elegie „vielleicht schon früher gedichtet sei als die vorigen". Im Februar 1530 ließ nämlich Melanchthon dem Herzog durch dessen Lehrer Arnold Burenius seinen Kommentar zu den Sprüchen Salomonis überreichen[3]), und der Begleitbrief schließt, wenn anders Töppen die Stelle richtig entziffert, mit einer Empfehlung des Dichters Georg Sabinus ([Geor]gium autorem poematic... commendo...); also hat höchst wahrscheinlich Melanchthon damals auch den von seinem Schüler auf den Herzog gedichteten Panegyrikus diesem überreichen lassen. Diese Vermutung erfährt nun durch einen in der Zwickauer Ratsschulbibliothek (Signatur: IX. V. 10_{22}) vorhandenen Sonderdruck jener Elegie ihre Bestätigung: ELEGIA | AD ILLVSTREM PRIN | CIPEM AC DOMI- | NVM D. MAG- | NVM

1) Corpus reformatorum II, 430. Melanchthons Brief ist hier mit „m. Oct." zu früh angesetzt. Vgl. col. 432: „hoc anno" und: „exundatio Tybris nuper mirum in modum deformavit urbem Romam," wozu Enders, Luthers Briefwechsel VIII (1898), 326 zu vergleichen ist.

2) Vgl. Scheible, Das Schaltjahr I (1846), 554 ff., Das Kloster XII (1849), 261 ff. Enders, Luthers Briefwechsel VIII, 186 ff. Theolog. Studien und Kritiken 1899, S. 159. Berbig, Acta Comiciorum Augustae ex litteris Philippi, Jonae et aliorum ad M. L., Halle (Saale) 1907, S. 38.

3) Vgl. auch H. Schnell, Heinrich V. der Friedfertige, Herzog von Mecklenburg 1503—1552, Halle 1902, S. 33.

DVCEM | MEGAL- | BVR- | GENSEM, | SRIPTA A GE- | ORGIO ANONYMO. | M.D.XXX. | Titelbordüre. Auf der Titelrückseite der Widmungsbrief des Sabinus an Burenius, der in der Gesamtausgabe seiner Poemata, Lipsiae 1558, fol e^b—$e\,2^a$ steht. 6 ff. 4^0. 6^b weiß. — Dieser Druck also ist in Wirklichkeit die erste Publikation des Sabinus. Da der Autor auf dem Titel nur als Georgius Anonymus erscheint, ist es kein Wunder, daß diese Ausgabe bisher den Forschern entgangen ist.

2. Ferner darf ich aus Handschrift XXXVI, fol. 322^b—323^b einen Brief des Sabinus mitteilen, datiert: Frankfurt a. O., 16. November 1540 und gerichtet an einen Herrn Johann — ich vermute: den kurfürstlichen Rat Johann Weinleben, mit dem Sabinus innig befreundet war[1]). Sabinus war damals erst vor zwei Tagen aus Berlin nach Frankfurt zurückgekehrt[2]), weiß von vielen Heimlichkeiten zu berichten, schreibt aber aus Zeitmangel nur von einem Juden, den Kurfürst Joachim in Berlin gefangen hält und bei dem man viel Geld und verdächtige Briefe gefunden hat. Leider weiß ich über dieses rätselhafte Judenkomplott zur Rückeroberung des heiligen Landes aus andern Quellen nichts beizubringen.

Lieber Herr Johan, Es hat mein Gnedigster Herr zu Berlin Einen gefangenen, welcher sich Rühmet einen könige der Gotten vnnd Juden, ist ein Bürger von Augspurgk, sonsten zu Maideburgk geboren, vnd saget, wie das er ein Amacheliter sey, habe vaticinia von seinen Maioribus, das er Gottland soll eröbern und Terram sanctam, vnd wie das Ime zwehne Geister erschienen sein vnd solches geheissen, das er sall ein expedition in Oriente vornemen. Man hatt viel geldt pey Ime funden vnd briefe, daran man sich erkündiget hatt, wie das sich die bestenn vnd gewaltigsten hauptleute In Italia, Heluetia, Gallia, Germania, Vngaria vnd Hispania vnd alle Juden per totum orbem sich zu Hauffe verpunden, Suetiam vnd Gottiam einzunehmen vnd darnach ein zehen Jerige expedition in orientem vortzunehmen, vnd seind In der bestellunge über zweymalhundert tausent, terram sanctam den Juden zu gutt zu eröbern, dann die Juden wöllen per totum orbem Ire gütter dartzu Conferiren, vnd das solchs whar sey, das sich die Juden trefflich rüsten, So hat man itzt Neulich zu Crockaw bey den Juden vber die 40 große wagen mit puluer gefunden, vnd sagen die kaufleute, das die Juden zu Braga ein Jar oder 5 allen salpeter in Germania auffgekaufft. Es ist auch heimlich die sage, das etzliche fürsten In Germania sollen In dieser Congregation sein, derhalben lest M. G. h. den Gefangenen whol bewharen, hatt Ihm süeßeissen angelegt, vnd wiewohl die von Schulenburgk vnd viel andere treffliche Edle vor In bitten vnd auff vielmalhundert tausent gulden ausbürgen, dennoch kennen die nichts bey dem Chürfürsten erlangen. Ich versehe mich, der Churfürst werdt In dem keyser schicken. Ich bin vor 2 tagen von Berlin komen, vndt woldt hier von vielen heimligkeiten schreiben, aber, wie oben angetzeiget, habe ich nit die weil. Datum Dinstag nach Martini [16. Nov.] 1540.

Frankfort an der ober. G. Sabinus.

1) Corpus reformatorum III, 1104. Töppen S. 51. Über Weinleben vgl. zuletzt diese Forschungen VII, 522 ff.

2) Wahrscheinlich hatte ihn die Reise nach seiner Vaterstadt Brandenburg, die Sabinus im Oktober 1540 ankündigte (Corp. ref. III, 1104), nach Berlin geführt.

Ein Brief der Kurfürstin Anna von Sachsen über ihre Reise nach Berlin, Ende Februar 1581.

Von Dr. Gustav Sommerfeldt.

Unter andern das Jahr 1581 betreffenden Schreiben findet sich in dem Faszikel 93 der sogenannten AA-Akten des kgl. Kreisarchivs zu Nürnberg auch das Original eines Briefes der Kurfürstin Anna von Sachsen, Tochter König Christians III. von Dänemark, d. d. Zinna, 23. Februar und (Nachtrag) Berlin, 2. März 1581 vor. Die Kurfürstin drückt darin ihrem lieben „Oheim und Sohn", dem Markgrafen Georg Friedrich von Brandenburg-Ansbach, zunächst die Freude darüber aus, daß er in das von der Pest jetzt weniger als früher heimgesuchte Königsberg zurückkehren und die Zügel der Regierung des Herzogtums Preußen hier wieder in die Hand nehmen wolle. Zu der echt mütterlichen Ausdrucksweise des Schreibens ist Kurfürstin Anna durch die vielfachen vertrauten Beziehungen berechtigt, in denen Georg Friedrich, der seit 1578 bei den preußischen Ständen und dem Polenkönig die Verweserschaft in Preußen an Stelle des schwachsinnigen Herzogs Albrecht Friedrich erlangt hatte, zu ihr, wie auch ihrem Gemahl, dem Kurfürsten August von Sachsen, seit langem gestanden hatte. Durch seine Mutter Emilie († 1591), Tochter des Herzogs Heinrich von Sachsen, war Georg Friedrich ja ein unmittelbarer Neffe des Kurfürsten August, und zahlreiche Züge der Anhänglichkeit Georg Friedrichs an das kurfürstliche Ehepaar finden sich in der lebenswarmen Schilderung mitgeteilt, die K. v. Weber in seinem Buche „Anna Churfürstin zu Sachsen" (Leipzig 1865) von dieser nebst ihrem Gemahl, dem Kurfürsten August von Sachsen, gegeben hat. Vgl. z. B. S. 56—57, 111, 117, 220, 278, 339—340, 475 [1]).

Indem nun Anna der Erwartung Raum gibt, daß die Regierungshandlungen in Königsberg den Markgrafen nicht so sehr in Anspruch nehmen würden, um nicht dessen alsbaldige Wiederkehr in die angestammten fränkischen Lande zu ermöglichen, geht sie zu dem Hauptgegenstand ihres Briefes über, der Reise nach Berlin. Es galt diese

1) Die Gemahlin Georg Friedrichs, die bei v. Weber S. 226 der Kurfürstin Anna gegenüber im Jahre 1572 die Besorgnis wegen der beim Grafen von Henneberg stattfindenden Trinkgelage äußert, die dem Markgrafen Georg Friedrich schädlich sein könnten, hieß nicht Emilie, sondern war Elisabeth, Tochter des Markgrafen Johann von Küstrin, mit der Georg Friedrich seit 26. Dezember 1558 vermählt war. Die Wiederverehelichung des Markgrafen am 3. Mai 1579 mit Sophie, Tochter des Herzogs Wilhelm des Jüngeren von Braunschweig-Lüneburg, erfolgte jedenfalls unter Mitwirkung und Vermittlung der Kurfürstin Anna.

einer Hoffestlichkeit, der gerade stattfindenden Taufe des zu Berlin am 30. Januar 1581 geborenen Prinzen Christian, Sohn des Kurfürsten Johann Georg von Brandenburg. Beim Tode des Markgrafen Georg Friedrich, der keine Kinder hinterließ (1603), ist der Prinz Christian dann Lehnsfukzessor geworden zunächst in Kulmbach, später im ganzen Bayreuth, womit er zugleich Stifter der Hohenzollernlinie Brandenburg-Bayreuth geworden ist. Sein Ländchen hat er bis zum Tode im Jahre 1655 regiert.

Auf der Rückseite trägt der Brief das Verschlußsiegel mit dem Wappen der Kurfürstin Anna. Eigenhändig sind darin indessen nur ganz wenige Worte, die die Kurfürstin am Schluß des Briefes hinzugesetzt hat. Das zurückbehaltene Konzept des Briefes findet sich vor im Kgl. Hauptstaatsarchiv zu Dresden, Kopialbuch 522 (vom Jahre 1581), Blatt 18. — Briefe, die von der Kurfürstin in den Jahren 1582—1583 an den Markgrafen Georg Friedrich gerichtet sind, meist aber mehr gleichgültige und Alltagsangelegenheiten behandeln, haben sich in Zahl von 32 in den Kopialbüchern 524 bis 527 desselben Hauptstaatsarchivs erhalten:

„Was wir Ehren, Liebs und Guts vermögen, zuvor. Hochgeborner Furst, freundtlicher, lieber Oheim und Sohn! Wir haben aus Ewer Liebden Schreiben, den 9. diß lauffenden Monats datirt, gantz gerne vernomen, das die gefehrliche Seuche der Pestilentz zu Königsbergk nachgelassen, und Ewer Liebden sambt derselben geliebten Gemahel und Hoffgesinde sich wiederumb dohin begeben und die Preußische Regierung zu ihren Handen genommen[1]). Der Almechtige verleihe Ewer Liebden hiertzu seinen gottlichen Segen, das sie dieselb nach ihrem Wohlgefallen ihr und den Unterthanen zum besten vorrichten mögen. — Wir vor unsere Person wolten Ewer Liebden mutterlich gerne gönnen, auch am liebsten sehen, das sie bemelte Preußische Regierung dermaßen bestellen könte, damit sie ungehindert sich förderlich widerumb zu ihren Fränckischen Erblanden begeben möchten, wie uns dan nicht zweivelt, auch aus ihrem Schreiben fast so viel vormercken, das Ewer Liebden one Zweivel solche Mittel bedacht sein werden. Der getrewe Gott schicke es, wie er es am besten erkennet. Daneben seind wir höchlich erfrewet, das Ewer Liebden sambt derselben geliebten Gemahel[2]) bey guter Gesundtheit sein. Unsern herzliebsten Hern und Gemahel, uns undt unsere geliebte Kinder[3]), — dem Hern sey Danck, — wolle Ewer Liebden auch noch in zimblichen Wesen und Stande gefristet wissen, und seindt jetzo gleich uf der Reise, des Churfursten zu Brandenburgks jungen Sohnlein christlichen und furstlichen Kindtauffe zu Cöln[4]) persönlich zu besuchen. Der barmhertzige Gott er-

1) Als Administrator im Auftrag der Stände und des Polenkönigs, siehe oben.

2) Sophie von Braunschweig-Lüneburg. Ein Schreiben, das Markgraf Georg Friedrich später d. d. Baden in der Schweiz, 16. Juni 1587, an seinen Schwiegervater, den Herzog Wilhelm, gerichtet hat, und das ebenfalls Familienangelegenheiten betrifft, findet sich in dem nämlichen Faszikel 93 der Nürnberger AA-Akten sub Nr. 1 vor.

3) Über den Kurprinzen Christian siehe v. Weber a. a. O. S. 23—26, die Töchter betreffend ebd. S. 28 ff.

4) Cölln an der Spree.

halte uns allerseits ferner mit Gnaden nach vaterlichen Willen. So thun wir uns auch von wegen unsers hertzliebsten Hern und Gemahels und geliebten Kinder der freundtlichen Zuentbietung gegen Ewer Liebden und derselben freundtlichen liebe Gemahel freundtlich bedancken und lassen Ihre Liebden beyden Ewer Liebden hinwieder ihren freundtlichen Grus, viel Ehren, Liebs und Gutes und alle Wohlfart wunschen. Und wir bevehlen beyde Ewer Liebden in des Almechtigen gnadenreichen Schutz zu langwiriger guter gesundheit. Datum Zinne, den 23. Februarii 1581. Postscripta[1]): Geben wir Ewer Liebden freundtlich zu erkennen, das aus vorgefallenen Vorhinderungen der Bothe nicht eher als alhier zu Cöln an der Sprew, hat abgeferttiget werden mögen, und ist nunmehr Gott lob und danck die furstliche Kindtauff glucklich vorrichtet, und das junge Herlein Christianus getauffet worden. Morgen ziehen unser herzliebster Gemahel, und wir den negsten, wiederumb nach Dreßden, welches wir Ewer Liebden zur Nachricht freundtlich nicht verhalten mögen. Datum Cöln an der Sprew, den 2. Martii anno 1581. Von Gottes Gnaden Anna, geborne aus Königlichem Stam zu Dennemarck, Herzogin und Churfürstin zu Sachssen, Landgrevin zu Dhurigen ꝛc." — Eigenhändig darauf: „Ewer Liebden gethrew Mutter, diewill ich lebe." — Adresse: „Dem hochgebornen Furstenn, unserm freundtlichen lieben Oheim und Sohne Hern Georg Friderichen, Marggraven zu Brandenburg, in Preußen ꝛc." Ein Beamter der markgräflichen Kanzlei hat auf der Rückseite bei der Adresse bemerkt: „Die Churfurstin zu Sachssen zeiget an, wie Ire Liebden neben derselben Herren Gemahln zu Cöln under Spreen uf Kindttauf gewesen."

3) Dieser Nachtrag vom 2. März auf eigenem Blatt von der Hand desselben Kanzleischreibers wie der Hauptbrief.

Das Landeskreditkassen-Projekt König Friedrich Wilhelms I.

Von Dr. Hermann Mauer.

Unter den zahlreichen agrarpolitischen Maßnahmen Friedrich Wilhelms I. finden sich nicht wenige, die über das Anfangsstadium nicht hinausgekommen und lediglich Projekte geblieben sind[1]). Hierzu gehört auch der Plan, eine Landeskreditkasse für die ostpreußischen Gutsbesitzer zu errichten. Aus den einschlägigen Akten[2]) ist darüber Folgendes zu entnehmen:

In der Zeit von 1723—28 waren mehrfach in Ostpreußen ansässige Adelige an den König Friedrich Wilhelm I. mit dem Ansuchen herangetreten, ihnen zwecks Auszahlung ihrer Gläubiger ein Darlehen auf ihre Güter zu gewähren. Zwei Fälle sind uns aus den Akten bekannt geworden, in denen der König derartigen Gesuchen stattgegeben hat. Im ersten Falle handelt es sich um einen Grafen von Dönhoff, der im Jahre 1724 auf die Benounischen Güter ein Darlehen von 20000 Talern aus der kronprinzlichen Kasse erhielt; im zweiten Falle war es ein Herr von Kalnein, dem infolge königlicher Anweisung auf sein Gut ein Darlehen von 8000 Talern aus der Kasse des Joachimstaler Gymnasiums gewährt wurde. Der König scheint nun durch das Gesuch des Herrn von Kalnein, daß ihm dieser persönlich vortrug, veranlaßt worden zu sein, den Kreditverhältnissen der ostpreußischen Gutsbesitzer seine Aufmerksamkeit zuzuwenden. Unter dem 14. Mai 1729 forderte er das Generaldirektorium auf, mit dem Minister von Cocejji über die Gründung einer Landeskreditkasse in Beratung zu treten[2]). Schon kurze Zeit hiernach erging eine königliche Ordre folgenden Wortlauts: Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König in Preußen Marggraf zu Brandenburg, des heil. Röm. Reichs Ertz Cämmerer und Churfürst p. p. p.

Unsern gnädigen Gruß und geneigten Willen zuvor Hochwohlgeborner, Edle, Räthe, besonders liebe und liebe Getreue, Nachdem wir wahrgenommen, daß der ruin des dortigen Adels mithin auch auf gewisse masse der Landesgüter, theils von dem verfallenen Credit herrühre indem wenn zum Exempel ein Edelmann ein Gut hat so 30000 thlr. wehrt und an sich in ziemlichen stande er aber 5000 thlr. darauf

1) Vgl. G. F. Knapp, Die Bauern-Befreiung und der Ursprung der Landarbeiter in den älteren Teilen Preußens (1887) II, S. 3 ff.

2) a. Akten des Königl. Geheimen Staatsarchivs zu Berlin: General-Direktorium, Ostpreußen und Litauen Rep. XXIX, Nr. 3. b. Akten des Königl. Staatsarchivs zu Königsberg: Wegen Einrichtung einer Landes Credit Casse 1729. 84d.

schuldig ist und der Creditor bei der Verfallzeit auf die Bezahlung dringt, der Debitor Gefahr läuft, durch Subhastation und öffentlichen Verkauf sein Gut zu verliehren wofern er nicht sofort Rath schaffen und die 5000 Thlr. von einem andern gelehnt bekommen kann, als woran es öfters zu ermangeln pflegt, weil diejenigen so in dortigen Landen noch Gelder auszuleyhen haben, selbige mehrentheils an Kaufleute, wo sie höhere Zinsen bekommen, austhun, da sodann bei erfolgender Subhastation wenn zumahl der Concurs Proceß nach der bisherigen Art lange währet und die Güter indes wüst werden, die Creditores öfters auch umb ihre Forderungen kommen, mithin dieselben sowohl als der Debitor das ihrige verliehren, obgleich das hypothecierte Guth wenn zu rechter Zeit hätte Rath geschafft werden können noch 4bis5mahl mehr werth gewesen wäre, als was an Schulden darauf gehafftet; So haben Wir aus Landesväterlicher Vorsorge zu conservation unserer dortigen treuen Vasallen und Einwohner allergnädigst resolviret in Königsberg eine LandesCreditCasse zu etabliren und zu dem Ende ein Capital von 200 000 rthlr. nach Preußen zu schicken, wovon an diejenige von Adel und Cöllmer, welche genügsame Sicherheit stellen können zu Rettung und Conservation ihrer Güther die benötigte Capitalien a 4 pro Cent Zinsen ausgethan und solche Zinsen aus beyder Land Aemther berechnet, deshalb auch von Trinitatis 1730 an jährlich 8000 rthr. in den dortigen Land Aemther Etat zur Einnahme gesetzt, die Administration über solche auszuthuende Capitalien, und Besorgung der Sicherheit aber einem aus eurem Mittel wovon Wir jedoch Euch die beyden Krieges und Domainen Cammer Präsidenten wegen euerer anderen in Unseren Dienst bereits über Euch habenden vielen Verrichtungen in Gnaden dispensiren, ferner zweien Räthen aus der Kriegs und Domainen Cammer ein Paar LandRäthen oder Amtshauptleuten, so sich ohnehin in Königsberg aufhalten, nicht minder die Führung der Casse dem LandRenthmeister aufgetragen, das Geld auch in der LandRenthei verwahrlich gehalten werden soll, inmaßen zu solcher administration Leute genommen werden müssen, so bereits in Besoldung stehen, weil Wir dieserhalb keinen besonderen Gehalt zu accordiren geneigt seyn.

Dieses Collegium oder LandesCreditCassen Directorium soll alle Woche einen Tag auf der Geheimen RathStube zusammen kommen und wegen Austhuung der Capitalien auch Besorgung gehöriger Sicherheit bey denen zu hypothec zu setzenden Landgüthern das nöthige beobachten und verfügen, immaßen Wir von solchen Geldern auf Häuser nichts, sondern selbige nur allein auf Landgüter ausgethan wissen wollen und muß dergleichen Landguth worauf Geld geliehen wird wenigstens 12 000 rthlr. wert seyn.

Die fürstl. und gräfliche Häuser wie auch andere reiche und große Familien, als Dohna, Dönhoff p. sollen davon auch nichts gelehnt bekommen, weil selbige sonst wohl rath schaffen können, sondern diese Gelder müssen nur an diejenigen Landeseinsassen ausgethan werden, welche dürftig sind, aber doch mehr Wehrt an Güthern haben als ihre Schulden importiren.

Ihr habt also ohne den geringsten Zeitverlust eine accurate und

zuverläſſige Tabelle, von denen auf Subhaſtation und im Concurs ſtehenden oder demſelben doch nahe ſeyenden adelichen und cöllniſchen Gütern fertigen mithin in derſelben 1te Columne die Nahmen der adelichen und cöllniſchen Güter, wie auch derſelben Beſitzer in der 2ten Columne wieviel an conſentirten ingroſſirten oder ſonſt dringenden Schulden darauf hafften und in der 3ten Columne wieviel das Gut in gegenwärtigem Stande nach dem Landüblichen jedesmahl zu coincirenden Anſchlag gewehren könne, ſetzen zu laſſen und ſolche Tabelle nebſt einem Project, wie Ihr vermeinet, daß die Einrichtung nach dieſer unſerer allergnädigſten Intention am füglichſten zu machen, ſo bald es immer möglich anhero einzuſenden.

In ſolchem Project muß mit enthalten ſein:

1) daß das Anleyhen davon preferablement denenjenigen gegen genügſame und hinlängliche Sicherheit gegeben werden ſolle deren Güter würckl. im Concurs ſtehen und dadurch gerettet werden können.

2) daß hiernächſt denenjenigen deren Güter dergeſtalt mit Schulden beſchwert ſind, daß ein Concurs zu befürchten iſt, vor denen, welche wenig oder geringe Schulden und daher noch keinen Concurs zu befürchten haben durch Anleyhen geholffen werden ſolle.

3) daß denen Debitoribus freyſtehe die Capitalien, wenn ſie ſolche ein Jahr vorher aufgekündigt wiederabzuführen, auch der LandesCredit-Caſſe ebenfalls freybleibe nach vorhergegangener einjähriger LoßKündigung wenn zumahl der Debitor nicht gut wirtſchaftet und keine Sicherheit weiter bei ihm iſt ſolche Capitalien wieder zu fordern.

4) wenn Gelder ausgethan werden dahin zu ſehen, daß allezeit die auf der zu conſtituirenden hypothec hafftende älteſte und privilegierte Credite damit getilget, mithin jura cessa davon genommen werden.

5) daß die Zinſen alle halbe oder gantze Jahr von den Debitoribus zur Verfallzeit, ohne mahnen an die LandesCreditCaſſe eingeſchicket und abgeführet in deſſen Entſtehung aber ſofort durch den LandesRenter abgefordert werden ſollen.

6) daß wenn die LandesCreditCaſſe ihr Geld wiederhaben will der Debitor aber ſäumig wäre die Caſſe nach dem LandRecht wegen ſubhaſtation des hypothecirten Gutes verfahren, den Debitorem aber nicht übereilen müſſe.

7) derjenige welcher aus eurem Mittel à la tête von dieſem Landes-CreditCaſſen Directorio iſt, muß inſonderheit die vorerwähnte Sicherheit, das keine älteren hypothequen auf den Gütern bleiben, ſondern ſelbige durch daß neue Anleyhen aus der LandesCreditCaſſe getilget und davon jura cessa genommen werden, beſorgen, die beyden Kriegs und Domainen Räte aber müſſen in ſpezie darauf acht haben ob auch die zu verhypothecierende Güter würklich ſo viel wehrt ſeyen, als ſelbige angegeben werden, mithin dabey vollkommene und hinreichende Sicherheit ſey, wie denn auch das geſamte LandesCreditCaſſen Directorium und alle deſſelben Membra ihre Sorgfalt darauf zu richten haben daß dieſe Caſſe nach unſerer allergnädigſten Intention zu des Landes und der Eingeſeſſenen beſten wohl adminiſtriret werde und es in allem richtig dabey zugehe.

Wir wollen auch ein Landbuch dort eingeführet wiſſen, damit man

daraus ersehen könne, ob und was vor Schulden auf diesen Gütern hafften und soll Euch davon hiernächst ein Formular zugesand werden, indeß erwarten Wir die vorerwehnte Tabelle nebst dem project zur Errichtung dieses Wercks mit den allerforderſamsten und sehend Euch mit Gnaden und geneigtem Willen wohl beygethan. Geben Berlin den 28. Mai 1729 Friedrich Wilhelm

An die Preußische Regierung

Die projektierte Landeskreditkasse war demnach als ein staatliches Bodenkreditinstitut gedacht, dessen Wirksamkeit sich jedoch nur auf die adeligen und köllmischen Güter im Werte von mindestens 12000 Talern erstrecken sollte. Dieser Ausschluß der kleineren Güter erschien der Regierung in Königsberg unzweckmäßig, weil es sehr viele Güter im Werte von 10000 Talern gäbe, denen alsdann nicht geholfen werden könne. Fernerhin hielt es die Regierung auch für bedenklich, daß in erster Linie die in Konkurs befindlichen Güter beliehen werden sollten, da hierunter viele wären, die in voller Höhe ihres Wertes mit Schulden belastet seien. Dagegen fand der Vorschlag, daß neben den adeligen auch die köllmischen Gutsbesitzer Darlehen erhalten sollten, keinen Widerspruch [1]).

Auf die von der Regierung in Königsberg geltend gemachten Bedenken ging der König jedoch nicht ein; er verlangte vielmehr zunächst die Einreichung von Tabellen, in denen die kreditbedürftigen Güter nebst Angabe ihres Wertes und der auf ihnen haftenden Schulden verzeichnet werden sollten. Die geforderten Aufstellungen wurden größtenteils noch im Laufe des Jahres 1729 eingesandt. Die Tabellen waren aber sehr ungleichmäßig angelegt, da bei einigen Gütern nur der Jahresertrag, bei anderen nur der Taxwert und bei vielen keines von beiden angegeben war. Immerhin zeigen sie, daß die Zahl der über die erste Wertshälfte hinaus mit Schulden belasteten Rittergüter sehr beträchtlich war. So hatten z. B. von den in den Tabellen der Ämter Gerdauen und Nordenburg aufgeführten 12 Rittergutsbesitzern 5 ihren Grundbesitz über 60 % des Taxwertes hinaus belastet, bei weiteren 5 schwankte die Verschuldung zwischen 20 % und 50 % und bei nur zwei Gutsbesitzern beliefen sich die eingetragenen Schulden auf weniger als 20 %.

Hinsichtlich des zu erwartenden Kreditbedarfes ergaben die Mitteilungen der Ämter, daß bereits zu Anfang mehr als 80000 Taler benötigt würden. Außerdem hatten sich inzwischen noch einige größere Gutsbesitzer direkt an den König gewandt und um Darlehen aus der Landeskreditkasse gebeten. So wünschte ein Herr von Müllenheim 25000 Taler, ein Herr von Rapp 20000 Taler und ein Geheimrat von Viereck 3000—4000 Taler.

---

1) Diese Tatsache ist für den Agrarhistoriker von besonderem Interesse, weil die Köllmer in späterer Zeit von der Teilnahme an den in Ost- und Westpreußen errichteten landschaftlichen Kreditinstituten ausdrücklich ausgeschlossen wurden. Vgl. hierüber: H. Mauer, Das landschaftliche Kreditwesen Preußens agrargeschichtlich und volkswirtschaftlich betrachtet (1907), S. 75 u. 99.

Nachdem alle Vorbereitungen für die Errichtung der Landeskreditkasse getroffen waren, fragte das Generaldirektorium unter dem 7. März 1730 bei dem König an, wie es mit der Landeskreditkasse gehalten werden solle. Es erging daraufhin der Bescheid, „daß der Sache noch einiger Anstand gegeben werden solle".

Die Errichtung der Landeskreditkasse wurde offenbar in erster Linie deshalb hinausgeschoben, weil das zu ihrer Organisation erforderliche Kapital damals in Berlin nicht entbehrt werden konnte. Der König Friedrich Wilhelm hatte gerade im Januar 1730 dem Fürsten Leopold von Anhalt ein Darlehen von 50 000 Talern gegeben, um ihm den Ankauf der Besitzung Gräfenhainichen zu ermöglichen[1]). Im Laufe des Jahres 1730 entstand dann eine Trübung der politischen Lage und es erschien nicht ausgeschlossen, daß Preußen in einen Krieg verwickelt wurde. So schrieb der König im Januar 1731 an den erwähnten Fürsten von Anhalt, daß er alles überflüssige Geld zur Heeresvermehrung brauche, da der Frieden noch nicht sicher sei[2]).

In der folgenden Zeit scheint nun das Landeskreditkassenprojekt wieder völlig in Vergessenheit geraten zu sein. Es hat sich weder in den Akten des Generaldirektoriums, noch in denjenigen der Königsberger Regierung etwas weiteres darüber finden lassen.

Erst 60 Jahre später erhielten die ostpreußischen Gutsbesitzer eine eigene Kreditanstalt: die noch heute bestehende Ostpreußische Landschaft.

---

1) Vgl. O. Krauske, Die Briefe König Friedrich Wilhelms I. an den Fürsten Leopold von Anhalt-Dessau (1905), S. 440.
2) Ebenda S. 467.

Zur Geschichte der Gründung des Generaldirektoriums.

Von Wilhelm Stolze.

In der Festschrift zu Gustav Schmollers 70. Geburtstag habe ich versucht, die Geschichte der Gründung des Generaldirektoriums klarzustellen. Das Material dazu lag noch unberücksichtigt in den Archiven. Ich bin keinen Augenblick im Zweifel, daß es so wie es mir mitteilenswert erschien die Forschung nur aufmerksam machen aber nicht fördern wird. Doch nur der Schelm gibt mehr als er hat. Möge die Forschung angeregt werden, weiterem Material nachzuspüren — eine Aufgabe, der ich mich aus den verschiedensten Gründen nicht unterziehen konnte[1])!

Um die folgende Publikation nun nicht nur zur Kontrollinstanz meiner Ausführungen zu gestalten, sind ihr einige weitere Mitteilungen aus „verlegenen" Akten beigegeben worden, die die Unterordnung unter den Titel „Zur Geschichte der Gründung des Generaldirektoriums" vertragen und den Benutzer von Band III der Acta Borussica zu Dank verpflichten werden. Aus den Anmerkungen geht die Beziehung hervor, in der sie zu dem Thema stehen.

I. Die Giebichensteinsche Sache[2]).

Zwei Erlasse an das Generalkriegskommissariat, Berlin, 14. September 1720 und 2. Dezember 1721[3])

I. Euch ist vorhin bekannt, welchergestalt sich der Oberamtmann Schmidt zu Giebichenstein beschweret, daß ihm sonderlich wegen des Branntweinbrennens und Brauens durch die auf das Amtsbier neuerlich gelegte doppelte Accise und denen Amtsschenken angedrohete Strafe, wenn sie von dem Amtsbranntwein verschenken würden, viel Hinderung und Schwierigkeit gemacht, er auch daher nicht im Stande sein würde, die davon gelobte Pacht abzuführen, inmaßen Euch Unser Generalfinanzdirectorium solche seine Beschwerden nebst der von Uns darauf höchsteigenhändig ertheilten Resolution bereits communiciret hat. Nachdem

1) Eine Anfrage dort, wo ich weitere Aufklärung erwarten konnte, im Staatsarchiv Münster, hatte im wesentlichen negativen Erfolg. Denn das kleine Aktenfaszikel: Kriegs- und Domänenkammer Minden, Abt. VI, Nr. 233, brachte zu den mir aus dem Berliner Geheimen Staatsarchiv bekannten Akten keins von besonderem Interesse hinzu.

2) Vgl. dazu Acta Borussica, Behördenorganisation III, 538.

3) Ausf., gezg. Creutz. — Gen.-Kriegskommissariat Magdeburg-Halberstadt Nr. 3.

Uns nun auch der Inhalt Eurer an bemeltes Generalfinanzdirectorium deshalb ertheilten Antwort gebührend vorgetragen worden, haben Wir anderweit . . resolviret, daß gedachter Oberamtmann Schmidt bei seinem Pachtcontract und was ihm darin verschrieben ist, mit Nachdruck geschützet und er an dem Genuß der ihm angeschlagenen Stücke auf keine Weise beeinträchtiget oder gehindert werden solle. Wir befehlen Euch demnach hiemit . ., das Magdeburgische Commissariat darnach zu bescheiden und demselben aufzugeben, daß es sich darnach . . achten solle. Gestalt Wir denn auch Unserm Generalfinanzdirectorio . . anbefohlen haben dahin zu sehen und die Hand darüber zu halten, daß der Oberamtmann Schmidt an dem Genusse der ihm verpachteten Stücke auf keinerlei Weise turbiret, sondern bei seinem Contract gehörig souteniret werde.

II. Ihr erinnert Euch . ., was Wir wegen des Brauens und Branntweinbrennens bei unserm Amt Giebichenstein, daß Wir nämlich den Oberamtmann Schmid als Pächter dieses Amtes bei dem Genuß solcher Stücke, wie sie ihm im Contract verschrieben sind, geschützt wissen wollten, verschiedentlich in nachdrücklichen terminis an Euch rescribirt haben.

Nachdem nun der Supplicant dieserhalb noch nicht klaglos gestellet worden, sondern wegen des ihm gehinderten Debits von Trinitatis 1719 bis dahin 1720 2361 Rthlr. Remission prätendiret, Als befehlen Wir Euch anderweit hiemit . ., sonder Raisonniren den Oberamtmann Schmid sein zu Giebichenstein gebrauenes Bier und Bruhhahn wie auch den Branntwein so daselbst gebrannt wird, nicht allein überall auf dem platten Lande in besagtem Amt, sondern auch in denen dazu gehörigen Städten und selbst in der Stadt Halle ungehindert debitiren und zum feilen Kauf einführen zu lassen, gestalt Wir dann auch an Unsers Generalfeldmarschalls des Fürsten zu Anhalt Lbden Regiment die Ordre ertheilet haben, das Amt sooft es nöthig bei solcher Einführ- und Verkaufung des Giebchensteinschen Biers und Branntweins zu souteniren.

Grumbkow bemerkte hierzu am 10. Dezember in margine:

mittatur an die Herren von Viereck und Klinkgref. Wäre Res, das in der Conferentz[1]) von des H. von Gorne Exc. gantz ander principia festgestellet, und das wir es wohl leiden können; nur das, wan die brauers und per consequentz viel ander leute ruiniret, S. K. M. uns nicht beymessen werden. Wo bleiben die principia, so wir mit der Camer[2]) wollten festsetzen (?) auf so eine weise werden wir Ao 1722 im Junio noch nicht anfangen.

II. Zur Geschichte der principia regulativa.

Zu der Darstellung in den Acta Borussica sind nur die Akten des Generalfinanzdirektoriums (Gen.-Dir. Gen.-Dep. Tit. I. Nr. 26 a) benutzt

1) Wegen der principia regulativa.
2) Kurmärkischen.

worden (vgl. Band III 380 Anm. 1). Aus den Akten des Generalkriegskommissariats, die sich im Gen.-Dir. Neumarck. Domänensachen. Generalia Nr. 3 erhalten haben, geht hervor, daß sie in vielen Einzelheiten geändert werden muß. Im Folgenden gebe ich zunächst dazu einige Notizen:

ad S. 380: In dem Mundum des Schreibens des Generalfinanzdirektoriums vom 13. Dezember 1721, in dem eine Konferenz mit dem Generalkriegskommissariat angesetzt wurde, war bereits der ursprüngliche Termin, der 18. Dezember, in den 22. verbessert worden (Ausf., gez. Creutz, Krautt, Culeman, Herold, Kühtze, Pehnen, Rochow). Als Mitglieder der Konferenz von Seiten des Generalfinanzdirektoriums wurden hier genannt: Kammergerichtspräsident v. Fuchs, nebst den Herren Geheimräten Culeman, v. Herold und v. Rochow.

Das Protokoll der Konferenz vom 22. Dezember wurde von Podewils geführt.

Im Januar erbat sich das Generalkriegskommissariat einige von der Kurmärkischen Amtskammer bei jener Konferenz versprochene principia, jedoch vergeblich, sodaß Grumbkow einem Excitatorium vom 31. Januar eigenhändig die Drohung hinzusetzte: „widrigenfalls werde ich der von Grumbko mich nicht entbrechen konnen, S. M. davon information zu geben damit S. K. M. nicht glauben das die Sache von seiten des GC. verzögert wird als welches nichts mehr suchet als gewisse principia festzusetzen damit S. K. M. mit vielen raports und querelen der Collegiorum nicht behelliget werde".

ad S. 381: Die zweite Konferenz, die auf den 19. Februar anberaumt war, und an der von Seiten des Generalfinanzdirektoriums Creutz, Fuchs, Culemann und Rochow, von Seiten der Amtskammer Schlieben, Broich, Hünecke und Meyer bestimmt waren teilzunehmen, ward auf den 24. nach einem Marginal Grumkows vom 18. verschoben. Dieser ernannte zu Teilnehmern an derselben von Seiten des Generalkriegscommissariats Krautt und Viereck, weiter Klinggräf, Manitius, Gause und Podewils.

Am 21. Februar fanden im Schoße des Generalkriegskommissariats Beratungen über die principia statt.

Ob die Konferenz am 24. abgehalten wurde, ist fraglich. An diesem Tage erhielt Görne durch Commissoriale den Auftrag, an ihr teilzunehmen, wohl auf Grund folgender Eingabe vom 12. Februar (eigenh. — Gen.-Dir. Gen.-Dep. Tit. I. Nr. 26 a):

„Es haben S. K. M. besage Finantz Reglements nicht nur art. 1 § 4 et 5 mir in specie . . anbefohlen über die Gerechtsahme derer Königl. Domainen, es mögen dieselbe bestehen worin Sie wollen steiff und fest zu halten, auch derselben Verminderung abzuwenden, sondern auch art. 7 stehen diese wordte: schließl. soll der v. Görne in allem die administration der Domainen betreffenden Sachen zwar die revision verrichten, weil Er auch davor responsable ist und davon alleine die direction hat, der von Creutz aber als Controlleur General aller solcher Domainen müsse von dergleichen expedition auch notitz haben und da-

hero die revision nebst dem v. Görne verrichten. So lange ich nun in dieser Verbindlichkeit bleibe, kan auch im geringsten davon nicht condescendiren, das das General Commissariat denen Cammern soviel revenues entziehen und wo etwas zu verbessern solches an sich bringen wolle, sondern mein votum geht dahin das S. K. M. möge . . vorgestellet werden, wie das einmahl festgesetzte principium was ein jeder in anno 1713 gehabt das Er solches behalten und bestmöglich genießen möge nochmals festgesetzt und wer dem zuwieder lebt oder die ander partheÿ zu tourbiren sucht in 100 ducaten fiscalische straffe sofort ohne eintzige gnade soofft es geschieht verfallen seyn solle, wie denn auch nicht die Partheyn sondern der wirkl. Geh. Etats rath ob dieses geschehn oder nicht cognosciren muß."

Es scheint, als ob Görne dann durch Krankheit verhindert war, auf der Konferenz zu erscheinen. Zu einem Erlasse an Creutz vom 2. März 1722, in dem diesem in Anlehnung an das Commissoriale für Görne befohlen ward sich des voti zu enthalten (Conc., gez. Grumbkow), setzte der König hinzu: Sie sollen cito zusammen kommen wen es auch in des von Görne hauß bevor ich in Berlin wiederkomme FW

Zu S. 381 und S. 534: In den preußischen Angelegenheiten fanden Konferenzen am 16. März statt. Dazu waren Lesgewang und Bredow aus Königsberg erschienen. (Gen.-Kriegskommissariat Preußen und Litauen III Nr. 1a.)

Zu S. 411: Am 13. Juli 1722 statteten die Deputierten aus Generalkriegskommissariat, Generalfinanzdirektorium und Kurmärkischer Amtskammer einen Immediatbericht ab (Ausf., gez. Fuchs, Klinggräff, Cocceji, Herold, Manitius, Gause und Braunsberg), wonach jetzt, dem Königlichen Befehl zufolge, „sowol die Polizeisachen reguliert, als auch die in der Kur- und Neumark, im Magdeburgischen und Halberstädtischen voritzo bekannt gewesene casus theils abgethan, theils . . . auf Commission gerichtet".

Protokoll der Konferenz vom 27. März 1722[1]).

In praesentia regis.
Commissariat.
Cammer.

Hr. v. Grumbkau proponirt daß beyde Collegia sich stets haben laßen angelegen sein Sr. K. M. revenues zu vermehren, führet an daß deßfalß nicht wohl zu verhindern gewesen, daß die beyde Collegia von zeit zu zeit miteinander in contradiction zu gerathen (!) undt da bey diesen umbständen wohl am zuträglichsten sein werde zum interesse Sr. K. M. dienst, daß über gewiße puncte Sr. (!) K. M. decidiren undt die Collisiones dadurch aufheben möchten;

Sr. K. M. setzen zum voraus daß sie Domainen undt Städte haben müssen undt wollen daß beydes nicht immer conserviret sondern auff alle weise undt wege verbeßert undt dehro interesse vermehret werde.

1) Geschrieben von Creutz. — G.-D. Gen.-Dep. Tit. I, Nr. 26a.

1. ist abgethan, wegen der Mühlen Gäste, muß nimmer von Sr. K. M. Mühlen waß weggenommen sondern vielmehr derselben Bestens(!) befordert werden. Wegen Minden.

ad 2, bleibt dabey wie Sr. M. Mayest. es decidiret auf 24ten theil, weiln es nuer einmahl geschrotet wirdt.

ad 3. Es bleibet dabey daß davon keine accise genommen werden solle.

ad 4tum wegen des Brauens bey Minden so bleibet es dabey waß mit dem Gen. Commiss. undt gen. fin. Dir. Conveniret nemlich daß wo die ambter Ihre brauen(!) haben, Selbigen nichts abgenommen werden solle, hingegen soll der Stadt Minden auch in Ihrem Brauen nicht beeinträchtigt werden.

et ad 5tum.

6. Wirdt decidiret daß die Domainen Commission vorerst examiniren solle wie hoch die 8 kleine Stadte bey der Cammer außgebracht werden könne, alßdenn Sr. K. M. resolviren wolten biß hieher haben diese Ohrte getragen bey der accise in einem Jahre 6334 Rthr. Ravensbergische ordre

1 Wegen der Mühlen in Goch Cleve, undt Bockum da bleibet die Administration bey der Cammer undt wirdt Sich die accise darinnen nicht meliren. Die Clevische Accise Sachen

2 bleibet annoch außgesetzet.

Wegen des Commercien Edicts in der Grafschafft Marck soll bleiben auff dem Platten Lande die Leinweber, die Schneider, Garnhandler undt GrobSchmiede ebenfallß wegen des Kornhandels ob der Bauer solches nach der Accise bahren Stadt führen müsse.

Sr. K. M. decidiren daß die Pächter fahren können mit Ihrem Korn wo Sie wollen, der Bauer aber müsse sein Korn nach der Accise baahren(!) Stadt fahren, die Bauren so Korn außwärts kauffen zum Verkauff accise bezahlen, Leinsaahmen zur Saaht, keine accise geben.

Sr. K. M. wegen Lengerich oder Tecklenburg oder Lingen, wenn daselbst einmahl daß Brauen von Sr. K. M. introduciret werden solte, so soll Selbiges nach Sr. K. M. festgesetzten principio wie in Minden undt sonst geschehen, es soll auch versuchet werden wie undt auff waß ahrt die accise der Ohrten zu introduciren. Thiele instruction wegen der Brauerey

Hr. von Goern soll ein project wegen der Mindenschen Cammer wie Selbige zu besetzen übergeben.

Die accidentien so auff dem Etat gesetzet laßen Sr. K. M. wegen der Zölle passiren das übrige

Hier bricht das von Creutz geführte Protokoll ab. In der Konferenz wurden fernerhin die Entscheidungen des Königs von Creutz in margine eines Exemplars der „principia regulativa, so von Seiten des General Commissariats übergeben worden" beigesetzt[1]).

---

1) Krautt setzte darüber: „Protocollum über die ...." und darunter „actum den 9. Martii 1722." Dieses Datum bezieht sich zweifellos nur auf die Beratungen zwischen Generalfinanzdirektorium und Generalkriegskommissariat, nicht auf die Entscheidungen des Königs.

ad 3 und 4 heißt es hier:

Sr. K. Majestät resolviren auff diesen punct daß der Versuch in der Neumarck auff 3. Jahr gemachet werden solle, solchergestalt daß die accise Monahtlich der Cammer den Zoll wie Selbiger biß hieher von den Cammer gehoben Rendire, item wegen der Pommerschen Päße davon soll nach Pferdelast der Cammer vergütung geschehen.

ad 8: Sr. K. M. wollen daß wenn Sie adeliche Güther acquiriren, so sollen die strittige Sachen innerhalb Jahresfrist außgemachet werden.

Aus den principia regulativa[1]).

Berlin, 27. März 1722[2]).

„Und da vorerst die Punkte wegen der Mindisch-Ravensbergischen und Clevischen streitigen Accise- und Brausachen vorgenommen worden, so decidiren S. K. M.

ad 1. Da die Mindische Kammer sich beschweret, daß man die Anlegung und Unterhaltung der Mühlenkarren und -kasten der Landrenthei zur Last legen wolle, daß es dabei verbleiben solle, wie es dieserhalb bei dem Generalfinanzdirectorio und dem Generalkriegscommissariat verabredet worden, nämlich die Mühlenkarren und -kasten sollen aus der Accise bezahlet und unterhalten werden. Es soll aber die Mindische und Ravensbergische Accisecommission dabei instruiret werden, denen königlichen Mühlen die Mahlgäste auf keine Weise zu entziehen, sondern soviel an Ihr ist, vielmehr befordern zu helfen, daß denenselben noch mehr Mahlgäste zugewiesen und dadurch S. K. M. Mühlenrevenües verbessert werden mögen.

ad 2. Wegen der Mahlmetze zum wievielsten Theil nämlich dieselbe vom Scheffel im Mindischen zu nehmen sei, haben S. K. M. . . resolviret, daß der Vierundzwanzigste Theil vom Scheffel genommen, und darnach eine accurate Ausrechnung gemacht werden solle, zumahl dort das Geteide nur einmahl geschroten wird.

ad 3. Da sich auch die Kammer beschweret hat, daß von denen zu Erbauung der Ämter- und Vorwerksgebäude benötigten Materialien, ingleichen von dem Stroh, so bei der Amtswirthschaft nöthig, Accise gefordert werde, haben S. K. M. . . resolviret, daß dergleichen, wie von dem Generalkriegscommissariat wie von dem Generalfinanzdirectorio auch vorläufig albereit abgeredet worden, von der Accise befreiet sein, und selbige davon nicht gefordert noch gegeben werden solle.

ad 4. Wegen der Domainenbrauereien und Branntweinbrennereien im Mindischen und Ravensbergischen verordnen S. K. M. . ., daß an denenjenigen Orten, wo die Ämter anno 1713 die Gerechtigkeit des Brauens und Branntweinbrennens wie auch des Bier- und Branntweinverlags gehabt oder auch wo auf der Ämter Concession Bier gebrauet und Branntwein gebrennet worden, es dabei gelassen und selbige

---

1) Vgl. dazu Acta Bor. III, 401 Anm. 1.

2) Ausf., gezz. Creutz. — Gen.-Dir. Neumark. Domänensachen. Generalia Nr. 3.

dabei geschützet, mithin den Domainenbrauereien und Branntweinbrennereien solcher Verlag gewidmet bleiben solle. Dahingegen aber sollen die Städte soweit sie anno 1713 in possessione et exercitio des Bier- und Branntweinbrauens und -verlags gewesen, dabei auch geschützt werden, sodaß das Mindische Commissariat soll berechtiget sein, die Concessiones so von der Regierung und Commissariat zum Brauen und Branntweinbrennen gegeben entweder zu verhöhen oder die Concessiones aufzuheben und die Concessionarios den Städten zuzueignen. Jedoch soll denen in den Braustädten wohnenden Beamten zum Praejuditz der bürgerlichen Nahrung nicht verstattet werden, Bier und Branntwein quartweise zu verfellen, gestalt denn auch, wenn Sie an die Bürger in den Städten kannenweise Bier verkaufen, solches gewöhnlicher Maßen veracciset werden soll.

ad 5. Dieser Punkt, betr. in specie das Brauprivilegium der Stadt Minden hat bereits aus dem nächstvorhergehenden vierten Punkt und der darauf ertheilten Resolution seine abhelfliche Maße, und soll dieselbe in Ihrem Brauen, soweit Sie in possessione ist, nicht beeinträchtiget werden.

ad 6. Anlangend die im Ravensbergischen angelegte 8 neue Städte und ob es S. K. M. Interesse profitabler sei, wenn selbige Dörfer bleiben, oder ob Sie nach der jüngsthin gemachten Verfassung, da Sie zu Städten ernennet und gemachet sind, mehr gewinnen, haben S. K. M. . . resolviret, daß die zu weiterer Einrichtung der Ravensbergischen Domainen bald nach Ostern dahingehende Commission untersuchen und mittelst Einsendung einer accuraten Balance berichten sollen, wo der meiste Profit sei, und ob die Domainencommission sich getraue, ohn der Unterthanen Bedruckung ein ansehnliche(re)s Plus als die Acciscommission davon herauszubringen, da solche 8 neue Städte der Acciskommission Meinung nach anno 1721 6334 Rthr. Plus gebracht haben. Da S. K. M. sodann diesen Punkt finaliter . . decidiren wollen [1]).

Wegen Administration der Mühlen zu Goch, Cleve, Bochum und

---

1) Diese Verfügungen wurden dem Mindischen Kommissariat sowie dem Geheimen Rat und Vizedirektor Durham am 9. April mitgeteilt (Conc., gez. Grumbkow). Die Mindische Kammer erhielt davon erst am 23. Mai Nachricht (vgl. dazu Acta Bor. III, 410). In dem Erlaß an das Kommissariat heißt es: Wenn in den **Principia regulativa** der ganze erste Satz vom ersten Punkt bis zum 6. Punkt Eure mit Unserer Mindisch-Ravensbergischen Kammer auch Unserer dortigen Domainencommission gehabte Differentzien concerniret, so habt Ihr dasjenige, was darin decidirt und ferner zu veranlassen befohlen worden, ohne Zeitverlust zu verfügen.

Was aber im zweiten und dritten Satze vor **principia regulativa** festgesetzet worden, deren habt Ihr Euch insoweit Ihr selbige auf dortige Provinz applicabel finden solltet bei künftigen mit Unserer dortigen Kammer vorkommenden Differentzien gleichfalls zu bedienen, wie Wir Euch dann zur mehreren Erläuterung der Sachen die von Seiten des Generalcommissariats und der Kurmärkischen Amtskammer übergebenen **principia regulativa** nebst demjenigen waß bei der deshalb gehaltenen vorläufigen Conferentz zwischen beiden Collegia verabredet worden hiebei abschriftlich communiciren. Vor allen Dingen aber habt ihr die Steuerräthe und **Commissarios locorum** dahin zu instruiren (s. weiter Acta Bor. III, 410 Mitte).

anderen großen Städten hat die Clevische Kammer Sorge zu tragen, daß selbe ohne Concurrenz der Accisebedienten administriret werden, weil das Generalcommissariat der Meinung ist, daß die Accisebedienten an diesen Orten bei Ihrer ohndem gnugsam habenden Arbeit die Berechnung von diesen Mühleneinkünften nicht mitübernehmen noch deshalb besondere Caution leisten können.

Soviel hienächst das Commercienedict in der Grafschaft Ravensberg betrifft, haben S. K. M. . . . resolviret, daß die Schneider, Grobschmiede, Garnweber und Garnhändler auf dem platten Lande in der Grafschaft Ravensberg geduldet, übrigens aber denen Pächtern verstattet werden solle, Ihr Korn, wohin Sie wollen und wo Sie es am theuersten loswerden können, zu verfahren und zu verkaufen, hingegen sollen die Bauren Ihr Getreide in die königl. accisbaren Städte zum Verkauf bringen, Leinsamen aber zu Ihrer Saat soll denen Unterthanen auf dem Lande einzukaufen freistehen wo sie wollen. S. K. M. befehlen auch . ., daß wenn hiernächst zu Lengerich, Tecklenburg oder Lingen einige Domainenbrauereien und Branntweinbrennereien angelegt werden sollten, es dieserhalb ebenso wie im Mindischen gehalten werden müsse, dergestalt, daß wo bemeldete Städte in dem exercitio und possess des Brauens und Branntweinbrennens wie auch des Schanks- und Krugverlags sich befinden, durch die Domainenbrauereien und Branntweinbrennereien Ihnen darunter kein Eintrag geschehen solle. Das Generalkriegscommissariat hat aber zu versuchen, ob und welchergestalt an diesen Orten die Accise eingeführet werden könne.

Nachdem nun ferner die Principia reg., so man . . . . . [1]).

III. Die Mindischen Sachen [2]).

Immediatbericht des Generalfinanzdirektoriums.

Berlin, 21. Januar 1722 [3])

Die Mindische Kammer berichtet auf ihre Pflicht . ., wie es fast das Ansehen gewinnen wolle, daß die von der Domänencommission im verwichenen Sommer im dortigen Fürstenthum gemachte und von E. K. M. . . approbirte Einrichtung der Domänen durch der Acciskommission itzige Veranstaltungen gänzlich übern Haufen geworfen würde. Denn

1. hätte die Acciscommission verlanget, daß ein Mühlenkarren und Vorrathskiste bei denen Mühlen zu Petershagen angelegt werden möchte, mit angehängter Bedrohung, daß im widrigen Fall die Mahlgäste von E. K. M. Mühlen, weggenommen und zu der sogenannten Bestelschen, nämlich einer Privatmühle, gelegt werden sollten; da auch die Kammer ohne E. K. M. Ordre zu Anschaffung des Mühlenkarrens und der Vorrathskiste sich nicht sofort erklären, noch E. K. M. Domänen diese

Marginal des Königs: Was will das sagen soll bleiben wie Comis gesetzet

1) S. weiter Acta Bor. III, 401 Al. 1.
2) Vgl. dazu Acta Bor. III, 538.
3) Ausf., gez. Creutz, Görne, Fuchß, Culeman, Herold, Kuhtz, Pehnen, Rochow. — Gen.-Dir. Minden-Ravensberg, Tit. LIX, Nr. 2.

Last neuerlich aufbürden lassen wollen, sondern der Acciscommission vorläufig geantwortet, daß, wenn sie die Unkosten zu Anschaffung und Unterhaltung des Mühlenkarren und der Vorrathskiste aus der Acciskasse hergeben wollte, sollte wegen derselben Anschaffung denen Beamten zu Petershagen Ordre ertheilet werden, wäre die vorerwähnte Bedrohung sofort ins Werk gerichtet, und würde zu Petershagen das Korn in die Bestelsche und Schmidsche Mühlen zu mahlen gebracht, mithin E. K. M. die von Dero Unterthanen unstreitig zustehende Mahlmetze entzogen. Die Kammer hat nun zwar denen Beamten vorläufig Ordre ertheilet, zum Nachtheil E. K. M. Domänenintereffe und Mühlenregals hierunter nichts einzuräumen; da aber, wenn ein Theil dem andern nicht nachgeben will, leicht ein Unglück entstehen könnte und die Sache von übler Consequenz ist, inzwischen die Acciskommission sich dieserhalb auf die neue Mindische Steuer- und Consumptionordnung beziehet, als worin enthalten ist, daß, wenn ein oder ander Müller sich wegen des Mühlenkarrens und der Vorrathskiste nicht accommodiren wollte, mit einem andern geschlossen und demselben der Vorzug gegönnet werden solle, so werden E. K. M. wohl . . zu declariren und zu befehlen geruhen, welchergestalt Sie es dieserhalb eigentlich gehalten wissen wollen.

sollen cito mit Berlin Comis zusammen treten

Imgleichen hätte sich der Pächter E. K. M. Mühlen vor Lübke im Amt Rheinberg beschweret, daß ihn die Acciscommission mit Bedrohung, er sollte aus der Mühle gejagt und selbige zugeschlossen werden, gezwungen hätte, einen Eid zu schwören, daß er das abzumahlende Korn aus der Wage abholen, auch wieder dahin bringen wollte; wobei ihm dann ferner anbefohlen wäre, eine Vorrathskiste anzuschaffen, das Wasser in seinem Teiche nicht aufzuhalten und nicht mehr als 3 Pfund an Metzkorn vom Berlinschen Scheffel zu nehmen, da er doch 4 Pfund Metzkorn vom Lübker Scheffel zu nehmen befugt wäre; wie denn die Kammer auch berichtet, daß dem Pächter E. K. M. Mühle zu Hausberge ebenfalls schon die bisherige Metze, wornach er gepachtet, versaget und eine kleinere Metze gegeben worden wäre, wodurch E. K. M. bei den Mühlenanschlägen ein Viertel verlieren.

soll so eingericht werden wie in kur Marck

2. Haben die Pächter der Aemter Petershagen, Schlüsselburg und Hausberge vorgestellet, daß die mit ihnen getroffene Contracte unmüglich bestehen noch sie dieselben erfüllen könnten, wenn in denen dortigen Flecken, worin E. K. M. Vorwerker, Domänen, Brauereien und Mühlen, so sie gepachtet, eingeführet, [und [1])] sie, wie bereits der Anfang gemacht wäre, unter die Accise gezogen werden sollten.

mus Amt Brau nit accis gehben

Mit dem Bau der Brau- und Branntweinhäuser, wie auch Mühlen und andern Vorwerksgebäude, welche E. K. M. gar sehr pressirten, könnten sie nicht fortkommen, weil man von denen Baumaterialien und vorerwähnter Maßen auch von denen Domänenunterthanen, so die Dienste leisten müßten, Accise forderte, da doch bei Verfertigung der Anschläge darauf kein Staat gemachet wäre. Und da sie zu Ein-

amts gebeude zu Bauen sollen kein accis gehben

1) So steht in der Vorlage. Der Sinn ist klar und ergibt sich auch aus dem Marginal.

richtung ihrer Wirthschaft viel Vieh und Stroh, um die Aecker zu düngen und in gehörigen Stand zu bringen, benöthiget, so hätten sie zwar jüngsthin zu Petershagen mit Ankaufung etwas Stroh den Anfang gemacht und vor 2 Rthlr. angeschaffet; nachdem aber davon 6 Mgr. Accise gefordert wären, so hätten sie es mit solcher Einrichtung bis zu E. K. M. ferner . . Verordnung weiter anstehen lassen müssen, ja es hätten sogar von einem Fuder Bracken oder Reisholz, so zum Behuf der Petershagischen Amts- und Pfortstube vor die Gefangenen gebracht worden und kaum 6 gr. wert wäre, 3 Mgr. an Accise entrichtet werden müssen. Und als die Beamte dieserhalb Vorstellung gethan, hätten sie zur Antwort bekommen: „Was Amtsstube! da wird nicht mehr gerichtet." Wodurch dann auch der Acciseinnehmer Heidemann so dreist geworden wäre, daß er die neue Mindische Accisordnung ohn der Beamten Vorwissen, da ihnen doch die Jurisdiction an demselben Ort in ihrem Contract ausdrücklich mit verschrieben, publiciren lassen; auf welche Art denn klar wider ihre Contracte gehandelt würde und sie dabei unmüglich bestehen könnten.

Was sie auf den Mark kauffen müßen accis gebben

Dieses mus mit Comis Regulieret werden seindt die setze nit recht

E. K. M. werden nun höchst erleuchtet Selbst . . urtheilen, ob bei so bewandten Umständen die intendirte Verbesserung und das in den Balancen angesetzte Surplus von mehrbemelten Aemtern Petershagen, Schlüsselburg und Hausberge zu erhalten sein und ob nicht vielmehr Dero höchstes Interesse hiebei am meisten leiden würde, da zumal die Kammer sowohl als die Pächter durch der Acciscommission Verfahren aufs äußerste decouragiret worden; weshalb denn auch E. K. M. wir bei diesem Punkt . . lediglich anheimgestellet sein lassen müssen, was Sie zu Beibehaltung der Dero Mindischen und Ravensbergischen Domänen zustehenden Accis- und Steuerfreiheit zu verordnen . . geruhen wollen.

Von Grumckau Kreutz Kraut Görne Rocho tihle und noch einer aus comis sollen sich zusammen tuhn und sollen es biß auf mein aprobacion Regulieren wo ich den meisten Profit habe

Es haben sonst die Geheimte Räthe von Rochow und Thiele die hiebei gefügte Balance eingesandt, nach welcher die in dem Dorfe Oldendorf unterm Amt Limberg in der Grafschaft Ravensberg neu eingeführte Accise laut des gemachten Extracts in einem Jahr 337 Rtlr. 16 Mgr. 10 gr. weniger getragen als auf den Fuß der neuen Domäneneinrichtung davon erfolgen würde, wann dieser nunmehro zum Städtchen erklärte Ort ein Dorf und beim Amt Limberg bliebe; wobei insonderheit auch noch dieses zu consideriren, daß die Accise berechnet wird, mithin steigend und fallend ist, dagegen aber, wenn die angeführte Prästanda der Unterthanen dem Amtspächter mit verpachtet werden und derselbe Caution leistet, auf den angesetzten Ertrag Staat gemacht werden kann.

Die Domänencommission hat zwar ihrem Bericht nach von denen übrigen Ravensbergischen neuen Städten die Acciseextracte auch verlanget, um dergleichen Balancen weiter zu formiren; die Acciscommission hat sich aber geweigert, ihr selbige zu communiciren; und wie es ein schlechter Vortheil sein würde, wenn die Mindische Acciscommission mit einem so considerablen Verlust der Domänenkasse bei der Accise eine Erhöhung zuwege bringen wollte, E. K. M. auch bereits mehrmals . . declarirt haben, daß Sie Dero Domänen nicht unter die Steuren und Accise

gezogen wissen wollen, also unterwerfen wir die ganze Sache nochmals E. K. M. . . Resolution. sollen sich zusammen tuhn wie oben stehet F. W.

Aus den wenigen Akten, die zur Sache vorliegen (2 Deduktionen Durhams gegen Behauptungen der Domänenkommission aus dem Februar 1722), geht hervor, daß die Domänenkommission die Behauptung aufstellte, daß sie bei ihrer im Ravensbergischen noch vorzunehmenden Domänenregulirung jährlich ein viel größeres Plus werde schaffen können als durch die Akzise gebracht werde (sogen. Oldendorfsche Balance). Über diese Angelegenheit fanden Konferenzen Ende Februar statt, über deren Verlauf und Resultat jedoch keine Akten mehr vorhanden sind.

Die Entscheidungen des Königs zu dem abgedruckten Immediatbericht des Generaldirektoriums wurden nach einer Notiz Rochows „bis dahin was wegen der neuen Städte gesetzt" der Mindischen Kammer am 14. März 1722 mitgeteilt [1]).

Schreiben des Geheimen Rats und Vizedirektors Durham an Grumbkow.

Minden, 10. Mai 1722 [2]).

Wie es scheint so will sich die Kammer an die jüngst den 27. Martii c. mit großer Mühe und Arbeit errichtete principia regulativa nicht binden, sondern schützet vor, obgleich das hiesige Commissariat zu unterschiedenen Malen selbe um eine Conference angelanget (die Sie aber auf alle Weise decliniret), daß S. K. M. den 24. April . . befohlen haben sollen, die Pächter in dem Mindischen bei dem vorhin getroffenen Baucontract zu schützen, wie Euer Excellenz aus beigelegter Antwort der Kammer an das Commissariat gnädig ersehen werden. Wie kann aber die Stadt Minden, soweit selbe bis hiehin in Possession gewesen, unbeeinträchtiget bleiben? Da doch juxta § 5 die Beamte ihren Bier- und Branntwein-Debit in praejudicium der Städte Braunahrung nicht weiter extendiren sollen, als die Ämter den 25. Februar 1713 darin in würklicher Possession gewesen sein *), welches der gegenwärtige casus in terminis ist. Neben dem so sind ohne das in hiesigen Landen nach der Kurmärkischen Art hie keine Ämter vorhanden. Das Commissariat wird vermutlich heute seinen Bericht einsenden.

Ich sitze noch mit dem rathäuslichen Wesen und mit Regulierung der Landcommercianten in voller Arbeit, die Commissionsacta werden geheftet, die ich cum rotulis dem Commissariat überreichen werde. Euer Excellentz können versichert sein, daß ich mein Bestes anwende bald mich hie loszumachen.

Zu der mit einem Stern bezeichneten Stelle setzte Manitius in margine: wegen Minden ist das principium daß die Städte den Bier

1) Im übrigen vgl. weiter hierzu Acta Bor. III, 401 Anm. 1, resp. das von mir unter II. (zur Geschichte der principia regulativa) oben S. 230 f. Mitgeteilte.

2) Ausf. — Gen.-Dir. Neumark. Domänensachen. Generalia Nr. 3.

und Brandtweins Verlag insoweit sie solchen in anno 1713 würkl. zu exerciren in Possessione gewesen, behalten, was sie aber damals nicht effective verlegt haben denen Amptsbrauereyen zugelegt werden solle.

Bericht der Mindischen Domänenkommission[1]).

Blotho, 16. Mai 1722[2]).

Das Brauen und Branntweinbrennen sowol wie die Verstellung davon in der Stadt Lingen und auf dem platten Lande sei eine Domainenpertinenz von alters her. Bei der neuen Einrichtung sei es mit zum Anschlag gesetzt und den Pächtern in ihrem Contract verschrieben worden. Man könne wol daran denken, die Verpachtung des Biers und Branntweins in der Stadt Lingen aufzuheben, wofern das jetzige Quantum aus der Accisekasse ersetzt würde, aber nicht auf dem Lande, weil der König selbst befohlen habe, Brauhäuser im Lingischen, Tecklenburgischen und in Lengerich anzulegen. Sie würden alsbald von dem Brauen und Branntweinbrennen daselbst pertinente Anschläge formieren[3]). Mit der Fortnahme der Krüge vom platten Lande „würde den Domainen nicht allein eine radicirte Revenue entzogen, sondern S. K. M. . . führende Intention zu Anlegung neuer Brauhäuser, wobei notorisch mehr als bei der Accise zu profitiren, unmöglich können erreichet werden".

Immediatbericht des Generalfinanzdirektoriums.

Berlin, 17. Oktober 1722[4]).

E. K. M. ist . . erinnerlich, wasgestalt Dieselbe der Domänencommission bei derselben letzten Abreise nach der Grafschaft Ravensberg auch unter andern befohlen, zu untersuchen und pflichtmäßig zu berichten, ob nicht im Lingischen und Tecklenburgischen Domänenbrauereien anzulegen.

Gleichwie nun auch E. K. M. hingegen dem Geheimbten Rath Duhram aufgegeben, in denen dortigen Städten die Accise zu introduciren, also hat derselbe sowohl als das Generalkriegescommissariat bisher davor halten wollen, daß solches nicht füglich würde geschehen können, wenn

---

1) Antwort auf einen Erlaß an Danckelmann, Recke, Balcke und die Domänenkommission vom 24. April (Conc., gez. Creutz). Danach sollte Durham bei seiner Arbeit in Lingen keine Schwierigkeit gemacht werden. „Dafern aber jedoch wegen der auf dem platten Lande befindlichen Krüge, so man [= Generalkriegscommissariat] zu der Stadt Lingen ziehen will, oder sonst wegen der Domainen ein erhebliches Bedenken sich finden möchte, so wollen dieselbe davon zuforderst . . . . berichten."

2) Ausf., gez. Friedr. v. Thile, Friedr. Karl v. Börstell. — Gen.-Dir. Tecklenburg-Lingen, Tit. LXIII, Nr. 1.

3) Das geschah 7. Oktober 1722 d. Halle. Nach den Anschlägen, die sie mit den Kriegsräten Balcke und Recke gemacht hätten, könnten sie vom Brauen ꝛc. deductis deducendis einen Profit von 3988 Rthlr. in Aussicht stellen.

4) Ausf., gez. Creutz, Krautt, Culeman, Herold, Kühtz, Pehnen, Braunsberg. — Gen.-Dir. Tecklenburg-Lingen, Tit. LXIII, Nr. 1.

nicht die Krüge auf dem platten Lande mit zu den Städten gezogen würden; wir haben aber wegen E. K. M. oberwähnten positiven Ordre darin nicht condescendiren können, da denn endlich von Seiten des Generalkriegscommissariats der Vorschlag geschehen[1]), daß man von Seiten der Domänen wenigstens vorerst geschehen lassen möchte, daß das Brauwesen und Branntweinbrauen im Lingischen vom platten Lande weg und nach der Stadt Linge verwiesen werden möge, da man dann aus der Accise die 726 Gulden 11 st. sogenannte Accise, so aus den sämmtlichen Kirchspielen wegen des denen Unterthanen verstatteten Brauens und Branntweinbrennens an die Domänenkasse bisher jährlich entrichtet worden, bis anno 1725 bezahlen wolle; worauf wir aber der Domänencommission aufgegeben, zuvorderst die Anschläge von den Domänenbrauereien zu machen und einzusenden, dabei aber auch ihr Gutachten wegen oberwähnten Vorschlages zu eröffnen. Dieses ist nun geschehen[2]), und vermeinet die Domänencommission, daß in der Grafschaft Lingen vier dergleichen Brauereien anzulegen, deren Ertrag nach denen gemachten Anschlägen sich auf 3988 Rthlr. 8 gr. insgesammt jährlich belaufen sollen. Es sind aber in gedachten Anschlägen vor jedes Brauhaus zu bauen und zu Anschaffung des nöthigen Geräthes 5000 Rthlr. und also vor alle vier zusammen 20000 Rthlr. angesetzet, weshalb jedoch die Zinsen à 5 Procent in den Anschlägen schon mit abgezogen, so daß die 3988 Rthlr. rein Geld sein müssen. Es meldet aber auch die Domänencommission dabei, daß, weil noch keine Entrepreneurs zu denen Brauereien und Branntweinbrennen vorhanden, der dortige Commissaire en chef und übrige Bediente auch so bald keine Vorschläge zu thuen wüßten, wie diese Brauereien zum Stande zu bringen und der Ertrag am füglichsten zu schaffen, überdem auch die vier Brauhäuser so bald nicht würden gebauet werden können, so hätte die Commission dabei nichts zu erinnern, daß es vorerste nach obigem Vorschlage eingerichtet und ad interim das Bier und der Branntewein aus der Stadt Lingen genommen werde; es sei aber vor allen Dingen nöthig, daß die Fähre auf der Ems bei Lingen nebst der dabei befindlichen Kruggerechtigkeit vom Brauen, Branntweinbrennen und Weinschank, so eines ohne dem anderen nicht zu nutzen, und welches anjetzo vor 2541 Gulden 18 st. verpfachtet sei, in dem jetzigen Stande bleibe und es bei dem deshalb aufgerichteten Contract gelassen werde.

Ob nun E. K. M. solches . . approbiren oder was Sie sonst deshalb zu befehlen geruhen wollen, das werden wir . . erwarten.

Entscheidung des Königs:

Die Domen komis soll Brauereien anlegen und Duram soll accis anlegen alle die Krüge mus Domen nit haben nur 5. Krüge die ander soll vor stette bleiben stette müßen lehbben Domenen auch Jus talionis

F. W.

1) 13. August 1722.
2) 7. Oktober 1722.

Die ersten Gouverneure des Prinzen Friedrich Wilhelm (späteren Königs Friedrich Wilhelm II.) und seines Bruders, des Prinzen Friedrich Heinrich von Preußen.

Von Dr. Gustav Sommerfeldt.

In der „Politischen Korrespondenz des Königs Friedrich des Großen" Band 20, Seite 113, Anm. 1 hat R. Koser einer Kabinettsordre vom November 1762 Erwähnung getan, die im Instanzenwege durch den Geheimen Kabinettssekretär Eichel am 26. November an das Staatsministerium gelangte, und in der König Friedrich II. dem General Graf Heinrich Adrian von Borck wegen der Reise des Prinzen Friedrich Heinrich (geboren 30. Dezember 1747) zur Armee nach Leipzig Ordre erteilte[1]). Der König selbst, so fügte Eichel bei, werde, obgleich ein bestimmter Termin noch nicht feststehe, in sechs bis acht Tagen ebenfalls dahin abgehen.

Wenn hieraus mit gutem Grund gefolgert werden kann, daß dieser Neffe des Königs Friedrich II. den Grafen H. A. von Borck zum Militärgouverneur hatte, so hat F. Meusel in einem nach interessantem Briefmaterial gefertigten Beitrag über des Königs jüngsten Bruder, Prinz Ferdinand von Preußen (Mitteilungen der literarischen Gesellschaft Masovia 11, 1906, S. 118—154), an diesem Tatbestand zu rütteln gesucht und ist geneigt, eine Stelle in des Prinzen Ferdinand Brief an den Kammerherrn der Königin Elisabeth Christine, Grafen von Lehndorff, vom 12. Januar 1761, die sich tadelnd ausspricht über die vom Grafen von Borck dem Prinzen und seinem älteren Bruder Friedrich Wilhelm (geboren 25. September 1744) gegenüber angewandten Erziehungsgrundsätze, vielmehr auf den bekannten General J. H. J. W. von Buddenbrock, den Chefkommandeur des Kadettenkorps in Berlin, zu beziehen. Dieser werde, so führt Meusel a. a. O. 11, S. 140, Anm. 5 aus, bei Volz[2]) als Gouverneur des Prinzen Friedrich Heinrich erwähnt, und es wäre die Frage aufzuwerfen, ob etwa von Borck in dem Brief des Prinzen Ferdinand eine „falsche Abkürzung" aus Buddenbrock sein könnte.

---

1) Wirklich ausgeführt wurde die Reise erst Mitte Dezember 1762. Der Prinz Friedrich Heinrich richtete u. a. von Leipzig aus am 31. Dezember 1762 ein Glückwunschschreiben an seinen Verwandten, den Herzog Ferdinand von Braunschweig. Kgl. Hausarchiv zu Charlottenburg Rep. F 133 E, Nr. 7.

2) G. B. Volz, Heinrich der Jüngere, Prinz von Preußen (Hohenzollern-Jahrbuch 9, 1905, S. 78—90; siehe S. 81).

Dem gegenüber ist zu bemerken, daß die Erzieher bezw. Gouverneure der beiden Prinzen in der ersten Zeit mehrfach gewechselt haben. In welcher vertrauten Beziehung indessen der „Prinz von Preußen" Friedrich Wilhelm Zeit seines Lebens zu dem ihm vom Könige frühzeitig beigegebenen Erzieher, dem Berliner Akademiker Nikolaus Beguelin, gestanden hat, ist bekannt. Ferner berichtet Lehndorff, daß im Dezember 1755 bei Hofe davon die Rede war, es solle die Ausbildung des Prinzen Friedrich Heinrich, dem König Friedrich II. bei den meisten Gelegenheiten den Vorzug zu geben pflegte vor seinem mit geringeren Geistesgaben ausgestatteten älteren Bruder, einem Hauptmann des Regiments von Meyerinck übertragen werden[1]). Der Graf von Lehndorff glaubt, indem er diesen Plan erwähnt, die Geringfügigkeit des für den Erzieher bestimmten Gehalts kritisieren zu sollen, das nur mit 1000 Talern im Etat zum Ansatz gebracht war.

Seit 4. Januar 1756 ist das Erzieheramt bei dem jüngeren Prinzen dann auch tatsächlich diesem Hauptmann — es ist Friedrich Ernst von Zitzewitz, und er wurde am 29. Juni zum Major befördert — zugefallen. Der offizielle Titel, den er führte, war „Hofmeister". Lehndorff deutet jedoch an, daß Zitzewitz mangels höherer Talente, was „Takt und Anstand" anbetrifft, dem Prinzen etwas Bedeutendes beizubringen nicht vermocht habe[2]). Bei Ausbruch des siebenjährigen Krieges übernahm der Major v. Z. wiederum die Kompagnie seines Regiments und ist schon am 2. September 1756 auf dem Marsch von Berlin nach dem Kriegsschauplatz zu Kottbus gestorben.

Borck, damals noch Oberstleutnant, der der eigentliche Gouverneur des Prinzen Friedrich Wilhelm geworden war[3]), blieb 1756 beim Ausrücken der Armee hingegen am Hofe zurück und machte mit diesem und dem Prinzen die Flucht nach Spandau, und später im Frühjahr 1761 nach Magdeburg, mit. Er führte, wie Lehndorff bemerkt, damals nebenamtlich zugleich die Aufsicht über den Prinzen Friedrich Heinrich[4]). Da der König sich von den Fortschritten beider Prinzen überzeugen wollte, wurden sie im Dezember 1758 gemeinsam, und unter Leitung des Grafen von Borck, nach Torgau befehligt. Bei der Vorstellung machte der „Prinz von Preußen" hier auf den König einen günstigeren Eindruck, als es bis dahin der Fall gewesen war, und die in betreff des jüngeren Prinzen schon gefaßte gute Meinung fand König Friedrich bestätigt[5]).

---

1) E. A. H. Graf von Lehndorff, 30 Jahre am Hofe Friedrichs des Großen, aus den Tagebüchern hrsg. von K. E. Schmidt, Gotha 1907, S. 237.

2) Lehndorff a. a. O. S. 301. Er nennt ihn ungenau „von Zettwitz". Über Abstammung, Avancement usw. vgl. M. v. Stojentin, Geschichte des Geschlechts von Zitzewitz, Bd. I, Stettin 1900, S. 276.

3) E. Berner, Die Teilnahme König Friedrich Wilhelms II. am siebenjährigen Kriege (Hohenzollern-Jahrbuch 6, 1902, S. 212—240; siehe S. 214 ff.).

4) Lehndorff a. a. O. S. 301, vgl. vorher S. 163.

5) Der König an Prinz Heinrich den Älteren d. d. Kottbus, 12. Dezember 1758: Politische Korrespondenz, hrsg. von R. Koser, Bd. 18, S. 420, und Schreiben des Prinzen Friedrich Heinrich an Herzog Ferdinand von Braun-

Infolgedessen avancierte nicht nur Graf von Borck zum Generalmajor, sondern es wurde auch Prinz Friedrich Wilhelm durch eine schmeichelhafte gesonderte Einladung für den Winter 1761 in das Hauptquartier zum Könige besuchsweise berufen[1]). Borck behielt, wie die im Hausarchiv zu Charlottenburg vorhandenen Akten ergeben, sein Amt in bezug auf den jüngeren Prinzen nur noch bis Februar 1762 bei[2]), was damit zusammenhing, daß der König den älteren Prinzen, dem Borck zugeteilt blieb, eben damals behufs speziellerer militärischer und verwaltungstechnischer Ausbildung zu sich nach Breslau berief[3]). Der gefühlvolle Prinz, der am 20. März 1760 in Breslau anlangte, hat dem Überschwang seiner Gefühle, die ihn für den in Magdeburg zurückbleibenden Beguelin beseelten[4]), in einer Reihe anziehender Briefe Ausdruck gegeben, die Berner zur Kenntnis gebracht hat. Beim Prinzen Friedrich Heinrich wurde General von Buddenbrock aufgefordert die Leitung der Erziehungsangelegenheiten zu übernehmen, lehnte dies aber zunächst ab, indem er unterm 6. Februar 1762 von Berlin aus sich mit Staarentzündung des Auges entschuldigte, die ihn an Wahrnehmung des Auftrages hindere. Er bat den König zu bestimmen, ob das Amt ihm überhaupt zuteil werden solle, oder es jemand anderm, der dazu „mehr capable" wäre, übertragen werden könne.

Den König veranlaßte diese Weigerung nicht, von dem einmal gefaßten Entschluß abzugehen. Am 1. März 1762 waren es von Borck und von Buddenbrock noch, die gemeinsam von Magdeburg aus an den König über die infolge der Abkommandierung des älteren Prinzen sich ergebenden Veränderungen berichteten. Unter Vorlegung des Etats des Prinzen Friedrich Heinrich gaben sie gleichzeitig dem Könige Nachricht von der nunmehr anders gearteten finanziellen Lage dieses jüngeren Prinzen[5]). Da Borck nach Schlesien abgereist war, mußte Buddenbrock allein den vom Könige genehmigten jetzigen Etat des jüngeren Prinzen dem Generaldirektorium, als der vorgesetzten Behörde, einreichen, was d. d. Magdeburg 20. März 1762 geschah. Borck kam erst wieder in Frage, als der König im Oktober 1762, während Prinz Friedrich Wilhelm in den Gang der Kriegsereignisse persönlich einzugreifen begann, diesen ganz auf eigene Füße stellte und den General Borck be-

---

schweig aus Berlin vom 21. Dezember 1758, Kgl. Hausarchiv zu Charlottenburg Rep. F 133 E, Nr. 2.

1) Volz a. a. O. 9, S. 81.

2) Rep. F 105 Z, Blatt 1.

3) Berner a. a. O. 6, S. 219—220.

4) Nach Volz a. a. O. hat ein Baron von Gorgier, der Ende 1765 Staatsrat zu Neuchâtel wurde, sich in Schlesien einige Zeit noch den ehemals durch Beguelin ausgeübten Obliegenheiten bei dem älteren Prinzen unterzogen.

5) Kgl. Hausarchiv zu Charlottenburg Rep. F 105 Z, Blatt 4. Bei dem in Kyritz liegenden Kürassierregiment, dessen Chef der Prinz um diese Zeit als Nachfolger seines Vaters, des verstorbenen Prinzen August Wilhelm, wurde, betrugen die zur prinzlichen Renteikasse gelangenden Erträgnisse in einem der folgenden Jahre 3613 Taler. Kgl. Hausarchiv zu Charlottenburg Rep. 56, Blatt 24.

orderte, sich zwecks Ausführung politischer Aufträge nach Berlin zu begeben. Daraus erklärt es sich, daß die auf den jüngeren Prinzen bezügliche Ordre des Königs vom November 1762, die im Eingang dieses Beitrages erwähnt ist, an Borck gerichtet war, statt an den sich des Auftrages sträubenden Buddenbrock, daß hingegen Buddenbrock die am 15. Dezember 1762 tatsächlich dann erfolgende Übersiedelung des Prinzen Friedrich Heinrich nach Sachsen zu überwachen beauftragt wurde und seine Begleitung nach Leipzig bildete.

Diese Übersiedelung, von deren Bevorstehen der auf dem Kriegsschauplatz schon befindliche ältere Prinz in Meißen zuerst hörte[1]), wird außer durch Rücksichten allgemein militärischer Art noch besonders durch ein in herzlichen Ausdrücken abgefaßtes Schreiben befördert sein, das der Prinz Friedrich Heinrich von Magdeburg aus am 1. November 1762 an seinen Oheim, den Prinzen Heinrich von Preußen aus Anlaß des von diesem erfochtenen Sieges bei Freiberg richtete[2]):

„Monseigneur! Rien n'est plus vif, ni plus sincere que l'empressement et la joye avec la quelle j'ai l'honeur de féliciter votre altesse royale de la belle victoire qu'elle vient de remporter pres de Freiberg, et que monsieur de Schwerin nous annonça hier au soir; je comprens tout ce qu'il y a de glorieux pour mon cher oncle dans ce grand evenement, et tout ce qu'il y a en meme tems d'avantageux pour l'état. Puisse maintenant la santé precieux de votre altesse royale se soutenir en dépit de tant de fatigues, auxquelles elle est journellement exposée. Je rends de tres humbles graces a mon cher oncle de ce qu'il a bien daigné se souvenir de moi, au départ de monsieur Schwerin. Je la suplie de ne me pas discontinuer ses bonnes graces et de me croire avec un tres respectueux attachement, monsieur, de votre altesse royale le tres humble et tres obéissant serviteur et neveu Henri. — Magdebourg, 1 novembre 1762."

Der Gouverneur Buddenbrock hat seinen Glückwunsch unten links dem Schreiben angeschlossen mit den Worten: „Je suplie votre altesse royale d'agréer la tres humble felicitation de son ancien et attaché serviteur J. W. Buddenbrock." Dieser hat die Aufsichtspflichten im ganzen auch nur in wenigen Fällen ausgeübt. Seit 1763 ist in den auf den jüngeren Prinzen bezüglichen Akten überall der Name des Oberstleutnants von Blumenthal an Stelle desjenigen von Buddenbrocks als Gouverneur getreten[3]). Die mit dem Jahre 1763 gleichzeitig

1) Schreiben des Prinzen Friedrich Wilhelm vom 27. November 1762 bei Berner a. a. O. 6, S. 238.

2) Kgl. Hausarchiv zu Charlottenburg Rep. 56. 4. — Die Prinzen hatten von den Vorgängen bei Freiberg unmittelbare Kunde erhalten durch von Schwerin, der mit der Nachricht des Sieges aus dem Hauptquartier nach Magdeburg gekommen war. Über dessen Duell mit einem von Heyking aus Anlaß von Spieldifferenzen berichtet Prinz Friedrich Wilhelm an den Prinzen Friedrich Heinrich d. d. Dahlen, 10. März 1763: Berner a. a. O. 6, S. 240.

3) Ende Januar 1763 waren beide Prinzen vom Könige, der sich in Leipzig befand, nach Eisenach geschickt worden: Lehndorff, 30 Jahre S. 449.

beginnende Kränklichkeit dieses von dem König gleichwohl fortgesetzt noch vor dem älteren Bruder bevorzugten Prinzen: periodisch auftretendes Fieber, Nasenbluten, Pockenzustände machten eine weitgehende Schonung zur Notwendigkeit. Einem „Flußfieber", das in Pockenkrankheit überging, ist der Prinz dann auch am 26. Mai 1767 bei einer Dienstreise, die er von Kyritz aus, im Wagen dem ihm unterstellten Kürassierregiment folgend, zwecks Vorbereitung einer für Mai 1767 geplanten größeren Revue auszuführen nicht unterließ, zu Protzen bei Fehrbellin im Hause der verwitweten Generalin von Kleist erlegen [1]).

1) K. W. v. Schöning, Der siebenjährige Krieg nach der Originalkorrespondenz Friedrichs des Großen, Bd. I, Potsdam 1851, S. 211; Volz a. a. O. 9, S. 88—89.

Die Besoldung der Armee im alten Preußen und ihre Reform 1808.

Aus Marwitz' Memoiren.

Von Friedrich Meusel.

Die folgenden Mitteilungen des Generals v. d. Marwitz sind 1837 niedergeschrieben und stammen aus dem ungedruckten Teil seiner Memoiren. Da es an genauen Berechnungen des Einkommens der Offiziere, soweit es über das Traktament hinausging, durchaus fehlt, werden diese Angaben von Interesse sein; sie beziehen sich offenbar vorwiegend auf die Jahre, in denen Marwitz selbst beim Regiment Gensd'armes gestanden oder an Feldzügen der alten Armee teilgenommen hat, d. h. auf die Jahre 1790—1806, die letzten der abgeänderten Kompagniewirtschaft.

Daß Marwitz sich auch hier von Übertreibungen und einer zu günstigen Beurteilung der Verhältnisse in der alten Armee nicht ganz frei gehalten hat, ist bei manchen Zahlenangaben möglich, bei vielen Urteilen ohne weiteres klar; immerhin enthalten diese Ausführungen eines sachkundigen Zeitgenossen wertvolles Material und können einer genaueren aktenmäßigen Erforschung der Verhältnisse der späteren Kompagniewirtschaft, über die wir erst so weniges wissen, zur Anregung dienen.

„Was die Besoldung anbetraf, so blieb es (1808) in Ansehung der Gemeinen bei den Dragonern, Husaren und der Infanterie beim Alten, nämlich für erstere bei $2\frac{1}{2}$ Talern, für die Infanterie bei 2 Talern monatlich. Die Kürassiere aber, welche 3 Taler monatlich hatten, verloren $\frac{1}{2}$ Taler und mußten sich mit $2\frac{1}{2}$ begnügen.

Die Leutnants wurden etwas besser gesetzt, als sie gewesen. Da ich bei diesen und den höheren Chargen für die Infanterie die genauen Zahlen nicht angeben kann, so werde ich für die frühere Zeit nur die Kavallerie angeben. Jene standen aber mit ihr in demselben Verhältnis.

Bis 1808 erhielten monatlich:		Seit 1808:
Der Sekondeleutnant	Infanterie[1]) —	17 Th.
	Kavallerie . . . . . 15 Th. 18 ggr.	20 Th.
Der Premierleutnant	Infanterie —	25 Th.
	Kavallerie . . . . . 20 Th. 20 ggr.	30 Th.

1) Koser berechnet die Besoldung des Leutnants zur Zeit Friedrichs d. Gr. auf monatlich 14 Taler. Fr. d. Gr. I, 536. Frh. v. d. Goltz (Von Roßbach bis Jena, 2. Aufl. 1906, S. 129 Anm. 1) dagegen meint, dem Sekondeleutnant seien von seinem Gehalt, einschließlich des Services, „monatlich höchstens 11 Taler

Dies war die einzige Erhöhung, vom Kapitän und Rittmeister aufwärts wurde alles herabgesetzt.

Bisher war die Kompagnie oder Eskadron eine Versorgung gewesen so lange die Kräfte ausreichten, eine Belohnung für die bisherigen Dienste, reichlich genug, um für die Zeit des Alters zurückzulegen. Dies fiel nun weg, und gern hätten die Sekondeleutnants die 50 Taler, die Premierleutnants die 110 Taler, die sie jetzt gewannen, aufgegeben, wenn sie die Aussicht auf die bisherige Versorgung als Rittmeister hätten behalten können.

Was ein Kapitän und Rittmeister bis dahin gehabt hatte, genau anzugeben, ist unmöglich, weil es von Umständen abhing, welche wechselten, und auch von den Lokalitäten, in welchen die Garnisonen sich befanden[1]).

So z. B. hatten die alten Infanterieregimenter von Friedrich Wilhelm I. her (das waren die mit der roten Halsbinde, die Offiziere hatten weiße) einen um die Hälfte höheren Etat, als die von Friedrich II. errichteten (das waren die mit den schwarzen Halsbinden). Ein Kapitän von ersteren stand sich auf 6000 Taler und darüber[?].

Es ist überhaupt merkwürdig, zu sehen, wie dieser streng sparsame König seine Diener freigebig besoldete und wie seitdem, von Regierung zu Regierung, immer mehr von ihnen verlangt und zugleich weniger gegeben worden ist, um es den Ideologen, den Spekulanten und vorzüglich den Wucherern zu geben, die den Ruin der Staaten durch Anleihen in Entreprise nehmen oder einer Unzahl von faulen und daher zum größten Teil überflüssigen Künstlern!

Ein Rittmeister der Kavallerie hatte bisher an fixierter Besoldung monatlich:

1) Traktament	92 Th.	16 ggr.
2) 5 Rationen[2]) à 3 Th.	15 „	— „
	107 Th.	16 ggr.

verfügbar" geblieben. Nach dem Reglement von 1726 wurden dem Leutnant „zur Mundirung monatlich abgezogen: 4 Taler, 17 Groschen, 7 Pfennig". Linnebach, Friedrich Wilhelm I. und Leopold I. zu Anhalt-Dessau (1907) S. 89. Die genauesten Angaben über die Höhe der Besoldung von 1806 macht Höpfner, Der Krieg von 1806 und 1807 Bd. I² (1855), S. 79. — Vgl. die Vorschläge Lecoqs vom 1. Febr. 1798 betr. eine Solderhöhung (bei Goltz S. 265 f.). Er empfiehlt für den Sekondeleutnant 15, den Premierleutnant 17, den Adjutanten 18, den Stabskapitän [ohne Kompagnie] 20—25 Taler monatlich (bei der Infanterie).

1) Das Kapitänstraktament belief sich nach dem Infanteriereglement von 1726 monatlich auf 46 Rthlr. 23 Gr. 8 Pf. (Max Lehmann, Hist. Zeitschr. 67, 277 Anm. 1), nach dem von 1743 monatlich auf 29 Th. 8 gr., nach dem von 1788 auf 66 Th. 16 Gr. Vgl. [v. Scherbening], Die Reorganisation der preuß. Armee nach dem Tilsiter Frieden I, 349. (Danach sind die Angaben des Generals Frh. v. d. Goltz, Von Roßbach bis Jena, 2. Aufl., 1906, S. 223 f. zu berichtigen.)

2) Die tägliche Ration bestand in 4/5 Metzen Roggen, 1 3/5 Metzen Hafer, 4 Pfund Heu und 1 Bund Stroh. Vgl. v. Pelet-Narbonne, Geschichte d. Brandenburg-Preuß. Reiterei Bd. I (1905), S. 83 Anm. 1.

3) Zur Reparatur der Montierung . .	22 Th.	3 ggr.	7 Pf.
4) Gewehrgelder	19 „	4 „	4 „
5) Pferdearznei	7 „	16 „	5 „
6) Werbegelder[1])	36 „	2 „	8 „
	85 Th.	3 ggr.	— Pf.,

wofür er die genannten Gegenstände zu besorgen hatte. Er ersparte aber daran gewiß die Hälfte, also 40 Th.

7) Unfixierte Einnahmen hatte er z. B. 15 Freiwächter[2]) außer der Exerzierzeit, um von deren Gehalt die überkompletten Ausländer[3]) zu bezahlen, die er halten mußte, da der Abgang sogleich ersetzt werden mußte, à 2 Th. = 30 Th.

NB. Sie hielten aber so viel mehr Freiwächter, als sie überkomplette Ausländer hatten.

Also monatliche Einnahme	177 Th.	16 gr.
oder jährlich	2132 „	— „

8) Außerdem hatte der Schwadronchef die kleinen Montierungsstücke anzuschaffen, für jeden Mann jährlich, wofür ihm der König folgende Preise bezahlte:

1 Paar Vorschuh an den Stiefeln . .	1 Th.	— gr.	— Pf.
1 „ Sohlen „ „ „ . . .	— „	5 „	— „
1 Oberhemde (Collerett)	— „	7 „	— „
2 Unterhemden à 1/2 Th.	1 „	— „	— „
1 Paar Stiefelkappen	— „	4 „	— „
(wurden gar nicht mehr gegeben)			
2 Haarzopfbänder	— „	4 „	— „
2 Halsbinden	— „	2 „	6 „
pro Mann	2 Th.	22 gr.	6 Pf.

Die Beurlaubten bekamen nur 1 Haarband und 1 Halsbinde, und wurden also nur pro Mann 3 gr. 3 Pf. bezahlt.

Die Freiwächter bekamen 1 Hemde, 1 Haarband und eine Halsbinde weniger, also für 2 Taler 7 gr. 3 Pf. (diesen wurde aber oft zur Bedingung gemacht, auf diese Lieferung zu verzichten, wenn sie Freiwächter werden wollten). Dadurch, ferner weil die Vorschuh und Sohlen beide niemals gebraucht wurden, — endlich weil mit den Hemden betrogen und weit schlechtere Leinwand gekauft wurde (worin sich manche

---

1) Die Werbung geschah seit dem 28. Nov. 1791 regimenterweise. An Werbegeldern wurden vergütet: bei der Infanterie monatlich 41 Th. 16 gr. per Kompanie, bei den Kürassieren und Dragonern per Regiment (von 5 Eskadrons) monatlich 180 Th. 13 gr. [also, genau wie Marwitz angibt, 36 Th. 2 gr. 8 Pf. pro Eskadron], bei den Husaren pro Eskadron monatlich 166 Th. 16 gr. und bei der Artillerie seit 1791: 200 Th. jährlich per Kompanie. Im Kriege übernahm der König seit 1790 die Werbung für die Kavallerie auf eigene Kosten. Vgl. Scherbening a. a. O. Bd. I S. 349 f.

2) „Freiwächter" (die Bezeichnung und die Institution ist schon seit 1700 nachweisbar) hießen die von den Wachen, als der Haupttätigkeit des damaligen Friedenssoldaten, befreiten Ausländer. Ihre Zahl sollte 34 in der Kompanie nicht überschreiten. Vgl. Max Lehmann, Scharnhorst II, 140 f. Höpfner, Krieg 1806/7 Bd. I², S. 75 f. Nach Lettow-Vorbeck (Krieg 1806/7 I², S. 49) betrug die Zahl der Freiwächter pro Kompanie oft 40 und mehr.

3) „Überkomplette" hießen 10 Mann pro Kompanie, für die der Kompaniechef die Verpflegung während der Übungszeit aus eigenen Mitteln bestreiten mußte. Vgl. Höpfner, Krieg 1806/7 I², S. 74. Über den Begriff „Ausländer" ebenda S. 68 f.

Kapitänsfrau auszeichnete), kann man annehmen, daß an diesen kleinen Montierungsgeldern auch beinahe die Hälfte gespart wurde[1]).

Die Schwadron war aber stark ohne Unteroffiziere und Trompeter:

66	Diensttuer	. .	à	2	Th.	22	gr.	6	Pf.	=	254 Th.	14 gr. 6 Pf.
25	Freiwächter	. .	à	2	„	7	„	3	„	=	57 „	13 „ 3 „
	(davon zog der König das Traktament von 10 Mann)											
52	Beurlaubte	. .	à	—	„	3	„	3	„	=	7 „	1 „ 0 „
144	Mann	. . . . .								=	319 Th.	4 gr. 9 Pf.
	worauf man Ersparnis rechnen kann									=	150 „	— „ — „

Ein Schwadronchef hatte also 2282 Taler[2]).

Nun kam aber noch eine große Verschiedenheit hinzu. Die Fourage wurde bekanntlich vom Lande geliefert und jedes Regiment hatte seinen Distrikt, aus welchem es selbige bekam. Lag nun das Regiment in seinem Distrikt, so wurde sie geliefert und die Sache war in Ordnung. Lag es aber nicht im Distrikt und die Fourage war weit zu fahren, so war es den Bauern beschwerlich, bisweilen unmöglich, sie hinzuschaffen. Dann kamen sie zum Rittmeister und akkordierten mit ihm über Bezahlung, wogegen er die Fourage in der Nähe kaufte. Je nachdem nun die Fuhre weit und beschwerlich war, zahlten die Bauern über den Marktpreis; — ja der Rittmeister hatte sie in Händen, wenn er Mißbrauch treiben wollte, — denn wenn sie seine Forderung nicht bewilligen wollten, so brauchte er nur zu sagen: „Liefert in natura!" Denn dazu waren sie verpflichtet.

Am höchsten nutzten diese Fouragelieferung die Kürassierregimenter im Magdeburgischen, Karabiniers, Leibkürassiere und Quitzow, denn diesen war die Lieferung bis in Westfalen hinein angewiesen. Hier war es unmöglich, daß die westfälischen Bauern Hafer, Heu und Stroh bis nach Rathenow, Schönebeck und Aschersleben fahren konnten, überdies waren sie wohlhabend, und hier wurde also der Gewinn unmäßig. Eine Schwadron von 150 Pferden braucht nämlich (à 3 Metzen[3]) täglich

---

1) Vgl. Max Lehmann, Scharnhorst II, 141 f. Er gibt an, der König habe jährlich 4 Th. pro Mann für die kleine Montierung gezahlt.

2) Zu einem ähnlichen Resultat gelangt v. Pelet-Narbonne, Geschichte der Brandenburg-Preußischen Reiterei Bd. I (1905), S. 82 f. Er berechnet für die Zeit Friedrich Wilhelms I. das Einkommen eines Rittmeisters auf 2200 Th. jährlich und gibt als Gehalt (nach dem Reglement von 1727) für die Kavallerie folgende Summen an:

der Oberst bezog monatlich	292 Th.	12 gr.	11 Pf.		
„ Major „ „ „	117 „	10 „	— „		
„ Rittmeister bezog monatlich . . .	88 „	12 „	— „		
(inkl. der Instandhaltung der Montierung und aller Unkosten für die Kompanie)					
der Leutnant bezog monatlich	24 „	8 „	— „		
„ Wachtmeister bezog monatlich . . .	6 „	— „	— „		
„ Korporal „ „ . . .	4 „	— „	— „		
„ Reuter „ „ . . .	3 „	— „	— „		

Vergleicht man diese Zahlen mit Marwitz' Angaben, so sieht man, daß sich die Summen im Lauf des 18. Jahrhunderts nicht wesentlich verändert haben (um einiges erhöht).

3) Die Metze betrug in Preußen 1/16 Scheffel = 3,4351 Liter.

pro Pferd) nicht weniger als 10 265 Scheffel Hafer jährlich und man rechnete, daß auf den Scheffel Hafer, inklusive des dahin fallenden Quantums Heu und Stroh, ein Gulden gewonnen wurde, welches nicht weniger als 6843 Taler jährlich beträgt[1])!

Daß dieser Schweinerei und der mit den kleinen Montierungsgeldern ein Ende gemacht wurde, war gut und löblich; denn die ehrliebenden Rittmeister wurden verführt, den in der ganzen Armee längst zur Gewohnheit gewordenen und allgemein bekannten Gewinn für rechtmäßig anzusehen, — arme aber oder mit gemeineren Seelen übertrieben die Sache, so daß es bei Einzelnen dem Diebstahl nahe kam. Sonst aber war die Einrichtung mit den Montierungs-, Gewehr-, Arznei- und Werbegeldern zweckgemäß. Was jetzt daran erspart wird, das kosten die Beamten, die es besorgen und kontrollieren!

Der gedachte Profit an der Fourage variierte also von 6000 Talern bis zu garnichts, welches in der Berliner Garnison stattfand, wo der König die Fourage durch die Seehandlung liefern ließ. Ein Rittmeister bei den Gensd'armen stand sich bei seiner Kompagnie (halben Schwadron) nicht höher als 1800 Taler[2]). —

Diese Ausnahme bei Seite gesetzt und die Fourage herausgelassen, können wir die Rittmeister also zu 2282 Talern annehmen. Nun waren aber alle höheren Chargen in den Regimentern bis zum Chef (dem General) hinauf ebenfalls Rittmeister ihrer Kompanien und das gedachte Gehalt lag dem ihrigen zum Grunde.

Ein Major hatte also:

1. Als Eskadronchef	2282 Th.	
2. Stabstraktament	275 „	(22 Th. 22 gr. monatlich)
3. Zehn Rationen, also 5 mehr als der Rittmeister, à 3 Th. monatl.	180 „	
Summa	2737 Th.	

1) Jean René d'Emskerke Marquis de Toulongeon, Une mission militaire en Prusse 1786, Paris 1881, berechnet das Einkommen des Chefs einer Kompanie auf 8000, das des Eskadronchefs auf 10 000 Livres. Vgl. v. Pelet-Narbonne a. a. O. I, 102.

2) Es wird auffallen, daß Marwitz nicht die Ersparnis vom Solde der Königs-Urlauber zu den Einkünften des Eskadronschefs rechnet. Wir erinnern daran, daß dieser Teil der Kompaniewirtschaft bei den meisten Regimentern nach dem Siebenjährigen Kriege abgeschafft war. Von nun an übernahm der König, der ursprünglich kein Werbegeld gezahlt hatte, die Werbegelder auf eine Zentralkasse, zu der der ersparte Sold der Urlauber bis auf einen geringen, dem Kompanie- (resp. Eskadron)chef vorbehaltenen Betrag (von 20—40 Talern monatlich) eingezogen wurde. Erst Friedrich Wilhelm II. stellte die Kompaniechefs einander gleich, erhöhte ihr Traktament erheblich und wies jedem Werbegelder in gleicher Höhe an. Der Sold für die nicht bei der Fahne befindlichen Urlauber wurde nunmehr durchweg von der Generalkriegskasse einbehalten. Höpfner berechnet ihn 1806 auf $1^1/_2$ Mill. Taler für 131 667 kgl. Beurlaubte (Krieg 1806/7 I^2, 75). Vgl. Koser, Friedrich d. Gr. II, 505, 685. Lehmann, Scharnhorst II, 138 ff. Über die ältere Kompaniewirtschaft Max Lehmann, Hist. Zeitschr. 67, 260 ff.; id., Scharnhorst II, 136 ff.; Koser, Friedrich d. Gr. I, 537 f., 636.

Ein Oberstleutnant ebenso; war er aber zugleich Regimentskommandeur, so hatte er:

1. Als Eskadronchef	2282 Th.	
2. Stabstraktament	374 „	(31 Th. 4 gr. monatlich)
3. 13 Rationen, also 8 mehr als der Rittmeister, à 3 Th.	288 Th.	
Summa	2944 Th.	

Ein Oberst als Regimentskommandeur:

1. Als Eskadronchef	2282 Th.	
2. Stabstraktament	836 „	(69 Th. 16 gr. monatlich)
3. Douceur	1540 „	(128 „ 8 „ „)
4. 16 Rationen, also 11 mehr als der Rittmeister	396 „	
Summa	5054 Th.	

Hatte er gar eins der beiden Dragonerregimenter von 10 Schwadronen, so war das Douceur um 119 Taler 10 gr. monatlich, d. h. um 1433 Taler jährlich höher, diese hatten also 6487 Taler jährlich, ohne den Fouragegewinn, wenn er stattfand.

Die Kommandeure der Husarenregimenter, welche sämtlich 10 Schwadronen hatten, standen bei einem geringeren Etat in ihren Einkünften zwischen den Kommandeuren der anderen Waffen von 5 und von 10 Schwadronen.

Wieviel die Generale hatten, ist mir unbekannt. Die Erhöhung ihrer Einnahme bestand in dem größeren Douceur und daß sie, je nachdem sie ein einträglicheres oder geringeres Regiment hatten, und je nachdem sie in Gunst standen, mit Amtshauptmannschaften[1]) oder Präbenden außerdem bedacht wurden. Man wird aber, nach dem Verhältnisse der Regimentskommandeure, annehmen können, daß ein Generalmajor über 6000, ein Generalleutnant wenigstens 7000 Taler hatte.

Die Infanterie befand sich in denselben Verhältnissen, nur stand sie in allen Graden sich etwas geringer, wie billig, weil sie weniger auf Pferde (und auch auf Kleidung, die beim Reiten mehr ruiniert wird) zu verwenden nötig hatte.

Alle diese Chargen wurden [1808] bedeutend heruntergesetzt. Nämlich:

Kavallerie:			die Infanterie aber:
Ein Rittmeister von	2282 Th.	auf 1300 Th.	1200 Th.
„ Major von	2737 „	„ 1900 „	1800 „
„ Oberstleutnant als Regimentskommandeur von	2944 „	„ 2600 „	2500 „
„ Oberst als Regimentskommandeur von	5054 „		
und resp.	6387 „		
Ein Generalmajor von	6000 „	„ 3000 „	3000 „
und wenn er ein Kommando hatte		4200 „	4000 „
Ein Generalleutnant von . . .	7000 Th.	auf 4000 „	
und wenn er ein Kommando hatte		6400 „	6400 „

1) Friedrich d. Gr. berechnet in seinem Politischen Testament von 1752 den Wert der 40 Amtshauptmannschaften, die er damals zu vergeben hatte, auf je 500 Taler. Vgl. Koser, Friedrich d. Gr. I, 535. — Bisweilen häuften sich auch dergl. Ehrenstellen bei einer Person. Rüchel besaß z. B. 1807 zwei Amtshauptmannschaften.

Für solche Kommandos, welche die Zulage verschafften, wurden aber nur die Brigaden (Divisionen)[1]) gerechnet, deren es nur 6 in der Armee gab.

Hierbei ist nicht zu vergessen, daß damals, so wie alle Abgaben zum vierten Teil in Golde erhoben wurden, so auch alle Gehalte mit 1/4 in Gold gezahlt wurden, und wenn dieses nach dem gewöhnlichen Kurs von 13 1/3 % gerechnet wird, so hatten:

bis 1808:	nach 1808:
Ein Rittmeister nicht 2282 Th., sondern 2586 Th.	nicht 1300 Th., sondern 1474 Th.
Ein Major nicht 2737 Th., sondern 3101 Th.	nicht 1900 Th., sondern 2153 Th.
Ein Oberst nicht 5054 Th., sondern 5728 Th.	„ 2600 „ „ 2946 „
Ein Generalmajor nicht 6000 Th., sondern 6800 Th.	„ 4200 „ „ 4760 „
Ein Generalleutnant nicht 7000 Th., sondern 7933 Th.	„ 6400 „ „ 7253 „

. . . . . Abgesehen davon, daß man die Besoldungen von 1808 nicht mehr wie eine Belohnung langer Dienste betrachten konnte, waren sie doch noch vollkommen hinreichend, damit ein Jeder seinem Range gemäß davon leben konnte.

Dies änderte sich aber auch nach den Feldzügen von 1813/15 (gleichsam zur Belohnung), und alles wurde heruntergesetzt. Z. B. nur die Hälfte der Premierleutnants erhielten das erhöhete Gehalt, nur die Hälfte der Rittmeister das volle Gehalt ihrer Charge, die anderen mußten sich mit der Hälfte desselben begnügen. Ebenso, nur die Hälfte der Regimentskommandeure der Kavallerie behielten das Ihrige, die andern bekamen nur das Gehalt der Stabsoffiziere, und da diese Reduktion bei der Infanterie nicht geschah, so wurde der sonderbare Grund angegeben, daß ein Kommandeur der Infanterie weit mehr Mannschaft befehlige, als einer von der Kavallerie!! — ohne auch nur daran zu denken, daß diese Menge Schritt geht, die Wenigen Galopp, — die Menge nur eine kurze Strecke Terrain zu überblicken, die Wenigen aber weite Strecken erkunden müssen, und daß Pferde eine teure Ware sind, die Unterhalt kosten und Ausrüstung. Später wurden die der Kavallerie unter sich egalisiert, so daß jetzt [1837] sonderbarer Weise ein Kommandeur der Infanterie 2500 Taler, einer der Kavallerie aber nur 2250 Taler Gehalt hat.

Die Zulage der Generale, welche Brigadekommandeure waren, wurde von 1200 Talern auf 300 Taler und derer, die Divisionskommandeure waren, von 2400 auf 1200 Taler heruntergesetzt. Endlich verloren alle diese Chargen das 1/4 in Gold, bekamen nur Kurant, und die Rationen wurden nochmals heruntergesetzt[2])!"

---

1) Über die Einteilung der Armee nach 1808 und die Umnennung der Brigaden in Divisionen vgl. meine Marwitz-Ausgabe Bd. I, S. 502 ff., 578 f., 605 ff., 616 Anm. 2, 639 Anm. 3, 707 ff.; Meinecke, Boyen II, 95.

2) Über das Verhältnis der Scharnhorstschen Besoldung zu der von 1837 vgl. die Neuausgabe von Marwitz' Memoiren (1908) Bd. I, S. 518.

Ranke und Marwitz.

Von Friedrich Meusel.

Als einen „Protest gegen die Revolution von 1848" habe ich in der vor kurzem erschienenen Neuausgabe von Marwitz' Memoiren, deren erste von Marcus Niebuhr 1851/52 veranstaltete Edition bezeichnet [1]). Dieses Urteil wird einer Rechtfertigung bedürfen, zumal der Altmeister unserer Wissenschaft, Ranke, bei dieser Erstausgabe sozusagen Gevatter gestanden hat. Es wird von Interesse sein, über sein Verhältnis zu ihr genaueres zu erfahren, zumal wir bisher überhaupt nicht wußten, wie Ranke über Marwitz geurteilt hat, den er in seinem „Hardenberg" nicht einmal mit Namen nennt.

Wir teilen deshalb im folgenden den Brief einer Tochter des Generals von der Marwitz im Auszug mit, den diese, Bertha v. d. Marwitz, bald darauf Gräfin Münster, damals Hofdame der Königin Elisabeth, an ihren Schwager, Herrn v. Arnstedt auf Groß-Kreutz (zwischen Brandenburg und Werder) gerichtet hat.

[Berlin] d. 18. 12. 49.

„. . . . . Du hast Dir von Bernhard [2]) die politischen Schriften unseres Vaters zum Durchlesen ausgebeten und ich habe dasselbe gethan, um sie dem Professor Ranke zu borgen. . . . . Ich erzählte zwar schon an Fanny [3]), wie ich dazu gekommen bin, dem besagten Professor das Versprechen der Einsicht in diese uns Allen gleich wichtigen Papiere zu geben, gern will ich Dir indessen die Hauptsachen wiederholen, damit Ihr Beide nochmals seht, daß es kein leichtsinnig gegebenes Versprechen ist, sondern im Gegentheil wohl erwogen und bedacht ist.

Du kennst die Art von Journal [4]), die Vater immer auf die leeren Seiten seines Hauptbuchs geschrieben hat. — Dies ließ ich mir diesen Sommer unter meiner Aufsicht und mit einigen Hinweglassungen copiren, und fand so viel außerordentliches, interessantes, weises darin, daß ich mit dem gescheutesten und wohlgesinntesten Manne an unserem Hofe, Hr. v. Manteuffel [5]), darüber viel sprach und es ihm schließlich zu lesen gab! —

---

1) Vgl. Friedrich August Ludwig von der Marwitz. Ein märkischer Edelmann im Zeitalter der Befreiungskriege. Bd. I Lebensbeschreibung. Herausgegeben von F. M. Berlin 1908. Einleitung S. LVI; Vorrede S. V f.

2) Bernhard von der Marwitz, der seinen Vater allein überlebende Sohn des Generals (1824—80), damals Leutnant und Besitzer von Friedersdorf, war später Landrat des Kreises Lebus und Mitglied des Herrenhauses.

3) Fanny von Arnstedt, geb. von der Marwitz, war eine Tochter des Generals aus dessen erster Ehe mit einer Gräfin Brühl.

4) Es ist unter dem Titel „Hausbuch" in meiner Neuausgabe von Marwitz' Memoiren (S. 521—712) mit nur geringen Weglassungen abgedruckt.

5) Edwin, Frh. von Manteuffel, der spätere Generalfeldmarschall und Statthalter von Elsaß-Lothringen (1809—1885), seit 1848 Flügeladjutant.

Sein Urtheil war folgendes: Wenn sein eigener Vater diese Schrift geschrieben hätte, so würde er sie jetzt, unter den jetzigen Verhältnissen, keinem Menschen zeigen, ja sie verbrennen, so gefährlich könnte sie der großen Masse der sie halb verstehenden werden! Solle er mir also rathen, so möchte ich sie keinem anderen Menschen borgen. — Nichts desto weniger bäte er mich doch um die Erlaubniß, sie seinem Freunde, dem kleinen Professor Ranke zum Durchlesen zu geben, um sein Urtheil darüber zu hören. —

Du siehst also hieraus, wie sicher er der Gesinnungen und des Charakters dieses Mannes sein muß, um diese Ausnahme mit ihm zu machen. — Natürlich that ich es unbedenklich und hatte nun die Freude, ein gescheutes, gediegenes und gründliches Urtheil aus dem eigenen Munde dieses kleinen Mannes zu hören, welches dahin ging, man könne allerdings dem Volke jetzt nicht den Glauben an den seeligen König nehmen, es schiene ihm aber der Verfasser dieser Schriften so ausgezeichnet, so absonderlich[1]), daß es ihn sehr interessiren würde, die übrigen Schriften und Tagebücher kennen zu lernen, auf welche er sich in dieser einen fortwährend bezöge, — und wolle dann gern seine Meinung unverhohlen aussprechen, ob es besser sei, dieselben ganz zu begraben, oder ob er es für möglich halte, ein unverstümmeltes und nützliches Ganze daraus hervorgehen zu lassen.

Als ich ihm sagte, wie wir bisher geglaubt hätten, vorsichtig damit umgehen zu müssen und sie deshalb noch nie in sachverständige Schriftstellerhände gegeben hätten, antwortete er: „Ja, da haben Sie auch Recht; wenn sie Jemand bekäme, der sich gern 100 Frdr. erwürbe, so könnten Sie wohl mit einem Male eine unerwartete Herausgabe davon erleben." Genug, Ranke ist ein durchaus fester und wohlgesinnter Mann, von einem sicheren Charakter, sucht nicht seinen Vortheil, denn ich glaube, er würde kaum eine etwanige Herausgabe selbst besorgen wollen, und ist als Geschichtsforscher und Schriftsteller vollkommen befähigt(!), das zu leisten, worum es sich hier handelt, nämlich eine Beurtheilung dieser Schriften im allgemeinen. Du glaubst nicht, wie viel und von wie verschiedenen Seiten ich beständigen Anforderungen und Fragen begegnen muß, warum wir denn diese Schätze vermodern lassen! etc. Kann man nun sagen: „ich habe sie einer anerkannten autorität, wie Ranke, zur Beurtheilung übergeben und der sagt: „†" [begrabt sie!]", so ist man selbst ruhig und es hat dann weiter Niemand danach zu fragen.

. . . . . Ich habe schon im November mit ihm darüber gesprochen und es ihm versprochen, er hat mich seitdem ein paar Mal daran gemahnt . . . . Bernhard versprach mir in seinem gestrigen Briefe, so wie Du sie [Marwitz' Schriften] gelesen hättest, selbst zu Ranke zu gehen, mit ihm zu sprechen, sie ihm auf die Seele zu binden" etc.

Über den weiteren Verlauf der Besprechungen, die schließlich zu der

---

1) D. h., nach Rankeschem Sprachgebrauch, „abgesondert von den andern" = eigenartig.

ersten Ausgabe von Marwitz' Schriften[1]) geführt haben, sind wir nicht genau unterrichtet. Wir wissen nur, daß Ranke im Jahre 1850 nach genauerer Kenntnisnahme sich in bejahendem Sinne geäußert hat und daß im gleichen oder dem nächsten Jahre — vielleicht auf Rankes Vorschlag — die Herausgabe Marcus Niebuhr übertragen wurde. Dieser hatte bekanntlich 1848/49 als Vorkämpfer streng konservativ-feudaler Interessen, den „Magdeburger Correspondenten" redigiert und war 1849 vom König, der ihn einst öffentlich als „den Sohn seines besten Freundes" bezeichnet hatte, in dessen unmittelbare Umgebung berufen worden. 1850 wurde Niebuhr Regierungsrat, im folgenden Jahre Kabinettssekretär des Königs, 1854 Kabinettsrat und Mitglied des Staatsrats, und hat in diesen Stellungen, wie man weiß, einen großen Einfluß auf Friedrich Wilhelm IV. ausgeübt.

Daß Niebuhr in seiner amtlichen Stellung bei der Herausgabe des Marwitzschen Nachlasses durch mancherlei Rücksichten gebunden war, versteht sich von selbst. Es entsprach auch dem Sinne Rankes, wenn er alle scharfen Urteile oder intimeren Mitteilungen über Friedrich Wilhelm III., die Königin Luise und andere Mitglieder des Königshauses unterdrückte — ja diese Weglassungen waren *damals* wohl unvermeidlich. Aber Niebuhr ging viel weiter, als Ranke gewünscht hatte; man kann die Erstausgabe nicht als ein „unverstümmeltes Ganze" bezeichnen. Nur etwa ein Viertel des vorhandenen autobiographischen Materials wurde in den ersten Band (Lebensbeschreibung) aufgenommen; der zweite ist z. T. noch stärker überarbeitet, so daß in dem militärischen Abschnitt *kaum ein Satz des Drucks* wirklich so in den Handschriften steht. Auch in den politischen Teilen wurde alles, was nicht in den Rahmen des Parteiprogramms der eben begründeten Kreuzzeitungspartei hineinpassen wollte, hinweggeschnitten oder abgeändert: als konservative Kampf- und Tendenzschrift war diese erste Ausgabe des Marwitzschen Nachlasses gedacht.

Freilich handelte Niebuhr damit zugleich im Sinne seiner Auftraggeber. Höchst lehrreich, wenn man aus Briefen der Jahre 1848/50 einen Einblick in die damalige Stimmung des hochkonservativen brandenburgischen Adels gewinnt. Auch im Osten der Mark, im Kreise Lebus, haben einige Gutsbesitzer in den Märztagen den Gedanken gefaßt — ganz ähnlich wie Bismarck —, ihre Bauern zu sammeln, nach der Hauptstadt zu ziehen und dem König zu helfen; selbst einige Frauen, so Marwitz' Witwe, die einstige Gräfin Moltke, suchten in der Presse oder durch Eingaben — etwa an den Polizeipräsidenten Berlins — die Behörden im Kampf gegen die Revolution zu stärken. Der oppositionelle Geist, welcher diesen märkischen Adel noch im Jahre 1811 zu seiner letzten Kraftanstrengung gegen das absolute Königtum und den Staatskanzler getrieben hatte, war jetzt völlig verschwunden: man kannte nur noch ein großes Ziel: mit Schwert und Feder den Kampf gegen die Revolution!

1) Aus dem Nachlasse Friedrich August Ludwigs von der Marwitz auf Friedersdorf, Königlich Preußischen General-Leutnants a. D. Zwei Bände. Berlin 1852 (d. h. Dez. 1851 und April 1852) E. S. Mittler u. Sohn.

Die Vernichtung der Brigade Sohr am 1. Juli 1815.

Von J. v. Pflugk-Harttung.

Das Reitergefecht vom 1. Juli 1815 westlich und südwestlich von Paris (bei Villacoublay, Versailles und Le Chenay) hat seinerzeit großes Aufsehen gemacht. War es doch die schwerste Schlappe, welche die siegreichen Preußen in Frankreich erlitten und betraf es doch zwei bevorzugte, besonders gute Regimenter und den vielleicht besten Reiterführer des Blücherschen Heeres. Von 600—650 braven Husaren fielen fast 500 dem Feinde tot, verwundet oder gefangen in die Hände, unter ihnen der tapfere Oberstleutnant v. Sohr und der Sohn des Generals v. York. Von deutscher Seite waren die Vorgänge bisher durch drei Berichte bekannt, durch einen Sohrs, den er gleich nach seinem Einrücken in Versailles an Blücher schickte, und durch die beiden Regimentsberichte der Majore v. Klinkowstroem und v. Wins (Ollech 379 ff.); aber gerade der Gesamtbericht Sohrs fehlte, bis ich ihn im Gneisenauschen Archive fand.

Eine eingehende Darstellung bietet Grolmann (Damitz, Gesch. des Feldzugs von 1815 II. S. 111; 126—135). Sie beruht wesentlich auf den Regimentsberichten, läßt die Tapferkeit der Preußen und ihres Führers voll zur Geltung kommen, belastet letzteren aber doch mit einer Menge von Fehlern. Durch Sohrs Originalbericht erscheint nun vieles in wesentlich anderem Lichte. Das Hauptversehen beging nicht er, sondern die Oberleitung, indem sie einer so schwachen, durch ununterbrochene Märsche ermüdeten Abteilung einen schwer ausführbaren Befehl im Feindeslande gab, nämlich den, die Verbindung zwischen Paris und Orleans abzuschneiden. Sie rechnete zu wenig mit den Verhältnissen, mit der tatsächlich noch vorhandenen Stärke des französischen Heeres, und gab die Truppen ohne jede Unterstützung nahezu preis. Es war leicht, nachher festzustellen, was richtig gewesen wäre; für Sohr aber, der völliger Ungewißheit gegenüberstand, ebenso leicht, unrichtig zu handeln. Es dürfte deshalb auch nicht angebracht sein, zu äußern, daß der Glaube, eine Unterstützung des III. Korps zu finden, „die Gemüther fortwährend gleich einem fixen Gedanken beherrschte" (Damitz 132). In Gneisenaus Weisung war ausdrücklich auf den Seineübergang der ganzen Armee hingewiesen, und Major v. Brandenstein hatte angegeben, daß während der Nacht das ganze III. Korps nach St. Germain gekommen wäre. Sohr ließ deshalb dessen Führer bitten, Versailles zu besetzen und die Reiterschar im Rücken zu decken. Hiermit rechnete er, und guten Teils wohl deswegen blieb er etwas länger in Versailles, um der preußischen Infanterie Zeit zu gewähren, heranzukommen. Unseres Erachtens wird Sohr durch seinen Bericht völlig oder doch sehr stark entlastet. Er hatte Unglück, und der Deutsche neigt dazu, Unglück nicht zu erklären, sondern zu tadeln. Die ganze Sachlage ähnelte derjenigen Vandammes bei Kulm.

Gestützt auf ausgiebiges französisches Material schildert Houssaye in seinem neuesten Bande von 1815 (III, 264 ff.) sehr anschaulich die Ereignisse. Daraus ergibt sich, daß die preisgegebenen Reiter vor der feindlichen Übermacht an Kavallerie, Infanterie, Nationalgarden und Ortseinwohnern von vornherein verloren waren. Es beruhte auf völliger Verkennung der Sachlage, wenn Blücher den Untergang der Seinigen für unglaublich hielt, und er den Überbringer der Trauerkunde zornig anfuhr. Die Darstellung von Voß in Napoleons Untergang S. 106 ff. ist anschaulich, enthält aber nicht viel Neues und wurde augenscheinlich ohne Kenntnis der Hauptquelle, ohne Sohrs Bericht, verfaßt.

Übrigens ist bemerkenswert, daß Gneisenau seinen eigenen Befehl und den Bericht Sohrs an sich genommen hat. Es läßt sich dahin deuten, daß ihm die Sache recht unangenehm war und er die Heeresleitung nicht für ganz unschuldig hielt.

Bericht v. Sohrs[1]).

„Den 30. v. M. erhielt ich beiliegenden vom Generallieutenant von Gneisenau unterzeichneten Originalbefehl, nach welchem ich mit den beiden Husaren Regimentern bestimmt war, selbigen Tages bey St. Germain die Seine zu passiren und mich folgenden Tages als den 1 ten July, auf der Straße von Paris nach Orleans zu setzen, um diese Communication zu unterbrechen, und nach allen Richtungen Allarm und Schrecken zu verbreiten.

Als ich bey St. Germain eintraf, fand ich daselbst das Detachement des Major von Colomb, das sich Tages zuvor bereits der Brücke bemächtigt hatte. Ich ging durch die Stadt und bezog einen Bivouaq bey dem Dorfe Marly. Von hier aus schickte ich Offizier Patrouillen gegen Poissy und Versailles welche beyde Orte noch vom Feinde besetzt waren, dessen Stärke aber nicht auszumitteln war, da die Patrouillen durch feindliches Feuer empfangen und abgewiesen wurden. So bedenklich nun der dem Befehl gemäß am folgenden Tage fortzusetzende Marsch gegen Versailles wurde, so ward ich dennoch durch folgende Gründe dazu bewogen: weil 1. lich im entgegengesetzten Fall, der ganze Zweck meiner Aussendung verfehlt worden wäre, und ich 2 tens meines Rückzugs wegen um so weniger besorgt zu seyn glauben durfte, da des Morgens am folgenden Tage, den 1 ten July, kurz vor meinem Abmarsch von Marly, der Major von Brandenstein vom Generalstaabe des 3 ten Corps, mit der Nachricht zu mir kam, daß während der Nacht das ganze 3 te Corps nach St. Germain gekommen wäre.

Dem Major von Colomb, den ich ebenfalls in Marly noch vor meinem Abmarsch sprach, gab ich wiederholentlich den mündlichen Auftrag, den Generallieutenant von Thielemann zu bitten, Versailles besetzen und mir dadurch einen Rückzug sichern zu lassen. Hierauf marschirte ich gegen Versailles ab, und traf daselbst, nachdem es vom Feinde soeben verlassen worden, gegen 10 Uhr ein. Ich ließ daselbst Halt machen,

1) Gneisenausches Familienarchiv zu Sommerschenburg: „Eigenhändige Schriften und Aufsätze des Feld-Marschalls Gneisenau. 1813—15." A. 5, 97.

um die äußerst ermüdeten und ausgehungerten Truppen durch Requisitionen an Lebensmitteln zu stärken, während ich zuvor ebenfalls Patrouillen auf den Wegen gegen Rambouillet in der Richtung von Bourg la Reine, C[h]atillon etc. vorgeschickt hatte. Obgleich diese Patrouillen auf den Feind stießen, glaubte ich meinen Marsch auf der Straße von Versailles gegen Longumeaux fortsetzen zu müssen, umso mehr, da ich außer obigen angeführten Gründen, diese Straße als die mir vorgeschriebene, ohne allen Zweifel nur von unbedeutenden feindlichen Herumstreifern besetzt zu finden glauben mußte. Statt dessen aber stieß ich ungefähr 2 Stunden jenseits Versailles auf 2 feindliche Cavallerie Regimenter, gegen welche ich sogleich eine Attaque machte und sie zurückwarf, beym Verfolgen aber noch auf zwey andre Cavallerie Regimenter traf, die jetzt die Offensive ergriffen und mich zum Rückzug nöthigten. Dreymal machte ich, soviel es die schmale Chaussee erlaubte, Fronte, und warf den Feind eine Strecke zurück, aber jedesmal mußten die Regimenter der überlegenen Zahl weichen.

Ohnerachtet das unabläßige heftige Eindringen eines weit überlegenen Feindes in dem ungünstigen Terrain vor Versailles, gleichwohl sehr benachtheiligend werden mußte, um so mehr, da ich durchaus kein Soutien an Infanterie in Versailles vorfand, so wäre es mir dennoch gelungen, mit einigem Verlust St. Germain zu erreichen, wenn nicht, nachdem wir Versailles wieder passirt hatten, der Feind von Rambouillet aus, sich mit bedeutenden Massen von Infanterie und Cavallerie auf diese Straße geworfen, und uns abgeschnitten hätte.

Noch versuchte ich es, mit einem Theil auf einer kleinen seitwärts führenden Straße gegen St. Cloud mich durchzuhauen, gerieth aber hier in einen engen von zwey hohen Mauern geschlossenen Defilé, in welchem jede Rettung und Gegenwehr unmöglich wurde, da beyde Ausgänge besetzt waren. Diejenigen, die auf andern Wegen sich durchzuhauen versuchten, hatten dasselbe Schicksal, und nach unserer Gefangennehmung erwies es sich durch die mündliche Versicherung des französischen Generals Excelmanns sogleich, daß eine ganze feindliche Division unter seiner Anführung von dem Anmarsch der beyden schwachen Cavallerie Regimenter vorher unterrichtet, denselben auf allen Wegen einen Hinterhalt gelegt, und alles Entkommen unmöglich gemacht hatte. Selbst der Weg von Versailles nach Bievres, derselbe, der nach Longumeaux führt, war von feindlicher Infanterie besetzt.

Den Offizieren beyder Regimenter kann ich das Zeugnis geben, daß selbige (ein jeder in seinem Wirkungskreise) mit Unerschrockenheit und Ruhe ihre Pflicht erfüllt, und die Ordnung zu erhalten gesucht haben.

Da die überwiegende Mehrzahl des Feindes und die benachtheiligenden Umstände, selbst in dem feindlichen Armeebericht erwiesen sind, so bedarf es, nach meiner Ueberzeugung keiner entschuldigenden Erläuterungen, indem das den beyden meiner Führung anvertrauten Husaren Regimentern betroffene Unglück, von der verpflichteten Erfüllung des mir gewordenen Auftrags unzertrennlich war.

Paris, den 5ten July 1815. Sohr."

Berichte über die wissenschaftlichen Unternehmungen der Kgl. Akademie d. W. zu Berlin.

Ausgegeben am 30. Januar 1908.

Politische Korrespondenz Friedrichs des Großen.

Bericht der HH. Schmoller und Koser.

Die Drucklegung des 32. Bandes hat Hr. Dr. Volz so weit gefördert, daß dessen Ausgabe unmittelbar bevorsteht. Die 760 hier vereinigten Nummern erstrecken sich auf die Zeit von Anfang März bis Ende Oktober 1772 und betreffen in ihrer überwiegenden Mehrzahl die Verhandlungen, die nach Unterzeichnung des preußisch-russischen Vertrages vom Februar 1772 zwischen den beiden Signatarmächten und dem Wiener Hofe geführt wurden und in den Verträgen vom 5. August zum Abschluß kamen. Neben der damit beigelegten Frage der polnischen Teilung galt die Aufmerksamkeit der preußischen Politik insonderheit den russisch-türkischen Friedensverhandlungen, die durch die Auflösung des Kongresses von Fokschani unterbrochen wurden, und, seit dem Staatsstreich König Gustavs III. von Schweden im August 1772, dem dadurch verursachten Zwist zwischen den Höfen von Stockholm und St. Petersburg, durch den der König von Preußen als Bundesgenosse Rußlands in einen Krieg mit Schweden hineingezogen zu werden besorgte.

Acta Borussica.

Bericht der HH. Schmoller und Koser.

Die Tätigkeit unserer sämtlichen Mitarbeiter, der Herren Prof. Dr. Hintze, Dr. Freiherr von Schrötter, Dr. Stolze, Dr. Rachel, Dr. Haß und Dr. Skalweit ging in gewohnter Weise rüstig voran. Wir sind in der Lage, Anfang 1908 drei fertige Bände auszugeben: 1. von Dr. Hintze Band IX der Behördenorganisation, der vom August 1750 bis Ende 1753 reicht, und endlich der wissenschaftlichen Welt den auf die innern Verhältnisse bezüglichen Teil des politischen Testaments von Friedrich d. Gr., nach dem Original gedruckt, vorlegt; 2. von Dr. Stolze die zwei Bände IV, erste und zweite Hälfte der Behördenorganisation, welche die Akten von 1723 bis 1729, die Zeit der

definitiven Durchführung der großen Reformen von 1718 bis 1722 enthalten. Die Fortsetzung von Dr. Stolze, Behördenorganisation, Band V, 1730, ist bis zum 14. Bogen vorangeschritten. Der zweite Band der Münzgeschichte von Dr. von Schrötter, welcher die wichtige Zeit der Einführung des Graumannschen Münzfußes enthält (1740 bis 1756), ist in seinem ersten Teile, der Darstellung, bereits gedruckt; der zweite Teil, die Akten, sind schon bis April 1753 gelangt. Die drei anderen Mitarbeiter sind in Materialsammlung und Vorarbeiten emsig vorangeschritten: Dr. Rachel in der Bearbeitung der Zoll- Akzise- und Handelspolitik vor und nach 1713, Dr. Skalweit in der Ausarbeitung der Getreide- und Magazinverwaltung von 1740 bis 1756, Dr. Haß in der Behördenorganisation vom siebenjährigen Kriege an.

Neue Erscheinungen.

I. Zeitschriftenschau.

1. Oktober 1907 bis 31. März 1008.

Mitteilungen des Vereins für die Geschichte Berlins. Berlin 1907.

S. 156—157: Die Straßenbeleuchtung in Berlin vor 100 Jahren.

S. 166—169: Eine Flugschrift über die Katte-Tragödie. [Abdruck derselben.]

S. 169—170, 181—183: W. Bonnell, Wie die Stadt Berlin zu ihren eigenen Gasanstalten kam. 1847.

S. 171—172: Ein brandenburgischer Gesundheitspaß aus dem Jahre 1710. [Reproduktion desselben.]

S. 183—186: Fr. Bertram, Friedrichs II. Aufenthalt in Berlin im Jahre 1785. [Eine Schilderung der Frühjahrsmusterung vom 7. und 8. Mai.]

S. 187—188: L. Metzel, Berliner Gasthöfe gegen das Ende des 18. Jahrhunderts.

S. 206—208: Herm. Gilow, Poetische Zeitstimmen in der Vossischen Zeitung aus den Jahren 1807—1810.

S. 208—212: Ernst Frensdorff, Der Berliner Schneideraufruhr im Jahre 1830. Ungedruckte Tagebuchaufzeichnungen eines preußischen Gardeoffiziers. [Des Leutnants im 2. Garderegiment Otto v. Bülow.]

S. 213—216: Louis Noël, Das Polizei-Reglement, Revidiertes Feuer-Reglement und Revidiertes Brau-Reglement für die Stadt Küstrin vom 10. Januar 1740. [Besprechung derselben.]

S. 226—229: Herm. Gilow, Noch einige Zeitstimmen aus den Berliner Zeitungen vor und nach Jena.

S. 229—234: Otto Tschirch, Fürst Anton Heinrich von Radziwill und seine Faustmusik.

S. 234—241: L. Noël, Die Portale im Schloßhof und das Zeughausportal zu Küstrin. [Die Terrakotten an denselben stammen wohl von Statius von Düren aus Lübeck.]

Archiv der „Brandenburgia“, Gesellschaft für Heimatkunde usw. XII. Band. Berlin 1907.

I. Teil, S. 1—93: Gustav Albrecht, Ernst Friedel. [Zur Feier von dessen 70. Geburtstag dieser Band als Festschrift erschien.]

II. Teil, S. 1—5: Emil Bahrfeldt, Hat in Jüterbog früher eine Münz-

stätte bestanden? [Aus Jüterboger Archivalien dortselbst sowie in Dresden, Berlin und Magdeburg ist die Frage zu bejahen.]

S. 6—25: Otto Pniower, E. T. A. Hoffmanns Berlinische Erzählungen. [Dazu Nachtrag S. 242—244.]

S. 124—152: Robert Mielke, Mühlensagen in der Provinz Brandenburg. [Müller Pumpfuß, Pumphut usw.]

Altpreußische Monatsschrift. N. F. Band 44. (Der Provinzialblätter 110. Band). Königsberg in Pr. 1907.

S. 487—533: Paul Czygan, Zur Geschichte der Zerstörung der Holländischen Mühlen vor dem Friedländer Tor in Königsberg vor 100 Jahren (Akten des Geh. Staatsarchivs zu Berlin und Königsberg). [Die Zerstörung war durch den Generalgouverneur Preußens, Rüchel, beim Heranrücken der Franzosen am 14. Juni 1807 angeordnet worden, sehr wider den Wunsch der Königsberger. Die Akten darüber werden mitgeteilt.]

S. 542—550: Joh. Sembritzki, Die Jugendliebe des Philosophen Kraus.

S. 551—594: M. Bruhns, Königsberger Feuerwehr. III. Abschnitt (1600—1700). [Mit zwei urkundlichen Anlagen.]

S. 595—596: E. Schnippel, Zur Erinnerung an die Kapitulation von Königsberg 15./16. Juni 1805. [Besprechung der Gedenkmünze, die Napoleon auf das Ereignis prägen ließ.]

S. 599—605: Hans von Müller, Die Königsberger Burgschule und ihr Rektor Wannowski. Aus den Materialien zu einer Biographie E. A. T. Hoffmanns. [U. a. ein Schreiben Theodor Gottlieb von Hippels über Wannowski mitgeteilt, der von Wilhelm Crichton an die Burgschule gebracht worden war.]

— N. F. Band 45. (Der Provinzialblätter 111. Band.) Königsberg in Pr. 1908.

S. 38—57: L. Kolankowski, Die Bewerbung des Markgrafen Johann Albrecht um den Bischofssitz von Plock. [Dieser Bruder des letzten Hochmeisters erhielt von Adrian VI. 1522 die Bestätigung als Bischof von Plock, indem der Papst von seinem Oberhoheitsrecht gegenüber Polen Gebrauch machte, „damit er der Begründer des ewigen Friedens (scil. zwischen Polen und Preußen), der Vorbote der Eintracht und der Einigung Eurer Herzen und Kräfte sei". In Polen fand diese Ernennung lebhaftesten Widerspruch. Der König stellte aus persönlichen und sachlichen Gründen das Verlangen an den Papst, sie rückgängig zu machen. Schließlich fand sich Adrian 1523 dazu bereit. Das Motiv dazu war vor allem die Türkengefahr (Eroberung von Rhodos), der gegenüber sich ein Papst nicht den polnischen König zum Feinde machen konnte. Statt des Markgrafen ernannte der Papst darauf jedoch nicht den Kandidaten des Königs, sondern einen andern, der endlich an des Königs Nominaten das Bistum abtrat.]

S. 67—135: Karl Boysen, Beiträge zur Lebensgeschichte des preußischen Kartographen und Historikers Caspar Hennenberger (1529—1600). [H., ein Franke, kam 1550 nach Preußen als Student und verblieb hier als Prediger bis zu seinem Tode. Seine Lebensgeschichte, für die

Boysen viele wertvolle Akten mitteilt, ist ein wichtiger Beitrag zur Geschichte des Ostandrismus.]

S. 136—148: Otto Küsel, Rudolf von Brandt, Landeshauptmann der Provinz Ostpreußen. Ein Lebensbild, aus Anlaß seiner 50jährigen Dienstjubelfeier am 10. November 1907.

S. 149: Franz Rühl, Ein Sonett von Stägemann auf Beymes Tod (im Dezember 1833).

Mitteilungen der Literarischen Gesellschaft Masovia. 12. Heft (12. Jahrgang). Lötzen 1907.

S. 11—38: v. Mülverstedt, Die Vasallen-Tabellen und -Register der Hauptämter in Masuren. — Zur Geschichte masurischer Ortschaften.

S. 39—48: Derselbe, Zur Verwaltungsgeschichte und zur Ortskunde Masurens zu Anfang des 16. Jahrhunderts.]

S. 49—65: Joh. Sembritzki, Aus der Russenzeit. [1758—1761. Mitteilungen einiger Akten aus einer Kirchenregistratur.]

S. 66—94: Ernst Machholz, Reformierte in Masuren. Ein Beitrag zur Geschichte der Reformierten in Ostpreußen.

S. 95—113: Maximilian Schulze, Das Eiserne Kreuz im Ostpreußischen National-Kavallerieregiment 1813/14. [Nach Akten des Kriegsarchivs des Großen Generalstabs.]

S. 119—153: Gustav Sommerfeldt, Lehndorffiana des 17. Jahrhunderts. II. Teil.

S. 154—168: Derselbe, Aus dem Güterleben des 16. und 17. Jahrhunderts.

S. 193—198: Joh. Sembritzki, Register zu J. F. Goldbecks „Literarischen Nachrichten von Preußen".

Zeitschrift für die Geschichte und Altertumskunde Ermlands. XVI. Bd. Der ganzen Folge Heft 47. Braunsberg 1907.

S. 667—670: Matern, Jerusalem und Labyrinthe in Preußen. [Solche Nachbildungen der heil. Orte von Jerusalem, die sich an zahlreichen Stellen in Deutschland finden, gab es auch in der Nähe der Deutschordensburgen: Jerusalemskapellen und Jerusalemswege. Von den ersten sind zwei, bei Allenstein und bei Wormditt, noch erhalten.]

Mitteilungen des Westpreußischen Geschichtsvereins. Jahrgang VII. Danzig 1908.

S. 8—11: R. Stoewer, Mitteilungen über das Leben und die Rechte der westpreußischen Juden in den Jahren 1772—1812.

S. 11—13: Stephan, Aus einer Charakteristik der Danziger Bevölkerung vor 100 Jahren.

S. 31: P. Bailleu, Wie kam das preußische Königspaar nach Deutsch-Krone? [1806. Um dem Fürsten Hohenlohe sich zu nähern, der mit den Trümmern seiner Armee falschen Meldungen zufolge sich an die untere Oder gerettet haben sollte.]

Zeitschrift der Historischen Gesellschaft für die Provinz Posen. XXII. Jahrgang. Posen 1907.

S. 145—161: Manfred Laubert, Die Errichtung der ersten staatlichen Bankinstitute in der Provinz Posen. [Nach längerem Schriftwechsel gelang es Flottwell 1839 das Widerstreben Rothers zu brechen und die Gründung einer Lombardagentur der Preußischen Hauptbank durchzusetzen, der dann 1841 ein Lombard auch in Bromberg folgte. 1845 trat an Stelle derselben in der Hauptstadt der Provinz eine Bankkommandite und 1852 ein Bankkomptoir, sodaß seit diesem Jahr die Provinz den übrigen Landesteilen gleichgestellt war.]

S. 163—236: Rodgero Prümers, Die Stadt Posen in südpreußischer Zeit.

Historische Monatsblätter für die Provinz Posen. VIII. Jahrgang. Posen 1907.

S. 65—72: A. Skladny, Der Zug Dąbrowskis in die Provinz Posen 1794.

S. 72—75: M. Laubert, Eine heitere Episode aus dem deutsch-polnischen Nationalitätenstreit. [Von 1817—1833 bedienten sich die preußischen Behörden in Posen eines Siegels, dessen Form, in den Polen schmeichelnder Weise, von der sonst üblichen abwich. Eine anonyme polnische Denunziation deckte das unversehens auf. Die den Wünschen derselben sehr wenig entsprechende Ersetzung des Siegels durch ein den in den andern Provinzen gebräuchlichen konformes war die Folge.]

S. 97—100: J. Landsberger, Prozeß der jüdischen Gemeinde zu Posen mit dem preußischen Fiskus als Vertreter des Schulfonds 1799—1802.

S. 100—105: M. Laubert, Die versuchte Erneuerung des Schwanenordens in der Provinz Posen 1843—1844. [Seitens Friedrich Wilhelms IV., die jedoch bei dem scharfen Widerspruch, der sich überall äußerte und regte, nicht über das Anfangsstadium herauskam. L. teilt die Liste der vom Oberpräsidenten von Beurmann eingereichten Vorschläge hinsichtlich des Ordensrates mit.]

Zeitschrift des Vereins für Geschichte Schlesiens. 41. Band. Breslau 1907.

S. 353—368: Herm. Granier, Noch einmal der Breslauer Horndrechsler Johann Konrad Seeling. Auch etwas von der Belagerung Breslaus im Jahre 1806 und von der Gährung in Schlesien nach dem Tilsiter Frieden.

S. 369—374: Franz Wiedemann, Ein Tagebuch über die Belagerung von Neisse im Jahre 1807.

Schriften des Vereins für Geschichte der Neumark. Heft XX. Landsberg a. W. 1907.

S. 1—35: Arthur Rackwitz, Die Kirchenbaupflicht der Brandenburger Konsistorialordnung von 1573.

S. 37—101: Paul Schwartz, Brenkenhoffs Berichte über seine Tätigkeit in der Neumark. [Mitteilung der zwei ausführlichen Berichte aus dem

Jahre 1776, die bereits von M. (Meißner) in dessen Lebensbeschreibung Brenkenhoffs, aber willkürlich und sinnwidrig, 1782 abgedruckt waren.]

S. 103—342: K. Berg, Arnswalde Stadt und Kreis im 30jährigen Kriege. [Mit 2 Karten.]

Baltische Studien. N. F. Band X. Stettin 1906.

S. 67—117: Otto Heinemann, Studentische Verbindungen in Greifswald bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts.

S. 119—133: Edmund Lange, Der Konflikt der „Allgemeinheit" und der Landsmannschaft Pomerania in Greifswald im Sommerhalbjahr 1821. [Auf Grund vornehmlich der Aufzeichnungen des damaligen Rektors im Matrikelbuch der Universität.]

S. 135—187: P. Meinhold, Kriegstagebuch des Leutnants Ludwig Schulz aus den Jahren 1813, 1814 und 1815. [Beim Kolbergschen Regiment.]

— N. F. Band XI. Stettin 1907.

S. 107—194: Paul Meinhold, Zeitbilder aus den Jahren 1806 und 1813—1815 nach gleichzeitigen Kriegstagebüchern.

Monatsblätter. Herausgeg. von der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Altertumskunde. 1907.

S. 102—106: Stargard im Jahre 1798. [Nach einem Briefe in F. Rambachs Jahrbüchern der Preußischen Monarchie unter der Regierung Friedrich Wilhelms III. I (1798).]

Pommersche Jahrbücher. Hrsgb. vom Rügisch-Pommerschen Geschichtsverein zu Greifswald und Stralsund. Band VIII. Greifswald 1907.

S. 1—64: Joh. Raffow, E. M. Arndt und der preußische Staat. [Besprechung der Beziehungen, Hoffnungen und Wünsche Arndts hinsichtlich des preußischen Staats, wie sie sich aus seinen Schriften ergeben. Die selteneren werden ausführlich dem Inhalte nach angeführt. In einem Anhang wird ein Aufruf veröffentlicht, der in Königsberg 1813 unter der Überschrift „An die Preußen" erschien, und dessen Verfasser nach eigenen Angaben Arndt ist.]

Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg. 42. Jahrg. 1907. Magdeburg 1907.

S. 27—46: Friedrich Wienecke, Die Magdeburgischen Garnisonschulanstalten. [I. Die Garnisonschule (die bald nach der Belegung Magdeburgs mit einer Garnison entstand). II. Die Regimentsschulen (1720 gegründet). III. Die Magdeburgischen Junkerschulen (gegründet im vorletzten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts zur fertigen Ausbildung der Junker). IV. Die Schreibschule des Regiments Nr. 20 (gegründet 1792). Mit Wiedergabe verschiedener Aktenstücke.]

S. 86—109: G. Liebe, Beiträge zur Geschichte der Wundarzneikunde im Herzogtum Magdeburg bis zur Medizinalordnung von 1725.

S. 230—239: G. Liebe, Ein kursächsischer Bericht über die Magdeburger Herrenmesse 1687.

Hansische Geschichtsblätter. Jahrgang 1907. Band XIII. Leipzig 1907.

S. 291—318: Christian Reuter, Die Askanier und die Ostsee. [In dem Zeitraum von 1230—1320. Vortrag über die verschiedenen politischen Bestrebungen der Askanier, den Zugang zur See zu gewinnen. Es war eine Politik, die nicht etwa planloser Fehdelust entstammte, deren Ziel vielmehr schon früh feststand, und an der auch in schwierigen Zeiten zäh festgehalten wurde. Die Beziehungen zu Pommern, aber auch zu Lübeck und Danzig, werden verfolgt, die bedeutende Stellung, die die Askanier um 1280 innehatten, sowie ihr Eingreifen gegen Dänemark werden hervorgehoben, als diese Macht unter Erich Menved eine Gefahr ward. „Die Lage Brandenburgs 1315—1316 fordert unwillkürlich zum Vergleich mit Preußens Lage im siebenjährigen Kriege heraus."]

S. 319—341: Richard Krauel, Die Ablösung des Sundzolles und die preußische Politik. [Schon 1838 hatte Preußen, bei Verhandlungen über die Erneuerung des Handelsvertrages mit Dänemark, dessen Recht zur Erhebung des Sundzolles bestritten, aber bei der diplomatischen Stärke Dänemarks trotz jahrelanger Bemühungen nichts erreichen können. Erst als Amerika, nicht ohne Anregung Preußens, sich weigerte, ferner den Sundzoll zu entrichten, „eine dem Natur- und Völkerrechte widersprechende Abgabe", konnten, zur Zeit des Krimkrieges, neue Mittel versucht werden zum Ziele zu gelangen, Mittel, die Krauel eingehend darstellt. Bei der diplomatischen Aktion waren außer Amerika alle am baltischen Handel interessierten Mächte beteiligt. Krauel weist nach, wie groß und wie bedeutsam Preußens Anteil hierbei war. Am 14. März 1857 konnte der preußische Vertreter mit den andern den Generalvertrag über die Ablösung des Sundzolls unterzeichnen; am 1. April 1878 ward die letzte Rate gezahlt.]

Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen. Jahrgang 1907 Hannover 1907.

S. 99—116: A. Richter, Über die französischen Kanalprojekte für Nordwestdeutschland. [Namentlich über Napoleons persönliche Stellung dazu.]

Zeitschrift des Harzvereins für Geschichte und Altertumskunde. 40. Jahrgang 1907. Wernigerode 1907.

S. 393—467: H. Eckerlin, Die Halberstädter Klöster unter brandenburgischer Herrschaft. [Mit Benutzung von Archivalien aus dem Archiv des Klostergutes Hadmersleben. Unter dem Großen Kurfürsten wurden die Halberstädter Klöster ausschließlich nach politischen Regeln behandelt. Dasselbe war bei seinen Nachfolgern der Fall, nur daß, da „das protestantische Interesse bei ihnen fast noch energischer in den

Vordergrund tritt als bei jenem, der die religiösen Interessen den politischen untergeordnet hatte", die Klöster bei der Wahrung des gesamtprotestantischen Interesses im Reich seitens der beiden Könige unter den Repressivmaßregeln zu leiden hatten.]

Neue Mitteilungen aus dem Gebiet historisch-antiquarischer Forschungen. Band XIII. Halle a. S. 1908.

S. 121—188: Die Stadt Naumburg a. Saale im 7jährigen Kriege. Aufzeichnungen des damaligen Oberkämmerers Weinich, aus dem städtischen Archive veröffentlicht durch Köster. [Schluß folgt.]

Neues Archiv für Sächsische Geschichte und Altertumskunde. Band XXVIII. Dresden 1907.

S. 200—252: Hans Beschorner, Das Zeithainer Lager von 1730. (Schluß.) [6. Der Tafelluxus. 7. Die Lustbarkeiten. 8. Die Kosten. 9. Gedanken Augusts des Starken über die Notwendigkeit von Manövern und ihre Durchführbarkeit. 10. Die Exerzitien usw. 12. Briefwechsel zwischen August dem Starken und Friedrich Wilhelm I. von Preußen wegen des Zeithainer Lagers.]

Zeitschrift des Vereins für Thüringische Geschichte und Altertumskunde. N. F. Band XVII. Der ganzen Folge XXV. Band. Jena 1907.

S. 491—493: Gustav Sommerfeldt, Einige Ordres über die der Schlacht bei Jena vorausgegangenen Dislozierungen preußischer Regimenter in der Gegend des Kyffhäusers 1806. [Aus dem Schwarzburgischen Landesarchiv zu Sondershausen.]

Zeitschrift des Vereins für Hessische Geschichte und Altertumskunde. Der ganzen Reihe 40. Band. N. F. 30. Band. Kassel 1907.

S. 72—138: G. Eisentraut, Der Briefwechsel zwischen dem Landgrafen Wilhelm VIII. von Hessen und seinem Generaladjutanten Generalmajor Freiherrn von Fürstenberg in den Jahren 1756—1757.

Historische Zeitschrift. 3. Folge. 4. Band. Der ganzen Reihe 100. Band. München und Leipzig 1908.

S. 53—111: Otto Hintze, Die Entstehung der modernen Staatsministerien. [Ein Aufsatz, der, in verkürzter Form, auf der Historikerversammlung zu Dresden vorgetragen wurde und im wesentlichen unter Beschränkung auf England, Frankreich und Preußen die Herausbildung der modernen Staatsministerien aus den großen Hofbeamten, den Staatssekretären und dem kollegialischen Staatsrat seit dem 12. Jahrhundert verfolgt.]

S. 112—129: Friedrich Thimme, Freiherr Ludwig v. Wrangel und die Konvention von Tauroggen. [Die Berliner Dissertation von Hans Andrees über den Einfluß Wrangels auf die Konvention von Tauroggen gibt Thimme Anlaß, die Delbrück-Lehmannsche These aufs

neue zurückzuweisen und seine von vielen Fachgenossen geteilte Überzeugung von der Glaubwürdigkeit der Wrangelschen Angaben und damit von dem Einfluß des Königs auf Yorcks Entschlüsse weiter zu vertiefen und zu befestigen.]

S. 263—316: Hermann v. Petersdorff, Graf Albrecht von Alvensleben-Erxleben. [Nach einer Zusammenstellung der Belege für die nahen Beziehungen dieses Ministers Friedrich Wilhelms III. (geb. 1794, gest. 1858) zum Prinzen von Preußen, der ihn wieder in den Dienst zu ziehen gedachte, und für die hervorragende staatsmännische Begabung des Grafen geht P. zur Schilderung der Wirksamkeit desselben über. Es zeigt sich dabei, daß „dieser wenig gekannte Mann überraschend oft in die Geschicke des preußischen Staates eingegriffen hat. Seine amtliche Tätigkeit fällt zwar großenteils in die Zeit Friedrich Wilhelms III. Denkwürdiger aber wurde sein Wirken durch seine gelegentliche Verwendung und sein gelegentliches Eingreifen nach seiner amtlichen Laufbahn (so am 18. März 1848 und sonst in dem Revolutionsjahr, ferner vor dem Empfang der Frankfurter Deputation am 2. April 1849, bei der Beratung des Dreiklassenwahlsystems, auf den Dresdener Konferenzen usw., schließlich während des Krimkrieges 1854 in Wien). Er war eine Persönlichkeit, „die Friedrich Wilhelm IV. hätte ergänzen können", die aber aus demselben Grunde sich zum Minister des Königs nicht eignete, aus dem Bismarck sein Minister nicht hat werden wollen: „seine selbständige Natur versagte sich zu der Rolle ‚gehorsamer' Minister".]

S. 307—329: G. v. Below, Zur Geschichte der landständischen Verfassung. [In Brandenburg-Preußen. Besprechung der Werke resp. Publikationen von Breysig-Spahn, Rachel und Haß.]

S. 330—351: C. Varrentrapp, Briefe von Savigny an Ranke und Perthes. [Mitgeteilt und erläutert von . . .]

Historische Vierteljahrschrift. Hrsg. von G. Seeliger. X. Jahrgang. 1907. Leipzig.

S. 483—505: H. Ulmann, Die Detachements der freiwilligen Jäger in den Befreiungskriegen.

— XI. Jahrgang. 1908. Leipzig.

S. 40—74: Ernst Salzer, Fürst Chlodwig zu Hohenlohe-Schillingsfürst und die deutsche Frage. [I. Bis zur Übernahme des bayrischen Ministeriums des Äußeren: Hin- und Herschwanken zwischen den verschiedenen Lösungen, immer festhaltend an der Grundansicht, daß dem reinen Germanentum, das sich im Südwesten erhalten hatte, neben den halb slavischen Großmächten Preußen und Österreich ein Anteil an der Bestimmung der deutschen Geschicke gebühre. II. Als bayrischer Ministerpräsident: Anbahnung einer völkerrechtlichen Allianz mit Preußen, um Bayern nicht isoliert zu lassen, mit dem Ziel eines zukünftigen kleindeutschen Bundesstaats; eine nähere Verbindung mit Österreich, auch nur vorläufig, wird abgelehnt. III. Verhandlungen,

namentlich mit dem Großherzog von Baden, über einen näheren Zusammenschluß der süddeutschen Staaten als die wünschenswerte Voraussetzung für den kleindeutschen Bundesstaat. IV. Während der Luxemburger Frage hält H. unerschütterlich an der preußischen Allianz fest. V. Bei der Kündigung des Zollvereins, die ein Schachzug Bismarcks gegen die Hohenloheschen Pläne war, sucht H. den süddeutschen Regierungen und Kammern in dem zukünftigen Bunde mit Norddeutschland den stärksten Anteil zu sichern. VI. Frage eines süddeutschen Bundes. VII. Verhandlungen der Süddeutschen über die Festungen ꝛc. VIII. Als Hauptverdienst H.s ist anzusprechen sein unbedingtes Festhalten an einer preußenfreundlichen Politik.]

Sitzungsberichte der Königl. Akademie der Wissenschaften. Band 48. Berlin 1907.

S. 851—858: Kurt Perels, Die Datierung des preußischen privilegium generale de non appellando illimitatum. [Das Privileg ist erst 1750 erteilt worden, kurz bevor es gedruckt wurde, und hat erst dann, zugleich mit dem ostfriesischen Appellationsprivileg, Rechtskraft erhalten, wie P. aus den Akten nachweist. Daß man in der Literatur allgemein seine Rechtskraft mit dem 31. Mai 1746 beginnen läßt, hat seinen Grund in der Vordatierung des Privilegs und ist insofern, trotz alles Irrtums, berechtigt, als alle nach diesem Datum introduzierten und zur Zeit der Insinuation noch schwebenden Prozesse daraufhin den Reichsgerichten entzogen wurden. Die Verhandlungen mit Wien, wo im Januar 1748 das Privileg bereits konzipiert war, kamen deshalb nicht eher zum Abschluß, weil Friedrich II. die auf 20000 Rthlr. festgesetzte Taxe für Ausfertigung des Privilegs sich nicht entschließen konnte früher anzuweisen.]

— Band 49. Berlin 1908. Sitzung der philos.-histor. Klasse vom 5. März 1908.

R. Koser: Aus der Vorgeschichte der ersten Teilung Polens. [Zwei bisher unbekannte Briefe Friedrichs d. Gr. an den Prinzen Heinrich, der eine ungenau, der andere falsch datiert, daher in die „Politische Korrespondenz" Bd. 29, wohin sie gehören würden, nicht aufgenommen, werden hier mitgeteilt und besprochen. Der eine ist vom 25. Juni, der andere vom 4. Juli 1770; beides Antworten auf die in den „Forschungen" XVIII, 187 (1905) von Dr. Volz veröffentlichten Briefe des Prinzen Heinrich vom 22. und 30. Juni 1770, in denen, anläßlich eines Gespräches des Königs mit dem österreichischen Gesandten Graf Rugent, der Prinz den Wunsch geäußert hatte, den König als Herrn der Ufer des baltischen Meeres zu sehen. Der König erklärt diese Idee zwar für ausgezeichnet und meint, es sei ganz gut solche Pläne in Reserve zu haben, um sie, wenn die Gelegenheit sich bietet, zu verwirklichen. Aber dazu habe er jetzt wenig Hoffnung, da weder Österreich noch Rußland Preußen eine solche Vergrößerung gönnen würden. So habe er sich als Preis des Bündnisses mit Rußland nur Ansbach-

Baireuth ausgemacht, das voraussichtlich während der Dauer desselben gar nicht einmal zur Erledigung kommen werde.]

Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken. Hrsg. vom Königl. Preußischen Historischen Institut in Rom. Band X. Rom 1907.

S. 238—246: Philipp Hiltebrandt, Eine Relation des Wiener Nuntius über seine Verhandlungen mit Leibniz (1700) [in betreff einer Union der Protestanten mit der katholischen Kirche].

Preußische Jahrbücher. 130. Band. Berlin 1907.

S. 282—308: Johannes Ziekursch, Bilder aus der Entwicklungsgeschichte der preußischen Bureaukratie im friderizianischen Schlesien. [I. Die ungerechtfertigte Kassation des Kriegs- und Domänenrates Gregorii (1767), der damit den Zorn des Königs über die Antipathie und den Widerstreit der Kammern gegen die Regieverwaltung büßen mußte. II. Die ungerechtfertigte Kassation des Glogauer Kammerdirektors Lucius, der 1782 als ein Opfer der starken Antagonien zwischen Militär (Tauenzien) und Kammern fiel, um später, nach Friedrichs II. Tode, schon bis dahin hinter dem Rücken des Königs von Hoym mit Pensionen aus Staatsgeldern versehen, reich entschädigt zu werden. III. Hoym vor und nach 1786: aus einem geschickten Werkzeug in der Hand Friedrichs ward er der allmächtige Vizekönig von Schlesien, in „schuldbewußter Verlegenheit" befangen, als Zerboni und Held ihre Anklagen gegen die Adelswirtschaft erhoben, unter der sie ja dann zu leiden hatten.]

— 131. Band. Berlin 1908.

S. 260—274: Burkh. v. Bonin, Vom ersten brandenburgischen Generalauditeur und Generalgewaltiger. [Dieses war nicht Heinrich Lindener (seit 1651). Vielmehr waren schon 1638, als ein Stab von Generalen gebildet wurde, auch ein Generalauditeur, Paul von Traupitz, und ein Generalgewaltiger, Lorenz von Traupitz, ernannt worden. Ihre Bestallungen werden mitgeteilt und interpretiert (Schwarzenberg!) und danach die spärlichen Nachrichten über ihre durchaus nicht einwandsfreien Persönlichkeiten zusammengestellt. Bereits im Jahre 1639 waren beide Brüder nicht mehr in brandenburgischen Diensten. Es erscheint fraglich, ob sie überhaupt je ihr Amt ausgeübt haben.]

S. 428—442: Max Lehmann, Major v. Wrangel, der angebliche Urheber der Konvention von Tauroggen. [L. beleuchtet die Persönlichkeit des Flügeladjutanten an seinen Erzählungen, die, verglichen mit andern, nach L. glaubwürdigeren, das geringste Maß von Zuverlässigkeit beanspruchen dürfen. Wenn Wrangel 1838 — seine Notizen aus dem Jahre 1812 sind nicht verwendbar — behauptete, an dem Abschluß der Tauroggener Konvention in gewisser Beziehung beteiligt zu sein, so erscheint das L. eine „ungeheuerliche Fabelei", wie sie übrigens — man denke an die Legenden in den Denkwürdigkeiten von Knesebeck

und Schön — diese Jahre häufiger hervorgebracht haben. Wrangel war nur „ein Depeschenträger, kein Urheber von Weltumwälzungen".]

S. 460—484: Friedrich Meusel, Marwitz' Schilderung der altpreußischen Armee. [Teile aus seinen Memoiren, die in die Lebensbeschreibung ebenso wie viele andere nicht hatten aufgenommen werden können, und die hier in extenso abgedruckt werden. Sie enthalten in lebensvoller, plastischer Schilderung Beschreibungen namentlich des Regiments Gensd'armes, nach seiner Formation, seiner äußeren Erscheinung 2c., der Disziplin, die in ihm herrschte, der Übungen, der Spezial- und der großen Revue besonders unter Friedrich Wilhelm II., der Herbstmanöver 2c., Beschreibungen, die um der Rückblicke auf die Zeit Friedrichs II. und der Ausblicke auf die Zeit nach 1807 willen in jedem Fall größte Beachtung beanspruchen dürfen.]

Zeitschrift für Philosophie und Pädagogik. Hrsg. von O. Flügel, K. Just und W. Rein. XIV. Jahrgang. Langensalza 1907.

S. 372—377, 422—428: B. Maennel, Die preußische Mittelschule nach ihrer geschichtlichen Entwicklung. [„Sie ist eine Gründung aus der philanthropinistischen Gedankenwelt heraus." „Als solche hat sie noch heute in den mittleren und noch mehr in den oberen Klassen vorwiegend realistischen Zwecken zu dienen" 2c.]

Montagsblatt. Wissenschaftliche Beilage der Magdeburgischen Zeitung. Organ für Heimatkunde. Magdeburg 1907.

Nr. 40: Landsberg, Die Tätigkeit des Magdeburger Gewerberats in in den Jahren 1849—1853.

Nr. 43—46: W. Zahn, Geschichte der Stadt Gardelegen.

Nr. 46: Karl Meyer: Zwei alte Fachwerkhäuser der Stadt Nordhausen.
O. Behrendsen, Aus den Tagebüchern eines alten Magdeburgers. [Andres Gottfried Behrendsen, 1809, 1815.]

Nr. 47: Karl Witte, Bismarck und Gontant Biron (1872—1877).
H. Eiserhardt, In den Ruinen Walkenrieds. [Zisterzienserabtei am Südabhang des Harzes.]

Nr. 49—52: M. Murland, Markus Wagner, ein Magdeburger Geschichtsforscher. [Des 16. Jahrhunderts.]

Nr. 51: Karl Witte, Der Kronschatz Napoleons I. im Jahre 1814.

Nr. 52: G. Arndt, Halberstadt als Mitglied des sächsischen Städtebundes.

— 1908.

Nr. 1/2: G. Arndt, Halberstadt als Mitglied des sächsischen Städtebundes. [Im 14. und 15. Jahrhundert.]

Nr. 3—7: Hermann Grässler, Das Helmsdorfer Fürstengrab. [Eingehende Beschreibung des Baues und aller einzelnen Funde. Setzt das Grab etwa 2000 vor Christi, bestimmt als Ursprungsort der Fundstücke die britischen Inseln. Vermutet in dem Toten einen Germanen.]

Nr. 3: Otto Behrendsen, Aus den Tagebüchern eines alten Magdeburgers. [Andres Gottfried Behrendsen 1804/05.]

Nr. 5: Maenß, König Jeromes Besuch in Magdeburg am 22. und 23. Mai 1808. [Nach Akten und Zeitungen.]

Nr. 9: Karl Witte, Ein französischer Gesandter am hannoverschen Hofe (1863—1866). [Graf Reiset, vorher Gesandter in Hessen-Darmstadt.]

Nr. 13: Otto Gasser, Ein Hofuhrmacher Friedrichs des Großen.

Sonntagsbeilage zur Vossischen Zeitung. Berlin 1907.

Nr. 40: Christian Meyer, Aus einem Reisehandbuch des 18. Jahrhunderts. [Des Johann Georg Keyßler.]

Nr. 43: Vier vergessene Artikel Theodor Fontanes aus dem Jahre 1848. Mitgeteilt von Gustav Lüders. [Rein politischen Inhalts.]

Nr. 46: Jul. Heyderhoff, Der erste rheinische Liberale. [Johann Friedrich Benzenberg.]

Nr. 47: Ernst Moritz Arndts historisch-politische Schriften in der Beurteilung des Berliner Zensors in den Jahren 1813—1815. Mitgeteilt von Paul Czygan.

Nr. 47/48: Karl Witte, General Fleury als französischer Gesandter in Petersburg (1869—1870).

Nr. 50: Unter der Fahne des ersten Napoleon. Von Paul Holzhausen. [Nach den Aufzeichnungen des J. J. Röhrig, die dessen Enkel unter dem obigen Titel als Buch herausgegeben hat.]

Nr. 51: Alexander Dombrowsky, Aus Adam Müllers Papieren. [Bemerkungen über preußische Staatsmänner.]

— 1908.

Nr. 1: Alexander von der Marwitz. Unter Mitteilung eines Briefes an Rahel. Von Friedrich Meusel.

Nr. 3: Ferdinand von Schill. Aus Marwitz' Memoiren. Von Dr. Friedrich Meusel.

Nr. 6/7: Karl Witte, Zur Geschichte des Berliner Kongresses. [Charakteristik der einzelnen Teilnehmer nach bekannten Quellen.]

Nr. 7: Paul Czygan, Funde zur Arndt-Literatur während der Befreiungskriege.

Nr. 9: Elf Briefe von Hohenlohe, Blücher und Gneisenau, Karl August von Weimar und Hardenberg. Veröffenlicht von Friedrich Meusel. [Aus dem Marwitzschen Familienarchiv in Friedersdorf. Der letzte (Hardenbergs an Fr. W. III.) aus dem Berliner Geh. Staatsarchiv, von 1811, betont die Notwendigkeit strenger Maßregeln gegen die märkischen Junker, die sich den Reformen widersetzen.]

Unterhaltungsbeilage zur Täglichen Rundschau. Berlin 1907.

Nr. 263, 268, 269, 272, 273: Richard Graf von Pfeil und Klein Ellguth, Neun Jahre in russischen Diensten unter Kaiser Alexander III.

Nr. 266: Mit König Friedrich Wilhelm III. in London. (Aus Briefen von 1814.) [Von Friedrich August von Staegemann.]

Nr. 267: Liz. Dr. Simon, Zur Charakteristik Kögels. [Ehemaligen Oberhofpredigers.]

Nr 284, 285: Berthold Volz, Die Schlacht bei Leuthen.

Nr. 300: M. M., Ein Weihnachtsspiel am Berliner Hofe. [Im Jahre 1589, nach einer Handschrift der Berliner Kgl. Bibliothek.]

— 1908.

Nr. 17: Das älteste Bürgerhaus Berlins. [Klosterstr. 87.]

Nr. 25: M., Die vorgeschichtliche Vergangenheit des Pichelswerders.

Nr. 59—61, 64, 67/68, 70/71, 74: Emilie Sasse, Erinnerungen an Alt-Berlin in trüber Zeit. [Selbsterlebtes aus den Jahren 1846—1862.] Eingehende (von anderer Seite bestrittene, von der Verf. verteidigte) Schilderung des 18. III. 1848.]

Nr. 59: Polnische Regimenter. Eine kriegsgeschichtliche Richtigstellung. Von v. Pelet-Narbonne. [Über den Kampf des 24. Januar 1871, an dem nach Behauptung von anderer Seite überwiegend Polen beteiligt gewesen wären, was hier richtig gestellt wird.]

Nr. 73: Georg Schweitzer, Die Presse im deutsch-französischen Krieg.

Nord und Süd. Eine deutsche Monatsschrift. Breslau 1907/1908.

Bd. 123, S. 224—253: Rudolf Müller, Geschichte von Arndts Schrift: Was bedeutet Landsturm und Landwehr? [Zeit und Umstände der Entstehung der verschiedenen Ausgaben dieser Schrift.]

Bd. 124, S. 120—129, 321—329: Martin Philippson, Die ersten Polen unter preußischer Herrschaft. [Ursachen der ersten polnischen Teilung und Schilderung der preußischen Kulturarbeit in den ehemals polnischen Landesteilen.]

Deutsche Rundschau. Hrsgb. von Julius Rodenberg. Jahrg. 34. Berlin 1907/1908.

Bd. 133, S. 189—209: Paul Güßfeldt, Epilog zu meinen „Kriegserlebnissen". [Reise durch Frankreich 1906 über die Kriegsschauplätze.]

Bd. 134, S. 187—217: Paul Ritter, Vier Briefe des Prinzen Wilhelm von Preußen (Kaiser Wilhelm I.). [An den Major (General) von Willisen vom 23. März 1827, 15. November 1831, 25. Mai 1832, 9. Juli 1833. Mit Anhang über Willisen und das Jahr 1830.]

Deutsche Revue. Eine Monatsschrift. Hrsgb. von Richard Fleischer. 32. Jahrgang. Stuttgart und Leipzig 1907.

Bd. 4, S. 9—28: Hermann Oncken, Aus den Briefen Rudolf von Bennigsens. XXXI. [Zur Berufung B.s zum Oberpräsidenten von Hannover 1888. Zu Bismarcks Entlassung. Briefe des Grafen Münster an Bennigsen. 1879—1885.]

S. 53—63: von Schulte, Erinnerungen an und Erlebnisse mit Adalbert Falk. [Unterredungen und Verhandlungen im Januar und November 1873.]

S. 64—72: Heinrich von Poschinger, Aus der Korrespondenz des russischen Reichskanzlers Graf Nesselrode 1852 bis 1853. [In ver-

schiedenen politischen Angelegenheiten mit mehrfacher Beziehung auf die preußische Politik.]

S. 154—158: Unveröffentlichte Handbillete des Königs Friedrich Wilhelm IV. [An das Staatsministerium vom 1. August 1849, 7. und 9. März 1851.]

S. 208—214, 297—307: Aus Karl Friedrich Freiherrn von Kübecks Tagebüchern. 1836 bis 1838.

S. 265—269: Heinrich von Poschinger, Aus der Korrespondenz Leopolds I., Königs der Belgier (1852 bis 1856).

— 33. Jahrgang. 1908.

Bd. 1, S. 48—58, 202—214, 316—325: Gabriel Monod, Briefe von Malwida von Meysenbug an ihre Mutter. London 1852 bis 1858 und Paris 1860.

S. 63—72, 186—197, 267—274: Heinrich von Poschinger, Aus den Denkwürdigkeiten von Heinrich von Kusserow. [Mitarbeiter Bismarcks im Auswärtigen Amt, hauptsächlich in überseeischen und Kolonialangelegenheiten.]

S. 72—87: Die an der Kurie beglaubigten Diplomaten. [Zusammenstellung aus Staatshandbüchern und ähnlichen Quellen für das 19. Jahrhundert.]

S. 275—283: General Bonnal, Der Marsch ins Verderben. Persönliche Erinnerungen aus den Kämpfen vom 23. bis 31. August 1870.

S. 284—295: Hermann Oncken, Aus den Briefen Rudolf von Bennigsens. XXXII. Briefe über die Sezession in der nationalliberalen Partei im Jahre 1880.

S. 325—342: P. Walther, Das erste Jahr der preußischen Marine. [23. Mai 1848—1849.]

Die Grenzboten. Zeitschrift für Politik, Literatur und Kunst. Jahrgang 66. Leipzig 1907. Band 4.

S. 509—514: Stephan Kekule von Stradonitz, Die Leipziger Ahnen des Fürsten Bismarck.

S. 636—644, 686—697: Otto Kaemmel, Bilder aus der Festung Glatz. 1. Stadt und Festung Glatz. 2. Graf Götzen in Glatz.

S. 666—674: Heinrich von Poschinger, Sieben unveröffentlichte Briefe des Staatsministers Freiherrn von Manteuffel zur Zollvereinskrisis von 1852. [An den Staatsrat Klindworth.]

— Jahrgang 67. Leipzig 1908. Band 1.

S. 206—215: H. von Poschinger, Eine Denkschrift aus dem Jahre 1850 über den Aufenthalt des Prinzen von Preußen in Koblenz.

Konservative Monatsschrift für Politik, Literatur und Kunst. 65. Jahrgang. Berlin 1907/1908.

S. 19—29, 110—121: Zur Geschichte König Friedrich Wilhelms IV. Vierzehn Aktenstücke aus dem Nachlaß des Generals Leopold v. Gerlach. Mitgeteilt von H. v. Petersdorff. [Aus den Jahren 1848—1853,

Schreiben vom Grafen Brandenburg, von Radowitz, Manteuffel, Hassenpflug, Schwarzenberg und anderen in den großen Angelegenheiten jener Jahre.]

S. 259—264: C. Schuster, Kloster Loccum.

S. 315—326: von Sell, Die Heeresreformen in den Jahren 1807 und 1808, im Rahmen der Wiedergeburt Preußens. Ein Jahrhundertrückblick.

Revue des deux mondes. Paris 1907/1908.

Bd. 41, S. 276—311: Georges Goyean, Les origines du Culturkampf allemand. III. L'eglise de Prusse et la formation politique des catholiques prussiens.

Bd. 43, S. 375—408: Georges Goyean, Les origines de Culturkampf allemand. IV. Le Culturkampf Badois (1850—1870).

Bd. 44, S. 276—311: Georges Goyean, Les origines du Culturkampf allemand. V. Les crises intellectuelles (1850—1869).

Militär-Wochenblatt. 92. Jahrgang. 1907.

Nr. 126/127: v. Schubaert, Erzählung dessen, was ich in dem unglücklichen Feldzuge von 1806/7 erlebt habe. [Sch. war 1806 Kommandeur des Regiments Quitzow-Kürassiere, Nr. 6 der alten Armee.]

Nr. 129: Elsner v. Gronow, Eine Episode aus der Schlacht bei Belle-Alliance aus der Feder eines Mitkämpfers. [Brief Wilhelm Elsners, damaligen Premierleutnants im 18. Linien-Inf.-Reg., an seinen Vater.]

Nr. 131/132, 141/142, 154/155/156: Forts. von „Vor hundertfünfzig Jahren." [Hadik vor Berlin. Roßbach. Leuthen.]

Nr. 144: v. Janson, Ein Brief Scharnhorsts vom September 1812. [An Professor Stützer.]

Nr. 146/147/148: v. Bremen, Erinnerungen des Generals der Infanterie E. v. Fransecky an Kaiser Wilhelm d. Gr. [Nach Aufzeichnungen Franseckys auf Grund von Unterhaltungen mit dem Kaiser. Betreffen vornehmlich die Befreiungskriege, die Ereignisse der Jahre 1848 (Märztage!), 1864, 1866 und 1870/71.]

Nr. 159: v. d. Knesebeck-Löwenbruch, Knesebeck und sein Verhältnis zu Scharnhorst. [Versucht seinen Vorfahren gegen Jansons Charakteristik im 11. Beiheft des Mil.-Wochenblatts in Schutz zu nehmen.]

— 93. Jahrgang. 1908.

Nr. 7: v. Pelet-Narbonne, Dem Husarenregiment Fürst Blücher von Wahlstatt Nr. 5 zum 16. Januar 1908. [150. Stiftungstag.]

Nr. 11: Forts. von „Vor hundertfünfzig Jahren." [IX. Der König während des Winters 1757/58.]

Nr. 19: Roeßel, Die Sprengung der Moselbrücke bei Fontenoy am 22. Januar 1871.

Nr. 21: v. Janson, Ein Wort zu den Lebenserinnerungen des Generals v. d. Marwitz.

Nr. 22: Fr. Thimme, Noch ein Wort zu den Lebenserinnerungen des Generals v. d. Marwitz. [Betrifft — wie Jansons Ausführungen — in erster Linie die Beurteilung König Friedrich Wilhelms III.]

Beiheft zum Militär-Wochenblatt. 1907.

11. Heft: v. Abel, Gefechtskalender nebst Armeelisten, Personen- und Truppen-Verzeichnis für das Brandenburgisch-Preußische Heer 1656 bis 1688.

12. Heft: Frhr. v. Schönaich, General v. Rüchel in der Schlacht bei Jena. [Nach den Akten des Kriegsarchivs.]

v. Janson, Ein vergessener Zivilstratege. [Professor Stützer, Freund Scharnhorsts, Lehrer des Kronprinzen (nachm. Fr. W. IV.) in Geschichte und Militärgeographie.]

— 1908.

1. Heft: v. Hülsen, Wanderungen über französische Schlachtfelder des Krieges 1870/71. [Sedan, Amiens, an der Hallue, St. Quentin, an der Lisaine.]

Jahrbücher für die deutsche Armee und Marine. Geleitet von Keim. 1907.

Heft 434: v. Rebern, Die französische Armeeführung im Herbstfeldzuge 1813. [Groß-Beeren. Dennewitz.]

Heft 435: Der 18. August 1870 in französischer Beleuchtung. [Nach den Arbeiten des verstorbenen E. v. Schmidt über das französische Generalstabswerk, die Oberst Kolbe herausgegeben hat.]

Reinhold Wagner, Ein erheiterndes Kuriosum während der Belagerung von Paris 1870/71. [Berichtigung zu dem von Prinz Hohenlohe-Ingelfingen Bd. IV, S. 419 erzählten Vorfall.]

— 1908.

Heft 437: Rohne, Rückblick auf die Organisation der deutschen und französischen Feldartillerie seit dem Kriege 1870/71.

Heft 438: Fr. Thimme, Hat General von York die Konvention von Tauroggen auf Grund einer geheimen Instruktion vollzogen oder nicht? [Gegen die Bemerkungen Delbrücks in der neuen Auflage der Gneisenau-Biographie und deren Anzeige in den Preußischen Jahrbüchern gerichtet; noch vor dem Erscheinen von M. Lehmanns Aufsatz geschrieben.]

Neue militärische Blätter. Begründet von G. v. Glasenapp. 36. Jahrgang. Bd. 71. 1907.

Nr. 19: S., Die Schlacht bei Roßbach.

Nr. 20: Adolf Bergheimer, E. F. v. Fransecky. [Zum hundertjährigen Geburtstage.]

— 37. Jahrgang. Bd. 72. 1908.

Nr. 3: Quadt, Das Husarenregiment Fürst Blücher von Wahlstatt.

Nr. 7: Die im Feldzuge 1870/71 hergestellten Kriegseisenbahnen. Ihr Zweck und ihre Bauausführung.

Nr. 11/12: Graf v. Schwerin, Geschichte des Inf.-Reg. von Voigts-Rhetz (Nr. 79). [Anknüpfend an die neu erschienene Regimentsgeschichte.]

Journal des sciences militaires. 83e Année. Onzième Série. Tome 8. 1907.

Forts. von Z., La guerre de la succession d'Autriche. [Schluß von Campagne de 1743. Anfang von 1744.]

— 84e Année. 1908.

Grouard, Critique stratégique de la guerre franco-allemande.

Revue d'histoire, rédigée à l'État-Major de l'Armée. IXe Année. 28. vol. 1907.

S. 1—51, 257—292: Les débuts de la guerre de la Succession d'Autriche. [Forts.]

S. 52—121, 293—351, 463—489: Etudes tactiques sur la campagne de 1806. Jena.

S. 121—227, 352—437, 490—597: Forts. von La guerre de 1870/71. [Einschließung von Paris.]

Le spectateur militaire. Recueil des sciences, d'art et d'histoire militaires. Tome 70. Paris 1908.

Daubignac, Les réalités du combat. [Psychologische Studien über die seelischen Vorgänge im Kriege. Betrachtungen und Beispiele aus zahlreichen neueren Kriegen; u. a. 1806 (preußische Panik), Freiheitskriege, 1870/71.]

II. Bücher.

A. Besprechungen.

Jahrbuch für Brandenburgische Kirchengeschichte. Herausgegeben im Auftrage des Vereins für Brandenburgische Kirchengeschichte von D. Dr. Nikolaus Müller. 4. Jahrgang. Berlin 1907; Kommissionsverlag von Martin Warneck.

In diesem Jahrgang ist die Arbeit so verteilt, daß etwa die Hälfte des Bandes der rührige Herausgeber selber beigesteuert hat, die andere Hälfte aus Beiträgen von Mitarbeitern gebildet wird. Bibliothekar Prof. Dr. Kopp bringt eine Studie über die Strophenformen des evangelischen Kirchenliedes, exemplifiziert an den Liedern des brandenburgischen Provinzialgesangbuchs. Nach dem einfachen Ordnungsprinzip des Aufsteigens von der einfachsten, der 4zeiligen Strophe bis zur 12-, ja 16zeiligen Strophe,

weist er uns bei 654 Liedern nicht weniger als 150 verschiedene Strophenformen vor, von denen jedoch eine, die 7zeilige jambische (mit Einschluß ihrer Spielarten) mit zirka 50 Liedern im Gesangbuch vertreten ist. Um diese Bevorzugung zu erklären, wird man m. E. unter den vom Verfasser hervorgehobenen Gründen auch darauf Gewicht legen dürfen, daß schon die ältesten evang. Gesangbücher für diese Strophe mehrere höchst sangbare Melodien geboten hatten. Die späteren Dichter, welche die gleiche Strophe anwendeten, haben ja wohl in der Regel nicht die Strophenform sich ausgesucht, nach der sie dichteten, sondern eine bestimmte Melodie lag ihnen im Sinn, zu der ihre Verse sich fügen sollten: die Melodie führte sie auf die Strophenform. Zu der instruktiven Arbeit, die auch für die einzelnen Strophen sehr viel Parallelen aus der weltlichen Poesie beibringt, möchte ich nur noch eins vermerken. Ich vermisse bei „Wie schön leuchtet der Morgenstern" den Hinweis darauf, daß die Strophe, sobald sie auf eine Mittellinie aufgebaut wird, die Form des Abendmahlskelches ergibt; das ist ja eine Spielerei gewesen, aber ganz im Geschmack des beginnenden 17. Jahrh.; es fragt sich, ob etwa auch andere kunstvolle Strophen mit dem Wechsel langer und kurzer Zeilen einem solchen Figurenspiel ihre Entstehung verdanken. — Ein Aufsatz von A. Parisius sucht den Verfasser der neuerdings bekanntlich noch betreffs ihrer Rechtskraft für die Gegenwart viel besprochenen Visitations- und Konsistorialordnung von 1573 zu ermitteln und erklärt den Geh. Lehnssekretär Joach. Steinbrecher für denselben. Ein Nachwort von N. Müller äußert Bedenken gegen die Sicherheit dieses Ergebnisses. Mir scheint vor allem erst die Frage der Erledigung zu bedürfen, in welcher Abhängigkeit die Ordnung von 1573 von der früheren, noch unter Joachim II. 1561 ausgearbeiteten, aber nicht zum Druck gelangten Konsistorial-Ordnung steht. Von da aus wird sich erst erkennen lassen, welche Tragweite den Worten Johann Georgs, daß Steinbrecher die Ordnung von 1573 „zu hauffe getzogen und gemacht" habe, beizulegen ist. Parisius stellt eine derartige Untersuchung in Aussicht. — Joh. Gebauer liefert allerlei kleine Beiträge zur Geschichte des bekannten Brandenburger Bischofs Matthias von Jagow, über seine Wahl und seine Bestätigung durch Kardinal Albrecht, über seinen Einzug ins Stift und über den bischöflichen Hofhalt in Ziesar. Ein interessantes Stücklein aus dem Kampf des Brandenburger Domkapitels mit dem kurfürstlichen Kirchenregiment führt uns derselbe Verfasser in einem Aufsatz über die Entstehung der dritten Brandenburger Superintendentur, der Diözese „Dom—Brandenburg" vor, indem er zeigt, wie es dem Kapitel gelang, in den Tagen, als die ständische Selbstherrlichkeit den Höhepunkt ihres Einflusses erreicht hatte, in den Jahren bald nach 1600, dem Kurfürsten abzutrotzen, daß die Inspektion der vom Kapitel zu besetzenden Pfarreien auf den Stiftsprediger überging und den vom Kurfürsten ernannten „Inspektoren" der Alt- und Neustadt entwunden wurde. — Besonderes Interesse beanspruchen auch in diesem Jahrgang die Beiträge, die Nic. Müller beigesteuert hat. Mit sichrem Griff hat er, da bekanntlich das Berliner Staatsarchiv für die Regierungszeit Joachims II. in vielen Beziehungen versagt, im Zerbster Archiv nach Akten gesucht, die jene Lücken in etwas ausfüllen könnten. Mit gutem Erfolg. Er be-

richtet auf grund dieser Materialien über die Beziehungen des frommen Fürsten Georg von Anhalt zum Brandenburger Fürstenhause und gewinnt hier überraschende neue Aufschlüsse. Georg rechtfertigt schon 1534, als in Dessau die Reformation eingeführt wird, gegenüber Joachim I. diesen Schritt durch einen ausführlichen „Bericht von der Lehre und Ceremonien, so zu Dessaw gehalten werden", den wir bisher nur in der Gestalt kannten, zu der ihn Georg 1538 für Herzog Georg von Sachsen überarbeitete, dessen ursprüngliche, für Joachim bestimmte Rezension aber noch in Zerbst aufbewahrt wird. Müller hat diese schöne Arbeit des fürstlichen Theologen inzwischen im 1. Heft der von ihm begonnenen Sammlung „Ungedruckter Quellenschriften zur Geschichte des 16. Jahrhunderts" (Leipzig R. Haupt, 1907) vollständig veröffentlicht. Noch näher geht es aber Brandenburg an, wenn Müller die nahen Beziehungen zwischen Georg und Joachim II. nachweist, den prächtigen Brief mitteilt, mit dem jener dem Kurfürsten zu dem Schritt vom 1. November 1539 Glück wünschte, und Joachims bedeutsame Antwort darauf, besonders aber, wenn er den urkundlichen Nachweis führt, daß die märkische Kirchenordnung von 1540, über deren Verfasser so viel vermutet worden ist, in der Hauptsache das Werk Georgs gewesen ist. Die bekannten „katholisierenden" Züge, die sie trägt, passen ganz zu der kirchlichen Anschauung des in der Heilslehre gut evangelischen, aber in allen Kultusfragen äußerst konservativen Magdeburger Dompropstes. Nicht minder interessant sind Müllers Beiträge zur Geschichte des Regensburger Reichstages von 1541, in denen er, neben vielen kleineren Nachrichten über den Anteil Joachims II. an jenem Reichstage, neues mitzuteilen vermag über jene Sendung der Dessauer Fürsten Johann und Georg, sowie der brandenburgischen Räte Matthias v. d. Schulenburg und Alexander Alesius nach Wittenberg zu Luther, um ihn für das kaiserliche Toleranzprojekt zu gewinnen. Indem Müller uns die Instruktionen dafür mit ihren Korrekturen und Abänderungen vorlegt, erhalten wir Einblick in verschiedene Phasen, die dieser Plan durchmachte, die er uns dann aus der Geschichte jener Regensburger Verhandlungen verständlich macht. Aber auch sonst erhält Joachims Vermittlungspolitik hier neue aktenmäßige Beleuchtung. Aus dem Marburger Archiv bietet er uns den Text der von Joachim den evangelischen Ständen vorgelegten Vergleichsartikel. Auch einen besseren und vollständigeren Abdruck des Berichtes des Alesius über jenen Reichstag, als ihn einst Beckmann gegeben, liefert uns Müller, und unter den Erläuterungen dazu wertvolle Personalnotizen nicht nur über jenen, sondern auch über Stratner. — Als letztes Stück bietet uns der gelehrte Herausgeber des Jahrbuchs aus einer in Privatbesitz befindlichen Handschrift von c. 1560 eine Sammlung von Aussprüchen über die Mark und die Märker, die aus Melanchthonschen Vorlesungen stammen. Wenn er dabei auf S. 252 zusammenstellt, was bisher von derartigen Sammlungen von Melanchthoniana bekannt geworden ist, so sei bemerkt, daß er dabei versehentlich übergangen hat, was in dieser Beziehung auch Hartfelders Fleiß zusammengetragen hatte. — So schließt sich dieser Jahrgang des Jahrbuches würdig an seine Vorgänger an: er fördert die Kenntnis der brandenburgischen wie der allgemeinen Kirchengeschichte in erfreulicher Weise, fordert aber

auch gleich seinen Vorgängern Leser, denen es nicht nur um ein flüchtige anregende Lektüre sondern um ernste Geschichtsforschung zu tun ist.

G. Kawerau.

Willy Spatz: Bilder aus der Vergangenheit des Kreises Teltow. 1. Teil. Von der ältesten Zeit bis zum Ende des großen Krieges. Im Auftrage des Kreises bearbeitet. Berlin; Robert Rohde (215 und XX S. 4°).

Trotzdem die Einzelforschung auf dem Gebiete der märkischen Lokal- und Territorialgeschichte bereits die dankeswertesten Ergebnisse erzielt hat, harrt hier bekanntlich noch eine Fülle großer und dankbarer Aufgaben der endgültigen Lösung. Leider ist diese vielfach nur möglich bei tatkräftiger materieller Förderung von seiten der maßgebenden Instanzen, der Städte und Kreise. Allzulange haben diese auf solche Betätigung ihres Mäcenatenehrgeizes — meist wohl aus Mangel an Mitteln — teilnahmslos verzichtet. Erst in neuester Zeit beginnt sich hier ein erfreulicher Umschwung bemerkbar zu machen. So haben namentlich Charlottenburg und der Kreis Teltow — dieser auf Anregung seines früheren langjährigen, hochverdienten Landrats von Stubenrauch — die historische Erforschung ihrer Gebiete in einer Weise gefördert, die ungeteilte Anerkennung fordert.

Diesem Umstande verdanken wir das vorliegende, geschmackvoll ausgestattete und mit einer Anzahl stimmungsvoller und instruktiver Bilder geschmückte Werk.

Der verhältnismäßig reiche Stoff ist auf 15 Kapitel verteilt. Nach einem Blick auf die Urgeschichte des Teltow behandelt der Verfasser vorsichtig die schwierige Frage nach dessen Kolonisation, nach der Gründung seiner Städte und Dörfer, die Tätigkeit der Kirche in diesem Gebiet, vor allem der Zisterzienserm önche von Lehnin, und die Regierung der letzten Askanier und der Markgrafen aus Wittelsbachschem Hause. Die Kolonisation des Teltow setzt etwa gegen Ende des 12. Jahrhunderts ein. Neben den freien, selbständigen deutschen Kolonisten finden sich zahlreiche unfreie Slaven, namentlich auf den sog. Kietzen. Die Städte, die sich an bereits vorhandene feste Plätze (castra) anlehnen, werden gegen Ende des 13. Jahrhunderts als schon bestehende Gemeinwesen erwähnt. Die Namen ihrer Gründer (locatores) sind nicht bekannt.

Die nächsten Abschnitte schildern die segensreiche Regierung Kaiser Karls IV., die Bedeutung seines Landbuches für den Teltow und die innere Zerrüttung der Mark unter Jobst von Mähren bis zu dem Augenblicke, da Kurfürst Friedrich I. dem schwer heimgesuchten Lande Rettung brachte. Seine und seiner Nachfolger Wirksamkeit wird, immer in Beziehung auf den Teltow, eingehend gewürdigt. Indem die zollerischen Kurfürsten die erfolgreiche Politik der Askanier wieder aufnahmen, machten sie gut, was die Luxemburger und Wittelsbacher verabsäumt hatten. Für den Teltow wurde die neue Dynastie insofern von Bedeutung, als sie am äußersten Nordrande der Landschaft ihre ständige Residenz aufschlug. „So knüpften sich lebhafte und dauernde Beziehungen zwischen den Markgrafen und den Bewohnern des Teltow“. Eine Fülle wertvoller

Nachrichten zur Geschichte Berliner Bürgerfamilien, z. B. der Ryke, Stroband, Boytin usw. und der auf dem Teltow alteingesessenen, heute zum Teil erloschenen, Adelsgeschlechter, wie der Wilmersdorf, Liepe, Britzke, Berne, Hake, Milow, Spiel u. a. bietet das neunte Kapitel (Stadt und Land um die Mitte des 15. Jahrhunderts).

Das elfte Kapitel ist der märkischen Reformation nnd ihrem eigenartigen Wesen gewidmet. Der Verfasser schätzt ihre „Wirkungen verhältnismäßig niedrig" ein. Und in der Tat, wenn man sich vergegenwärtigt, wie wenig geistige Kräfte durch die lutherische Bewegung auf märkischem Boden geweckt wurden, so wird man geneigt sein, ihm zuzustimmen. Allein man darf doch auch andrerseits nicht vergessen, worauf übrigens auch gelegentlich (S. VIII) hingewiesen wird, daß damals das freie Studium der Schrift, das deutsche Kirchenlied, die Beseitigung des Zölibats, die Begründung des evangelischen Pfarrhauses den Märkern wie dem übrigen evangelischen Deutschland „als ein unermeßlicher Fortschritt und Segen erschien".

Von erheblichem Interesse sind die folgenden Abschnitte. Sie behandeln die märkischen Kulturzustände und die Zeit des 30jährigen Krieges. Das besonders wirksame Schlußkapitel beschäftigt sich mit „Paul Gerhardt als Propst zu Mittenwalde" und bringt eine Anzahl hübscher neuer Notizen zu dessen Lebensgeschichte. Anmerkungen, Zusätze und ein sorgfältiges Ortsregister bilden den Schluß der verdienstvollen Arbeit. Hoffentlich bringt der noch ausstehende zweite Teil, dem man mit gespannter Erwartung entgegensehen darf, auch ein Personenverzeichnis über beide Bände.

Der Verfasser beherrscht mit außerordentlicher Sicherheit die umfangreiche Literatur, insbesondere auch den reichen Inhalt, der in Riedels, des mit Unrecht vielgeschmähten, Kodex niedergelegt ist. Dazu hat er in mühseliger und umsichtiger Arbeit aus dem Geh. Staatsarchiv und den Stadt-, Adels-, Guts- und Pfarrarchiven des Teltow eine Summe neuen unbekannten Materials herangezogen und mit kritischem Sinn verwertet. So bietet denn sein Buch, dem jeder Leser ungeteilten Beifall zollen, das er nur mit dem Gefühle lebhafter Befriedigung aus der Hand legen wird, durchaus gesicherte Ergebnisse und zwar in einer Form, die trotz ihrer Knappheit das Wesentliche der historischen Vorgänge und Erscheinungen erschöpfend zur Darstellung bringt. Aber auch der Hintergrund, das Milieu, auf dem die Dinge sich abspielen, der Boden, aus dem sie emporgewachsen, ist anschaulich und anziehend geschildert. Daß das Ganze auf einen warmen, heimatlichen Ton gestimmt ist, versteht sich von selbst. Man merkt es jeder Zeile an, daß hier die Liebe zur Heimat die Feder geführt hat, zur märkischen Landschaft, deren eigenartigen Reiz und Zauber Willibald Alexis, besonders aber Theodor Fontane mit so unvergleichlichem Feinsinn geschildert haben.

Angesichts solcher Vorzüge fallen einige Irrtümer und Ungenauigkeiten, die dem sonst so kundigen Verfasser in die Feder gekommen sind, nicht sonderlich ins Gewicht. Auffallend ist z. B. die zwischen „Zollern" und „Hohenzollern" schwankende Bezeichnung. Der Familienname der Burggrafen von Nürnberg, der nachmaligen Kurfürsten von Brandenburg

und der schwäbischen Linie war zweifellos „Zollern". Und in dieser Form tritt er auch im Titel auf. Erst 1575 wurde der Name „Hohenzollern" auf grund hausgesetzlicher Bestimmungen zum Familiennamen der schwäbischen (fürstlichen) Linie erhoben, worauf er auch 1685 vom Gr. Kurfürsten in den Staatstitel eingeführt und infolgedessen als Familienname für die Kurfürstl. und Königl. Linie des Gesamthauses angenommen wurde. Das geschah lediglich aus dem Grunde, um die eventuellen Ansprüche der Kurfürsten auf das Land „Hohenzollern" nun auch äußerlich darzutun. — Das Datum der Vermählung des Markgrafen Johann (des Alchemisten) mit Barbara von Sachsen aus dem Hause Anhalt (S. 93) ist nicht sicher. Nur so viel wird man sagen können, daß sie „vor 26. Mai 1416" erfolgte. Der Tod des Kurfürsten Friedrich I. (S. 96) trat am 20. September 1440 (S. Mattheus des heil. zwölfboten Abend) ein, also nicht am 21. September. Kurfürst Friedrich II. (S. 117) starb im Schlosse zu Neustadt a. d. Aisch, nicht auf der Plassenburg. S. 132 wird erzählt, daß Joachim I. seinem Sohn eine streng katholische Prinzessin „aufnötigte". Der Verfasser tut damit dem alten Kurfürsten Unrecht. Von einem Zwange wird man kaum sprechen können. Für Vater und Sohn war bei dessen zweiter Vermählung lediglich die Höhe der Mitgift maßgebend, während die erste Ehe — mit Magdalena von Sachsen — nicht ohne gegenseitige Neigung geschlossen worden war. — Statthalter in der Mark (S. 225) war 1638 nicht des Kurfürsten Georg Wilhelm Bruder Joachim Sigismund († 1624), sondern sein Großoheim, Markgraf Sigmund, der 1640 als Statthalter von Cleve das Zeitliche segnete. — Die heute als Hausgesetz geltende Dispositio Achillea (S. 119) hatte, wie Wagner u. E. überzeugend nachgewiesen hat, ursprünglich keineswegs den Charakter eines solchen. Kurfürst Albrecht hatte darin Bestimmungen lediglich für seine Söhne getroffen. **Georg Schuster.**

Reinhold Petsch: Verfassung und Verwaltung Hinterpommerns im 17. Jahrhundert bis zur Einverleibung in den brandenburgischen Staat. (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, hrsg. von G. Schmoller und M. Sering. H. 126.) Leipzig 1907; Duncker u. Humblot (X u. 271 S.; 6,80 Mk.)

Eine 17 Bogen lange Monographie über ein nicht allzugroßes Teilgebiet der hinterpommerschen Geschichte erscheint vielleicht manchem als etwas viel des Guten, aber die vorliegende Arbeit lohnt eine aufmerksame Lektüre. Obwohl eine Erstlingsschrift, bekundet sie in hohem Maße die Herrschaft des Autors über seinen Stoff, welche mehr als ein Gegenstand von allgemeinhistorischer Bedeutung geschichtliche Darstellungen belehrend und anziehend macht. In übersichtlicher, von fortlaufenden Quellennachweisen begleiteter Erzählung schildert sie zuerst die innerpolitische Geschichte des Herzogtums Pommern-Stettin von 1600 bis zum Erlöschen des heimischen Herrscherhauses i. J. 1637, gibt dann eine zusammenfassende Darstellung der Verfassungs- und Verwaltungszustände des Landes am Ausgang dieser Periode, und unterrichtet uns schließlich eingehend von den Verhandlungen und Festsetzungen, die nach dem Anfall

Hinterpommerns an Brandenburg die künftigen öffentlichen Rechtsverhältnisse des ersteren regelten. Außer auf die einschlägigen gedruckten Quellen stützt sie sich auf Akten der Staatsarchive zu Stettin und Berlin, die indessen wohl meist schon von früheren Forschern benutzt worden waren. Unsere bisherigen Vorstellungen von den in Rede stehenden Ereignissen und Zuständen erfahren daher durch Petsch in ihren Grundzügen keine wesentliche Korrektur, wohl aber vielfache Bereicherung, die nicht selten erst das volle Verständnis der von früher her bekannten Tatsachen ermöglicht und zusammenhängende Entwicklungsreihen aufdeckt, wo wir vorher nur vereinzelte Vorgänge wahrnahmen. Auf allgemeineres Interesse wird namentlich der dritte Hauptabschnitt rechnen dürfen. Bekanntlich haben, anders als in Preußen und Cleve, in Hinterpommern die leitenden Bevölkerungskreise der Begründung des kurfürstlichen Regiments entschiedenen Widerstand nicht entgegengesetzt; daß aber auch hier die konfessionellen und politischen Gegensätze, die dort so scharfe Konflikte hervorriefen, lebhaft empfunden und nur mühsam, unter langwierigen Verhandlungen, ausgeglichen wurden, tritt uns in den ausführlichen Mitteilungen des Verfassers über den Stargarder Landtag von 1653/54 eindrucksvoll vor die Augen. Petsch meint sogar, es sei schwer zu entscheiden, welcher von beiden Teilen von seinen anfänglichen Forderungen schließlich das meiste gerettet habe, doch konstatiert auch er, daß im Vergleich mit den Zuständen zur Zeit des letzten Pommernherzogs, Bogislavs XIV., die landesherrliche Macht nunmehr in rüstigem Vordringen begriffen gewesen sei.

Die Darlegungen des Verfassers wirken, soweit ich zu urteilen vermag, fast durchweg überzeugend; Widersprüche sind mir nicht aufgestoßen. Das schließt natürlich nicht aus, daß in der Auffassung dieses oder jenes Details der Leser bisweilen zu andern Resultaten gelangen wird, als Petsch. So will mir scheinen, als ob das Verhalten des pommerschen Adels in Wehr-, Finanz- und andern politischen Fragen doch wohl eine schärfere Kritik verdiente, als er sie ihm angedeihen läßt; mochte es immerhin eben nicht kurzsichtiger und egoistischer sein als das der andern Bevölkerungsklassen auch, so gilt m. E. in diesem Fall ein andrer Maßstab: größere Rechte und Macht, höhere Pflicht! Daß die wichtige Regimentsverfassung von 1634 auf die Initiative lediglich der fürstlichen Seite, nicht auch der Stände, zurückzuführen sei, halte ich trotz Petsch (und Bär) für wenig glaubhaft; hier ist doch wohl das cui bono mit zu berücksichtigen.

Die Ausdrucksweise Petschs ist im allgemeinen klar und gewandt, aber Wendungen wie „dem innehabenden General", „zwei sich entgegengesetzte Eingaben", hätten vermieden werden sollen.

W. v. Sommerfeld.

K. Linnebach: König Friedrich Wilhelm I. und Fürst Leopold I. zu Anhalt-Dessau. Berlin W 35; Behrs Verlag 1907 (120 S.). [= Erzieher des preußischen Heeres, hrsg. von Gen.-Leutn. z. D. v. Pelet-Narbonne. 2. Bd.]

Die Sammlung „Erzieher des preußischen Heeres", mit der die Leser dieser Zeitschrift schon bei Gelegenheit der Anzeige des 1. und 3., sowie des 7. Bandes bekannt gemacht worden sind (vgl. Bd. 19, S. 288 ff. u. Bd. 20, S. 587 f.) verfolgt den Zweck, die persönlich-moralischen Kräfte, die in der Geschichte des preußischen Heeres am Werk gewesen sind, wiewohl sie mittelbar im Geist und in den Institutionen des Heeres fortwirken, auch unmittelbar für die gegenwärtige militärische Generation fruchtbar zu machen. Und in der Tat dürfte nichts geeigneter sein, der täglichen Berufsarbeit des Offiziers einen geistigen Inhalt zu geben, als eine solche Belehrung darüber, wie und aus welchen Bestrebungen heraus das preußische Heer zu seiner von aller Welt bewunderten Größe emporgewachsen ist. Die Sammlung ist denn auch, zumal sie auf wissenschaftlicher Grundlage beruht und doch zugleich Gemeinverständlichkeit anstrebt, schnell beliebt geworden. Zweifellos verdankt sie das auch der heute ja modernen Betonung des biographischen Moments: jedes der 12 Bändchen behandelt in der Regel das Wirken *eines* bedeutenden Heerführers oder Heeresorganisators. Nur in zwei Fällen mußte von dieser Regel abgewichen werden: wie Kaiser Wilhelm I. nicht von Roon zu trennen war, so sind auch in dem vorliegenden Bande mit Recht die Porträts Friedrich Wilhelms I. und des alten Dessauers in einen Rahmen gefaßt worden. Der Verf. schildert also zunächst in den beiden ersten Abschnitten die Persönlichkeiten der beiden fürstlichen Freunde, um dann in zwei weiteren Kapiteln ihre z. T. gemeinsam durchgeführten Reformen in der Heeresverfassung und die Umgestaltung des Offizierkorps darzustellen.

Die Gefahr idealistischer Überschätzung, wie sie die im Gesamtplan des Unternehmens liegende Hervorkehrung des Erzieherischen mit sich bringt, hat der Verf. im allgemeinen glücklich vermieden; nur an einer Stelle (S. 14) hat er sich zu einem etwas deplazierten Ausfall auf die „glaubensmüde" und „an Mut und Begeisterung armselige" Gegenwart verleiten lassen. In der Charakteristik Friedrich Wilhelms, die man sonst wohl als gelungen wird bezeichnen können, macht sich gar zu sehr der Einfluß Carlyles geltend, von dessen Werk über Friedrich den Großen der Verf. vor einiger Zeit eine verkürzte deutsche Ausgabe veranstaltet hat (vgl. Bd. 19 dieser Zeitschrift, S. 613 f.). Überhaupt ist die Darstellung etwas zu reichlich mit Zitaten und allerhand Lesefrüchten gespickt. Im übrigen aber wird das Büchlein seiner Aufgabe vollkommen gerecht. Es ist angenehm und lebendig geschrieben, und zeugt nicht nur von guter Sachkenntnis, sondern auch von wirklichem Verständnis für die militärischen Sitten und Institutionen des 18. Jahrhunderts, vor allem auch für den Zusammenhang der Heeresverfassung mit den wirtschaftlich-sozialen Zuständen. Ein besonderer Glücksfall war es, daß vor kurzem in den „Acta Borussica" der von *Krauske* herausgegebene Briefwechsel Friedrich Wilhelms mit Leopold erschienen war. Der Verf. hat denn auch reichlich aus dieser einzigartigen Quelle geschöpft, so daß man wohl sagen kann, sein Buch hätte ohne sie nicht halb so interessant und lebensvoll werden können. Auch sonst hat er die einschlägige Literatur — wie auch das beigegebene Literatur-Verzeichnis zeigt —, in umsichtiger Weise verwertet. Schade nur, daß ihm gerade die bei weitem wertvollste Arbeit

über den alten Dessauer, ich meine die auf intimer Kenntnis der Persönlichkeit sowohl wie der Kultur ihrer Zeit beruhende biographische Charakteristik Krauskes im II. Jahrg. des Hohenzollern-Jahrbuchs, unbekannt geblieben ist. Sie würde ihm gezeigt haben, daß Leopolds Charakter doch etwas komplizierter war, als er selbst annimmt; auch über die Art seiner Religiosität hätte er dort bessern Aufschluß gefunden. Das so oft nacherzählte Gebet des Dessauers vor der Schlacht bei Kesselsdorf, vom dem L. meint, daß es das einzige sei, was wir über die Frömmigkeit des Fürsten wüßten, gehört ins Reich der Fabel.

Die äußere Ausstattung des Bandes ist innerhalb der Buchdeckel ganz gefällig; aber der Einband mit dem denkbar unpraktischen weißgelben Rücken und dem mausegrauen Papier dürfte kaum nach jedermanns Geschmack sein. Von den beigegebenen Porträts wirkt das des Dessauers durch die stutzerhaften und kleinen Hände sehr unglücklich. Das dem eben genannten Aufsatz von Krauske beigegebene von A. Pesne mutet freilich auch ziemlich konventionell an. M. Hass.

Friedrichs des Großen Korrespondenz mit Ärzten, herausgegeben von Dr. G. L. Mamlock. Stuttgart 1907; Enke (XII u. 168 S.)

Der Herausgeber, der schon in einer Reihe früherer Arbeiten es sich zum Ziel gesetzt hatte, „die mannigfachen persönlichen und amtlichen Beziehungen, die Friedrich d. Gr. zu Medizin und Medizinern hatte, aufzudecken", will durch die vorliegende Publikation „ein Bild von Friedrichs Stellung zur Heilkunde in seiner Eigenschaft als Landesherr geben". In einer umfangreichen Einleitung werden bereits alle wichtigen Fragen, die in der Korrespondenz anklingen, erörtert, insbesondere die Stellung des Königs zum Sanitätswesen seiner Armee und den leitenden Persönlichkeiten desselben, Holtzendorff, Eller, Cothenius, Schmucker u. a., wie seine Fürsorge für die ärztlichen Bildungsstätten, voran die Charité in Berlin, und für die öffentliche Hygiene. Man wird mit dem Herausgeber, der nicht zur historischen Zunft gehört, nicht rechten über die Auswahl und die Verteilung des Materials. Mancher Brief ist in die ohnedies schon stark belasteten Anmerkungen ohne ersichtlichen Grund geschoben und Vollständigkeit ist nicht erstrebt worden. So vermißt man jede Angabe, ob nicht auch Beziehungen des Königs zu den medizinischen Fakultäten der preußischen Universitäten, bestanden und die schon von Koser in dieser Zeitschrift XVII, 135 ff. geschilderten Verhandlungen, Albrecht v. Haller in Göttingen für Halle zu gewinnen, hätten wohl Aufnahme verdient. Des weitern entspricht die Verweisung der Beschreibung der Vorlage in die Anmerkungen statt unter oder über den Text der Stücke nicht unsern Gepflogenheiten. Das alles sind unerhebliche Kleinigkeiten gegenüber der dankenswerten Sorgfalt, mit der Mamlock uns hier ein zum guten Teil unbekanntes Material erschlossen und mit seiner ausgedehnten Literaturkenntnis gleich fruchtbar gemacht hat. Auch hier offenbart sich uns Friedrich als der Herrscher, dem keine Einzelheit des staatlichen Dienstes und von öffentlichem Interesse fremd bleibt, mag sie auch noch so geringfügig scheinen, und der überall bestrebt ist, den Dingen auf den Grund

zu gehn. Niemals verschließt er sich einer neuen wissenschaftlichen Einsicht oder Erfindung, sei es nun daß er energisch für die Einführung der Pockenimpfung eintritt oder daß er sich um die Erprobung eines für die Verproviantierung der Armee wichtigen Nährpulvers kümmert, sei es daß er aus wirtschaftlichen Gründen sich für den allgemeinen Gebrauch der schlesischen Mineralbrunnenwasser gegenüber dem Selters bemüht oder daß er sich neue Operationsmethoden, z. B. der Fistel, erklären läßt. Bis in seine letzten Lebenstage zielt er mit besonderm Eifer auf eine bessere, schärfere Ordnung der militärischen Lazarettverhältnisse, namentlich während der Kriegszeiten. Im Jahre 1781 bestellt er vier Kapitäne als Direktoren der Feldlazarette, und noch im Juli 1786 ernennt er Dr. Fritze in Halberstadt zum Oberaufseher der Lazarette und legt ihm besonders die Aufsicht über die Feldscheerer ans Herz.

Auch an rein menschlich anmutenden Zügen ist die vorliegende Korrespondenz nicht arm. Das jedem Menschen natürliche medizinische Interesse, das sich so oft in sehr subjektivem Denken und Handeln äußert, lebt in Friedrich besonders stark und veranlaßt ihn, wohl einmal in die ärztliche Behandlung von Familienmitgliedern, wie der Prinzessin Amalie und des Prinzen Ferdinand, mit eignem Rat einzugreifen. Humoristische Färbung hat seine Ablehnung aller Titulaturen bei Doktorbestallungen und seine Zurückweisung des ärztlichen Erfinders eines leicht zu Pferde zu gebrauchenden Canons, da es „ihm als Medicinae Doctor weit anständiger seyn dürfte, da es schon an Werckzeuge zur Zerstörung der Menschen gar nicht fehlet, auf die Mittel zu dessen Erhaltung seine Zeit würdiger zu verwenden".

Die Wiedergabe der Texte, deren Orthographie in verständiger Weise modernisiert ist, scheint mir, soweit ich sehen kann, sorgfältig zu sein. Aufgefallen ist mir in dem Vertrage des Grafen Rothenburg von 1744, in dem er 12 französische Chirurgen für den preußischen Dienst verpflichtet, die irrtümliche Ziffer cinquante livres statt cinq cent livres (S. 56, Z. 8). W. Wiegand.

Dreißig Jahre am Hofe Friedrichs des Großen. Aus den Tagebüchern des Reichsgrafen Ernst Ahasverus Heinrich von Lehndorff, Kammerherrn der Königin Elisabeth Christine von Preußen. Von Karl Eduard Schmidt-Lötzen. Gotha 1907; Friedrich Andreas Perthes (IV u. 522 S.; geh. 10 Mk., geb. 12 Mk.).

Als eine Art Seitenstück zu den Tagebüchern und Memoiren der Gräfin Voß, die — gleichfalls im Original französisch — unter dem Titel: „69 Jahre am Preußischen Hofe", nun schon in acht Auflagen in deutscher Übersetzung verbreitet sind[1]), möchte man das eben genannte Werk bezeichnen. Der Verfasser, E. A. Heinrich v. Lehndorff (1727 bis

1) Leider in recht fehlerhafter und mangelhafter Bearbeitung. Es wäre zu wünschen, daß dies vielbenutzte Buch (Verlag von Duncker und Humblot) nicht noch einmal in „unveränderter Auflage" veröffentlicht würde.

1811), ein Glied der bekannten ostpreußischen Grafenfamilie, der Urgroßvater des jetzigen Besitzers von Schloß Steinort, war 1748—75 Kammerherr der Gemahlin Friedrichs d. Gr. (zuletzt Landhofmeister von Ostpreußen) und hat als solcher das Leben und Treiben am Berliner Hofe und an den Höfen der prinzlichen Brüder jahrzehntelang aus nächster Nähe beobachtet. Berlin (während des siebenjährigen Krieges auch Magdeburg), Schönhausen, Oranienburg, Rheinsberg und Ruppin sind also die Schauplätze seiner Erzählungen, während wir vom Potsdamer Hofe des Königs selbst, über den uns Thiébault und so mancher andere unterrichtet hat, nur ganz gelegentlich Kunde erhalten; insofern bedeuten Graf Lehndorffs Tagebücher eine dankenswerte Ergänzung unserer bisherigen Kenntnis.

Die Übersetzung des Bearbeiters — das sei gleich bemerkt — ist im ganzen flüssig und zuverlässig, wie ich durch mehrfache Vergleiche mit dem Original habe feststellen können.

Ein großer Teil der in dem Buche zusammengefaßten Auszüge ist nun freilich für den Forscher keineswegs neu und auch darstellerisch z. T. schon verwertet (vgl. Kosers Aufsatz: Vom Berliner Hofe um 1750, Hohenzollern-Jahrbuch 1903 S. 1 ff.); Professor Schmidt hatte in der Masovia Heft III—X in den Jahren 1897—1904 die Tagebücher von 1750—56 veröffentlicht, die Seite 9—313 des Buches füllen, so daß wir nur aus den Auszügen der Jahre 1757—75 im vollen Sinne Neues erfahren. Immerhin ist es dankenswert, daß nunmehr durch die Veröffentlichung in Buchform diese kulturgeschichtlich wichtige Quelle allgemein zugänglich geworden ist.

Daß es sich hier um kulturgeschichtlich wertvolles Quellenmaterial — zumal in den späteren Teilen des Buches — handelt, wird auch nicht leugnen können, wer, wie der Referent, mit der Bearbeitung in dieser Gestalt vielfach nicht einverstanden ist. Graf Lehndorff hat den Großen der Berliner Höfe wirklich nahe gestanden; er war mit den Prinzen Heinrich und August Wilhelm bis an ihren Tod eng befreundet, hat mit dem jüngsten Bruder, Prinz Ferdinand, mehr als 50 Jahre hindurch verkehrt, und als Kammerherr der Königin diese und sämtliche Prinzessinnen genau gekannt, so daß er uns viel Intimes zu berichten weiß; außer den Tagebüchern haben sich mehr als 600 Briefe der drei prinzlichen Brüder, zumal des Prinzen Heinrich, an ihn erhalten, die von jenen Beziehungen Kunde geben. (Vgl. Volz, Aus dem Briefwechsel des Prinzen August Wilhelm mit Lehndorff, Masovia IX, 130 ff., der im Anhang auch einige geistreiche Briefe von Lehndorff selbst abdruckt, und meinen Aufsatz: Prinz Ferdinand von Preußen in seinen Briefen an Lehndorff, Masovia XI, 118 ff.) Kein Zweifel, daß Graf Lehndorff, der in sein Tagebuch gar manche feine allgemeine Bemerkung einflicht, geistig über dem Durchschnitt der Hofleute jener Zeiten stand. Man braucht nur sein Bild (im Hohenzollern-Jahrbuch 1903 S. 294, oder, wie es mir vergönnt war, die überlebensgroßen Originalgemälde in Schloß Steinort am Mauersee) zu betrachten, um einen Eindruck von dem Geist und der Weltklugheit des Mannes zu gewinnen, den man als einen homme de cour philosophe bezeichnen möchte: im Johanniternantel und Sammetanzug mit Kniehosen und weißen Strümpfen — also

in der Ordenstracht — steht er da, zur Unterstützung des einen verkürzten Fußes die Linke auf einen Polsterstuhl gelehnt, mit der Rechten auf ein halbgeöffenetes Buch hindeutend; um den Mund spielt ein geistreicher, humorvoll-sarkastischer Zug, die Augen schauen klug, ohne viel Gemüt in die Welt, während die breite, hochgewölbte Stirn auf die Begabung und den Bildungseifer des geistreichen Causeurs und gewandten Schriftstellers schließen läßt. Wäre er nicht durch sein körperliches Gebrechen zu einer Laufbahn in der politischen Welt untauglich geworden, nicht undenkbar, daß der König seinen sehnlichsten Wunsch, die Diplomatenlaufbahn einzuschlagen, ihm erfüllt hätte: so aber ist er als Kammerherr an den Hof der unerträglichen Königin gefesselt — „allein und Philosoph bis 7 Uhr abends, Narr von da an bis nach dem Souper", bemerkt er einmal —, über die wir eine Fülle von treffenden Einzelzügen und ein im ganzen wohl zutreffendes Bild erhalten[1]); es muß das ausdrücklich betont werden, da Gräfin Adlersfeld-Ballestrem in einem soeben erschienenen Buche eine Rettung der Märtyrerin von Schönhausen versucht.

Überhaupt muß man bekennen, daß die psychologischen Porträts, welche Lehndorff mit sichtlicher Freude an der Menschenbeobachtung gibt: „ich besuche diese großen Gesellschaften, um die verschiedenen menschlichen Neigungen kennen zu lernen, indem die Menschenkenntnis mein vorzüglichstes Studium ist" und ähnliches bemerkt er öfters — in der Hauptsache richtig getroffen sind; nur August Wilhelm und den jungen Friedrich Wilhelm (II.) hat er zu günstig beurteilt. Ehrlich ist er überall und eine bestimmte Tendenz läßt sich nicht erkennen, obwohl Lehndorff an künftige Leser denkt (S. 226), sein Tagebuch für die Nachwelt geschrieben hat. Wohl aber hat ihn sein Esprit, die Neigung zu geistreicher und gelegentlich boshafter Formulierung — seine Hoheit, bemerkt er von Friedrich August von Anhalt-Zerbst, kann in jeder Beziehung mit dem berühmten Apis verglichen werden — und die Freude am Hofklatsch überhaupt (die dem Hofmann zur zweiten Natur werden muß), zu mancher Aufzeichnung verleitet, die schwerlich vor der kritischen Forschung standhalten kann (wie Lehndorff auch sich selber später öfters korrigiert hat). Die Meinung des Herausgebers, daß der Verfasser nie Hofklatsch berichte, ist natürlich nicht haltbar; erst kürzlich hat Dr. Volz an dem Einzelbeispiel der türkischen Gesandtschaft von 1763/64 (Lehndorff S. 465 ff; Hohenzollern-Jahrbuch 1907 S. 37, 39, 50) nachgewiesen, daß manche der geistreichsten Erzählungen und Formulierungen unmöglich sind. Wenn Lehndorff berichtet, Friedrich d. Gr. habe nach siebenjähriger Trennung bei der Rückkehr aus dem

1) „Die Königin überhastet sich immer beim Sprechen und stottert [vgl. Forsch. XIX, 281] und ist immer wütend, wenn ich sie nicht verstehe. Es gibt kaum jemand, der jähzorniger ist, als diese Fürstin und der so wie sie schon nach einer Viertelstunde ihre Beleidigungen wieder gutmachen möchte" (S. 384). „Ich kenne niemand, der so wenig Manieren besitzt, wie diese Königin. Wenn man ihr Treiben beobachtet, möchte man glauben, daß das Schicksal sie nur versehentlich auf einen Thron gesetzt hat. Sie würde entschieden als Frau irgend eines Amtmannes glücklicher sein, weil ihr immer am wohlsten ist, wenn sie in ihrem Schönhauser Loch allerhand Zeug zusammenschwatzen kann" (S. 405) usw.

großen Kriege seine Gemahlin nur mit den Worten begrüßt: „Madame sind korpulenter geworden!", so ist das bei der innigen Hochachtung, die er vor ihr hatte, vielleicht noch denkbar; wenn er aber seine Gemahlin seiner Schwester Ulrike in Gegenwart des Hofstaates mit den Worten vorgestellt haben soll: „c'est ma vieille vache, que Vous connaissez déjà", so glaube ich das einfach nicht; darunter hätte die Reputation, das Staatsinteresse gelitten. Sehr vieles weiß Lehndorff natürlich nur vom Hörensagen, und wer wüßte nicht, wie sehr Frau Fama an Höfen zu Hause ist.

Auch den chronologischen Angaben gegenüber wird man in der Regel vorsichtig sein müssen; der Herausgeber, Dr. Volz und der Referent (Masovia XI, 125 Anm. 2) haben in den verschiedensten Fällen alle die gleiche Beobachtung gemacht, daß die Eintragungen nicht immer gleichzeitig, sondern oft erst nach größeren Zeitabständen vorgenommen sind wodurch ihr Quellenwert natürlich sinkt; ja, gelegentlich (zum Januar 1758, S. 376) bemerkt Lehndorff selbst, er habe diese Notizen erst „einige Zeit nach den Ereignissen" im Juli 1760 niedergeschrieben, — das sind 2½ Jahre später! Aber im Ganzen handelt es sich in der Tat um ein wirkliches Tagebuch, das nur mit Vorsicht benutzt sein will. —

Was nun den kulturgeschichtlichen Inhalt der Lehndorffschen Tagebücher betrifft — für die politische Geschichte fällt nur wenig ab —, so ist der Gesichtskreis des Verfassers durch seinen Standpunkt bedingt. Graf Lehndorff gehört jenem kleinen Kreise der im höchsten Sinne des Jahrhunderts „Gebildeten" an, die französisch sprechen, lesen und schreiben, französische Sitten und Trachten nachahmen und sich dadurch nicht nur von der Masse des eigenen Volkes, sondern auch von den kleineren deutschen Höfen scheiden. Denn in Mecklenburg und Anhalt-Zerbst oder Köthen wird am Hofe deutsch gesprochen! Ist die Prinzessin Amalie einmal auf einer Reise sehr gnädig, so spricht sie deutsch. Mit Verachtung blicken die Brüder Friedrichs d. Gr. auf die Masse ihrer nicht französisch gebildeten Untertanen herab; manche Einzelbemerkung Lehndorffs macht es uns klar, wie dünn und schmal diese ganz französisch gebildete Oberschicht im Preußen des 18. Jahrhunderts war.

Auch die Kluft zwischen Adel und Bürgertum tritt wiederholt drastisch hervor; dem Oberburggrafen Rohd wird seine bürgerliche Herkunft mehr als einmal zum Vorwurf gemacht; der ganze hohe Adel Ostpreußens sei über seine Ernennung entrüstet gewesen (S. 424). Dem Bürgertum fehlt noch völlig die feine Sitte des Adels. Lehndorff besucht öfters bürgerliche Hochzeiten und Feste, um sich über die Plebejer zu amüsieren. Aber auch der Adel als solcher bildet keine fest geschlossene, einheitliche Schicht; die Hofgesellschaft hebt sich von dem einfachen Landadel, dem Krautjunkertum der Provinz aufs deutlichste ab. Hören wir L. selbst: „Nach Tisch gehen wir durch die Straßen ... und treffen dabei eine Menge Wagen mit dem Landadel aus der Provinz. Sie sitzen immer zu sieben und acht zusammen, sind alle miteinander verwandt und begrüßen sich mit einem Geschrei, daß uns die Ohren gellen" (S. 438) u. ä. ö. — Bis zum siebenjährigen Kriege ist der in Berlin ansässige Adel noch ziemlich reich, aber während des Krieges beginnt sich das Besitzverhältnis von Adel und

Bürgertum zu verschieben. Die Kaufleute in Berlin und Hamburg sind während des Krieges reich geworden. Die Teuerung in seinen letzten und den folgenden Jahren hat das ihrige mit dazu beigetragen; Lehndorff bemerkt, daß während des Krieges (fast) alle vornehmen Häuser in Berlin aus den Händen des verarmten Adels in den Besitz der reich gewordenen Kaufleute übergegangen seien (S. 464). Schon Ende 1759 erzählt er von einer Gesellschaft bei einem reichen Kaufmann: „Die ganze bürgerliche Herrlichkeit ist in ihrem Glanz zu sehen; überall Reichtum, prächtige Kleider und Edelsteine. . . Kurz, ich fühle mich gedemütigt, und ich bin überzeugt, wollten wir gegen ihre reellen Vorzüge alle unsere alten Pergamente und Familiendokumente nebst Stammbäumen von 32 Ahnen ausspielen, so würden sie uns auslachen" (S. 431). Lehndorffs Beobachtungen stimmen vollkommen mit denen zusammen, die Marwitz 50 Jahre später gemacht hat: während des siebenjährigen Krieges beginnen städtische Kapitalisten in Preußen, die Gläubiger des landsässigen Adels zu werden.

Neben derartigen sozialgeschichtlichen Tatsachen läßt sich auch für die Sittengeschichte des preußischen Adels und Hofes um die Mitte des 18. Jahrhunderts nicht weniges aus dem Buche entnehmen — ja, die „Skandalosa" drängen sich so stark in den Vordergrund, daß man wünschen möchte, der Herr Bearbeiter hätte seine kulturgeschichtlichen Maßstäbe und Interessen etwas weniger aus Vehse und etwas mehr: nun etwa aus Gustav Freytags Bildern aus der deutschen Vergangenheit entnommen. So ist das Buch zum guten Teil ein Vehse redivivus geworden. Natürlich sind Lehndorffs Mitteilungen z. T. nur Hofklatsch; aber soviel bleibt gewiß, daß die Sitten am preußischen Hofe um 1750 erheblich lockerer waren, als man bisher in weiteren Kreisen wußte. Die Sittenlosigkeit ist nicht erst unter Friedrich Wilhelm II., dem „Vielgeliebten", mit einem Schlage hereingebrochen; unter Friedrich d. Gr. war es schon fast ebenso schlimm, nur daß der König persönlich sich diesem Treiben völlig fernhielt. Die deutsche Unkultur der Ära Friedrich Wilhelms I. und die französische Hyperkultur unter Ludwig XV. haben — indem die zweite auf die erste künstlich aufgepfropft wurde — gerade in den gesellschaftlich führenden Kreisen einen lasziven Ton hervorgebracht, den man kennen muß, um die Bewunderung etwa von Voltaires Pucelle zu verstehen (vgl. S. 225). Als die Prinzessin Amalie, die Äbtissin von Quedlinburg, von dort zurückkommt, schenken ihr die Prinzen einen Nachttopf, größer als ein Scheffelmaß, mit der Aufschrift: „Ihrer Ehrwürden zum Gebrauch!" Von der Gräfin Harcke heißt es: „Wenn sie in ihrer Unterhaltung nicht öfter Obszönitäten vorgebracht hätte, wäre sie die feinste Frau gewesen"; und Prinzeß Wilhelmine, die Schwester Friedrichs d. Gr., macht bei offener Hoftafel eine so unanständige Bemerkung, daß der Herausgeber sie noch heute nicht drucken kann, während eine Gräfin, gleichfalls bei offener Tafel, im Streit erklärt: die Prinzen könnten ihr den . . . ablecken. Gewiß waren solche Vorgänge nicht das Normale, aber sie zeigen doch, wieviel derber und — in erotischen Dingen — wieviel naiver man damals empfand. — Vergleicht man übrigens mit diesen Schilderungen des Berliner die des Dresdener Hofes, wo Lehndorff — dem Fremden — eine wild-

fremde Frau, eine Fürstin Lubomirska, im Hemde gezeigt wird, so gewinnt man den Eindruck, daß es da noch etwas lockerer herging.

Natürlich stehen die drei Brüder Friedrichs d. Gr., die nichts Rechtes zu tun haben, bei diesem Treiben im Vordergrunde. Sie feiern Feste in merkwürdigen Verkleidungen, bis zum Übermaß; der Herausgeber hätte sicherlich manchem Leser einen Gefallen getan, wenn er hier mit seinen Mitteilungen etwas sparsamer gewesen wäre und sich für die Jahre 1750—56 mehr auf das Typische beschränkt hätte. Gewiß sind viele dieser Feste, in deren Arrangement vor allem Prinz August Wilhelm groß war, sehr amüsant; z. B. die Schilderung der Gesandtschaft des Kaisers von China Tschingtschangtschingcampipicipipi (S. 174 ff), mit ihrer Verspottung des Sohnes des Himmels, wird jeder mit lebhaftem Vergnügen lesen. Aber einige typische Beispiele hätten genügt. Es kann sich bei einem so umfassenden Quellenstoff (die Lehndorffschen Tagebücher liegen in 18 z. T. umfangreichen Bänden vor) doch unmöglich um Wiedergabe sämtlicher oder auch nur der meisten Eintragungen handeln; eine Beschränkung auf geschichtlich oder kulturgeschichtlich wertvolle Mitteilungen[1]) wird zur unerläßlichen Notwendigkeit. Da nun, wie ich höre, eine zweite Auflage des Buches — amüsante Bücher werden ja stets gelesen — schon etwa in Jahresfrist bevorsteht, so möchte ich mir gestatten, im Interesse der Wissenschaft und auch dem eines weiteren Publikums einige Vorschläge zu machen, wie diese zu gestalten wäre.

Zunächst einmal fehlt dem Buche in der jetzt vorliegenden Gestalt jede Übersichtlichkeit. Schlägt man es irgendwo auf, dann findet man wohl das Datum des 11. September z. B., muß aber lange suchen, bevor man weiß, von welchem Jahr der Verfasser spricht. Darum müßte am Kopf einer jeden Seite die Jahreszahl und — in wenigen Stichworten — eine knappe Übersicht des Inhalts gegeben werden (etwa ähnlich, wie ich es bei Marwitz' Memoiren gemacht habe). Ferner wäre es wünschenswert, die Ungleichmäßigkeit in der Stoffverteilung zu beseitigen. Über das Jahr 1753 z. B. erhalten wir 95 Seiten, über 1760 4, 1762 gar nur 2/3! Es schadet gar nichts, wenn von den Mitteilungen über die Jahre 1750—56 ein Drittel oder gar die Hälfte gestrichen würde; wen interessiert z. B. die Notiz: „allein bis zum Souper bei Bees"? So würde für die Jahre 1757—75, in denen uns Lehndorff natürlich reifer und zuverlässiger entgegentritt, als in den Jahren 1750 ff. (1750 zählte er 23 Jahre) viel Raum gewonnen, und könnten etwa in einem späteren Bande auch die Jahre nach der Kammerherrenzeit bis 1806 behandelt werden. Auch sonst müßte im einzelnen vieles gebessert werden. Falsche Namensformen finden sich nicht selten: Borck st. Borcke, Neaume st. Neaulme, Itzenblitz st. Itzenplitz, Klinggräf st. Klinggräffen usw. Nicht selten sind Namen unterdrückt und ist nur der Anfangsbuchstabe gesetzt, ein Verfahren, das ich nicht für

1) Eine von diesen möchte ich hier noch zitieren. Pöllnitz, mit dem Lehndorff häufig zusammen ist, erklärt im Januar 1755 selber, der größte Teil seiner Memoiren bestehe aus Lügen (S. 314). Das deckt sich bekanntlich mit den Resultaten späterer Forschung.

glücklich halten kann; eine Erzählung, die so wenig appetitlich ist, daß man auch heute, nach 150 Jahren, die Namen der Beteiligten noch nicht nennen mag, bliebe besser ungedruckt. Vor allem aber ist es zu bedauern, daß die Anmerkungen aus der Masovia in dieser Buchausgabe fast sämtlich fortgeblieben sind; es wäre zu wünschen, daß sie zum größten Teil (und zwar unter dem Text) wieder ein- und für die Jahre nach 1756 neu hinzugefügt würden. Auch eine erweiterte und kritisch durchgearbeitete Einleitung, die dem ungeschulten Leser einen Maßstab für die Beurteilung des Buches an die Hand gibt, wäre wünschenswert. Auf die Lückenhaftigkeit und die vielen Fehler des Registers, das ein Bibliotheksbeamter „angefertigt" hat, brauche ich nicht besonders hinzuweisen, da Koser sie in seiner Besprechung des Buches (Deutsche Literaturzeitung, 25. Januar 1908, Sp. 235 ff.) bereits an drastischen Beispielen dargetan hat (der kaiserliche Gesandte Puebla wird als dänischer Gesandter bezeichnet, zahlreiche Verwechslungen kommen vor usw.). Wollen der Herausgeber und die Verlagsbuchhandlung schließlich noch ein übriges tun, so wären ihnen sicherlich viele Leser für die Beigabe eines Stammbaums der Hohenzollern (mit den Nebenlinien der Schwedter usw.) und eines Bildes des Grafen Lehndorff dankbar. —

Während ich diese Zeilen schließe, kommt mir Heft 13 der Mitt. d. Lit. Gesellschaft Masovia in die Hände, das auf S. 129—253 sehr eingehende Nachträge zu dem eben besprochenen Buche — und zwar nur für die Jahre 1750 bis 1757 — enthält. Daß sich der Herausgeber überhaupt zu einer Ergänzung seines Buches entschlossen hat, verdient gewiß Dank; aber für die Jahre 1750—56 enthalten diese Nachträge nur wenig, was der Mitteilung wirklich wert gewesen wäre. Einige Stichproben mögen beweisen, wie recht der Referent hatte, wenn er eher eine Kürzung als eine Ergänzung für die Jahre 1750 ff. empfahl. Die Nachträge aus dem Jahre 1751 lauten: „April. Tod der Gräfin Schlieben, der Fürstin von Anhalt und der Frau v. Knyphausen. 3. Mai. einen Läufer in meinen Dienst genommen. 13. Abends bei der Königin Mutter. 16. Bei meiner guten Nachbarin, der Néaume soupiert. 17. Abends bei der Königin, wo ich eine Nachricht von B. erhalte, die mich ärgert. 27. Meine Schwester reist mit ihrem Gatten nach Potsdam und ich bin weiter recht krank. 6. Juni. Ich gehe zur Beichte. 8. und 9. November sind die Geburtstage der Königin und der Prinzessin Amalie". Cui bono? Wen interessiert die Notiz vom 25. Mai 1753: „Die Schwiegermutter der Frau v. Voß wohnt gewöhnlich in Strelitz"? Wen die inhaltreichen Eintragungen vom 5. bis 12. Dezember 1754: „5. Allein. 6. Allein. Abends bei Bees. 8. Gronsfeld. 9. Allein, bis ich abends zum Empfang der Königin-Mutter an den Hof gehen muß. Dann kehre ich nach Hause zurück. 10. Allein, abends im Palais. — Bei meinen Büchern ist mir am wohlsten. 11. Beim Grafen Podewils. 12. Allein, abends bei der Königin-Mutter"? Ich kann den Gedanken, diese Nachträge in zwei weiteren Bänden in Buchform zu veröffentlichen, — soweit die Zeit bis zum siebenjährigen Kriege in Betracht kommt — nicht für glücklich halten. Prüfet alles und behaltet das Beste!

Friedrich Meusel.

Dr. Gustav Kötz: Geschichte der Stadt Schwetz seit der preußischen Besitzergreifung (1772). Marienwerder. Druck der R. Kanterschen Hofbuchdruckerei. 1904. (I u. 42 S.) [Auch im 43. Heft der Zeitschr. des hist. Vereins f. d. Reg.-Bezirk Marienwerder.]

In der vorliegenden kleinen Schrift werden die Schicksale einer westpreußischen Kleinstadt seit der preußischen Erwerbung im Jahre 1772 geschildert. Der Verf. gibt zunächst einen Überblick über die Kreis- und Stadtverwaltung und behandelt dann in vier Abschnitten die kirchlichen Verhältnisse, das Schulwesen, die Medizinalanstalten und das Gerichtswesen. Er verfährt dabei im allgemeinen sehr summarisch, indem er meist nur die äußeren Daten und wichtigsten Tatsachen zusammenstellt; das ist insofern gerechtfertigt, als Dinge von allgemeinerem Interesse nirgends zutage treten, da die Stadt, namentlich infolge ihrer ungünstigen geographischen Lage, nur geringfügige Fortschritte in ihrer Entwicklung gemacht hat. Immerhin würde man statt der vielen Personalien-Angaben lieber eine kurze, zusammenhängende Gesamtübersicht gewünscht haben. Bei dem Charakter der Schrift wäre es zwecklos, sie in Einzelheiten ergänzen zu wollen; ich möchte hier nur zu den S. 3 Anm. 1 gemachten Angaben über die Landräte des Konitzer Kreises bemerken, daß die beiden ersten von Friedrich d. Gr. ernannten nicht polnische, sondern deutsche Edelleute waren.

Das wichtigste Ereignis aus der neueren Geschichte der Stadt, die durch die beständigen Hochwasserschäden notwendig gewordene Verlegung der Stadt aus der Weichselniederung auf die Höhen am linken Schwarzwasserufer (1857 ff.), hat der Verf. dann noch in einer weiteren Schrift zum Gegenstand einer besonderen Darstellung gemacht (Teil I als Beilage zum Jahresbericht d. Kgl. Progymn. z. Sch. Ostern 1905). Als interessant sei daraus hervorgehoben, daß für diese Verlegung der Wohnplätze, die die Schwetzer erst nach langwierigen Bemühungen durchzusetzen vermochten, u. a. auch der bekannte Kabinettsrat Marcus Niebuhr eingetreten ist in einer Broschüre, deren Ertrag er der Stadt zur Förderung dieser Angelegenheit überwies. M. Hass.

Walther Petonke: Der Konflikt zwischen Preußens Staats- und Heeresleitung während der Okkupation in Frankreich, Juli bis November 1815. Greifsw. Diss. 1906.

Die vorliegende Arbeit zeigt wieder einmal, daß es auch in der neueren Geschichte noch möglich ist, durch Zusammenstellung und Verarbeitung des gesamten gedruckten Materials, ohne eigene archivalische Studien, die Wissenschaft zu fördern. Denn was der Verfasser an ungedrucktem Stoff benutzt — er verdankt ihn ohne Ausnahme der Liberalität seines Lehrers Ulmann — gibt doch nur an einigen Punkten Ergänzungen, die das Gesamtbild kaum zu ändern vermögen.

In der Hauptsache wird man seinen Resultaten nur zustimmen können. Er verfolgt den Konflikt, der zwischen Preußens Staats- und Heeresleitung, d. h. zwischen Blücher und Hardenberg, betreffs der an Frankreich zu stellenden Forderungen ausbrach und der, wie Petonke im

Gegensatz zur älteren Auffassung nachweist, mit geringen Unterbrechungen bis in den November, bis zum Schluß des Krieges, gedauert hat, so daß der Befreiungskrieg für das persönliche Verhältnis dieser beiden Männer mit einem grellen Mißton schloß.

Der Gegensatz zwischen Staats- und Heeresleitung hat sich ja in allen neueren Kriegen, wo der Feldherr nicht zugleich der leitende Staatsmann war, wiederholt; da der Krieg die Fortsetzung der Politik ist, wird es jederzeit schwierig sein, in dem Zwitterzustande zwischen Krieg und Frieden, der jedem wichtigen Friedensschlusse vorausgeht, die Kompetenzen des Feldherrn und des Premierministers scharf zu scheiden. Daß Blücher bereits dem Beginn der Verhandlungen, die zum zweiten Pariser Frieden führten, mit Mißtrauen gegenüberstand, ist bekannt: „Ich leere dies Glas auf die Erfüllung des frommen Wunsches, daß die Diplomaten nicht zum zweiten Male verderben mögen, was die Armeen mit ihrem Blut siegreich erkämpft", lautet sein berühmter Trinkspruch vom 16. Juli. Der Spalt zwischen Blücher und Hardenberg erweiterte sich, als die Ministerialkonferenz vom 24. Juli einschränkende Beschlüsse über die Verpflegung und Verteilung der Truppen, Wiedereinsetzung der französischen Präfekten, Schaffung einer Administrativkommission in Paris, Absehen von Kontributionen usw. faßte: Blücher, Gneisenau, Grolman waren deshalb in heftigster Erregung, Blücher reichte am 26. sogar sein Abschiedsgesuch ein, das aber vom König natürlich abgelehnt wurde. Das von Hippel überlieferte Gerücht, es sei fast zu einem Duell zwischen Blücher und Hardenberg gekommen, lehnt P. jedoch, meines Erachtens mit Recht, ab.

Anfang August tritt eine Milderung des Gegensatzes der beiden Männer ein, da es Blüchers Adjutanten Nostitz gelingt, — ohne Wissen Grolmans, der als der schärfste Vertreter der Armee-Interessen erscheint — eine persönliche Zusammenkunft zwischen Blücher und Hardenberg herbeizuführen, in der dieser den Feldmarschall mit den außerordentlichen diplomatischen Schwierigkeiten bekannt macht, mit denen Hardenberg in diesen Monaten im Gegensatz zu fast allen übrigen alliierten Mächten zu ringen hatte. Aber schon bald verschärft sich der Konflikt von neuem: es fehlte an Sold, an Bekleidung für die Truppen; erst am 31. August gelingt es Blüchers energischen Maßregeln, eine für die Armee günstigere Konvention herbeizuführen. Anfang September muß jedoch Preußen den übrigen Mächten in der Hauptsache nachgeben; immerhin war Blücher damals mit den Friedensbedingungen nicht ganz unzufrieden, so daß sein Gegensatz zu Hardenberg an Schärfe abnimmt.

Aber nach der Abreise des Königs am 7. Oktober bricht der Konflikt zwischen den beiden noch einmal in voller Stärke aus: Blücher will Frankreich nicht eher räumen, als bis die im Friedensvertrag genannten Festungen an die Verbündeten tatsächlich übergeben sind; er traut den Franzosen nicht: „daß vollck ist mich zuwider". Hardenberg aber verlangt den Abzug der Truppen, wie er in dem Vertrage vereinbart war, zumal ihm der König vor seiner Abreise in allen diesen Fragen ausdrücklich die Oberleitung übertragen hatte. Es kommt im November zu einem scharfen Briefwechsel zwischen beiden Männern, da die französische Regierung sich bei Hardenberg beschwert. Blücher muß schließlich nachgeben, tut es aber

erst, als die Räumung der Festungen wirklich in Aussicht steht, und wendet sich noch zuletzt mit einer Beschwerde an den König. Er gesteht, daß die Zeit seit dessen Abreise „vielleicht zu den unangenehmsten seines Lebens gehört" hätte.

Zum Schluß beschäftigt sich Petonke in einem Exkurs mit der Kritik der Hauptquelle für diese inneren Kämpfe, des Rostitzschen „Tagebuchs", das in Heft 6 der Kriegsgeschichtl. Einzelschr. des Gr. Generalstabs gedruckt vorliegt. Er stellt fest, daß es sich um kein gleichzeitiges Tagebuch, sondern um eine nicht stets zuverlässige Ausarbeitung handelt, die Ende 1815 [vermutlich im Dezember] begonnen und in den ersten Monaten des Jahres 1816 beendet wurde; den Februar 1816, wie P. möchte, als terminus ad quem bestimmt festzulegen, wird nicht möglich sein, da die zur Datierung geeignete Stelle sich schon S. 51 des Drucks befindet.

Seinen Resultaten und auch dem Gesamturteil wird man in der Hauptsache beistimmen können; zu bedauern bleibt jedoch, daß es der Verfasser bei mancher Einzelfeststellung an der notwendigen Akribie hat fehlen lassen. So meint er S. 43 Anm. 2 Meineckes Boyen korrigieren zu können: Meinecke habe die unrichtige Angabe, daß die im Vertrage vom 31. August zugestandenen 10 Mill. Francs für Bekleidung (statt Besoldung) der Truppen bewilligt wurden. Meinecke hat aber vollkommen richtige, ja sogar genauere Angaben als Petonke selbst: „als bescheidenes, immerhin doch erfreuliches Resultat gewährte die Konvention vom 31. August . . . eine Summe von 10 Mill. Francs zum zweimonatlichen Sold und von 37200000 Francs für die Neubekleidung des Heeres", liest man bei ihm (Boyen II, 64). Auch die mit so viel Nachdruck betonte Ortsangabe des Blücherschen Briefes vom 12. August Caen ist falsch: Chartres steht bei Conrady, Grolman II, 351. Ähnliche Flüchtigkeitsfehler finden sich öfters. Vor allem aber hat der Verfasser seiner Phantasie gelegentlich zu viel Spielraum gelassen und die Quellen nicht immer scharf interpretiert. Von einer „Mahnung" Hardenbergs steht bei Conrady II, 365 keine Spur; das Referat über ein Schreiben Hardenbergs S. 52 o.: „Er protestiere dagegen, daß der Feldmarschall über Gegenstände mitzureden sich einfallen lasse, die zur Beurteilung der . . . Minister gehörten", entspricht nicht dem bestimmten, aber sehr höflichen Wortlaut. Schon im Oktober kann der Konflikt nicht so scharf gewesen sein, wie Petonke meint; denn Blücher schreibt am 23. an seine Frau: „Der Minister Schuckmann wird alles tuhn waß er kan . . ., aber ich verlasse mich mehr uf meinen Freund Hardenberg" (Colomb, Blücher in Briefen, S. 172). **Friedrich Meusel.**

Franz Fröhlich: Fichtes Reden an die deutsche Nation. Eine Untersuchung ihrer Entstehungsgeschichte. Berlin 1907; Weidmannsche Buchhandlung (111 S.; 1,80 Mk.).

Das Verhältnis des verwegensten Idealisten unter den deutschen Philosophen zum Staate und zur Nation zu schildern, hat von altersher die führenden Geister der Wissenschaft gereizt, und so haben Männer wie Zeller, Schmoller, Treitschke, Pfleiderer u. a. diese Frage behandelt in der richtigen Erkenntnis, daß diese Seite des Fichteschen Denkens weniger

veraltet ist als seine schwindelerregende Ichphilosophie, weil sie auf das engste mit seiner wahren Größe, der seines Charakters, zusammenhängt.

Es ist daher durchaus zu billigen, wenn jetzt, wo sich nach einem Jahrhundert die Erinnerung Fichtes Reden an die deutsche Nation wieder zuwendet, dieses Werk von unvergänglicher nationaler Bedeutung von neuem betrachtet und nach seiner Entstehung untersucht wird. Fröhlich hat es unternommen und mit sorgfältiger Benutzung der gedruckten Literatur und unter Heranziehung einiger Aktenstücke des Geheimen Staaatsarchivs sowie des handschriftlichen Nachlasses Fichtes, den die Königliche Bibliothek zu Berlin aufbewahrt, alles zusammengestellt, was zur Erläuterung der Reden dienen kann. Er hat zu diesem Zwecke den Lebensgang des Philosophen, seine Charakterbildung und die Entwicklung seiner politischen Anschauungen im Anschlusse an seine Druckschriften verfolgt. Wie er die Gedankengänge der Reden vielfach in Fichtes früheren Schriften vorbereitet aufzeigt, bemüht er sich auch die Verwandtschaft nachzuweisen, die die Ideen des Redners mit der politischen Reform Preußens haben. In diesen Vergleichen ist natürlich vieles Zutreffende, aber unsre Erkenntnis würde im allgemeinen mehr durch das Hervorheben der Verschiedenheiten, als der Übereinstimmungen gefördert worden sein. Auch ist manches nicht recht zur Sache gehöriges herangezogen. Wenn z. B. Aussprüche Rankes und des Prinzen Friedrich Karl neben Fichtes gestellt werden, so hat man das Gefühl, daß es besser gewesen wäre, Fichtes Gedanken denen der unmittelbaren Zeitgenossen, wie Arndts, Adam Müllers, Steffens', Fr. Gentz' u. a. gegenüberzustellen, um so die imponierende Gestalt des nationalen Denkers in die richtige Beleuchtung zu rücken. Überhaupt — wenn man Fröhlichs Arbeit als eine nützliche Einführung in die Gedankenwelt der Reden an die deutsche Nation anerkennen darf, so ist doch die Darstellung der Ideen in Fichtes Reden nicht von Mißverständnissen frei. Wenn Fröhlich als Schluß der siebenten Rede den Wunsch Fichtes mitteilt, daß recht bald ein dazu ausgerüsteter deutscher Mann die Nation ihrer Bestimmung zuführe, so läßt sich das nur so verstehen, als wenn der Redner dem deutschen Volk an dieser Stelle einen Retter gewünscht hätte, der Deutschland einige und ihm eine zweckmäßige Verfassung gäbe. Tatsächlich aber ist an dem betreffenden Orte (7, 358) nur die Hoffnung geäußert, daß ein gesinnungstüchtiger Geschichtsschreiber eine würdige Darstellung der deutschen Vergangenheit verfassen werde. —

Auch sonst ist an der Arbeit, die warme Begeisterung für den vaterländischen Gegenstand zeigt, stellenweise Vertiefung und scharfe Fassung der Probleme zu vermissen.

Bis zu welchem Punkte ist der philosophische Weltbürger national geworden? Und welches sind die Grenzen dieser seiner Auffassung? Wie denkt Fichte über die vorhandene Verfassung des Staats, auf den er doch wirken will? Welche Anschauung lebt in ihm von der zukünftigen Gestalt Deutschlands? Welches Ziel schwebt ihm in dieser Hinsicht vor?

Daß man in der Beantwortung aller dieser Fragen viel weiter kommen kann, als Fröhlich, beweist das tiefe und geistreiche Buch Fr.

Meineckes, Weltbürgertum und Nationalstaat, das seitdem (1908) erschienen ist.

In diesem Werke, das in großen Zügen die Entstehungsgeschichte des nationalstaatlichen Gedankens in Deutschland zeichnet, ist der Abschnitt: Fichte und die Ideen des deutschen Nationalstaates in den Jahren 1806—13, einer der gelungensten und eröffnet uns ganz neue Blicke auf die politischen Anschauungen Fichtes, die oft von wohlmeinendem Patriotismus verschönert und entstellt worden sind. Aus Meineckes Auslassungen ergibt sich deutlich, wie fern doch in Wirklichkeit der idealistische und im Herzen republikanische Denker dem wirklichen preußischen Staate und seinen Bedürfnissen stand und wie er eine gewaltsame Einigung Deutschlands durch den Zwingherrn Preußen nur als Übergang zu einem republikanischen Vernunftstaate wünschte.

Einen so hohen Flug aber, wie Fr. Meinecke in seiner Geschichte des nationalen Denkens in Deutschland, hat der Verfasser der vorliegenden Schrift wohl nicht beabsichtigt. Was er offenbar bezweckt, durch eine quellenmäßige Erläuterung in weiteren Kreisen von neuem für Fichtes vaterländische Reden Teilnahme zu erwecken, ist ihm durchaus gelungen.

Otto Tschirch.

Friedrich August Ludwig von der Marwitz. Ein märkischer Edelmann im Zeitalter der Befreiungskriege. Herausgegeben von Friedrich Meusel. Erster Band: Lebensbeschreibung. Mit drei Abbildungen. Berlin 1908; E. S. Mittler und Sohn (LVII u. 735 S.).

Es ist nicht das erste Mal, daß die Aufzeichnungen und Erinnerungen Fr. A. v. d. Marwitz' an das Tageslicht treten. Wie man weiß, ist schon Ende 1851 ein Auszug aus Marwitz' Selbstbiographie, seinen Tagebüchern und politisch-militärischen Schriften veröffentlicht worden. Auch der nicht genannte Herausgeber des Nachlasses ist nicht unbekannt geblieben. Varnhagen, der Allwissende, verzeichnet in seinen Tagebüchern bereits unter dem 18. Dez. 1851, Marcus Niebuhr, der bekannte Kabinettssekretär und Freund Friedrich Wilhelms IV., habe die Herausgabe im Auftrage der Familie besorgt. Varnhagen hat auch bereits durchgefühlt, daß das Buch nur verstümmelt und gemildert in Druck gegeben sei. In welchem Maße dies der Fall gewesen ist, lehrt die neue Ausgabe, deren erster vorliegender Band, entsprechend dem ersten Bande der früheren Ausgabe, zunächst die von Marwitz in den Jahren 1832—1837 niedergeschriebenen, bis zum Jahre 1809 reichenden „Nachrichten aus meinem Leben", sodann für die Jahre 1809—1828 tagebuchartige Aufzeichnungen, das sogenannte „Hausbuch", bringt. Ein Vergleich zeigt, daß die Zahl der Stellen, die in der älteren Ausgabe teils gemildert, teils zu dem Zwecke abgeändert worden sind, um im konservativ-feudalen Sinne als Waffe für den Kampf gegen die Revolution von 1848 und ihre Folgen zu dienen, in die Tausende geht. So kann man es bei der Bedeutung, die Marwitz namentlich auch für die Zeit von 1807—1815 als der konsequenteste und schärfste Gegner der Stein-Hardenbergschen Reformen hat, nur mit großer Freude begrüßen, daß eine auf rein wissenschaftlichen Grundsätzen

beruhende Ausgabe des Marwitzschen Nachlasses in die Wege geleitet ist. Zwar bringt auch die neue Ausgabe nicht den ganzen Marwitz; namentlich die allzu umfangreichen „Nachrichten aus meinem Leben" mußten auf die Hälfte gekürzt werden, obschon sie in ihrer gegenwärtigen Gestalt das Doppelte gegen früher enthalten. Wir dürfen aber dem Herausgeber glauben, daß er möglichst alles historisch wichtige gebracht hat. Vor allem sind auch Marwitz' schroffe Urteile über den König Friedrich Wilhelm III. (vgl. darüber unten), die in der früheren Ausgabe nahezu sämtlich gestrichen waren, fast ohne Ausnahme mitgeteilt worden, ebenso wie die leidenschaftlichen Ausfälle gegen die Träger des Reformwerks, gegen Hardenberg zumal. Zu einem gewissen Bedenken vom wissenschaftlichen Standpunkte gibt nur Anlaß, daß anscheinend hinsichtlich der Königin Luise eine andere Taktik befolgt ist. Während der Herausgeber sonst größere Auslassungen durch Gedankenstriche kenntlich macht, finden wir an den Stellen, wo Marwitz eine Charakteristik der Königin gibt, sowie an einigen anderen Orten mehrfach noch besondere Streichungen durch Punkte markiert (vgl. S. 171, 404 u. a.).

Hält man dies mit der Bemerkung des Herausgebers in der Vorrede zusammen, das Erscheinen des ersten Bandes sei, nachdem dieser bereits in der Korrektur und zum Teil auch im Druck abgeschlossen gewesen sei, durch Umstände, die außerhalb seiner Einwirkung lagen, erheblich verzögert worden, so bleibt kaum etwas anderes als die Deutung, daß der Verlag im letzten Augenblick noch vor der Veröffentlichung von Marwitz' scharfen Urteilen zurückgeschreckt und wenigstens eine Anzahl Streichungen, speziell in bezug auf die Königin Luise, durchgedrückt habe.

Wie dem auch sei, so ist das Ergebnis jedenfalls kein glückliches gewesen, denn gerade an den betreffenden Stellen müssen die Auslassungen unbedingt den Eindruck erwecken, als ob in dem Verhältnisse der Königin Luise zu ihrem Gemahl und zu dem Kaiser Alexander etwas gelegen habe, was das Licht der Öffentlichkeit scheue. Es darf dem gegenüber auf ein neuerliches Wort Ernst von Meiers hingewiesen werden, daß das Bild der Königin der stärksten historischen Beleuchtung standhalte. Ein Urteil, das jeder mit den einschlägigen Quellen vertraute Historiker unbedingt unterschreiben wird. Was auch an den verstümmelten Stellen der Marwitzschen Memoiren gestanden haben mag, es kann, ziehen wir selbst die Marwitzsche Neigung zu starker Übertreibung in Betracht, nichts sein, was der Königin zur Unehre gereichte. Mit einiger Beschämung wird sich der Historiker erinnern, daß schon die vor 30 Jahren erschienenen Memoiren der Gräfin Voß keinen Anstand nahmen, zu erzählen, wie im Winter 1793/94 die damalige Kronprinzessin Luise in Gefahr gewesen sei, dem berückenden Einfluß des Prinzen Louis Ferdinand anheimzufallen, wie aber der Kronprinz sie durch seine Treue, seine Wahrhaftigkeit und seine Festigkeit zu dem Gefühle ihrer selbst zurückgeführt habe. Ganz ähnlich hat die Sache in den ersten Monaten 1807 gelegen: damals, in der unendlichen Not des preußischen Staates hat Königin Luise dem Kaiser Alexander, von dessen Persönlichkeit die heroischen Eigenschaften auszustrahlen schienen, deren Schimmer ihrem Gemahl nun einmal versagt war, ein Maß von schwärmerischer Verehrung entgegengebracht, das zu einer Gefahr hätte werden

können, wenn der König ihr nicht von neuem durch eine ganz eigene Mischung von Festigkeit und Zartheit einen inneren Halt geboten hätte. Wir glauben nicht, daß es dem Andenken der Königin irgend schaden könnte, wenn man des Näheren erführe, daß es ihr wie 1793/94 so auch 1807 nicht leicht geworden ist, Versuchungen, die an sie herangetreten sind, seelisch zu überwinden. Und sollte selbst der „Engel der Legende" durch die uns vorenthaltenen Mitteilungen Marwitz verlieren, menschlich könnte uns die Königin durch eine genauere Kenntnis jener Krisen nur näher geführt werden.

Vielleicht vermag es gerade das Beispiel Friedrich Wilhelms III. zu zeigen, daß die rückhaltlose Veröffentlichung auch der schärfsten und leidenschaftlichsten Ergüsse eines Mannes von dem Schlage Marwitz schon ihr Korrektiv in sich selbst trägt und, wenigstens bei dem Stande unseres heutigen Wissens, nicht einmal im Interesse der Persönlichkeiten gescheut zu werden braucht, gegen die sich jene richten. Wer zum ersten Male die schonungslos scharfe Charakteristik Friedrich Wilhelms III. liest, von der der ganze Marwitz redivivus durchzogen ist, könnte glauben, daß der heiße Streit, der seit langem um die Persönlichkeit dieses Königs geführt wird, definitiv zu seinen Ungunsten erledigt sei. Es ist ja auffallend, in welchem Maße sich Marwitz' Urteil über den König mit dem der Lehmannschen Richtung deckt. Wie sie, so mißt der märkische Junker Friedrich Wilhelm III., seiner Abneigung gegen die Geschäfte, seiner Untätigkeit und Trägheit, seiner Unfähigkeit zu positiven Entschlüssen ganz wesentlich die Schuld an dem Niedergang des preußischen Staatswesens vor 1806, an der Katastrophe von 1806/7 zu. Wie sie, so leugnet er jede Initiative des Königs bei den Reformen von 1807—13; wie sie, so behauptet er, in den Befreiungskrieg sei der König ganz gegen seinen Willen hineingestoßen worden. „Sein Charakter", so heißt es einmal, um ein paar bezeichnende Urteile von Marwitz über den König wiederzugeben, „war gebildet aus zwei Potenzen, die sich gegenseitig ergänzten und bestimmten: Liebe der Ruhe und Furcht vor allen Geschäften, sodann aber Eigensinn und Despotie. Hieraus erklärt sich seine ganze Regierung, das Versäumen der wichtigsten Momente, das Nachgeben gegen verderbliche Neuerungen, denen er durch Selbstarbeit hätte steuern müssen, der Verfall des Heeres und aller alten guten Einrichtungen, dann wieder das Festhalten im Unglück (jedoch ohne irgend eine Anstrengung, um sich herauszuhelfen) und das Durchgreifen, wenn sich Widerstand zeigte gegen Anordnungen, die er selbst früher am meisten getadelt hatte. Man hat ihm Unentschlossenheit und Mangel an Selbstvertrauen vorgeworfen, aber ganz mit Unrecht. Er war jederzeit entschlossen, nichts zu tun" (S. 526). „Nie hat es einen Menschen gegeben, der weniger geneigt gewesen wäre, aus sich heraus zu wirken" ruft Marwitz an anderer Stelle (S. 265) aus; an einer dritten: „der Mensch soll noch geboren werden, der es verstanden hätte, den König in ein Geschäft so hineinzuziehen, daß etwas abgemacht worden wäre, sobald es eine Sache galt, an der er kein rein persönliches Interesse nimmt". (S. 372; ähnliche Urteile S. 151, 153, 164, 169, 228, 532, 540, 549, 600 u. a. m.)

Indessen der Gewinn, den die Gegner Friedrich Wilhelms III. wie

einst aus Boyens, so jetzt aus Marwitz' unfreundlicher Kritik des Königs ziehen könnten, ist nicht groß. Nichts wäre leichter, als auf Grund einer Detailkritik zu zeigen, daß die Memoiren Marwitz' gerade so gut wie die um die gleiche Zeit niedergeschriebenen Erinnerungen Boyens unzählige Irrtümer des Gedächtnisses enthalten, und daß selbst die rührendste Übereinstimmung der beiden aus so verschiedenen Lagern stammenden Zeugen bei irgend einer Angabe noch gar nichts für ihre Richtigkeit beweist[1]). Eine solche Splitterrichterei wäre aber vom Übel. Nicht nach der Konsistenz der Einzelangaben, sondern nach der Treue und Einheitlichkeit des Gesamtbildes sollte der Wert oder Unwert der Memoiren bemessen werden. In dieser Beziehung muß nun hervorgehoben werden, daß Marwitz' scharfe Urteile über Friedrich Wilhelm III. bereits durch zahlreiche andere, von ihm selbst herrührende Aussprüche nicht unerheblich modifiziert werden. Wenn Marwitz z. B. bemerkt, „der König war von Natur allem Handeln abgeneigt", so steht damit nicht eben im Einklang, daß er an anderer Stelle die Überzeugung ausspricht (S. 423), ja, wenn jener nur im Anfang seiner Regierung Helfer und Ratgeber gefunden hätte, die ihm die Geschäfte leicht gemacht hätten, ohne sie ihm aus den Händen zu winden, und wenn seine Regierung in eine weniger bewegte und gewaltsame Zeit gefallen wäre, (die nicht alle Augenblicke Entschlüsse über Sein und Nichtsein von ihm gefordert hätte, so hätte er die Freude und das Wohlgefallen seiner Untertanen werden können. Was dort auf die eigenste Natur des Königs zurückgeführt wird, erscheint hier mehr als eine Schuld seiner Ratgeber, eine Folge der gewaltsamen Zeit. Wenn Marwitz weiter behauptet, niemand habe den König so in ein Geschäft hineinziehen können, daß etwas abgemacht worden wäre, so strafen ihn die eigenen Worte Lügen, die er 1812 dem zaudernden Hardenberg entgegengehalten haben will: Er, Hardenberg, habe den König ja doch während seines Ministeriums zu allem gebracht, wozu er ihn habe bringen wollen (S. 543), gar nicht zu gedenken des großen Einflusses, den Marwitz a. a. O. (S. 505) Scharnhorst auf den König zuschreibt. Wenn Marwitz endlich in seinen Memoiren die Schuld an der Katastrophe von 1806 ganz persönlich dem König zuweist (vgl. S. 318, 319), so widerlegt er sich selbst durch die Argumentation, mit der er sie von der „geschmähten Armee" und ihren Führern abzuwälzen sucht: „Wenn also dieselben Personen 1806 dies Resultat herbeigeführt haben und 1813 jenes[2]), so kann es nicht an den Personen, sondern es muß an den Einwirkungen von oben, den Maßregeln, Mitteln und Umständen gelegen haben, — vor allem aber an Gottes Segen" (S. 320). Marwitz übersieht hier, daß genau das gleiche Argument erst recht auf den König zutreffen würde, der doch 1806 und 1813 auch ein und dieselbe Persönlichkeit war. Im übrigen sei darauf

1) Vgl. z. B. die völlig übereinstimmenden Angaben beider Autoren über das Verhalten des Königs nach Tauroggen (Marwitz S. 540, Boyen II, 309), die nichtsdestoweniger notorisch ganz falsch sind.

2) Nach Marwitz hätten fast alle Anführer, die 1813—15 den preußischen Namen wieder aufgerichtet hätten, schon in der alten Armee von 1806 zum Teil bereits in führender Stellung gedient.

hingewiesen, daß Marwitz in früheren Jahren sein Urteil über die militärische Katastrophe von 1806/7 wesentlich anders formuliert hat. „Das französische Heer war besser organisiert und gehandhabt als das preußische, dieses ward also von jenem geworfen", so lautete 1812 sein Verdikt[1]). Damals ist, wie man sieht, Marwitz noch weit entfernt gewesen, alle Schuld an der Katastrophe auf den König zu häufen.

Schon dieses eine Beispiel läßt vermuten, daß Marwitz' scharfes Urteil über die preußische Politik, das bereits aus den in der ersten Ausgabe enthaltenen Auszügen aus den Tagebüchern von 1805/6 erhellt und das sich aus seinen Friederizianischen Anschauungen erklärt, erst nach 1812 mehr und mehr eine persönliche Spitze gegen den König angenommen hat. Noch deutlicher wird dies zweifellos zutage treten, wenn die Tagebücher und Aufzeichnungen Marwitz' aus den Jahren 1805—15 in Bd. 2 und 3 der neuen Ausgabe in vollem Umfange vorliegen werden. Mögen immerhin manche Vorwürfe, die Marwitz in seinen Memoiren gegen Friedrich Wilhelm III. schleudert, wie der der Untätigkeit in Memel im Winter 1806/07 in den Tagebüchern eine sachliche Unterlage finden, so gesteht Meusel doch schon jetzt zu, daß Marwitz, während ihm die früher hart getadelte Regierung Friedrich Wilhelms II. schließlich in rosigem Licht erschien, seinen ganzen Unwillen immer mehr auf Friedrich Wilhelm III. gerichtet, ihm allein die Schuld an dem nationalen Unglück zugeschoben habe (S. 531, Anm. 2). In der Tat kann nichts die ganze Einseitigkeit des Marwitzschen Urteils über Friedrich Wilhelm III. drastischer dartun, als ein Vergleich mit den Äußerungen über dessen Vorgänger. Die Teilung Polens, den Frieden zu Basel, alle Sünden der preußischen Regierung unter Friedrich Wilhelm II. weiß Marwitz zu entschuldigen, ja er sucht selbst den sittlich anstößigen Lebenswandel, die Schwachheiten des Königs, wie er sie euphemistisch nennt, zu beschönigen. Und damit halte man zusammen, wie übel seinem Nachfolger all sein Tun und Lassen durchgehends ausgelegt wird, wie unbarmherzig alle seine Schwächen und Eigenheiten hervorgezogen werden, wie sehr Marwitz sogar das Verhältnis Friedrich Wilhelms III. zu seiner Gemahlin aller freundlichen Züge zu entkleiden strebt!

Frägt man sich, was denn eigentlich Marwitz' Urteil über Friedrich Wilhelm III. seit Ende 1811, wo es uns noch als ein gemäßigtes entgegentritt[2]), so sehr verschärft hat, so wird man einmal der leidenschaftlichen Opposition zu gedenken haben, in die Marwitz seit 1812 zu dem Hardenbergschen Regime getreten war. Daß der König sich in diesen Kämpfen auf die Seite seines „Großveziers" stellte, in dem Maße stellte, daß er

---

1) II, 262 (frühere Ausgabe). Im Dez. 1806 lautete des Urteil Marwitz': „**Massenbach** ist es großenteils, dem der preußische Staat seinen Fall und die Armee ihre Schande zu danken haben" (S. 234). Wenn Meusel die Charakteristik Massenbachs, die in dem militärischen Tagebuch von 1806 steht, in die Memoiren einflicht (das. Anm.), so scheint mir ein solches Verfahren nicht ohne Bedenken.

2) Vgl. Marwitz' Bemerkungen in seiner Denkschrift über die Reden Hardenbergs vom 7. und 16. Sept. 1811. Alte Ausgabe II, 261.

Marwitz schließlich auf die Festung setzen ließ, ist gewiß nicht ohne dauernde Rückwirkung auf dessen Empfindungen geblieben. Wenn Marwitz nicht schon vorher ein Frondeur war, von jetzt an ist er es gewesen und lebenslang geblieben. Ob es wahr ist, was Varnhagen berichtet, daß Marwitz gleich seinem Bruder Alexander um jene Zeit einer der „heftigsten Betreiber" des Gedankens gewesen sei, Friedrich Wilhelm abzusetzen und an seiner Statt den Prinzen Wilhelm an die Spitze des Staates zu stellen, muß noch dahingestellt bleiben[1]); denken könnte man es sich schon nach manchen Anklängen in den Marwitzschen Aufzeichnungen[2]). Einen neuen und vielleicht den empfindlichsten Stachel gegen den König haben die Befreiungskriege, wo Marwitz wiederholt im Avancement übergangen wurde, in ihm zurückgelassen, (vgl. S. 551, 575, 585 f., 692); noch 1825 brechen verletzter Ehrgeiz und Groll in der Bemerkung durch, daß er seit dem Unrecht, das ihm in und nach Beendigung der Feldzüge geschehen sei, jedes Streben nach den höchsten Stellen im Heere aufgegeben habe.

Es wäre freilich verkehrt, wenn man die Verschärfung des Marwitzschen Urteils über den König seit den Befreiungskriegen allein auf Rechnung einer persönlichen Gereiztheit stellen wollte. Voll begreifen läßt sie sich nur, wenn man sich die Gesamtentwicklung von Marwitz' Persönlichkeit vor wie nach den Befreiungskriegen vor Augen hält. Man wird

---

1) Varnhagens Zeugnis ist nicht ohne weiteres zu verwerfen, da er mindestens über Alexander von der Marwitz durch dessen nahe Beziehungen zu „Rachel" genau unterrichtet war. Ausdrücklich bemerkt Varnhagen: „Ich wußte damals von diesen Umtrieben, die mir aber sehr zuwider waren, schon wegen des Vorwaltens der aristokratischen Gesinnungen." Aus dem Nachlasse Varnhagens von Ense IX, 220, vgl. auch VIII, 475.

2) Vgl. u. a. die Äußerungen Marwitz' zu den Mitgliedern des Patriotenbundes S. 527, deren Tendenz doch mindestens darauf hinausläuft, daß der König im Augenblick des Handelns ausgeschaltet werden müsse. Ein „Royalist", wie man ihn genannt hat, ist Marwitz nie gewesen; noch 1819 macht er die Rechtmäßigkeit eines Monarchen von seinem Verhalten abhängig. „Wenn ein Monarch alle diese Rechtmäßigkeiten (gemeint sind die „Rechtmäßigkeiten der bürgerlichen Freiheit, des überall gleichen Rechtes, des Besitzes und des Herkommens") mit Füßen tritt, so darf er von der seinigen nicht reden, denn er selbst hat die Gewalt an die Stelle seines sonst guten Rechts gesetzt (S 589), vgl. auch S. 647). Und von seinem Bruder Alexander gibt Marwitz direkt zu, dieser habe um 1812 geplant, durch eine allgemeine Revolution müsse das Bessere herbeigeführt werden (S. 548). Übrigens hatte Marwitz schon Ende 1806 sich mit dem Gedanken getragen, den Prinzen Wilhelm dahin zu bringen, seinen Bruder selbst wider dessen Willen sein Königreich wiederzuerobern (S. 374). Vgl. auch die Tagebuchaufzeichnungen vom 29. Dez. 1805 (alte Ausgabe II, 203): „In diesen Verhältnissen könnte es niemand dem Erzherzog Karl verdenken, wenn er sich an die Spitze des verwaisten Staates stellte, die eingegangenen Konventionen für nicht verbindlich erklärte und mit seiner unbesiegten Armee . . . so handelte, wie es seine Ehre und seine Pflicht gegen das Vaterland fordern."

dann finden, was auch Meusel in einer einleitenden biographischen Skizze mit vieler Feinheit hervorhebt, daß Marwitz' Natur mit den Jahren überhaupt immer rauher und schroffer, doktrinärer, daß sein Urteil immer leidenschaftlicher und einseitiger geworden ist. Auf der anderen Seite darf nicht außer Acht gelassen werden, daß sich auch in der Natur des Königs seit den Befreiungskriegen die Schattenseiten immer mehr ausgeprägt haben. So spiegeln, im Grunde genommen, die Memoiren Marwitz' auch bei der Darstellung der früheren Zeiten nur das Bild wieder, welches der alternde Marwitz von dem alternden König empfing, ein Bild, das am wenigsten vielleicht auf die eigentlichen Reformjahre 1807—1812 paßt, eben weil der König in ihnen sich am höchsten über das Gesamtniveau seiner Persönlichkeit erhoben hat. Es darf in dieser Beziehung nicht unerwähnt bleiben, daß Marwitz gerade die Jahre vom Frieden zu Tilsit bis zu den Befreiungskriegen in ländlicher Zurückgezogenheit zugebracht hat und nach eigenem Eingeständnis von so wichtigen Dingen wie der „Wehrhaftmachung" des Landes nur wenig erfahren hat[1]), daß er also für diese Zeit überhaupt nicht als ein klassischer Zeuge gelten kann. Scheinen mir hiernach die Marwitzschen Memoiren die von mir in dieser Zeitschrift (Bd. XVIII) vorgetragene Auffassung über den Anteil Friedrich Wilhelms III. an der Reform nur insofern zu erschüttern, als die force d'inertie als ein Grundzug in der Natur des Königs hinfort weit schärfer betont werden muß, so frägt sich anderseits, ob nicht gerade deswegen jener Anteil um so höher zu bewerten sei. Ist dem so, so würde sich, da das Verhältnis des Königs zu der Reform doch wohl für seine Gesamteinschätzung wesentlich maßgebend bleiben wird, für die Anhänger des heißumstrittensten unter den preußischen Monarchen eher ein Gewinn denn ein Verlust als schließliches Resultat der Marwitzschen Memoiren ergeben.

Was von dem Urteile Marwitz' über den König Friedrich Wilhelm III. gilt, das findet natürlich auch auf die Urteile über Stein und Hardenberg, über die dii minorum gentium der Reform, die Beyme, Kircheisen, Scharnweber usw. seine Anwendung: gerade daß sie so scharf, so überscharf formuliert sind, daß sie den Haß und die Leidenschaft des schroffen Parteimanns ausstrahlen, wird jedermann und zumeist den besonnenen Historiker warnen, sie zu überschätzen oder gar absolut zu nehmen. Das allzuscharf hat noch immer schartig gemacht. Aber wenn der ausgesprochene und in den Urteilen über seine Zeitgenossen bis auf die Spitze getriebene Parteistandpunkt Marwitz' den quellengeschichtlichen Wert der Memoiren bedingt und selbst stark beeinträchtigt, so ist er es hinwieder, der ihnen ihre spezifische Bedeutung verleiht. In dem reichen Quellenmaterial über die Reformzeit waren bisher vorwiegend die Reformer selbst zu Wort gekommen. Das audiatur et altera pars wurde dem gegenüber nachgerade zur zwingenden Notwendigkeit, zumal

1) Ich habe gestützt auf diesen und andere Aussprüche Marwitz' schon a. a. O. (Militär-Wochenblatt 1908 Nr. 29) gezeigt, daß und warum der Quellenwert von Marwitz' Memoiren gerade für die Zeit von 1807—13 am relativ geringsten ist.

Marwitz schließlich auf die Festung setzen ließ, ist gewiß nicht ohne dauernde Rückwirkung auf dessen Empfindungen geblieben. Wenn Marwitz nicht schon vorher ein Frondeur war, von jetzt an ist er es gewesen und lebenslang geblieben. Ob es wahr ist, was Varnhagen berichtet, daß Marwitz gleich seinem Bruder Alexander um jene Zeit einer der „heftigsten Betreiber" des Gedankens gewesen sei, Friedrich Wilhelm abzusetzen und an seiner Statt den Prinzen Wilhelm an die Spitze des Staates zu stellen, muß noch dahingestellt bleiben[1]); denken könnte man es sich schon nach manchen Anklängen in den Marwitzschen Aufzeichnungen[2]). Einen neuen und vielleicht den empfindlichsten Stachel gegen den König haben die Befreiungskriege, wo Marwitz wiederholt im Avancement übergangen wurde, in ihm zurückgelassen, (vgl. S. 551, 575, 585 f., 692); noch 1825 brechen verletzter Ehrgeiz und Groll in der Bemerkung durch, daß er seit dem Unrecht, das ihm in und nach Beendigung der Feldzüge geschehen sei, jedes Streben nach den höchsten Stellen im Heere aufgegeben habe.

Es wäre freilich verkehrt, wenn man die Verschärfung des Marwitzschen Urteils über den König seit den Befreiungskriegen allein auf Rechnung einer persönlichen Gereiztheit stellen wollte. Voll begreifen läßt sie sich nur, wenn man sich die Gesamtentwicklung von Marwitz' Persönlichkeit vor wie nach den Befreiungskriegen vor Augen hält. Man wird

---

1) Varnhagens Zeugnis ist nicht ohne weiteres zu verwerfen, da er mindestens über Alexander von der Marwitz durch dessen nahe Beziehungen zu „Rachel" genau unterrichtet war. Ausdrücklich bemerkt Varnhagen: „Ich wußte damals von diesen Umtrieben, die mir aber sehr zuwider waren, schon wegen des Vorwaltens der aristokratischen Gesinnungen." Aus dem Nachlasse Varnhagens von Ense IX, 220, vgl. auch VIII, 475.

2) Vgl. u. a. die Äußerungen Marwitz' zu den Mitgliedern des Patriotenbundes S. 527, deren Tendenz doch mindestens darauf hinausläuft, daß der König im Augenblick des Handelns ausgeschaltet werden müsse. Ein „Royalist", wie man ihn genannt hat, ist Marwitz nie gewesen; noch 1819 macht er die Rechtmäßigkeit eines Monarchen von seinem Verhalten abhängig. „Wenn ein Monarch alle diese Rechtmäßigkeiten (gemeint sind die „Rechtmäßigkeiten der bürgerlichen Freiheit, des überall gleichen Rechtes, des Besitzes und des Herkommens") mit Füßen tritt, so darf er von der seinigen nicht reden, denn er selbst hat die Gewalt an die Stelle seines sonst guten Rechts gesetzt (S 589), vgl. auch S. 647). Und von seinem Bruder Alexander gibt Marwitz direkt zu, dieser habe um 1812 geplant, durch eine allgemeine Revolution müsse das Bessere herbeigeführt werden (S. 548). Übrigens hatte Marwitz schon Ende 1806 sich mit dem Gedanken getragen, den Prinzen Wilhelm dahin zn bringen, seinen Bruder selbst wider dessen Willen sein Königreich wiederzuerobern (S. 374). Vgl. auch die Tagebuchaufzeichnungen vom 29. Dez. 1805 (alte Ausgabe II, 203): „In diesen Verhältnissen könnte es niemand dem Erzherzog Karl verdenken, wenn er sich an die Spitze des verwaisten Staates stellte, die eingegangenen Konventionen für nicht verbindlich erklärte uud mit seiner unbesiegten Armee . . . so handelte, wie es seine Ehre und seine Pflicht gegen das Vaterland fordern."

dann finden, was auch Meusel in einer einleitenden biographischen Skizze mit vieler Feinheit hervorhebt, daß Marwitz' Natur mit den Jahren überhaupt immer rauher und schroffer, doktrinärer, daß sein Urteil immer leidenschaftlicher und einseitiger geworden ist. Auf der anderen Seite darf nicht außer Acht gelassen werden, daß sich auch in der Natur des Königs seit den Befreiungskriegen die Schattenseiten immer mehr ausgeprägt haben. So spiegeln, im Grunde genommen, die Memoiren Marwitz' auch bei der Darstellung der früheren Zeiten nur das Bild wieder, welches der alternde Marwitz von dem alternden König empfing, ein Bild, das am wenigsten vielleicht auf die eigentlichen Reformjahre 1807—1812 paßt, eben weil der König in ihnen sich am höchsten über das Gesamtniveau seiner Persönlichkeit erhoben hat. Es darf in dieser Beziehung nicht unerwähnt bleiben, daß Marwitz gerade die Jahre vom Frieden zu Tilsit bis zu den Befreiungskriegen in ländlicher Zurückgezogenheit zugebracht hat und nach eigenem Eingeständnis von so wichtigen Dingen wie der „Wehrhaftmachung" des Landes nur wenig erfahren hat[1]), daß er also für diese Zeit überhaupt nicht als ein klassischer Zeuge gelten kann. Scheinen mir hiernach die Marwitzschen Memoiren die von mir in dieser Zeitschrift (Bd. XVIII) vorgetragene Auffassung über den Anteil Friedrich Wilhelms III. an der Reform nur insofern zu erschüttern, als die force d'inertie als ein Grundzug in der Natur des Königs hinfort weit schärfer betont werden muß, so frägt sich anderseits, ob nicht gerade deswegen jener Anteil um so höher zu bewerten sei. Ist dem so, so würde sich, da das Verhältnis des Königs zu der Reform doch wohl für seine Gesamteinschätzung wesentlich maßgebend bleiben wird, für die Anhänger des heißumstrittensten unter den preußischen Monarchen eher ein Gewinn denn ein Verlust als schließliches Resultat der Marwitzschen Memoiren ergeben.

Was von dem Urteile Marwitz' über den König Friedrich Wilhelm III. gilt, das findet natürlich auch auf die Urteile über Stein und Hardenberg, über die dii minorum gentium der Reform, die Beyme, Kircheisen, Scharnweber usw. seine Anwendung: gerade daß sie so scharf, so überscharf formuliert sind, daß sie den Haß und die Leidenschaft des schroffen Parteimanns ausstrahlen, wird jedermann und zumeist den besonnenen Historiker warnen, sie zu überschätzen oder gar absolut zu nehmen. Das allzuscharf hat noch immer schartig gemacht. Aber wenn der ausgesprochene und in den Urteilen über seine Zeitgenossen bis auf die Spitze getriebene Parteistandpunkt Marwitz' den quellengeschichtlichen Wert der Memoiren bedingt und selbst stark beeinträchtigt, so ist er es hinwieder, der ihnen ihre spezifische Bedeutung verleiht. In dem reichen Quellenmaterial über die Reformzeit waren bisher vorwiegend die Reformer selbst zu Wort gekommen. Das audiatur et altera pars wurde dem gegenüber nachgerade zur zwingenden Notwendigkeit, zumal

1) Ich habe gestützt auf diesen und andere Aussprüche Marwitz' schon a. a. O. (Militär-Wochenblatt 1908 Nr. 29) gezeigt, daß und warum der Quellenwert von Marwitz' Memoiren gerade für die Zeit von 1807—13 am relativ geringsten ist.

seitdem Boyens Memoiren die Gegner der Reform in Bausch und Bogen als „lichtscheue Maulwürfe" abgetan hatten. Durch die Neuausgabe der Memoiren und Aufzeichnungen Marwitz' erhalten wir nun endlich ein unseren wissenschaftlichen Ansprüchen genügendes Quellenwerk, das es uns ermöglicht, weit tiefer als bisher in die geistige Welt der Anhänger des alten Friederizianischen Staatswesens und der Friederizianischen Armee einzudringen und, was auch von hoher Bedeutung ist, die Fortentwicklung dieser Anschauungen nach den Freiheitskriegen zu beobachten. Wir können uns nunmehr von Grund aus überzeugen, wie verkehrt es ist, wenn Boyen (II, 92) den märkischen Landadel, in dem sich die aristokratische Fronde gegen die bürgerlich-liberale Reform am stärksten ausgeprägt hat, als eine Klasse von Menschen hinstellt, „die bei vielen patriotischen Redensarten eigentlich nichts als ihren Privatvorteil im Auge hatten". Marwitz wenigstens ist, das lehren seine Denkwürdigkeiten überzeugend, an glühendem Patriotismus, an selbstloser und aufopfernder Hingabe für das Vaterland von keinem der Reformer übertroffen, ja man darf sagen, von den wenigsten erreicht worden. Eine Weltanschauung, nicht ein Plus oder Minus von Patriotismus ist es gewesen, was die Reformer von ihren Gegnern getrennt hat. Der Patriotismus vielmehr, hüben und drüben gleich stark entwickelt, hat zumindest in den Zeiten der Befreiungskriege eine Annäherung der beiden feindlichen Welten herbeigeführt. Wenn freilich Meusel sich so ausdrückt, daß dazumal das heilige Feuer, welches die Reformer verzehrte, auch auf ihre Gegner übergriff, und wenn er in dem bekannten Ausspruche Marwitz', „daß die neuen Theorien niemals Leben erhalten könnten, wenn nicht das Volk selbst vaterländischer gemacht und sein innerstes Leben mit dem Staatsleben verflochten würde", einen Beweis dafür erblickt, daß Marwitz „um 1815 von dem Geiste der großen Reformer keineswegs unberührt war" (S. 532 Anm.), so scheint er mir die innere Wandlung, die sich in Marwitz während der Jahre 1813/15 vollzog, zu überschätzen. Von der Forderung, die Marwitz schon Ende 1805 erhoben hat, daß Preußen der erbliche Oberherr von ganz Norddeutschland, einschließlich Hollands werden müsse, bis zu der, daß Preußen die erste Rolle in Deutschland spielen müsse, die in den Jahren 1813/15 in mehrfachen Variationen wiederkehrt, ist schließlich nur ein Schritt. Auch von „unserem gemeinschaftlichen deutschen Vaterlande" ist bei Marwitz schon lange vor 1813 die Rede. Andererseits bildet der Satz, daß der Staat in dem „freien und sich gegenseitig durchdringenden Leben der Regierung und der Untertanen" bestehe, schon 1811 den Eckstein der Marwitzschen Doktrin, ohne daß man daraus auf liberale Anwandlungen schließen dürfte. Liberale Anwandlungen liegen auch nicht vor, wenn Marwitz nach 1815 das Verlangen nach einer Verfassung erhebt (vgl. S. 600), denn zweifellos hat er hier die alte ständische Verfassung im Auge Daß Marwitz jemals Anhänger von „Generalständen" gewesen wäre, finde ich nirgends bestätigt. Nicht das macht er der Regierung zum Vorwurf, daß sie die 1813/15 gegebenen Versprechungen nicht gehalten, sondern vielmehr daß sie, statt offen und ehrlich ihren Irrtum einzugestehen (das hätte Marwitz edel gefunden), zu dem „nichtswürdigen Blendwerk" der Karlsbader Erklärungen ihre Zuflucht nahm (vgl. S. 620, 625 ff.). Ebenso steht es

hinsichtlich der Preßfreiheit (S. 626), die Marwitz schwerlich je für ein wünschenswertes Gut gehalten hat.

Heute vermögen wir, wie man an diesen Beispielen sieht, die Genesis von Marwitz' ganzer Persönlichkeit, seiner eigentümlichen Gedankenwelt noch keineswegs überall zu durchschauen. Die „Nachrichten aus meinem Leben" übergehen vieles mit Stillschweigen, was auf Marwitz' Entwicklung von starkem Einfluß gewesen ist; hier und da führen sie wohl gar in die Irre, indem sie Gedanken und Empfindungen aus den 30er Jahren auf die früheren Zeiten übertragen. Daß Marwitz in seinen Memoiren auch nicht ein einziges Mal des romantisch-reaktionären Publizisten Adam Müller gedenkt, „der ihn doch in seiner Opposition gegen den Staatskanzler leitete", ist schon Varnhagen aufgefallen (Tagebücher VIII, 478). Vielleicht erhalten wir in Marwitz' Werden und Wachsen tieferen Einblick, wenn erst seine politisch-militärischen Schriften, seine Tagebücher und seine Briefe uns in Bd. 2 und 3 der Neuausgabe vollständig und authentisch vorliegen. Dann wird es auch an der Zeit sein, um die Lebensströme, die in dieser hochgemuten und stolzen Persönlichkeit zusammengeflossen sind, einer eingehenden psychologischen Analyse zu unterziehen. Es ist zu hoffen, daß Meusel selbst sich der wundervollen Aufgabe zuwenden wird; denn der biographische Abriß, den er uns einstweilen beschert hat, zeigt, daß er die Liebe, das feine Verständnis, die Objektivität und den Schwung der Rede, kurz die Fülle derjenigen Eigenschaften besitzt, die gerade für eine Persönlichkeit von dem Schlage Marwitz' erforderlich ist.

Hannover. Friedrich Thimme.

Otto von Manteuffel und die Reaktion in Preußen. Leipziger Dissertation von Karl Enax. Dresden 1907 (82 S.).

Das Eindringen in das psychologische Verständnis eines Staatsmannes einer Übergangsperiode wird immer auf Schwierigkeiten stoßen. Die Schwierigkeit wird eine besonders große sein, wenn es sich um einen Staatsmann handelt, dem die Einheitlichkeit des Wollens und die Konsequenz des Beharrens ganz abgeht und der das Gesetz seines Handelns allein aus der jeweiligen Konstellation der Umstände entnimmt. Ein solcher Staatsmann ist Otto von Manteuffel gewesen, dessen Politik nach Bismarck nur das eine Prinzip des Fortwurstelns gekannt hat, und der nach Leopold von Gerlach gar ein „völlig prinzipienloser, unzuverlässiger" Minister" gewesen wäre. Es mag billig bezweifelt werden, ob es eine geeignete Aufgabe für einen jungen Anfänger ist, eine Persönlichkeit von diesem Schlage nach ihren Ansichten wie nach ihrem Anteil an der inneren und äußeren Politik zu zeichnen. Enax wenigstens hat diese Aufgabe in einer befriedigenden Weise nicht zu lösen vermocht. Zwar hat er mit vielem Sammelfleiß die Anschauungen Manteuffels unter eine Anzahl Stichwörter zu rubrizieren versucht. Abschnitt 1 skizziert Manteuffels Anschauungen über die Grundlagen der preußischen Monarchie, Abschnitt 2—4 behandelt seine Stellung zu den Ständen, zu der Revolution und zu dem Parlamentarismus, Abschnitt 5 schildert den Minister als Realist,

Skeptiker und Pessimist, Abschnitt 6 erörtert die allgemeinen Grundzüge der inneren Politik Manteuffels, während die folgenden Abschnitte seiner Wirtschaftspolitik und seinem Verhältnis zur deutschen Frage gewidmet sind. Aber kaum einer dieser Abschnitte, die allerdings auch schwer auseinander zu halten sind, ist sicher und sauber durchgeführt, nicht ein einziger bringt so tief, um uns die Entwicklung von Manteuffels Anschauungen recht verständlich zu machen. Der Fehler liegt einmal darin, daß der Verf. die Aussprüche Manteuffels wie die Urteile über ihn aus den verschiedensten Zeiten vielfach durcheinanderwirft, sodann darin, daß er bei der losen Aneinandereihung der Äußerungen Manteuffels viel zu wenig Rücksicht auf die jeweilige Konstellation der Verhältnisse nimmt, aus der heraus sie erst zu verstehen sind. Ist es nicht überhaupt verfehlt, einen Staatsmann, der durch und durch Realpolitiker gewesen ist, der jeglichen Doktrinarismus verachtet hat, auf seine Theorien festlegen zu wollen? Richtiger würde es zweifellos gewesen sein, wenn Enax uns statt dessen Manteuffel in seinem Verhältnis zu den persönlichen Machtfaktoren seiner Zeit, vor allem zu dem König, dann zu seinen Ministerkollegen, zur Kamarilla und zu Hinkeldey geschildert hätte. Hier liegt der Schlüssel für das Verständnis der eigenartigen Stellung Manteuffels. Die gelegentlichen Ausführungen Enax' über das Verhältnis Manteuffels zu seinem königlichen Herrn (vgl. S. 12 f., 44 f. usw.) sind durchaus unzureichend; eine Persönlichkeit wie Westphalen, der Nachfolger Manteuffels im Ministerium des Inneren, wird kaum einmal genannt, obwohl dieser doch in der Frage der Gemeinde- wie der Kreis-, Bezirks- und Provinzialordnung eine wichtige Rolle gespielt hat. Auch wie Manteuffel sich zu konkreten Fragen, so zu eben dieser Frage der Gemeinde-, Kreis- und Provinzialordnung, zu Dezentralisation und selfgovernment, zur Frage der Oktroyierungen usw. gestellt hat, wird bei Enax nicht recht klar. So wird man seiner Arbeit nur den Wert einer vorbereitenden, auch als solcher noch nicht genügenden Materialiensammlung zusprechen können.

Hannover. Friedrich Thimme.

Erzieher des Preußischen Heeres. Herausgeber: Generalleutnant v. Pelet-Narbonne. 6. Band: Oberstleutnant R. Friederich: **Gneisenau** (V u. 132 S.; 2 Mk.). 10. Band: General der Infanterie W. v. Blume: **Moltke** (III u. 127 S.; 3 Mk.). 11./12. Band: Derselbe: **Kaiser Wilhelm der Große und Roon** (V und 295 S.; 6 Mk.). Berlin 1906 und 1907; B. Behr.

Die Sammlung der für volkstümliche Verbreitung bestimmten Biographien, deren mehrere in den „Forschungen" bereits gewürdigt worden sind — XIX. 288 f. und 617 f.; XX. 587 f. —, hat mit den vorliegenden drei Bändchen ihr Programm erfüllt: vom Großen Kurfürsten ab bis auf unsere Tage hat sie die preußische Heeresgeschichte in typischen, wohlausgewählten Gestalten vorgeführt, aus der Feder sachkundiger Bearbeiter.

Zwei Generalstabschefs stellen uns hier Friederich und Blume dar, die beide über ihre dienstliche Stellung hinaus in die Reihe der großen Feldherren hineinragen, ja den Gipfelpunkt der Strategie verkörpern.

Gneisenau wird wesentlich biographisch behandelt; den gewaltigen Stoff seiner Kriegstaten in den gegebenen Rahmen zu spannen, mag nicht leicht gewesen sein, wenn ihn auch der Verfasser des „Herbstfeldzuges 1813" — cfr. „Forschungen" XVI. 329 f. und XVIII. 340 f. — z. T. bereits selbst litterarisch verarbeitet hatte. Mit Recht ist auf die „Erzieherische Tätigkeit" Gneisenaus in der Reorganisations-Kommission nach dem Tilsiter Frieden ein besonderes Gewicht gelegt. Bei der Abwägung seines Verhältnisses zu Blücher scheint es doch nicht gerechtfertigt, diesem den „strategischen Weitblick" abzusprechen; der mangelte Blücher gewiß nicht, eher „die Technik der Armeeführung", wenn darunter die Generalstabstätigkeit verstanden wird. Aber zu dieser ist auch der Feldherr nicht zuerst berufen, und gerade auch Gneisenau wurde in der „Technik" wohl von Grolman übertroffen. Der Begriff „eigentliche geistige Leitung der Armee" ist doch zu wenig präzisiert, als daß auch hier dem Verfasser darin beigetreten werden könnte, daß diese von Gneisenau ausging: gerade in ihr, in vollem Sinne des Wortes, beruhte Blüchers unübertreffliches Verdienst. Rüchel ist mit seinen 52 Jahren 1806 nicht wohl als „Veteran" zu bezeichnen und somit nicht mit Möllendorff und Kalckreuth in eine Linie zu setzen. Der Waffenstillstand vom Juni 1813 wurde zu Pläswitz abgeschlossen, nicht zu Poischwitz — cfr. „Forschungen" XVII, 246 ff. und Sitzungsberichte vom 10. Februar 1904, S. 92. — Dieser „Gneisenau" scheint ganz besonders geeignet, im Sinne des Unternehmens auf weite Kreise belehrend und fördernd zu wirken.

Anders, als Frieberich, hat Blume seinen „Moltke" angefaßt; er gibt einen geistvollen Essay, der besonderen Reiz dadurch gewinnt, daß er mehrfach die persönliche Bekanntschaft des Verfassers mit seinem Helden durchblicken läßt. Man ist versucht zu sagen, er sei im Moltkeschen Geiste geschrieben, so wohlabgewogen, so feingestimmt und doch so eindringend sind seine Urteile. Mit Vergnügen und Nutzen wird der Historiker die kleine Schrift lesen; vielleicht leise zweifelnd, ob nicht für die „Volkstümlichkeit" der Gegenstand zu sehr aus der Region des Stofflichen in die Sphäre des Geistigen gehoben sei. — Von aktuellem Interesse ist die Bemerkung des Verfassers, daß Moltke „bewußt schwerlich je die Hand geboten haben würde", Überlegenheit der Zahl durch Opfer an der Güte der Truppen zu erkaufen: „darin liegt die Gefahr, daß der Wert der Zahl in langer Friedenszeit leicht auf Kosten des inneren Gehaltes der Streitkräfte überschätzt wird". Mit Recht hebt er Moltke's „hellen Blick für die Wirklichkeit" hervor, und hübsch ist seine Fassung für den „Schweiger Moltke", wie „sein Aussprachebedürfnis weit hinter dem Reichtum seines Innenlebens zurückstand". — Bei Metz kapitulierten übrigens 173000 Mann, was unter dem Ausdruck: „mehr als 150000 Mann", nicht wohl zu schätzen wäre.

Bei dem Doppelbändchen Kaiser Wilhelm und Roon muß man sich zunächst mit der Tatsache des Zusammenschweißens dieser beiden großen Gestalten abfinden, die wohl jede für sich eine besondere Darstellung als Heeres-Erzieher verdient hätten, so nahe sie auch, äußerlich und innerlich, miteinander verbunden gewesen sind. Notwendig muß hier Roon

zurücktreten, aber auch für Wilhelm I. wäre bei anderer Stoffeinteilung wohl mehr Raum geblieben, um namentlich seine intensive Tätigkeit in den ersten Jahren als König für seine Armee doch stärker hervortreten zu lassen, als es hier etwa S. 178/179 geschehen ist; denn gerade als Königlicher Kriegsherr ist sein Wirken in eminentem Sinne erzieherisch für die Armee gewesen. So nun bildet die gemeinsame Arbeit von König und Kriegsminister für die große Armeereorganisation den gegebenen Mittelpunkt, wobei beider Verdienste um dieselbe zutreffend abgewogen erscheinen. Unbillig aber tritt Roons Wirksamkeit vor und während der Feldzüge in den Hintergrund, und daß Roons Haltung vor Paris hier nicht richtig eingeschätzt wird, darf bei des Verfassers bekannter Stellung zu der „Bombardementsfrage" nicht Wunder nehmen — cfr. „Forschungen" XII. 616 und XVIII. 353 ff. Dennoch aber überrascht hier die Wiederholung des Vorwurfes gegen Roon, er habe es an „organisatorischen Maßnahmen" für den Belagerungstrain fehlen lassen, während zugleich das Oberkommando der III. Armee entschuldigt wird, es habe „wohl" nicht „sogleich mit vollem Nachdrucke" für den Munitionstransport gesorgt; Gustaf Lehmann's „Mobilmachung von 1870/71" ist freilich in dem „Nachweis der benutzten Quellen" nicht aufgeführt. Auch die erneute Behauptung, Bismarck's und Roon's Ansicht von der Notwendigkeit der Beschießung habe „abweichend von allen Militärs" für sich allein gestanden, muß befremden.

Jedem Bändchen ist ein gutes Bild des behandelten „Erziehers" sowie eine Schriftprobe in Faksimile beigegeben; ohne daß auf letztere im Texte besonders Bezug nommen wird, sind die ausgewählten Stücke auch inhaltlich von Interesse.

Dem Unternehmen des Generalleutnants v. Pelet-Narbonne in seinen gediegenen Darbietungeu darf guter Erfolg durch weite Verbreitung gewünscht werden; nur läßt sich das Bedenken nicht ganz abweisen, ob auch die Preise für die kleinen Bändchen diesem Ziele angemessen abgewogen worden sind. **Herman Granier.**

Oswald Baer: Prinzeß Elisa Radziwill. Ein Lebensbild. Mit 14 Abbildungen und 1 Brieffaksimile. Berlin 1908; E. S. Mittler u. Sohn (XV und 156 S.; gebunden 5 Mk.).

Bereits vor fast zwanzig Jahren hat der in Hirschberg in Schlesien lebende Verfasser eine kurze poetische Skizze der Elisa Radziwill veröffentlicht: „Der Engel von Buchberg", als „Beitrag zur Jugendgeschichte Kaiser Wilhelm I.", Breslau 1889, und er ist nun nochmals zu diesem Gegenstande zurückgekehrt, zu den ihn wohl die heimatliche Nachbarschaft des Schlößchens Ruhberg, des ehemaligen Landsitzes der Radziwill bei Erdmannsdorf am Fuße des Riesengebirges, besonders hingezogen hatte. Schon damals hat der Verfasser die Briefe des Prinzen Wilhelm von Preußen an den General von Natzmer benutzen dürfen, soweit das zur Zeit „ohne Vertrauensbruch" angängig schien, die seitdem, 1890, vollständig veröffentlicht worden sind. Aus der Erschließung dieser Quelle und den dürftigen Nachrichten in den „Unpolitischen Erinnerungen" der Tekla

v. Schober, geborenen v. Gumpert: „Unter 5 Königen und 3 Kaisern", 1891, in den Aufzeichnungen der Gräfin Elisa Bernstorff, 1895, in dem Briefwechsel der Hofdame der Prinzessine Marianne von Preußen, Albertina v. Boguslawska, den der General v. Boguslawski 1903 herausgab — cfr. „Forschungen" XVI. 644 f. — in den boshaften „Erinnerungen" der Prinzessin Catherine Radziwill, „My Recollections", London 1904, deutsche Ausgabe 1905, schließlich noch in den Aufzeichnungen der Karoline v. Rochow, geborenen v. d. Marwitz, 1908, — neben den historisch allein wertvollen Mitteilungen in Heinrich v. Treitschke's Deutscher Geschichte, und dem Aufsatze Theodor Schiemann's über das Russische Adoptionsprojekt — hat der Verfasser Anlaß genommen zu dem jetzt vorliegenden „Lebensbilde". Die Quellenaufzählung zeigt, daß hiermit neues nicht geboten werden konnte, und alle Rücksicht auf des Verfassers anerkennenswerte Bescheidenheit, der seine Arbeit selbst als ein Mosaikbild betrachtet wissen will, nicht glatt ausgemalt, in dem aber die Steinchen an die richtige Stelle gesetzt und „miteinander zu einem harmonischen Ganzen" verbunden seien, würde doch nicht ausreichen, das Büchlein für historisch berechtigt anzuerkennen. Glücklicherweise hat er aber doch auch noch eine frische Quelle erschlossen, die freilich für die eigentliche Historie, das Verhältnis der Prinzessin Radziwill zum Prinzen Wilhelm und die Gründe seiner Lösung, nichts wesentliches herbeibringt, aber wenigstens das Bild Elisas uns psychologisch etwas schärfer umreißt: in einer Reihe ihrer eigenen Briefe, zumeist an ihre Pflegeschwester, Blanche v. Wildenbruch, Tochter des Prinzen Louis Ferdinand von Preußen, Tante des Dichters Ernst v. Wildenbruch, die im November 1826 den Leutnant Fritz v. Röder, den Sohn des bekannten Generals, heiratete. Mit diesem Zeitpunkte, also nach der im Juli 1826 erfolgten Trennung des Liebesverhältnisses, setzt der Briefwechsel ein, der Elisa zwar erschüttert, aber doch keineswegs gebrochen zeigt, teilnehmend an allen Freuden, die das bewegte Leben der Radziwills ihr bietet, oft mit Humor die täglichen Vorkommnisse schildernd, durchaus ihren Beinamen „Froh", den ihr die Familie gegeben, rechtfertigend. Es mag diese reine, innere Fröhlichkeit, ihrer sonst fast sentimentalen Religiosität entspringend, die ihr diesen Namen verschaffte, wohl eine der Eigenschaften gewesen sein, die ihr liebes Bild unserm Kaiser Wilhelm so unverlöschbar fest ins Herz geschrieben haben, ihm, dem diese Entsagung für sein ganzes Leben einen ernsten Stempel aufgeprägt hat. Um Elisa stand es doch anders: der landläufigen Vorstellung von ihrem damals schon gebrochenen Herzen zuwider, ließ sie sich, bei der Nachricht von der bevorstehenden Verlobung des Prinzen Wilhelm mit der Prinzessin Augusta von Weimar, zu dem Ausrufe hinreißen: „Ist dem so? so nehme ich den ersten besten, der sich anbietet." Das war freilich eine nur vorübergehende Wallung; aber im Jahre 1831 erfaßte sie eine neue Herzensneigung mit ganz anderer Gewalt, als sie dem Prinzen Wilhelm gegenüber bisher zu Tage getreten ist, zu dem Prinzen Friedrich Schwarzenberg, dem Sohne des Feldmarschalls der Freiheitskriege. Der hatte schon ein ziemlich abenteuerliches Leben hinter sich, hatte in französischen Diensten in Algier gekämpft, und trat nun in Teplitz in den Gesichtskreis Elisas, wie eine Erscheinung aus einer ihr bisher

fremden Welt, gerade durch diesen Kontrast die nunmehr 28jährige Prinzessin mit erstaunlicher Macht an sich fesselnd. „Wenn Gott das unermeßlich schwere Opfer, Fritz zu entsagen, von mir forderte — ich hätte abgeschlossen mit dieser Welt", schreibt sie im Februar 1832. Und dieses Opfer wurde ihr nicht erspart: der Prinz zog sich von ihr zurück, wohl weniger der Verschiedenheit der Religion halber — Elisa war Protestantin, wie ihre Mutter, die Prinzessin Luise von Preußen — als in dem Gefühle, das der Dichter malt: „Ich unstät, wild, der Erde düstrer Gast, Du himmlisch heiter, wie die Engel fast ... O ew'ge Kluft, die zwischen beiden liegt!" — Diesen Schlag hat Elisa nicht überwunden; die in der Familie Radziwill erbliche Anlage zur Schwindsucht kam durch die Erschütterung dieses Kummers und die dadurch hervorgerufene körperliche Schwächung zum Ausbruche — die Bemerkungen des Verfassers, der wohl Arzt ist, hierüber sind recht beachtenswert —, bereits im Sommer 1832 zeigten sich die ersten Anzeichen der Krankheit, der sie im Herbst 1834 erlag. Fritz Schwarzenberg ist übrigens zum österreichischen General aufgestiegen und hat ein ziemlich wirres, aphoristisches, fünfbändiges Memoirenwerk hinterlassen: „Aus dem Wanderbuche eines verabschiedeten Lanzknechtes", Wien 1844/1848, das, überwuchert von romanhaften und lyrischen Intermezzis, seine Kriegsfahrten unter Franzosen, Karlisten, Schweizern und Österreichern schildert.

Zeigt dieser Überblick über das „Mosaikbild" immerhin manche interessante „Steinchen", so darf doch nicht verschwiegen werden, daß die Zusammensetzung nicht gerade als geschickt bezeichnet werden kann. Die mitgeteilten Briefe und die oft eingeschobenen eigenen Erläuterungen und Erörterungen des Verfassers sind doch gar zu wenig verarbeitet, und selbst die chronologische Folge der Tatsachen ist hier nur mit einiger Umständlichkeit festzuhalten. Der historisch-litterarische Gewinn wäre durch Publikation der Briefe und etwa noch durch die Mitteilungen über den Prinzen Schwarzenberg auf einfachere und wirksamere Weise zu erzielen gewesen.

Das kleine Buch ist besonders geschmackvoll ausgestattet, mit zarter Bezugnahme in Umschlag und Randleistung auf die zarte Gestalt, der sein Inhalt gewidmet ist. Auch die Abbildungen, Porträts Elisas und ihrer Familie, sowie Ansichten der Schlösser Ruhberg, Fischbach und Buchwald im Hirschberger Tale und des Radziwillschen Jagdschlosses Antonin bei Ostrowo in Posen, bilden einen anmutigen Rahmen für die schöne Trägerin des edlen und reinen Herzens, das für die innere Entwicklung Kaiser Wilhelms von so hoher Bedeutung geworden ist.

Herman Granier.

W. v. Unger, Generalleutnant: **Blücher.** I. Band: Von 1742—1811. Mit 6 Bildnissen, der Nachbildung eines Briefes von Blücher und 19 Kartenskizzen. (XIV u. 401 S.) II. Band: Von 1812 bis 1819. Mit 12 Bildnissen und 29 Kartenskizzen. (XV u. 397 S.) Berlin 1907 und 1908; E. S. Mittler u. Sohn (8,50 u. 9 Mk., gebunden je 10 Mk.).

„Tapfrer Preuße, deinen Blücher — Sprich wie nennst du würdig ihn?
Schlag nur nicht erst nach viel Bücher — Denn da steht nichts kluges drin". . . .

Nun, in dem vorliegenden Blücherbuche würde wohl auch Rückert manches Kluge gefunden haben, und wir können nur mit Freude in ihm die wohlgelungene Ausfüllung einer Lücke in unsrer historischen Litteratur willkommen heißen. Freilich, so reich ist die Vollgestalt unseres alten Blücher's, daß auch in den beiden stattlichen Bänden das ganze Lebensbild des Mannes in seinen vielseitigen Beziehungen nicht hat dargestellt werden können. Der Verfasser hat sich selbst eine Grenze gezogen, die aber das geschichtlich Wesentliche umfaßt: den Feldherrn Blücher zu schildern, im I. Bande die soldatische Vorbereitung auf seinen Feldherrnberuf, im II. Bande die Taten des Feldherrn. Und diese Aufgabe hat der Verfasser aufs glücklichste gelöst: einleuchtend tut er dar, wie wenig die landläufige Vorstellung von Blücher als bloßem Draufgänger, als „bon sabreur" à la Napoléon, ihm gerecht wird, wie er vielmehr in geradezu mustergiltiger Weise von Jugend auf zum Soldaten und zum Führer erzogen wurde, unter den schwarzgrünen Husaren des Generals Wilhelm Sebastian von Belling, in dessen ruhmwürdigem Kleinkriege gegen die Schweden während des Siebenjährigen Krieges jeder Feldzug „einer Vorlesung über Strategie gleich" kam, und dessen Persönlichkeit auf Blücher auf das stärkste wirkte. „Ein wahrer Vater war Belling gegen mich", sagte er selber, und Belling's hervorragendste Eigenschaften: „unbekümmertes Heldentum und kindliches Gottvertrauen" haben sich tatsächlich auf Blücher wie vom Vater auf den Sohn vererbt. Wie Blücher dann, nach dreißig Jahren, in den Rheinkampagnen selbst als Führer sich zu zeigen berufen ward, da tat er es dem Meister gleich, freilich nicht in so selbständiger Stellung, wie jener dereinst, aber doch durchaus nicht nur als „Husarengeneral", sondern so, daß auch hier schon „hie und da seine Entschlüsse aus dem taktischen ins strategische Gebiet" reichten. Der echt preußische Friderizianische Kriegsgedanke erwuchs ihm hier zu ausgesprochener Überzeugung: allemal dem Feinde auf den Hals zu gehen, „weniger kalkulieren und mehr schlagen". Dieser Grundsatz war wohl mehr strategisch, als taktisch gemeint: bei Auerstedt scheiterte auch Blücher, als er intakte Infanterie attackierte, da er hier nicht, wie ein Seydlitz, den richtigen Moment abzuwarten sich überwand. Aber je unbefangener der Verfasser diesen Fehler seines Helden hier hervorhebt, um so überzeugender vermag er auf der eigentlichen Ruhmesbahn Blücher's, in den Freiheitskriegen, darzutun, wie doch seine Verdienste als Feldherr sich durchaus selbständig neben, ja über Gneisenau hinaus behauptet haben. Das gegenseitige Verhältnis dieser beiden Helden kann wirklich nicht schlagender geschildert werden, als mit Blücher's eigenem bekannten Worte von seiner „Verwegenheit" und jenes „Besonnenheit", worin wir, nach des Verfassers treffender Auslegung, Gneisenau's „Geistesarbeit" verstehen werden. Nicht als ob Gneisenau an strategischer Kühnheit Blücher etwa nachgestanden hätte; aber „ein Feldherr ohne Fehlgriffe" — als solche,

nicht als „Fehler", empfiehlt der Verfasser mit vollem Rechte unglückliche Maßnahmen eines Generals zu beurteilen — „wäre eine Märchengestalt". Nach der Katzbacher Schlacht bei Görlitz, im September 1813, an dem Unglückstage von Etoges, im Februar 1814, trat Gneisenaus zögernde „Besonnenheit" Blüchers offensiver „Verwegenheit" sicher zum Schaden der Sache hindernd in den Weg, und ohne Blücher's Erkrankung nach Laon, im März 1814, wäre Napoleon wohl kaum unverfolgt gelassen worden. Wie denn das große Kampfziel „Paris" 1814 vor Blücher's Heldenseele früher und intensiver sich erhob, als in Gneisenau's abwägenden Plänen. Besonders aber leuchtend tritt Blücher's echter Feldherrnblick am Tage von Belle-Alliance vor Gneisenau hervor: er erzwang geradezu den Vormarsch seiner Armee zu seinem „Freunde Wellington", trotz Gneisenau's Mißtrauen gegen das wirkliche Standhalten der Engländer, so gerechtfertigt das die Erfahrung von Ligny mit britischen Zusagen auch erscheinen lassen konnte. Wie wir hier die Darlegungen des Verfassers, die seinem Helden den gebührenden Platz zu wahren bestimmt sind, nur mit voller Zustimmung begleiten dürfen, so nicht minder seine Schlußfolgerungen bei der sich ihm immer und immer wieder aufzwingenden Abwägung der Taten der beiden großen Soldaten: sie waren einer dem anderen unentbehrlich; sie haben das große Ziel gemeinsam erreicht; jeder allein würde nicht dahin gelangt sein. Und nicht unterläßt der Verfasser auch hierbei Blücher's drittes Glied in der Kette seiner Kriegsbeurteilung an rechter Stelle einzusetzen: „des großen Gottes Barmherzigkeit" half ihnen beiden bei ihren großen Taten.

Diese Streiflichter werden des Verfassers Arbeitsleistung erkennen lassen: die stark ausgeprägte Vorliebe für seinen Helden, der ihm als kavalleristischer Waffengenosse besonders nahe steht, hat ihm durchaus nicht die ruhig abwägende Beurteilungskraft beschränkt. Die Darstellung basiert auf umfassender Quellenkenntnis und zutreffender „Quellenwürdigung", wie sie beiden Bänden als Anhang beigegeben ist. Von neuem archivalischem Materiale sind ihm Aufzeichnungen zweier Adjutanten Blücher's, v. Brünneck 1808/1810 und 1811/1816, sowie des Obersten v. Luck, des Begleiters des Kronprinzen 1813/1814, zugänglich gewesen, neben einigen Ergänzungen aus dem Kriegsarchive und dem Geheimen Archive des Kriegsministeriums; bei dem Kriegstagebuche des bayrischen Oberstleutnants Fürsten Taxis über 1815 läßt es der Verfasser zweifelhaft, ob es gedruckt oder ungedruckt ist; über 1812 liegt das Tagebuch des Fürsten Taxis gedruckt vor in den „Mitteilungen des k. k. Kriegsarchives", Neue Folge VII. Auch den Quellen gegenüber zeigt der Verfasser eine erfrischende Unbefangenheit des Urteils, so auch bei Johannes Scherr's: „Blücher. Seine Zeit und sein Leben", dessen genialem Wurfe und psychologischem Scharfblicke, bei allem demokratischen Vorurteile und allen Irrtümern im einzelnen, er durchaus gerecht wird.

Auch in seiner militärischen Begränzung ist der Inhalt des Werkes mannigfaltig genug. Im I. Bande gewinnen wir in die Organisations- und Dienstverhältnisse der Friderizianischen Husarenregimenter sehr eindringende, lehrreiche Einblicke, in die „alte Husarenweisheit" Belling's,

die für Blücher's spätere Entwicklung so maßgebend blieb. Die Rheinfeldzüge geben doch erst in den Details, wie sie uns hier geboten werden, einen Maßstab, um Blüchers so schmerzlich enttäuschte Siegeszuversicht vom Sommer 1806 richtig zu verstehen — cfr. den Blücherbrief vom 25. Juli 1806 in den „Forschungen" XIII. 481 ff. — Beim Feldzuge von 1807 erklärt sich der Verfasser scharf genug gegen die Diversion in Vorpommern, zu welcher Blücher bestimmt war: „die ganze Entsendung liegt unsern heutigen Gedanken über Kriegführung so fern, daß man sich schwer einen Begriff davon machen kann, weshalb man sie damals als nützlich ansah". Aber trotz der vom Verfasser hierbei angeführten Äußerung Napoleons — die übrigens doch nur besagt, daß Napoleon an die russisch-preußische Landung in Stralsund nicht glaubte, nicht aber, daß er sie für ungefährlich hielt — dürfte doch wohl die starke Bedrohung der französischen rückwärtigen Operationslinien als zureichender Grund für dieses Unternehmen angeführt werden können. Blücher selbst wenigstens war dann mit voller Seele dabei, und der Verfasser hat unmittelbar vorher auf die Gefahr für die Franzosen ganz richtig selbst hingewiesen. In gleicher Auffassung erklärt der Verfasser auch den Blücherschen Plan von 1809, über die Elbe nach Hessen und Westfalen zu ziehen, als „uns heute durchaus unverständlich". Man kann mit dem Verfasser den großen Gedanken des Zusammenhaltens der Streitkräfte zur eigentlichen Entscheidung für völlig geboten erkennen, und doch in den vorliegenden Fällen eine Ausnahme statuieren: 1807 wie 1809 sollte die Diversion zugleich einem politischen Zwecke dienen, der Insurrektion der deutschen Lande, deren militärische Wirkung denn doch nicht von vornherein zu gering geschätzt werden darf.

Über die schweren Jahre von 1808—1812 und das, was Preußen, d. h. König Friedrich Wilhelm III., der übrigens nicht der „Neffe", sondern der Großneffe Friedrichs des Großen war, hätte tun oder lassen sollen, werden die Meinungen wohl immer auseinandergehen. Der Verfasser verkennt natürlich die unendlich schwierige militärische Lage Preußens keineswegs; um so mehr fällt die fast pointiert scharfe Beurteilung des Königs im Jahre 1812 auf: „der Übernahme einer Heldenrolle fühlte er sich nicht gewachsen, er erniedrigte sich zu der Handlungsweise Armins: Verrat im Busen, bot er dem Feinde die Hand." Und auch Hardenberg trifft der Verfasser zu hart, wenn er meint, auch dieser habe „die Fahne der Patrioten verlassen". Diese Vorwürfe überraschen um so mehr, als der Verfasser auch selbst schon zutreffend die Motivierung gibt, daß Friedrich Wilhelm III. und Hardenberg eben den Kampf jetzt für aussichtslos hielten. Das „lieber ein Ende mit Schrecken, als Schrecken ohne Ende" konnte wohl eines Schill's Motiv sein, nicht aber des Königs und seines Staatskanzlers, denen doch als das wesentlichste gelten mußte: die Existenz des Staates zu erhalten. Die Katastrophe von 1812 vermochten sie freilich nicht vorauszusagen, wohl aber das sichere Verderben bei nochmaligen Unterliegen im Kampfe zu erkennen. Im übrigen sind die Ausführungen des Verfassers über das im Grunde durchaus gute Verhältnis Blücher's zu Friedrich Wilhelm III. besonders wohl erwogen und nur mit Zustimmung anzuerkennen. — Bei den Verabschiedungen

von 1812 ist Gneisenau nicht auf eine Stufe mit Boyen und Clausewitz zu setzen: er wurde ja „mit Gehalt" zu geheimer Mission entsandt.

Sehr treffend, fast mit Ironie, schildert der Verfasser das Verhältnis Blücher's zu Bernadotte, von der Zusammenkunft beider am 7. Oktober 1813 bis zu dem „herrlichen Ausbruch" der Wut Blücher's über den „Hund von Zigeuner" vom Schlachtfelde bei Möckern; dies Wort, im Faksimile mehrfach verbreitet, beruht auf einem Autogramm, das im Museum am Völkerschlachtdenkmale bei Leipzig aufbewahrt wird, der Kontrolle auf Echtheit nicht leicht erreichbar. Ma — se non è vero, è ben trovato: die Gesinnung Blücher's gibt es sicher getreu wieder, auch hierin sehr einig mit seinem Gneisenau; ihr Urteil, zusammenklingend mit dem der Bülow und Tauentzien, fällt doch für die Beurteilung Bernadottes schwerer ins Gewicht, als die jetzt Mode gewordenen, zumeist theoretischen Spekulationen, die den Bearner zum großen Feldherrn stempeln möchten, als den ihn sein Herr und Meister Napoleon am allerwenigsten geschätzt hat. — Nach Ligny wird der Verfasser dem Rückzugsentschlusse Gneisenaus in dem zusammenfassenden „Schlußworte" mehr gerecht, als bei der Darstellung selbst. Die „natürliche" Rückzugslinie aber war doch wohl die große Straße nach dem Rheine zu, wenn sie auch halb in der Flanke der Stellung lag, nicht die dem französischen „Stoße" entsprechende Richtung nach Norden: die erzwang Gneisenau eben durch Absendung von Offizieren, und das war sein schlechthin entscheidendes Verdienst, das ihm doch um keinen Schatten verdunkelt werden sollte. Eine verlorene Schlacht macht, unter „normalen" Verhältnissen, vorhergehende Versprechungen hinfällig; bei der Blücherschen Armee aber walteten, zum Heile der Alliierten, „unnormale" Verhältnisse ob: mit vollem Rechte durfte Blücher von dieser Tat, die Gneisenau eingeleitet, Blücher's „Eiserner Wille" aber erst voll durchgeführt, seinen „unüberwindlichen Soldaten", seinen „hochachtbaren Waffengefährten" zurufen: „Alle großen Feldherren haben von jeher gemeint, man könne mit einer geschlagenen Armee nicht gleich darauf wieder eine Schlacht liefern. Ihr habt den Ungrund dieser Meinung dargethan", und späterhin schreiben: „wenn wir Wellington am 18. (Juni 1815, Belle Alliance) so beigestanden, wie er uns am 16. (Juni 1815, Ligny), würde er den Namen Erretter Frankreichs von Fouché nicht erhalten haben."

Die Darstellungsweise des Verfassers ist klar und anschaulich; gegebenenfalls erhebt sie sich zu wohltuendem Schwunge, so etwa bei dem Rheinübergange von Kaub, bei dem Dorfgefechte um Ligny, beim Vormarsche auf Belle Alliance. Auch die Schilderung dieser Schlacht, so knapp gehalten sie ist, wirkt dramatisch, und fast bedauert man, daß nicht wenigstens das Ringen um Plancenoit etwas eingehender behandelt wird; auch hätte wohl die außerordentlich starke Verteidigungsfähigkeit der örtlichen Lage dieses Dorfes, die das blutige Hin- und Herschwanken des Kampfes hier erst verständlich macht, wenigstens angedeutet werden sollen. Wie der Verfasser die Wogen der französischen Reiterangriffe die Höhe von St. Jean heranspülen läßt, hört man den modernen Reitergeneral, der die Wellenattacken neuester Provenienz selbst zu führen versteht. Daß Napoleons Adlerblick hier „Hunderttausende" geleitet habe, ist eine poetische

Lizenz. Bertrand war nicht Marschall, sondern General, wenn er auch, nach Duroc's Tode, in der Hofcharge des „Großmarschalls des Palastes" fungierte. Der preußische Feldmarschall schrieb sich Möllendorff, nicht Möllendorf. Auf Etoges marschierten die Truppen wohl in gedoppelter Marschkolonne, nicht in „gekoppelter". Der aus der alten Ausgabe von v. d. Marwitz's Tagebüchern bei Ligny übernommene Ausdruck, seine Kavalleriebrigade „abzureichen", ist wohl dort ein Druckfehler, der mit „abzurufen" oder mit „zu erreichen" zu verbessern sein dürfte.

Nicht schöner und treffender konnte der Verfasser sein Werk schließen als mit dem Hinweise auf Goethe's Wort für das Rostocker Blücherdenkmal, dem er die Auslegung gibt, die in seiner Darstellung als Leitmotiv erscheint: daß Blücher uns „bewußt und groß" von Feinden losgerissen. Hiermit habe auch Goethe anerkannt, Blücher sei nicht nur ein „Arm" gewesen, sondern ein denkender Feldherr, der mit vollem Aufschwunge der Seele gehandelt, sicher des Fichteschen Wortes: „Wen das Ewige begeistert, der kann nicht unterliegen", und, wenn wir das hinzusetzen dürfen, so recht die Verkörperung jenes anderen Fichteschen Ausspruches: „nicht die Gewalt der Arme, sondern die Kraft des Gemüthes ist es, welche Siege erkämpft".

Noch sei der äußeren Ausstattung und des Bildschmuckes der beiden Bände mit voller Anerkennung gedacht. Die Blücherbildnisse, vom jungen Leutnant bis zum Gutsherrn von Kriblowitz und zur Totenmaske, sind hier wirklich mehr wie bloße Beigabe, sie helfen mit zur Charakteristik des Helden. Auch die Kartenskizzen sind zweckmäßig gewählt und ganz ausreichend. Von dem Faksimile des Blücherbriefes läßt sich nur sagen: es dient dazu, einen Begriff von der Aufgabe zu bieten, welche für die korrekte Wiedergabe dieser Autographen auch dem Schriftgelehrten erwächst; im Texte ist es nicht wiedergegeben.

Das Werk, nebenbei die schönste Festgabe zum 150jährigen Stiftungsfeste des Regiments der Blücher-Husaren zu Stolp in Pommern, am 16. Februar 1908, wird nicht nur dem Soldaten und dem Historiker, sondern auch jedem Freunde vaterländischer Geschichte eine reiche Quelle der Anregung, Belehrung und wahren Genusses sein.

Herman Granier.

Ernst von Meier: Französische Einflüsse auf die Staats- und Rechtsentwicklung Preußens im 19. Jahrhundert. Zweiter Band: Preußen und die französische Revolution. Leipzig 1908; Duncker & Humblot (509 S.).

Der erste Band dieses Werkes — der die „Prolegomena" enthält — ist im letzten Halbband der „Forschungen" (XX, 617 ff.) nur kurz besprochen worden; auf den jetzt vorliegenden zweiten Band muß etwas näher eingegangen werden, weil er preußische Probleme von großer Bedeutung behandelt. Es war ursprünglich nur die Absicht des Verfassers, die Beeinflussung der Hardenbergschen Gesetzgebung durch die Napoleonisch-Westfälische, die ja im allgemeinen niemals bezweifelt worden ist, im einzelnen dazulegen, und damit zugleich eine Ergänzung zu seinem Buche über die Reform der Verwaltungsorganisation nach der Seite der mate-

riellen Verwaltung hin zu geben. Da hat ihn nun der Widerspruch gegen die von Max Lehmann aufgestellte Ansicht von der Beeinflussung Steins durch die französische Revolution dazu geführt, auch die Steinsche Gesetzgebung mit in den Kreis seiner Betrachtungen zu ziehen und außerdem noch die Verhältnisse des alten Preußens von 1806 daraufhin zu prüfen, ob sich der Staat damals wirklich im Zustande der Stagnation oder Degeneration oder nicht vielmehr in dem der fortschreitenden Entwicklung befunden habe. Das gab natürlich Veranlassung zu einem fortgesetzten Kampfe gegen die Auffassung Lehmanns, so daß das Buch in der Hauptsache einen polemischen Charakter erhalten hat. Dieser Streit der Meinungen beherrscht natürlich zunächst das Interesse des Lesers und wird auch in unserer Besprechung das Hauptthema bilden. Darum mag hier gleich im Eingang noch besonders darauf hingewiesen werden, was der Band sonst noch an positivem Inhalt bietet: es ist eine Gesamtdarstellung der Stein-Hardenbergschen Reformgesetzgebung namentlich nach der materiellen Seite hin (Agrarwesen, Gewerbeordnung, Militär, Finanzen) unter beständiger Vergleichung mit Frankreich, dessen revolutionäre Gesetzgebung ja im ersten Bande bereits eingehend gewürdigt worden war; die Partien über Behördenorganisation wiederholen im wesentlichen nur den Inhalt des früheren Buches, aber in kürzerer Fassung und mit dem vergleichenden Blick auf Frankreich. Hinzugefügt ist eine Besprechung der ständischen Pläne, mit denen Wilhelm von Humboldt sein Ministerium im Jahre 1819 antrat.

Fassen wir nun die Kontroverse zwischen v. Meier und Lehmann ins Auge, so ist vorweg zu erwähnen, daß Lehmann bereits eine Erwiderung auf die Angriffe v. Meiers veröffentlicht hat (im Maiheft der „Preußischen Jahrbücher" S. 211 ff.: „Die preußische Reform von 1808 und die französische Revolution"), die vielleicht manchen Leser von der Lektüre des Meierschen Werkes abschrecken dürfte. Er wirft dem Gegner u. a: „Rabulisterei, Oberflächlichkeit, Überhebung" vor; er spricht von geistiger „Bankerott-Erklärung"; er äußert mehrmals in wirksamer Wiederholung: „Herr v. Meier liest nicht, er blättert nur", er „mäkelt", er bietet „nichtige Polemik". Schließlich erklärt er das Buch als ein „Zerrbild"; er spricht von dem Gefühl des Bedauerns, das in dem Kritiker aufsteige, das Buch ernst genommen zu haben, und fragt: „Was für Leser mag er (der Autor) sich vorgestellt haben, als er sein Buch komponierte?". Ich muß gestehen, daß mir diese Kampfesweise, verglichen mit der von Meier, keinen sympathischen Eindruck macht; die Polemik Meiers ist sehr viel vornehmer. Man wird in seinem Buche bei allem sachlichen Nachdruck keine persönlich-verletzenden Äußerungen finden, höchstens ein paar Unvorsichtigkeiten, die aber sicherlich nicht auf Kränkung des Gegners berechnet sind. Wenn Lehmann mit einer Beschwerde darüber beginnt, daß v. Meier ihm einen doppelten „Gesinnungsdefekt" vorgeworfen habe: „eine sehr entschiedene Abneigung gegen den grundbesitzenden Adel" und eine „Vorliebe für die französische Revolution", so wird jeder Unbefangene zunächst den Kopf darüber schütteln, daß Lehmann hier von „Gesinnungsdefekten" redet, und er wird zugleich auch etwas verwundert sein darüber, daß Lehmann eine Gesinnung, die sein ganzes Buch durchtränkt, so entschieden von sich

weist; allerdings würde statt „grundbesitzender Adel" richtiger „Junkertum", statt „französische Revolution" „Ideen von 1789" zu setzen sein. Dagegen hat Lehmann nun auch eine Art von „Gesinnungsdefekt" als die treibende Ursache für das Buch seines Gegners entdeckt: nämlich den Ärger darüber, daß er, Lehmann, in den Akten und in der Überlieferung überhaupt vieles gesehen habe, was v. Meier entgangen sei. v. Meier hat mehrmals auf den starken Wechsel der Auffassung in Lehmanns „Stein" und in seinen früheren Schriften hingewiesen. Demgegenüber erklärt Lehmann: v. Meier gefalle sich in der Schaustellung seiner Unfehlbarkeit; er betone, daß er an seinem Buche von 1881 nichts zu ändern gefunden habe. Daran ist soviel richtig, daß v. Meier das Bedürfnis gefühlt hat, die Auffassung seines früheren Buches den neuen Entdeckungen Lehmanns gegenüber zu verteidigen und zu rechtfertigen. Das ist gewiß das gute Recht jedes Autors, und es kommt nur darauf an, was für sachliche Gründe er für sich hat. — Was Lehmann schließlich über den „papiernen Stil", über das „klassische Deutsch" seines Gegners sagt, verstehe ich einfach nicht. Ich möchte vielen von unsern Autoren etwas von dem kräftigen ursprünglichen und lebensfrischen Stil wünschen, den Ernst v. Meier schreibt und der sein Buch, trotz mancher trockenen Einzelheiten, zu einer fesselnden Lektüre macht. Er versteht es meisterhaft, verwaltungsrechtliche Dinge zugleich mit juristischer Schärfe und mit lebendiger Anschaulichkeit zu behandeln und weiß oft mit einem glücklich geprägten Wort den Nagel auf den Kopf zu treffen.

Aber genug damit der persönlichen Momente an diesem Streit, die sich nicht ganz umgehen ließen. Sachlich kann ich mit keinem von beiden Autoren ganz übereinstimmen. Der Angriff v. Meiers gegen Lehmanns Auffassung scheint mir zum Teil wohl begründet, aber in manchen seiner Aufstellungen geht er zu weit. In einigen wichtigen Punkten behält meiner Ansicht nach Lehmann Recht, aber nicht in seiner Gesamtansicht über das Verhältnis Steins zu der französischen Revolution; in diesem Punkte muß ich nach Meiers Ausführungen die zweifelnde Zustimmung, die ich in meiner Besprechung der ersten beiden Bände des „Stein" in der Hist. Zeitschr. (94, 428) geäußert hatte, erheblich einschränken. Beide Forscher haben bedeutende Eigenschaften und große Verdienste um die Förderung der wissenschaftlichen Erkenntnis: v. Meier vertritt mehr den gesunden Menschenverstand gegenüber dem manchmal etwas verzückten Idealismus Lehmanns; er hat die lebendigere realistische Anschauung von den Bedingungen und Möglichkeiten der praktischen Verwaltung; dafür verfügt Lehmann über eine noch ausgebreitetere und eindringendere Archivforschung und hat in diesen Fragen, wie auch Meier anerkennt, zuerst die fruchtbare Methode des vergleichenden Studiums der Gesetze zur Anwendung gebracht. Was auch einer vom andern sagen oder denken mag, man kann von beiden vieles lernen. Auch der Streit der Meinungen selbst bringt Förderung; freilich muß man dabei die Gefahr vermeiden, sich auf die scharfen Alternativen festzulegen, zu denen sich die entgegenstehenden Ansichten zuspitzen. Historische Probleme vertragen eine solche Zuspitzung meist nicht. Damit soll nicht gesagt sein, daß die Wahrheit in der Mitte liege, aber daß sie auf beiden Seiten verteilt ist, und daß sie sich auf beiden Seiten mit Irrtum vermischt, sobald man einseitig eine runde und

glatte Formulierung an die Stelle des verwickelteren Zusammenhangs der Dinge setzt.

Indessen wir müssen die einzelnen Probleme gesondert ins Auge fassen; ich beginne mit der Hauptfrage nach dem Verhältnis Steins und seiner Gesetzgebung zu den Ideen der französischen Revolution. Da muß zunächst als ein durchschlagendes Resultat der Ausführungen Meiers hervorgehoben werden, daß die von Lehmann vertretene Ansicht, Stein habe der französischen Revolution sympathisch gegenübergestanden, nicht haltbar ist. Wir haben aus den ersten Jahren der französischen Revolution überhaupt keine Äußerungen von Stein über seine Stellung zu ihr; was Lehmann I, 136 ff. an Argumenten vorbringt, um wahrscheinlich zu machen, daß Stein den Anfängen dieser Bewegung nicht feindlich gegenübergestanden habe, ist von Meier II, 230 ff. dermaßen kritisch zerpflückt worden, daß nichts davon übrig bleibt. Dagegen beweisen die von Meier II, 214 ff. zusammengestellten Zeugnisse, die mit dem Jahre 1792 beginnen und bis zu Steins Lebensende reichen, mit zweifelloser Sicherheit, daß Stein zu allen Zeiten ein abgesagter Gegner der Revolution und des französischen Wesens überhaupt gewesen ist. Der Hauptbeweis liegt in einem Quellenstück, das Lehmann in einer methodisch nicht zu rechtfertigenden Weise beiseite geschoben hat, nämlich in einer umfangreichen, ungedruckten Geschichte der ersten Revolutionsjahre, die Stein in der Zeit von 1810—11 verfaßt hat und die aus dem Pertzschen Nachlaß an das Geh. Staatsarchiv gelangt ist (warum sie Lehmann als „Denkwürdigkeiten Steins" bezeichnet, ist nicht recht ersichtlich; mit den „Denkwürdigkeiten", über die er in den Nachrichten der Göttinger Sozietät d. W. 1896 berichtet hat, hat dies Manuskript nichts zu tun). Die Auszüge Meiers aus diesem Manuskript, deren Zuverlässigkeit ich aus eigener Lektüre des Originals bestätigen kann, zeigen, daß Stein die französische Revolution in allem und jedem, von ihren Anfängen an, verdammt hat; damit stimmen die „Staatswissenschaftlichen Betrachtungen" (bei Pertz II, 442 ff.) aus dem Jahre 1810 (die übrigens z. T. in die Revolutionsgeschichte übernommen worden sind) ebenso überein, wie alle früheren und späteren Äußerungen Steins. Dieses wichtige Quellenzeugnis will Lehmann nur für den Zeitpunkt gelten lassen, in dem es geschrieben worden ist; in der entscheidenden Zeit von 1807 und 1808 soll Stein seiner Ansicht nach von einer andern Stimmung beherrscht gewesen sein; das will er aus den Übereinstimmungen schließen, die sich zwischen Steins Reformideen und denen der Revolution aus Denkschriften und Gesetzestexten erschließen lassen. Wir werden auf diese Übereinstimmungen gleich noch einzugehen haben; sie sind m. E. nicht von der Art, daß sie das allgemeine Urteil Steins über die französische Revolution, wie es vor und nach dieser Zeit bezeugt ist, umzustoßen vermöchten; und Lehmann selbst hat keinen Versuch gemacht nachzuweisen, welche Gründe uns dazu veranlassen sollten, einen so bedeutenden Wechsel der Anschauungen bei Stein zwischen 1808 und 1810 anzunehmen. Er selbst hat, wie Meier anführt, im Scharnhorst II, 166 ff. die Aufzeichnungen von 1811 zu einer Charakteristik der Stellung Steins auch für die frühere Zeit verwendet. Da hat er unbefangen und richtig geurteilt; im „Stein" hat ihn offenbar die inzwischen

gemachte Entdeckung jener Übereinstimmungen in den Denkschriften und Gesetzestexten geblendet, so daß er für diese Zeit als psychologische Unterlage sich eine andere, günstigere Beurteilung der Revolution durch seinen Helden kombinierte. Ich halte mich mit Meier an das ältere, nicht an das neuere Urteil Lehmanns.

Weiter aber kann ich in diesem Punkte v. Meier nicht folgen. Er geht zu weit, wenn er alle Beeinflussung Steins durch die politischen Methoden und Institutionen der französischen Revolution leugnet, wenn er erklärt: man habe bei den preußischen Reformen von 1807 und 1808 nicht vom Gegner gelernt, und für Stein habe es eine französische Revolution gar nicht zu geben brauchen. Ich möchte dem die Äußerung Steins gegenüberstellen (auf die sich auch Lehmann beruft), die bei Pertz III, 18 in einer für Hardenberg bestimmten Denkschrift aus dem Jahre 1811 steht: „So verabscheuungswürdig der revolutionäre Wohlfahrtsausschuß war, so sehr verdient er Nachahmung und Bewunderung bei seiner Aufstellung und Entwicklung der Streitkräfte der Nation" (1793) usw. Diese Äußerung ist doppelt lehrreich, weil sie in dieselbe Zeit fällt, wo Stein die französische Revolution auf das entschiedenste verurteilt hat, und weil sie die Nachahmung einzelner Maßregeln und Institutionen als wohl verträglich zeigt mit der Verabscheuung des ganzes Geistes der Bewegung. Diese Stelle gibt uns auch den Fingerzeig für die richtige psychologische Deutung der von Lehmann gefundenen und von Meier nur zum Teil bestrittenen Übereinstimmungen, eine Deutung, die allerdings von der, die Lehmann für richtig hält, weit entfernt ist.

Lehmann knüpft seine Bemerkung über diese Übereinstimmungen (II, 85 ff.) an eine eindringende Kritik der großen Denkschriften Steins von 1806 und 1807, insonderheit der Nassauer Denkschrift, an. Ich kann hier nicht alles einzelne, was er aufzählt, wiederholen; aber wenn man es im ganzen überblickt, so findet man, daß es entweder technische Einzelheiten der Verwaltungsorganisation sind (wie die Abgrenzung der Ministerialdepartements, die Einrichtung einer General-Staatskasse, wofür er ausdrücklich die Protokolle der Nationalversammlung zitiert, u. dgl.) oder aber Prinzipien nnd Forderungen, die zu dem Bestande jener Reformideen vor der Revolution gehören, die einen großen Teil des 18. Jahrhunderts erfüllen und auch anderswo wie in Frankreich verbreitet waren, die man also mit Unrecht als „die Ideen von 1789" bezeichnet (wie Emanzipation des Bauernstandes, Befreiung von Gewerbe und Handel, gleichmäßigere Verteilung der Steuern, Trennung von Justiz und Verwaltung, Beförderung des nationalen Gemeinsinns und der Selbstverwaltung usw.). v. Meier hat sich das zweifellose Verdienst erworben, den etwas unklaren und verschwommenen Begriff der „Ideen von 1789" kritisch beleuchtet und schärfer präzisiert zu haben. Was als das eigentlich Besondere und Charakteristische der französischen Revolution anzusehen ist, das sind die Ideen der Menschenrechte, der Volkssouveränetät, der Trennung der Gewalten, vor allem der legislativen und exekutiven Gewalt, die soziale Gleichheit, die Abschaffung des Adels usw. Und gerade diese Ideen hat Stein n i c h t geteilt.. Darum ist es irreführend, wenn Lehmann seine Aufzählung schließt mit den Worten: es „ist bewiesen": „auch Stein

war ergriffen von den Ideen, die man herkömmlich nach dem Jahre 1789 benennt". Dieser Ausdruck ist immerhin noch vorsichtiger, als andere Stellen bei Lehmann, in denen geradezu von einer Nachahmung der französischen Revolution als dem Kern der Reformen von 1808 die Rede ist; außerdem hat Lehmann hier mit derselben Ausführlichkeit wie die Übereinstimmungen, auch die Abweichungen Steins von den französischen Ideen hervorgehoben; aber die Bedeutung, die er diesen Abweichungen beimißt, bleibt ebenso hinter der Wirklichkeit zurück, wie die der Übereinstimmungen übertrieben wird; und dem Schlusse, daß Stein eine Kombination zwischen französischen und preußischen Zuständen gewollt habe, vermag ich ebenso wenig beizustimmen wie v. Meier.

Was Stein gewollt hat, geht meiner Ansicht nach am klarsten aus einer Stelle der „Staatswissenschaftlichen Betrachtungen" von 1810 hervor (Pertz II, 445 ff.), die Meier im Auszuge und mit einer kleinen, aber nicht bedeutungslosen Ungenauigkeit wiedergegeben hat. Stein trägt hier — wohl angeregt durch Herder — eine Art von Geschichtsphilosophie vor: jedes der großen Zeitalter, meint er, habe eine beherrschende Idee oder Richtung des Zeitgeistes gehabt; dem Geist des gegenwärtigen Zeitalters fehle eine solche bestimmte Richtung. Er ist aber offenbar der Ansicht, daß die weltgeschichtliche Aufgabe dieses Zeitalters darin liege, eine umfassende soziale und politische Umbildung der Verfassung zu bewirken. Dies große Werk nun — sagt er — unternahm — in der französischen Revolution — „eine leichtsinnige unmoralische Nation, die die Idee aufgab, sich selbst zerfleischte" usw. Bei Meier steht „Ideen" (vielleicht nur ein Druckfehler); dabei müßte man wohl an die „Ideen von 1789" denken, die damit doch implicite anerkannt würden. Aber Stein sagt „die Idee", und er kann damit nichts anderes gemeint haben, als die beherrschende Idee des Zeitalters überhaupt, wie er sie verstand, nämlich die große Umbildung der Staatsverfassung. Diese „Idee" aber, die die französische Revolution aufgab, dieses große Werk, das sie verpfuscht hat, ist eben auch die Aufgabe, der Stein dienen will, nur in ganz anderer Weise als die französische Revolution. „Die Verfassung der Staaten — so schließt dieser Abschnitt — bedarf aber einer Umformung, da die Einrichtungen veraltet von ihrem ursprünglichen Geist sich entfernt, und daher teils einer neuen Stählung, teils eines Ersatzes bedürfen." Also: ein allgemeines Bedürfnis, eine allgemeine Aufgabe der europäischen Kulturwelt, von der Revolution verfälscht und nicht gelöst, einer Befriedigung und Lösung in anderm Geiste entgegenharrend — das ist die Ansicht Steins von dem weltgeschichtlichen Hintergrund des Reformwerkes, das er für Preußen (und Deutschland) in Angriff genommen hat. Ich denke, von hier aus fällt ein helles Licht auf unsere Kontroverse: Stein unterscheidet scharf zwischen der allgemeinen Idee des Zeitalters und den besonderen (verfälschten) Bestrebungen der französischen Revolution. Er will der ersteren dienen, sofern sie die Umbildung der Staatsverfassung zu bewirken sucht; die letztere lehnt er ab. Und so werden auch wir die Übereinstimmungen zwischen seinen Plänen und Werken und denen der Revolution nicht aus dem spezifischen Geiste der französischen Revolution ableiten müssen, sondern aus den allgemeinen Bedürfnissen und Tendenzen des Staats-

und Gesellschaftslebens, die den andern Völkern Europas mit Frankreich damals gemeinsam waren. Die Umbildung der Staatsverfassung dachte Stein sich im Gegensatz zu Absolutismus, Bureaukratie und Militarismus. Er wollte dem Absolutismus eine modernisierte ständische Verfassung gegenüberstellen, er wollte die Bureaukratie durch die Selbstverwaltung einschränken und korrigieren, und er wollte dem stehenden Heer eine Miliz zur Seite stellen, wie er es in dem Briefe an Gneisenau (Pertz II, 353 f.) ausgeführt hat. In allem diesem ist ein Anklang an die Bestrebungen der Revolution vorhanden, aber er beschränkt sich in der Hauptsache auf das Negative; die positiven Forderungen Steins sind eigentümlich, oder mehr durch das englische und das „altdeutsche" Beispiel beeinflußt.

Mir scheint also, daß das Reformwerk Steins auf einem andern ideellen Boden ruht, als auf dem der französischen Revolution, und ich kann den Widerspruch E. v. Meiers gegen diese These Lehmanns, mit der Modifikation, die aus den obigen Ausführungen sich ergibt, nur unterstützen. Allerdings aber bin ich nicht der Meinung, daß dadurch die Entlehnung einzelner Institutionen aus Frankreich ausgeschlossen gewesen sei, oder daß alle diese Entlehnungen ohne jede erheblichere Bedeutung gewesen seien, wie v. Meier will.

Es scheint mir zweifellos, daß Stein in der Denkschrift von 1806 in bezug auf die Abgrenzung und Benennung der Ministerial-Departements das französische Ministerium von 1791 als Muster vor Augen gehabt hat, wenn er sich auch später wieder enger an das Bestehende, namentlich auch an das Generaldirektorium, angeschlossen hat. Natürlich aber bedeutete das Ministerium trotz der Ähnlichkeit in der Struktur für Preußen ganz etwas anderes als für das revolutionäre Frankreich, weil Preußen weder die französische Verfassung noch die gewählten Lokalbehörden hatte. Dagegen stimme ich v. Meier vollständig darin bei, daß Stein den von ihm geplanten Staatsrat nicht dem französischen Vorbild entlehnt, sondern aus den alten preußischen Überlieferungen herausentwickelt hat; das Conseil d'Etat war überhaupt keine revolutionäre Institution, trotzdem Sieyès sein intellektueller Urheber gewesen ist; Hélie nennt es einmal eine glückliche Nachahmung des Ancien régime. Ich habe anderswo gezeigt, daß auch das französische Ministerium von 1791 nur der Abschluß einer langen organischen Entwicklung ist, die weit in das Ancien régime hinaufreicht. Da Lehmann mit besonderem Nachdruck auf das Ministère de l'intérieur verwiesen hat, so möchte ich dabei anmerken, daß ein besonderes Departement des Innern in Frankreich bereits unter dem Regenten vorübergehend bestanden hat. Mit Recht hat übrigens v. Meier hervorgehoben, daß die innere Einrichtung der Ministerien mit den Geh. Staatsräten als Chefs selbständiger Departements an das altpreußische Vorbild im Gegensatz zum französischen anknüpft. Erst Hardenberg hat hier mehr die bureaumäßige Organisation zur Durchführung gebracht.

Besonderes Gewicht hat Lehmann auf die Entlehnungen gelegt, die er bei der Städteordnung festgestellt hat. „Hier fanden sich — sagt er in der Einleitung zum zweiten Bande — gänzlich unbekannte Korrespondenzen und Protokolle, mit deren Hilfe dann die auffallend starke Anlehnung der preußischen Reformer an die Ideen von 1789 festgestellt

wurde." v. Meier reproduziet S. 503 ff. den wesentlichen Inhalt des neugefundenen Protokollbuchs der Generalkonferenz, insbesondere in Hinsicht auf die Städteordnung; man wird ihm zugeben müssen, daß von einer „Anlehnung an die Ideen von 1789" darin nicht die Rede ist, es müßte denn auf eine Äußerung Sacks besonderes Gewicht gelegt werden, der die Ausdehnung der Städteordnung auf den ganzen Staat u. a. damit begründet, daß selbst die nicht geräumten Städte dazu durch die französischen Eingriffe und die den Bürgern gegebenen Repräsentanten vorbereitet seien. Die „Korrespondenzen" aber vermißt v. Meier ganz und gar und Lehmann ist in seiner Erwiderung auf diesen Punkt nicht eingegangen. Vielleicht hat er an Äußerungen von Frey gedacht, wie die von dem „liberalen System" (Stein 2, 477) oder die über die Übergriffe des Militärs (ebenda 2, 486); aber es würde doch wohl schwer halten, sie in dem angegebenen Sinne auszubeuten. Es wird in der Hauptsache wohl bei dem bleiben, was v. Meier festgestellt hat: daß nämlich Lehmann die „Anlehnungen an die Ideen von 1789" nicht aus Protokollen und Korrespondenzen, sondern aus einer Vergleichung von Gesetzestexten geschöpft hat — eine sehr verdienstvolle Methode übrigens, der auch v. Meier volle Gerechtigkeit widerfahren läßt.

Lehmann hat gezeigt, daß der Art. 110 der Städteordnung aus zwei französischen Revolutionsgesetzen wörtlich übersetzt ist, nämlich aus dem Gesetz vom 22. Dez. 1789/8. Januar 1790 (Art. 34) und aus der Verfassung von 1791 Tit. I, Kap. 1, Sekt. 3, Art. 7. Es handelte sich da um die Stellung der Volksvertreter, die als Vertreter des ganzen Volks, nicht einzelner Bezirke, charakterisiert werden, und denen im Gegensatz zu dem imperativen Mandat der altständischen Vertreter eine freie Entscheidung nach ihrem Gewissen zugewiesen wird. Diese Bestimmungen sind in der Städteordnung auf die Stadtverordneten angewandt worden; und aus dem französischen Munizipalgesetz vom 14/18. Dezember 1789 ist der Passus (Art. 7) übernommen worden, der die Wahl der Stadtverordneten nach Bezirken, statt nach Zünften und Korporationen anordnet.

Diese Entlehnungen sind zweifellos und auch von v. Meier anerkannt; aber er sucht ihre Bedeutung abzuschwächen und bezeichnet sie einmal (S. 509) als bloßes Kuriosum. Das scheint mir doch nicht richtig. Das Institut der Stadtverordneten ist das Rückgrat der ganzen Städteordnung. Daß man dies Institut nach dem Vorbild der revolutionären Volksrepräsentation gestalten wollte, ist doch ein sehr bemerkenswerter Umstand. Der Mann, auf den hier die Ideen von 1789 so sichtbar eingewirkt haben, ist aber nicht Stein selbst, sondern wahrscheinlich der radikale Polizeidirektor Frey, dessen Anteil an dem Gesetz ja überhaupt ein sehr bedeutender gewesen ist. Immerhin hat sich Stein, der doch der dominus negotii war, diese Wendung gefallen lassen. Daß es sich dabei um einen importierten „Phrasenartikel" handelt, der praktisch von keiner erheblichen Bedeutung gewesen ist, wird man v. Meier vielleicht zugeben können; aber es kommt ja hier weniger auf die praktische Wirksamkeit der Institutionen an, als auf die Herkunft der Ideen, die sie ins Leben gerufen haben. Daß aber die Städteordnung als Ganzes dennoch ein selbständiges und eigenartig preußisches Werk ist, daß sie von der französischen Muni-

zipalordnung toto coelo verschieden ist, das hat v. Meier sehr klar und eindringlich gezeigt; freilich hatte auch Lehmann die Unterschiede keineswegs übersehen; man kann ihm höchstens eine Überschätzung der von ihm gefundenen Übereinstimmungen vorwerfen, die aber wieder v. Meier anderseits m. E. nicht ganz nach Gebühr in ihrer Bedeutung gewürdigt hat.

Sehr viel rückhaltloser möchte ich mich auf v. Meiers Seite stellen bei der Erörterung über die Vorgänge auf dem ostpreußischen Generallandtag von 1808 und über die dort beschlossene Einkommensteuer. Der ostpreußische „Generallandtag" war bekanntlich nicht eine allgemeine landständische Versammlung, sondern ein ritterschaftliches Pfandbriefinstitut, in das damals zur Verstärkung des Kredits auch die Domänen und die kölmischen Güter aufgenommen wurden. Lehmann vergleicht nun die Berufung der Kölmer und der Domänenerbpächter in diese Versammlung mit dem Doublement du tiers von 1788 und will auch in der Stimmordnung — nicht nach Bezirken, sondern viritim — eine Nachahmung der französischen Abstimmung par tête statt par ordre sehen, während es sich hier doch gar nicht um eine Abstimmung nach Ständen, sondern nach lokalen Abteilungen der Ritterschaft handelte. Nur daß die freie Abstimmung der Abgeordneten an die Stelle des durch Instruktionen gebundenen Mandats gesetzt wird, könnte (wie auch bei der Städteordnung) einen Anklang an französische Repräsentativeinrichtungen andeuten — im ganzen aber möchte ich Lehmanns Kautel dabei unterstreichen: „wenn es erlaubt ist kleines mit großem zu vergleichen"; diese Analogien haben wirklich, abgesehen davon, daß sie z. T. bei den Haaren herbeigezogen sind, eine recht geringe Bedeutung. Sie gestatten keineswegs den Schluß, daß Stein geneigt gewesen sei, seine Stände nach dem Muster der französischen Revolution zu gestalten. Vielmehr wird es wohl bei der Annahme v. Meiers bleiben müssen, daß Stein auch damals wie später und früher eine auf Grundbesitz und ständische Gliederung begründete, von den Selbstverwaltungskörpern aus aufzubauende Landesvertretung im Auge gehabt hat, bei der freilich an die Stelle des Adels die großen Gutsbesitzer treten, das bürgerliche Element mehr als bisher und neben ihm auch das bäuerliche berücksichtigt werden sollte — jedenfalls mehr eine Nachahmung Englands und der „alten deutschen Verfassung" (Ostfriesland!), als eine Nachahmung Frankreichs.

Auf der Hand liegt die Nachahmung des englischen Vorbildes bei der Einkommensteuer. Ob man die französische Zwangsanleihe von 1793 usw. überhaupt als eine Einkommensteuer bezeichnen darf, mag dahingestellt bleiben. Warum sollte sich aber Stein bei seinem Plane von 1808 an dieses verschollene Beispiel aus der Revolutionsgeschichte gehalten haben und nicht vielmehr an das lebendige und greifbare Beispiel Englands! Daß aber Pitt seine Einkommensteuer dem französischen Vorbilde verdankte, wäre doch erst noch nachzuweisen.

Auch die vorübergehende Idee Steins, den armen Adel aufzuheben, weist viel mehr auf die sozialen Zustände Englands mit seiner Nobility und Gentry, als auf das revolutionäre Frankreich mit seiner Abschaffung des Adels überhaupt hin.

Gewiß hat Stein die französischen Gesetze der Revolutionszeit aufmerksam studiert und hat es nicht verschmäht, einzelnes daraus, soweit es mit seinem ganzen politischen System harmonierte, herüberzunehmen; aber der innerste Geist seiner Reformgesetzgebung und seiner Pläne war nicht der der „Ideen von 1789" und der französischen Revolution, sondern der eines germanischen Staatsideals, das an dem Beispiel der englischen Einrichtungen und der „alten deutschen Verfassung" genährt war. Diese „alte, deutsche Verfassung, die auf Grundeigentum gebaut war", ist ihm das ideale Gegenbild der Zustände, wie sie sich auf dem Kontinent seit dem 17. Jahrhundert entwickelt hatten (mit Absolutismus, Militarismus, Bureaukratie), und zugleich die gemeinsame Grundlage, aus der auch die englischen Einrichtungen entsprossen sind. Mir scheint, daß er, wie viele seiner Zeitgenossen, namentlich solche, die in Göttingen studiert hatten, aus Mösers Osnabrückischer Geschichte diese etwas verschwommene und idealisierte Anschauung von der „alten deutschen Verfassung" sich gebildet hat. Eben darauf beruht auch wohl seine an sich nicht ganz gerechtfertigte Hochschätzung jener Einrichtungen des Westens der preußischen Monarchie, wie Stände, Erbentage, ostfriesische Verfassung, die er eben als ein Überbleibsel dieser „alten deutschen Verfassung" mit einer romantischen Vorliebe betrachtete. Wir haben von diesen Einrichtungen, soweit sie der Sphäre der lokalen Verwaltung angehören, leider bisher nur eine unzureichende Kenntnis; aber soviel steht fest, daß man sie in der friderizianischen Zeit durchaus nicht als ein nachahmenswertes Beispiel betrachtet hat, und gewiß nicht ohne gute Gründe, wenn auch wohl bei den im Osten aufgewachsenen Beamten vielfach ein Mangel an Verständnis für die anders geartete ländliche Verfassung und Volksart des Westens hinzukam. Daß der bürgerliche Geist und die Gewerbe sich schon zu Anfang des 19. Jahrhunderts in Rheinland und Westfalen sehr viel stärker regten als im Osten, geht u. a. aus den Schriften von Benzenberg hervor; ich möchte doch nicht ganz der Auffassung v. Meiers beipflichten, daß die von Lehmann aufgestellte Ansicht von einer Beeinflussung des Ostens durch den Westen Tendenzen antizipiere, die sich eigentlich erst seit 1840 geregt hätten. Ich habe doch auch den Eindruck wie Lehmann, daß schon Stein ein Hauptkanal dieses Einflusses gewesen ist, der freilich damals tatsächlich noch keine sehr erhebliche Stärke gehabt hat. Stein hatte für den Osten, für seine ländliche Verfassung, für seinen eigenartigen Adel, ebenso wenig Verständnis und Sympathie wie die friderizianischen Beamten für die Menschen und Einrichtungen des Westens. Aber was Stein im Grunde vorschwebte, wenn er sich an den Westen hielt, war eine Idealisierung dieser Zustände, im Sinne jener „alten deutschen Verfassung", die er in zeitgemäßen Formen wiedererwecken wollte; und die herbe Kritik, die v. Meier an den wirklichen Institutionen des Westens übt, wie sie Ende des 18. Jahrh. waren, trifft gewiß in vielen Punkten das Richtige, namentlich bezüglich der ständischen und der lokal-administrativen Einrichtungen; Stein selbst hat ja über die Entartung der clevischen Stände gespottet.

Natürlich hat v. Meier nicht etwa versucht, den Einfluß der französischen Ideen und Institutionen auf die preußischen Reformen von

1807—1820 überhaupt zu leugnen: es ist ja der eigentliche Gegenstand seines Buches, ihn im einzelnen darzulegen und abzugrenzen. Auf die Einzelheiten namentlich der Hardenbergschen Verwaltung, auf die es dabei ankommt, kann hier aber nicht näher eingegangen werden; es ist ja bekannt, daß Hardenbergs Vorbild die bonapartistisch-westfälische Verwaltung war, nicht die eigentliche Revolution. Am wenigsten einleuchtend sind mir Meiers Ausführungen über die allgemeine Wehrpflicht erschienen. Ich möchte dabei weniger Gewicht legen auf die Auslassung des Gesetzes vom 19. Fructidor VI, das Lehmann gegen ihn ins Feld führt — denn offenbar hat die vorübergehende Maßregel von 1793 (Konskription ohne Stellvertretung) stärker als Beispiel im Auslande gewirkt, als das ebenfalls nur auf eine kurze Geltungsdauer beschränkte Gesetz von 1798, das Napoleon durch die Wiedereinführung der Stellvertretung im Jahre 1800 (8. März) seines vorbildlichen Charakters wieder beraubte — als vielmehr auf die Ansicht, daß die Aufhebung der Exemtionen im Jahre 1808 eigentlich nur eine Wiederherstellung der altpreußischen Kantonpflicht in ihrer ursprünglichen Reinheit oder wenigstens eine Fortbildung dieses alten Prinzips ohne jeden Einfluß der Revolution gewesen sei. So hat ja bekanntlich Scharnhorst dem König die Sachlage vorgestellt und Meier leugnet, daß er damit, wie Lehmann schon im „Scharnhorst" ausgeführt hatte, eine pia fraus im Interesse der Reform begangen habe. Aber man muß doch den Unterschied des Geistes würdigen, der in den beiden Institutionen lebte. Die Kantonpflicht war auf den Gegensatz der privilegierten und nichtprivilegierten Gesellschaftsklassen begründet, die allgemeine Wehrpflicht auf das prinzipiell gleiche Staatsbürgertum. Die allgemeine Wehrpflicht appellierte an die Vaterlandsliebe der Wehrpflichtigen, während die Kantonpflicht nur eine Maßregel der militärischen Staatsräson war. v. Meier hat offenbar den Aufsatz Lehmanns über Wehrpflicht und Werbung im Heere Friedrich Wilhelms I. (Hist. Zeitschr. 67) nicht gekannt; sonst würde er schwerlich die unzutreffende Wendung gebrauchen, daß Friedrich Wilhelm I. „durch die Kantonreglements von 1733 und 1735 die Untertanen in Person ohne jede Stellvertretung für waffenpflichtig erklärt habe" (S. 51).

Allerdings muß man sich auch auf der andern Seite hüten, den Gegensatz zu stark hervorzuheben und die vorbereitende und fortwirkende Kraft, die in der Institution der altpreußischen Kantonpflicht lag, zu unterschätzen. Ohne die Gewöhnung der unteren Klassen an den Kriegsdienst, wie sie das Kantonsystem mit sich gebracht hatte, wäre die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht in Preußen als eine dauernde Institution unmöglich gewesen, und auch auf die Ausgleichung der Stände, auf die Befreiung der Bauern insonderheit, hat die militärische Dienstpflicht der unteren Klassen einen Einfluß geübt, der nicht übersehen werden darf. Im Grunde ist aber die allgemeine Wehrpflicht im stehenden Heere — und darin hat v. Meier unzweifelhaft Recht — gar nicht ein integrierender Bestandteil der spezifisch revolutionären Gesetzgebung, sondern nur eine vorübergehende Notmaßregel im Kampfe, die in schweren Stunden verfügt und dann, als auf die Dauer zu unpopulär, wieder aufgehoben wurde. Preußen, nicht Frankreich, ist der Welt mit der dauernden

Einrichtung der allgemeinen Wehrpflicht vorangegangen; freilich aber erst, nachdem der Eindruck eines sich zur Verteidigung des Vaterlandes erhebenden Volkes 1793 von Frankreich und 1808 von Spanien herübergewirkt hatte.

Die Auffassung dieser Einzelfrage hängt mit der allgemeinen Ansicht zusammen, die v. Meier über das Verhältnis zwischen dem alten und dem neuen Preußen und über die Ursachen der Katastrophe von 1806 vorträgt. Er leugnet, daß dieser Zusammenbruch das Symptom einer moralisch-politischen Degeneration gewesen sei, er sieht ihn lediglich als eine Folge der Machtverhältnisse, der falschen Politik und der fehlerhaften militärischen Führung an. Er glaubt, daß Preußen sich im großen und ganzen vor 1806 in einer aufsteigenden Entwicklung befunden habe; und er betont, daß die Reform nicht aus einer Volksbewegung, sondern aus den Entschlüssen der Regierung hervorgegangen sei, und daß sie die wesentlichen Grundzüge eines monarchischen Militär- und Beamtenstaates nicht zerstört habe. Im großen und ganzen stimme ich dieser Auffassung bei, wie schon die gelegentlichen Zitate v. Meiers aus meinen Aufsätzen beweisen. Aber ganz kann ich ihm auch hier nicht folgen. Von einer aufsteigenden Entwicklung vor 1806 möchte ich nicht ohne eine wesentliche Einschränkung reden. Man wird sie vielleicht für das wirtschaftliche und soziale Leben und für die geistige Bildung zugeben können. Aber im politischen Leben herrschte seit dem Tode Friedrichs d. Gr. eine Stagnation, die auch in vielen Stücken eine Entartung zur Folge gehabt hat. Es ist etwas Richtiges an dem Einwand Lehmanns, daß, wenn eine verlorene Schlacht einen Staat stürzen kann, eine allgemeine Ursache dafür vorhanden gewesen sein muß. Diese allgemeine Ursache liegt in dem unfertigen Zustand der preußischen Staatsbildung. Stein selbst hat sie in seinem Manuskript über die französische Revolution scharf und zutreffend hervorgehoben. Dieser Staat war eine künstliche Schöpfung, eine komplizierte Maschine, die den starken Anstoß von oben durchaus nötig hatte, um in Gang erhalten zu werden, und die in Stillstand und Verwirrung geriet, sobald das Schwungrad einer kräftigen monarchischen Leitung versagte. Die Bevölkerung des Staates war noch nicht zu einer Nation von politischem Bewußtsein und selbstätigem Gemeingeist geworden. Das war die Schwäche Preußens dem revolutionierten Frankreich gegenüber. Die alten Formen der Autokratie waren erhalten geblieben, aber der Geist fehlte, der sie früher belebt hatte. Der Wille zur Macht, die starke moralisch-politische Anspannung („toujours en vedette!") hatten einer weichlichen, bequemen, in Friedens- und Humanitätsbestrebungen aufgehenden Stimmung des Gehenlassens Platz gemacht. Auf eine solche Leitung war aber der friderizianische Staat nicht eingerichtet, und darum geriet er bei aller äußeren Korrektheit moralisch in Verfall und wurde durch den ersten heftigen Stoß von außen über den Haufen geworfen. Es gab noch immer gute Verwaltungsbeamte und Offiziere in dem damaligen Preußen, aber keinen wirklichen Staatsmann, der alle Kräfte auf den politisch-militärischen Zweck konzentriert hätte, wie einst Friedrich der Große. Gerade deshalb hat die autokratische Kabinettsregierung so unheilvoll gewirkt, weil sie den König, der selbst kein Staatsmann war,

verhinderte, sich von einem staatsmännisch veranlagten Minister leiten zu lassen.

Neben dieser Hauptursache — dem Versagen des politischen Nervs — spielen andere allgemeine Ursachen, wie das Übergewicht des Adels, doch nur eine untergeordnete Rolle. v. Meier ist vollständig im Recht, wenn er die These Lehmanns bestreitet, daß die Junker die eigentlichen Regenten des alten Preußen gewesen seien und daß sie die Schuld für den Zusammenbruch von 1806 vornehmlich treffe. Daß darin zwar ein Korn von Wahrheit, aber auch eine ungeheuerliche Übertreibung liegt, bedarf keiner weiteren Ausführung. Man glaubt hier doch mehr die Sprache eines Parteimannes, als die eines Historikers zu hören.

Im übrigen ist aber die Frage, wie die Konstruktion des Verhältnisses zwischen dem Preußen vor und nach 1806 zu gestalten sei, nicht so einfach zu beantworten. Es ist ein Problem, das bei allen großen Umwälzungen in der Geschichte, z. B. auch bei der Frage des Verhältnisses zwischen Ancien Régime und Revolution in Frankreich, in ganz ähnlicher Fassung wiederkehrt, und das bei tieferem Eindringen uns die Grenzen unserer Erkenntnis sehr deutlich empfinden läßt. Überall stehen im Grunde zwei entgegengesetzte Auffassungen einander gegenüber: die eine (ich möchte sie die Katastrophentheorie nennen) spitzt den Gegensatz zwischen dem Alten und dem Neuen möglichst scharf zu; sie konstruiert (bewußt oder unbewußt) nach dem Hegelschen dialektischen Schema: Thesis, Antithesis, worauf dann schließlich die Synthesis folgt. Die andere Auffassung (man kann sie wohl als die Entwicklungstheorie bezeichnen) betont die Kontinuität in der geschichtlichen Entwicklung und sieht die großen Umwälzungen nur als die geräuschvolle Begleiterscheinung kritischer Phasen eines innerlich zusammenhängenden Entwicklungsprozesses an: sie konstruiert nach der Analogie organischer, biologischer Entwicklung, in der es keinen Sprung gibt. Es ist klar, daß beide Betrachtungsweisen ihre relative Berechtigung haben. Die eine ist mehr subjektivistisch, in dem Sinne, daß sie den Gesamtvorgang aus den Empfindungen der handelnden Personen und aus dem Gegensatz der Meinungen und Bestrebungen heraus beurteilt. Fichte z. B. hatte schon 1804 in seinen geschichtsphilosophischen Betrachtungen über den Geist der Zeit die Gegenwart als das Zeitalter der vollendeten Sündhaftigkeit charakterisiert und forderte 1807/8 in den „Reden an die deutsche Nation“ eine völlige Umbildung des nationalen Geistes durch eine neue Erziehung, um die Erhebung vorzubereiten. Etwas von dieser Sündenfalltheorie ist bei vielen der hervorragendsten Geister damals wahrzunehmen; es ist im Grunde etwas ganz ähnliches, wie die Hegelsche dialektische Konstruktion, die ja nach der religiösen Gefühlsseite schon in der christlichen Heilslehre durch die Abfolge der inneren Erlebnisse oder Seelenzustände: Sünde, Buße, Rechtfertigung, vorbereitet war. Bei andern nahm sie eine mehr intellektualistische Formulierung an. Es ist die Form, in der überhaupt die handelnden Menschen bei großen Krisen der einander bekämpfenden Gegensätze sich bewußt werden. Sieht man aber auf die Resultate dieser Kämpfe, betrachtet man mehr objektiv, gleichsam naturwissenschaftlich beobachtend, die Veränderung der Institutionen und Lebensformen, die aus dem kritischen Prozeß sich herausgebildet haben,

so gewahrt man, daß schließlich doch eine Synthese der Gegensätze dabei herausgekommen ist, die keine so grundstürzende Veränderung bedeutet, wie sie den Handelnden in Gedanken und Leidenschaft vorschwebte, sondern daß der Zusammenhang der Entwicklung in den Institutionen doch immer noch gewahrt geblieben ist. Das ist die andere Auffassung, die mehr den objektiven Befund, als die inneren Erlebnisse der Kämpfenden im Auge hat. Es nur natürlich, daß der Staatsgelehrte, der die Verfassungsgeschichte verfolgt, mehr zu der objektiven Betrachtung neigt und nach dem Entwicklungsschema verfährt, der Biograph dagegen, der sich in die Seele seines Helden versetzt, mehr nach der subjektivistischen Katastrophentheorie. Wir können eben solche Denkschemata für die Konstruktion verwickelter historischer Zusammenhänge nicht entbehren. Die Hilfsmittel der elementaren „historischen Methode" lassen hier im Stich. Und so wird immer das Urteil über solche großen Zusammenhänge einen mehr oder weniger subjektiv gefärbten Charakter tragen. Die Abneigung v. Meiers gegen die biographische Darstellung solcher Gegenstände, wie es die preußische Reform von 1807/8 ist, und die ganze verschiedenartige Auffassung des Problems durch ihn, den Verfassungshistoriker, und durch Lehmann, den Biographen, beruht zum guten Teil auf dieser verschiedenen Art die Dinge anzusehen. Einseitig ins Extrem gesteigert würde sich jeder dieser beiden Standpunkte selbst ad absurdum führen; er ist praktisch leistungsfähig nur, wenn eins mit dem andern kombiniert wird; aber gerade das Mischungsverhältnis ist dann das Charakteristische für die verschiedene geistige Art der Autoren. O. H.

Erwiderung.

Auf die Besprechung meiner „Beiträge zur Charakteristik der preußischen Verwaltungsbeamten in Schlesien bis zum Untergange des friderizianischen Staates" durch M. Haß im 20. Bande der Forschungen S. 568 ff. erwidere ich folgendes:

Fast alle in die Breslauer Kammer eintretenden Anwärter hatten studiert, besaßen also die gleiche Vorbildung; die adeligen Referendare rückten nach etwa vier Jahren zu Kriegs- und Domänenräten auf, die bürgerlichen warteten im Durchschnitt längere Zeit, bis sie als Kammersekretäre, Assistenzräte, Steuerräte usw. angestellt wurden; der Erklärungsversuch Haß', daß sie auf diese Weise viel eher zu einem festen Gehalte kämen, hält also nicht Stich. Die bürgerlichen Beamten selber ließen sich auch, wie der Zerbonskandal und die Beobachtungen Th. v. Schöns auf seiner Studienreise in Schlesien beweisen, mit solchem Troste nicht abspeisen[1]). Von vornherein wurden vielmehr die Adeligen in der Verwaltungslaufbahn bevorzugt, der Adel besaß das Übergewicht in den schlesischen Behörden. Wenn nun auch gegen Ende des 18. und im Beginn des 19. Jahrhunderts der eine oder der andere Adelige reformfreundlich gesinnt war, die große Masse der Standesgenossen war es nicht, weil nur auf ihre

1) Vgl. meinen Aufsatz in d. Preußischen Jahrbüchern B. 130, S. 304 ff.

Kosten sich die Reform vollziehen konnte. Derselben Meinung war auch Freiherr v. Vincke, er schrieb im Jahre 1800 an Stein: „Der größere Haufe unseres Adels wähnt noch immer, der Staat könne nicht bestehen ohne seine eigene unbedingte Exemtion von allen wesentlichen Beiträgen, ohne Druck und Dienstbarkeit der anderen Stände, und die geringste Abänderung und Nachgiebigkeit müsse unfehlbar den Zusammensturz des Gouvernements zur Folge haben.“ [1])

Dazu traten die eigenartigen Besoldungsverhältnisse. Die 15 Städte des 2. Glogauer steuerrätlichen Departements, darunter Glogau, Grünberg, Sagan, Schwiebus und Sprottau, oder die 16 Städte des 2. Breslauer Departements, darunter Brieg, Frankenstein, Münsterberg, Neisse, Strehlen, 15 oder 16 Städte hatten im Beginn des 19. Jahrhunderts 75000 rth. jährliche Kämmereieinnahme, sie mußten ihre sämtlichen Bedürfnisse, alle Beamtengehälter und noch gewisse Abgaben an die Staatsbeamten und Staatskassen mit derselben Summe bestreiten, die als Gehalt an den Chef, an 20 Ober- und 88 Unterbeamte der Breslauer Kammer bezahlt wurde. Die 11 Städte des 7. Breslauer Departements, Beuthen, Gleiwitz, Pleß, Tarnowitz usw. hatten im Jahre ebenso viel wie der Provinzialminister Graf Hoym! Nur der dritte Teil der schlesischen Städte verfügte über eine höhere Jahreseinahme als der Kanzleidirektor Kistmacher. Diese Gehälter flossen nicht aus einer allgemeinen Staatskasse, sondern Sporteln und Tantiemen der verschiedensten Art aus jedem Dezernat spielten eine große Rolle. Dadurch wurde jeder Dezernatswechsel, die Fortsetzung oder Unterbrechung der Urbarienaufzeichnungen für die Beteiligten zugleich zur Geldfrage; schmerzlich bewegt, rechneten die Beamten oft genug dem Provinzialminister vor, wieviel sie bei einem derartigen Wechsel einbüßten. Jede Reform der Staatsverwaltung griff den Beamten an den kitzlichsten Körperteil, den Geldbeutel.

Für eine derartige Untersuchung habe ich Schlesien als Beispiel besonders geeignet gehalten, weil Schlesien nicht dem Generaldirektorium unterstand, weil also hier die meisten der zahllosen Zirkulare, Verordnungen und Edikte, besonders der letzten Jahrzehnte, von den Kammern selber ausgearbeitet und durchgeführt wurden, man infolgedessen hier die Probe aufs Exempel machen und die Rückwirkung der Zusammensetzung der Kollegien auf ihre Tätigkeit beobachten kann. Haß fragt ganz erstaunt: „Es ist doch kaum einzusehen, welche Bedeutung es für den Fortgang der Reform gehabt haben sollte, wenn etwa der Herr Kammersekretarius Topf und der Herr Kammerkanzelist Duffeck sich beim Bierbankgespräch im ‚blauen Hirsch‘ auf der Ohlauer Gasse gegen die Reform erklärten.“ Als ob ich solchen Unsinn behauptet habe. Ich will jetzt zwei Beispiele für die reformfeindliche Betätigung der Breslauer Kammer anführen.

Friedrich der Große befahl 1784 die Anfertigung von Urbarien, wie das Grünhagen im 19. Bande dieser Zeitschrift S. 463 ff. ausgeführt hat. Auch auf die Mediatstädte erstreckte sich die Tätigkeit der Urbarienkommissionen. Der Erfolg dieser sozialpolitisch hochwichtigen Maßregel hing völlig von der Gesinnung der ausführenden und überwachenden Organe, der höheren Beamten, ab. Der 1809 erwählte Magistrat der dem österreichischen Grafen von Althan gehörenden Mediatstadt Mittelwalde, lauter Bürger, die am eigenen Leibe die Wirkung der

1) E. v. Bodelschwingh, Leben d. Frhn. v. Vincke, I, S. 138.

Urbarienaufzeichnung verspürt hatten, schrieben darüber dem Glatzer Steuerrat, ohne daß dieser etwas dagegen bei der Weitergabe des Berichts an die vorgesetzte Behörde einzuwenden hatte: „Alle diese (eben erwähnten, ungeheuerlichen) Prästanda beziehen sich auf die Urbarien vom 3. Februar 1786 und jene auf alte Observanzen; indessen konnten damals die Urbarien gemacht werden, wie solche das Dominium wünschte. Wer sollte die Stadt verteidigen? Der Magistrat wurde vom Dominium und gewöhnlich die unfähigsten Subjekte gewählt, welche nichts gegen das Dominium sagen konnten noch durften. Heute sollten Urbarien gemacht werden, wo der Magistrat von der Bürgerschaft gewählt und von der höchsten Regierung approbiert worden. Ganz anders würden diese ausfallen." Wie die Urbarien zustandekamen, wie sich die friedliche Verständigung zwischen dem Grundherrn und seinen Untertanen vollzog, zeigt das Beispiel der Mediatstadt Guttentag; dort vertrat Bürgermeister Gräber bei der Abfassung des neuen Urbars 1786 als Notar die Stadt und als Justiziar die Grundherrschaft. Behörden und Minister, die solche Dinge zuließen, trugen wohl den Schutz der unteren Volksklassen auf den Lippen, die Sorge um ihre Standesvorteile aber im Herzen. Endlose Bauernunruhen gaben in Schlesien die Antwort auf diese Art der Durchführung der Entwürfe Friedrichs des Großen. Die relative Ohnmacht eines absoluten Herrschers offenbart sich hier. Als man dann im 19. Jahrhundert an die Ablösung der Lasten gehen wollte, besaßen die Gutsbesitzer in den Urbarien eine treffliche Rechtsgrundlage für ihre Ansprüche.

Die Urbarienkommissionen haben mit lobenswertem Fleiße gearbeitet, es hingen ja auch schöne Diäten dabei heraus, nun das Gegenstück dazu.

Alle schlesischen Städte, Breslau erst seit 1794, besaßen sogenannte Stadtrepräsentanten, Vertreter der Bürgerschaft, die sich jährlich die Verlesung des Kämmereietats anhören durften und die zur Aufnahme von Anleihen, zum Verkauf städtischer Grundstücke, zur Einführung direkter Steuern ihre Zustimmung geben mußten, aber auch nicht versagen durften. In einigen Städten wurden sie gewählt und dabei ein Alter von mindestens 30 Jahren, Unbescholtenheit und Fertigkeit im Lesen und Schreiben, gelegentlich auch der Besitz eines bürgerlichen Grundstücks gefordert; in den meisten Städten waren die Oberältesten einiger dem Herkommen nach dazu berechtigter Zünfte ohne weiteres die Stadtrepräsentanten; auf diesem Wege kamen natürlich oft höchst unbrauchbare Männer in das freilich bedeutungslose Amt. Eine Beschwerde des später als Schriftsteller weit bekannten Glogauer Domänenrates Friedrich v. Cölln, der den Steuerratsposten im 2. Departement bekleidete, über die Untüchtigkeit vieler derartiger Stadtrepräsentanten gab 1802 der Glogauer Kammer den Anstoß zu einem Reformversuch.

Nachdem der bisherige Brauch in allen niederschlesischen Städten ermittelt worden war, schlug sie der Breslauer Schwesterbehörde die allgemeine Einführung des Wahlverfahrens mit allen den eben aufgezählten Bedingungen für die Besetzung der Repräsentantenposten und die Gewährung einer Vertretung an den Gelehrtenstand und die Eximierten, vor. Anderthalb Monate später, Mitte September 1802, antworteten die Breslauer Räte mit der Forderung des Bestätigungsrechts der gewählten Repräsentanten für die Kammern. Nach 3½ Wochen wandten die Glogauer mit vollem Recht ein, daß eine derartige Bestätigung nicht im Allgemeinen Preußischen Landrecht verordnet sei und daß die Kammer die Fähigkeiten der Gewählten doch gar nicht prüfen könne; „durch die vorgeschlagene

neue Ordnung würde also eigentlich weiter nichts als eine neue Schreiberei und für den Gewählten ein neuer Kostenaufwand, nämlich die Ausgabe an Confirmationsjuribus, herbeigeführt werden". Deshalb empfahl die Glogauer Kammer, die Bestätigung den Magistraten zu übertragen. Allein die Breslauer blieben bei ihren Bedenken; nach mehr als zwei Monaten erwiderten sie: „Es kann zur bürgerlichen Ruhe und Ordnung zuweilen viel beitragen, wenn man die Anstellung eines unruhigen Repräsentanten gesetzlicherweise vermeiden kann, und die Magistrate können leicht beurteilen und anzeigen, ob der zum Repräsentanten Gewählte sich zeither als ein friedliebender, die öffentliche Ruhe und Ordnung weder durch Exzesse noch voreilige Tadelsucht störender Bürger bewiesen hat." Da sich die beiden Kammern nicht zu einigen vermochten, fiel die sachliche Entscheidung dem Minister Grafen Hoym zu; er gab der Glogauern Recht, freilich erst nach 15 Monaten, Mitte März 1804.

Jetzt stiegen aber den Glogauern wieder Bedenken auf. Das Allgemeine Preußische Landrecht, T. II, tit. 8, § 153 und 154, erforderte beim Verkauf von Kämmereigütern usw. nicht bloß die Einwilligung der Repräsentanten, sondern nach deren Rücksprache mit ihren Wählern die schriftliche Zustimmung der gesamten Bürgerschaft. Freilich bis zur Einführung des Allgemeinen Landrechts war dieses Verfahren in Schlesien nicht üblich gewesen, dann aber im Glogauer Bezirk angewandt worden. Neuerdings hatte ein Reskript des Justizdepartements vom 14. Januar 1803 an die westpreußischen Gerichte erklärt, daß in diesem Punkte ein abweichendes Provinzialrecht nicht durch das nur subsidiäre Geltung besitzende Allgemeine Landrecht aufgehoben würde. In voller Verkennung der zur Beruhigung der Bevölkerung dienenden Bestimmung des Allgemeinen Landrechts befürwortete die Glogauer Kammer die Rückkehr zum alten Brauche, also die Ausschaltung der Bürgerschaft, weil ja die sachliche Notwendigkeit jeder Veräußerung von der Kammer genügend geprüft würde und „weil durch die Rücksprache mit den Singulis der Stadtkommunität nicht leicht eine richtigere Ansicht des Geschäfts gewonnen und ein anderer als der von den Repräsentanten gebilligte Beschluß herbeigeführt, wohl aber unruhigen Köpfen die Gelegenheit zu unnützen Mouvements, schädlichen Einflüssen und Aufwiegelungen verschafft werden würde." Diesmal war die ängstlichere Breslauer Kammer mit dem Glogauer Vorschlag einverstanden; aber Hoym verordnete am 3. Juni 1804, daß beim Verkauf von Vorwerken und bedeutenderen Grundstücken jene Rücksprache mit der Bürgerschaft und die Einholung ihrer schriftlichen Zustimmung doch erfolgen solle.

Nun war noch eine Frage zu erledigen, nämlich ob auch die Grundherrn der Mediatstädte die Repräsentanten zu bestätigen hätten oder nicht. Über den bisherigen Brauch befragte die Breslauer Kammer ihre 7 Steuerräte; nach einem halben Jahre konnte sie am 22. November 1804 nach Glogau melden, daß von einem Bestätigungsrecht der Grundherrn in der Regel keine Rede sein könne; die Berichte der Steuerräte wurden den Glogauern zur Einsicht mit übersandt. Unglücklicherweise gingen sie in der Glogauer Registratur verloren; erst im Juli 1806 fand man sie wieder. Über dem Hin- und Herschreiben und dem Nachsuchen waren wieder viele Monate verstrichen: am 22. März 1806 beauftragte endlich die Glogauer Kammer ihre Steuerräte, die beschlossene Neuordnung der Repräsentantenwahlen zu veröffentlichen; zu dem gleichen Schritt vermochte man sich in Breslau erst aufzuraffen, als wirklich das kostbare Akten-

bündel aus Glogau zurückgekehrt war, am 14. August 1806. Mehr als vier Jahre waren verstrichen, ehe man sich über eine so simple Neuerung geeinigt hatte; ihre Ausführung hinderte der Einmarsch der Franzosen.

Welche greisenhafte Impotenz, welche Geistesarmut, welche umständliche Saumseligkeit, welche lächerliche Angst vor der Tadelsucht der Gevatter Schneider und Handschuhmacher. Welchen Sinn hatte es, an die Stelle der Zunftoberältesten gewählte Repräsentanten zu setzen, so lange ihnen kein Wirkungskreis zur Betätigung eingeräumt wurde. Diese Kammermitglieder scheinen von den mannigfachen Experimenten mit der Organisation der Stadtverwaltung im revolutionären und dem kaiserlichen Frankreich nichts zu wissen, aber nein, neben ihnen saß z. B. in Breslau seit dem Dezember 1804 der spätere Oberpräsident Schlesiens, Friedrich Theodor Merckel, der seinem Sohn in der Taufe den Namen Napoleon gab, der noch im Oktober 1807 in Frankreich diejenige Macht sah, „welche die Verhältnisse zwischen den Nationen allein wieder auf feste Grundsätze zu bringen und Treu und Glauben in der Politik zu retablieren befliffen ist". Seit dem April 1804 gehörte sein Schwager und Gesinnungsgenosse Bothe derselben Behörde an[1]). Aus den Kämpfen mit seinen Amtsgenossen heraus schrieb Merckel am 16. April 1809 dem Minister Grafen zu Dohna: „Die Städte-Ordnung rückt gleichfalls immer mehr vorwärts, und die Bürger gewinnen die Einrichtung lieb. Von dieser Seite also wäre alles gut. *Aber der Adel und die Beamten sind jetzt mehr die Feinde des Staats, als was jenseits des Rheines wohnt.* Die in Ew. Exzellenz gnädigem Schreiben vom 7. d. M. geäußerte Besorgnis, daß Schlesien sich losreißen und Österreich in die Arme werfen könne, ist zwar, wie ich mit der allergrößten Zuverlässigkeit gewissenhaft versichern kann, ungegründet; die Schlesier sind ihrem Könige durchaus treu. Nur ein Teil des Adels ist wütend und würde jede Regierungsveränderung gern sehen. Ein Graf von Wengersky hat sich in Beziehung auf die schwedische Angelegenheit — die Entthronung Gustavs IV. — in Gesellschaft die unehrerbietigsten Äußerungen erlaubt. Die meisten Beamten tun das Befohlene ohne allen guten Willen; Herr von Massow — der Oberpräsident — der selbst unzufrieden war und noch ist, sieht der Unzufriedenheit der Beamten ruhig zu. Alles schleppt sich elend und jämmerlich fort." In seinem am 22. Dezember 1808 an den König gerichteten Dankesschreiben für seine Ernennung zum Oberpräsidenten, d. h. zum leitenden Geiste für die Durchführung der in Königsberg ausgearbeiteten Reformen, betonte der frühere Glogauer Kammervizepräsident: Ich darf mir schmeicheln, daß Allerhöchstdieselben, wenn Pflicht mich aufrufen wird, bei der bevorstehenden Reorganisation Verfassungen, wobei durch 66 Jahre der Regierung Euer Majestät und Höchstdero glorreicher Vorfahren alle Stände und Klassen glücklich waren, in Schutz zu nehmen, solches nicht einer Abneigung gegen zweckmäßige Neuerungen, nicht einem Vorurteil, sondern der reinsten Vaterlandsliebe zurechnen werden." Man wollte sich in Schlesien die Gedanken Steins möglichst vom Leibe halten; als trotz des Sturzes Steins seine Nachfolger an seinem Werk festhielten, spitzten sich die Dinge so zu, daß Merckel, wie wir eben hörten, die Möglichkeit einer Revolution erörtern mußte, einer Revolution nicht der gedrückten Bauern, der

1) O. Linke, Fr. Th. v. Merckel im Dienste fürs Vaterland. Bd. I. Breslau 1907.

ausgebeuteltten Städter, sondern — Undank ist der Lohn der Welt — die beiden Schoßkinder des friderizianischen Staates, Adel und Beamtenschaft, frondierten Arm in Arm gegen die Regierung!

Ist es nun bei dieser Lage der Dinge gar so töricht, die Entartung der kampfesfreudigen preußischen Behörden aus der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts durch jenen in ihren Zusammensetzung eingetretenen Wandel, durch das Überwiegen des Adels und durch die satte Genügsamkeit der überreichlich Besoldeten zu erklären? Gewiß kein Beamter hat es offen zugestanden, ich gehöre zu der herrschenden Kaste, jede Veränderung kann nur meiner gesellschaftlichen Stellung und meinen Einnahmen Schaden bringen, mir muß die Breslauer Kämmerei einen Teil meines Gehaltes zahlen, die Torsperrkasse einen andern, das Judenamt den dritten usw.; eine Städtereform und Judenemanzipation würde für mich und meinesgleichen derartige Quellen versiegen lassen; ein Zwang zu Neuerungen liegt nicht vor, wir haben es ja bisher so herrlich weit gebracht usw. So was sagt man nicht, so was denkt man höchstens, und wie viele werden sich der Einwirkung solcher Momente auf ihre Entschließungen voll bewußt? Ebenso wenig haben die im Genuß der Kompagniewirtschaft stehenden höheren Offiziere, denen eine Mobilmachung den größten Teil ihrer Einnahmen entzog, offen diesen Grund für ihre Friedenssehnsucht zugestanden; wie aber der Historiker Kompagniewirtschaft und militärische Ruheseligkeit in ursächlichen Zusammenhang bringt, so wird er bei den Verwaltungsbeamten ebenso verfahren dürfen.

Breslau. Ziekursch.

Replik.

Angesichts der vorstehenden ausführlichen Erörterungen scheint es mir geboten, zunächst in aller Kürze zu wiederholen, worum es sich eigentlich in meiner Kritik der Ziekurschschen Schrift gehandelt hat. Ich hatte zu zeigen gesucht, daß die Folgerungen, die Z. aus seinen Feststellungen über die Dienstverhältnisse der Breslauer Kammerbeamten im 18. Jahrh. gezogen, zum Teil auf irrtümlichen Voraussetzungen beruhten, vor allem aber — und darauf hatte ich den meisten Nachdruck gelegt —, daß er seine Resultate in einer Weise generalisiert hätte, wie es in anbetracht der administrativen Sonderstellung Schlesiens in diesem Falle am allerwenigsten gerechtfertigt sei. Zum Schluß hatte ich dann auch die Behauptung Z.s, daß die schlesischen Beamten den Verwaltungsreformen im Anfang des 19. Jahrh. aus Furcht vor einer Schmälerung ihres Diensteinkommens widerstrebt hätten, in Zweifel gezogen. Die Einwendungen, die Z. nun erhebt, beschäftigen sich zum allergrößten Teil mit diesem letztgenannten Punkt, außerdem treffen sie fast durchweg gar nicht den Sinn meiner Äußerungen, sondern gehen glatt an ihnen vorbei.

Gleich die ersten Bemerkungen Z.s kann ich mir kaum anders erklären, als daß er es — betrüblich genug für mich — nicht einmal der Mühe für wert erachtet hat, meine Ausführungen genau zu lesen; denn während ich an der betr. Stelle (S. 570) ausdrücklich nur von Auditeuren und Regimentsquartiermeistern gesprochen hatte, setzt Z. hier „Kammersekretäre, Assistenzräte, Steuerräte usw." dafür ein, und obwohl ich ebenso ausdrücklich betont hatte, daß ich weder eine

gewisse Bevorzugung des Adels im allgemeinen noch das bessere Avancement der adligen Räte bei der Breslauer Kammer im besondern bestreiten wolle (S. 571), wiederholt Z. diese Gesichtspunkte von neuem und führt sie gegen mich ins Feld! Ein derartiger modus disputandi ist wohl nicht geeignet zu einer weiteren Besprechung der hier in Betracht kommenden Fragen zu ermutigen. Außerdem würde sie sich schwerlich lohnen, da sie, so lange sie auf eine einzige Provinz beschränkt bleibt, eingehende Schlußfolgerungen nicht gestattet. Daß dies für Schlesien in besonders hohem Maße zutrifft, will Z. freilich nicht wahr haben; ja er erklärt sogar, gerade die administrativen Besonderheiten der Provinz hätten ihn dazu bestimmt, sie als Objekt zu wählen. Es fällt sehr schwer, dieser Motivierung, der man das Gezwungene auf den ersten Blick ansieht, Glauben zu schenken; denn erstens hat Z. im Vorwort zu seiner Schrift selbst ausdrücklich gesagt, daß diese als Vorarbeit zu einer Bearbeitung der heimatlichen Geschichte in dem Zeitraum von 1786 bis 1848 entstanden sei; und dann: sollte er allen Ernstes behaupten wollen, daß diejenige Spezies am ehesten als typisch gelten könne, die von den andern ihrer Art am meisten abweicht? — Was nun die Haltung der Breslauer Kammer gegenüber der Reform anbetrifft, so habe ich mich nicht davon zu überzeugen vermocht, daß die hier nachträglich von Z. vorgebrachten Tatsachen seine These in der Form, in der er sie vertritt, zu rechtfertigen imstande wären. Namentlich ist der eingangs zitierte Ausspruch Vinckes für die strittige Frage schlechterdings belanglos; denn er hat weder auf das Beamtentum noch auch auf Schlesien besondern Bezug, sondern trifft lediglich den Adel im allgemeinen; daß aber der Adel als solcher heftig gegen jede Neuerung opponiert hat, — wer in aller Welt hätte diese allbekannte Tatsache jemals in Abrede gestellt? Auch die beiden Beispiele aus der Verwaltungstätigkeit der Breslauer Kammer besagen für die vorliegende Frage so gut wie nichts. Man könnte sie schon mit dem Hinweis darauf kurzer Hand abtun, daß sie überhaupt nicht Maßregeln der Stein-Hardenbergschen Reform betreffen; aber selbst im Falle Z. Reformen im weitesten Sinne gemeint haben sollte, sind sie wenig beweiskräftig. Bei den Verhandlungen wegen Einführung des Wahlverfahrens für die Bestellung der Stadtrepräsentanten handelt es sich um nichts mehr als um einen nicht ungewöhnlichen Fall von amtlicher Verschleppung, der höchstens auf Mangel an Promptheit im Geschäftsgang der Behörde schließen läßt. Bei den Erörterungen über die Urbarien ferner hat der Verf. einen der für die Angelegenheit wichtigsten Punkte, den inzwischen eingetretenen Tod Friedrichs des Großen, gänzlich unbeachtet gelassen. Daß die Anfertigung der Urbarien unter Friedrich Wilhelm II. an der leitenden Stelle in einem andern Geiste beurteilt wurde, ergibt sich gerade aus dem angeführten Aufsatz von Grünhagen; dort findet man aber auch die eigentlichen Gründe dafür (S. 464), warum die ihrem ursprünglichen Zweck nach bauernfreundliche Maßregel bei ihrer Durchführung vielfach mehr den Gutsherren zustatten kam. Bleiben als Beweisstücke die beiden Briefe des späteren Oberpräsidenten Merckel, bezw. des Glogauer Vizepräsidenten (v. Massow); abgesehen davon, daß sie aus einer Zeit stammen, wo die wichtigsten Reformgesetze schon erlassen und in Kraft getreten waren, ist Massows Brief lediglich für die politische Gesinnung des Schreibers selbst, also eines einzelnen, überdies adligen Beamten beweiskräftig, und auch die Äußerung Merckels bezieht sich offenbar vornehmlich oder wohl gar ausschließlich auf die adligen Beamten, und daß diese, soweit sie in

den Anschauungen ihres Standes befangen waren, den Reformen im allgemeinen keine Sympathie entgegenbrachten, will ich gerne glauben. Fragt sich nur, ob man darum gleich die Beamtenschaft als solche reformfeindlich nennen und überhaupt in dieser Hinsicht ein generelles Urteil fällen darf. Jedenfalls kam es doch auch sehr auf die bürgerlichen Beamten an, und über deren Haltung scheint sich Z. selbst nicht klar zu sein; er stellt sie einerseits — sowohl in seinem Buch wie indirekt auch in der obigen Entgegnung — als die reformfreundliche Partei ihren adligen Kollegen gegenüber, andrerseits meint er, sie seien durch die eigentümliche Art ihrer Besoldung an der Konservierung des Bestehenden interessiert gewesen. Welcher von diesen beiden Ansichten soll man sich nun anschließen? Daß jede Verwaltungsreform die Beamten „an den kitzlichsten Körperteil, den Geldbeutel", gegriffen habe, für diese Konstruktion haben mich — von dem Fehlen ausdrücklicher Quellenzeugnisse ganz abgesehen — auch die weiteren Argumentationen des Verf. nicht zu erwärmen vermocht. Soweit Antipathien gegen die Reformideen vorhanden waren, scheinen sie mir mehr in politischen Stimmungen gewurzelt zu haben, wie sie Massow in dem von Z. herangezogenen und eben darum nicht uninteressanten Schreiben zum Ausdruck bringt. Indessen, wie dem auch sei, ich kann dieser ganzen Frage keine so weitgehende Bedeutung beilegen wie Z.; gewiß kommt jederzeit viel — nicht „alles", wie Z. will — auf die Art der Durchführung der Gesetze an; das eigentlich Entscheidende ist und bleibt aber doch immer der Geist, der an der leitenden Stelle, an der Spitze der Regierung herrscht. Eben dies war es, was ich mit dem von Z. nicht verstandenen Satz, der übrigens an seiner ganzen Formulierung wie insbesondere an dem Wörtchen „etwa" deutlich als satirische Einkleidung zu erkennen war, hatte sagen wollen. M. Hass.

Berichtigung.

In der meinem Aufsatz über die preußischen Adreßkalender (im vorigen Heft der „Forschungen") beigegebenen tabellarischen Übersicht sind leider zwei Fehler stehen geblieben, die ich bei der Korrektur übersehen hatte. Wie sich aus dem vorangehenden bibliographischen Verzeichnis ergibt, muß: 1) S. 42 [346], Zeile 1 (Jahr 1778) die Bezeichnung „Preuß." fortfallen, und 2) in der 7. Kolumne der 9. Zeile (Jahr 1786) „Bbg.-Pm." um eine Zeile höher, ins Jahr 1785, gerückt werden. M. Hass.

B. Eingesendete Bücher (soweit noch nicht besprochen).

Januar bis Juni 1908.

Bericht über die 10. Versammlung deutscher Historiker zu Dresden. Leipzig 1908. Duncker & Humblot. M. 1.60.

Hohenzollern-Jahrbuch 1907. Leipzig 1908. Giesecke & Devrient. M. 20.—.

Joachim, Erich: Napoleon und Finckenstein. Berlin 1906. Behrend & Co. M. 4.—.

Kirchhoff, Vizeadmiral z. D.: Seemacht in der Ostsee. II. Band. Kiel 1908. Rob. Cordes. M. 10.—.

Klaje, Herm.: Graf Reinhold von Krockow. Ein Lebensbild aus der Franzosenzeit. Kolberg 1908. Dietz & Mazerath.

Koser, R., und **H. Droysen**: Briefwechsel Friedrichs des Großen mit Voltaire. I. Teil. 1736—1740. (Publikationen aus den K. preußischen Staatsarchiven. 81. Band.) Leipzig 1908. S. Hirzel. M. 12.—.

Lindner, Th.: Weltgeschichte. Bd. 5. Stuttgart 1907. J. G. Cottasche Buchhandlung Nachf. M. 5.50.

Matter, Paul: Bismarck et son temps, Triomphe, splendeur et déclin. Paris 1908. Felix Alcan. Fr. 10.—.

Mielke, R.: Das deutsche Dorf. Leipzig 1907. B. G. Teubner. M. 1.25.

Perle, Friedr.: Die Reysche Erpressung in Halberstadt. Ein Beitrag zur Geschichte der Franzosenzeit und nachfolgender vaterländischer Beschwerden. Halberstadt 1908. Druck von J. Hoerlings Ww. (K. Bäseler).

Valentin, Veit: Frankfurt am Main und die Revolution 1848—49. Stuttgart 1908. J. G. Cottasche Buchh. Nachf. M. 10.—.

Volz, G. B.: Aus der Zeit Friedrichs des Großen. Gotha 1908. Fr. A. Perthes, A.-G. M. 4.50.

Waddington, Richard: La Guerre de Sept-Ans. Tome IV: Torgau — La Pacte de Famille. Paris 1908. Firmin-Didot et Cie.

Steffens: Hardenberg und die ständische Opposition 1810/11. [Veröffentlichungen des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg.] Leipzig 1907. Duncker & Humblot. M. 5.60.

Spangenberg: Hof- und Zentralverwaltung der Mark Brandenburg im Mittelalter. [Veröffentlichungen des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg.] Leipzig 1907. Duncker & Humblot. M. 14.40.

Steinhausen: Deutsche Privatbriefe des Mittelalters. II. Bd.: Geistliche, Bürger I. Denkmäler der deutschen Kulturgeschichte I. Abt. Briefe 2. Bd.] Berlin, Weidmannsche Buchhandl. M. 8.—.

Acta Borussica. Denkmäler der preußischen Staatsverwaltung im 18. Jahrhundert. Herausgegeben von der Kgl. Akademie der Wissenschaften: Die Behördenorganisation und die allgemeine Staatsverwaltung Preußens im 18. Jahrh. Bd. IV 1. und 2. Hälfte: Akten 8. Januar 1723 bis Ende Dezember 1725 bzw. vom Anfang Januar 1723 bis Ende Dezember 1729, bearbeitet von G. Schmoller und W. Stolze. Berlin 1908. Paul Parey. M. 19.— bzw. M. 13.—.

— IX: Akten von Anfang August 1750 bis Ende 1753, bearbeitet von G. Schmoller und O. Hintze. Berlin 1908. Paul Parey. Geb. M. 20.—.

— Das Preußische Münzwesen im 18. Jahrh. Münzgeschichtlicher Teil, 2. Bd.: Die Begründung des preußischen Münzsystems durch Friedrich d. Gr. und Graumann 1740—1755. Darstellung von Friedrich Frhrn. v. Schroetter,

Akten bearbeitet von G. Schmoller und Friedrich Frhrn. v. Schroetter. Berlin 1908. Paul Parey. Geb. M. 14.—.

Mauer: Das landschaftliche Kreditwesen Preußens agrargeschichtlich und volkswirtschaftlich betrachtet. Ein Beitrag zur Geschichte der Bodenkreditpolitik des preußischen Staates. [Abhandlungen aus dem Staatswissenschaftlichen Seminar zu Straßburg Heft 22.] Straßburg 1907. Karl G. Trübner.

Westerburg: Preußen und Rom an der Wende des 18. Jahrhunderts. [Kirchenrechtl. Abh. v. Ulr. Stutz 48.] Stuttgart 1908. Ferd. Enke.

Passow: Ein märkischer Rittersitz (Hohenfinow-Tornow). 2 Bde. Eberswalde 1907. Rudolf Schmidt.

Eßlinger: Das Postwesen in Ostfriesland 1744—1806. [Abh. u. Vorträge zur Gesch. Ostfrieslands Heft 8/9.] Aurich 1908. D. Friemann.

Promnitz: Bismarcks Eintritt in das Ministerium. [Eberings Historische Studien LX.] Berlin 1908. E. Ebering. M. 6.—.

Eufemia von Adlersfeld-Ballestrem: Elisabeth Christine, Königin von Preußen, Herzogin von Braunschweig-Lüneburg [!]. Das Lebensbild einer Verkannten. M. 4.—.

Tschirch: Bismarck und die Stadt Brandenburg. [Festschrift zur Einweihung der Bismarckwarte zu Brandenburg a./H. am 1. April 1908.]

Robert Frhr. v. Schroetter: Der deutsche, insbesondere der preußische Adel im 19. Jahrh. und die deutsche Adelsgenossenschaft (Vortrag). Komm.-Verlag J. Neumann, Neudamm [1908].

Zickursch: Das Ergebnis der friderizianischen Städteverwaltung und die Städteordnung Steins. Jena 1908. Hermann Costenoble. M. 6.—.

Verlag von Duncker & Humblot in Leipzig.

Französische Einflüsse auf die Staats- und Rechtsentwickelung Preufsens im XIX. Jahrhundert.

Von

Dr. Ernst von Meier,
Geheimer Ober-Regierungsrat in Berlin.

Erster Band: **Prolegomena.** 1907. Preis geheftet 5 M. 40 Pf., gebunden 6 M.

Zweiter Band: **Preußen und die französische Revolution.** 1908. Preis geheftet 12 M.; gebunden 13 M. 60 Pf.

Dritter Band: **Preußen und die Rheinprovinz.** Erscheint Ende 1908.

Soeben erschienen
im Verlag von Duncker & Humblot in Leipzig.

Lehrbuch
der
Historischen Methode
und der
Geschichtsphilosophie.

Mit Nachweis der wichtigsten Quellen und Hilfsmittel zum Studium der Geschichte.

Von

Ernst Bernheim,
Professor der Geschichte an der Universität zu Greifswald.

Fünfte und sechste neubearbeitete und vermehrte Auflage

Lex. 8°. X, 842 Seiten.

Preis: Geheftet 16 Mark, in Halbleder gebunden 18 Mark 40 Pf.

Piererscbe Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.